This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

600077603T

Geschichten

des

Kantons St. Gallen

durch

Ildefons von Arx

ehedem Archivar des Stifts St. Gallen.

Zweyter Band.

St. Gallen, 1811.

20. x. 82

246 1. 180

Geschichten

des

Kantons St. Gallen

durch

Ildefons von Arx

ehedem Archivar des Stifts St. Gallen.

Zweyter Band.

St. Gallen, 1811.

20. x. 82
246 d. 180

BIBLIOTHECA
BODLEIANA

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück. Von 1300. bis 1360.

Heinrich II. ein ſtrenger Abt in St. Gallen zieht Vortheile vom Tode Kaiſer Alberts, Seite 7. Die Stadt St. Gallen brennt ganz ab, 9. Die Herzogen von Oeſterreich machen ſich die Herren dieſer Gegend verbindlich, 10. Raperſchwil, 13. Der blödſinnige Hiltibold iſt Abt in St. Gallen, 13. Fehden der Edelleute unter ſich, 19. Abt Hermann erwirbt die Reichsvogtei in ſeinem Lande, 25. Dem Grafen Hans II. mißlingt ſein Anſchlag auf Zürich, 31. Raperſchwil, 34. Weeſen, 36. Kaltbrunnen, 37. Die Grafen von Toggenburg, 38. Liechtenſteig, 45. Utznach, 48. St. Johann, 49. Die Grafen von Werdenberg, 50. Pfeffers, 53 Bad daſelbſt, 63.

Zweytes Hauptſtück. Von 1360. bis 1405.

Die St. Galliſchen Gotteshausleute fangen Bündniſſe zu machen an, Seite 66. wollen nicht huldigen, 78. Der Bund der Reichsſtädte berichtiget ihre Beſchwerden, 79. Abt Kuno löst einige Reichsvogteien ein, 82. Kriege der Eidgenoſſen mit Oeſterreich, 86. Weeſen wird zerſtört, 89. Raperſchwil belagert, 89. Aufſtand in den St. Galliſchen Landen, 93. Krieg der Reichsſtädte, und des Abts gegen die Appenzeller, 105. Das Gefecht am Spicher, 113. Die Appenzeller ſpielen mit Hilfe der Schwyzer im St. Galliſchen den Meiſter, 115. Löri iſt ihr Anführer, 115. Frieden mit den Reichsſtädten, 125.

Drittes Hauptſtück. Von 1405. bis 1429.

Krieg der Appenzeller mit Oeſterreich, Schlacht am Stoße, Seite 128. Eroberungen der Appenzeller, 131. Sie nehmen den Abt Kuno gefangen, 134. werden vor Bregenz geſchlagen, 137.

leiſten der Vermittlung des Kaiſers Ruperts, und der Eidgenoſſen nicht Folge, 139, und 146. werden in den Bann, und in die Reichsacht gethan, 153. Graf Friedrich VI. von Toggenburg zwingt ſie zum Frieden, 156.

Viertes Hauptſtück. Bemerkungen.

§. 1. Zuſtand der Leibeigenſchaft, Seite 164. §. 2. Das Lehenweſen, 176. §. 3. Innerer Zuſtand der Klöſter St. Gallen, und Pfeffers, Pfarrei St. Gallen, 187. §. 4. Die Klausnerinnen, Feldnonnen, Waldſchweſtern, ꝛc. 196.

Fünftes Hauptſtück. Von 1429. bis 1441.

Oeſterreich verliert das Thurgau, Rheinthal, und Raperſchwil, Seite 212. Die Freyheiten, und Zwiſte des Rheinthales, 215. Bündniſſe, Teſtamente, und Tod Friedrichs VI. des letzten Grafen im Toggenburg, 222. Streit über deſſen Erbſchaft, 227. Die Schwyzer ziehen das Toggenburg in ihr Landrecht, 231, und 242; auch die Wiler, 244. Die Erben ertheilen dieſem Lande Freyheiten, 236. Das Kloſter St. Gallen erholt ſich allmälig aus ſeinem Zerfalle, 245. Zürich, und Schwyz gerathen ſich einander wegen dem Sarganſerlande in die Haare, 250. Die Toggenburger, und Wiler halten es zu Folge ihres Bündniſſes mit Schwyz, und erobern das Kiburgeramt, 257.

Sechstes Hauptſtück. Von 1441. bis 1450.

Die Züricher tretten mit Oeſterreich in ein Bündniß, Seite 260. Raperſchwil wird wieder öſterreichiſch, 261. Kaiſer Friedrich III. kömmt auf St. Gallen, 262. Ausbruch des Kriegs mit Zürich, und Oeſterreich, 263. Die Toggenburger, und Wiler halten es abermal mit den Eidgenoſſen, 266. Raperſchwil wird dreymal belagert, 268. Ein Seetreffen daſelbſt, 270. Die Eidgenoſſen fallen über den Rhein, und in das Sarganſerland, 272. Die Wiler geben, und erhalten eine Menge feindlicher Beſuche, 266, 268, 274, 278. Ihre Stadt wird beſtürmt, 275. Die Appenzeller an der Wolfhalden angegriffen, 276. Das Vieh auf dem Kaiſerrucken weggenommen, 277.

Zweyter Zug der Eidgenossen in das Sarganserland, 280. Die Schlacht bey Ragaz, 281. Der Frieden, 283.

Siebentes Hauptstück. Von 1450. bis 1460.

Das Stift St. Gallen wird eidgenößisch, Seite 284. Die Stadt St. Gallen unabhängig, 287, 297, 303. Abt Kaspar wird entsetzt, 291, 300, 305. Ulrich Rösch wird zuerst Pfleger, hernach Abt, 307.

Achtes Hauptstück. Bis 1480.

Die Stadt Rayerschwil reißt sich von Oesterreich los, Seite 315. Krieg deßwegen, 316. Das Sarganserland wird eine eidgenößische Landvogtei, 319. Pfeffers, 324. Wartau, 325. Sambs, 327. Sax, 328. Das Rheinthal kömmt an die Appenzeller, 329. Abt Ulrich VIII. will es ihnen abnehmen, 330. Er kauft das Toggenburg, 339. Unsere Voreltern ziehen in die Burgunder-Kriege, 345; und nach Bellenz, 353.

Neuntes Hauptstück. Bis 1484.

Abt Ulrich VIII. löst viele hohe, und niedere Vogteien ein, Seite 357. Berichtiget im St. Gallischen, 360, im Toggenburg, 365, im Rheinthale, 376, viele alte dunkle Rechte, und Herkommen. St. Johann, 371, und Pfeffers, 381. Ulrich benimmt sich als einen geschickten Haushälter, 384, und gewandten Geschäftsmann, 386; fordert umsonst von der Stadt St. Gallen ein eigenes Thor, 391, ꝛc.

Zehntes Hauptstück. Von 1485. bis 1490.

Abt Ulrich VIII. will das Kloster St. Gallen auf Roschach versetzen, Seite 398. Die Appenzeller, und St. Galler zerstören aber den angefangenen Bau, 403, und ziehen auch die Gotteshausleute mit sich hinein, 411. Sie werden deßwegen von den vier Schirmorten mit Kriege überzogen, 416, und gestraft, 423. Abt Ulrich VIII. stirbt, 432.

Eilftes Hauptstück. Von 1492. bis 1519.

Der Schwabenkrieg an den Gränzen unsers Vaterlandes, Seite 434. Die ersten Marken zwischen dem Thurgau, und St.

Gallen, 448. Pfeffers, und das Kalveiserthal, 451. Pfarreistreite, Bitt- und Umgänge in St. Gallen, 454. Kriegszüge nach Bellenz, 461. Raperschwil, 468. Gambs, 470. Sax, 471.

Zwölftes Hauptstück. Von 1520. bis 1529.

Wie in der Kirche eine Revolution ausbrach, Seite 472. Wie selbe in unserm Vaterlande um sich griff, 481. Wie daraus die Bauern-Unruhen, 491, und die Wiedertauferei, 500, entstunden. Wie die Stadt, und Landschaft St. Gallen, 515, das Rheinthal, 519, Toggenburg, 523, Gaster, 527, die Reformation annahmen. Wie die Altäre, und Bilder in St. Gallen abgeschafft wurden, 528. Wie man nach dem Hintritte des Abts Franz den Kilian Germann wählte, 537.

Dreyzehntes Hauptstück. Von 1529. bis 1531.

Die Züricher ziehen gegen die fünf katholischen Kantone zu Feld, besetzen das St. Gallische Land, und die gemeinen Landvogteien, Seite 544; schließen einen vortheilhaften Frieden, 548. Abt Kilian fordert sein Kloster zurück, 550. Auflauf zu Wil, 560. Die Züricher, und Glarner erklären das Stift St. Gallen für aufgehoben, und geben den Stiftslanden eine andere Regierungsform, 573. Abt Kilian stirbt, 578. Die Toggenburger kaufen sich frey, 580. Die Rheinthaler machen sie frey, 586. Im Sarganserlande, und zu Raperschwil kämpfen die Parteien mit einander, 590.

Vierzehntes Hauptstück. Bemerkungen.

§. 1. Geographische Veränderungen, Seite 597. §. 2. Rechtspflege, Gerichtsstühle, Gesetze, 601. §. 3. Recht der Blutrache, und Verthätigungen der Mordthaten, 608. §. 4. Das Kriegswesen, Bevölkerung, 615. §. 5. Etwas über den Feldbau, und die Sitten unserer Ahnen, 628. §. 6. Allmäliges Losreißen der Eidgenoßschaft vom deutschen Reiche, 639. §. 7. Pfründen, Kirchen, Geistliche, 644. §. 8. Welche Rechtsamen der Pabst, und Bischof vor der Reformation ausübten, 655.

Erſtes Hauptſtück.

Heinrich II. ein ſtrenger Abt in St. Gallen zieht Vortheile vom Tode Kaiſer Alberts. Die Stadt St. Gallen brennt ganz ab. Die Herzoge von Oeſterreich verbinden ſich die Herren dieſer Gegend. Raperſchwil. Der blödſinnige Abt Hildebold in St. Gallen. Fehden der Edelleute unter ſich. Abt Herrmann erwirbt die Reichsvogtei in ſeinem Lande. Des Grafen Hans II. Anſchlag auf Zürich mißlingt; er verkauft Raperſchwil an Oeſterreich. Der Grafen von Toggenburg, und Werdenberg Familien, und Beſitzungen. St. Johann. Pfeffers.

Von 1300. bis 1360.

Was wir im Thier- und Pflanzenreiche immer vor uns ſehen, daß die geſündeſten Körper, und die ſtärkſten Bäume, nachdem ſie ihr volles Wachsthum erlangt haben, nach einer

gewissen Zahl von Jahren, die wir das Alter nennen, wieder absterben, und in Fäulniß übergehen, eben das läßt sich an allen kleinen und großen Staaten als sittlichen Körpern beobachten. In der Verfassung derselben, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, liegt immer ein Keim zu ihrer Auflösung, der sich über kurz, oder lang entwickeln wird. So war die aus dem Eigenthumsrechte entstandene Lehenverfassung lange den Zeiten und Leuten anpassend, und eben darum wohlthätig. Aber sie hörte auf, es zu seyn, sobald sie den Adel, welcher allein die Nation vorstellte, zur Selbstrache, und Befehdungen, und von diesen zu Räubereyen, und Gewaltthätigkeiten führte; so daß das Land mit nichts übler, als mit dieser Verfassung daran war. Doch wie in der Ordnung der Natur immer aus der Fäulung eines Körpers Leben und Wachsthum für andere entspringen, so brachte auch dieses Uebel sein Hilfsmittel selbst hervor. Denn da die Herren, um sich einander die Spitze biethen zu können, ihre Leute bewaffneten, und sich miteinander verbanden, so legten sie dadurch den Grund zur Erleichterung der Leibeigenschaft, lehrten ihre Leute, sich auch durch Eidgenoßschaften und Bündnisse verstärken, bildeten auf solche Weise den Mittelstand der Bürger, und veranlaßten dadurch eine gänzliche Umwelzung der Dinge. Die Geschichte unsers Vaterlandes, welche fortwähreud im verjüngten Maße eine getreue Kopie des großen historischen Gemäldes von Deutschland ist, giebt davon allenthalben Beweise. Selbe wird itzt, nachdem sie das Gute, welches die Lehenverfassung bis anhin wirkte, erzählt, und die Nachtheile, die aus derselben herzufließen begonnen, beschrieben hat, den gänzlichen Zerfall, und Abfaulung, in die der vaterländische Staat durch das Lehenwesen gerieth; die üblen Folgen, welche sich dar-

aus ergaben, und das neue Aufleben, welches nach deſſelben Einſchränkung den Staatskörper wieder belebte, beſchreiben.

In St. Gallen wurde nach dem Tode des Abt Wilhelms von Montfort der Pörtner Heinrich von Ramſtein durch ein entſcheidendes Stimmen-Mehr im J. 1301. erwählt; ihm machte aber doch Ulrich von Trautburg, obſchon er nur zwo Stimmen erhalten hatte, die Abtei ſtreitig, und fieng, von einigen Diehſtmännern unterſtützt, ſein vorgegebenes Recht mit Gewalt der Waffen zu behaupten an. Aber dieſer Krieg währte nicht lange; denn als Abt Heinrich den Anhängern ſeines Gegners Lehen und Pfründen, um die es ſelben allein zu thun war, verſprochen hatte, bewog er ſie von Ulrich abzuſtehen, und ſich ihm zu unterwerfen. Auf die gleiche Weiſe benutzte auch Heinrich von Klingenberg der Biſchof zu Konſtanz dieſen Zwiſt zu ſeinem Vortheile, und forderte von Heinrichen das Dorf, und den Kirchenſatz Wormlingen a), welches Heinrich geben mußte, weil der Biſchof ſonſt ſeinen Gegner als Abt würde eingeſegnet haben. Um der Simonie den Schein eines Tauſches umzuhängen, trat hingegen der Biſchof dem Stifte St. Gallen zu Bernardzell einen Bodenzins von zwölf Pfund Pfenningen ab b). Heinrich von Ramſtein war ſchon über zwey und ſiebenzig Jahre alt, da er zur Abtei gelangte, aber noch voll Kraft, und ſo unerbittlich ſtreng, daß er das Schrecken ſeines Volks ward. Dieſe Härte hatte zum Theile die ungeheure Schuldenlaſt zum Grunde, die er heben wollte,

a) Dieſe alte Beſitzung der Abtei St. Gallen liegt bey Duttlingen über der Donau; ſie gehörte ſeitdem immer den Biſchöfen von Konſtanz zu.

b) Küchimeiſter *in Caſ.*

und deßwegen weder die Unterthanen, die er pünktlich bezahlen machte, weder die unrechtmäßigen Besitzer der Klostergüter, denen er mit dem päbstlichen Banne zusetzte a), noch sein Stift, dessen Besitzungen und Gefälle er verpfändete b), verschonte. Nicht einmal für sich selbst machte er eine Ausnahme, sondern übergab auf die Vorstellung seiner Konventherren, daß seine Entfernung dem Lande nützlich seyn würde, die Regierung seinem Bruder Diethelm von Ramstein, Pfarrer zu Ulm c), und trat die Reise nach Italien an, mit dem Vorsatze, drey Jahre dort zu bleiben. Er würde auch solches vollzogen haben, wenn ihn nicht in Luzern seine Dienstmänner davon abwendig gemacht, und überredet hätten, wieder zurückzukehren.

Heinrich II. hatte zwar sein Fürstenamt (die Regalien) vom Albert von Oesterreich zu Heilbron ohne Schwierigkeit erhalten, aber unmöglich war es ihm, diesen Fürsten in Rücksicht der Vogteien auf gerechte Gesinnungen zu bringen. Gegen alle Vorstellungen des Abts behielt derselbe doch die Vogtei über die wieder erbaute Stadt Wil, und wollte der Abtei weder den Besitz der von Kaiser Adolf verpfändeten Reichsvogtei gestatten, noch dieselbe mit Bezahlung des Pfandschillings an das Reich zurücklösen. Da der Abt sah, daß er bey dem Kaiser nichts ausrichten könnte, ergab

a) *Bulla Innocentii VIII.* 1302.

b) Z. B. „ob gravia et intolerabilia Onera debitorum“ verpfändete er die Kirchensätze zu Stamheim, Wattwil, Kirchberg, Romisborn. Urkund Stamheim 1303. — Urk. 1305. Wattwil. Und verkaufte den zu Warmsbach bey Rheinfelden mit allen noch übrigen Lehenrechten. Urk. 1304. *in Cod. Trad.*

c) Küchimeister. Diethelm nannte sich darum „Generalis Pro„curator Bonorum et Possessionum Monasterii S. Galli.“ Urk. Stamheim 1303.

er sich, klüger als sein Vorfahrer, in sein Mißgeschicke, und tröstete sich damit, noch manchen Herrn zu wissen, dem es eben so wie ihm ergienge. Unter denselben stand das Haus Rapperschwil vornen an. Da war Graf Ludwig von Homburg im J. 1289. gestorben a), und Graf Hug von Werdenberg hatte über dessen Wittwe Elisabeth von Rapperschwik, und die drey Söhne Werner, Rudolf und Lütolf von Homburg b) die Vormundschaft so lang übernommen c), bis erstere mit dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg in eine zweyte Ehe trat, und so mit dem kaiserlichen Hause in eine nahe Verwandtschaft kam. Aber diese brachte ihr wenig Nutzen, im Gegentheile forderte Kaiser Albert von ihr, und ihrem Sohne Werner, daß sie ihre Herrschaften zu einem Lehen machen, und seine Vasallen werden sollten; und erzeigte sich ihnen ungnädig, als sie es nicht thun wollten d): so zwar, daß Elisabeth deßwegen in Schulden gerieth, in welchen sie mit ihrem Manne dem österreichischen Marschalle Herrmann von Landenberg die Herrschaft Griffensee um sechshundert Mark Silber verkaufte e), nachdem sie schon im J. 1290. ihre Gefälle und Rechtsamen in Uri an Wettingen weggegeben hatte f). Werner kam um alle seine Herrschaften. Sein väterliches Erbe das Schloß Homburg, die Stadt Sißach, und die Landgrafschaft Sißgau mußte er verkaufen g), sein mütterliches, die March, und das Wägithal nahm

a) Im April 1289. Rapperschw. Anniversarienbuch.

b) Diese drey Brüder kommen in einer Wurmsbacher Urk. 1304. vor. Wo im Sigill Werner im ersten und dritten Felde einen Adler, im zweyten und vierten zwo Rosen führt.

c) Wurmsbacher Kaufbrief des Guts in der Au 1294.

d) Tschudi Eidgen. Geschichte. *Tom.* 1. *pag.* 229.

e) Kaufbrief 1319. *Class.* 3. *sect.* 1. *supl.* 3.

f) Urk. bey Tschudi. g) Tschudi Eidg. Geschichte.

leiſten der Vermittlung des Kaiſers Ruperts, und der Eidgenoſſen nicht Folge, 139, und 146. werden in den Bann, und in die Reichsacht gethan, 153. Graf Friedrich VI. von Toggenburg zwingt ſie zum Frieden, 156.

Viertes Hauptſtück. Bemerkungen.

§. 1. Zuſtand der Leibeigenſchaft, Seite 164. §. 2. Das Lehenweſen, 176. §. 3. Innerer Zuſtand der Klöſter St. Gallen, und Pfeffers, Pfarrei St. Gallen, 197. §. 4. Die Klausnerinnen, Feldnonnen, Waldſchweſtern, ꝛc. 196.

Fünftes Hauptſtück. Von 1429. bis 1441.

Oeſterreich verliert das Thurgau, Rheinthal, und Raperſchwil, Seite 212. Die Freyheiten, und Zwiſte des Rheinthales, 215. Bündniſſe, Teſtamente, und Tod Friedrichs VI. des letzten Grafen im Toggenburg, 222. Streit über deſſen Erbſchaft, 227. Die Schwyzer ziehen das Toggenburg in ihr Landrecht, 231, und 242; auch die Wiler, 244. Die Erben ertheilen dieſem Lande Freyheiten, 236. Das Kloſter St. Gallen erholt ſich allmälig aus ſeinem Zerfalle, 245. Zürich, und Schwyz gerathen ſich einander wegen dem Sarganſerlande in die Haare, 250. Die Toggenburger, und Wiler halten es zu Folge ihres Bündniſſes mit Schwyz, und erobern das Kiburgeramt, 257.

Sechstes Hauptſtück. Von 1441. bis 1450.

Die Züricher tretten mit Oeſterreich in ein Bündniß, Seite 260. Raperſchwil wird wieder öſterreichiſch, 261. Kaiſer Friedrich III. kömmt auf St. Gallen, 262. Ausbruch des Kriegs mit Zürich, und Oeſterreich, 263. Die Toggenburger, und Wiler halten es abermal mit den Eidgenoſſen, 266. Raperſchwil wird dreymal belagert, 268. Ein Seetreffen daſelbſt, 270. Die Eidgenoſſen fallen über den Rhein, und in das Sarganſerland, 272. Die Wiler geben, und erhalten eine Menge feindlicher Beſuche, 266, 268, 274, 278. Ihre Stadt wird beſtürmt, 275. Die Appenzeller an der Wolfhalden angegriffen, 276. Das Vieh auf dem Kaiſerrucken weggenommen, 277.

Zweyter Zug der Eidgenossen in das Sarganserland, 280. Die Schlacht bey Ragaz, 281. Der Frieden, 283.

Siebentes Hauptstück. Von 1450. bis 1460.

Das Stift St. Gallen wird eidgenößisch, Seite 284. Die Stadt St. Gallen unabhängig, 287, 297, 303. Abt Kaspar wird entsetzt, 291, 300, 305. Ulrich Rösch wird zuerst Pfleger, hernach Abt, 307.

Achtes Hauptstück. Bis 1480.

Die Stadt Rapperschwil reißt sich von Oesterreich los, Seite 315. Krieg deßwegen, 316. Das Sarganserland wird eine eidgenößische Landvogtei, 319. Pfeffers, 324. Wartau, 325. Sambs, 327. Sax, 328. Das Rheinthal kömmt an die Appenzeller, 329. Abt Ulrich VIII. will es ihnen abnehmen, 330. Er kauft das Toggenburg, 339. Unsere Voreltern ziehen in die Burgunder-Kriege, 345; und nach Bellenz, 353.

Neuntes Hauptstück. Bis 1484.

Abt Ulrich VIII. löst viele hohe, und niedere Vogteien ein, Seite 357. Berichtiget im St. Gallischen, 360, im Toggenburg, 365, im Rheinthale, 376, viele alte dunkle Rechte, und Herkommen. St. Johann, 371, und Pfeffers, 381. Ulrich benimmt sich als einen geschickten Haushälter, 384, und gewandten Geschäftsmann, 386; fordert umsonst von der Stadt St. Gallen ein eigenes Thor, 391, ꝛc.

Zehntes Hauptstück. Von 1485. bis 1490.

Abt Ulrich VIII. will das Kloster St. Gallen auf Rorschach versetzen, Seite 398. Die Appenzeller, und St. Galler zerstören aber den angefangenen Bau, 403, und ziehen auch die Gotteshausleute mit sich hinein, 411. Sie werden deßwegen von den vier Schirmorten mit Kriege überzogen, 416, und gestraft, 423. Abt Ulrich VIII. stirbt, 432.

Eilftes Hauptstück. Von 1492. bis 1519.

Der Schwabenkrieg an den Gränzen unsers Vaterlandes, Seite 434. Die ersten Marken zwischen dem Thurgau, und St.

Gallen, 448. Pfeffers, und das Kalveiserthal, 451. Pfarreistreite, Bitt- und Umgänge in St. Gallen, 454. Kriegszüge nach Bellenz, 461. Raperschwil, 468. Sambs, 470. Sax, 471.

Zwölftes Hauptstück. Von 1520. bis 1529.

Wie in der Kirche eine Revolution ausbrach, Seite 472. Wie selbe in unserm Vaterlande um sich griff, 481. Wie daraus die Bauern-Unruhen, 491, und die Wiedertauferei, 500, entstunden. Wie die Stadt, und Landschaft St. Gallen, 515, das Rheinthal, 519, Toggenburg, 523, Gaster, 527, die Reformation annahmen. Wie die Altäre, und Bilder in St. Gallen abgeschafft wurden, 528. Wie man nach dem Hintritte des Abts Franz den Kilian Germann wählte, 537.

Dreyzehntes Hauptstück. Von 1529. bis 1531.

Die Züricher ziehen gegen die fünf katholischen Kantone zu Feld, besetzen das St. Gallische Land, und die gemeinen Landvogteien, Seite 544; schließen einen vortheilhaften Frieden, 548. Abt Kilian fordert sein Kloster zurück, 550. Auflauf zu Wil, 560. Die Züricher, und Glarner erklären das Stift St. Gallen für aufgehoben, und geben den Stiftslanden eine andere Regierungsform, 573. Abt Kilian stirbt, 578. Die Toggenburger kaufen sich frey, 580. Die Rheinthaler machen sie frey, 586. Im Sarganserlande, und zu Raperschwil kämpfen die Parteien mit einander, 590.

Vierzehntes Hauptstück. Bemerkungen.

§. 1. Geographische Veränderungen, Seite 597. §. 2. Rechtspflege, Gerichtsstühle, Gesetze, 601. §. 3. Recht der Blutrache, und Vertädigungen der Mordthaten, 608. §. 4. Das Kriegswesen, Bevölkerung, 615. §. 5. Etwas über den Feldbau, und die Sitten unserer Ahnen, 628. §. 6. Allmäliges Losreißen der Eidgenoßschaft vom deutschen Reiche, 639. §. 7. Pfründen, Kirchen, Geistliche, 644. §. 8. Welche Rechtsamen der Pabst, und Bischof vor der Reformation ausübten, 655.

Erstes Hauptstück.

Heinrich II. ein strenger Abt in St. Gallen zieht Vortheile vom Tode Kaiser Alberts. Die Stadt St. Gallen brennt ganz ab. Die Herzoge von Oesterreich verbinden sich die Herren dieser Gegend. Raperschwil. Der blödsinnige Abt Hildebold in St. Gallen. Fehden der Edelleute unter sich. Abt Herrmann erwirbt die Reichsvogtei in seinem Lande. Des Grafen Hans II. Anschlag auf Zürich mißlingt; er verkauft Raperschwil an Oesterreich. Der Grafen von Toggenburg, und Werdenberg Familien, und Besitzungen. St. Johann. Pfeffers.

Von 1300. bis 1360.

Was wir im Thier- und Pflanzenreiche immer vor uns sehen, daß die gesündesten Körper, und die stärksten Bäume, nachdem sie ihr volles Wachsthum erlangt haben, nach einer

gewissen Zahl von Jahren, die wir das Alter nennen, wieder absterben, und in Fäulniß übergehen, eben das läßt sich an allen kleinen und großen Staaten als sittlichen Körpern beobachten. In der Verfassung derselben, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, liegt immer ein Keim zu ihrer Auflösung, der sich über kurz, oder lang entwickeln wird. So war die aus dem Eigenthumsrechte entstandene Lehenverfassung lange den Zeiten und Leuten anpassend, und eben darum wohlthätig. Aber sie hörte auf, es zu seyn, sobald sie den Adel, welcher allein die Nation vorstellte, zur Selbstrache, und Befehdungen, und von diesen zu Räubereyen, und Gewaltthätigkeiten führte; so daß das Land mit nichts übler, als mit dieser Verfassung daran war. Doch wie in der Ordnung der Natur immer aus der Fäulung eines Körpers Leben und Wachsthum für andere entspringen, so brachte auch dieses Uebel sein Hilfsmittel selbst hervor. Denn da die Herren, um sich einander die Spitze biethen zu können, ihre Leute bewaffneten, und sich miteinander verbanden, so legten sie dadurch den Grund zur Erleichterung der Leibeigenschaft, lehrten ihre Leute, sich auch durch Eidgenoßschaften und Bündnisse verstärken, bildeten auf solche Weise den Mittelstand der Bürger, und veranlaßten dadurch eine gänzliche Umwelzung der Dinge. Die Geschichte unsers Vaterlandes, welche fortwährend im verjüngten Maße eine getreue Kopie des großen historischen Gemäldes von Deutschland ist, giebt davon allenthalben Beweise. Selbe wird itzt, nachdem sie das Gute, welches die Lehenverfassung bis anhin wirkte, erzählt, und die Nachtheile, die aus derselben herzufließen begonnen, beschrieben hat, den gänzlichen Zerfall, und Abfaulung, in die der vaterländische Staat durch das Lehenwesen gerieth; die üblen Folgen, welche sich dar-

aus ergaben, und das neue Aufleben, welches nach deſſelben Einſchränkung den Staatskörper wieder belebte, beſchreiben.

In St. Gallen wurde nach dem Tode des Abt Wilhelms von Montfort der Pörtner Heinrich von Ramſtein durch ein entſcheidendes Stimmen-Mehr im J. 1301. erwählt; ihm machte aber doch Ulrich von Trautburg, obſchon er nur zwo Stimmen erhalten hatte, die Abtei ſtreitig, und fieng, von einigen Dienſtmännern unterſtützt, ſein vorgegebenes Recht mit Gewalt der Waffen zu behaupten an. Aber dieſer Krieg währte nicht lange; denn als Abt Heinrich den Anhängern ſeines Gegners Lehen und Pfründen, um die es ſelben allein zu thun war, verſprochen hatte, bewog er ſie von Ulrich abzuſtehen, und ſich ihm zu unterwerfen. Auf die gleiche Weiſe benutzte auch Heinrich von Klingenberg der Biſchof zu Konſtanz dieſen Zwiſt zu ſeinem Vortheile, und forderte von Heinrichen das Dorf, und den Kirchenſatz Wormlingen a), welches Heinrich geben mußte, weil der Biſchof ſonſt ſeinen Gegner als Abt würde eingeſegnet haben. Um der Simonie den Schein eines Tauſches umzuhängen, trat hingegen der Biſchof dem Stifte St. Gallen zu Bernardzell einen Bodenzins von zwölf Pfund Pfenningen ab b). Heinrich von Ramſtein war ſchon über zwey und ſiebenzig Jahre alt, da er zur Abtei gelangte, aber noch voll Kraft, und ſo unerbittlich ſtreng, daß er das Schrecken ſeines Volks ward. Dieſe Härte hatte zum Theile die ungeheure Schuldenlaſt zum Grunde, die er heben wollte,

a) Dieſe alte Beſitzung der Abtei St. Gallen liegt bey Duttlingen über der Donau; ſie gehörte ſeitdem immer den Biſchöfen von Konſtanz zu.

b) Küchimeiſter *in Caſ.*

gewissen Zahl von Jahren, die wir das Alter nennen, wieder absterben, und in Fäulniß übergehen, eben das läßt sich an allen kleinen und großen Staaten als sittlichen Körpern beobachten. In der Verfassung derselben, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, liegt immer ein Keim zu ihrer Auflösung, der sich über kurz, oder lang entwickeln wird. So war die aus dem Eigenthumsrechte entstandene Lehenverfassung lange den Zeiten und Leuten anpassend, und eben darum wohlthätig. Aber sie hörte auf, es zu seyn, sobald sie den Adel, welcher allein die Nation vorstellte, zur Selbstrache, und Befehdungen, und von diesen zu Räubereyen, und Gewaltthätigkeiten führte; so daß das Land mit nichts übler, als mit dieser Verfassung daran war. Doch wie in der Ordnung der Natur immer aus der Fäulung eines Körpers Leben und Wachsthum für andere entspringen, so brachte auch dieses Uebel sein Hilfsmittel selbst hervor. Denn da die Herren, um sich einander die Spitze biethen zu können, ihre Leute bewaffneten, und sich miteinander verbanden, so legten sie dadurch den Grund zur Erleichterung der Leibeigenschaft, lehrten ihre Leute, sich auch durch Eidgenoßschaften und Bündnisse verstärken, bildeten auf solche Weise den Mittelstand der Bürger, und veranlaßten dadurch eine gänzliche Umwelzung der Dinge. Die Geschichte unsers Vaterlandes, welche fortwährend im verjüngten Maße eine getreue Kopie des großen historischen Gemäldes von Deutschland ist, giebt davon allenthalben Beweise. Selbe wird itzt, nachdem sie das Gute, welches die Lehenverfassung bis anhin wirkte, erzählt, und die Nachtheile, die aus derselben herzufließen begonnen, beschrieben hat, den gänzlichen Zerfall, und Abfaulung, in die der vaterländische Staat durch das Lehenwesen gerieth; die üblen Folgen, welche sich dar-

ans ergaben, und das neue Aufleben, welches nach deſſelben Einſchränkung den Staatskörper wieder belebte, beſchreiben.

In St. Gallen wurde nach dem Tode des Abt Wilhelms von Montfort der Pörtner Heinrich von Ramſtein durch ein entſcheidendes Stimmen-Mehr im J. 1301. erwählt; ihm machte aber doch Ulrich von Trautburg, obſchon er nur zwo Stimmen erhalten hatte, die Abtei ſtreitig, und fieng, von einigen Diehſtmännern unterſtützt, ſein vorgegebenes Recht mit Gewalt der Waffen zu behaupten an. Aber dieſer Krieg währte nicht lange; denn als Abt Heinrich den Anhängern ſeines Gegners Lehen und Pfründen, um die es ſelben allein zu thun war, verſprochen hatte, bewog er ſie von Ulrich abzuſtehen, und ſich ihm zu unterwerfen. Auf die gleiche Weiſe benutzte auch Heinrich von Klingenberg der Biſchof zu Konſtanz dieſen Zwiſt zu ſeinem Vortheile, und forderte von Heinrichen das Dorf, und den Kirchenſatz Wormlingen a), welches Heinrich geben mußte, weil der Biſchof ſonſt ſeinen Gegner als Abt würde eingeſegnet haben. Um der Simonie den Schein eines Tauſches umzuhängen, trat hingegen der Biſchof dem Stifte St. Gallen zu Bernardzell einen Bodenzins von zwölf Pfund Pfenningen ab b). Heinrich von Ramſtein war ſchon über zwey und ſiebenzig Jahre alt, da er zur Abtei gelangte, aber noch voll Kraft, und ſo unerbittlich ſtreng, daß er das Schrecken ſeines Volks ward. Dieſe Härte hatte zum Theile die ungeheure Schuldenlaſt zum Grunde, die er heben wollte,

a) Dieſe alte Beſitzung der Abtei St. Gallen liegt bey Duttlingen über der Donau; ſie gehörte ſeitdem immer den Biſchöfen von Konſtanz zu.

b) Küchimeiſter *in Caſ.*

und deßwegen weder die Unterthanen, die er pünktlich bezahlen machte, weder die unrechtmäßigen Besitzer der Klostergüter, denen er mit dem päbstlichen Banne zusetzte a), noch sein Stift, dessen Besitzungen und Gefälle er verpfändete b), verschonte. Nicht einmal für sich selbst machte er eine Ausnahme, sondern übergab auf die Vorstellung seiner Konventherren, daß seine Entfernung dem Lande nützlich seyn würde, die Regierung seinem Bruder Diethelm von Ramstein, Pfarrer zu Ulm c), und trat die Reise nach Italien an, mit dem Vorsatze, drey Jahre dort zu bleiben. Er würde auch solches vollzogen haben, wenn ihn nicht in Luzern seine Dienstmänner davon abwendig gemacht, und überredet hätten, wieder zurückzukehren.

Heinrich II. hatte zwar sein Fürstenamt (die Regalien) vom Albert von Oesterreich zu Heilbron ohne Schwierigkeit erhalten, aber unmöglich war es ihm, diesen Fürsten in Rücksicht der Vogteien auf gerechte Gesinnungen zu bringen. Gegen alle Vorstellungen des Abts behielt derselbe doch die Vogtei über die wieder erbaute Stadt Wil, und wollte der Abtei weder den Besitz der von Kaiser Adolf verpfändeten Reichsvogtei gestatten, noch dieselbe mit Bezahlung des Pfandschillings an das Reich zurücklösen. Da der Abt sah, daß er bey dem Kaiser nichts ausrichten könnte, ergab

a) *Bulla Innocentii VIII.* 1302.

b) Z. B. „ob gravia et intolerabilia Onera debitorum" verpfändete er die Kirchensätze zu Stamheim, Wattwil, Kirchberg, Romisborn. Urkund Stamheim 1303. — Urk. 1305. Wattwil. Und verkaufte den zu Warmsbach bey Rheinfelden mit allen noch übrigen Lehenrechten. Urk. 1304. *in Cod. Trad.*

c) Küchimeister. Diethelm nannte sich darum „Generalis Pro„curator Bonorum et Possessionum Monasterii S. Galli." Urk. Stamheim 1303.

er sich, klüger als sein Vorfahrer, in sein Mißgeschicke, und tröstete sich damit, noch manchen Herrn zu wissen, dem es eben so wie ihm ergienge. Unter denselben stand das Haus Rapperschwil vornen an. Da war Graf Ludwig von Homburg im J. 1289. gestorben a), und Graf Hug von Werdenberg hatte über dessen Wittwe Elisabeth von Rapperschwik, und die drey Söhne Werner, Rudolf und Lütolf von Homburg b) die Vormundschaft so lang übernommen c), bis erstere mit dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg in eine zweyte Ehe trat, und so mit dem kaiserlichen Hause in eine nahe Verwandtschaft kam. Aber diese brachte ihr wenig Nutzen, im Gegentheile forderte Kaiser Albert von ihr, und ihrem Sohne Werner, daß sie ihre Herrschaften zu einem Lehen machen, und seine Vasallen werden sollten; und erzeigte sich ihnen ungnädig, als sie es nicht thun wollten d): so zwar, daß Elisabeth deßwegen in Schulden gerieth, in welchen sie mit ihrem Manne dem österreichischen Marschalle Herrmann von Landenberg die Herrschaft Griffensee um sechshundert Mark Silber verkaufte e), nachdem sie schon im J. 1290. ihre Gefälle und Rechtsamen in Uri an Wettingen weggegeben hatte f). Werner kam um alle seine Herrschaften. Sein väterliches Erbe das Schloß Homburg, die Stadt Eißach, und die Landgrafschaft Sißgau mußte er verkaufen g), sein mütterliches, die March, und das Wägithal nahm

a) Im April 1289. Rapperschw. Anniversarienbuch.

b) Diese drey Brüder kommen in einer Wurmsbacher Urk. 1304. vor. Wo im Sigill Werner im ersten und dritten Felde einen Adler, im zweyten und vierten zwo Rosen führt.

c) Wurmsbacher Kaufbrief des Guts in der Au 1294.

d) Tschudi Eidgen. Geschichte. *Tom.* 1. *pag.* 229.

e) Kaufbrief 1319. *Class.* 3. *sect.* 1. *supl.* 3.

f) Urk. bey Tschudi. g) Tschudi Eidg. Geschichte.

ihm Kaiser Albert weg, und ließ mit selbem seine Prinzen von den Aebten zu St. Gallen, Einsiedeln, Pfeffers und Reichenau belehnen a); welches zu thun diese um desto weniger Anstand nehmen durften, weil auch die Gräfinn Elisabeth diesen Bezirk nicht hatte erben, vielweniger ihrem Sohne Werner übergeben können, da ihn ihr Vater, und ihre Ahnen nicht als ein Eigenthum, sondern als ein Mannlehen von diesen Klöstern inne hatten. Umsonst both Werner seinem machtigen Gegner das Recht; Albert ließ ihm statt einer Antwort durch seine Leute aus dem Gaster feindselig begegnen. Zwar verwüstete entgegen Werner in Verbindung mit denen von Schwyz dieses Land, besonders das Kloster, und die Kirche zu Schenis mit Raub und Brand b); aber das half ihm nichts, weil Albert dessen ungeachtet die March behielt. Werner von Homburg wurde hernach vom Kaiser Heinrich von Lützelburg im J. 1312. zum kaiserlichen Satthalter in der Lombardie bestellt c), und bald darauf zum Landgrafen des Thurgaues d); er erhielt auch von Oesterreich die March zurück. Zum ärgsten beklagten sich über den Kaiser Prinz Johann ein Sohn seines Bruders Rudolf, und die zum Theile freygebohrnen Bergleute in Uri, Schwyz und Unterwalden. Jenem enthielt er immer noch sein väterliches Erbtheil vor, das die habsburgischen Besitzungen im Thurgau und Argau begriff; diesen aber hatte er nicht, wie bis dahin gewöhnlich war, in der Nähe wohnende Edelleute zu Reichsvögten gegeben, sondern dazu ent-

a) Tschudi Eidgen. Geschichte. *Tom.* I. *pag.* 229.

b) Die von Schwyz fanden sich hernach deßwegen mit der Aebtissinn Anna ab. Urk. 1303. bey Tschudi.

c) Urk. 1312. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

d) Urk. 1315. *cist.* Appenzell.

über seine Beamten, oder solche Edle, die in ihrem Lande auf Burgen wohnen sollten, bestellt. Da sich überdem diese Vögte noch zerschiedene Bedrückungen erlaubten, schworen die Inwohner heimlich zusammen, und jagten dieselben im J. 1308. aus ihren Thälern weg. Diese That, die, wenn Albert am Leben geblieben wäre, wahrscheinlich deren Urhebern sehr verderblich würde geworden seyn, machte dieselben unter dem Zusammenflusse vieler günstiger Umstände zu Stiftern eines Freystaates, welches zu werden sie nie gedacht hatten. Auch hatte dieses Ereigniß bald auf die Angelegenheiten unsers Vaterlandes Einfluß, und flocht endlich dasselbe mit in seine Schicksale ein.

Der erste günstige Umstand, welcher diesem Bündnisse zu sehr gelegener Zeit sich ereignete, war der Tod des Kaisers Albert von Oesterreich, den ihm sein Neffe Johann von Habsburg bey Windisch mit seinen Räthen durch viele Säbelhiebe beybrachte. Abt Heinrich, welcher am Tage zuvor mit Albertn noch ein Geschäft in Baden abgethan, und einigen Herren vom Hofe Tafel gegeben hatte, eilte auf die davon erhaltene Nachricht geschwind nach Hause, befahl eilends alle Schlösser in gutem Vertheidigungsstande zu setzen, und warb Kriegsvolk an; denn er befürchtete große Unruhen. Es lief jedoch alles ohne Beunruhigung seines Landes ab; nur mußte er den Söhnen des Kaisers auf dem Albis das Schloß Schnabelburg, das Walthern von Eschenbach einem der Verschwornen zugehörte, belagern und zerstören helfen a). Aber die siebenhundert Mark Silber, welche die gemachten Kriegsrüstungen gekostet hatten, waren für die Gotshausleute eine sehr drückende Last, und wurden es

a) Tschudis Eidgen. Geschichte.

noch mehr durch die Eile, mit der selbe der Abt erhob, da er in eilf Monaten achtmal Steuern ausschrieb. Heinrich II. wollte nämlich den Zeitpunkt, wo kein Kaiser, folglich kein Schirmvogt, noch Reichsvogt vorhanden war, benutzen. Die Wahl des Heinrichs von Luxenburg zum Kaiser, der noch im J. 1309. durch Dietegen von Kastell einen St. Gallischen Dienstmann a) die Vogthuldigung einnehmen ließ, machte seiner Alleinherrschaft ein Ende. Dieser Kaiser ließ allen, die sich mit Grunde über seinen Vorfahrer zu beschweren hatten, Gerechtigkeit widerfahren. Dem Abte Heinrich II. von St. Gallen stellte er die Vogtei über die Stadt Wil wieder zurück b), nachdem ihm dieser zu Zürich durch viele aufgeführte Kundschaften bewiesen hatte c), daß durchaus das Reich darzu kein Recht hätte; und sicherte das Stift für die Bezahlung des Pfandschillinges der hohen Vogtei; da er ihm von der St. Gallischen Reichssteuer dreyzehn Jahre lang jährlich hundert Mark zu beziehen erlaubte d). Der Abt hätte zwar die Vogtei lieber selbst gehabt, und hatte darum den Kaiser zu Konstanz, zu Zürich, und zu Bern

a) Urk. 1319. *in Cod. Trad.*

b) Küchimeister *in Caf.* — *Diploma Heinrici VII.* 1310. zu Zürich.

c) Diese waren: Sifrid Bischof zu Chur, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu Neu-Rayerschwil Landgraf im Thurgau, Graf Werner von Homburg zu Alt-Rayerschwil, Graf Hug von Montfort, Graf Hug von Bregenz, Graf Hug von Werdenberg, Graf Otho von Straßburg, Eberhard von Bürglen, Konrad von Bußnang, Konrad Domprobst zu Konstanz, Rudolf Domprobst zu Chur, Rumo Probst zu Reichenau, Albert von Kasteln Domherr zu Konstanz, Hartmann von Baldegg, Johann Truchseß von Dießenhofen, Johann von Bodman, Diethelm von Kastel, Heinrich von Landegg, Heinrich von Wellenberg, Rudolf von Rorschach, Lütold Schenk von Landegg. Urk. 1310. 1. May zu Zürich.

d) *Diploma Heinrici VII.* 1311. *Laude.*

gerathen, sogar demselben deßwegen eine Gesandtschaft nach Lodi in Italien nachgeschickt; aber da die Stadt St. Gallen allemal durch Abgeordnete beym Kaiser dagegen Vorstellungen machte a), konnte er nicht mehr als die Ausbezahlung des Pfandschillings, der sich auf tausend dreyhundert Mark belief, erhalten.

Den zunehmenden Wohlstand der gemeldten Stadt St. Gallen hemmte die Feuersbrunst gar sehr, welche den 23. Heinmonat im J. 1314. dieselbe mit dem Kloster, mit allen Kirchen und Kapellen, in denen dreyßig Glocken zerschmolzen, ganz bis auf acht Häuser verzehrte b). Der Schaden war so groß, daß man daran zweifelte, ob sich die Stadt je wieder aus dem Schutte zu erheben im Stande seyn würde c). Friedrich von Oesterreich ermahnte darum den Ammann, die Bürgermeister und Bürger, das Wiederaufbauen derselben sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und erließ ihnen zu diesem Ende auf fünf Jahre alle Reichssteuern d). In eben der Verlegenheit befand sich der Abt. Uneracht ihn die Klosterherren dadurch, daß sich jeder selbst ein Haus errichtete, der Mühe, das Kloster wieder zu bauen enthoben, und ihm blos seine Wohnung, und die Münsterkirche herzustellen oblag; so durfte er es doch nicht wagen, eine neue Kirche zu bauen, sondern er dachte die alten unter Abt Gotzbert

a) Küchimeister *in Caſ.*

b) *Cod. Mſc. N.* 453. *p.* 4. — Küchimeister.

c) „Oppidum S. Galli ex ignis incendio ita deſolatum et devaſtatum, quod ni ipſe ſ. Rex ejus reaedificationi et reformationi ferventer intendat, nunquam ſtatum priſtinum recuperabit, ſed manebat perpetuo deſolatum.“ *Diploma Friderici Auſtriac* 1315. *Hädeç.*

d) *loc. cit.*

aufgeführten, und itzt schon zum zweytenmal ausgebrannt[illegible] Mauern stehen, und nur wieder ein neues Dach dara[illegible] legen zu lassen. Aber kaum war dieses geschehen, [illegible] stürzte ein Theil der Mauer ein, und man war gezwung[illegible] unter das gestützte Dach in aller Eile neue Mauern au[illegible] führen a). Bey einem so eingeschränkten Plane, wo [illegible] Baumeister nicht mehr als siebenzig Pfund Pfenninge [illegible] sprochen wurden, konnten der Probst Heinrich von Lupfe[illegible] und der Chronikschreiber Christian Küchimeister, denen [illegible] Abt die Leitung des ganzen Baues übergeben hatte, frey[illegible] nur ein sehr mittelmäßiges Kirchengebäude herstellen, obsch[illegible] sie ein und zwanzig Jahre daran arbeiten ließen.

Der Krieg, welcher nach dem Tode Heinrichs VII. zwi[illegible]schen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern, den beyden Kronwerbern, im J. 1314. ausgebrochen war, zog den Abt Heinrich II. mit hinein, und hinderte ihn, auf den Kirchenbau viel Geld zu verwenden. Denn alle Herren im Thurgau, Argau, und Rhätien mußten wegen der Uebermacht des Hauses Oesterreich auf seine Seite tretten. Der Abt von St. Gallen that es freywillig; die Grafen Werner von Homberg, und Friedrich III. von Toggenburg gewannen die Söhne Kaiser Alberts dadurch, daß sie jenen als Landgrafen im Thurgau bestätigten, und ihm viel Geld auszahlen ließen b), diesen aber zum Landvogte im Gaster, welches itzt zum Unterschiede von Glarus das Niederamt zu

a) Die dessen uneracht im J. 1755. schwer abzubrechen waren.

b) Quittung König Friedrichs von 1315. an Abt Heinrich von St. Gallen, daß der Landgraf Werner von Homberg im Namen des Kaisers von ihm wegen der Reichssteuer befriediget worden sey.

[illegible]leesen a) genannt wurde, machten b). Die Brüder Hug, [illegible]nich und Albert von Werdenberg nöthigte Herzog Leo[illegible]ld 1314. mit Gewalt der Waffen, auf seine Seite zu tre[illegible]n c). Eben dazu wollte er auch die Leute von Uri, Schwyz, [illegible]lden zwingen, und rückte, um sie zugleich für die [illegible]legung der Vögte, und für den kürzlich verübten Ueber[illegible]fall des Klosters Einsiedeln zu bestrafen, im J. 1315. mit [illegible] aus Edeln und Bürgern zusammengesetzten Heere ge[illegible]gen sie an. Graf Friedrich III. von Toggenburg suchte den [illegible]ieg noch zu vermitteln, richtete aber bey dem Herzoge nicht [illegible]s nichts aus, sondern setzte sich noch dadurch bey einigen [illegible]iner Zeitgenossen in den Verdacht, den Bergleuten den Ort [illegible]nd die Zeit des Angriffes verrathen zu haben d). Der Zug [illegible]ll für Leopolden bey Morgarten sehr unglücklich aus, er [illegible]mußte sich mit Verlurste zurückziehen, und seine Feinde tha[illegible]n im folgenden Jahre einen Einfall in das Gaster, wel[illegible]ches Land sie bis ins J. 1318. ängstigten, wo es durch einen [illegible]geschlossenen Waffenstillstand zur Ruhe kam e). Herzog Leo[illegible]pold machte den Bewohnern desselben deßwegen durch Er[illegible]lassung der Steuern einigen Schadenersatz f). Graf Wer[illegible]ner von Homberg war zwar mit der March, und dem Wäg[illegible]githal in diesem Frieden einbegriffen, nichts desto weniger fan[illegible]den es die Schwyzer für nöthig, sich auf der Straße über Wäggi, Groß, Hacken, Einsiedeln, und auf der über die

a) „Wir Grave Fridrich von Toggenburg Pfläger des Landts ze „Glarus des obren Ampts, und ouch des nidren Ampts. . . „Gegeben zu Windegg.“ Urk. 1315. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

b) Er gab 1315. auf der Burg zu Windegg einen Brief. Urk. Wil. *cist.* 2.

c) Urk. 1314. bey Tschudi.

d) *Chronicon Monachi Witodurani.*

e) Urk. 1318. bey Tschudi.

f) Urk. 1320. *loc. cit.*

Alte-Matt sich von diesem Grafen Sicherheit und Geleit versprechen zu lassen, und sich bey Anforderungen über die richterliche Behörde zu verständigen a).

Um sich gegen seine Feinde zu stärken erneuerte Leopold seine Bündnisse mit den Herren dieser Gegend. In dem welches er im J. 1319. mit dem Stifte St. Gallen abschloß machte er sich im Namen des Kaisers Friedrich, und seine andern Brüder anheischig, die Leute und das Gut des Stifts gegen Jedermann zu schirmen, und ihm in Nöthen wann, wo, und wie oft es der Abt, oder dessen Leute begehren würden, seine Burgen und Schlösser zu öffnen welches hingegen ihm auch die Abtei leißen sollte b). Die Grafen Heinrich, Rudolf und Hartmann von Werdenberg Sargans versprachen ihm zu Brugg, sein Volk alle ihre Schlösser in Churwalchen, auch das zu Schmalegg besetzen zu lassen, und selbst ihm mit zwanzig Helmen zuzuziehen c). Der Graf Hans I. von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil trug ihm zu inneren Kriegen im Lande alle seine Streitkräfte, außer dem Lande aber fünfzehn Helme an d). Dieser Graf Hans I. war ein Sohn des obgemeldten Rudolfs von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil e), welcher im J. 1314. gestorben war, ein Bruder des Rudolfs von Raperschwil, der 1315. zu Morgarten fiel, und ein Stiefbruder des Grafen Werner von Homberg, über dessen

a) Urk. 1318. in Tschudis Eidgen. Geschichte. Diese Abrede erneuerte nach dem Tode Werners Graf Hans von Habsburg-Laufenburg-Raperschwil der Vormund Werners von Homberg des Jüngern. Urk. 1323. Eben dort.

b) Revers des Herzogs Leopold 1319. zu Brug.

c) Urk. 1324. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

d) Urk. 1323. bey Tschudi.

e) Urk. Raperschwil 1310. *cist.* Spital.

einzigen Sohn, der auch Werner hieß, er nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft führte. Nebst Raperschwil kauft er die Stadt und Herrschaft Laufenburg, die Schirmvogtei des Klosters Rheinau, das Schloß Wartenberg bey Basel, und die Würde eines Landgrafen im Kleggau. Nach dem Tode seines Mündlings erbte er im J. 1330. das Vermögen desselben der Abrede gemäß, die er schon früher über die gegenseitige Erbfolge mit seinem Stiefbruder Werner dem ältern mit Gutheißen des Kaisers Friedrich von Oesterreich, und der Aebte von St. Gallen und Einsiedeln genommen hatte a). Alles dieses machte er zu österreichischen Lehen, und empfieng selbe mit der March und dem Wäggithale im J. 1330. von den Herzogen Albert, und Otto als ihr Lehenvasall b). Er hatte Agnes die Tochter des Landgrafen im Elsaß zur Ehe.

In St. Gallen war indessen den 22. Heumonat 1319. Abt Heinrich II. gestorben, nachdem er mehr als neunzig Jahre gelebt, und siebenzehn Jahre, acht Wochen c) streng regiert hatte d). Durch die Umtriebe der Dienstleute wählten fünf Kapitularen einen alten blödsinnigen Herrn, den *Hildebold* von Werstein, der an so etwas nie gedacht hatte, zum Abte. Gegen ihn erhob sich der Werkdekan e) Ulrich von Trautburg wieder, wie bey der Wahl Heinrichs II. mit einer Stimme, gab sich aber zur Ruhe, nachdem er wie

a) Urkunden in *Herrgott Genealog.* von 1315. bis 1321.

b) Urk. 1330. *loc. cit.*

c) Urkk. *in Cod. Trad.* — *Catalog. Abbat. S. G. in Cod. Mſto.* 453.

d) Küchimeister sagt von ihm: „Nu helf im Gott, wan vor ihm „was ainhein grimlicher Apt sinen Gotzhuslüten, und tüge (thue) „der gut Herr Sant Galle sin Wort, deß Buw er fast fürdert.“

e) 1321. kömmt er als Kämmerer und Werkdekan vor. Urk. *in Cod. Trad.*

damals für sich und seine Anhänger genug Lehen und Pfründen erhalten hatte. Als ein Blödsinniger war Abt Hildebrand nicht im Stande jemanden viel Gutes oder Böses zu erweisen; er konnte seine Gotteshausleute weder, wie sein Vorfahrer, drücken, noch sie, wie jener, vor Ueberfall und Gewalt beschirmen. Nicht einmal sich selbst war er im Stande Achtung und Sicherheit von seinen Dienstmännern zu verschaffen. Diese hoben durch Anstiftung Eberhards von Bürgeln zwey dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg angehörige Männer auf, und setzten selbe in dem Schloß Klanz gefangen. Da Friedrich diese Feindseligkeit damit vergalt, daß er den Leuten des Stifts alles Vieh ab der Schweigalp a) wegnehmen, und auf Liechtensteig führen ließ, bothen diese, unerachtet Friedrich auf die Mahnung des St. Gallischen Reichsvogtes des Edeln von Eppenstein b) das Vieh zurückgegeben hatte, im J. 1324. die Gotteshausleute in den Städten St. Gallen, Wil, und in Appenzell auf, überzogen mit denselben den Grafen, verheerten das Toggenburg, und waren bereit noch mehr Uebels zu stiften, wenn nicht Schiedmänner in die Mitte getretten, und sie zum Rückzuge nach Wil vermocht hätten.

Daselbst fiel es den raubsüchtigen Anführern dieses Volkes, die alle des Stifts Dienstmänner waren, ein, sich für diesen Streifzug von dem schwachen Abte bezahlen zu lassen; sie beschieden ihn zu dem Ende auf Goßau, und nöthigten ihn da, jedem von ihnen mit errichteten Pfand-

a) Von dieser Alp kaufte 1353. Abt Herrmann von dem Konrad Weibel von Hundwil um neunzehn Pfund Pfenninge einen Theil. Urk. 1353.

b) Er besaß ein Haus zu Wil. Rodel der Hofstattpfenningeamt Wil.

briefen so viel zu verschreiben, als sie gutdünkte a); welches damals die gewöhnliche Art, die Edelleute für die dem Stifte geleisteten Dienste zu bezahlen, war. Abt Heinrich II. hatte deswegen dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg für sechzig Mark Silber fünfzig Mütt aus der Mühle zu Wil b), den Eberhard von Bürglen für acht Mark die Einkünfte zu Appenzell c), dem Rudolf von Rosenberg viele Güter und Gefälle zu Hundwil, Herisau, Ramsau, und Goßau d), Heinrichen dem Oem einige Zinse zu Wittenbach und Goßau, und anderen andere Gefälle verpfändet. Aber die Weise, wie diese Edelleute den Schwachsinn ihres Herrn benützten, gesetzt derselbe hätte auch den Raubzug gutgeheißen, ward doch für unredlich gehalten e). Um denselben die Gelegenheit, solches wiederholen zu können, abzuschneiden, und die Abtei, die ohnehin durch Pfandschaften, Bürgschaften, und Wucher in große Abnahme gekommen war, in Zukunft vor Schaden zu sichern, schloß man einhellig, des Abtes Sigill in Verwahrung zu nehmen, und damit nichts mehr besiegeln zu lassen, als was eine Kommission, die aus einem Konventherrn, einem Dienstmanne, und einem Burger der Stadt St. Gallen niedergesetzt wurde, gutgeheißen hätte. Als dessen ungeachtet bey des Abts zunehmenden Blödsinne die Abtei noch nicht genug vor Schaden gesichert zu seyn schien, brachten die Kapitularen den Abt in das Schloß Falkenstein im Tablat, und von da nach Klanx, und ließen sich von der Besatzung

a) Die Brüder Eberhard und Lütold von Bürglen erhielten allein hundert und fünfzig Mark, für welche Hildebold ihnen die Pfenningzinse zu Appenzell und Hundwil, und die Gefälle zu Uttiswil so lang verpfändete, bis die Pfarrei Marbach erledi-get seyn würde. Urk. 1325.

b) Urk. 1315. *cist.* Wil.

c) Urk. 1306.

d) *Cod. Trad.*

e) Küchimeister.

dieser Schlösser einen Eid schwören, daß sie niemanden v den Abt lassen wollten, wenn nicht zwey Konventherren b demselben gegenwärtig wären a). Nachdem Hildebold ach zehn Monate in dem Zustande eines Kindes ohne Bewuß seyn in Klanz zugebracht hatte, starb er den 13. Christm nat b) im J. 1328. c), mehr als achtzig Jahre alt. Ma begrub ihn zu St. Gallen vor der dunkeln, oder Kapitel-K pelle, dem Begräbniß-Platze der Aebte.

Die Anzahl der Klostergeistlichen war bey seinem To bis auf fünf herabgesunken. Einer davon stimmte auf de Probst Ulrich von Enne, die zwey andern aber wählten de Berchtold von Falkenstein, der sich schon bey Lebzeiten de Abts Hildebold ihrer Stimmen versichert, und in Folge des sen sich mit hundert Mark Silber das Schloß Ramschwa von dessen Besitzer zu einem offenen Hause erkauft hatte, dami er es mit Proviant versehen, und aus selbem, bis e zum Abte bestätiget wäre, kriegen könnte d). Jeder fan unter den Edeln, Dienstmännern, und unter den Bürger der Stadt Anhänger. Aber dieses half keinem etwas; in Gegentheile dienten ihre Zwiste dem Pabste Johann XXI zum Vorwande, der Abtei St. Gallen den Bischof zu Kos stanz den Rudolf von Montfort, zum Pfleger oder Verwalte zu setzen e); ohne Zweifel um ihn dafür zu belohnen, da

er

a) Küchimeister.

b) *Necrolog. in Cod. Mſto.* 453. — Küchimeister.

c) Urk. *in Cod. Trad.*

d) Urk. 1328. Am Donstag in der Osterwoche. *Claſs. 3 ciſt.* 1. *gg.* 26.

e) Er erhielt das Stift St. Gallen in Comendam. *Bulla Joann XXI. ad Vaſallos* 1334. *Avignon.* — *Chronic. Albert. Argentinenſi* Und nannte sich „Bischof ze Konstänz, und gemainer Pflege „an geistlichen und weltlichen Sachen des Gotzhus ze San „Gallen.“ Urk. 1330. *in Cod. Trad.*

in seinem Bisthume alle Sonntage den Kaiser Ludwig von Bayern ab den Kanzeln als einen Ketzer und mit dem Kirchenbanne bestrickten Fürsten hatte verkünden lassen. Der Pabst nahm dabey keine Rücksicht darauf, daß die Abtei St. Gallen eben wegen Beobachtung dieses Verbothes, und wegen der Anhänglichkeit an Friedrichen von Oesterreich große Beschädigungen von Ludwigs Anhängern erlitten habe a). Doch dieser Bischof verscherzte die Gunst des Pabstes bald. Denn als er nach dem Tode des Friedrichs von Oesterreich, der im J. 1330. starb, wie ganz Oberdeutschland, Ludwigen für den Kaiser erkannte, that der Pabst ihn 1332. in den Bann b), und bestellte auf Empfehlung des Hugo von Buchegg c) den Hermann von Bonstetten d), einen Klostergeistlichen von Einsiedeln zuerst als Pfleger, und bald darauf im J. 1333. zum Abte von St. Gallen, mit Androhung des Kirchenbannes an die Dienstmänner und Gotteshausleute, wenn sie sich Hermannen als solchen zu erkennen weigern würden e). Jedoch konnte auch Hermann nichts anders thun, als sich zu

a) Der Pabst saat selbst von diesem Kloster: „quod propter tyranni„dem et invasionem Ludovici de Bavaria S. Romanae Eccle„siae hostis antiqui ad tantam inopiam pervenerit, quod... „incumbentia onera portare non valeat.“ Incorporationsbrief von Kirchberg und Marbach 1359.

b) Er starb im folgenden Jahre 1333. zu Arbon, und mußte in die ungeweihte Erde begraben werden. *Chronic. Constantiense sec. 15. in Msc. 646. p. 89.*

c) Wahrscheinlich war Hugo ein Bruder des Mathias von Buchegg, welcher 1321. aus einem Probste des Benediktiner-Stiftes zu Luzern Erzbischof zu Maynz wurde.

d) Hermann von Bonstetten, der 1319. als Landrichter des Thurgaues den Kaufbrief von Griffensee unterschrieb, scheint sein Vater zu seyn.

e) *Bulla Joannis XXII. ad Vasallos* 1334. — *Chronic. Alberti Argentin.*

Ludwigen schlagen, wenn er die Abtei besitzen, und die Regalien erhalten wollte, die ihm Ludwig im J. 1335. verlieh a). Hermann that aber noch mehr, er verband sich Ludwigen aus allen Kräften zu dienen, nachdem dieser ihm zu belohnen versprochen hatte, wie es die Grafen von Greifenbach und Hohenberg für billig erachten würden b).

Hier enden sich mit dem Jahre 1328. die Erzählungen des Kristian Küchimeisters c), und damit die Haus-Chronik des Stifts St. Gallen, welche vor ihm Rapert, Eckehard IV. Burkard, Konrad von Pfeffers d) von des hl. Galls Zeiten an bis auf gemeldtes Jahr unter dem Titel de Casibus Monasterii S. Galli beschrieben haben. Küchimeister schrieb im Jahre 1335. e), und setzte in alt-deutscher Sprache unpolitisch, einfach und aufrichtig die Geschichte des Konrads von Pfeffers von 1227. bis 1328. fort, und zwar, da er das, was er erzählt, entweder selbst sah, oder schon aufgezeichnet fand f), so richtig, daß man ihn auch mit Beyhilfe der Urkunden sehr selten an einem Versehen ertappen wird. Kristian war ein Bürger der Stadt St. Gallen, in der er ein Haus bewohnte, das ehedem Abt Konrad seinen Besitzer hatte abbrechen lassen; er stammte aus dem Geschlechte der Küchimeister ab, welche Dienstleute der Abtei g)

a) *Diploma Ludovici Bavar.* 1335. Nürnberg.

b) *Diploma Ludovici Bavar.* 1335. zu München.

c) Küchimeister ist in der helvetischen Bibliothek im fünften Hefte gedruckt zu lesen.

d) Sie stehen mit Hepidanns Annalen in Goldasts Tom. I. rerum Allemanicarum abgedruckt, aber voll Fehler.

e) Er selbst im Anfange seiner Chronik.

f) Eben dort vom Abte Konrad.

g) Rudolf Kuchimeister 1296. Urk. Kirche Oberbüren, und Konrad Kuchimeister der Bruder oder Vetter des Kristians 1328.

und mit adelichen Geschlechtern verwandt waren a), die auch viele Jahrzeiten im Münster gestiftet hatten b). Weil nach Küchimeister sich niemand mehr die Mühe gab, die St. Gallische Chronik fortzusetzen, so hat man von keinen anderen Begebenheiten dieser Zeit Kenntniß, als von jenen, derer in damals errichteten Verträge Meldung machen. Diese sind aber außer den wirthschaftlichen Gegenständen fast keine andere, als solche, die auf Kriege Bezug haben. Dieses Kriegen währte damals, wo jeder Mächtigere über seinen schwächern Nachbarn herfiel, wo der Adel jeden Streit mit dem Degen ausmachte, und wo jeder auch arme Edelknecht, wie ein unabhängiger Landesfürst nach Gefallen seinen Gegner befehdete, ununterbrochen fort. Mit solchen Fehden wird in Ermanglung besserer Gegenstände sich diese Geschichte noch fernerhin beschäftigen, und davon alsobald Beyspiele anführen müssen.

Den Bischof von Konstanz Niklaus von Frauenfeld sprengten die Freyherren von Thengen auf offener Straße gewaltthätig an, nahmen ihn gefangen, und sperrten ihn im Schlosse Hohenheven ein c). Eben so ward Graf Hans I. von Rapperschwil von zwey Brüdern Mathias und Heinrich

waren Amtmänner zu Appenzell; Abt Hildebold verpfändete diesem 1327. dort die Steuer und die Fälle um zwey und dreyßig Pfund. Urk. *in Tom.* Appenzell.

a) Küchimeister.

b) B. der Kuchimeister (Cocus) kaufte aus Antriebe Abt Konrads um fünf und siebenzig Mark das Gut Stegen in Wittenbach, und stiftete damit für sich und seine Eltern auf den ersten Tag eines jeden Monats ein Seelenamt. *Necrolog.* 453. *p.* 126.

c) Tschudi Eidgen. Geschichte.

von Stein bey Laufenburg aufgehoben a). Dieſer Graf Diethelm von Toggenburg brachen ſich hernach einander dem Beſitze des Hofes Tuggen, und des Schloſſes Gri die Hälfe. Schon ſeit hundert fünfzig Jahren war ſer Platz ein Zankapfel zwiſchen beyden gräflichen Hä geweſen. Die von Toggenburg hatten ſelben als eine ſchaft ihrer Urgroßmutter, welche die einzige Tochter Ul des Grafen von Raperſchwil des Vogtes geweſen war Beſitze. Hingegen behauptete Graf Werner von Hom der ältere, daß Tuggen und Grinau zu ſeinen Marchi Lehen gehörten, und nahm ſolche den Grafen von To burg mit Gewalt weg. Selbe eroberten dieſe zwar der, aber Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg-R ſchwil Werners Stiefvater trieb ſie zum zweytenmal da und hinterließ Grinau ſeinem Sohne dem gemeldten G Hans I. Dieſer war eben mit der Stadt Zürich in Krieg verwickelt, welcher dadurch entſtanden war, weil Graf vierzehn Züricher-Rathsherren, welche zu ihm i ner Umwelzung der Stadtregierung entwichen waren, genommen hatte. Die Züricher belagerten deßwegen R ſchwil, und verwüſteten, als ſie davor nichts ausri konnten, die Gegend mit Raub und Brand. Dieſen ſah Graf Diethelm IV. von Toggenburg für den ſchickli Zeitpunkt an, um Grinau und Tuggen wieder zu erol er nahm darum mit denen von Zürich und von Sch nachdem er ſich beyde zu Freunden gemacht hatte, die rede, daß ſie dieſen Platz unverſehens überrumpeln wo Aber dieſen Anſchlag erfuhr Graf Hans I; in aller Eil er mit einigem Volke nach Grinau, verſteckte ſich dor

a) Urk. 1334. bey Herrgott.

Buchberge, und fiel über die Züricher und Toggenburger, da diese ganz unbesorgt ausgestiegen waren, her; jagte sie in die Schiffe zurück, und bekam den Grafen Diethelm IV. von Toggenburg selbst gefangen. Indessen rückten die Schwyzer an, die Züricher kehrten um, stiegen wieder aus, und stritten mit jenen das Gefecht so heftig, daß Graf Hans I. der an Mannschaft weit schwächer war, den 21. Herbstmonat 1337. mit hundert fünfzig Mann auf dem Platze blieb a). Sein Tod erbitterte die Seinigen dermaßen, daß sie gegen alles Kriegsrecht den gefangenen Grafen Diethelm von Toggenburg in Stücke hieben; welches aber die Züricher erst erfuhren, nachdem sie den Leichnam des Grafen Hans I. dessen Söhnen schon ausgeliefert hatten. Das Schloß Grinau ergab sich nach diesem Gefechte an die Sieger, welche dasselbe mit dem dazu gehörigen Dorfe Tuggen dem Grafen Friedrich III. von Toggenburg, Bruder des Diethelmes übergaben b).

Zwey Giele von Glattburg bemächtigten sich 1344. wegen Schuldforderungen durch List des Schlosses Rosenberg bey Herisau, und zwangen den Bauer darin unter der Bedrohung, ihn im Weigerungsfalle zum Fenster hinauszuwerfen, ihnen den Eid der Treue abzulegen. Aber dieser übte dafür eine gräuliche Rache an ihnen aus; denn, nachdem er den Augenblick, wo sie und der Bediente, den sie bey sich hatten, jeder sich in einem andern Stockwerke des Schlosses befand, abgewartet hatte, ermordete er alle drey. Den ersten erstach er, als selber sich gebückt hatte,

a) „1337. obiit Joannes comes de Habsburg.“ Anniversarienbuch zu Rapperschwil. Seite 92.

b) Handschrift *N.* 645. *p.* 131. — Handschrift *N.* 647. *p.* 132. Beyde aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

um in ein Faß, auf das ihn der Bauer aufmerksam gem
hatte, hineinzusehen; den zweyten erschlug er mit einem Be
als derselbe in einem Zimmer zum Fenster hinaus sah. D
die nämliche Weise wollte er auch den Bedienten unten
Schlosse aus dem Wege räumen; aber da dieser den Str
sah, seinen Gegner ergriff, und zu Boden warf, würde
Bauer sein Unternehmen mit dem Leben haben büßen müs
wenn ihm nicht seine Tochter ein Messer in die Hand gege
hätte, womit er den auf ihm liegenden Menschen erstach.
warf darauf die drey Leichname zum Schlosse hinaus,
rechnete es sich zu großer Ehre, dem Herrn von Rosenk
auf solche Weise seine Treue bewiesen, und ihm so
Schloß erhalten zu haben a). Dieser Edle von Rosenk
führte um diese Zeit mit Hilfe derer von Baldegg ei
Krieg mit dem von Enne, welchem aber der Graf
Montfort-Bregenz, und ohne Zweifel auch Ulrich von E
der Probst zu St. Gallen zu Hilfe kamen b). Der Muth d
von Enne war größer als ihre Kräfte, sie unterfiengen es,
sogar der österreichischen Macht zu widersetzen. Aber
Landvogt in dem obern Lande, Eberhard von Teck strafte
auf der Stelle dafür, da er ihnen ihr Schloß Grimm
stein wegnahm. Als Herzog Rudolf den Alz von E
Domherrn zu Brixen für den dritten Theil, welcher ihm
dieser Burg gehörte, ausgelöst hatte, schien Grimmen
für diese Familie für immer verloren zu seyn; aber
Grafen von Montfort und Werdenberg drangen d
Bitten so stark in den Herzog Leopold, daß dieser gemel
Schloß beyden Wilhelmen von Enne wieder einräumte, i

a) *Chronic. Vitoduran.*

b) *l. c. ad annum* 1337.

mit dem Bedingnisse, selbes in Zukunft als ein österreichisches Burglehen anzuerkennen a).

Sogar waren selbst die Aebte von St. Gallen vor ihren eigenen Dienstmännern nicht sicher. Hans von Luterberg klagte den Abt Hermann, weil ihm von einem Angehörigen des Abts etwas war zu Leid gethan worden, versprach der, da er nichts ausrichten konnte, ein Freund des Abts zu seyn, und das erfüllen zu wollen, was ihm die Schiedleute Graf Albert von Werdenberg, Ulrich von Embs, und Hans der Meldegger auflegen würden b). Eine ähnliche Fehde hatten die zwey Brüder Hermann und Hans von Sulzberg mit dem nämlichen Abte; versprachen aber auch mit einem Eide, solche fahren zu lassen, und ihn nie mehr zu bekriegen, als nur in dem Falle, wenn ihre Verwandten mit dem Stifte Händel bekämen, wo sie denselben helfen müßten c). In einem Zwiste, der mit dem Grafen Friedrich IV. von Toggenburg über die Leibeigenschaft Heinrich Pfäers von Batzenheid und seines Bruders Rudolf obwaltete, schritt dieser Herr alsogleich zu Gewaltthätigkeiten, in die sich aber der österreichische Landvogt Albert von Buchheim legte, und den Grafen nöthigte, dem Abte Hermann eine schriftliche Versicherung zu geben, ferner nie, weder dem Stifte St. Gallen, noch dessen Leuten, oder Höfen einen Schaden zuzufügen d). Eglolf von Rosenberg bekannte selbst die Abtei vielfach beschädiget zu haben e), und scheuete sich

a) Urk. 1368. *cist.* Grimmenstein, und Lehenbrief vom Herzoge Friedrich 1410.

b) Urk. 1343. zu Rheinegg. Archiv Wil.

c) Urk. 1357. Archiv Wil.

d) Urk. 1356. *class.* 2. *cist.* 21. *F.* 1.

e) Pfandbrief 1357. im Appenzeller-Urkunden-Bande.

nicht in einem mit dem Abte errichteten Vertrage den
eines neuen Krieges mit dem Stifte einrücken zu laſſen
Wegen den Räubereyen, die die Mayer von Altſtädten
bald gegen das Stift, bald gegen deſſen Gotteshausleute
übten, war ihre Treue allen Aebten verdächtig; ſie lie
ſich darum eine eidliche Verſchreibung nach der andern
ihnen geben. Beſonders zwang im J. 1326. Abt Hildeb
den Rudolf von Altſtädten ihm mit einem Eide zu verſ
chen, daß er die Burg Alt-Altſtädten, welche er vom Stifte
als ein Pfand beſäße, dem Abte, ſobald er ſie nöthig h
übergeben b), die fallenden Bußen verrechnen, die Geric
welche zu halten ihm der Abt aufgetragen hatte, wieder
tretten c), und das Mayeramt ohne des Abts Erlaub
unter keinem Vorwande weder verkaufen, noch verpfän
wolle d). Eben ſo mußten ſich Dietrich und Walther
Mayer von Altſtädten im J. 1334. verſchreiben, daß w
ſie das Mayeramt erben würden, ſie nichts anders zu dem
ben ziehen wollten, als was unſtreitig dazu gehörte e). Aber o
auf dieſes zu achten trieb Walther, auf die Macht der Gr
von Werdenberg-Heiligenberg ſich ſtützend, ſeine Räuber
fort, und fügte ſelbſt ſeinem Lehenherrn dem Abte, und d
Leuten mit Plündern, Brandſchatzen und Brennen gr
Schaden zu. Dafür beſchloß ihn der große Bund, wel
ſich in Schwaben zur Behauptung der öffentlichen Sicher
zuſammen gethan hatte f), zu beſtrafen. Er belagerte

a) Urk. 1357.
b) Urk. 1326. *loc. cit.*
c) Urk. 1335. *loc. cit.*
d) Urk. 1340. *loc. cit.*
e) Urk. 1334. *loc. cit.*
f) In demſelben waren im J. 1328. nebſt andern Rudolf der
ſchof zu Konſtanz, Ulrich von Montfort-Feldkirch deſſe

zu Folge auf dem Zuge, den er gegen die bemeldten Grafen unternahm, das Schloß Altstädten, nahm es den 15. Augustmonat 1338. ein, und zerstörte es a), zwang ihn über das noch dem Abte dreyhundert Pfund Pfenninge als Schadenersatz auszuzahlen, welche der Bundeshauptmann Graf Ulrich von Helfenstein von ihm erhob, und im J. 1361. dem Abte zustellen ließ b). Oft waren die Aebte an solchen Kriegen, die gegen sie geführt wurden, selbst Schuld, da sie einigen Gläubigern schon in den Schuldbriefen erlaubten, im Falle des Nichtbezahlens das Kloster an Gut und Leuten (nur die Personen und Lehen desselben ausgenommen) allenthalben mit oder ohne Gerichte zu pfänden, zu heften, zu nöthen, und anzugreifen; so daß kein Recht, noch Freyheit in der Welt (denen für solchen Fall das Kloster absagt) es davor schützen solle c).

Abt Hermann nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an; nie wurden die Renten derselben so unrichtig bezahlt, und die Gerechtsame weniger gehandhabet, als während seiner Amtsführung. Man gab ihm darum, wie es scheint mit seiner Bewilligung, den Probst Ulrich von Enne zu einem Pfleger d). Doch benutzte dieser Abt den Zeitpunkt,

Bruder, Eberhard von Kiburg Landgraf in Klein-Burgund, die Städte Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Ravensburg, und die Landleute von Uri, Schwyz, Unterwalden. Urk. 1328. bey Tschudi.

a) Die Handschrift N. 360. aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

b) Urk. 1361. cist. Altstädten.

c) Leibdingsbrief für Eglolf von Rosenberg 1357.

d) „Ulric de Enna praepositus et gubernator in Temporalibus „Monasterii S. Galli.“ Urk. 1346. im Copiabuche Abt Gotthards. Als Pfleger führte er das Bild des hl. Galls mit dem Bären im Wappen. Urk. Marbach 1346.

da Ludwig seines Beystandes in Churwallen nöthig hatte, um dem Stifte St. Gallen an mehreren Orten die von den Kaisern zerschiedenen Edelleuten verpfändete hohe Vogtei und Reichssteuer zu erwerben. Auf die Reichssteuer hatte schon Friedrich von Oesterreich einigen Edelleuten Anweisungen ertheilt a), Kaiser Ludwig aber nachher im J. 1343. selbe dem Ulrich von Königsegg um eilfhundert Pfunde Häller, die er ihm schuldig war, verpfändet b). Nebst der Steuer hatte dieser Kaiser, sobald er in diesen Gegenden anerkannt worden war, dem nämlichen von Königsegg auch die hohe Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Trogen, Tiefen, Wittenbach, Goßau, Herisau um hundert Mark c), und die zu Trogen einzeln um zweyhundert achtzig Mark versetzet d); aber in einer andern Geldnoth schon im folgenden Jahre 1344. ihm befohlen, sich bloß mit der Vogtei zu Goßau, Herisau und Trogen zu begnügen, und die übrigen an Albert von Werdenberg für dreyhundert Mark Silber abzugeben. Diesem Grafen verpfändete der Kaiser im J. 1344. die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Tiefen, Wittenbach e), Rengerschwil, Rotmonten für sechshundert Mark,

a) Er befahl 1315. den Männern in Appenzell und Hundwil von dieser Steuer hundert Mark dem Reichsvogte Johann dem Truchsesse von Dießenhofen, fünfzig dem Johann von Manbach zu zahlen, und dem Grafen Rudolf von Werdenberg für die noch ausstehende Summe Bürgen zu stellen. *Lit.* 1315. *Class. II. cist.* 6. und Quittung von Johann von Dießenhofen 1315. *Class. III. cist.* 1. *supl.* 3.

b) Urkk. 1343. zu Werde, und 1343. zu Augsburg.

c) Diplom 1331. zu Augsburg.

d) Diplom 1332. zu Ravensburg.

e) Der Blutbann zu Wittenbach begriff auch den im Tablat, Mörschwil, Heggenschwil und Strubenzell.

um ihn so für die in Bayern geleisteten Dienste zu belohnen a). Aber bald darauf gab er, um sich auch den Abt von St. Gallen zu verbinden, dem Grafen die Weisung, die Vogteien dem Abte von St. Gallen wieder abzutretten, wenn dieser ihm sechshundert Mark Silber zahlen würde b). Dieses that Hermann im J. 1345. ungesäumt c), obschon er die ganze Summe, sechshundert dreyßig Mark, von der Stadt St. Gallen borgen, und ihr dafür das Schloß Klanx zum Unterpfande setzen mußte d). Er verband sich darauf dem Kaiser Ludwig mit Leib und Gut zu dienen, ihm im Kriege gegen die Grafen von Montfort die Schlösser Bernang und Blatten zu öffnen, den Zug nach Churwallen mit des Kaisers Landvogte mitzumachen, und ihm zwanzig Höfe zuzuführen; ja auch nach des Kaisers Tode dessen Söhnen noch drey Jahre lang zu dienen. Wogegen ihm der Kaiser erlaubte, die obgemeldten Vogteien so lange zu besitzen, bis sie ein Kaiser auslösen, und tausend zweyhundert Mark Silber seinem Stifte bezahlen würde e). Diesem Bündnisse zu Folge ließ Hermann seine Leute zum Volke des kaiserlichen Landvogts Heinrichs von Schwaningen stoßen, und mit selbem gegen die Grafen Hug und Rudolf von Montfort vor Bregenz rücken f); nahm in das Burgseß

a) Urk. 1344. zu München.
b) Revers des Grafen Alberts 1344. den 9. Brachmonat zu Altstädten.
c) Urk. 1345. am Freytage vor St. Johannstag zu Konstanz.
d) Revers der Stadt, die Burg nach erhaltener Bezahlung wieder abzutretten 1345. am Dienstage vor St. Johann des Täufers Tage.
e) Urk. 1345. an St. Waldburgentage zu München.
f) Otwin von Embs litt da im Dienste des Abts hundert zehn Mark Schaden, den ihm dieser im J. 1349. ersetzte. Urk. 1352. *Cass. III.*

Schloß Bernang eine kaiserliche Besatzung ein, versah sie mit Geld und Mundvorrath a), und gab dem Otwin von Embs hundert Mark, damit dieser sein Schloß Hohenembs den kaiserlichen Völkern zu einem Waffenplatze übergäbe, weil sich Burkard von Ramschwag, dessen Sohn Burkard die Guta eine Gräfinn von Montfort zur Ehe hatte, gegen sein gegebenes Wort weigerte b), dem Statthalter des Kaisers das Schloß Blatten zu öffnen. Burkard ließ seine Lehen- und Burgseß-Pflichten auch noch nach geschlossenem Frieden außer Acht. Denn anstatt dem Abte das Schloß zu öffnen, wie er durch den Friedensschluß angewiesen wurde c), und er es versprochen hatte d), räumte er solches dem Grafen Albert von Werdenberg auf fünf Jahre ein, und war dadurch Schuld, daß dieser Graf Blatten zwölf Jahre lang behielt. Zwar starben darüber Abt Hermann und Burkard von Ramschwag weg; aber Hermanns Nachfolger schuff sich von den Söhnen Burkards über die Pflichtvergessenheit ihres Vaters volle Genugthuung und Schadenersatz. Denn nachdem sie Blatten endlich wieder in ihre Gewalt gebracht hatten, mußten sie ihm nicht nur den Burgseß-Eid schwören, sondern er nahm im J. 1365. das Schloß selbst zehn Jahre lang zu seinen Handen e), und stellte es ihnen nach derer Verlauf nicht anders als gegen ein gegebenes Unterpfand, und mit dem Bedingnisse zurück, daß sie von ihm einen

a) Der Abt zahlte solche Rudolfen von Rosenberg, dem Besitzer des Schlosses. Urk. 1352. *Class. III.*

b) Urk. 1345. *cist.* Blatten.

c) Urk. 1345. am Samstag vor Allerheiligen.

d) In dem Kreuzgange bey den Barfüßern zu Lindau vor dem Landvogte, und vor den Grafen Ulrich von Montfort und Hartmann von Werdenberg. Urk. 1346. *cist.* Blatten.

e) Uebergabbrief 1365.

Kriegsknecht annehmen mußten, der dem Abte alsobald von jedem ihrer Schritte Nachricht gäbe a). Nebst dem mußten sie dem Stifte für den verursachten Schaden die Hälfte von dem Kellhofe, und dem Kirchensatze zu Waldkirch, die Mühlen in Hasenberg und zu Waldkirch, die Hub, und den halben Wald auf Hohfirst, die Tierlishub, die Widenhub mit vielen andern Gütern und leibeigenen Leuten abtretten b). Den Schmerzen darüber linderte Abt Jörg dem Burkard einigermaßen dadurch, daß er ihm, seiner Frau Guta, und seinen zwey Söhnen ab den Gefällen des Stifts Leibdinge anwies c). Ein Schwager Heinrich von Lochen setzte aber Burkarden auf ein neues in Verlegenheit, da er ihn darum, weil er seiner Schwester Katharina von Ramschwag die Aussteuer nicht zahlen wollte, in den Kirchenbann thun ließ d).

Die drey Söhne des Grafen Hans I. von Raperschwil, Johann, Rudolf und Gottfried, beherrschten nach dem Tode ihres Vaters eine Zeitlang mit ihrer Mutter Agnes die Herrschaften ihres Hauses gemeinschaftlich e); sie wohnten nicht viel in Raperschwil, sondern ließen diese Gegend durch einen Statthalter, den sie Vogt nannten, regieren f). Hans II. der Erstgebohrne war ein unternehmender Herr; gegen die

a) Vertrag von 1375. b) Urk. 1361. *cist.* Waldkirch.

c) Leibdingsbrief 1361. d) Urk. 1362. *cist.* Waldkirch.

e) Ihre Kauf- Tausch- Leben- und Stiftungsbriefe sind darum bald im Namen der Mutter, bald in dem des Erstgebohrnen, bald aber in aller Namen ausgefertiget. Herrgott. Tschudi.

f) Im J. 1333. war Ulrich Schaffli Vogt in Raperschwil. Urk. Raperschwil. *cist.* Fluh. In den J. 1335. und 1336. Ritter Rudolf Truchseß. Urk. Raperschwil. *cist.* Spital und Fluh. Im J. 1340. Ritter Ulrich von Kienberg. Urk. bey Herrgott. In den J. 1358. und 1367. Hans von Langenhart. Urkk. Spital und Fluh. 1372. Ritter Heinrich von Helmsdorf. Urk. Spital. 1380. Heinrich von Kennelbach. Eben dort.

Geistlichen benahm er sich nach der Sitte jener Zeit: Dem Kloster Rüti bey Raperschwil machte er große Vergabungen, stiftete sich daselbst und zu Rheinau Jahrzeiten a); hingegen überfiel er mit den Bürgern von Raperschwil den Abt Konrad von Einsiedeln in dessen Burg Pfeffikon, führte ihn gefangen daraus weg auf Raperschwil, und plünderte dieses Schloß, in dem viel Wein, Korn und Harnische lagen, rein aus. Darüber kam er mit seinen Mithelfern auf so lange Zeit, bis er Schadenersatz würde geleistet haben, in den Kirchenbann. Um dessen los zu werden, ließ er den Abt frey, und gab ihm Pfeffikon zurück. Der Abt war aber damit, weil er von dem Geraubten noch manches vermißte, nicht zufrieden, und weigerte sich, ihn aus dem Banne zu lassen. Darum befahlen die erwählten Schiedrichter Hermann von Landenberg der österreichische Landvogt im Thurgau, Argau, und in Glarus, Johann von Frauenfeld, Rudolf Brun Bürgermeister zu Zürich, daß dem Kloster alles ohne Ausnahme zurückgestellt, und das, was nicht mehr vorhanden wäre, mit Gelde bezahlt werden müsse; dem Abte aber legten sie auf, daß er ein schriftliches Bekenntniß der erhaltenen Entschädigung ausstellen solle, damit der Graf mit seinen Helfern aus dem Banne erlöst werden möchte b).

Eine Pest, welche in diesen Jahren wüthete, machte den Grafen so nachgiebig, daß er nicht nur alles gern erfüllte, sondern sogar das Kloster Einsiedeln in den besondern Schutz seines Hauses aufnahm c). Die gemeldte Seuche verheerte ganz Europa, und raffte allenthalben von den In-

a) Urk. 1340. *in Herrgott. Genealog.*
b) Urk. Raperschwil 1348. zu Zürich.
a) Urk. 1348. *in Genealogia Herrgott.*

bauern mehr als den dritten Theil weg a). Im St. Gallischen starben so viele Leute, daß das Stift nicht einmal mehr Bauern finden konnte, die seine Höfe annehmen wollten, und darum viele derselben unangebaut mußte liegen lan b). Pfeffers verlor durch selbe über zweytausend von seinen Leuten c). Man schrieb fast allenthalben die Schuld davon den Juden zu, und fiel mit einer grimmigen Wuth über sie her. In St. Gallen, wo sie hinter der Brodlauben ihre Häuser hatten d), riß man sie aus selben heraus, und verbrannte sie nach dem Beyspiele der Städte Konstanz, und Zürich lebendig.

Aber als der Schrecken vor der Pest vorbey war, ließ sich Graf Hans II. in ein noch gefährlicheres Unternehmen ein, dessen Zweck nicht geringer war, als sich der Stadt Zürich zu nächtlicher Zeit zu bemeistern, den Bürgermeister Brun zu tödten, und die vorige Regierungsform in Zürich wieder einzuführen. Dazu hatten ihn die vierzehn aus Zürich vertriebenen Rathsherren mit dem Verheißen, ihm das in Zürich geborgte Geld zu schenken, vermocht. Nachdem der Graf manche Edle, darunter auch ein Graf von Toggenburg, Ulrich von Bonnstetten der Bruder des Abtes von St. Gallen, und ein Spiser von St. Gallen e) waren, sich

a) In Basel starben im J. 1348. sechszigtausend Menschen daran, in Lübeck neunzigtausend. ꝛc.

b) Incorporationsbrief der Pfarrei Marbach 1359.

c) „Anniversarium omnium virorum, mulierum, et puerorum „nostri Monasterii, qui 1349. in illa magna et inaudita Epide„mia obierunt; quorum numerus se extendet ad duo millia „et circiter.“ *Necrolog. Fabar. sec.* 14. *in fol. regal.*

d) Joachims von Watt Chronik.

e) Er blieb bey dem Angriffe der Stadt. Handschrift 645. *pag.* 135.

zugeſellet, die vertriebenen Rathsherren aber viele Bürger in Zürich in die Verſchwörung gezogen hatten, beſtimmte er dem in Raperſchwil, und in der March heimlich verſammelten Volke die Stunde, in der es zu Waſſer, und zu Lande in Zürich eintreffen ſollte, er aber ritt mit einem ſtarken Gefolge im J. 1349. nach der Stadt, wo auch die übrigen Verſchwornen heimlich, oder öffentlich eintrafen. Sie waren eben im Begriffe, in der Nacht vom 23. Hornung ſich dieſer zu bemächtigen, als ihr Vorhaben entdeckt, und ſie alle entweder ergriffen, oder erſchlagen wurden a). Graf Hans II. war ſelbſt unter den Gefangenen, die Bürger hatten ihn auf der Flucht noch in dem Stadtgraben eingeholt. Der Graf von Toggenburg aber ertrank, und wurde zu Oedenbach begraben b). Die Züricher zogen darauf vor Raperſchwil, welche Stadt die Bürger, nachdem man ihnen Sicherheit ihrer Perſonen, und ihres Eigenthumes verſprochen hatte, nach drey Tagen übergaben; beſetzten das Wäggithal und die March, in der ſie das Schloß Alt-Raperſchwil einem den Schwyzern gegebenen Revers zu Folge c) zerſtörten, und brachen bald darauf im Winter 1350. die Stadt, und Burg Neu-Raperſchwil auf den Grund ab; nachdem ſie vorher ſechszig der vornehmſten Bürger von Raperſchwil auf Zürich als Beſatzung geſchickt, und die übrigen mit den Weibern und Kindern auf das Feld hinaus

a) 1349. Gedächtniß des Herrn Berinaers von Landenberg, und aller, die im Züricherkrieg bey Graf Hans umgekommen ſind. Raperſchwiler Jahrzeitenbuch im Hornung.

b) Beſchreibung des Geſchlechts der Brunen in Zürich. Der Namen dieſes Grafen iſt nicht bekannt.

c) Urk. 1350. in Tſchudis Eidgen. Geſchichte.

sinnes getrieben hatten a). Sie wollten dadurch die Kosten ersparen, die eine Besatzung würde verursacht haben, und Rudolf und Gottfried die Brüder des gefangenen Grafen schrecken, und zu einem nachtheiligen Frieden zwingen; sie machten sich aber den Herzog Albert von Oesterreich, den Landesherrn der zerstörten Schlösser zum Feinde.

Dieser säumte auch nicht lange von Wien herauf zu kommen, Volk zu sammeln, und mit tausend sechshundert Mann vor Zürich zu ziehen. Das Erscheinen einer so grossen Armee, dergleichen man in diesem Lande nie eine gesehen hatte, erschreckte die Züricher. Unter der Vermittlung des Grafen Friedrichs IV. von Toggenburg, des Komenthurs zu Wädischwil, und der Gesandten von Bern und Basel verbanden sie sich, das zu thun, was die vier von beyden Theilen zu erwählenden Schiedrichter, derer Obmann die Königinn Agnes, Schwester des Herzog Alberts seyn sollte, sie weisen würden; und stellten dafür sechszehn Bürger zu Geiseln. Aber als diese Schiedleute das Urtheil dahin fällten, daß die Züricher die Stadt Raperschwil wieder aufbauen, die March zurückgeben, und das eben mit Uri, Schwyz, Unterwalden geschlossene Bündniß aufkünden sollten, und da der Herzog über das noch die Loslassung des gefangen sitzenden Grafen Hans II. forderte, weigerten sie sich, von benannten Waldstädten ermuntert, diesem Spruche nachzukommen. Der Krieg brach darum völlig aus b). Während demselben giengen im Jahre 1352. die von Wee-

a) Die Handschrift 645. p. 139.

b) Diesen beschreiben die Handschriften aus dem fünfzehnten Jahrhunderte N. 632, 645, 647, 631, 651, davon Tschudi nur die drey ersten gesehen hat.

sen unter der Anführung des Walthers von Stadigen (Sta dion), der vor diesem Kriege im Schlosse zu Näfels gesessen war, in das Lintthal hinüber, um es wieder für Oesterreich zu erobern, wurden aber von den Glarnern über die Ma zurückgeworfen, und verloren fünfzig Mann a). Kaiser Karl IV. brachte zwar einen Waffenstillstand zu wegen, i welchem Graf Hans II. von den Zürichern frey gegeben wurde; aber bald kündete der Kaiser diesen Stillstand selb ab. Graf Hans II. dachte in dem wieder ausgebrochene Kriege mit dem Lande, das ihm in der eben gemachte Theilung zugefallen war b), neutral zu bleiben, bald abe besann er sich eines andern, und verkaufte dem Herzog Albert im J. 1354. seine Herrschaften Raperschwil, Grei fensee, und Fischenthal. Dieser hob nach geschlossenem Kaufe alsobald die Einschließung von Zürich auf, zog nach Raperschwil, und bauete dort unter der Bedeckung sei ner Armee die zerstörte Burg und Ringmauern wieder auf da er alle Arbeiter, die man aufbringen konnte, dingen ließ Nach vollendetem Baue lud er die Bürger durch große Frey heiten ein, wieder nach Raperschwil zu kommen, und d Häuser zu bauen c), befreyete sie auf zehn Jahre von alle Steuer d), erlaubte ihnen, um die Stadt bald zu bevölkern jeden freyen Mann, und die Gotteshausleute der Klöster z Bürgern anzunehmen e), ließ die zerstörten Gebäude de Spitals f) wieder herstellen, und gab selbem das Vorrecht

a) Die Handschrift *N.* 645.

b) Urk. 1354. bey Herrgott. c) Chronik *N.* 645.

d) Urk. 1354. e) Urk. Raperschwil 1358.

f) Diesem Spitale erlaubte der Stadtpfarrer schon im J. 1276 einen eigenen Gottesdienst; in Gegenwart folgender Zeugen. „R „Sacerdotis in Wagen, U. Plebani in Walde, B. Plebani in „Wangen, H. Rectoris puerorum ibidem, W. Villici in Kalt

bey er alle, die sich darin hatten aufnehmen lassen, erben konnte a). Er hängte durch eine tausend Klafter lange Brücke das jenseits des See's gelegene Land mit Raperschwil zusammen b), errichtete einen Brückenzoll c), und erlaubte dem Rathe die Bürger wegen Freveln zu strafen d). Ihr Gericht hat seit dem Jahre 1379. das Vorrecht, daß sich kein Hof- oder Landgericht in dessen Geschäfte mischen, oder einen Bürger vor seine Schranken laden konnte e). Ihre Gerichtsordnung hatte aber dieses Besondere, daß der Gegenstand des Verbrechens (corpus delicti) den Richtern vorgelegt wurde f), und daß die Advokaten sich von selben unter den Schutz der Gesetze setzen ließen, um vor der Rache der Gegenpartey sicher zu seyn g). Den von dem Gerichte ergangenen Urtheilsprüchen drückte der Vogt sein Amtssigill auf, welches entweder die Stadt Raperschwil, in welcher

„brunnen et filii sui Militum, R. Sculteti, H. Marscalci, H. „de Ranbach, R. de Wazen, H. et Otto de Kaltbrunnon, H. „Störi, C. Ekol, C. et Ar. Lancgast, Her. Frunbeis, R. de „Grunowe, Joa. de Hinderburg, H. de Berikon, R. Huphan, „R. Sellose, Al. et R. et Jo. fratrum de Gamelunstein, H. Schu„bizer, H. Zehender, C. Banwart, Her. de Grunowe.“ Die Raperschwiler stifteten oft für die Armen in diesem Spitale Wein, Brod, und Fische. Jahrzeitenbücher.

a) Urk. Raperschwil 1359.

b) Die Handschriften *N.* 632, und 645. auf das J. 1358.

c) Urk. Raperschwil 1360. d) Urk. 1376.

e) *Privilegium de non evocando* von K. Wenzel 1379.

f) Im J. 1390. stand ein gestohlnes Pferd mit dem Diebe vor dem Gerichte. Urtheilspruch 1390.

g) Dem Fürsprecher, der den Pferdedieb vertheidiget hatte, gaben die Richter auf dessen Bitte die Erkanntniß: daß ihn deßwegen niemand „vechen, und hasen sol, und daz der, der daz „thut in des Diebs Fußstapfen ston, und ein verzalter Man „sin soll.“. Eben dort.

das Bild des Herzogs so groß als ein Thurm aus einem Festungswerke hervorragte a), oder zwo Rosen, zwischen denen das Familienwappen des Vogts angebracht war, vorstellte b). In Jonen war ein eigenes Gericht, das der Vogt zu Raperschwil durch einen Unterwogt abhalten ließ c). In die wiedererbaute Feste legte Herzog Albert eine starke Besatzung, die zum Theile aus ungarischen Reitern bestand, derer er tausend fünfhundert aus Ungarn in das Thurgau hatte kommen lassen d). Nachdem der Frieden im Jahr 1355. wieder hergestellt worden war, kaufte Herzog Rudolf von dem Grafen Gottfried dem Bruder des Grafen Hans II die March, und das Wäggithal. Die Herrschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg nahm dadurch am Zürichersee ein Ende; sie selbst starben bald darauf im J. 1408. gar aus, und alle ihre Herrschaften giengen an die Habsburgisch-österreichische Linie über.

Aehnliche Vorzüge wie Raperschwil erhielt auch Wesen von den Herzogen. Denn sie befreyten diese Stadt von der Entrichtung der Steuer e), erlaubten ihr, sich ihren Rath selbst zu wählen f), gestatteten jedem Bürger, der ihre Huld durch Vergehen verloren hätte, sechs Wochen und drey Tag Zeit, um dieselbe entweder durch die Bezahlung der gesetzten

a) Der Stempel desselben ist noch im Archiv zu Raperschwil vorhanden.

b) Urk. Spital 1359. ꝛc.

c) Solche Untervögte waren im Jahre 1367. Ulrich Windegger Urk. Flüh. Im J. 1390. Johann Sumber, Urk. Spital Im J. 1391. Ritter Eglolf von Roschach, auch Friedrich Horver, Urk. Flüh. Johann Ziler, Urk. Spital.

d) Die Handschriften 645, 651. ꝛc.

e) Freyheitsbrief vom Herzoge Leopold im J. 1313.

f) Freyheitsbrief von Leopold dem jüngern im J. 1379.

Kaufe, oder durch Stellung einer Bürgschaft wieder erwerben zu können; und erst wenn nach Verfluß dieser Zeit keines geschehen war, durften die Amtleute den Schuldigen gefangen setzen. Sogar, wenn in peinlichen Fällen es einem Bürger gelang, in das Haus eines andern zu entrinnen, durften die Amtleute nur dann befugt auf ihn zu greiffen, wenn der Eigenthümer des Hauses für ihn nicht mehr Bürge stehen wollte a). Kein Bürger von Weesen konnte anderswo, als vor dem Vogte, und vor dem Stadtrathe rechtlich belanget werden; der Stadtrath durfte den in die Reichsacht erklärten Leuten sichern Aufenthalt geben b). Nebst dem hatten sie sich ihren Pfarrer und Helfer selbst wählen c), hatten alle Dienstage einen Wochenmarkt d), bezogen von allen Bussen die Hälfte, und hatten nebst dem Rathe noch den Richter e).

In Kaltbrunnen, wo die Abtei Einsiedeln die Lehenschaft der Twingherrenrechte besaß, walteten über die Befugsame des Vogtherrn Zweifel. Die Herrschaft Oesterreich, der die obere Vogtei zustand, ließ darüber zu Windegg durch Eberhard von Eppenstein ihren Pfleger, und Vogt zu Kiburg und Glarus bey dem Landvolke im Gaster Kundschaften aufnehmen, und stellte nach derer Abhörung dem Stifte Einsiedeln gern das Bekenntniß zu, daß ihr da außer der Bestrafung der Diebe, und Freveln f) von der Gerichtsbarkeit

a) Freyheitsbrief von Leopold im J. 1313.
b) Freyheitsbrief von Kaiser Wenzel im J. 1379.
c) Freyheitsbrief von Leopold im J. 1313.
d) Der obgemeldte Brief von Kaiser Wenzel.
e) Das Bürgerbuch von Weesen.
f) Diese gehörte bald zur hohen Vogtei, wie hier, bald zur untern.

(nämlich der niedern) nichts zukomme a). Der Vogt mußte da wie anderswo dem Ammann und dem Gerichte Gehorsam und Achtung verschaffen; in dem Gerichte aber durfte niemand als Einsiedlische Gotteshausleute sitzen. Ueberhaupt mußten die Kaltbrunner der Abtei Einsiedeln wie die St. Gallischen, und Pfefferischen Gotteshausleute Fall, Fastnachthühner, Geläs, Erbschaft, und Frohndienste entrichten, und wurden ganz auf den Fuß wie jene behandelt b).

Die Grafen von Toggenburg hüteten sich wohl, solche gefährliche Unternehmen zu wagen, wie obgemeldter Graf Hans II. Durch die im vorigen Jahrhunderte erlittenen Unfälle belehrt und geschwächt, mieden sie die Kriege, und setzten sich dadurch in den Stand durch Käufe, und erworbene Pfandschaften ihre Besitzungen und Macht mehr als je zu vergrößern. Schon im Jahre 1313. kauften die Grafen Friedrich III. und Diethelm von den zwey Brüdern Ulrich Stephan, und Ulrich Branko von Sax um neunhundert vier und achtzig Pfund Pfenninge das Schloß, oder Haus Wildenburg mit allem, was dazu zwischen der zapfenden Mühle, und dem Starkenstein gehörte, und theils eigen, theils von St. Gallen lehig war c). Graf Friedrich IV. erhielt von Albert von Werdenberg die Vogteien zu Bütschwil, Petersszell, und Wald d), das Schloß Rüdberg, die Höfe zu Nengerschwil, und Bütschwil für tausend sechshundert ihm angeliehene Pfunde zum Unter-

a) Urk. Einsiedeln 1327.

b) Kaltbrunner Hofrodel, oder Oeffnung von 1331.

c) Kaufbriefe von 1313, 1320, und 1329. Von dem Haus Wildenburg bekam hernach jene Gegend den Namen Wildenhaus.

d) Wald ist eine Gegend zwischen Petersszell und Schönengrund, die sich wahrscheinlich bis auf Waldstatt erstreckte.

pfande a). Die drey Brüder Friedrich V. Donat, und Diethelm VII. kauften im J. 1369. von Rudolf von Landenberg-Werdegg dem ältern die ehedem zu Raperschwil gehörige Herrschaft Griffensee mit den drey Schlössern Griffensee, Elgau, und Alt-Regensberg um siebentausend einhundert drey und zwanzig Gulden b); und bald darauf bekamen die beyden letztern vom Hause Oesterreich die Stadt Raperschwil, die zwey kemprater Höfe, die mittlere Aarch, Wäggi, Einsiedeln für viertausend angeliehene Gulden bis auf Wiederlösung zum Pfande c); ja dieses Haus versetzte ihnen die ganze Herrschaft Kiburg d). Von dem Domstifte zu Konstanz verschuffen sie sich den Besitz der Herrschaft Tanegg, und erwarben das Schloß Spiegelberg mit seinen Besitzungen und Gerichten. Am glücklichsten war Graf Friedrich IV, der durch seine Heirath mit Kunigund von Vatz die Herrschaften Mayenfeld, Tasins, Breitigau an sein Haus brachte. Im Toggenburg, wo sie nur zu Wildhaus, Neßlau, Krumenau, Hemberg, Lichtensteig, Neckerthal, Bütschwil, Lutisburg, Batzenheid, Henau, Oberutzwil die Twing und Bänne besaßen, erhielten sie von dem Kaiser im ganzen Lande die hohe Vogtei,

a) Pfandbriefe von 1340. und 1364. Es ist unbekannt, wann und wie die Grafen von Werdenberg in den Besitz der Vogtei zu Peterzell, die der Kaiser Friedrich II. von dem Kloster St. Johann erhalten hatte, gekommen seyn.

b) Diese Herrschaft begriff die Stadt und den See Griffensee, der damaes Glattsee hieß, die Vogteien zu Muren, Usiken, Schwerzenbach, Bünz, Ansliken, Ober- und Unter-Uster, Weriken, Freudwil, Neniken, Hegnau, Irgenhausen, Schalken, Hunziken, die Vogteileute zu Taublendorf, die Zinse zu Winiken, und Fellanden. Kaufbrief 1369. *Class.* 3. *cist.* 1. *supl.* 3.

c) Urk. Raperschwil 1378. Heinrich von Kennelbach war in Raperschwil der Grafen Vogt. Urk. Fluhhaus 1385.

d) Urk. 1384. bey Herrgott. *Tom. I. pag.* 55.

(nämlich der niedern) nichts zukomme a). Der Vogt mußte da wie anderswo dem Ammann und dem Gerichte Gehorsam und Achtung verschaffen; in dem Gerichte aber durfte niemand als Einsiedlische Gotteshausleute sitzen. Ueberhaupt mußten die Kaltbrunner der Abtei Einsiedeln wie die St. Gallischen, und Pfefferischen Gotteshausleute Fall, Fastnachthühner, Geläs, Erbschaft, und Frohndienste entrichten, und wurden ganz auf den Fuß wie jene behandelt b).

Die Grafen von Toggenburg hüteten sich wohl, solche gefährliche Unternehmen zu wagen, wie obgemeldter Graf Hans II. Durch die im vorigen Jahrhunderte erlittenen Unfälle belehrt und geschwächt, mieden sie die Kriege, und setzten sich dadurch in den Stand durch Käufe, und erworbene Pfandschaften ihre Besitzungen und Macht mehr als je zu vergrößern. Schon im Jahre 1313. kauften die Grafen Friedrich III. und Diethelm von den zwey Brüdern Ulrich Stephan, und Ulrich Branko von Sax um neunhundert vier und achtzig Pfund Pfenninge das Schloß, oder Haus Wildenburg mit allem, was dazu zwischen der zapfenden Mühle, und dem Starkenstein gehörte, und theils eigen, theils von St. Gallen lehig war c). Graf Friedrich IV. erhielt von Albert von Werdenberg die Vogteien zu Bütschwil, Petersszell, und Wald d), das Schloß Rüdberg, die Höfe zu Nengerschwil, und Bütschwil für tausend sechshundert ihm angeliehene Pfunde zum Unter-

a) Urk. Einsiedeln 1327.

b) Kaltbrunner Hofrodel, oder Oeffnung von 1331.

c) Kaufbriefe von 1313, 1320, und 1329. Von dem Haus Wildenburg bekam hernach jene Gegend den Namen Wildenhaus.

d) Wald ist eine Gegend zwischen Petersszell und Schönengrund, die sich wahrscheinlich bis auf Waldstatt erstreckte.

pfande a). Die drey Brüder Friedrich V. Donat, und Diethelm VII. kauften im J. 1369. von Rudolf von Landenberg-Werdegg dem ältern die ehedem zu Raperschwil gehörige Herrschaft Griffensee mit den drey Schlössern Griffensee, Elgau, und Alt-Regensberg um siebentausend einhundert drey und zwanzig Gulden b); und bald darauf bekamen die beyden letztern vom Hause Oesterreich die Stadt Raperschwil, die zwey kemprater Höfe, die mittlere Kirch, Wäggi, Einsiedeln für viertausend angeliehene Gulden bis auf Wiederlösung zum Pfande c); ja dieses Haus versetzte ihnen die ganze Herrschaft Kiburg d). Von dem Domstifte zu Konstanz verschuffen sie sich den Besitz der Herrschaft Tanegg, und erwarben das Schloß Spiegelberg mit seinen Besitzungen und Gerichten. Am glücklichsten war Graf Friedrich IV, der durch seine Heirath mit Kunigund von Vatz die Herrschaften Mayenfeld, Tasnis, Breitigau an sein Haus brachte. Im Toggenburg, wo sie nur zu Wildhaus, Neßlau, Krumenau, Hemberg, Lichtensteig, Neckerthal, Bütschwil, Lutisburg, Batzenheid, Henau, Oberutzwil die Twing und Bänne besaßen, erhielten sie von dem Kaiser im ganzen Lande die hohe Vogtei,

a) Pfandbriefe von 1340. und 1364. Es ist unbekannt, wann und wie die Grafen von Werdenberg in den Besitz der Vogtei zu Peterzell, die der Kaiser Friedrich II. von dem Kloster St. Johann erhalten hatte, gekommen seyn.

b) Diese Herrschaft begriff die Stadt und den See Griffensee, der damaes Glattsee hieß, die Vogteien zu Muren, Usiken, Schwerzenbach, Bünz, Ansliken, Ober- und Unter-Uster, Weriken, Freudwil, Neniken, Hegnau, Irgenhausen, Schalken, Hunziken, die Vogteileute zu Taublendorf, die Zinse zu Winiken, und Fellanden. Kaufbrief 1369. *Class.* 3. *cist.* 1. *supl.* 3.

c) Urk. Raperschwil 1378. Heinrich von Kemnelbach war in Raperschwil der Grafen Vogt. Urk. Fluhhaus 1385.

d) Urk. 1384. bey Herrgott. *Tom. I. pag.* 55.

und fiengen so ein politisches Ganzes daraus zu stalten an. Dieses gräfliche Haus bestand jetzt immer aus mehreren Familien, derer zwar jede für sich eigene Besitzungen hatte, die aber die Lehen, Kollaturen a), die Stadt Liechtensteig und viele Höfe gemeinschaftlich besaßen b), und durch den ältesten ihres Hauses verwalten ließen c). Seit dem Jahre 1317. wählten sich einige von ihnen ihr Begräbniß in Utznach d), andere im Kloster Rüti e), das in der Nähe von Eschenbach stand.

Von den sieben Söhnen Diethelms des Brudermörders hinterließen die meisten einige Nachkömmlinge f). Doch sind davon nur einige Söhne des Krafts I, des Friedrichs II. und des Wilhelms mit Namen bekannt. Kraft I. hinterließ drey, den Diethelm, Kraft II. und Friedrich g), von wel-

a) Graf Kraft Probst zu Zürich macht den ältesten Grafen von Toggenburg zum Kollator der von ihm zu Utznach gestifteten St. Michaelskapelle. Urk. Utznach 1317.

b) Die Brüder Friedrich, Donat, und Diethelm verleihen im J. 1762. der Elisabeth Giel der Wittwe des Krafts Schnöd den Hof Krinau, und heißen Liechtensteig ihre Stadt. „Liechtensteigae in urbe noſtra.“ Urk. 1374. Sie stifteten auch gemeinschaftlich in St. Johann und zu Mogelsberg ab ihrem Hofe Nassen für sich und ihre Eltern, und Brüder Jahrzeiten. Urk. St. Johann 1374.

c) Theilungsbrief von 1394. d) Urkk. Utznach 1384, 1389.

e) „Projenitores (Friderici) elegerunt in dicto Monaſterio (Rüti) „eccleſiaſticam ſepulturam.“ Urk. Rüti 1327.

f) Unter denselben sind die Klosterfrauen von Wurmsbach Juliana, und Anastasia von Toggenburg. *Necrolog. Wurmsbach.* Irmengard von Toggenburg. *Tſchudii Collect. ex Necrolog. Einſidlen.* Nesa (Agnes) von Toggenburg. Utznacher Jahrzeitrodel. Der Graf von Toggenburg, welcher 1350. vor Zürich blieb. Wilhelm von Toggenburg ein Geistlicher. Urk. 1275. bey Herrgott. ꝛc.

g) „Diethelm, Kraft, Friderie filii fratris noſtri Kraftonis b. m.“ Urkk. St. Johann 1260, 1319. — Urk. Fischingen 1272. ꝛc.

den Kraft II. Domherr zu Konstanz, und Probst zu Zürich wurd a), viele Vergabungen machte, und im J. 1338. starb b); Friedrich auch in Konstanz eine Domherrenpfründe erhielt c), und im J. 1322. als Kommandant in Mörsburg am Bodensee dies Städtchen mit vieler Tapferkeit und Glücke gegen Kaiser Ludwig von Bayern vertheidigte d). Die Söhne Friedrichs II. e) waren Kraft III. ein Domherr zu Konstanz, und Pfarrherr zu Marbach im Rheinthal f), und Friedrich, näher im J. 1321. der jüngste Chorherr zu Zürich genannt wird g). Von Wilhelms Kindern sind Diethelm VI, und Friedrich III. bekannt, jener hatte Adelheid von Geißenberg zur Ehe h) und blieb zu Grinau; dieser war mit Jodа von Homburg vermählt, welche ihm die Landgrafschaft Stßach mit dem Städtchen Liestal zubrachte, das sie über alles dem Bischofe von Basel verkauften i). Sie

a) Urkunden von St. Johann, Maggenau, Küti, Stamheim, ꝛc.

b) „1338. comes Kraft obiit fundator Capellae in Utznach.“ Jahrzeitrodel in Utznach.

c) Küchimeister. — Urk. Fischingen 1283.

d) *Cronicon Witodur.* — *Chronicon Constant. Msc.*

e) „Krafto de Toggenburg Canonicus Ecclie Constant. et Fridericus Comes de Toggenburg fratres, et filii spectabilis „Viri Friderici Comitis de Toggenburg“ vergabten dem Kloster Küti den Kirchensatz zu Eschenbach. Incorporationsbrief 1309. in Rothenfluhs Beschreibung von Kapperschwil.

f) Urk. im Archiv Wil.

g) „Fridericus Friderici quondam Comitis filius.“ Urk. 1321. *in Gerbert. de Cadaveribus Austriac.* — Urk. 1319. *cist.* Wil. Im J. 1320. kommen vor Kraft und Friedrich Brüder und Chorherren mit ihren Vettern Friedrich und Diethelm. Urk. Maggenau.

h) Urk. St. Johann 1260. — Urk. Maggenau 1268.

i) Urk. 1303. in Tschudis Eidgen. Geschichte *Tom. I. p.* 229, und Bruckners Beschreibung des Kantons Basel.

zeugten miteinander den Friedrich IV, welcher die Kunigund von Vatz zur Ehe nahm, welche fünf Söhne: den Friedrich V, Donat, Diethelm VII, Jörg, Kraft IV a), und die Töchter Margreth b), und Kunigund zur Welt brachte. Außer Friedrich IV. hatte kein anderer Graf von Toggenburg eine Nachkommenschaft; selbst von Friedrichs *IV.* Söhnen starben drey ledig ab; nämlich Jörg im J. 1360 c), Kraft *IV.* im J. 1368. zu Bern d), und später Friedrich. Der Vater überlebte nur die zwey ersten e). Der Mannsstamm der Grafen von Toggenburg beruhete nun bloß noch auf den zwey Brüdern Donat, und Diethelm *VII.* Von diesen hatte aber wieder Donat nur eine Tochter, die Kunigund hieß, welche er dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz zur Ehe gab; dem Diethelm *VII.* gebahr dessen Gemahlinn Katharina von Werdenberg-Heiligenberg auch nur zwey Kinder, von welchen der Sohn Friedrich *VI.* die Gräfinn Elisabeth von Mätsch zur Ehe nahm, die Tochter Idda aber den Grafen Bernard von Thierstein heirathete. Als Diethelm *VII.* im Jahre 1385. starb f),

a) Das Jahrzeitenbuch von Mogelsberg, wo Graf Donat im J. 1389. ab seinem Hofe Berlangen für seine vier Brüder, und seinen Vetter den Grafen Waldraf von Thierstein, der zu Näfels blieb, eine Jahrzeit stiftete; auch solle der Leutpriester ihrer alle Sonntage auf der Kanzel gedenken.

b) Urk. St. Johann 1260.

c) „1360. obiit Georgius Juvenis Miles de Togg. cujus Mater „de Fatz.“ *Rotulus Anniversar. in Utznach. sec.* 15.

d) „1368. obiit Kraft junior in Bern.“ *loc. cit.*

e) „1369. obiit comes Fridericus de Togg. et uxor Kunigunda „de Vatz. Anniversarium puerorum, scilicet Margarethe, Ge„orgii, Friderici, Donati, Diethelmi, Donati Germanorum.“ *loc. cit.*

f) Er wurde zu Utznach begraben, wo sein Bruder Graf Donat ihm ein Denkmal errichtete, und ab dem Hofe Lugeschwil mit

schritt dessen hinterlassene Wittwe mit Heinrich dem Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zu einer zweyten Ehe, nachdem sie zuvor gegen eine jährliche Rente von fünfhundert Gulden, zum Besten ihres Sohnes Friedrichs VI. auf alles Toggenburgische Gut, und auf ihre zugebrachte Morgengabe, die in dem bey Bütschwil gelegenen Schlosse Rüdberg, und den dazu gehörigen Gütern und Leuten bestand, Verzicht gethan hatte a).

Mit diesem jungen Grafen seinem Neffen theilte Donat im J. 1394. die Besitzungen ihres Hauses so: Friedrich VI. soll besitzen die Schlösser Utznach, Grinau, Mayenfeld, Wineg, Solafers, Kapfenstein, Bellfort, Straßberg, Marschnuns, die halbe Burg Fragenstein mit aller Zugehörde; die Städte Utznach, Mayenfeld mit dem Zolle; das Land von Utznach bis Raperschwil, und bis an das Kloster Rüti, die Höfe an dem Wald, jene auf der Lad bis an Ricken, hundert Mannmad Wiesen an Alten, die obere March, die Höfe zu Tuggen und Wangen, die zu Trimes; die Pfandschaften zu Raperschwil, zu Zizers, zu Ragaz, die Dörfer Flisch und Lanz mit dem Zolle: die Länder Breitigau, Tasans, Schanfik, und Zerschis, die Leute und Güter zu Malans, die Gerechtsamen bis an den Brunnen zu Balzers; die Kirchensätze zu Summeri, Utznach, Schiers, Sausch, Absenü; welches alles Donat mit den Leuten, Zinsen, Steuern, Rechtsamen, die die Grafen von Toggenburg da besessen hätten, seinem Neffen in gemeldtem Jahre schriftlich ab-

zwey Maltern Korn eine Jahrzeit stiftete. Jahrzeitenrodel von Utznach. Schon vorher hatte Donat da für seine Eltern, und seine Brüder Jörg, Friedrich, Kraft, Diethelm auch eine Jahrzeit angeordnet. Eben dort.

a) Verzichtleistung von 1386.

trat a). Hingegen behielt er für sich und seine Tochter die Pfandherrschaften Kiburg und Tannegg, mit der die Vogtey des Klosters Fischingen verbunden war, die Burg Spiegelberg mit ihrer Zugehörde, die Herrschaft Griffensee, den Kirchensatz, und die Rechtsamen zu Lomis, die Stadt Liechtensteig, die Wildeburg, das Thur- und Neckarthal, Petenzell, Lutisburg, Batzenheid, und den Hummelwald, mit allen zu jedem dieser Orte gehörigen Leuten, Rechten, und Gefällen. Das Schloß Neu-Toggenburg, und die von der Familie herrührenden Lehen sollen jedem zur Hälfte gehören; doch wird Donat als der ältere mit Einverständnisse seines Neffen die Lehen vergeben, welches auch dieser nach dem Tode Donats mit dessen Erben so halten soll b).

Die Hauptsorge des alten Donats war seiner Tochter eine ruhige Erbfolge zu verschaffen, deßwegen gab er seinem Neffen, da derselbe mit der gemachten Theilung nicht ganz zufrieden war, noch die Grafschaft Kiburg c); und begab sich, da sich jener an die Eidgenossen wandte, unter den Schutz des Herzog Leopolds, dem er auch in dessen Kriegen gegen jedermann zu helfen, und dessen Kriegsvolke alle seine Schlösser, Städte und Thäler offen zu stellen versprach d). Nebst dem gab sein Tochtermann schon im J. 1399. den Unterthanen seines Schwähers eine schriftliche Versicherung, daß er sie, wenn er nach dem Tode desselben ihr Herr seyn würde, ungestört ihre Freyheiten genießen lassen wolle e). Aber alle diese Maaßregeln konnten Friedrich VI. nicht ab-

a) Urk. 1394. zu Liechtensteig bey Tschudi.

b) Urk. 1399. c) Richtungsbrief von 1402.

d) Doch ohne der Schlösser merklichen Schaden. Copia-Urkund von 1400. *Class. 2. cist. 19. A. 8.*

e) Bestätigung der Freyheiten 1399. zu Liechtensteig.

hatten, daß er nicht nach dem Tode Donats, der sich im J. 1400. den 11. Wintermonat im Schlosse Lütisburg ereignete, alsbald auf dessen Verlassenschaft zugriff a), und um sich darin zu behaupten, der Stadt Zürich Griffensee verkaufte, ihr Bürgerrecht annahm, und mit selber in ein Bündniß trat. Es kam deßwegen zwischen ihm, und dem Grafen Wilhelm dem Ehemanne der Kunigund von Toggenburg zu Feindseligkeiten, welche aber Marquard der Bischof von Konstanz, und Graf Johann von Lupfen österreichischer Landvogt ohne Verzug durch einen schiedrichterlichen Spruch beilegten. Laut ihrem Ausspruche mußte Graf Friedrich von Toggenburg seiner Base Kunigund die Schlösser und die Herrschaften Kiburg, Tannegg, und Spiegelberg mit allen Twingen, Bännen, Steuern, Zinsen, Leuten, und Gütern abtretten, und ihr noch über das viertausend hundert Gulden zahlen; Kunigund aber ward angewiesen, alle ihr übrigen Ansprüche an Friedrichen fahren zu lassen b).

Die letzten Lebenstage des Grafen Donats hatten die Bürger von Liechtensteig zu ihrem Vortheile benützt; denn sie wirkten von ihm die Erlaubniß aus, selbst ihre Rechtsamen, und Freyheiten, so wie selbe an den Jahrgerichten verkündet würden, rechtsförmig erheben, und ihm zur Bestätigung vorlegen zu dürfen. Demzufolge bathen sie an einer Gerichtssitzung ihren Schultheiß, Rudolfen von Regelsberg, die eidlichen Kundschaften anzuhören, welche ihm Hans Eichorn der Sachwalter der Bürgerschaft vorführen würde. Nachdem dieser darein gewilliget hatte, bezeugten die Kundschaften folgendes: Es wäre in Liechten-

a) Bestätigung der Freyheiten von Liechtensteig von Graf Friedrich VI. 1400. bey Tschudi.

b) Richtungsbrief 1402. zu Konstanz.

steig Herkommens, wenn die Herrschaft mit dem besten bo dem Tode des Familienhauptes zum Falle gegebenen Stie Vieh nicht zufrieden seyn wollte, selbes bey einem Brunn anzubinden, und ihm so lang das Wasser in Körben, u die Steine in Gelten vorzusetzen, bis es verhungerte; u mit der Fall bezahlt wäre a); ferner sey es üblich, daß Eheleute ihre außer Liechtensteig gelegenen Güter von e ander erben könnten, nicht aber die in Liechtensteig liege den; bey welchen unter ihnen nur eine lebenslängliche Nu nießung statt hätte; daß ein Bürger, wenn er nach ei begangenen Mordthat in ein Bürgershaus entrinnen möch darin sechs Wochen, und drey Tage lang sicher sey; na Verfluß derselben müßte ihn aber der Bürger entlassen, u dürfe ihn nur so weit, als er mit der linken Hand ein Stein von der Ringmauer geworfen hätte, sicher hinführen wo er dann der Oberkeit an Leib und Gut verfallen, un sein Leib den Verwandten des Ermordeten erlaubt wäre Sie hätten die Freyheit, daß die Oberkeit einen Bürger der das Recht vertrösten könne, nicht in das Gefängniß le gen, viel minder ihn wegen Freveln ohne vorhergegangen Erkenntniß des Gerichtes strafen könne; daß diejenigen, we che Bürger um liegendes Gut vor Gericht belangen wollten vorher zehn Pfund Pfenninge hinterlegen müßten, die im Falle ihres Unterliegens im Rechte dem obsiegenden Bürge

a) „So sollent desselben Burgers Erben demselben houptvall in „der Statt an ain Schwirren an dem Brunnen binden, und „im in Zainen oder Korb Wasser geben, und in einem Kübel „oder Gelten Stein geben, als lang das derselb houptvall ge „leben möcht; und wann derselb houptvall sturb, so sollind s „im uf der Hut schaden, uß der Statt vertigen, und dann „desselben houptvalls gentzlich ledig und loß sin.“ In Utznach durften die Erben das Vieh nach drey Tagen ablösen, und zu rücknehmen.

ſpielen, und daß kein Amtmann der Herrſchaft in Liechtenſteig wider den Willen des Schultheißes eine richterliche Gewalt ausüben könne. Daß Fremde, wenn ſie Mordthaten begangen hätten, in Liechtenſteig nirgends eine Freyheit hätten; daß jeder Bürger ſie wegen Schulden im Stadtbezirke an Leib und Gut könnte pfänden laſſen; und daß ſie wegen Frevln doppelte Buſſe erlegen müßten. Auch ſey in Liechtenſteig das Fleiſchgewicht von St. Gallen, das Kornmaß von Winterthur, das Weinmaß von Raperſchwil, das Salzmaß von Biſchoffzell, bey Wollentüchern die Elle von Zürich, bey Leintüchern die von Kleven, im Werthe des Geldes das Beſum (Schrott und Korn) von Konſtanz üblich. Da vor den Richtern niemand dieſem etwas beyzuſetzen, oder wegzuläugnen wußte, fertigte das Gericht darüber eine Urkunde aus a), und ließ ſelbe durch eine Bottſchaft dem todtkranken Grafen in Lütisburg zur Beſtätigung vorlegen. Donat ertheilte ſelbe nicht nur, ſondern gab ihnen noch überdieß das Recht, Teſtamente zu machen, in die Verlaſſenſchaft der Kinderloſen, die bis dahin der Graf allein geerbt hatte, als Ehrenverwandte einzutretten, und keine willkürlichen Steuern mehr bezahlen zu müſſen. Endlich erlaubte er jedem Bürger, daß er in dem Falle, wenn ihn einer ſeiner Nachkommen dieſe Freyheiten nicht wollte genießen laſſen, Liechtenſteig verlaſſen, und an jedes beliebige Ort frey hinziehen könnte b).

Ganz die nämlichen Gewohnheiten und Gebräuche wie in Liechtenſteig waren in Hinſicht der Entrichtung des Falls, der Beſtrafung der Todtſchläger, der Behandlung der Frem-

a) Urk. 1400. bey Tſchudi.

b) Urk. 1400, welche vierzehn Tage vor dem Tode des Grafen Donats in Lütisburg iſt ausgefertiget worden.

den, der von Klägern, und Frevlern zugebenden Rec
vertröstungen, und der Testamente, und Erbschaften
in Utznach üblich. Dieser Ort hatte sogar nebst di
noch manche andere Vorrechte, die ohne Zweifel auch
gegen in Liechtensteig zur Richtschnur dienten, nach der
die Grafen gegen die Bürger zu benehmen hatten.
selben mußten die Utznacher keine Steuer, und keine
nachthühner geben, keine Tagwan (Frohndienste)
waren nicht verbunden gegen ihre Neigung sich den Sch
heiß geben zu lassen, und konnten nur nach den Rec
ihrer Stadt für Frevel gestraft werden. Ihre Stadtman
mußten sie zwar selbst bauen, aber der Graf gab den
beitern zu essen; eben so waren sie zwar verpflichtet
ihm in das Feld zu ziehen, aber er mußte für ihren
terhalt sorgen. In Utznach erbten die Eheleute von ein
der das Haus, und alles bewegliche Gut bis auf das He
und genossen ihr Lebenslang das Liegende als Leibgedi
Die Verjährung wurde da unter Gegenwärtigen in zwö
Monaten, sechs Wochen, und drey Tagen, bey Abwese
den in neun Laubrißenen (Jahren) vollendet a).

Die österreichische Militärstraße aus dem neuerwor
nen Tyrol in das Thur- und Argau gieng damals dur
das Toggenburg. Die Herzoge hatten, um selbe zu sichern
sich von dem Grafen Hug von Werdenberg das Schl
Starkenstein, und die damit verbundene Vogtei St. Joha
ins Pfand geben lassen. Herzog Leopold betrachtete darum
das Kloster St. Johann, weil es unter seiner Vogt
stünde,

a) Rodel der Utznacher Freyheiten aus dem fünfzehnten
Jahrhunderte im Archiv Utznach.

), und in Raperſchwil, und Feldkirch das Bürger-
te, gewiſſermaßen als ihm zugehörig; und verboth
ſen deſſelben ſeinen Städten, keine dieſem Kloſter
gen leibeigenen Leute zu Bürgern anzunehmen. Er
für den durch Durchzüge, und viele Einquartierun-
tenen Schaden, und für eine Jahrzeit die Pfarrei
rſchwil (itzt Altendorf), deren jährliche Einkünften
ierzehn Mark betrugen b). Herzog Friedrich legte
eſchenke in Rückſicht der Armuth des Kloſters noch
ei Rötis bey, welche ihrem Beſitzer acht Mark ein-
Zur nämlichen Zeit gab auch Graf Friedrich VI.
enburg dieſer Abtei die Pfarrei Mogelsberg zurück d).
auf ſolche Weiſe die Einkünfte dieſes Kloſters mehr
zwanzig Mark waren vergrößert worden, ſo betrug
ſen ganze Einnahme nicht über ſechszig Mark e).
ll davon gieng ab dem Hofe Hemberg ein f), wel-
der damit verbundenen Kirche der Abt von St.
im J. 1383. vom Stifte St. Gallen für den bey
gelegenen Hof Kienberg eintauſchte. Die Folge
von St. Johann iſt zwar nicht ganz außer allem
berichtiget, doch findet man in Urkunden, daß im
Berthold, 1302. Johann II, 1312. Dietrich g),

l gehöre ihm von der Herſchafft wegen ze Starkenſtein
Vogty, und allem Schirm zu.“ Urk. 1399.
gabungs-Urkund 1380.
. St. Johann 1406.
. St. Johann 1408. *cist.* Mogelsberg.
orporationsbrief von Alt-Raperſchwil, und Götzis
Pabſte Martin V. 1422.
aria Dominicalis Hemberg.“ Urk. 1383.
enbrief für Hinwil 1312. in Wurmsbach.

den, der von Klägern, und Frevlern zugebenden Rechtsvertröstungen, und der Testamente, und Erbschaften auch in Utznach üblich. Dieser Ort hatte sogar nebst diesen noch manche andere Vorrechte, die ohne Zweifel auch ein gegen in Liechtensteig zur Richtschnur dienten, nach der sich die Grafen gegen die Bürger zu benehmen hatten. Laut selben mußten die Utznacher keine Steuer, und keine Fastnachthühner geben, keine Tagwan (Frohndienste) thun, waren nicht verbunden gegen ihre Neigung sich den Schultheiß geben zu lassen, und konnten nur nach den Rechten ihrer Stadt für Frevel gestraft werden. Ihre Stadtmauern mußten sie zwar selbst bauen, aber der Graf gab den Arbeitern zu essen; eben so waren sie zwar verpflichtet mit ihm in das Feld zu ziehen, aber er mußte für ihren Unterhalt sorgen. In Utznach erbten die Eheleute von einander das Haus, und alles bewegliche Gut bis auf das Hemd, und genossen ihr Lebenslang das Liegende als Leibgeding. Die Verjährung wurde da unter Gegenwärtigen in zwölf Monaten, sechs Wochen, und drey Tagen, bey Abwesenden in neun Laubrißenen (Jahren) vollendet a).

Die österreichische Militärstraße aus dem neuerworbenen Tyrol in das Thur- und Argau gieng damals durch das Toggenburg. Die Herzoge hatten, um selbe zu sichern, sich von dem Grafen Hug von Werdenberg das Schloß Starkenstein, und die damit verbundene Vogtei St. Johann ins Pfand geben lassen. Herzog Leopold betrachtete darum das Kloster St. Johann, weil es unter seiner Vogtei stünde,

a) Rodel der Utznacher Freyheiten aus dem fünfzehnten Jahrhunderte im Archiv Utznach.

stände a), und in Raperschwil, und Feldkirch das Bürgerrecht hätte, gewissermaßen als ihm zugehörig; und verboth zum Besten desselben seinen Städten, keine diesem Kloster zugehörigen leibeigenen Leute zu Bürgern anzunehmen. Er gab ihm für den durch Durchzüge, und viele Einquartierungen erlittenen Schaden, und für eine Jahrzeit die Pfarrei Alt-Raperschwil (itzt Altendorf), deren jährliche Einkünften damals vierzehn Mark betrugen b). Herzog Friedrich legte diesem Geschenke in Rücksicht der Armuth des Klosters noch die Pfarrei Rötis bey, welche ihrem Besitzer acht Mark einträg c). Zur nämlichen Zeit gab auch Graf Friedrich VI. von Toggenburg dieser Abtei die Pfarrei Mogelsberg zurück d). Unerachtet auf solche Weise die Einkünfte dieses Klosters mehr als um zwanzig Mark waren vergrößert worden, so betrug doch dessen ganze Einnahme nicht über sechszig Mark e). Ein Theil davon gieng ab dem Hofe Hemberg ein f), welchen mit der damit verbundenen Kirche der Abt von St. Johann im J. 1383. vom Stifte St. Gallen für den bey Täuffen gelegenen Hof Kienberg eintauschte. Die Folge der Aebte von St. Johann ist zwar nicht ganz außer allem Zweifel berichtiget, doch findet man in Urkunden, daß im J. 1294. Berthold, 1302. Johann II, 1312. Dietrich g),

a) „Es gehöre ihm von der Herschafft wegen zu Starkenstein „mit Vogty, und allem Schirm zu.“ Urk. 1399.

b) Vergabungs-Urkund 1380.

c) Urk. St. Johann 1406.

d) Urk. St. Johann 1408. *cist.* Mogelsberg.

e) Incorporationsbrief von Alt-Raperschwil, und Götzis vom Pabste Martin V. 1422.

f) „Curia Dominicalis Hemberg.“ Urk. 1383.

g) Lehenbrief für Hinwil 1312. in Wurmsbach.

1338. Diethelm, 1344. Johann III, 1369. Heinrich, der vorher Probst war, 1378. Konrad III, 1381. Walther Keller, ehedem Probst, und 1391. Rudolf Kilchhofer die Aebte waren a).

Die Grafen von Werdenberg waren in diesen Zeiten sehr zahlreich. Schon vor dem Jahre 1329. b) in die zwey Stämme Werdenberg-Sargans, und Werdenberg-Heiligenberg getheilt, trieb jeder wieder mehrere Aeste hervor, derer aller Anfang, und Ende aber in den Urkunden nicht deutlich genug angegeben ist. Die Heiligenbergische Linie besaß die Herrschaften Werdenberg, Rheinegg c), Rütti, und Bludenz, die Reichsvogteien über Höchst, Bernang, Marbach, und Altstädten, die im Stein, zu Petenzell, und im-Walde, das Schloß Freudenberg bey Nazaz d), nebst vielen andern Besitzungen in Ober-Rhätien, und dazu noch Heiligenberg e), und Schmalegg, die Graf Hug als Landgraf in Schwaben f) erworben hatte g). Von seinen drey Söhnen h) ward Hug Komenthur zu Bubiken i), Heinrich Domherr und Generalvikar zu Konstanz k); Albert, der ältere genannt, machte sich durch

a) St. Johanner-Urkunden.

b) In diesem Jahre kommen vor Graf Hug von Werdenberg, und Graf Hartmann von Werdenberg Herr zu Sanegans. Kaufbrief Wildhaus 1329.

c) Die sie nach dem Absterben der Edeln von Rheinegg an sich gebracht hatten.

d) Anlaßbrief von 1377. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

e) Die Grafschaft Heiligenberg liegt in Schwaben neben Salmenschweil, und Ueberlingen, davon Schmalegg nicht weit entfernt war.

f) Urk. 1229. *in Cod. Trad. S. G.*

g) „Hugo Comes de Werdenberg, fanetique Montis.“ Urk. 1288. *loc. cit.*

h) Urk. 1321. bey Herrgott, und Urk. 1321. zu Schwyz.

i) *loc. cit.* k) Urk. Maggenau 1316.

seine Zwiste mit Uri, Schwyz, Unterwalden, und durch seine Gewaltthätigkeiten bekannt, die er gegen seine Nachbaren ausübte; so daß deßwegen im J. 1338. der oben erwähnte Bund gegen ihn auszog, und seine Besitzungen im Rheinthale, und in Heiligenberg verheerte a). Er legte aber im folgenden Jahre die Zwiste, welche er in Churwallen mit den gemeldten drey Ländern hatte, im Frieden bey b). Albert der jüngere dessen Sohn c) hatte vier Söhne, von welchen Albert der ältere Bludenz, und Rüti, Albert der jüngere Heiligenberg, Hug Werdenberg, und die Güter im Toggenburg, Heinrich Rheinegg d) zum Erbtheile erhielten. Letzterer, dem in Rheinegg Amtmann Burkard Noschler die Gerichte, und der Keller Hans Benst die Gefälle besorgten e), fieng mit Eberharden von Ramschwag-Blatten darum Zwiste an, weil dieser von einigen Verriedern, denen Heinrichs Vater das Bürgerrecht zu Rheinegg ertheilt hatte, Dienste und Zinse forderte. Beyde schritten gegeneinander zu Feindseligkeiten, denen Eberhard,

a) *Cronic. Vitodur.*

b) Urk. 1339. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

c) Eine Urkund über Peterszell gedenkt Alberts des Vaters, Alberts des Sohnes, und Hugs des Enkels. Urk. St. Johann 1364. Diese Grafen hatten den Kirchenfahnen noch nicht zu einem beständigen Familien-Wappen angenommen; jeder wählte sich eines, das ihm beliebte; so war im J. 1344. das Wappen Alberts des ältern eine schräge Zickzack-Linie durch ein leeres Feld, und jenes Alberts des jüngern ein Löwenkopf. Originalurkund derer von Luterberg 1344. im Archiv. Statth. Wil. Katharina von Werdenberg-Heiligenberg die Mutter des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg hatte im Wappen einerseits den Montforter-Fahnen, auf der andern Seite eine schräge Zickzack-Linie. Urk. 1386. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 8.

d) Urk. 1392. Landvogtei Rheinegg.

e) Urk. 1387. im Copiabuch.

da sein Gegner drey Brüder zu Helfern hatte, würde haben unterliegen müssen, wenn nicht die Stadt Konstanz, wo er Bürger war, ihre Vermittlung angebothen hätte. Vermöge derselben durfte der von Ramschwag von den neuen Bürgern von Rheinegg, so lange sie in seiner Herrschaft säßen, wie zuvor Dienste und Gefälle erheben, aber während seinem Bürgerrechte zu Konstanz, mit seinem Schlosse Blatten niemanden gegen die Grafen von Werdenberg dienen a). Dieser Heinrich, welcher im J. 1392. starb, war Vater der Grafen Rudolf, Heinrich, und Hug b); von seinen Brüdern aber sind die Kinder nicht bekannt.

Das Haupt des Stammes Werdenberg-Sargans war Graf Hartmann des obgemeldten Landgrafen Hugs von Werdenberg-Heiligenberg Bruder. Er hatte von Elisabethen von Regensberg c) drey Söhne d), den Rudolf von Sargans e), den Hartmann Domherrn zu Bamberg f), und den Hug g) erzeuget. Dieser Hug hatte Anna die einzige Tochter des Edeln von Wildenburg geheirathet, welche ihm, wie oben ist gesagt worden, die Vogtei Pfeffers zubrachte, und zwey Söhne, den Rudolf, und Hartmann gebahr; von welchen jener Sargans, dieser Vaduz zum Erbtheile erhielt. Diese zwey Brüder führten mit ihrem Schwager dem Heinrich von Räzuns wegen Freyberg einen verderblichen Krieg, den sie im J. 1343. dem Abte Hermann von Pfeffers, und

a) Das ist, besetzen lassen. Urkk. Blatten 1379. und 1381.

b) Sie wurden von Montfort-Werdenberg-Heiligenberg, Herren zu Rheinegg genannt. Urk. in Tschudis Handschriften.

c) Urk. 1263. bey Neugart.

d) Urk. 1360. in der Handschrift 629.

e) Küchimeister bey Abt Wilhelm.

f) Urk. 1282. bey Neugart. g) Urk. 1271. *in Cod. Trad.*

dem Hartmann Mayer von Windegg beyzulegen erst dann übergaben, nachdem Rudolf den von Räzuns gefangen hatte, und nachdem hingegen sein Bruder den Leuten des von Räzuns in die Hände gefallen war a). Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz hatte drey Söhne b), den Hartmann, der aus einem Komenthur-Ritter zu Bubiken, und Bischwil Bischof zu Chur ward, den Rudolf, und Heinrich. Dieser letzte vermachte im J. 1379. auf den Fall, wenn er ohne Leibserben absterben würde, zuerst seiner Mutter Bruder dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch, hernach dem Grafen Hans von Werdenberg-Sargans-Sargans sein ganzes väterliches Erbe, nämlich die Grafschaft und das Schloß Vaduz, das Schloß Nuziders, und die Grafschaft Wallgau c). Aber dieses Vermächtniß hob sich selbst wieder auf, nachdem Heinrich in seiner zweyten Ehe, zu der er im J. 1386. mit seiner Base Katharina von Werdenberg-Heiligenberg der Wittwe Diethelms VII. von Toggenburg geschritten war, mehrere Töchter d) bekommen hatte. Er half im J. 1393. seinem Bruder dem Bischofe von Chur gegen die von Räzuns einen Krieg führen, den abzuwenden sich im Jahre 1392. sein Vetter Graf Hans von Werdenberg-Sargans, Christoph Mayer von Altstädten, und Hans Fern vergebens Mühe gegeben hatten e). Durch die in diesem Kriege aufge-

a) Urk. in Tschudi.

b) Urk. 1376. und Urk. Schwyz 1324.

c) Dieses Vermächtniß wurde zu Feldkirch vor dem Landgerichte gutgeheißen, und darüber ein Brief errichtet. Urk. 1379. in der Handschrift *N.* 629. *p.* 315.

d) Nämlich Katharina, Kunigund, Verena, Margreth, welche Stiefschwestern Friedrichs VI. des Grafen von Toggenburg waren.

e) Urk. 1392. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

gangenen Kösten wurden beyde Brüder genöthiget, die Grafschaft Vaduz, darüber Heinrich im J. 1396. die kaiserliche Belehnung erhalten hatte a), ihren Stiefbrüdern Wolfhart, Ulrich, Thüring von Brandis zu verpfänden. Um noch mehr Geld zu bekommen, verkauften sie ihrem Vetter dem gemeldten Grafen Hans das Recht diese Pfandherrschaft an sich lösen zu dürfen b).

Dieser Hans war der Sohn des obgenannten Grafen Rudolfs von Werdenberg-Sargans-Sargans, der im J. 1362. auf seiner Rückreise aus Italien von einer unbekannten Hande war erschossen worden. Seine Mutter war die Ursel von Vatz, von der er in Bündten die Grafschaft Schams, den Rheinwald, die Schlösser Bärenburg, und Ortenstein, das Thal Schanfik, die Vogtei Stufanis, und die Mayerhöfe zu Tumils, und Vatz erbte c), da die andere Hälfte dieser Erbschaft durch der Ursel Schwester Kunigund an das Haus Toggenburg gebracht wurde. Graf Hans ließ sich im J. 1379. vom Herzoge Leopold mit zweytausend Gulden, dafür ihm jener das Schloß Nidberg verpfändete, als einen Dienstmann anwerben, mit der Verbindlichkeit, dem Herzoge in Churwallen, und im Thurgau alle dessen größere Kriege, nicht aber die täglichen, ausfechten zu helfen.

So wie im vergangenen Zeitraume die zwey Stämme Montfort, und Werdenberg einander durch Kriege zu Grund richteten, so machten es itzt die verwandten Häuser Wer-

a) Urk. 1396. Eben dort.

b) Urk. 1399. in Tschudis Handschrift. N. 659.

c) Urk. 1388. Eben dort. Alle benannten Herrschaften hatte Graf Donat von Vatz vom Bisthume Chur zu Lehen getragen. Urk. 1400. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

denberg-Sargans, und Werdenberg-Heiligenberg wieder. Die Brüder Albert der ältere Herr zu Bludenz, Albert der jüngere Herr zu Heiligenberg schlossen mit ihren Neffen Rudolf, und Hug den Herren zu Rheinegg gegen den Grafen Hans von Sargans ein förmliches Trutzbündniß; dieser verstärkte sich dagegen mit einem andern Bunde, welchen sein Vetter Graf Heinrich von Werdenberg-Vaduz, dessen Bruder der Bischof von Chur, und der Abt Burkard von Pfeffers mit ihm eingiengen a). In diesem Kriege, an dem auch Herzog Leopold für den Grafen Hans seinen Dienstmann Theil nahm, eroberte dieser Hans das Schloß Wartau, welches ihm aber Jos der Mayer von Altstädten ein Dienstmann der Grafen von Rheinegg heimlich durch zwey Knechte beschleichen, und wegnehmen ließ. Daraus erhoben sich neue Zwiste, die aber Graf Heinrich von Montfort-Tetnang im J. 1399. als erwählter Schiedrichter dadurch beylegte, daß er Wartau mit dem Kirchensatze zu Grätschins den Grafen Rudolf, und Hug Herren zu Rheinegg zusprach, und die Frage, ob der vom Grafen Hans ernannte Geistliche, oder aber der, welchen nach diesem Jos von Altstädten bestellt hatte, der rechtmäßige Pfarrer von Grätschins sey, an die bischöfliche Behörde wies b). Diese äußeren, und inneren Kriege versetzten beyde Familien in Schulden, und nöthigten sie zu Entäußerungen. Schon im J. 1364. waren die Bürger von Rheinegg c) vor den Gläu-

a) Urk. 1393. in Tschudis Helvet. Geschichte.

b) Urk. 1399. Eben dort.

c) In dieser Stadt blüheten schon im dreyzehnten Jahrhunderte die Geschlechter der Altorfer, Bogner, von Brug, Fürschwendiner, Held, Kißling, Merzeler, Nietstein, Regenschin, Schachmann, Schedler, Scherer, Schöri, Schüsseler, Wäckerli, Wolfurter. Rodel aus dem dreyzehnten Jahrhunderte.

bigern Alberts des jüngern nicht mehr sicher, und mußten sich vom Kaiser Karl IV. eine Freyheit geben lassen, daß sie niemand wegen ihren Herren pfänden dürfe a). Das Kapital von tausend fünfhundert Pfunden Häller, welches Graf Heinrich Herr zu Rheinegg im J. 1392. für hundert Pfund Häller Zins von Heinrich Cristan von Konstanz aufgenommen, und ihm dafür seine Zölle, Steuern, Gefälle zu Rheinegg, und den Nutzen, der ihm von dem Kirchensatze in Thal zufloß, angewiesen hatte, waren dessen Söhne nicht im Stande abzuzahlen b). Die Brüder Albert der ältere, und Albert der jüngere mußten jeder seine Besitzungen weggeben; jener verkaufte die Herrschaft Bludenz dem Hause Oesterreich im J. 1379, und Rüti bey Blatten dem Abte zu Pfeffers Burkard von Wolfurt, der zweyhundert siebenzig Pfund Pfenninge dafür gab c); Albert der jüngere aber entäußerte im J. 1395. mit Beystimmung der Söhne seines Brudes Heinrichs dem Herzoge von Oesterreich das Rheinthal, und das Schloß Freudenberg bey Ragaz d), dem Ritter Ulrich von Embs die Höfe Haslach, Widnau, und Lustnau, und den Grafen von Toggenburg seine Vogteien, und Güter im Thurthale.

Nicht besser stand es um den Stamm der Grafen von Werdenberg-Sargans, der eben so eine Besitzung nach der andern verkaufen mußte. Graf Rudolf gab

Class. 3. *cist.* 1. *supl.* 3. Ueber dem Rhein wohnten damals die Blum, Karrer, Höchster, Frey, Gebeli, Held, ꝛc. Ein anderer Rodel aus dem dreyzehnten Jahrhunderte. Eben dort.

a) Diplom 1364.
b) Urk. 1392. *cist.* Landvogtei Rheinegg.
c) Urk. Pfeffers 1392.
d) Pfandbrief 1403. in Tschudis Eidgen. Geschichte.

dem Kloster Pfeffers einen Hof zu Seveln bey St. Ulrich, einen bey Blatten, und zwey bey Wangs, und Vilters zu lauten a); und von dessen Söhnen gaben Heinrich, und Hartmann der Bischof dem Ulrich von Embs Rebstein mit Lehen und Bännen hin b); ja Graf Hans verpfändete endlich die Herrschaft Sargans selbst. Dieses Land war damals seinem Herrn durch seine Metalle, Jagd, und Forste einträglich. In Flums waren schon lange Eisenschmelzen, welche theils dem Grafen c), theils Partikularen zugehörten. Zu den alten Werken bauete im J. 1384. Ulrich von Grifensee neue hin, da ihm Graf Hans dazu den Boden gab d). Peter von Griffensee erweiterte das Unternehmen seines Vaters mit neuen Schmelzöfen, und Hammerschmidten, die er theils mit Erlaubniß des Pfandherrn Friedrichs VI. von Toggenburg neu erbauete e), theils von Peter Kilchmatter erkaufte f). Aber dieses Unternehmen gerieth nach Peters Tode wieder ins Stecken, da sich dessen drey Söhne Ulrich, Hans, Rudolf darum wenig mehr bekümmerten, und sich wegen einigen Leibeigenen mit dem Grafen Eberhard von Sonnenberg in weitläufige Prozesse einließen g). Sie sanken durch schlechte Wirthschaft bis 1494. so tief in Schulden, daß ihre Herrschaft Haldenstein, und ihr ganzes Vermögen zu Sargans öffentlich versteigert werden mußte h). Die Jagd der Gämse, des Federspiels (Hochgeflügels), und

a) Urk. 1361. in Abt Heideers Copiabuche vom J. 1590.
b) Urk. Rebstein. 1396.
c) Urk. 1315. in Tschudis Handschriften N. 659.
d) Urk. 1384. Eben dort.
e) Urkk. 1406. 1408. Eben dort.
f) Urk. 1415. Eben dort. Rudolf Kilchmatter hatte seine Hammerschmidten im J. 1410. von Anton Eisenschmidt dem Walch um achthundert fünfzig Pfunde erkauft. Eben dort.
g) Tschudis eigene Handschriften. h) Guler.

des Wildprets gehörte in diesem Lande ausschließend den Grafen zu, so daß solche Thiere niemand jagen, noch dort, wo sie sich aufzuhalten pflogen, Holz schlagen durfte, um sie nicht scheue zu machen. Von jedem erlegten Bären mußte dem Grafen der Kopf, und die rechte Tatze, von den Wildschweinen aber die rechte Schulter gebracht werden. Wenn die Grafen ihre Jäger, und Hunde auf Unthiere (Raubthiere) ausschickten, mußten die Landleute denselben ein dreyjähriges Rind zu verzehren geben. Zu eigenem Gebrauche durfte sich zwar jeder Landmann das nöthige Bauholz aus den Fronwäldern, die nicht in Bann gelegt waren, nehmen, aber keines verkaufen, und keine bärende a) Bäume umhauen b).

Die Abtei Pfeffers hatte in diesem Zeitraume geschickte Männer zu Aebten c), die es verstanden, den Stürmen

a) Arbor fructifera übersetzte man ehedem mit Pirigpoum, *Psalter. Notkeri Lab.* später mit beerenden Baum.

b) Oberkeitliche im J. 1401. erneuerte Rechte im Sarganserlande. in Tschudis Handschrift. *N.* 659.

c) Das Verzeichniß derselben, und aller ihrer Vorgänger wurde um das Jahr 1400. aus Urkunden, und Handschriften verfertiget. Es ist folgendes: „Haec sunt nomina Abbatum Mon. „Fabar. secundum ordinem sibi invicem succedentium. Adel„bertus, Gilba, Anastasius, Adalbertus Ep. et Abba, Lupi„cinus, Vincentius, Marcianus, Bercautius, Crispo, Silvanus, „Majorinus, Gebenus, Hartmannus Ep. et Abba, Hugo, Bru„ning, Richard, Salomon, Augustanus, Eberhardus, Gwerdo, „Alwicus, Hatto, Immo, Wernherus, Wipertus, Vitalis, Cu„nibert, Asimbert, Victor, Hetto, Uadalric, Hesso, Johannes, „Wernherus, Geroldus, Werichinus, Wicram, Hainric, Ru„dolf, Swiger, Hupold, Birtilo, Ulric, Sifrid, Rupert, Con„rad I. de Zwiveltun, Ludovicus de S. Gallo, Hugo de Vil„lingen. Rudolf de Bernang, Conrad II. de Wolfurt, Con„rad III. de Buchenberg, Eglolf de Wolfurt, Johannes de „Mendelbüren, Burcard de Wolfurt, Wernherus de Raite„nau.“ *Lib. Aur. Fabar.*

auszuweichen, und jeden günstigen Zeitpunkt zu benutzen. Zwar litt dieses Kloster sehr in dem Kriege, den Rudolf Bischof zu Chur, und Donat von Vatz gegen einander führten; da dieser Graf den Lehenleuten des Klosters das Vieh wegnahm, ihnen die Häuser anzündete, und sie von ihren Höfen jagte; so daß die Abtei in Mangel gerieth, und nicht mehr im Stande war, die gewohnte Gastfreygebigkeit auszuüben. Aber die nachfolgenden Bischöfe ersetzten diesen Schaden wieder, da sie der Abtei die Pfarrkirche zu Ragaz mit der Kapelle zu Valenz a), und die Kirche zu Mels mit den Filialen in Wangs, und Vilters einverleibten, und sie so in Stand setzten, wieder Gastfreygebigkeit auszuüben, und einige nöthige Gebäude aufzuführen b). In einer Noth, welche dieses Kloster überfallen hatte, nahmen die Kapitulaen wieder einen Schirmvogt an, und wählten dazu ihren Nachbarn den Grafen von Werdenberg-Sargans c). Aber bald machten sie die vorige Erfahrung, daß ihr Kloster damit übel geborgen sey. Abt Johann von Mendelbüren ließ darum sich und seine Abtei auf Lebenslang von Zürich zum Bürger annehmen d), und Abt Burkard von Wolfurt e) begab sich im J. 1393. gar unter österreichischen Schutz f). Auf solche Weise gelang es ihnen, in den unruhigsten Zeiten

a) Incorporationsbrief von Ragaz 1327.

b) Incorporationsbrief von Mels 1376.

c) Graf Hans bekennt selbst, daß seine Familie die Schirmvogtei Pfeffers durch die Wahl erhalten habe. Urk. Pfeff. 1396.

d) Urk. Pfeffers 1362.

e) Die Familie Wolfurt gab dieser Abtei mehrere Aebte, und Geistlichen. Sie stifteten sich auch da Jahrzeiten. Z. B. Konrad von Wolfurt mit einem dreyhundert Gulden werthen goldenen und seidenen Stoffe, und Ulrich mit einem andern, den er im J. 1353. aus Ungarn herauf schickte. *Necrolog. Fab. sec.* 14.

f) Schirmbrief vom Herzoge Leopold 1393.

das Gebieth a), und die Rechtsamen ihrer Abtei ungeschmälert zu erhalten. Das Kloster hatte noch wie ehedem die hohe, und niedere Gerichtsbarkeit; niemand durfte in seinem Gerichtsbezirke „ein Robhus, oder sunst schedlich hus, oder Ort buwen,“ noch ohne Erlaubniß des Abtes über den Rhein eine Brücke schlagen b); alle die, welche in seiner Herrschaft saßen, mußten dem Abte huldigen, die Steuer bezahlen, die Fastnachthühner, das Geläs entrichten, und Tagwäne thun. Er erbte die Leute, doch so, daß, wenn Kinder vorhanden waren, sie mit ihm in die Erbschaft einstehen konnten, und ihm aber das beste Stück Vieh für den Fall zum voraus gehörte. Wenn der Verstorbene kein Vieh besessen hatte, nahm der Ammann des Klosters dafür den Harnisch und die Waffen desselben. Jeder Lehenmann mußte im Jahre zweimal des Abtes Leute beherbergen, und dessen Pferde einmal mit Gras, das andere mal mit Heu füttern c). Hingegen hatte der Schirmvogt in dieser Herrschaft keine weitere Befugsame, als daß er über Missethäter die Bluturtheile verhängen, und auf die Einladung des Abts zu Ragaz, oder in

a) Die Gränzen desselben werden um diese Zeit so beschrieben: Sie giengen aus dem Rhein in die Sar, diesen Bach hinauf zum grauen Horn, in das Tarsoltobel, in die Tuminga (Tamina); dieser nach in die Alp Sardona, von dieser auf den Tristel hinauf, wieder herab in das Remoltztobel an den Gorbsbach (Ruktiamnis). Aus diesem auf Gravisilis, und Galanda hinauf, über den Matonakopf an die Felsenwand Lagezun, auf der man auf Vatz hinab sieht; von da zu der Scheidtanne bey der St. Margrethenkapelle, zum Marchstein Vallzurden, auf Birzilonskopf, zum Guffergätschli, an den Spigerstock, über Garsibile, und Grappe in den Rhein hinab, in diesem den Thalweg hinunter bis an den Schalberg, wo die Sar in den Rhein sich ergießt. Hofrodel 1330.

b) Copiabuch Abt Melchiors von Hörnlingen vom Jahre 1500. aus der Handfeste 1329.

c) Hofrodel 1330. in Abt Heiders Copiabuche.

freudenberg a) die Mayengerichte halten, und die Reichssteuer b) beziehen konnte; die aber nicht auf Liegenschaften durfte gelegt, sondern von dem Vermögen der Männer und Weiber mußte bezogen werden. Für die Abhaltung des Mayengerichtes gab ihm der Abt nebst dem dritten Theile der Strafgelder Korn, Käse, Schafe, jedes im Werthe eines Schillings, zwey Scheffel Weizen, einen Saum Wein, und einen Schweinschinken c). Ueber die Edel- und Amtleute, Lupfer, Kamerer, Spitäler, und Hagestolzen hatte der Schirmvogt keine Gerichtsbarkeit, sondern diese standen alle in jeder Beziehung allein unter dem Abte.

In solcher Einschränkung mochten die Grafen Rudolf und Heinrich von Sargans ferner nicht gern bleiben, sie suchten die Rechte der Schirmvogtei zu erweitern; aber Abt Burkard von Wolfurt widersetzte sich ihnen, und brachte es dahin, daß sie ihre Ansprüche dem Gutachten erwählter Schiedrichter d) unterwerfen mußten. Diese wiesen die Schirmvögte in die alten Schranken ihrer Gerichtsbarkeit zurück, und be-

a) In diesem Schlosse saß der Vogt, durch den gewöhnlich die Grafen von Sargans die Schirmvogtei von Pfeffers verwalten ließen. *Lib. Aureus.* Wenn das Mayengericht da gehalten wurde, mußten die Richter es sich belieben lassen, auf Ambecke (Holzblöcke) zu sitzen. Hofrodel 1330. Die Grafen von Heiligenberg-Sargans hatten an dem Schlosse Freudenberg auch einen Antheil. Es ist aber unbekannt, ob als Pfandherren, oder Mitinhaber.

b) Diese betrug von Ragaz fünfzig Schillinge, und zwey und vierzig ein halbes Schaf. Eben dort.

c) Der nämliche Rodel.

d) Diese waren von Seite der Grafen Ulrich von Embs, und Oswald von St. Johann; von Seite des Abts Peter von Unterwalden mit Konrad von Eppenberg. Zum Obmanne hatte Herzog Leopold seinen Amtmann zu Feldkirch Hans Stöckli bestellt.

Pradon, und am Berge Sampans wohnten a). Aller dieser Leute einzige Oberkeit war der Abt, dem sie auch „mit Schild und Speer zu dienen“ verbunden waren b).

Das warme Badwasser, das sich im Winter fast immer durch einen aus den Abgründen des Taminabaches aufsteigenden Dampf verräth, konnte, sobald Menschen sich in dieser Gegend niedergelassen hatten, nicht mehr unbekannt bleiben. Denn man müßte sich die alten Bewohner von Valens und Pfeffers als ungewöhnlich dumme Geschöpfe vorstellen, wenn man glauben wollte, daß viele Jahrhunderte hindurch keiner von ihnen sich die Stelle dieses im Winter aufsteigenden Dampfes gemerkt, und nachgesehen habe, oder daß nie einer den Bach hinauf, oder hinab gewattet sey; in welchen Falle er diese heiße Quelle nothwendig hätte wahrnehmen müssen. Dieser vortreffliche Gesundbrunnen war hiemit von altem her bekannt, und benützt, und ist ohne Zweifel eben der, dessen Besitzstand Kaiser Heinrich III. dem Kloster Pfeffers im J. 1050. unter dem Namen der Mineralwässer bestätiget hat c). Man liest aber in den Schriften der Alten, die nicht gewohnt waren, von Dingen, die ein jeder mit Augen sehen konnte, Beschreibungen herauszugeben, bis im J. 1382. nichts davon; erst da sagt eine Urkund, daß Abt Johann II. von Mendelbüren dieses Bad, bey dem eine Stube,

Fasuns vom Kloster als ein Erblehen für den Zins von zwölf Käsen, und vierzehn Eimern Schmalz an das Dekanat, und der Pflicht jährlich aus der Ebene eine Frohnfuhr in das Schloß Wartenstein zu thun. Lehenbrief 1385.

a) Rodel im Archiv Pfeffers.

b) Rodel im Archiv Pfeffers, und Handfeste Abt Ulrichs vom J. 1329.

c) Siehe 1. Band, Seite 147.

k, Küche, und Zimmer erbauet waren, dem Johann und Walter von Kamanziz von Valenz um sechs Gulden auf zehn Jahre in Bestand gegeben habe, mit dem Bedingniß, daß sie bey selben noch einige Gebäude aufführen, und die Personen des Klosters ohne Zins baden lassen sollten a). Bald darauf ward dieses Bad mit einem Hofe zu Ragaz einem Andres von Ragaz zu Lehen gegeben; das aber Abt Berner mit hundert zwanzig Pfund Häller von dessen Sohne Hann Andres wieder auslöste, und in einen bessern Stand setzte b). Die Schirmvögte hatten sich von alten Zeiten her an dem Ertrage dieses Bades, das man damals das Wildder Freybad nannte c), die Hälfte zugeeignet; diese ließ der Graf Hans der ältere für seines, und seiner Voreltern, und Nachkommen Seelenheile dem Kloster für immer nach d).

Zweytes Hauptstück.

Die St. Gallischen Gotteshausleute fangen an Bündnisse zu machen, weigern sich zu huldigen; der Bund der Reichsstädte berichtiget ihre Beschwerden. Abt Kuno fährt fort, die von den Kaisern verpfändeten St. Gallischen Reichsvogteien einzulösen. Krieg der Eidge-

a) Urk. Pfeffers 1384. b) Urk. 1429.
c) Urk. 1479.
d) Urk. 1396, und ein Brief des Grafen Jörgs von 1472.

Pradon, und am Berge Sampans wohnten a). Aller dieser Leute einzige Oberkeit war der Abt, dem sie auch „mit Schild und Speer zu dienen“ verbunden waren b).

Das warme Badwasser, das sich im Winter fast immer durch einen aus den Abgründen des Taminabaches aufsteigenden Dampf verräth, konnte, sobald Menschen sich in dieser Gegend niedergelassen hatten, nicht mehr unbekannt bleiben. Denn man müßte sich die alten Bewohner von Valens und Pfeffers als ungewöhnlich dumme Geschöpfe vorstellen, wenn man glauben wollte, daß viele Jahrhunderte hindurch keiner von ihnen sich die Stelle dieses im Winter aufsteigenden Dampfes gemerkt, und nachgesehen habe, oder daß nie einer den Bach hinauf, oder hinab gewattet sey; in welchen Falle er diese heiße Quelle nothwendig hätte wahrnehmen müssen. Dieser vortreffliche Gesundbrunnen war hiemit von altem her bekannt, und benützt, und ist ohne Zweifel eben der, dessen Besitzstand Kaiser Heinrich III. dem Kloster Pfeffers im J. 1050. unter dem Namen der Mineralwässer bestätiget hat c). Man liest aber in den Schriften der Alten, die nicht gewohnt waren, von Dingen, die ein jeder mit Augen sehen konnte, Beschreibungen herauszugeben, bis im J. 1382. nichts davon; erst da sagt eine Urkund, daß Abt Johann II. von Mendelhüren dieses Bad, bey dem eine Stube,

Fasuns vom Kloster als ein Erblehen für den Zins von zwölf Käsen, und vierzehn Eimern Schmalz an das Dekanat, und der Pflicht jährlich aus der Ebene eine Frohnfuhr in das Schloß Wartenstein zu thun. Lehenbrief 1385.

a) Rodel im Archiv Pfeffers.

b) Rodel im Archiv Pfeffers, und Handfeste Abt Ulrichs vom J. 1329.

c) Siehe 1. Band, Seite 147.

k, Küche, und Zimmer erbauet waren, dem Johann und Walter von Kamanziz von Valenz um sechs Gulden auf zehn Jahre in Bestand gegeben habe, mit dem Bedingniß, daß sie bey selben noch einige Gebäude aufführen, und die Personen des Klosters ohne Zins baden lassen sollten a). Bald darauf ward dieses Bad mit einem Hofe zu Ragaz einem Andres von Ragaz zu Lehen gegeben; das aber Abt Berner mit hundert zwanzig Pfund Häller von dessen Sohne Hanns Andres wieder auslöste, und in einen bessern Stand setzte b). Die Schirmvögte hatten sich von alten Zeiten her an dem Ertrage dieses Bades, das man damals das Wildbad Freybad nannte c), die Hälfte zugeeignet; diese ließ der Graf Hans der ältere für seines, und seiner Voreltern, und Nachkommen Seelenheile dem Kloster für immer nach d).

Zweytes Hauptstück.

Die St. Gallischen Gotteshausleute fangen an Bündnisse zu machen, weigern sich zu huldigen; der Bund der Reichsstädte berichtiget ihre Beschwerden. Abt Kuno fährt fort, die von den Kaisern verpfändeten St. Gallischen Reichsvogteien einzulösen. Krieg der Eidge-

a) Urk. Pfeffers 1382. b) Urk. 1429.
c) Urk. 1479.
d) Urk. 1396, und ein Brief des Grafen Jörgs von 1472.

nossen mit Oesterreich, Schlacht zu Sempach, zu Näfels. Weesen wird von den Eidgenossen zerstört, Raperschwil belagert. Aufstand in den St. Gallischen Landen. Krieg der Reichsstädte, und des Abts gegen die Appenzeller. Herisau verbrannt. Das Gefecht am Spicher. Die Appenzeller spielen im St. Gallischen Lande mit Hilfe der Schwyzer den Meister. Löri ist ihr Anführer. Frieden mit den Reichsstädten.

Von 1360. bis 1405.

Indessen war in St. Gallen Abt Hermann von Bonstetten im J. 1360. den 23. Augustmonat gestorben. Er hinterließ das Stift St. Gallen, das er als Pfleger, und als Abt acht und zwanzig Jahre regiert hatte a), in einer sehr mißlichen Lage. Besonders war unter ihm der Ertrag der Einkünfte in solche Abnahme gerathen, daß selbe nicht mehr hinlangten, um die wenigen Glieder des Stifts, welche in Ulrich von Enne dem Probste, Swiger von Griffenstein dem Küster, Albert von Zimmern dem Kämerer, Jörg von Wildenstein dem Werkdekan und Probste im Breisgau, Friedrich von Zollern, und Kuno von Stoffeln bestanden b), standesmäßig zu erhalten, und zugleich die gewöhnlichen Almosen zu geben, die Gast-

a) *Cod.* 453. *pag.* 17. — *Cod. Trad.*

b) Sie werden, außer den zwey letzten, alle in einer Urkunde, die im J. 1357. für den Eglolf von Rosenberg ausgefertiget ist, genannt.

freygebigkeit, wie von jeher, auszuüben, und andere nöthige Ausgaben zu bestreiten a). Dem Kaiser Karl IV, der allenthalben von den berühmtesten Heiligen Gebeine für sein Königreich Böhmen sammelte, hatte Hermann im J. 1353. bey dessen Gegenwart in St. Gallen das Haupt des hl. Abts Othmar geschenkt b). Mit der österreichischen Stadt Winterthur hatte er ein Bündniß geschlossen, ungewiß ob zum Schutze der Abtei, oder ob nicht viel eher zum Besten seines Bruders, dem er schon von den St. Gallischen Besitzungen das Schloß Schauenburg, und den Kirchensatz zu Elk gegeben hatte. Die Bedingnisse jenes Bündnisses waren diese: Abt Hermann nimmt auf zehn Jahre das Bürgerrecht zu Winterthur an; so lang dieses dauert, hilft er, und die Stadt Winterthur sich einander in allen ihren Fehden und Kriegen, die nicht schon vor diesem Bündnisse angefangen haben; sie eröffnen sich einander ihre Schlösser, und versehen selbe gemeinschaftlich mit dem nöthigen Mundvorrathe. Die Bürger von Winterthur sind nicht verpflichtet, an den Kriegen Antheil zu nehmen, in die sich der Abt für andere, oder um Sold einlassen wird; er hingegen, obschon ihr Bürger, ist nicht an ihre Gesetze und Gerichte gebunden; hinterlegt aber zum Unterpfande seiner Bundestreue hundert Gulden, und beschwört sie mit einem körperlichen Eide. Wie der Abt seiner Seits den Kaiser sich ausbedung, so behielten die Winterthurer ihrer Seits die Herzoge von Oesterreich

a) Incorporationsbrief von Marbach 1359.

b) Die Handschrift *N.* 632. *p.* 44. — Alte geschriebene Konstanzer Chronik *N.* 646. *p.* 169. Dem hl. Othmar zur Ehre wurde in Prag eine Kirche erbauet, aus der die Abtei St. Gallen vor achtzig Jahren sich umsonst bemühete, dieses Haupt zurück zu bekommen. *Diarium Abbatis Josephi.*

ihre Herren vor a), welche Winterthur noch vor dem Ablaufe dieſes Bündniſſes im J. 1355 dem Bruder des Abts verpfändeten.

Hermanns Nachfolger war Abt Jörg von Wartenberg zu Wildenſtein b); deſſen Wahl der Pabſt Innozenz VI. erſt unter dem Vorwande, daß er die Beſetzung der Abtei ſich noch bey Lebzeiten Abt Hermanns vorbehalten hätte, verwarf; ihn aber endlich doch auf das Empfehlungsſchreiben Kaiſer Karls IV. c) im Konſiſtorium beſtätigte d). Dieſer Abt ließ ſich in den achtzehn Jahren, und ſieben Monaten, während welchen er der Abtei vorſtand e), das Wohl derſelben ſehr angelegen ſeyn. Unter ihm erwachte bey ſeinen Unterthanen zuerſt die Luſt nach Freyheit. Einerſeits war die Pünktlichkeit, mit der er nach einem nachläßigen Vorgänger die Rechte des Stiftes behauptete, und die Gefälle beziehen ließ, anderſeits die Unabhängigkeit der Bergleute in Uri, Schwyz, Unterwalden, ihr Kriegsglück, und Steuerfreyheit die Urſache davon; weil dadurch der Vortheil des freyen Mannes zu abſtechend neben der Dienſtpflichtigkeit der Leibeigenen aufgeſtellt, und ſo in dieſen ein Streben nach gleicher Freyheit erweckt wurde. Zu derſelben zeigten ihnen die damaligen Eidgenoßſchaften dadurch, daß ſie die Unterthanen fremder Herren in ihre Bündniſſe aufnahmen, den geraden Weg. Es gab damals zwo ſolche Eidgenoßſchaften, eine der Reichsſtädte, und eine der Bergbewohner. Jene hatten ſich

a) Bundesinſtrument 1350.

b) Er heißt ſich „Jörg Wartenberger genannt Wildenſtein.“ Urk. 1347. *in Cod. Trad.* Das Schloß Wartenberg liegt, wie oben iſt gemeldet worden, im Fürſtenbergiſchen.

c) *Epiſt. Caroli IV.* 1360. 2. *Sept.* d) *Bulla* 16. *Oct.* 1360.

e) *Catalogus Abbat. S. G. Coaevus.*

ur auf eine gewisse Zeit zur gegenseitigen Hilfe verbunden, liese aber hatten unter sich auf ewig einen Bund geschlossen. Der Städte-Bund gab es nicht zu, daß Unterthanen fremder Oberkeiten, welche in seinem Bunde waren, sich dem Gehorsam ihrer Herren entziehen durften; die Eidgenossen in den Bergen aber gestatteten solches, worüber aber ihnen auch mit Grunde von den Zeitgenossen übel nachgeredet wurde a). Die diesem Bünde in der Nähe wohnenden Herren konnten aus dieser Ursache bald ihre Unterthanen nicht mehr in der Unterwürfigkeit behalten. In St. Gallen zeigten sich die ersten Spuren dieses Freyheitssinnes in Wil, Appenzell, und Hyndwil. Die Bergleute in diesen zwey letzten Aemtern liessen sich von dem damals herrschenden Hange zu Eidgenoßschaften hinreißen, und machten ohne Wissen ihrer Oberkeit unter sich, und mit anderen Bündnisse. Dieses ertrug ihnen Abt Jörg nicht; er ließ sie dafür bestrafen, und ihnen durch seine Amtleute den Walther Mayer von Altstädten, den Eglolf von Altstädten, den Töbeler, und den Probst Johann von Bußnang übel begegnen. Er war aber, als sie sich unterwarfen, so billig, daß er es zu eben der Zeit, da die Stadt St. Gallen gegen ihn Beschwerden führte, sechs Bürgern b) daselbst überließ, die Bedingnisse der Aussöhnung auszumitteln. Diese thaten es im J. 1367. auf nachstehende Weise: Die Eide, und Bündnisse, die von einigen Landleuten gewisser Aemter sind eingegangen worden, sind aufgehoben; sie verbinden sich durch einen Eid, daß sie bey Lebenszeit Abt Jörgs weder mit anderen Gotteshausleuten, weder mit

a) *Chronicon Vitodur. etc.*

b) Sie waren Hug Schulmeister der Bürgermeister, Andreas Enzisweiler, Heinrich Köchler, Stäheli, Blarer, Heinrich Barnleder der Schreiber.

einer Reichsstadt, noch mit irgend einer Herrschaft nie ein Bündniß eingehen, keinen Aufbruch thun, und jenen, welche diesen Eid brechen würden, nicht helfen wollen, wenn der Abt selbe in, oder außer dem Gange des Rechtes an Leib und Gut angreiffen würde. Den Schaden, welchen sie bis dahin von den obgemeldten Amtleuten erlitten hätten, sollen sie an sich selbst haben a).

Was Abt Jörg den Bergleuten nicht erlauben wollte, das hatten seine Vorfahrer den Bürgern zu Wangen, und zu St. Gallen früher ohne Widerrede gestattet; denn beyde Städte waren schon seit dem Jahre 1338. in dem Städte-Bunde. Die Stadt Wangen konnte mit Fuge ein Mitglied desselben seyn, weil sie schon auf dem halben Wege war eine freye Reichsstadt zu werden. Denn sie hatte den Blutbann, den vorher einige Edelleute als ein Reichspfand besaßen b), an sich gebracht, und vom Stifte St. Gallen die Freyheit erworben, sich selbst regieren zu dürfen, und die Lehen von den Aebten nirgend anders als in Wangen nachsuchen zu müssen. Am Vorabende des Tages, da dieses geschehen sollte, empfieng in spätern Zeiten eine Rathsdeputation den Abt in Neu-Ravensburg, und bath ihn dort um die Bestätigung der Freyheiten, und Lehen. Bey seiner Ankunft zogen ihm die Männer und Weiber feyerlich, und mit Heilthümern entgegen, er hielt in der Kirche das Hochamt, und nach demselben huldigten ihm die Bürger; wo sie schworen, des Gotteshauses Recht und Frommen zu fördern, den Schaden zu wenden, ihm Wahrheit zu leisten,

a) Urk. 1367. am Sonntage nach St. Gallentag zu Appenzell.

b) Z. B. die Schenken von Tann. Urk. 1267.

und für deſſen Rechtſamen Kundſchaft zu ſagen a). Die Stadt St. Gallen hatte unter allen Städten, in derer Bündniſſe ſie war, die wenigſten Freyheiten. Die vom Kaiſer Rudolf von Habsburg erhaltene Befreyung, daß ſie nicht durfte verpfändet, und ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte geladen werden, waren die zwo einzigen, die ſie beſaß. Selbſt von dieſen war ſie in Gefahr geweſen, eine zu verlieren, da Kaiſer Ludwig von Bayern ſie im J. 1331. ſchon den Herzogen von Oeſterreich zu Pfand gegeben hatte, und dieſes zurückzunehmen kaum konnte bewogen werden b). Die Erlaubniß, welche ihr dieſer Kaiſer im J. 1334. zu dem einſtweiligen Bezuge eines Umgeldes gab c), beſſerte ihren Zuſtand wenig, da er immer fortfuhr, ihr einen Fremden zum Reichsvogte zu ſetzen d). Selbſt vom Kaiſer Karl IV. dem Schöpfer der Reichsſtädte konnte ſie nicht viel erwarten, weil dieſer Kaiſer auf das Anſuchen des Abts ſchon zum voraus alle Freyheiten, die zum Nachtheile der Rechte des Kloſters wären erworben worden, oder in Zukunft würden erhalten werden, für ungültig erklärte e). Er beſtätigte ihr nur das Vorrecht, daß ihre Bürger von keinem auswärtigen Hof- oder Landgerichte durften vorgeladen werden, und daß die Kläger ſie zu Hauſe vor ihrem Richter aufſuchen müßten f), und erlaubte ihr, daß im Falle der Abt auf ihre Bitte den Ammann zu ernennen ſich weigern

a) Lehenprotokoll. *Tom. I.* 1419.

b) Diplom Ludwigs des Bayers 1331. zu Nürnberg.

c) Diplom 1334. zu Ueberlingen.

d) Im J. 1350. war Ritter Rudger Maneß Bürgermeiſter zu Zürich Reichsvogt in St. Gallen. Urk. um das Jahr 1350. im Copiabuch Abt Wilhelms.

e) Diplom Karls *IV.* 1353. Prag.

f) Diplom 1349.

würde, von dem Reichsvogte ein außerordentlicher Richte
könnte bestellt werden; daß Fremde, welche sich in der Sta
ein Jahre lang unangefordert aufgehalten hätten, von ihne
als Bürger könnten betrachtet werden, welchem Herrn in
mer sie vorher möchten angehört haben a). Auch vergab
den Bürgern den Juden-Mord, den sie in der Pestzeit 134
begangen hatten b).

Eben so wenig waren die Aebte mit Ertheilung der Vo
rechte gegen die Bürger freygebig gewesen. Im Gegentheil
hatten sie ihre alten Befugsamen so gut vor ihnen bewahrt
daß sie noch in dieser Stadt alle Glieder des Raths ernan
ten, über Gewicht und Maß c), über Wirthe, Bäcker, un
Metzger das Nöthige anordneten, durch ihren Ammann d
Wein- Brod- Korn- und Fleisch-Schätzer bestellten, un
die Wirthe, welche ohne Schatzung Wein ausschenkten, a
ein Pfund Pfenninge, die Bäcker, welche zu leichtes Br
gebacken hatten, um sechs Schilling-Pfenninge, und n
dem Verbothe dieses Brod zu verkaufen, bestrafen ließen d
Die Krämer mußten dem Stadtammann den Bankschillin
jeder Bäcker ein Pfund Pfenninge für die Multenscharrete
und zu Pfingsten zwey Fladen, und jeder Metzger ein Krut
hein, und eine Schulter, oder dafür achtzehn Pfennin
geben e). Doch durfte der Rath am Dienstag und Donn
stag über Scheltungen und Frevel, die entweder eingekla
wurden, oder die einer der Rathsherren selbst gesehen od

a) Diplom 1373. Prag.
b) Diplom 1349. Am Montage nach der Osterwoche.
c) Zur Regel nahm man dabey ein altes Kupfermäß.
d) Diplom Karls *IV.* 1353.
e) Rodel der Rechte der Stadt St. Gallen aus dem fü
zehnten Jahrhunderte. *Class.* 2.

gehört hatte, richten. Wenn der Stadtammann abwesend war, oder wenn es die Parteien ausdrücklich verlangten, war dem Rathe gestattet, auch über Dinge, die sonst vor das Gericht des Ammanns gehörten, zu sprechen. Ueber Geistliche, Studenten, Dienstmänner, und das Hofgesind des Abtes, und der Konventherren, durfte zwar der Ammann, oder der Rath nicht richten; doch war es den Bürgern erlaubt sich für kanntliche Schulden von den Dienstmännern selbst bezahlt zu machen. Nämlich so: wenn ein solcher Junker in die Stadt geritten kam, und seinen Gaul in einem Gasthofe eingestellt hatte, durfte der Bürger die Thüre des Stalles aufbrechen, und das Pferd wegführen, wenn er vorher zur Bezahlung des Wirthes vier Pfenninge auf die Schwelle der Stallthüre hingelegt hatte a).

Aber in dieser Abhängigkeit waren die Bürger wenig gesinnt, sie strebten nach größeren Vorrechten, und um solche zu erringen, weigerten sie sich dem neuerwählten Abte Jörg zu huldigen, bis er ihnen die von seinem Vorfahrer versprochenen Freyheiten verschreiben würde. Der Abt wies sie zwar ab, auch der Kaiser mißbilligte ihre Widersetzlichkeit, und befahl ihnen, ohne weitere Umstände zu huldigen b); aber sie zogen nach sechs Jahren diese Forderung wieder hervor. Die Sache erwuchs zu einem weitläufigen Prozesse, der acht Jahre lang vor dem Hofgerichte zu Rothweil schwebte. Desselben müde verglichen sich im J. 1373. beyde Theile so: Der Abt wird auf Ansuchen der Bürger alle Jahre zweymal den Rath nach alter Gewohnheit bestellen. Allen Rathsversammlungen wohnt der Stadtammann

a) Eben dort.
b) Diplom 1361. im Copiabuche unter Abt Wilhelm.

bey, nur denen nicht, in welchen über die Zwiste mit d
Abte wird berathschlaget werden a). Derselbe richtet üb
Erbschaften, Civilsachen, und Liegenschaften; der Abt
stellt und entläßt ihn nach Belieben. Dem Hofgerichte
der Pfalz sitzt der Abt, Probst, oder ein anderer Kapitul
dem Lehengerichte nur der Abt vor. Die Stadt soll,
schon vormals ist festgesetzt worden, über Geistliche, Sc
ler, Hofbeamte, Dienstmänner, und Gesind sich keine
richtsbarkeit anmaßen, noch Unterthanen des Stifts, we
sie nicht im Stadtbezirke gefrevelt haben, vorladen.
Bürger entrichten von ihren außer den vier Kreuzen gele
nen Gütern die nämliche Steuer, wie die übrigen Gott
hausleute; doch nie mehr als den dritten Pfenning; inn
den Gränzkreuzen zahlen sie jene, welche unter Abt H
mann gewöhnlich war. Der Münzmeister des Abts hat üb
das Geld, Gewicht, und Wag allein die Aufsicht. Die
Müller vor dem Hausthore stehen in Rücksicht ihres Gew
bes unter dem Hofammann; die Stadt darf aber gegen
nen jährlichen dem Stifte zu entrichtenden Zins am Spit
thore eine eigene Mühle bauen. Der Baumeister (Kirch
pfleger) des Münsters wird den Schopf von St. Laurenz
Kirche bis an das Hofthörlein unterhalten. Die Stadt st
für ihr Rathhaus einen Lehentrager. Die Landleute, wel
im Spitale als Pfründer, oder als Dienstbothen ledig
sterben, erbt das Kloster eben so, als wenn sie auf dem La
gestorben wären, doch sollen die von ihnen dem Spitale
machten Vermächtnisse gültig seyn b).

a) Die Stadt St. Gallen hatte dem zu Folge damals beyläu
eben die Verfassung, welche in Wil bis auf die Revolution
zeit angetroffen wurde.

b) Vergleich 1373. im Copiabuche, und bey Tschudi.

Auch die Stadt Wil, welcher Abt Heinrich im Jahre 1331. mit Eide und Schrift versprochen hatte, sie nicht zu verpfänden, noch zu verkaufen, und nie einem fremden Herrn, dem sie huldigen müßte, zu übergeben a), warf sich im nämlichen Jahre mit ihrem Herrn dem Abte Jörg ab. Die Ursache davon ist zwar nicht bekannt; indessen ward der Streit so ernsthaft, daß es zu Thätlichkeiten kam, und daß die Dienstleute des Abtes, und seine über der Donau wohnenden Verwandten Ulrich von Schwarzenberg, Hans und Heinz von Tigesheim, Burkard von Ehingen, und Arnold Müller den Wilern deßwegen den Krieg erklärten b); dem aber der Abt im nämlichen Jahre dadurch ein schleuniges Ende machte, daß er sich der Regierung über Wil begab, und sie dem Probste Kuno übertrug, den er in dieser Hinsicht zu seinem Pfleger c) bestellte. Diesem versprachen die Wiler durch eine Schrift zu huldigen, und zu gehorsamen d).

Um in diesen schwierigen Zeiten sein Land nicht solchen Unruhen Preis zu geben, nahm Abt Jörg zuerst den Grafen Friedrich von Zollern, nach ihm den Albert von Klingenberg e) zu Hauptmännern seiner Gotteshausleute f) in seine Dienste, und gieng mit dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch dem ältern, und mit der Stadt Lindau Bündnisse ein. Das erste ward auf nachstehende Bedingnisse abgeschlossen:

a) Urk. 1334. *cist.* 2. Wil.

b) Absagbrief Ulrichs von Schwarzenberg. 1373. *l. c.*

c) Darum wird Kuno in Urkunden Probst und Pfleger genannt.

d) Reversbrief der Stadt Wil. 1373. *l. c.*

e) Albert forderte darum 1377. den Abt Jörg, und die von Appenzell und Hundwil vor dem Landgerichte zu Eigeltingen wegen seinem Solde auf, der ihm mit zweyhundert neun Gulden bezahlt wurde. Urk. 1377. *Class.* 3. *cist.* 1. *supl.* 3.

f) Bündniß 1372.

Sie wollen sich einander gegen jedermann, nur nicht gegen den Kaiser, das Reich, die österreichische Herrschaft und den Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, [illegible] Jahre lang mit ihrer ganzen Macht, mit Land und Leuten, mit Dienern und Schlössern beystehen, um sich zum Recht zu helfen. Im Falle der Noth soll einer des andern Amtleute aufbiethen können. Die Kriege, in die einer aus ihnen einem dritten zu Liebe sich einlassen würde, sollen den andern nichts angehen. Der Graf von Bregenz darf dem Bündnisse beytretten. Wenn Zwiste unter ihnen entstehen würden, soll der österreichische Landvogt im Thurgau selbe als Schiedrichter beylegen. Wenn dieses Bündniß dem Kaiser mißfallen sollte, stehen sie davon ab. Auf den Fall hin, wenn entweder der Abt, oder der Graf vor dem Ablaufe der Bundeszeit sterben würde, läßt es der Graf durch seinen Sohn schon itzt beschwören; der Abt aber wird seinen Nachfolger damit zu dessen Beobachtung anhalten, daß er den Rath und die Bürger zu Wil, seine Amtleute zu Appenzell, Hundwil, Tiefen, Urnäschen, alle seine Burghüter auf den Festinen, und die Landleute einen Eid wird ablegen lassen, keinem Abte zu huldigen, der nicht vorher dieses Bündniß beschworen hätte. Durch eben diese ließ Jörg auch zu Feldkirch die Urkund dieses Bündnisses besiegeln a). Das Bündniß mit Lindau bestand darin: daß sich Jörg von dieser Stadt auf fünf Jahre zum Bürger annehmen ließ, mit dem

a) Bündniß von 1373. am Montag nach St. Jörgen. Für die Burghüter besiegelte „Graf Friz von Zolrn Herr zu Schultz„burg, der (wie da gesagt wird) zu disen Ziten uns obgenanten „Herrn (des Abts), und och unser Hoptman ist.“ Für die Stadt Wil siegelte der Schultheiß Albert von Lindenberg, für die Landleute Ulrich Häch Ammann zu Appenzell, Walter Weibel Ammann zu Hundwil und zu Urnäschen, Hans Hüsler Ammann zu Tiefen.

bedingniſſe, daß ſie ihm wie einem ihrer Bürger in allem zum Rechte verhelfen ſolle. Dagegen verſpricht er, ihr in allen ihren Streitigkeiten beyzuſtehen, jährlich als ihr Bürger ſechszig Gulden zu erlegen, und wie ein anderer Bürger vor ihrem Rathe zu antworten, wenn ihm jemand auf ſein Recht böthe. Dieſes konnte ihm aber nicht beſchwerlich fallen, weil er, welche Stunde es ihm gefiel, dieſes Bürgerrecht aufgeben durfte a).

Dem Abte Jörg gelang es auf ſolche Weiſe, ſo lange er lebte, ſeine freyheitsluſtigen Unterthanen noch ruhig zu halten. Die Zeitumſtände waren ohnehin auch jedem Verſuche, ſich frey zu machen, ungünſtig, da Herzog Leopold ſich mit einer ſtarken Macht in dieſen Gegenden aufhielt, und es immer noch unentſchieden war, ob ſelbſt Luzern, Zug, und Glarus bey dem Bunde, den ſie mit Uri, Schwyz, und Unterwalden geſchloſſen hatten, würden bleiben können. Aber noch hatte Abt Jörg die Augen nicht geſchloſſen, da die Stadt St. Gallen vom Kaiſer Wenzel das Vorrecht erſchlich, daß ſie neue Bürger aufnehmen dürfe, und daß deſſen unmacht dieſe Angenommenen auf dem Lande ſitzen möchten; daß ihr Rath eine Gerichtsbarkeit haben, und über alles das richten könne, was bis dahin vor den Richterſtuhl des Stadtammanns wäre gebracht worden b). Auch traten die Aemter Appenzell, Hundwil, Urnäſchen, Tiefen nach deſſen Tode alſogleich in der Städte Bund, in welchem St. Gallen, Wil, und Wangen ſchon waren c). In ſo bedenklichen Zeitumſtänden hatte von den fünf Kapitularen des Stif-

a) Urk. 1379.
b) Diplom Kaiſer Wenzels 1378. Prag.
c) Urk. 1383. bey Tſchudi.

tes a) keiner große Luſt dem Abte Jörg, der im J. 137 geſtorben war, in der Abtei nachzufolgen. Sie überlie es alle dem Küſter Niklaus von Utzingen, jenen aus d als Abt zu begrüßen, welchen er für den Tauglichſten te b). Dieſer ernannte den Kuno (Konrad) von Stoffe zum Abte, der ſich aber lange weigerte, ſich einer ſo läſ Würde zu unterziehen d), doch endlich ſie annahm, aber dem feſten Vorſatze, ſeinem Kloſter ferner nichts mehr an nen Rechten und Gefällen entziehen zu laſſen. Dem zu Fo erneuerte er, als die Stadt St. Gallen, und die vier o nannten Aemter ihm weder huldigen, noch die gewöhnlic Gefälle e) entrichten wollten, mit Lin dau das Bürgerrecht während dem der Probſt Hans von Bußnang für ſich mit Konſtanz eingieng; trat mit den Herzogen von Oe reich in ein engeres Verhältniß, und begehrte von dem Pa die Aebte von Einſiedeln, und Rüti die Rechtſamen ſein Kloſters mit geiſtlichen Waffen beſchützen zu heißen g). Z gleich verklagte er ſeinen Amtmann zu Appenzell den Ulri

a) Friedrich von Zollern, Johann von Bußnang, Niklaus v Utzingen, Kuno von Stoffeln, Heinrich von Gundelfingen.

b) *Inſtrum. Electionis Abb. Cunonis.* 1379.

c) Ein Edelſitz bey Hohentwiel

d) *Inſtrum. Electionis.*

e) Schon bloß die Zinſe (cenſus, ſervitia), die das Stift Geld und Ziegerkäſen bezog, betrugen „de Appenzell 78 libr „24 ſeraceos vel 2 ſolidos pro quolibet ſeracio; de Huntwil „libr. 2 1/2 ſolidos, 12 ſeraceos, de Tuffen 28 libr. 2 1/2 ſ „lidos; Von Sondergütern 3 libr. de Trogen 33 libr. 7 ſolid „denar. de Gais 4 libr. de Heriſau 11 libr. 6 den. Cuſtodi „libras. Von frei Gütern 3 1/2 libras, 4 ſol. den.“ *Cita Abbatiscellanorum* 1426.

f) Urk. des Bürgerrechtes 1379.

g) Circular-Vorladung des Abt Heinrichs von Rüti die Pfarrherren der Biſthümer Konſtanz, Baſel, Aug burg zu Handen ihrer Pfarr-Angehörigen. 138[illegible].

Hüch a), der sich an die Spitze der Mißvergnügten gestellt hatte, und die vier Anführer Hermann Poppart, Kunz Hellbrunner, Hans in der Schwanden, Heinrich auf der Halden bey dem Kaiser Wenzel, und verfügte sich selbst in die Sitzungen des Städtebundes b), dessen Mitglied er als ein Bürger von Lindau war, und rief ihn um Recht, und Hilfe an. Dieser versprach ihm solche am nächsten Bundestage, der im folgenden Monate zu Buchhorn würde gehalten werden, angedeihen zu lassen. Nachdem es auf diese Weise dem Abte gelungen war, die obwaltenden Zwiste in den Gang des Rechtes einzuleiten, mußten die Bergleute ihre Sache schon für verloren ansehen; denn unmöglich konnten sie es beweisen, daß sie dem Abte nicht huldigen, und die Steuer nicht entrichten müßten, oder daß der Abt nicht die Ammänner und Richter zu setzen, und nicht die ledigen Leute zu erben befugt sey, welches doch die Hauptpunkten waren, über die sie sich gegen das Stift beschwerten. Sie bequemten sich darum noch vor dem angesetzten Rechtstage dem Abte nach der alten Formel c) zu huldigen, und waren zufrieden,

a) Er war ein Landmann, und schon unter Abt Jörg Ammann in Appenzell. Urk. 1373. *Class.* 3. *cist.* 1. Sein Geschlecht war eines der wohlhabendsten. Schatzungs- und Bewaffnungs-Rodel aus dem vierzehnten Jahrhunderte.

b) Darin waren die Städte Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Rütlingen, Rothweil, Wil, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gemünd, Hall, Heilbrunn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelsbüel, Rotenburg, Winzheim, Weißenburg, Aelen, Bopfingen, Tzengen, Wil im Thurgau, Pfulndorf.

c) Diese Formel hieß: „Ihr schwöret: daß ihr üwerem Herrn „Apt Cun als getreü und hold syn wöllint als ein Mann sinem „rechten Herrn billig syn soll. Ihm und sinem Gotzhus sine „Recht zu thun, und dabi bliben lassen, als von Alter her bis „her Sitt und gewohnlich gewesen ist. Sinen und sins Gotz-

durch den Ausspruch der Städte in ihren Klagpunkten we-
nigstens die erhalten zu haben, daß in Zukunft der Abt
Jahre die Steuer nur einmal ausschreiben, und sie n
erhöhen dürfte, daß die dreyzehn Rottenpfleger die Anla
unparteiischer vertheilen müßten, daß sie über das Verg
gene nicht konnten zur Rechenschaft gezogen werden, da
ihre Verwandten, die ledig abstürben, erben könnten,
daß für die Feldzüge, welche auf das Aufgeboth des St
bundes zu machen wären, sie der Abt mit Spießen verse
müßte a). Es fiel ihnen zwar schwer, daß sie einige ih
vom Abte angeliehene Geldsummen bezahlen, und alle n
ausstehenden Zinse, und Zehnten der Abtei nachtragen s
ten; aber die Richter konnten sie davon nicht befreyen
Nachdem die Sachen so mit den vier Gemeinden beyge
waren, kam der Mahnungsbrief des Kaiser Wenzels an
fünf obgenannten Häupter der Unzufriedenen an, darin
ihnen die Huldigung, Gefälle, und Steuer, wie von alte
her, zu leisten befahl, damit der Abt nicht wieder sich übe
sie zu beklagen bemüßiget würde, in welchem Falle er sie vo
sein Hofgericht laden, und andere dienliche Zwangsmittel e
greifen wollte c).

Ganz

„bus Nutz und Frömen zu fürdern, und sinen Schaden zu wen-
„den; Ein und sins Gotzhus Recht zu sagen an allen den Ste-
„ten, da sidheß gefragt werdent von denselben Herrn, oder vo
„sinen Amtlüten als verr si dan das wissent. Ihn und sin Got-
„hus getrülich zu schirmen vor allermenalichem als verr si m
„gend ân Geverd; Nach desselben Apts Kunen Tod dem Kapi-
„tel zu warten unz an einen einmälligen Apt oder Pfleger.“
Spruch am Dienstag vor St. Gallentag 1379. — Rodel der Rechte des Stifts im Appenzeller-Lande; und die Handschrift 609. p. 298.

a) Erster Spruch den 16. Wintermonat 1379. zu Buchhorn.
b) Zweyter Spruch am nämlichen Tage.
c) Schreiben Kaiser Wenzels 6. Hornung 1380. Prag.

Ganz den nämlichen Gang nahm das Geschäft mit der Stadt St. Gallen. Kuno wirkte zuerst durch seinen Gehülfsträger Luz von Landau zu Frankfurt aus, daß Wenzl seinen der Stadt ertheilten Freyheitsbrief zurücknahm, und der Abtei ihre Gerichte und Rechte über die Stadt bestätigte a). Dann brachte er der Bundesversammlung der Städte in Ulm gegen die Bürger der Stadt St. Gallen in einer Person diese Klagpunkten vor: Sie nehmen andere Gotteshausleute zu Bürgern auf b), laden Landleute, die nicht ihre Bürger sind, vor ihr Gericht, nehmen selbe gefangen, und belegen sie mit Steuern; sie empfangen die Lehen nicht innert der vom Rechte bestimmten Zeitfrist, noch geben sie den gewöhnlichen Lehentax, sie unterlassen die schuldigen Zinse, Ehrschätze, Steuern, und Dienste von ihren Gütern zu entrichten; noch wollen sie sich mit den anstoßenden Gemeinden über die Stellen, wo vor Altem die vier Bannkreuze standen, verständigen c). Als die Gesandten der Städte am Dienstage nach St. Johannes des Täufers-Tag in Konstanz wieder zusammen kamen, legten sie den Bürgern von St. Gallen durch einen Rechtsspruch auf, vor allem dem Abte zu huldigen, und zwar in der alten obgemeldten Eidsformel, ihn mit Ehren zu empfangen, und ungehindert in die Stadt, und in das Kloster ziehen zu lassen. Hingegen soll Kuno der Stadt den Freyheitsbrief, den sie vom Abte Wilhelm erhalten hätte, bestätigen; beyde aber

a) Diplom 1380. am Auffahrtstage zu Frankfurt.

b) Denn die St. Galler waren noch nicht befugt, Stadtbürger, geschweige Ausbürger anzunehmen, und erst noch im J. 1338. hatte Abt Hermann dem Konrad Straßmann das Bürgerrecht in St. Gallen ertheilt. Urk. 1338. *Class. 2. cist. 7.*

c) Urk. 1381.

ſollen, im Falle ſie ſich über ihre andere Zwiſte nicht ver einbaren könnten, ſelbe dem Ausſpruche des Bundes übe laſſen. Dieſes geſchah: denn da ſie nicht eines werden kö ten, kehrten ſie noch einmal an die Städte. Abt Kuno theurte ſelben, daß er lieber dem Bunde als jemand and ſeine Streitigkeiten zur Entſcheidung überlaſſe, und daß in dieſer Hinſicht auf das Bürgerrecht mit Lindau, auf ſe Verhältniſſe mit Oeſterreich, auf die Freyheiten ſeiner Ab und auf ſeine eigene Würde Verzicht thue a). Dieſer zwe Spruch fiel dahin aus: Die Stadt St. Gallen ſoll von ren Gütern den Ehrſchatz, der in einem Viertel Landw beſtand, und die übrigen darauf haftenden Zinſe, Steue und Dienſte abſtatten, von der Mühle bey dem Spiſer den vertragmäßigen Zins entrichten, und von den Land ten, die im Stadtbezirke Güter beſäßen, nach dem Bey der Stadt Konſtanz nicht mehr als ein Pfund, und dritth Schilling Anlag beziehen; Kuno aber ſoll den vom A Wilhelm der Stadt ertheilten Freyheitsbrief in Kräften la ſen, es nicht ferner verſchieben, den Bürgern ihre Lehen z verleihen, und das Recht, die Bürger zu erben, auch i Rückſicht der Unehlichen (Hageſtolzen), wenn ſelbe Weib oder Kinder hinterließen, fahren laſſen. Dieſes neu erwo bene Recht einer unbeſchränkten Erbfolge war der Stadt ſ wichtig, daß ſie es hernach ſich vom Kaiſer Wenzel beſtä tigen ließ b).

Durch alle dieſe Geſchäfte ließ ſich Abt Kuno von den Einlöſen der Reichsvogteien, die ſeine Vorfahrer begonne hatten, nicht abwendig machen. Während denſelben löst er von Ulrich von Königsegg die zu Trogen, und Tiefe

a) Urk. 1380. im Copiabuche, und bey Tſchudi.
b) Diplom 1400. am Samſtage vor Judika zu Prag.

um zweytausend vierhundert Pfund Häller a), die zu Schwänberg von Eglolf von Roschach um tausend vierhundert neunzig Pfunde b), die zu Niederhelfenschwil von Peter, und Wilhelm von Heven mit dreyhundert fünfzig Pfunden ein c). Das Mayeramt Scheftenau bey Iberg kaufte er von Agnes von Wolfurt der Frau des Ulrichs von Ebersberg um zehnhundert Pfunde d), und die freyen Vogteien zu Oberuzwil und Baldenwil von der Familie Ramschwag um achthundert Pfunde e); jene hatte sie erst im J. 1373. von Johann von Frauenfeld einem Domherrn zu Konstanz um dreyhundert neunzig Pfund Pfenninge an sich gebracht f). Weil die in diese Vogtei gehörigen Leute sehr eifrig zu solcher Auslösung geholfen hatten, versprach ihnen der Abt, sie, so lang selbe ihre Pflichten als Vogtleute erfüllen, und mit ihnen in ein Bürgerrecht tretten würden, nicht zu verpfänden, zu verkaufen, noch ihnen über die gewöhnlichen Fasnachthühner, und Zinse g) neue aufzulegen, sondern sich mit dem vom Twing, und Banne fallenden Nutzen zu begnügen h). Er zog auch die Reichssteuer in den vom Abte

a) Kaufbrief 1381. *Class. 2. cist. 6.*

b) Klagpunkten Abt Heinrichs IV. gegen die Appenzeller. 1421.

c) Urk. Schwarzenbach 1401.

d) Urk. Scheftenau 1382.

e) Eigentlich gab sich Probst Johann von Bußnang als den Käufer an. Kaufbrief 1398. *cist.* Freye Vogtei Oberuzwil.

f) Urk. 1373. Eben daselbst.

g) Diese Steuer haftete auf den Liegenschaften; die Besitzer derselben mußten nach dem Verhältnisse ihres Vermögens an Geld sechs Pfenninge bis auf ein Pfund, und an Früchten ein Viertel Kernen bis auf ein Mütt jährlich entrichten.

h) Freyheitsbrief der Vogtei Oberuzwil 1398.

Hermann von Bonnſtetten an das Stift erlösten Vogteien Appenzell, Tiefen, Hundwil, Wittenbach, Goßau, Heriſau an ſich, da er den Grafen von Königsegg, die ſolche ſeit dem J. 1343. im Pfande hatten, tauſend vierhundert Pfund Häller auszahlte a). Vor ihm hatte Abt Jörg ſchon die Vogtei zu Goßau von Eberhard von Königsegg mit drei hundert Pfund Pfenningen b), und früher von Hermann von Griffenſee die zu Romishorn angekauft c). Den Edelleuten war das Auslöſen ſolcher Vogteien ſehr ſchmerzhaft, und ſie widerſetzten ſich demſelben, ſoviel ſie konnten. Beſonders gab ſich Walther von Ramſchwag große Mühe, den von ſeiner Mutter Joalt Sürien (Sürgenſtein) und ſeinen Brüdern abgeſchloſſenen Verkauf der Vogteien Oberuzwil und Baldenwil zu zernichten, und erhielt ſolches auch am Hofgerichte zu Amberg d); aber weder er e) noch einer derer konnte ſeine Pfandſchaft gegen das Stift behaupten, das Kaiſer Wenzel berechtiget hatte, die verpfändeten Reichsvogteien an allen den Orten, wo Leute, und Gut der Abtei gehörten, um den Pfandſchilling an ſich zu löſen f). Von eben dieſem Kaiſer erhielt Kuno für die Städte Wil, und Wangen, und für die Leute zu Appenzell, Hundwil, Tiefen, Trogen, im Sonderamte das Vorrecht, daß ſie vor keine auswärtigen Gerichtsſtühle, ſeyn es Hof- oder Landgerichte, gezogen, und nirgend als vor den Gerichten des

a) Quittung von Ulrich von Königsegg für die geleiſtete Bezahlung 1381.

b) Urk. Goßau 1373. c) Urk. Romishorn 1367.

d) Spruch 1405.

e) Verzichtbriefe derer von Ramſchwag gegen Abt Heinrich IV. 1414, und 1419.

f) Diplom Kaiſer Wenzels 1379. *Claſſ. 2. ciſt. 10.*

Abts belangt werden dürften, und daß gegen die Person des Abts nur vor dem Kaiser, oder vor dem Herzoge in Oesterreich Klage geführt werden könnte a). Ferner erklärte der Kaiser die Stiftslande zu einer Freystätte derer, welche in die Acht wären gethan worden, und bestimmte die Stadt Wil für die Mallstadt, wo man selbe gerichtlich belangen könnte b). Luz von Landau hieß der Geschäftsträger, durch den Abt Kuno diese Vorrechte erhielt, auf welchen in neuern Zeiten zum Theile die Landeshoheit beruhete. Nicht gern wollte der Presidente des Hofgerichtes zu Rothweil Graf Rudolf von Sulz die Befreyung des St. Gallischen Landes von seiner Gerichtsbarkeit zugeben. Ohne darauf zu achten lud er bald darnach einige Bürger von Wil vor; aber Kuno beklagte ihn deßwegen bey dem Pabste, und dieser befahl im J. 1386. ihn mit dem Interdikt c) zu belegen, wenn er

a) **Diplom** 1379. zu **Prag.** Dieses Privilegium de non evocando war, so lang die Stiftslande zum Reiche gehörten, von großer Wichtigkeit; aber unnöthiger Weise ließen die Aebte es sich noch nach dem westphälischen Frieden bis zur Revolutionszeit von jedem neuen Kaiser erneuern, und davon allemal den vier Mallstädten (Mallum publicum) Rankwil, Altorf, Ravensburg, Rothweil Kenntniß geben.

b) **Diplom Kaiser Wenzels** 1379. *Claſs. 2. cist. 2.*

c) Das Interdikt war eine Ley Kirchenstrafe, durch welche einem ganzen Lande, oder Kirchhöri die Abhaltung des Gottesdienstes untersagt wurde. So daß am Sonntage nicht einmal eine Messe gehalten, und kein Verstorbener anders als ohne Gesang und ohne Klang begraben werden durfte. Bloß ward erlaubt an Sonntagen zu predigen, und in der Woche wegen den Kranken bey verschlossenen Thüren eine Messe zu lesen. *Concilium Moguntin.* 1266. Man gab dem Interdikt nachher eine solche Ausdehnung, daß Städte, durch die ein Excommunizierter, oder ins Interdikt Erklärter gegangen war, auch ins Interdikt fielen; gegen welches aber die Stadt St. Gallen sich vom Pabste Martin V. eine Befreyung geben ließ. **Bulle in der Handschrift** *N.* 686.

innert sechs Tagen seine Vorladung nicht zurück nehmen würde a).

Während dieser Zeit nahm die Spannung zwischen den Eidgenossen, und der Herrschaft Oesterreich immer mehr zu. Jene hörten nicht auf, österreichische Unterthanen zu ihren Leuten zu machen, und unter ihren Schutz zu nehmen; diese aber fieng an, in Rothenburg, und Rapperschwil neue Zölle anzulegen. Denn durch letztere Stadt gieng damals die Commerzstraße nach Brunnen, und Italien b), und es wurde darin ein von den Schwyzern stark besuchter Fruchtmarkt gehalten. Als nachhin Herzog Leopold den Zoll in Rapperschwil denen von Schwyz zu Liebe aufhob, den aber zu Rothenburg bestehen ließ, ergrimmten darüber die Luzerner sehr, daß sie Rothenburg überfielen, und dieses Schloß, und Städtchen abbrachen. Zur nämlichen Zeit machten die Zürcher einen Anschlag auf Rapperschwil, zettelten in dieser Stadt ein heimliches Verständniß an, beredten die Glarner sich nach Hurden, und Pfeffikon zu schleichen, um dort bey der Besetzung des Wasserthores alsogleich bey der Hand zu seyn, kamen in großer Anzahl auf einen Markt, der eben abgehalten wurde, und näherten sich in der folgenden Nacht in Schiffen den Ringmauern. Zwar wurde dieser Anschlag nicht ausgeführt, weil er vorher entdeckt wurde c); aber weil er, und die Zerstörung der Stadt Rothenburg ohne vorher-

a) Urk. 1386.

b) „Als die Straß durch Rapperschwil und durch Schwitz gen „Lamparten (Lombardie) gieng.“ Chronik 645. p. 177.

c) Chronik. N. 645. Die Bürgerschaft in Rapperschwil ordnete darauf eine Spend, und jährliche Kreuzfahrt an, „darum das „die Feind die Stadt im J. 1385. an St. Thomastag umsonst „wollten überfallen han.“ Jahrzeitenbuch Seite 129.

gungene Kriegserklärung unternommen worden waren, beklagte sich der Herzog gegen diese Verletzung des Kriegsrechts, die wider Gott, und gegen die Ehre liefe, vor der ganzen Welt, und rief alle Edeln, die ihm aus irgend einer Rücksicht Kriegsdienste zu thun verbunden waren, auf, ihm seine That rächen zu helfen. Nachdem er zu Folge dessen mehrere Tausende derselben zusammen gebracht hatte, führte er sie gegen Luzern, stieß aber auf dem Wege zu Sempach auf die streitfertigen Eidgenossen. Mit diesen ließ er sich den 9. Heumonat 1386. in eine Schlacht ein, in welcher er selbst mit einer großen Anzahl seines Heeres das Leben verlor a). Nach diesem Siege verfolgten die Eidgenossen ihre Vortheile auf allen Punkten b). Am Wallensee schlugen die von Uri, Schwyz, Unterwalden, und Zürich die österreichischen Unterthanen von Amden, Wallenstad, Gaster, und Sargansland, die sich hinter Weesen auf einer festen Anhöhe gelagert hatten, da weg, stürmten darauf das Städtchen Weesen zu Wasser, und zu Land, und eroberten es den 17. Augustmonat des Jahres 1386. Worauf auch der Ritter Eglolf von Embs das in Mitte der Mag am Ausflusse des Wallensee's erbaute Schloß Mühle, das ihm von Oesterreich für sechstausend Gulden verpfändet war, den Siegern übergab, und von ihnen auf sein Ehrenwort, nie gegen sie zu dienen, entlassen wurde c).

a) Aus unserm Vaterlande blieben da Wilhelm von Enne, und Dietrich von Balgach. Chronik. *N.* 645.

b) Die alten Handschriften. *N.* 631, 632, 647, 651. welche diesen Krieg weitläufig beschreiben; der aber hier nur in so fern als er am rechten Ufer der Limat, und des Züricherseees geführt wurde, erzählt werden kann.

c) Alte Chronik. *N.* 645.

Nun legte sich der obgemeldte Städtebund darein, und vermittelte den 8. Weinmonat 1386. zwischen Leopold dem Sohne des Leopolds, der zu Sempach geblieben war, und den Eidgenossen einen Waffenstillstand, ohne einen Frieden zu Stande bringen zu können. Als dieser abgelaufen war, ließ Graf Hans von Werdenberg-Sargans der österreichischen Heerführer heimlich aus Churwallen, dem Sarganserlande, Gaster, dem Grüninger- und Kiburgeramte, von Rapperschwil, und Winterthur Kriegsvolk gegen Weesen anrücken, da er zur nämlichen Zeit durch Arnold Bruchi den Vogt zu Windegg viele Leute in dieses Städtchen schaffen ließ, welche von den Bürgern, die lieber die Fürsten von Oesterreich, als die Eidgenossen zu Herren haben mochten, bis in die Nacht versteckt gehalten wurden. Diese brachen sobald sie das österreichische Volk vor der Stadt merken ließ, in der Nacht die Thore auf, durch welche jenes alsobald eindrang, und die Besatzung, die aus fünfzig Glarnern bestand, mit ihrem Hauptmann größtentheils niedermachte. Nachdem Weesen auf solche Weise den 22. Hornung 1388. gewonnen war, setzte Peter von Thorberg den 9. April mit seiner Armee, bey der Graf Donat von Toggenburg mit tausend sechshundert Mann seiner Leute selbst zugegen war, über die Limat, übergewältigte die Verschanzungen (Letzi) der Glarner, und rückte bis auf Näfels, und Mollis vor. Aber da sie sich dort sorglos zerstreueten, und Graf Hans von Werdenberg, der von Sargans hinüber in das Glarnerland hätte einrücken sollen, nicht erschien; benutzten die Glarner, denen einige Schwyzer zu Hilfe gekommen waren, diesen Fehler, fielen auf die zerstreuten, und in keiner Verbindung handelnden Haufen des österreichischen Heeres her, und erfochten über selbe einen vollkommenen Sieg. So daß sie dreytausend er-

schlagen a); unter denen vierhundert von den Leuten des Grafen Donats b), zwey und vierzig Bürger von Weesen, und zwey und sechszig Bürger aus der Stadt Raperschwil waren. Von diesen Raperschwilern lagen bey ihrem Vogte Rudolf Spiser von Dießenhofen dreyßig in einem Baumgarten, in welchem sie sich lange tapfer vertheidiget hatten, alle bey einander c). Als Graf Hans die Niederlage, an der zum Theile sein Verspäten Schuld war, erfuhr, zog er sich eilends, ohne einen Angriff zu thun, in sein Land zurück. Die Sieger giengen darauf über das ihnen verhaßte Städtchen Weesen los, und vertilgten solches, nachdem sie es vorher geplündert, und angezündet hatten, bis auf den Grund. Die Bewohner desselben hatten aber nach dem Anfange der Schlacht sich und alles, was sie fortbringen konnten, noch zeitlich genug theils nach Amden auf die Berge, theils auf Schiffen nach Wallenstad in Sicherheit begeben.

Eben so hätten am See die Züricher gern die ihnen nicht minder unbequem gelegene österreichische Feste Raperschwil vertilgt gesehen. Sie berennten diesen Platz schon in den ersten Frühlingstagen den 12. April 1388, und mahnten nicht nur ihre Eidgenossen, sondern auch die Städte

a) Unter denselben waren Hans von Sax, der das Panner trug, Dietegen von Altstädten, Ritter Eglolf von Rosenberg, Ulrich Schenk von Kastell, Heinrich von St. Johann. Chronik 645.

b) „Des von Toggenburg Volk verlor schwärlich.“ Eben dort.

c) „Jahrzeit des Her Herman von Buel Ritter, Junker Vilip „Rüd, Junker Wolf Sürgen, Junker Karl Rotower, Junker „Siren, und aller anderen erbar Heren, Ritter, und Knecht, „und unser ingesessen Burger, die zu Glarus an der Schlacht „verloren.“ Raperschwiler Jahrzeitenbuch im April.

Bern, und Solothurn zum Beyzuge auf, und erhie
von ihnen eine so zahlreiche Hilfe, daß die Belagerun
armee sechstausend Mann stark wurde. In dem Schl
lagen siebenhundert Mann. Denn nebst der gewöhnlic
Besatzung, welche meistentheils aus guten lombardisc
Schützen bestand, hatte sich der zu Näfels geschlagene P
von Thorberg mit einem starken Haufen in diese Feste gew
fen, und das Panner von Waldshut, das auf seinem M
sche nach Weesen eben in die Gegend von Raperschwil
kommen war, an sich gezogen. Mit diesen Leuten vert
digte Peter von Thorberg den Platz gegen alle Angri
welche die Eidgenossen drey Wochen lang mit Wer
Schießen, Brandschiffen gegen ihn unternahmen. A
den Sturm, den sie am ersten May neun Stunden la
mit immer nachrückender frischer Mannschaft wagten, sch
er ab, und jagte mit siedendem Wasser, und feuriger As
die in allen Häusern beständig bereit gehalten wurden,
sechszig Mann wieder aus einem Keller hinaus, in den
während dem Sturme durch die Stadtmauer schon ein
drungen waren a). Die Eidgenossen ihrer vergeblichen
strengungen müde, ließen die Sturmleitern an den Mau
stehen, zündeten ihr Lager, und Belagerungszeug an,
zogen den 2. May 1388. mit großem Schaden, und ein
Verlurste von zwey und vierzig Mann von Raperschwil

a) Der Rath, und die Bürger von Raperschwil verordneten jä
lich eine Kreuzfahrt, und eine Spend für Arme, „darum
„si erlich behuben wider die Eidgenossen, die an die St
„stürmten an dem Maytag.“ Raperschwiler Jahrzei
buch im May. Ferner beschlossen sie St. Antonstag zu
ern, bey dessen Altar eine Kerze zu brennen, und an dem V
abende zu fasten; davon sie sich aber im J. 1520. wieder dis
sieren ließen. Jahrzeitenbuch, und Urk. 1520.

bald nach ihrem Abzug fuhr die Besatzung dieses Schlosses nach Richterschwil, Pfeffikon, und Freyenbach, und ein andermal mit dreyßig Schiffen auf Wädischwil hinüber, brannte, raubte in diesen Dörfern, und nahm von Richterschwil sogar die Glocken mit sich fort. Mit nicht so gutem Glücke kamen vorher die Leute im Gaster und Utznach dieses versucht, da sie während der Belagerung von Raperschwil mit ihrem Panner über die Limat gefahren, und nach Oberurnen auf das Beutemachen ausgegangen waren; denn sie wurden von dreyhundert Glarnern verjagt, bey Schwanden eingeholt, und zu einem Gefechte gezwungen, in welchem sie ihr Panner mit hundert achtzig Mann verloren a). So wurde dieser Krieg an der Limat, und im Argau mit abwechselndem Glücke durch gegenseitige Ueberfälle, Rauben, Plündern, und Brennen noch lange geführt, der Landmann dadurch zu Grunde gerichtet, und große Theurung, und Hunger herbeygeführet. Dieses Zustandes müde unterhandelten die Grafen Donat, und Friedrich VI. von Toggenburg mit den Eidgenossen für eine Neutralität ihrer Länder, und erhielten selbe leicht. Dieser Privat-Friedensschluß zog bald den allgemeinen Frieden nach sich, der den 1. April 1389. durch die Vermittlung der Reichsstädte zwischen Oesterreich, und den Eidgenossen mit dem Bedingnisse zu Stande kam, daß er sieben Jahre lang dauern, und daß während demselben die Eidgenossen das, was sie in diesem Kriege erobert hätten, behalten könnten. Die Glarner blieben so im Besitze von Weesen, aber nur bis im J. 1394, wo sie bey der auf zwanzig Jahre geschlossenen Verlängerung dieses Friedens Weesen an Oesterreich zurückgaben, mit dem Bedingnisse,

a) Chronik 645.

daß es nie wieder zu einem haltbaren Platze gemacht werden ſollte. Der öſterreichiſche Landvogt Hans von Lupfen erneuerte im J. 1398. den Bürgern ihre alten Stadtrechte, die ſie zu einem Wochen- und zu vier Jahrmärkten hatten. Da Glarus ſich in dieſem Kriege dem eidgenöſſiſchen Bunde angeſchloſſen hatte, war Graf Hans von Sargans dadurch gegen ſeinen Wunſch ein Nachbar der Eidgenoſſen geworden. Er ahndete ſich davon nichts Gutes; doch hoffte er ſich durch ein mit ihnen geſchloſſenes Bündniß noch erhalten zu können. Um dieſes ließ er im J. 1392. bey den Glarnern heimlich werben; aber da dieſe ſeiner öſterreichiſchen Hauptmannſchaft eingedenkt ſolches ablehnten a), war er genöthiget, ſich auf ein neues durch ein Bündniß, das er, und ſein Bruder Hartmann Biſchof zu Chur mit Herzog Leopold eingiengen, an Oeſterreich zu hängen; dieſem Hauſe überlieferte er endlich ſelbſt ſeine Herrſchaft, da er ihm das Sarganſerland für dreyzehntauſend Gulden verpfändete b). Aber damit hatte er ſeine Sache nicht beſſer gemacht, denn in einer Fehde, die ſich hernach zwiſchen ſeinen Söhnen, und dem Herzoge Leopold entſpann c), räumte dieſer im J. 1403. das Sarganſerland dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg als ein Afterpfand ein. Graf Hans von Sargans hinterließ nach ſeinem Hintritte, der ſich im J. 1400. in dem Schloſſe Ortenſtein ereignete d), vier Söhne e), Rudolf den Domprobſt zu Chur, Hug den Vater des Halbgrafen Ul-

a) Urk. in der Handſchrift N. 659.

b) Pfandbrief 1396. in Tſchudis Eidgen. Geſchichte.

c) Uebergab des Kollaturrechtes von Gambs an Pfeffers 1401.

d) Tſchudis Eidgen. Geſchichte.

e) Pfandbrief der Herrſchaft Sargans 1396. Eben dort.

ichs a), Heinrich, der sich von Sonnenberg schrieb b), und Hans II. Den Raperschwilern gab Herzog Leopold zum Lohne ihrer in der Schlacht zu Näfels bewiesenen Treue, und Tapferkeit das Vorrecht, daß sie ihren Schultheiß selbst wählen, die Leibfälle beziehen, und die Strafgelder zum Unterhalt der Stadtmauern behalten durften c). Zur nämlichen Verwendung hatte er ihnen schon vor jenem Kriege den Brückenzoll überlassen d), und sie berechtiget, Reisenden Sicherheitsgeleite zu geben e).

Es scheint nicht, daß Abt Kuno für Oesterreich vielen Antheil an diesen Kriegen genommen habe, weil nirgends eines von ihm gesandten Hilfsvolkes Meldung geschieht. Denn die St. Gallischen Dienstmänner, welche zu Sempach, und Näfels erschlagen wurden, wohnten diesen Schlachten nicht in seinen Diensten, sondern in jenen der Herzoge bey. Dem sey ihm aber, wie ihm wolle, so weckte ein solcher Ausgang dieses Krieges die Freyheitslust des St. Gallischen Volkes auf ein neues, und zeigte ihnen die Möglichkeit, und den Weg diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen. Das Nachmen ihres Herrn des Abts Kuno beförderte dieses noch mehr. Denn um die Liebe seines Volkes unbesorgt ließ er die Gefälle mit Strenge einziehen, hielt stärker als je auf die Rechtsamen der Abtei, ließ es jene, die an den vergangenen Streitigkeiten gegen ihn thätigen Antheil genommen hatten, entgelten, gestattete den Vögten, die er nach erwor-

a) Urk. 1433. in der Handschrift 659.
b) Urk. 1423. Eben dort.
c) Urk. Raperschwil 1406. zu Innsprug.
d) Urkk. Raperschwil 1368, 1377, 1392.
e) Urk. 1402. zu Grätz.

heuer Reichsvogtei bestellt, aber mit einem geringen Gehalt bedacht hatte, die Landleute mit zu harten Geldstrafen belegen a), weigerte sich Klagen Gehör zu geben, wies die Leute an seinen Schreiber (Kanzler), bewies Adel keine Achtung b), seinen Konventherren keine be, und zog sich durch sein unsittliches Betragen die V achtung aller Unterthanen zu, die nicht anders, als mit U willen es ansehen konnten, wie seine Maitresse öffentlich Münster aufzog c). Nicht besser machten es die Kapitulare von denen nur noch Hans von Bußnang Probst, Jörg Enne Küster, und Heinrich von Gundelfingen Pörtner ten d), die keinen Schein mehr von einem klösterlichen ben an sich blicken ließen, und jeder in seinem Hofe gut that e).

Die Besatzung, und die Bürger von Wil äußerten der die ersten ihre Unzufriedenheit mit dem Abte, und

a) „Er (der Abt) gab inen zu essen bohnen,
„die Puren mußten die Diener (Beamte) lohnen,
„er ließ sin Amtlüt die Puren schätzen (strafen).“
Beschreibung des Ausbruches des Appenzeller-Krieges
Reimen von einem Augenzeuge.

b) „Er het Edler Lüt nit vil Acht
„und lebt übel mit sinen Herren.“ Eben dort.

c) „Der Abt hett ain Husfrowen,
„ließ sie im Münster schowen,
„das doch nie mer was geschechen,
„hört ich biderlüt jehen.“ Eben dort.

d) Urkk. 1396. 1399. im Archiv Wil.

e) „Hatten je ir Hus
„und lebten damit im Brus.
„si solten han gesungen und gelesen
„und in irem Kloster sin gewesen,
„und mitenander bruoderlicht gelept
„und von enander nit han gestrept
„so mochten sy desto bas sin leben.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

in einem so hohen Grade, daß Kuno ihre Stadt im J. 1391. durch österreichische Truppen zum Gehorsam zwingen lassen mußte a). Der Zwist betraf die Steuer, den Müllerlohn, und die Taferngelder, welche der Abt erhöhet hatte. Durch die Herabsetzung dieser Gebühren, und durch die versprochene Vergessenheit des Vergangenen, welche Albert Blarer der Bischof von Konstanz, Ital Hermann von Landenberg-Hilmsee, Rudolf von Breitenlandenberg, und Rudolf von Landenberg-Zuckenried als Schiedrichter im J. 1399. vermittelten b), ward die Ruhe wieder so dauerhaft hergestellt, daß sich die Wiler von dieser Zeit an immer in der Treue, und Anhänglichkeit an ihre Oberkeit vor allen andern auszeichneten. Indessen war doch dieser Vorfall von wichtigen Folgen. Denn aus dem durch ihn bekannt gewordenen engen Einverständnisse des Abts mit Oesterreich nahmen einige Mißvergnügten den Anlaß her, durch lügenhafte Erdichtungen alles gegen Kuno aufzuhetzen. Der Abt, sagten sie, hat das ganze Land dem Herzoge von Oesterreich übergeben, nach seinem Tode wird kein Abt mehr erwählt werden, Oesterreich wird über die Stiftslande sieben Jahre lang die Regierung führen, während denen wird Heinrich von Gundelfingen als Pfleger die Einkünfte der Abtei verwalten; schon habe der Herzog die Bestätigung dieses Vertrages vom Pabste ausgewirkt, und diese Bulle liege hinter dem Bischofe von Konstanz. Da man solches für wahr hielt, geriethen darüber die Edelleute, die Kapitularen, die Bürger in den Städten, und das Landvolk, alle in gleich große Bestürzung. Der Probst Hans von Bußnang berief eilends die Edelleute, Bür-

a) Die alte Handschrift N. 630. gedenkt Seite 402 allein dieser Einnahme von Wil.

b) Urkk. 1399. und 1413. cfr. z. Wil.

ger, und seine Mitkapitularen nach Wil zusammen, um sich mit ihnen darüber zu berathen. Aber da in dieser Versammlung der Pörtner Heinrich von Gundelfingen alle, die gegenwärtig waren, hoch versicherte, daß nichts an der Sache sondern alles bloß eine Erdichtung sey, und da er noch über das seinem Mitbruder dem Probste über sein Aufruhr anreizendes Benehmen vor Allen die heftigsten Vorwürfe machte giengen die Edelleute, und Bürger froh über die erhaltene Belehrung auseinander.

Aber den Landleuten war der von ihnen einmal geschöpfte Wahn, daß man sie an Oesterreich übergeben wolle, nicht mehr zu benehmen; besonders da sie darin vom Kraft einem Rathsherrn in St. Gallen auf ein neues bestärkt worden waren. Um sich davor zu bewahren, daß sie vom Stifte nicht entäußert würden, beschlossen die von Appenzell sich durch ein Bündniß mit der Stadt St. Gallen zu verbinden. Sie wandten sich deßwegen an einen Bürger, der ihr Landmann war, und Schürpf hieß; dieser sprach darüber mit dem Spiser, und sie beyde führten die Appenzeller vor den Rath. Da erhob ihr Sprecher Bartholomä an der Halden a) hoch die Vortheile einer Verbindung zwischen beyden Gemeinden, und versicherte, daß dadurch dem Stifte kein Schaden erwachsen solle b). Die meisten Rathsglieder, besonders

a) Dieser wohnte in der Gunter-Rode, und war einer der wohlhabendsten Männer in der Appenzeller Kirchhöri; denn er besaß für vier und sechszig Mark (ein Mark zu zwey Gulden gerechnet) Liegenschaften. Verzeichniß der Waffen, und des Vermögens der Appenzeller unter Abt Kuno.

b) „Bartholome sagt dem Rathe:
„Ihr sont (sollet) uns von üch nit schalten,

[illegible]ders Krum, Schürpf, Weiß, und Egrit stimmten für das Bündniß; nur einer äußerte Bedenken darüber, zog die Aufrichtigkeit des Vorgebens der Appenzeller in Zweifel, ahndete [illegible] einem solchen Bündnisse sowohl für das Stift, als für die Stadt Gefahren, und rieth vor dem Abschlusse desselben den Städte-Bund zu Rath zu ziehen. Aber ohne auf diesen zu achten ließ der Rath die Bürgergemeinde sich auf dem Rathhause versammeln; und diese willigte gern in das auf sieben Jahre vorgeschlagene Bündniß, und beschwor es den 17. Jänner 1401. feyerlich.

Dieses Bündniß war nicht sobald geschlossen, als im Lande schon alles eine revolutionäre Gestalt anzunehmen begann. Denn nicht nur nahmen die zwo verbündeten Gemeinden noch die von Goßau, Gaiserwald, Wittenbach, Waldbach, und später auch die von Hundwil, Herisau, Büren a), [illegible]schen, Tiefen, Trogen, Gais, Bernardzell b) in ihr Bündniß auf, sondern dieses Zusammenhalten machte auch die Leute so keck, daß sie nach Gefallen zu jagen, und zu fischen anfiengen, und dem Probste, als er es ihnen verbot, noch viel ärgeres zu unternehmen, androheten c). In denselben Tagen ereignete es sich, daß dieser Probst mit Hans [illegible], Fritz von Ainwil, und einigen anderen Edelleuten aus seinem Schlosse Helfenberg auf die Jagd gieng, und

„wir wollen uns nit wehren,
„was wir sollint thun den Herren.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

a) Eben dort.

b) Joachim von Watt aus dem Bundsinstrument.

c) „Thut es ihm im Buch weh,
„sie wollten doch noch thun viel meh.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

im Walde einen Bauer antraf, der das nämliche trieb. D
sen holte er alsobald ein, derselbe entrann ihm aber wieder;
der Probst hetzte ihm seine Hunde nach, die ihn einhol
und auf den Boden rissen a). So mißhandelt lief der B
nach Goßau, und erzählte dort den Leuten, was ihm
fahren wäre. Hoch entbrannte darüber der Zorn der
auer, sie liefen um den Mann zu rächen in die Kirche,
teten dort Sturm, und schrieen allen herbey Eilenden
zu: Der Probst hat einen Bauer geschlagen, dieses soll
ihm nicht vertragen. Einhellig ward beschlossen nach H
berg zu ziehen. Dort kam das Volk in höchstem Grimm
und forderte nichts wenigeres als die Köpfe des Hans
gauers, und Hans Arnolds, die beyde Beamte des S
Bürger von St. Gallen, und im Schlosse gegenwärtig
ren, wohin Arnold kurz vorher einen Wagen voll Sch
und Waffen geschafft, und das Panner von den Bauer
den Hof Hub geflüchtet hatte. Den Zorn des Volkes su
Edelleute, welche auf den Lärm herbey geeilt waren, zu
säuftigen; aber es jagte den Giel von Glattburg, und
Walter von Blidegg von sich weg, und litt nur den E
von Rosenberg bey sich, und diesen nicht gern. Der G
rath zu St. Gallen vernahm diesen Auflauf mit Bestürz
Eilends schickte er den Konrad von Watt, den Reinhart,
Ulrich Keller nach Helfenberg ab, mit dem gemessenen
fehle, ihr äußerstes zu thun, damit die Ruhe noch vor
Mittagsstunde wieder hergestellt sey. Dieses meldeten sie
ihrer Ankunft vor dem Schlosse dem Burgvogte Hans B
gauer, und verlangten in selbes hinein gelassen zu werd

a) Dieses mag jenes Hundanhetzen der Vögte seyn, dessen
Appenzeller-Chroniken erwähnen. Ein Beweis, daß allgem
Volkssagen immer etwas Wahres zum Grunde haben.

Dieſes geſchah, und mit ihnen ſtieg auch der von Roſenberg herauf. In dem Rathe, den der Probſt bey einem Glaſe guten Weines über ſeine Lage mit den Angekommenen hielt, gab jener: die Wuth des Volkes könnte auf keine andere Art beſſer geſtillt werden, als durch die Uebergabe des Schloſſes; er rathe alſo dazu. Doch ſoll, weil es ein groſſer Schimpf wäre, eine Burg den Bauern zu übergeben, dieſelbe der Stadt St. Gallen eingehändigt werden, welche ſie auch Freyenburg a) eingenommen, und den Fritz gefangen hätte. Indeſſen würde die Stadt Konſtanz, wo der Probſt das Bürgerrecht hätte, ſchon Mittel finden, die Sache auf den Weg des Rechtes einzuleiten, in welchem es dem Probſte nicht würde fehlen können; weil doch die ganze Sache auf nichts weiteres, als daß ein Herr ſeinen Bauer gefangen hätte, hinausliefe. Der Meynung des von Roſenberg traten alle bey.

Als nun Konrad von Watt der Volksmenge anzeigte, daß der Probſt ſich entſchloſſen hätte, das Schloß in die Hände der Stadt St. Gallen zu hinterlegen, war ſie damit zufrieden. Da er aber hinzuſetzte, daß ſie dieſen Vergleich, auf deſſen Beobachtung der Probſt ſein Ehrenwort gegeben hätte, beſchwören ſollte, erhob ſie ein wildes Geſchrey b),

a) Dieſes Schloß iſt ohne Zweifel eine von den drey Burgen, die ehedem zu Andwil ſtunden.

b) „Das mocht aber nit geſin,
„ſie grinzent als wie die Schwin:
„wir wend ihn (den Probſt) wohl anderſt lehren,
„er muß uns auch ſchwören,
„daß mirs ſehen all
„Ir Red was ohne Zahl “
Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

und forderte mit Ungestüme, daß der Probst aus dem Sch
auf die Fallbrücke herauskommen, und so wie sie körpe
im Angesichte aller den Vergleich beschwören müsse; wel
dieser auch that, und dem zu Folge das Schloß den Bür
von St. Gallen überließ. Damit war zwar der Lärm
Helfenberg gestillet, aber nicht der durch das Sturmlä
der Goßauer allgemein erregte Aufstand. Allenthalben r
ten sich die Landleute in großer Anzahl zusammen, zogen
die Schlösser des Stifts, nahmen zwey weg, und brac
das dritte in die äußerste Noth sich ergeben zu müssen
Der Rath von St. Gallen ermahnte zwar das Volk d
gendst von Thätlichkeiten abzustehen, und es den Reichs
ten zu überlassen, über ihre Beschwerden abzusprechen;
selbes wandte die von den Amtleuten erlittenen Bedrüc
gen vor, forderte von der Stadt, daß sie vermöge des err
teten Bündnisses mit ihnen gemeine Sache mache, und
te solches, da es den Rath dazu nicht bereden konnte,
den Bürgern, die ihnen geneigter waren, zu erhalten.
der Hoffnung auf sie fiengen die von Appenzell am ei
Tage nach der Uebergabe des Schlosses Helfenberg Klan
belagern an.

Die zehn Reichsstädte um den Bodensee b), welche n
der Auflösung des großen Städte-Bundes unter sich ei
andern geschlossen hatten, waren über diese Schritte des
Gallischen Volkes nicht gleichgültig, weil sie wohl vorsa
daß sie bald durch das Verhältniß, in dem sie gegen den

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges. Die Namen
ser Schlösser werden darin nicht angegeben. Wahrschein
waren Falkenstein und Rappenstein im Tablat zwey davon.

b) Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gal
Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny, Leutki

ie Stadt St. Gallen, und die Appenzeller ſtanden, mit in ie Unruhen müßten gezogen werden. Sie ließen darum nicht nach in den Abt, und in das Landvolk zu dringen, bis beyde mit einem Eide verſprachen, ihre Zwiſte dem Städte-Bunde zur Entſcheidung zu überlaſſen, und das Schloß Klanx ihm in Verwahrung zu geben. Nachdem ſie ſo durch ihre Dazwiſchenkunft den Aufſtand wieder beruhiget hatten, hielten ſie ohne Verzug zu Ravensburg den 24. Brachmonat 1401. ihren Bundestag, um die Klagen dieſes Volkes gegen den Abt zu vernehmen. Da fanden ſie bald, daß die Leute ſich nicht ſo viel über neue Bedrückungen, als wegen alten Verbindlichkeiten beſchwerten a); ſie konnten darum, weil ſie nach Sage der Urkunden ſprechen mußten, auf ihre Wünſche wenig Rückſicht nehmen, ſondern mußten es bey dem Spruche, den die Städte ſchon vor zwey und zwanzig Jahren in der nämlichen Sache gefällt hatten, bewenden laſſen. Nämlich daß der Abt zu Appenzell die Amtleute frey nach ſeinem Gewiſſen beſtellen könne, daß die obgemeldten Aemter ſo lang hundert fünf und zwanzig Mark als Reichsſteuer bezahlen müßten, bis der Kaiſer, von dem das Stift ſolche in Pfande hätte, ſie herabſetzen würde, und daß ſie dem Kloſter auch ferner ohne Ausnahme alle Zinſe, Gefälle, und Dienſte verrichten ſollten, wenn der Abt, und zwey ſeiner Beamten darauf einen Eid ſchwören könnten, daß ſelbe nicht neu ein-

a) Sie forderten z. B. die Abſchaffung des Ehrſchatzes, Einfluß in die Beſtellung der Amtleute, die Verminderung der Reichsſteuer von hundert fünf und zwanzig Mark auf achtzig, und daß eine Mark nur für zwey Pfund und fünf Schillinge ſolle berechnet werden. Urk. 1401. Bevor das Stift die Reichsſteuer eingelöst hatte, zahlten die von Hundwil, Appenzell, Tiefen, Urnäſchen, Rotmonten, Wittenbach, Mülinen, Nengerſchwil hundert fünfzig Mark für die Reichsſteuer. Rechte des Stifts im Appenzeller-Lande.

geführt worden, ſondern ſchon unter den vorigen Aebten üb
lich geweſen ſeyn. Den Meßmer zu Appenzell möchten d
Pfarrgenoſſenen wählen, der Abt aber ſelben beſtätigen; d
ſer könnte im Falle, wenn ihm die niedern Gerichte kei
liches Recht zu ſprechen verweigern würden, den Beklag
vor fremde Gerichte ziehen laſſen a).

Als dieſem Urtheile zu Folge die zwey erſten Beamt
des Abts Eglolf Mayer von Altſtädten, und der Hofammann
Kaſpar Völi im Auguſtmonate 1401. den obgemeldten Eid
Gegenwart der zwey Geſandten vom Städte-Bunde b), u
der Abgeordneten von Appenzell, und St. Gallen abgen
hatten, und der Eid des Abts, als er ſelben ſchwören wo
aus Achtung gegen ihn von jenen als geſchehen erklärt w
den war, hielt man die Sache für abgethan. Kuno be
ſtigte darum in Gegenwart obgenannter Geſandten, und a
ler Edelleute der Stadt St. Gallen, und den Landleu
ihre Freyheiten, und verſprach nach St. Gallen zurückz
kommen. Aber eine beginnende Revolution gleicht eine
Feuersbrunſt, die nur mit ſtarken Armen, und größt
Wachtſamkeit kann gedämpft werden, und bey der aller W
derſtand, der mit Unterhandlungen, gütlichen Verträge
und ertheilten Freyheiten gethan wird, das Umgreiffen nic
hemmet, ſondern als eine papierne Wand dem Feuer neu
Nahrung giebt, und die Brunſt vermehret. So geſchah
auch dießmal. Als die Schiedrichter die Sache für ga
beendiget hielten, weigerten ſich die Landleute dem ergang

a) Spruch von 1401. am Montage nach St. Johann de
Täufers. Außer den obgenannten Punkten ſtehen keine ande
in der Original-Urkunde, obſchon die Appenzeller-Chronik de
Walſers manche andere herſetzt.

b) Konrad Mangold von Konſtanz, und Hans Mayenberg v
Ravensburg.

am Spruche nachzuleben, und wollten durchaus haben, daß ihr Bündniß in Kräften bleiben solle. Sie bothen deßwegen dem Abte, welcher es abgeschafft wissen wollte, das Recht, und fiengen, als er selbes nicht annahm, auf ein neues Feindseligkeiten auszuüben an. Die Stadt St. Gallen kündigte ihm förmlich den Krieg an, und sandte ihm diesen Fehdebrief zu a): „Wisset Herr Abt von St. Gallen, umb das „ir mit üweren Klosterherin Recht usgeschlahen hant, unt „nit Recht nemen wollint von unsern Aitgenosen den von „Appencelle unt den anderen Lenderen und Geginen, die zu „uns verbunden sint, unt ir die nit sicher sagen wolltent; „das wir der Bürgermeister, Rät und Gemeine Stadt zu „St. Gallen in derselben unser Aitgenosen Frid und Unfrid „sind wend. Und wellen damit gegen üch und gegen üwere „Klosterherin unser Er bewart han b).“ Aber in diesen Kampf konnte sich Kuno mit keinem Anscheine eines guten Erfolges einlassen; denn er hatte sich durch den Ankauf der Vogteien ganz vom Gelde entblößt, die Edelleute durch die Kargheit, mit der er sich beeiferte, diese Geldsummen zusammen zu bringen, von sich abwendig gemacht, und konnte auf keine fremde Hilfe rechnen. Hingegen waren seine Gegner zu Folge der von den vorigen Aebten getroffenen Einrichtung auf den Krieg gefaßt. Jede waffenfähige Mannsperson war gemäß derselben in Rödel aufgezeichnet, eines jeden Liegenschaften, und fahrendes Vermögen war geschätzt,

a) Eine solche Kriegserklärung war damals weniger beleidigend, als die Unterlassung derselben würde gewesen seyn; wegen welcher die Appenzeller, und Goßauer, die ohne Absagbriefe Klanx und Helfenberg angegriffen hatten, mehr als wegen dem Aufstande selbst getadelt wurden. Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Absagbrief 1402. am Sonntag vor Pelagi.

geführt worden, ſondern ſchon unter den vorigen Aebten [illegible] lich geweſen ſeyn. Den Meßmer zu Appenzell möchten [illegible] Pfarrgenoſſen wählen, der Abt aber ſelben beſtätigen; [illegible] ſer könnte im Falle, wenn ihm die niedern Gerichte [illegible] liches Recht zu ſprechen verweigern würden, den Beklag[illegible] vor fremde Gerichte ziehen laſſen a).

Als dieſem Urtheile zu Folge die zwey erſten Beam[illegible] des Abts Eglolf Mayer von Altſtädten, und der Hofamma[illegible] Kaſpar Völi im Auguſtmonate 1401. den obgemeldten Eid[illegible] Gegenwart der zwey Geſandten vom Städte-Bunde b), [illegible] der Abgeordneten von Appenzell, und St. Gallen abg[illegible] hatten, und der Eid des Abts, als er ſelben ſchwören wo[illegible] aus Achtung gegen ihn von jenen als geſchehen erklärt w[illegible] den war, hielt man die Sache für abgethan. Kuno be[illegible] tigte darum in Gegenwart obgenannter Geſandten, und [illegible] ler Edelleute der Stadt St. Gallen, und den Landle[illegible] ihre Freyheiten, und verſprach nach St. Gallen zurück[illegible] kommen. Aber eine beginnende Revolution gleicht eine[illegible] Feuersbrunſt, die nur mit ſtarken Armen, und gröſſt[illegible] Wachtſamkeit kann gedämpft werden, und bey der aller W[illegible] derſtand, der mit Unterhandlungen, gütlichen Verträge[illegible] und ertheilten Freyheiten gethan wird, das Umgreiffen nic[illegible] hemmet, ſondern als eine papierne Wand dem Feuer neu[illegible] Nahrung giebt, und die Brunſt vermehret. So geſchah e[illegible] auch dießmal. Als die Schiedrichter die Sache für ga[illegible] beendiget hielten, weigerten ſich die Landleute dem ergang-

a) Spruch von 1401. am Montage nach St. Johann des Täufers. Außer den obgenannten Punkten ſtehen keine andere in der Original-Urkunde, obſchon die Appenzeller-Chronik des Walſers manche andere herſetzt.

b) Konrad Mangold von Konſtanz, und Hans Mayenberg von Ravensburg.

den Sprüche nachzuleben, und wollten durchaus haben, daß ihr Bündniß in Kräften bleiben solle. Sie bothen deßwegen dem Abte, welcher es abgeschafft wissen wollte, das Recht, und fiengen, als er selbes nicht annahm, auf ein neues Feindseligkeiten auszuüben an. Die Stadt St. Gallen kündigte ihm förmlich den Krieg an, und sandte ihm diesen Fehdebrief zu a): „Wisset Herr Abt von St. Gallen, umb das „ir mit üwerem Klosterherin Recht usgeschlahen hant, unt „üt Recht nemen wollint von unsern Aitgenosen den von „Appenzelle unt den anderen Lenderen und Geginen, die zu „uns verbunden sint, unt ir die nit sicher sagen wolltent; „das wir der Bürgermeister, Rät und Gemeine Stadt zu „St. Gallen in derselben unser Aitgenosen Frid und Unfrid „sind wend. Und wellen damit gegen üch und gegen üwere „Klosterherin unser Er bewärt han b).“ Aber in diesen Kampf konnte sich Kuno mit keinem Anscheine eines guten Erfolges einlassen; denn er hatte sich durch den Ankauf der Vogteien ganz vom Gelde entblößt, die Edelleute durch die Kargheit, mit der er sich beeiferte, diese Geldsummen zusammen zu bringen, von sich abwendig gemacht, und konnte auf keine fremde Hilfe rechnen. Hingegen waren seine Gegner zu Folge der von den vorigen Aebten getroffenen Einrichtung auf den Krieg gefaßt. Jede waffenfähige Mannsperson war gemäß derselben in Rödel aufgezeichnet, eines jeden Liegenschaften, und fahrendes Vermögen war geschätzt,

a) Eine solche Kriegserklärung war damals weniger beleidigend, als die Unterlassung derselben würde gewesen seyn; wegen welcher die Appenzeller, und Goßauer, die ohne Absagbriefe Klanx und Helfenberg angegriffen hatten, mehr als wegen dem Aufstande selbst getadelt wurden. Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Absagbrief 1402. am Sonntag vor Pelagi.

und aufgeschrieben a), und in jedem Hause lagen die
Vermögen desselben angemessenen Waffen in Bereitsch
nämlich in wohlhabenden Häusern b) Harnische, Be
hauben, eiserne Handschuhe, und Armbruste, in minder
güterten Beckelhauben, Handschuhe, und Helbarten, in
ärmsten Hütten Helbarten c). Und schon oft hatten die
bewaffneten Männer im freyen Felde der Reiterei der
Scheitel bis an die Fußsohle mit Eisen bedeckten Edell
die Spitze gebothen. Dieses wußte Abt Kuno gut, er
sich darum mit der Stadt St. Gallen lieber wieder aus

a) Laut dieser Schatzung besaßen damals z. B. in der Lener E
(Rotte) zu Appenzell neunzig Hausväter an liegendem und
rendem Gute zweytausend neunhundert zwölf Mark; in
Schlatter Rod ein und sechszig Hausväter zweytausend sie
und fünfzig Mark; in der Schwendiner Rod drey und siebe
Hausväter tausend neunhundert zwey und neunzig Mark;
der Gunter Rod vier und achtzig Hausväter zweytausend zu
hundert ein und dreyßig Mark; in der Rütiner Rod sieben
sechszig Hausväter zweytausend hundert zwey und zwa
Mark; in der Rickenbacher Rod neun und dreyßig Hausv
siebenhundert fünf und neunzig Mark. Sämtliche Liegenscha
in allen sechs Roden der Pfarrei Appenzell, daran vierhun
vierzehn Hausväter Antheil hatten, wurden zwölftausend n
hundert neun Mark werth geachtet. Verzeichniß der Ha
väter, und ihrer Waffen in der Pfarrei Appenzell u
Abt Kuno im Copiabuche des Abts Ulrich *VIII.*

b) Die reichsten Familien in gemeldter Pfarrei waren die Su
Gaiser, Stöber, Uf der Staig, Speck, Norder, Am N
Entz, Lener, Steger, Hürler, Brising, Häch, Ludwig, Schr
diner, Schell, Oprecht, Niederhuser, Wildisteiner, Him
berger, Toppelstein, Uf der Rüti, Geschwend, in der Swe
Tupli, Bockistelli, Ulrich Bopbart der Ammann, ꝛc. Eben d

c) In der obgenannten Pfarrei waren in den vierhundert vier
Familien, aus denen sie bestand, zweybundert neunzig Pan
zweybundert neun und neunzig Beckelhauben, sechshundert z
und zwanzig Handschuhe, zweybundert ein und neunzig Hel
ten, siebenzehn Armbruste und ein Spieß anzutreffen. E
dort. Und so auch in andern Gemeinden.

an, wobey er ihr „bi dem guten Herren St. Gallen“ ſchwor, ſich ganz an ſie zu laſſen, mit ihr Gutes und Böſes zu theilen, nicht mehr von ihr zu weichen, und von den Landleuten keine andere Gefälle zu fordern, als die, welche ihm zu geben ſeine anweiſen würde; die Stadt hingegen verſprach: das Landvolk anzuleiten, daß es die ergangenen Sprüche halte. Ferner bath er ſie, ihm zur Beſatzung in das Schloß Klanx drey Söldner zu geben, und ſie munterte ihn auf, dieſe Burg nur recht wohl mit allem Kriegs- und Mundvorrathe zu verſehen. Welches alles aber von beyden Seiten bloße Verſtellung war, die ihnen ihre damalige Lage gebot a).

Nachdem Kuno auf ſolche Weiſe mit der Stadt Frieden gemacht hatte, mochte er den Krieg mit dem Landvolke, der bis in Plänkeleyen, und Ueberfällen beſtand, beſſer beſtehen. Seine Edelleute, unter denen ſich vor allen der Münch von Sachnang, Heinrich Walter von Ramſchwag, der Freyherr von Blankenſtein und Hans von Bußnang der Probſt im Kloſter auszeichneten, ſtanden bald in einem Hartſch beyſammen, bald ſchwärmten ſie im Lande herum, und erſtachen die Bauern, welche ſie antrafen. Der Münch von Sachnang war b), ſeit dem die Appenzeller eine ſeiner Leibeigenen von Trogen dem Manne, den zu heirathen er ihr erlaubt hatte, weggenommen, und einem andern gegeben hatten, ein abgeſagter Feind der verbündeten Bauern; er hielt allenthalben auf ſie Spähe, nahm von ihnen manchen gefangen, und

a) Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Die Burg und das Dorf Sachnang liegen auf der linken Seite der Thur eine Stunde unter Frauenfeld. Die Edeln von Sachnang wurden ſpäter aus Armuth Bauern, die ſie izt ſo ſehr haßten. Stumpf.

zwang jeden, deſſen er habhaft werden konnte, ſich von ihm mit vielem Gelde loszukaufen a), manchen tödete er. Als er einmal in den Gefilden von Niederbüren b) auf die Bauern losſprengte, und jeden, den er erreichen mochte, erſtach, liefen dieſe zuſammen, und verlegten ihm jeden Ausweg. Aber er entrann ihnen doch. Denn ſobald er ihre Abſicht merkte, ritt er auf eine abgelegene Wache zu, gab ſich bey ihr für einen Söldner von St. Gallen aus, und ſagte ſelber, daß die von dieſer Stadt gegen den Münch geſandte Hilfe alſobald eintreffen würde. Zugleich bath er Heinzen Seiler einen der Wächter, ſich hinter ihm auf das Pferd zu ſetzen, um ihn durch die Letzi nach Biſchofzell zu begleiten; hieß ihn aber, ſobald er ſich in Sicherheit ſähe, abſitzen, und gab ihm zum Wahrzeichen, daß er den Münch geſehen habe, einige Streiche c). Noch ärger begegnete dem Probſt Hans von Bußnang den Bauern; nur wegen einer Unzucht (Beſchimpfung), die ihm Hans von Herte aus Wittenbach angethan hatte, ritt er, da Leonard Bayer ihn

a) „Heini Künzli flob gar ſchnell,
„und bub gen der Thur. Er ſprach ſtand ſtill du Pur!
„ald ich will dich erſtechen. Er dorft nicht wider ihn ſprechen,
„und ſtund an Wer (unbewehrt). min gnädiger Herr!
„Ich will gern üwer gefangner ſin, ſtecket nur üwer Schwert in.“
Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

b) Er beſaß in dieſem Dorfe ſeit dem J. 1288. mehrere Güter und Leute, die ihm, und dem Konrad von Sal Abt Kuno um zweyhundert zwanzig Pfund Häller zu Pfand geſetzt hatte. Raub- und Wechſelbrief 1288.

c) „Sitz ab, du muſt den Münch ſehn.
„Ihr könent nit wol ſpähn.
„Er gab ihm drey Streich zum Warzeichen,
„und wollt ihn damit laichen.
„Er ſprach: du ſollt deinen Gſellen ſagen,
„der Münch hat dich geſchlagen.“
Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

dafür zu bestrafen gezögert hatte, vor das Haus dieses Bauern, ließ ihn umbringen, und dessen Haus mit allen Inwohnern verbrennen, so daß bloß das Weib, aber mit Zurücklassung ihres Kindes, den Flammen entrann a). Die Bauern blieben aber auch ihrerseits den Herren nichts schuldig; sie rotteten sich oft zusammen, durchzogen das Land bis an die Thur, und übten mit Verheeren großen Muthwillen aus. Doch vermieden sie es immer noch, sich mit den Herren in ein Handgemenge einzulassen b). Dem Probste schworen sie wegen seiner gegen Hans Hert verübten Grausamkeit den Tod, dem Eberhard von Ramschwag verwüsteten sie auf einem Zuge, den sie auf die Nachricht, daß ein Bauer von einem Herrn sey geschlagen worden, über Hohfirst, Waldkirch, nach Bischofzell unternommen hatten, alles, was ihm am ersten Orte zugehörte. Die Verwirrung vergrößerte noch der Graf Friedrich VI. von Toggenburg, der sich die Verlegenheit der Abtei zu Nutzen machte, und sie unter dem Vorwande eines für geleistete Dienste rückständigen Soldes feindlich angriff.

Die verbündeten Reichsstädte sahen diesen Fehden nicht gleichgültig zu; sie veranstalteten, daß der Graf von Thätlichkeiten abstund, seine Anforderungen dem Urtheile der Schiedrichter überließ, und mit der Summe sich begnügte,

a) „Er hieß den Bur erschlahn,
„Es solt niemand also gahn,
„Si zündent das Hus an,
„darus niemand entran,
„den di Frow kam davon,
„Sie mußt ir Kind verbrenen lohn.“ Eben dort.

b) „Man sah nit vil blosser Schwert
„uff dem Feld die Puren zucken,
„sie wurden sich darnach schmucken.“ Eben dort.

die dieſe ihm auf einem zu Zürich gehaltenen Tage beſtimm
ten. An die Landleute ſandten ſie, nachdem ſie auf einer
Wil mit ihnen gehaltenen Tagſatzung nichts hatten ausric
ten können, ſechs Abgeordnete a), welche zwar zu St. G
len die Ausſchüſſe dahin brachten, daß ſie ſchworen, i
Zwiſte auf rechtlichem Wege durch die Reichsſtädte beyleg
zu laſſen. Aber die Gemeinden, beſonders jene zu Appe
zell, Heriſau, Waldkirch, Wittenbach mißbilligten dieſe Z
ſage ihrer Ausſchüſſe, und ſchworen, ferner keinen Ehrſch
mehr zu geben b), gruben die Weyer des Kloſters ab, u
trugen die Fiſche in Säcken fort. Ja die von Appenzell z
gen auf die ihnen von einigen Bürgern zu St. Gallen g
gebene Nachricht, daß der Abt Klanz den Reichsſtädten
Verwahrung geben wolle, vor dieſes Schloß, und fieng
es mit Bliden (Wurfzeugen) zu beſchießen an. Kuno ha
daſſelbe mit Mehl, Wein, Früchten, und allem, was
einer langen Belagerung nöthig war, wohl verſehen, ab
aus Kargheit nur gemeine Söldner hineingelegt, weil
mit einem ſechsmal geringern Solde vorlieb nahmen, a
Edelknechte würden gethan haben c). In der That übe

a) Den Hengi (Heinrich) Huntpiß von Ravensburg, Hans Gr
ner von Ueberlingen, Othmar Ammann von Memmingen, A
dreas Wermeiſter von Wangen, Simon Ammann von Kempte
Heinrich Heinz von Isny.

b) „Es war ein groſſer Traz,
„und wollten keinen Ehrſchaz
„niemer geben von keiner Weid,
„und ſchwuren faſt by irem Eid.“ Eben dort.

c) „Er fürcht, er müßt ihnen geben Sold,
„und müßt ihnen han geben,
„da ſonſt ſechs müßten von Leben
„Siner Diener in dem Hus,
„ſi lebten ſelten in dem Brus,
„ſi wollten denn Bohnen eſſen.“ Eben dort.

[illegible] jene auf die ersten Schüsse die Burg. In der Stadt St. Gallen, der damals Konrad von Watt als Bürgermeister [illegible]stand, hielt es, uneracht sie im Bunde der Städte war, ein großer Theil der Bürger mit dem Landvolke. Kuno hatte [illegible]s schon seit geraumer Zeit wahrgenommen, und war [illegible]wegen daraus entwichen, um sich in Arbon niederzulas[illegible]; welches aber der Rath verhinderte, da er ihm nach[illegible], und ihn wieder zur Rückkehr vermochte. Diese Neigung für das Landvolk offenbarte sich bey der Einnahme von Klanx noch deutlicher. Eine große Anzahl der Bürger machte diese Belagerung nicht nur mit, sondern sie waren es, welche eigentlich dieses Schloß verbrannten a). Ihre Hauptleute Egrich, Schürpf, Fürer, und Wiß hatten solches vorher beschlossen, und des Schürpfen Sohn, und des Fürers Knab hatten nach dessen Uebergabe die ersten das Feuer auf den hölzernen Gängen angelegt b).

Die Reichsstädte kamen mit ihrer Hilfe zwar zu spät vor Klanx an, aber desto mehr Eingang fand Kuno bey ihnen und bey dem Adel mit den Klagen gegen seine Unterthanen. Man rüstete sich allenthalben ihm zu helfen. Der österreichische Landvogt Hans von Seheim fieng auf einen Befehl von seinem Herrn an im Thurgau seine Macht zusammen zu ziehen, und der Graf von Würtemberg, und viele Edle ließen große Kriegsschaaren zu ihm stoßen. Den Bürgern von St. Gallen war es dabey nicht wohl zu Muthe; in Eil umgaben sie ihre Stadt, und die Vorstädte mit ei-

a) „Man sprach: die Landzlüt hettens tan,
„Die Mär han ich nit vernan.
„Ich sprich by Bockeshuld,
„Es war nit ir Schuld.“ Eben dort.

b) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

ner Wand von Tillbrettern, und hieben den die Stadt [illegible] berührenden Klosterwald auf der Bornegg ab. Abt Ku[illegible] verließ bey solchen Aussichten mit seinen Klosterherren H[illegible] von Bußnang, und Heinrich von Gundelfingen St Ga[illegible] und zog auf Wil; das Kloster aber, in dem aller Go[illegible] dienst aufhörte, ward ein Aufenthalt feiler Dirnen. [illegible] beyden Eidgenoßschaften der Reichsstädte, und Waldst[illegible] ließen es ungern zu einem Hauptbruche kommen; sie schi[illegible] ten Gesandte nach Tobel zu dem Landvogte mit der Bi[illegible] vor dem Angriffe noch gütliche Mittel zu versuchen. D[illegible] Landvogt willigte ein, daß Hans Ströhli der Bürgerme[illegible] von Ulm als Obmann die Zwistigkeiten mit sechs Schi[illegible] richtern beylegen könnte; doch müßten vor allem die G[illegible] teshausleute „von ihrem neuen Fund“ dem Bunde absteh[illegible] Dieser Abrede zu Folge hörten die Schiedmänner im Ja[illegible] 1402. den Abt, und die Verbündeten lange an, bered[illegible] diese, daß sie dem Abte Sicherheit gaben a), und forderten von beyden, daß sie Anlaßbriefe b) von sich stellten c). Nach dem dieses geschehen war, that Hans Ströhli auf einem Tage zu Ravensburg als gemeiner Mann diesen Ausspruch: die Gotteshausleute sind nicht befugt, wider den Willen des Abts weder unter sich, noch mit anderen ein Bündniß zu machen; das, welches sie mit einander geschlossen haben, ist

a) Das Landvolk versprach, daß alle Feindschaft abgestellt seyn solle, und daß der Abt, und seine Herren wie vor dem Kriege in St. Gallen, Appenzell, und allen von den Verbündeten bewohnten Orten frey gehen, und ihre Besitzungen, und Gefälle verwalten könnten. Urk. 1402 2. Wintermonat.

b) Dieselben sind am nämlichen Tage den 2. Winterm. 1402. gegeben.

c) Ein Anlaßbrief ist ein mit Eide, und Pettschaft schriftlich gegebenes Versprechen, seine Streitsache den erwählten Schiedrichtern zu überlassen, und ihrem Spruche nachzukommen.

ungültig; sie sind schuldig dem Abte auf seine Klagen vor den erwählten Schiedrichtern Antwort zu geben, und dem zu fällenden Urtheile laut dem Anlaßbriefe nachzukommen. Im Weigerungsfalle wird sich der Städte-Bund ferner weder die Stadt St. Gallen, noch derer von Appenzell, und ihrer Mitgenossen nicht annehmen a). Nach diesem Urtheile fällte Ströhli auf die Klage, welche der Abt für Schadenersatz erhob, noch ein zweytes, und befahl durch selbes den Verbündeten, den der Abtei St. Gallen zugefügten Schaden zu ersetzen; verwandelte aber, da sich selbe dagegen sträubten, und hoch betheurten, daß sie dem Stifte keinen Schaden zugefügt hätten, dieses letzte Urtheil in eine gütliche Uebereinkunft. Diesem Urtheile unterwarfen sich die Gemeinden Wittenbach, Goßau, Büren, und Waldkirch, gaben ihr Bündniß auf, und huldigten dem Abte wieder; eben das that auch die Stadt St. Gallen, und es würden solches ebenfalls die Bergleute gethan haben, wenn nicht die von Schwyz sie davon abwendig gemacht, und ihnen ihr Bündniß und Hilfe angeboten hätten. Im Vertrauen auf diese verabredeten sich die von Herisau mit denen von Hundwil, und Urnäschen in der Nacht vor dem zur Huldigung angesetzten Tage, daß sie die vom Abte abgeschickten Huldigungs-Kommissarien b) aufheben wollten, und versteckten zu diesem Ende in zwey Häusern zu Herisau bewaffnete Leute. Dieses spürten der Gösler, und Ulrich ab dem Berge, da sie das Volk zur Huldigung vorbereiten wollten; sie giengen darum eilends in den

a) Spruch 1402. 2. Winterm. zu Ravensburg, daran sechs Sigille hangen.

b) Sie waren Heinrich von Gundelfingen, und der Küster. Für die Stadt St. Gallen hatte der Abt den Edeln von Rosenberg, und als die Bürger diesem nicht schwören wollten, den Müßler bestellt.

Pfarrhof, wo die Herren abgestiegen waren, und riethen ihnen, sich, während sie dem Volke noch einen Vortrag machen würden, auf die Pferde zu schwingen, und davon zu eilen, welches sie thaten a).

Die von Appenzell traten darauf mit den Schwyzer in ein förmliches Bündniß, nahmen von ihnen Hilfsvölker in Sold b), und kündeten so durch die Schwyzer mit den Eidgenossen verbunden dem Abte allen Gehorsam auf, und fiengen ihn zu bekriegen an, ohne sich mehr weder vor dem Adel, noch vor den Reichsstädten zu fürchten. Die erste Feindseligkeit übten sie gegen die Goßauer aus, welche sie mit Gewalt in die Kirche trieben, und sie vor dem Altare einen Eid zu schwören zwangen, daß sie auf Appenzell c) gehören wollten. Nach diesem berennten sie das Schloß Oberberg; von da zogen sie nach Waldkirch, wo sie den Leuten die Kühe wegnahmen; zwar eroberten diese ihr Vieh zurück, und schlugen die Plünderer in die Flucht; aber diese kamen am folgenden Tage wieder, und brannten ihnen ihr Dorf ab. Eben so verwüsteten sie mit Feuer die Schlösser Glattburg, und Eppenberg. Auf solche Verrichtungen pflogen sie von Herisau auszugehen, welches sie zu ihrem Waffenplatze gemacht hatten. Die sieben

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Si wolltent gen Schwitz schwören
„Mit den von Appentzell,
„Es geschah darnach gar schnell,
„Si schwurent zu in ymer me,
„Es geschah dem Land gar we,
„Si gabent den von Schwitz Sold
„In (ihnen) was nieman hold.“ Eben dort.

c) Von dieser Gemeinde bekamen in diesem Kriege alle mitverbündeten Bergleute den Namen Appenzeller.

Städte an dem See, in derer Bunde Abt Kuno als Bürger von Konstanz war, ermahnten, und bedroheten Appenzeller oft durch Schreiben, und Gesandten zum Gehorsam; endlich als diese nichts fruchteten, schickten sie Bundesarmee, die bey fünf tausend Mann betrug, nach Gallen ab. Vor dieser hatten aber die Appenzeller so Furcht, daß sie vor ihren Augen das Schloß Rorberg abbrannten. Doch frommte ihnen dieses wenig; dadurch wurde der Städte-Bund veranlaßt, sich nach Meisau zu wenden, und zur Vergeltung diesen Ort nicht anzuzünden, sondern ihn mit seinen Umgebungen ganz zu verheeren. Nach dieser unrühmlichen Verrichtung, gieng Bundesarmee wieder auf St. Gallen zurück, um von da Spicher zu überfallen. Aber ihr Anschlag wurde unglücklich dem Krum und Kunz a), welche aus St. Gallen flohen, und zu den Appenzellern übergegangen waren, Weibern verrathen, die man sorglos täglich aus den nächsten Gegenden in die Stadt zu, und abgehen ließ. Ein Schwyzer Schaarmeister ermangelte darum nicht, von dieser Nachricht Gebrauch zu machen, eilte in der Nacht mit hundert Mann auf den bedrohten Posten hin, verbarg sich dort mit vieler Vorsicht hinter der Letzi, welche auf dem Wege nach dem Spicher errichtet war, ermahnte seine Mannschaft zum Gebethe, und bedrohete jeden, der fliehen würde, mit dem gewissen Tode. Die Bundesvölker bestiegen am 15. May des Jahres 1403. den Berg, ohne eine andere Ordnung zu beobachten, als daß die Reiter voraus, die

a) „Sie hatten verloren der Stette Huld
„Wan erlich hattend ain Laiti (Anleitung) geben,
„das setzt mengem umb sin Leben. — — — Eben dort.

Schützen nach ihnen, und der Gewaltshaufen zu hint
giengen. Sie hatten die Letzi, die nur eine Stunde
St. Gallen entlegen war, bald erreicht, und fiengen
weil sie keinen Feind darin vermutheten, sorglos aufzuh
an. Unbeschreiblich war darum ihre Bestürzung, da die
penzeller aus derselben auf einmal hervorschossen, und
ihren verwirrten Haufen hinstürzten a). Von einem
schen Schrecken ergriffen, hielten sie nicht einen Augen
stand; die Reiterey wandte um, und überritt das Fuß
jeder floh, so gut er konnte, und die Zahl der Flieh
übertraf die der Nachjagenden mehr als zehnfach b).
Muth wuchs den Appenzellern im Nachjagen so sehr,
zwanzig von ihnen den Flüchtigen bis an die Thor
Stadt St. Gallen nachsetzten, und die ob der Stadt
den Mühlen anzündeten. Sie hatten an diesem Tage mit
Verlurste von acht Mann zweyhundert fünfzig Feinde er
gen c), und dreyhundert Panzer erbeutet d). Ueber

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Es wolt kainer beliben,
„Es wär ze vil gesin von Wiben (Weibern);
„Won (dann) ainer jegt zechen.“ Eben dort.

c) So viele geben die alten Chroniken N. 645. und N.
an, welche fünfzig Jahre nach dieser Begebenheit geschr
sind. Der Bürgermeister von St. Gallen Joachim von
welcher hundert Jahre darnach lebte, zählt hundert sech
neunzig Todte. Man rechnete darunter von des Abts L
sechszig, unter denen beyde Bürgermeister von St. Gall
ren, von Konstanz neun und neunzig, von Ueberlingen
und zwanzig, von Ravensburg dreyßig, von Lindau zw
und von Wangen sieben. Von den Edelleuten blieben ei
rer, unerachtet er einen dreyfachen Panzer trug; Schod
und der von Blankenstein. Viele von den Gebliebenen w
im Kloster St. Gallen neben der St. Peterskapelle begrä

d) Balthasar Schodeler von Bremgarten, der im
des sechszehnten Jahrhunderts seine Schweizer-Chronik sch

grämten sich die Ueberwundenen über den erlittenen
ß und Schande; sie schlichen sich stille von St. Gal-
g, und ließen, die Konstanzer ausgenommen, sich bis
rieden nie wieder im Felde sehen.

ingegen zog eine Mannschaft von sechshundert Schwy-
on dem Waffenglücke der Appenzeller angelockt, ihnen
e, welche mit einigen von Unterwalden gern in Sold
nen wurden. Der Kampf war itzt sehr ungleich; die
zer und Appenzeller waren im Stande, mit achthun-
der tausend Mann im Felde zu erscheinen, denen der
cht dreyhundert entgegen zu stellen vermochte. Da
f solche Weise ohne Widerstand handeln konnten, be-
ßie das zwischen dem Bodensee, der Thur, und der
gelegene Land des Stiftes, ließen sich von selbem hul-
und verjagten, beraubten, und tödeten alle, die sich
weigerten. Sie legten, um diese Eroberung zu
n, allenthalben, z. B. zu Niederglatt, Niederbüren,
chessertshorn, in Wittenbach Verschanzungen an, wel-
ch der Form der um ihre Berge errichteten Letzinen,
ch auf einander gelegten Holzstämmen erbaut waren.
ng ihnen auch, sich der Schlösser Roschach, Hu-
y Bernang, und Burgau bey Oberglatt zu bemäch-
welche sie wie die Letzinen mit einer Hut von dreyßig
szig Mann besetzten. Ihr Anführer war ein Schwy-
bri genannt, der sie recht zu meistern wußte. Denn
ihnen einen von Schwyz zum Ammann, nannte al-
ch Land und Leute das seine, behielt die Geldsum-
welche er von den Edelleuten erpreßte, für sich, und
sie nach Hause, ritt, obschon er zu Fuß von Schwyz
wandert war, immer ein Pferd, ließ sich von ihnen

auf Märschen nach der Art der Edelleute seinen Spieß nac
tragen a). Sie mußten seine Tafel auf dem Spicher, wo
sich gewöhnlich aufhielt, immer mit Fischen, welche sein Li
lingsgericht waren, versehen; er forderte von ihnen ei
blinden Gehorsam; und strafte jeden, der ihm widerspra
Sie ertrugen zwar dessen Uebermuth aus Rücksicht de
von Schwyz; doch brach ihnen auch einmal die Geduld,
erregten gegen ihn einen Aufstand, warfen ihm einen St
an den Kopf, und er mußte sich in den Pfarrhof flüch
Nebst diesem Löri waren Baumgartner, Studer, und
riner ihre Hauptleute.

Die Schwyzer, und Appenzeller fielen aus ihren L
nen und Schlössern nach Gefallen über die Gotteshausle
und ihre Dörfer her, plünderten, verbrannten deren H
ser, und vertrieben, oder tödeten jene, welche ihnen a
neigt waren; vorzüglich suchten sie reiche Leute aufz
ben, um sich mit ihrem Lösegeld zu bereichern b). So
Züge thaten sie oft entweder von dem Spicher, oder a
dem Roschacher Schlosse herab, und verbrannten zu R
schach, Goldach c), Horn, Krüzeglen, Tübach

a) „Was das nüt Gottes Rach,
„das es dazu kam so schnell,
„das ein Bub inn hatt Appenzell.
„Er sprach allweg, es ist min,
„Lüt und Land wäri sin,
„was des Gotzhus wär gewesen.“
Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

b) „Sie badottent ouch fast haiß umb und umb die Gotzhu
„Ir (ihrer) kam menger umb die Hut.“ Eben dort.

c) Im März des J. 1404. zündeten neunzig Mann vom S
Roschach, und Goldach an. Eben dort.

d) Der Hof Tübach wurde verbrannt, verwüstet, und öde gel
Urk. 1409. Archiv Roschach. Dieser Ort hieß damals T
bach, in noch ältern Zeiten Tüffenbach.

Roschacherberge, zu Harmansrüti in der Grub, Mörschwil, in Wittenbach, zu Freydorf in Berg, die Häuser. Sie machten auch oft von Burgau aus neben Bischofzell, oder Wil vorbey in das Thurgau Ausfälle, wo sie Zillschlatt plünderten, Stetten anzündeten, und das Dorf Wengi ganz verbrannten. Im Rheinthale raubten sie denen von Altstädten das Vieh weg, die es ihnen aber wieder abnahmen. Nach Goßau, und Flawil kamen sie mit ihren Weibern in die Aernte, schnitten das Korn ab, und führten es auf Saumpferden mit sich fort. Die Seestädte, besonders Konstanz, hätten zwar diesem Rauben gern Einhalt gethan, denn sie waren gegen die von Schwyz sehr bewehrt, und hießen sie nur Mörder a); und auch mit Zürich waren sie unzufrieden, weil sie durch die Versicherung dieser Stadt, daß die Eidgenoßschaft der Waldstädte sich nie der Appenzellern annehmen würde, in diesen Krieg eingeführt worden waren. Aber die Bürger der Seestädte wollten nichts mehr von einem Kriege mit den Appenzellern hören; ihre Magistrate sahen sich daher gezwungen, den Frieden zu suchen, und waren froh, durch die Vermittlung von Zürich wenigstens einen kurzen Waffenstillstand erhalten zu können. Auch nachdem dieser abgelaufen war, thaten sie, obschon von den Schwyzern wegen dem Schimpfnamen Mörder aufs höchste gedrohet, nichts weiters, als daß sie unter dem Hauptmanne Schallenberg in das Schloß Arbon eine Besatzung legten. Nur die Stadt Konstanz blieb noch auf dem Kriegsschauplatze stehen, errichtete am Schwaderloche Verschanzungen,

a) Ohne Zweifel darum, weil die von Schwyz sie ohne gegebene Ursache, und ohne Absagbriefe bekriegten. Um diesen Fehler zu bessern, schickten darauf fünf und zwanzig Schwyzer den Seestädten Fehdebriefe zu.

schickte nach Bischofzell, und in das Schloß Oberk
Besatzungen, unterhielt Söldner, ließ durch sie Streif
thun, z. B. einen auf Renkersried (Enkersried),
einen auf Wittenbach, und dort jenen Hof, hier
bis auf Bernardzell alle den Schwyzern zum Aufen
dienende Häuser in Brand stecken a).

Am ärgsten war in diesem Kriege die Stadt St. G
daran. Die Schwyzer, und Appenzeller begegneten
feindselig, weil sie es nicht mit ihnen hielt, und im St
Bunde blieb; die Städte aber ließen sie hilflos, weil si
ren am Spicher erlittenen Verlurst der Verrätherey ei
Bürger von St. Gallen zuschrieben, und ein Mißtrauen a
Treue der übrigen setzten. Ueber das wiegelten Krum, Eg
Kunz, welche bey der Ankunft der Bundesarmee als F
de der Appenzeller aus St. Gallen entwichen, aber nach
Abschlusse des Waffenstillstandes wieder zurückgekommen
ren, die Bürger wider den Rath auf, um mit Hilfe der
ihre Güter, welche die Reichsstädte in Beschlag genom
und sie als Verräther erklärt hatten, wieder zu erhalten.
sagten den Bürgern, nicht nur sie, sondern mehr als hu
Bürger würden wegen Anhänglichkeit an die Sache des Lan
kes enthauptet worden seyn, wenn die Städte glücklich ge
wären; sie hätten das Verzeichniß derer in Händen, di
Rath zum Tode bestimmt hätte. Durch solche Lügen
sie einen großen Theil der Bürger an sich, also zwar,
der Rath zu seiner Sicherheit anstatt die Aufwiegler z
strafen, ihren Fürbitter machen, und durch eine Ge
schaft die Städte bitten mußte, den Geächteten ihr Ve
gen wieder frey zu geben, welches diese ungern, und

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

den Rath zu retten, thaten. Da solcher Gestalten in St. Gallen die Oberkeit mit einem Theile der Bürger den Reichsstädten anhieng, andere aber es mit den Appenzellern hielten, wurde die Stadt von beyden kriegführenden Parteien feindlich behandelt. Heinrich Walther von Ramschwag nahm ohne Scheu zu Blatten die Tücher weg, welche einige St. Gallische Kaufleute auf den Markt zu Feldkirch geschickt hatten, und behielt sie durch einen Spruch des Landgerichts zu Werdenberg, nachdem er bewiesen hatte, daß diese seinen Leuten, die in der Acht lägen, und darum nirgends ein Recht hätten, angehörten. Anderseits ließ der Schwyzer Hauptmann sogar während einem Waffenstillstande die Stadtbürger vor ihren Thoren aufheben, und führen, verboth den Appenzellern Vieh, und Schuldleute in die Stadt zu geben, befahl den Wochenmarkt in Herisau zu halten, und ließ durch seine Schwyzer allen denen, die auf den Wochenmarkt in St. Gallen gehen wollten, das Beyhabende wegnehmen. Damit nicht zufrieden liessen sie zwey reiche Bürger, den Zunftmeister Schwander, und den Stöbi Wulliweber, die nach aufgekündetem Waffenstillstande aus der Stadt gegangen waren, auf, ohne auf den Brief, den sie von derer Hauptmanne darwiesen, zu achten, und zwangen sie, ihr Leben mit großen Geldsummen, und durch gestellte Bürgen zu kaufen. Das nämliche trieben sie auch mit dem Rudolf Spiser, unerachtet er sich immer als einen warmen Freund der Appenzeller bezeigt hatte. Die Bürger darüber erbittert, fiengen an, Söldner zu werben, und sich auf den nahen Bergen mit ihren Feinden muthig herumzuschlagen. Die Appenzeller suchten wieder die ob der Stadt gelegenen Mühlen zu verbrennen, aber die Bürger schlugen unerachtet der Steine, welche die Feinde von dem

Buch herabrollen ließen, hurtig den Berg, jagten sie in Letzi zurück, tödeten ihnen dreyzehn Mann, und brannten Gegentheile an selbem Tage zu Zell, Hofstetten, Hus Ripelsteig, im Notte, auf Stuhlegg, Keßwil, Rüti, Lö (Ladern), Geretzhub (Hub), Schowingen (Schang Wilen, Schwendi, Gedmen, Friholtzau, Weyer (Lo den Appenzellerisch-Gesinnten die Häuser ab. Die M len vertheidigten sie ein andersmal wieder gegen achthun Mann, welche sie von dem Buch bis auf Kamelnberg zu trieben, und ihnen zehn Mann erlegten. Sie nahmen denen von Untertiefen an der Letzi im Watt das Vieh u und überfielen den 30. Wintermonat 1403. in einem H zu Rüti, zu dem sie in einem tiefen Schnee über Kameln hingewattet waren, die Appenzeller-Letzihut, von der sie und vierzig Mann tödeten, und viele verwundeten. Sie ten aber auch zwanzig der ihrigen ein, welche die Feinde, vom Spicher, und Tiefen verstärkt worden waren, auf Buch in dem Augenblicke niedermachten, als sich der en schlossene Hartsch der Bürger, um auf seinem Rückzuge die Bucher Letzi hinab zu springen, aus einander ließ a)

Den größten Abbruch litten die von Schwyz und penzell von Seite des Stiftes. Abt Kuno hatte sie als rer der öffentlichen Ruhe in die Reichsacht, und als u rechte Anmaßer der Klostergüter in den Kirchenbann bracht; der Probst Hans von Bußnang aber hatte ei Haufen Kriegsleute in Sold genommen, der täglich mit Feinden im Handgemenge war b). Sein Hauptmann Z

a) Eben dort.

b) „Der Thumprobst tett In (ihnen) Pin,
„und tett als ain Bidermann,
„er greifs täglich an.

in [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

erſchlugen, oder verbrannten dort in einem Hauſe zwa derſelben. Die von Rümlang erſtachen auf dem Goßa felde den Geriner, welcher das Schloß Glattburg verbra hatte, erbeuteten viel Vieh, ſchlugen die Feinde, welche ihnen wieder abnehmen wollten, mit einem Verluſte v ſechs Mann zurück, und brachten ſelbes nach Wil. Den Wintermonat 1403. ſandte Abt Kuno die Edeln von Roſe berg, Landenberg, Rümlang, und Münchwil mit vier Reitern, und neunzig Fußgängern, darunter auch die Mü ner von Wengi, und Stettefurt waren, nach Gebra ſchwil, wo die Schwyzer lagen. Dieſe Truppen, na dem ſie die Letzi bey Niederglatt aufgehauen hatten, um ben jenen Hof, zündeten die Häuſer an, und tödeten the durch das Feuer, theils mit dem Schwerdte zwey und ſec zig Feinde, die ihr Hauptmann auf dem Kirchhofe zu Goß begraben ließ. Die Goßauer wollten zwar auf den Jamm eines Weibes, daß durch die Beerdigung ſo vieler im Ban verſtorbenen Kriegsleute die Gebeine ihrer Väter entehret wü den, ſich dagegen ſetzen; als aber der Hauptmann den Pfa rer zu tödten, die Kirche zu verbrennen, und die Geblieben mit Gewalt zu begraben drohete a), gaben ſie nach, weil wie ihnen ihr Pfarrherr in St. Gallen bemerkte, leich wäre, den Kirchhof wieder einzuweihen, als eine neue Kirc zu bauen. Um den zu Gebratſchwil erlittenen Schaden

a) „Ir dürfens darum lan.
„begrabens morn des Tags
„und wär er (der Pfarrer) ainer von Sagrs,
„er müſte darum ſterben,
„Ich wil gen Schwiz werben,
„umb ain andern Pfaffen.
„Und ſolt ich die Kilchen brennen,
„ich wil üch alſo wenen (gewöhnen),
„das es je muß ſin.“ Eben dort.

chen, versammelten sich sechshundert Appenzeller, zweyhundert Schwyzer, und zweyhundert andere Söldner, giengen zu Bischofzell über die Thur, verbrannten Helfenschwil, Lönberg, Zuzwil, und kamen über Ziberwangen vor die Stadt Wil. Dort liefen sie gegen die Sammlung vergebens an, und setzten ihren Streifzug über Batzenheid bis Lütisburg fort; immer von vier Reitern, und zwanzig Bogenschützen aus der Besatzung zu Wil verfolgt, die ihnen zwanzig Mann verwundeten. Zu Lütisburg sötte sich ihr Haufen wieder auf, die Schwyzer giengen über Wattwil nach Hause, die Appenzeller aber zogen sich in ihre Berge zurück.

Der Krieg hatte bis dahin den Appenzellern wenig gefrommet; viele aus ihnen waren um das Leben gekommen, andere aber hatten ihr Vermögen eingebüßt. Denn ihre Feinde säumten nirgends jeden, dem sie beyzukommen vermochten, auszuplündern, oder gefangen zu nehmen. Sogar wurden ihre von Zürich zurückkommenden Gesandten von dem Senn aufgehoben, und der obgemeldte Ulrich ab dem Berg vom Hermann Bick von Landenberg gefangen, und sich das Leben mit zweyhundert Gulden zu erkaufen genöthiget. Selbst einzelne Partikularen führten auf diese Weise mit den Appenzellern Krieg. Der Forster von Altstädten, den sie ausgeplündert hatten, vergalt es ihnen mit gleicher Münze. Nachdem er die Zahl ihrer auf dem Spicher liegenden Mannschaft ausgekundschaftet hatte, nahm er auf seinem Rückwege bey Trogen im Brüderwalde sieben Stück Vieh aus einem Stalle; holte bald darauf mit seinem Bruder zwanzig andere aus des Gschwenden Hause zu Appenzell, und brachte beyde Beute in das Schloß Embs in Sicherheit. Wenige Appenzeller hatten sich durch den Krieg be-

reichert a); die Schwyzer hatten allein den Vortheil davon, nämlich Sold, Raub, und Herrschaft b).

Seit dem Gefechte am Spicher war zwischen den Stä[dten] ten, und den Appenzellern weder Friede noch Krieg. D[ie] Städte Ulm, und Biberach brachten es endlich bey der Eid[s] genossenschaft dahin, daß eine Zusammenkunft nach Winter[s] thur erkannt wurde, um sie miteinander auszusöhnen. Daz[u] schien aber von Anfang wenig Hoffnung zu seyn, weil d[ie] Schwyzer, und Appenzeller die Städte Wil, Bischo[fs] zell, Arbon, die zu Konstanz das Bürgerrecht hatten, und noch weniger die Ausbürger der Städte in dem Fri[e] den wollten einschließen lassen. Auch zog während den Fri[e] densunterhandlungen der Löri mit den Appenzellern nac[h] Niederhelfenschwil, und verbrannte da noch alles, was von diesem Dorfe bis jetzt übrig geblieben war. Aber auf seiner Rückkehr laurete ihm bey der Mühle Buch zu Oberbüren der Hauptmann der Konstanzer Söldner Konrad von Hemmenhofen auf, lief mit seinen Leuten die Appenzeller mannlich an, und lieferte ihnen ein Gefecht, darin er siegte, und der Löri mit einem Pfeile geschossen wurde, daran er nach fünf Wochen zu Appenzell starb. Sein Körper wurde in einen Sack geschoben, auf ein Pferd geladen, und nach seinem Wunsche auf Einsiedeln gebracht, und dort begraben. Die Appenzeller schrieben seinem übermäßigen Fischessen, andere seinem Uebermuth es zu, daß

a) „Si behubent wenig in ir Teschen.
„Die Puren wurden nit halb
„rich von dem Krieg.“ Eben dort.

b) „Sie (die Appenzeller) haintz noch nitt ingeriben,
„daß si selber Herren wolten sin,
„sie mustend noch drum liden Pin.“ Eben dort.

er von seiner Wunde nicht hatte genesen können a). Doch brachten endlich in Winterthur die vier Bürgermeister Hans Ströhli von Ulm, Paul von Biberach, Heinrich Mais, und Jakob Gienter von Zürich als erwählte Schiedrichter den Frieden zwischen den Städten b), und den Appenzellern und Schwyzern mit Hilfe der Gesandten von Bern, Luzern, und Solothurn auf diese Bedingnisse zu Stande: Jeder Theil trägt seinen erlittenen Schaden; die Gefangenen, welche noch kein Lösegeld versprochen, oder vertröstet haben, werden ohne selbes unverzüglich losgelassen; jedem wird sein Eigenthum zurückgegeben. Wegen den Spänen, die sich in Zukunft zwischen beyden Theilen wieder erheben könnten, soll keiner zu den Waffen greifen, sondern seine Anforderungen vor die vier Schiedrichter bringen, welche nach dem Tode eines aus ihnen immer wieder durch einen andern aus den nämlichen vier Städten sollen ersetzt werden. Wenn eine Stadt von diesem Frieden abweichen wollte, sollen die andern Städte selbe, wenn es nöthig wäre, mit Gewalt davon zurückhalten; eben das sollen die von Schwyz gegen die Appenzeller thun, wenn sie die Bedingnisse dieses Friedens nicht erfüllen wollten. In diesem Frieden soll die Stadt Wil einbegriffen, der Abt von St. Gallen aber, und dessen Klosterherren mit ihren Helfern ausgeschlossen seyn c).

a) „Das er sterben muß,
„ihm ward geben Buß,
„umb sin Missethat,
„— — — — — — — —
„Er het mengem zogen ab
„das sin, wider dem rechten.
„Er wolt allweg vechten.“ Eben dort.

b) Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny, Leutkirch.

c) Friedensschluß vom J. 1404. an St. Jörgentage, bey Tschudi.

Abt Kuno zog dem Frieden, so wie ihm einer angebothen wurde, den bisherigen Zustand des Krieges vor, und darum dauerte das gegenseitige Plündern, Rauben, Brennen, Gefangennehmen fort. Aus der Besatzung von Embs giengen Kriegsknechte bis auf Hagenwil, um einiger Appenzeller habhaft zu werden. Eberhard von Ramschwag hob sieben derselben im Gaiserwalde auf, und führte sie auf das Schloß Embs, in das seit dem Kriege schon viele gefangene Appenzeller waren eingebracht worden. Die Sennen machten ohne Unterlaß auf Appenzeller Jagd, sie suchten sie in ihren Bergen auf, und nahmen im Schönengrunde Leute und Vieh weg. Die Appenzeller hingegen raubten zu Berg, und Rheineggs Vieh, und der Baumgartner erwischte den Ziegler, da denselbe eben mit einer Heerde Viehe, die er ab dem Espan im Tablat weggenommen hatte, auf Abwegen daher zog. Dieser machte sich aber auf eine unedle Art wieder frey. Er sagte dem Baumgartner: ich bin nicht reich, und ihr könnet von mir kein großes Lösegeld erwarten; ich will euch aber den wohlhabenden Heini Müller in die Hände liefern, wenn ihr mir die Freyheit, und die Hälfte des von ihm zu erwerbenden Lösegeldes geben wollet. Nehmet mich an einen Strick, und erstechet mich auf der Stelle, wenn ich euch anführe. Dieser Antrag ward angenommen, die Appenzeller führten den Ziegler an einem Stricke in einen Wald, durch den Müller reiten mußte; diesen, sobald er ankam, nahmen sie gefangen, und entließen den Ziegler. Von Müllern forderten sie die große Summe von fünfhundert Pfund Häller, wenn sie ihn bey Leben lassen sollten; aber ehe eine Uebereinkunft getroffen ward, fand er Gelegenheit, sich an einem in Stücke zerrissenen, und zusammengeknüpften

Leinlachen aus dem Schloſſe Husen, wo er gefangen ſaß, hinunter zu laſſen, und zu entfliehen a).

Drittes Hauptſtück.

Krieg der Appenzeller mit Oeſterreich. Schlacht am Stoß. Die Appenzeller nehmen das Rheinthal, Hohenſax, Werdenberg, Sargans, Montafun, den Bregenzerwald, die March ein, plündern im Thurgau, zerſtören die Schlöſſer der Edelleute, nehmen den Abt Kuno gefangen, werden vor Bregenz von der Ritterſchaft des hl. Jörgs geſchlagen, leiſten der angenommenen Vermittlung des Kaiſers Rupert, und der Eidgenoſſen nicht Folge, werden von päbſtlichen Commiſſarien in den Bann, und von den Reichsgerichten in die Acht erklärt, und von dem

a) Hier endet ſich die umſtändliche Beſchreibung des Appenzeller-Krieges, die ein ungenannter Augenzeuge vom Jahre 1399. bis 1404. in deutſchen Reimen gemacht hat. Der Verfaſſer war ohne Zweifel ein Edelmann. Denn dieſen Stand ſchonet er allein; da er hingegen alle andern mit Tadel belegt, und dem Abte Kuno Geiz, den Kloſterherren Ungebunden- und Unwiſſenheit, der Geiſtlichkeit die Zerrüttung des Staates durch den Mißbrauch des Bannes, den Bürgern zu St. Gallen Herrſchſucht, und Untreue, den Bauern Uebermuth, Friedbruch, und Aufruhr vorwirft, und den Verluſt des Schloſſes Klanx, und die Flucht am Spicher der Urſache beymißt, weil nur Gemeine, und nicht Edelleute da die Befehlshaber geweſen wären.

n Friedrich VI. von Toggenburg gezwun die Friedensbedingnisse anzunehmen.

Von 1405. bis 1429.

Im folgenden Jahre 1405, da man die Kriegsrüstunge sah, welche die österreichischen Amtleute allenthalben mac ten, heiterte es sich erst auf, warum Abt Kuno die v den Schiedleuten zu Winterthur gemachten Friedensanträ von sich gewiesen habe. Er wußte nämlich, daß sobald d Reichsstädte den Kriegsschauplatz würden verlassen habe der Herzog Friedrich von Oesterreich denselben betret würde, dessen Herrschaft der Aufstand der Appenzeller eb so, wie der Bund der Waldstädte gefährdete. Es war o nehin schon schimpflich genug für ihn, daß seine Unterth nen im Gaster, wenn sie an den Bodensee reisen wollte von den Schwyzern Geleitsbriefe nehmen mußten a), un daß die Edelleute im Thurgau, welche größtentheils de Herzogs Dienstmänner waren, von selben so mißhandel wurden b). Kuno hatte sich in dessen Schutz begeben, un versprochen, ihm das Schloß Iberg c), und wahrscheinlic auch seine andere Burgen zu öffnen. Als die Appenzelle diesen neuen und mächtigen Feind gegen sich aufstehen sa hen, bewarben sie sich bey ihren Freunden allenthalben u Hilfe, und erhielten sie. Die Stadt St. Gallen trat mi ihnen in ein Bündniß; die Schwyzer, und Eidgenosse

sandten

a) Tschudi Eidgen. Geschichte.

b) Chronik *N.* 645.

c) Urk. 1405. am Sonntage nach Philipp und Jakob de Zwölfbothen.

fanden ihnen, ohne auf den mit Oesterreich bestehenden Frieden zu achten, zahlreiche Hilfstruppen zu a). Der Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg-Rheinegg gesellte sich ihnen aus Verzweiflung bey; denn nachdem ihm der Herzog Rheinegg abgekauft, und Werdenberg mit Gewalt abgenommen hatte, konnte er, wenn die Appenzeller unterlägen, nichts mehr verlieren, hingegen wenn sie siegen würden, viel gewinnen. Der Herzog übernahm die Anführung des Heers, welches seine Vögte aus dem Thurgau, und Arbon fast dreytausend Mann stark zusammengebracht, und nach Arbon geführt hatten, selbst. Sein Vorhaben war, die Stadt St. Gallen, und den hinter derselben gelegenen Theil des Appenzellerlandes mit einem Einfalle zu bedrohen, den Hauptangriff aber im Rheinthale machen zu lassen. Darum theilte er seine Kriegsvölker in zwey Haufen ab; einen führte er selbst von Arbon nach St. Gallen, stellte sich ob dieser Stadt auf dem Höptlisberg b) mit selbem auf, und ließ durch abgeschickte Parteien die außer der Stadt gelegenen Häuser, und Güter der Bürger verwüsten; den andern Haufen schickte er durch das Rheinthal nach Altstädten mit dem Befehle, dort in das Land der Appenzeller einzudringen. Dieses schien derselbe vollkommen bewerkstelligen zu wollen; da er frühe Morgens am Fronleichnamstage im J. 1405. die Letzi der Appenzeller aufbrach, sie mit tausend zehnhundert Mann passierte, und schon den höchsten Rücken des Stoßberges anzuklimmen begann, als auf einmal die Appenzeller eine Menge großer Steine, und runder Hölzer

a) Chronik *Msc.* 645. *sec.* 15.

b) So von dem bürgerlichen Geschlechte Hoptli genannt, jetzt heißt diese Gegend Rosenberg.

auf sie herabrollen ließen, die vordersten Schaaren mit ei
nem Steinhagel empfiengen, hernach auf das in Verwirrun
gebrachte, und auf dem nassen und schlüpfrigen Boden ka
zu stehen vermögende Heer einen wüthenden Angriff that
und es nach einem kurzen Gefechte in die Flucht schlug
Diese nahmen die Ueberwundenen den Berg hinab in gr
ter Eile, und in völliger Unordnung, so daß sie sich die O
nung, welche sie im Heraufsteigen in die Letzi gemacht hatt
selbst versperrten, darin einander erdrückten, und aufhielt
daß da von den Siegern viele gefangen, oder get
wurden a). Die Stadt Winterthur, die gern dem Abte
rem Bürger geholfen hätte, büßte am meisten ein, da
nebst ihrem Fahnen den Schultheiß Laurenz von Sal
fünf und neunzig geharnischten Bürgern verlor. In a
blieben bey vierhundert Mann b), darunter bloß aus
Vogtei Feldkirch achtzig waren; von den Edelleuten wur
erschlagen Rudolf von Rosenberg-Bernang, Marquard v
Rickeltshofen, beyde von Bernang c), Oswald von St. J
hann d), der von Griffensee, Hans von Seheim, Goßw
von Embs, Walter von Gachnang. Da der Herzog die N
derlage der Seinigen erfahren hatte, verließ er die Gegen

a) Geschriebene Chronik *N.* 645. — Geschriebene St. G
ler Chronik Joachims von Watt. — Schodeler. D
Andenken dieses Sieges verewigten die Appenzeller durch e
Kapelle, die sie auf dem Platze des Angriffes errichteten.

b) Chronik *N.* 645. *p.* 221.

c) Das Jahrzeitbuch zu Bernang gedenkt ihrer so: „XV. K
„Jul. Obitus Rudolfi de Rosenberg, Marquardi de Richelshe
„ven, multorumque Occisorum in Monte am Stoss. Anno d
„1405.“ Das zu Rapperschwil aber bedauret ihren Vogt: „Obi
„Hermann de Breitenlandenberg Miles Advocatus fidelis hu
„jus Oppidi, et Aliorum, qui in Abbatiscella ruerunt i
„praelio.“

d) Chronik N. 645. *p.* 222.

von St. Gallen, und zog wieder nach Arbon. Die Bürger hatten aber mit den Appenzellern, die bey ihnen in Besatzung lagen, einen Ausfall, und beunruhigten den Nachzug des Heeres über den Rotmonten durch Kapel bis an den See hinab, eroberten das Panner der Stadt Schafhausen a), und erschlugen fünf und dreyßig Mann, darunter der Graf von Thierstein, und die Edeln von Landenberg, Ebersberg, Klingenberg, Hallwill, Randegg, und Wolfurt die berühmtesten Namen waren. Herzog Friedrich über den Ausgang dieses Feldzuges sehr unzufrieden, und noch mehr über seine Gellente mißvergnügt, daß sie sich geweigert hätten, neben den Bürgern der Städte zu fechten, und von ihm, der ihnen zu helfen gekommen war, noch Sold und Lohn gefordert hatten b), verließ diese Landesgegend c), ohne weder Frieden gemacht, noch Anstalten zur Fortsetzung des Krieges getroffen zu haben, und gab so seine Lande und seine den Appenzellern Preis.

Diese ermangelten auch nicht das, was in ihrer Nachbarschaft dem Herzoge, oder dem Adel gehörte, anzufallen. Den ersten Zug wiedmeten sie der Dankbarkeit, und thaten solchen zum Vortheile des Grafen Rudolfs von Werdenberg, dem sie vorzüglich ihr Kriegsglück zu verdanken hatten. Denn nicht nur lief, und focht er zu Fuß wie der gemeinste Appenzeller, deren Kleidung er anzog d), sondern er unter-

a) Joachim von Watt. — Schodeler. — Tschudi.

b) Chronik *N.* 645.

c) Einer Schlacht an der Wolfhalden gedenkt bey dem Durchzuge des Herzogs keine ältere Chronik; es fiel aber auch keine vor. Erst später im Jahre 1445. ward da ein Angriff unternommen.

d) „Er was by den Appenzellern, und luff och mit Inen als ain

hielt auch allenthalben gute Kundſchafter, leitete durch ſ
Kriegserfahrenheit ihre Angriffe, und hatte durch ſ
Tapferkeit, und den Rath, daß ſich alle, um auf
ſchlüpfrigen Boden beſſer ſtehen, und fechten zu kön
die Schuhe ausziehen ſollten, vieles zu dem Siege auf
Stoß beygetragen a). Dieſem Freunde zu lieb, fielen
bald noch der Abreiſe des Herzoges in Geſellſchaft derer
St. Gallen in das Rheinthal hinab, beſtürmten Altſtädten
eroberten dem Grafen das Schloß und die Herrſchaft Werd
berg wieder, nahmen die öſterreichiſche Pfandherrſchaft E
gans ein, verbrannten das Städtchen dieſes Namens, ero
ten nach einer kurzen Belagerung das Schloß Hohenſax
Gambs, zwangen deſſen Beſitzer den Kaſpar von Be
ſtetten c), der ein öſterreichiſcher Dienſtmann war,
ſein Löſegeld Bürgen zu ſtellen, und nöthigten deſſen
Dorfe Sax ſeßhafte, und zum Schloſſe Friſchenberg g
rige Unterthanen ihnen zu huldigen d). An dem zwey
Zuge, den ſie mit der Stadt St. Gallen den 24. Win
monat im J. 1405. in das Thurgau thun wollten, hinde
ſie die von Konſtanz und Biſchofzell, welche ihnen bey E
gau und Zillſchlatt in den Weg ſtanden; zwar jagten
Appenzeller ſie dort weg, doch hielten ſie es nicht für r
ſam weiter vorzudringen e). Beſſer gerieth ihnen ihr

„andrer Pur, wan ſy wottent nit, des er ain Wappen
„oder ůtz anderes trug.“ Chronik *N.* 645. *p.* 222.

a) Chronik *N.* 645.

b) Die Handſchrift aus dem 15. Jahrhunderte *N.* 610.

c) Seine Frau Eliſabeth von Sax hatte ihm dieſe Herrſchaft gebracht.

d) Klagpunkten der Herrſchaft Oeſterreich gegen die A genoſſen vom J. 1446. bey Tſchudi.

e) Joachim von Watt.

nehmen auf die österreichische Mittel-March am Züricher-
see. Mit vierhundert Mann zogen sie vor Weihnacht durch
das Toggenburg über die Lad dahin, nahmen sie ohne Wi-
derstand weg, und kehrten, nachdem sie damit denen von
Schwyz ein Geschenk gemacht hatten, auf dem Wege, den
sie gekommen waren, zurück a). Die Schwyzer behielten
hernach dieses Land gegen das Abmahnen der übrigen Eid-
genossen, nach derer Meinung kein eidgenössischer Stand sich
ein Recht das Land eines Herrn, der mit der Eidgenoßschaft
Frieden hätte, von einem dritten konnte schenken lassen b).

Da die näher gelegenen österreichischen Unterthanen, und
Vasallen mit Grunde befürchteten, daß ihnen ähnliches, oder
noch ärgeres begegnen möchte, bewarben sich die Stadt Feld-
kirch, das Rheinthal, das Unteramt im Toggenburg, und das
Land Gaster, und Weesen im J. 1405. eifrig um das Bür-
gerrecht in St. Gallen; Winterthur, und viele Edle trauten
der Festigkeit ihrer Schlösser auch nicht mehr, und suchten um
selbes in dieser Stadt, und zu Zürich nach, und erhielten
es c). Sogar fiel im J. 1406. Hermann Geßler der öster-
reichische Vogt zu Raperschwil von seinem Herrn ab, nahm
in Zürich das Bürgerrecht an, verpfändete dieser Stadt das
Brüningeramt, obschon er es selbst von Oesterreich nur als
ein Pfand inne hatte, und schien bereit zu seyn, selbst die
Feste Raperschwil den Zürichern einliefern zu wollen d). Die
Appenzeller fielen darum über die entferntern Besitzungen des
Hauses Oesterreich her, giengen im J. 1406. über den Rhein,
nahmen den Bregenzerwald ein, kehrten, als dieser nach ih-

a) Geschriebene Chronik *N.* 645. *p.* 223.
b) Tschudi Eidgen. Geschichte.
c) Chronik *N.* 645.
d) Eben dort.

ver Abreiſe wieder von ihnen abfiel, im Sommer dahin zu
rück, eroberten nicht nur ihn wieder, ſondern auch das Mon
tafun und Bludenz; ja ſie zerſtörten, da ſie nirgends einen Wi
derſtand fanden, Montfort, Toſters, drangen über den A
berg in das Tyrol ein, bezwangen Landegg, nachdem ſie d
Herzogs Truppen überwunden hatten, und ſtreiften bis a
Imbſt, wo ſie ſich mit Halbwilden ſchlagen mußten, welch
auf ihren Fahnen die Inſchrift: „hundert tuſend Tüfel mü
„unſer walten,“ führten a).

Im folgenden Jahre beſchloſſen ſie mit den St. Gallern
und Schwyzern die Belagerung der Stadt Wil, von der
wohl wußten, daß ſie keinen ſtarken Widerſtand thun würd
Denn Abt Kuno hatte ſeit dem Ausbruche der Appenzeller
Unruhen die Kräfte des Stiftes ganz erſchöpft, mehr a
hundert tauſend Gulden Schulden gemacht, und dafür faſt a
Vogteien, Beſitzungen, Zehnten, Gefälle verkauft, oder ver
pfändet b). Nach ſeinem eigenen Bekenntniſſe war er jet
nicht mehr im Stande, die zwey noch übrig gebliebenen Lay
brüder Konrad Ulin, und Konrad Rouſer zu erhalten, ſon
dern mußte ihnen Entlaſſungsſcheine geben, ſich ihren Unter
halt, ſo gut ſie könnten, anderswo zu ſuchen c). In dieſem
zerrütteten Zuſtande der Finanzen konnte er in Wil nur eine
ſehr ſchwache Beſatzung halten, die ſich gegen die Appenzeller,
und St. Galler, zu denen in Büren noch die Schwyzer mit
zwey Fahnen geſtoßen waren, unmöglich halten konnte. Die
von Wil übergaben wirklich nach wenigen Tagen ihrer Ein-

a) Eben dort. *N.* 645.

b) Abt Ulrichs *VIII.* Beſchreibung der damaligen Lage des Stifts St. Gallen in der Handſchrift vom Jahre 1462. *N.* 609, *p.* 147.

c) *Litterae dimiſſoriales de Anno* 1406.

schließung im Augustmonate 1407. die Stadt. Sie erhielten die Zusicherung, daß sie bey ihrem Eigenthume bleiben könnten, und nie mit einer Besatzung würden beschwert werden; dagegen mußten sie versprechen, daß sie den Abt ausliefern, den Appenzellern huldigen, ihnen, den Abt ausgenommen, gegen jedermann im Kriege helfen, und ihre Stadt, so oft sie es verlangten, ihnen öffnen wollten. Nach der Uebergabe von Wil zogen die von Schwyz durch das Toggenburg nach Hause; die Appenzeller aber, und St. Galler führten den Abt Kuno nach St. Gallen auf seine Pfalz im Kloster, erfuhren dort einen Layenbruder, welcher noch allein da war, und nöthigten den Abt, sich unter ihren Schutz zu begeben, und sich zu verschreiben, daß alles Geschehene mit der Stadt, den Appenzellern, und ihren Verbündeten, mit Vorbehalt der Rechte des Klosters beygelegt wäre, und daß diese auf seine Bitte ihn und die Abtei in ihren Schutz genommen hätten a). Nachdem es ihnen mit Wil so wohl geglückt hatte, zogen sie bald darauf tausend zweyhundert Mann stark vor Konstanz, wo sie aber bald sahen, daß sie nichts ausrichten könnten. Sie hoben darum nach dreyen Tagen die Belagerung auf, strichen nach Andelfingen, und Ossingen hinunter, wandten sich dort wieder um, durchzogen in der Richtung nach Elk den Thurgau, und nahmen dieses Städtchen, wie alle haltbare Orte, die sie auf dem Wege antrafen, weg. Vier und sechszig Schlösser, davon sie dreyßig zerstörten, und eine große

a) „Wir Kun... thun kund... daß wir darumb mit guter „Vorbetrachtung, lieplich, luterlich, gantzlich und gar mit „Inen, und och si mit uns in ain und überein komen, und „verricht sint, unserm Gotzhus zu sant Gallen an sinen Rechten unschädlich. Und also, daz si unser Gotzhus, und uns „von unser Bitt wegen in ihren Schirm genomen hant.... „und des ze offnem r. 1407. am Samstag nach St. Barthelomä.“

Anzahl kleiner Städte fielen so nach und nach in il
walt a). Der Namen Appenzeller, der vorher nirge
in St. Gallen bekannt war, wurde fast in ganz Eur
nannt, und an vielen Orten wünschte das Landvol
sehnlicher, als auch Appenzeller zu werden b). N
Maße des glücklichen Erfolges nahm der Krieg bey
Volke nach und nach eine scheußlichere Gestalt an.
gannen selben als einen Kampf für die Freyheit, sey
fort, um Eroberungen zu machen, und gaben ihm
schreckliche Gestalt eines Vertilgungskrieges; da sie d
allenthalben seine Sitze zerstörten, und ihn ausplün
die Geistlichen aber darum, daß sie ihnen als Exk
zierten nicht Messe halten wollten, davon jagten, und
deten c).

Endlich durch die Noth gezwungen raffte sich d
im Thurgau, Hegau, und an dem Bodensee auf, t
als ein neuer Gegner wider die Appenzeller, St. Gall
Schwyzer auf dem Kampfplatze auf. Schon seit f
Jahren hatte er nach dem Beyspiele der Waldstädt
Reichsstädte unter sich ein Bündniß errichtet, das de
der Ritterschaft des hl. Jörgs hieß. Dieses erneuer
erweiterten itzt die Mitglieder desselben d) mit Bew

a) „Anno domini 1407. umb die Zit, und darvor rid
„die Appenzeller allenthalb in dem Land, und warent
„Herrschaften.“ Geschriebene Chronik N. 645. p.

b) „Es was in denselben Taaen ain Leüff in dieselben L
„men, daz si all Appenzeller wottent sin, und wott
„mand gegen inen weren.“ Eben dort p. 226.

c) Chronik N. 645. — Joachim von Watt. — t
und andere.

d) Nämlich die Bischöfe von Konstanz, und Augsburg,
zog von Teck, 7 Grafen, 22 Ritter, 15 Edle.

des Kaisers Ruperts gegen die Appenzeller a); legten demsel-
ben zu Folge starke Besatzungen in die Schlösser des Thur-
gaus, die auf die Appenzeller und ihre Verbündeten, wenn
sie in die Nähe kamen, Jagd machten. Diesem zeitlich zu
kommen, rückten die von Schwyz in das Feld, nahmen dem
Grafen von Montfort-Bregenz, welcher auch in dem St.
Vögen-Bunde war, die Grafschaft Kiburg weg, die er
als ein österreichisches Pfand von seiner Mutter der Gräfinn
Vinenzia von Toggenburg ererbt hatte, und mahnten auch
die Stadt Zürich auf, nachzurücken. Aber diese antwortete,
sie halte sich nicht für verpflichtet, dieser Mahnung Folge
zu leisten; denn das Volk am Rhein hätte nicht die Eidge-
nossen, sondern die Appenzeller zu bekriegen im Sinne, und
es müßte vor die versammelten Eidgenossen gebracht werden,
ob in solchem Falle ein Auszug zu machen sey, oder nicht b).
Sie belehrt räumten die Schwyzer mit Ausnahme von zwölf
Mann, welche sie im Schlosse Kiburg als Besatzung zurück-
ließen, diese Grafschaft wieder.

Ohne sich durch diesen Rückzug abschrecken zu lassen, er-
mannten sich die Appenzeller den Krieg mit der Ritterschaft
allein auszufechten. Sie griffen den Bund zuerst an, und
schickten am Anfange des Winters die Wiler mit den übri-
gen St. Gallischen Gotteshausleuten nach Bischofzell mit
dem Befehle, diese konstanzische Stadt zu erobern, welches
diese den 15. Wintermonat im J. 1405. bewerkstelligten c).
Sie aber giengen über den Rhein, und fiengen Bregenz zu
belagern an, welche Stadt dem obgemeldten Grafen von

a) Urk. 1407. In *Burgermeisters Cod. diplomat. Equestri.*

b) Schreiben im J. 1407. am Sonntag vor Simon und Judas, in Tschudis Eidgen. Geschichte.

c) Joachim von Watt. — Tschudi.

Montfort zugehörte. Diese Belagerung war äußerst beschwerlich, denn während derselben erreichte die Kälte einen solchen Grad, daß alle Flüsse, sogar der See zufror; bald darauf [illegible] trat starkes Thauwetter ein, so daß sich die Belagerer nicht mehr vor Regen und Wasser schützen konnten. Dadurch ließen sich aber die Appenzeller nicht irre machen, neun Wochen lang setzten sie mitten im Winter die Belagerung fort, und bestürmten die Mauern von Bregenz fast ohne Unterlaß, in der Hoffnung, solche noch vor der Ankunft des heranrückenden Entsatzes einnehmen, und dann alle Edelsitze in Schwaben ausplündern, und zerstören zu können. Aber sie betrogen sich in ihrer Erwartung sehr; denn sie wurden den 13. Jänner im J. 1408. von dem zum Entsatze herbey eilenden St. Jörgenbunde vor Bregenz ganz auf das Haupt geschlagen, und über den Rhein zurückgejagt, achtzig getödet, und viele gefangen. Dieser Unfall schlug den Muth der Appenzeller ganz darnieder; sie sahen, ohne sich zu regen, ruhig zu, wie nach diesem Schlage alle eroberten Städte, Schlösser, Landschaften wieder von ihnen abfielen. Nur das Rheinthal und die Herrschaft Frischenberg behielten sie noch, weil sie in Rheineck, und Altstädten Besatzungen liegen hatten, und sie da niemand angriff. Sie zeigten sich auch bereitwillig, einen Frieden zu schließen, und überließen es dem Kaiser Rupert, ihn zwischen sich, und ihren Gegnern zu vermitteln a).

Dieser belud sich gern mit einem Geschäfte, durch welches die so lange in dieser Gegend des Reiches gestörte Ruhe wieder könnte hergestellt werden. Er kam mit vielen Fürsten auf Konstanz, und beschied alle, welche noch an diesem Kriege Antheil nahmen, vor sich b). Nachdem er mit seinen Räthen

a) Urk. 1408. in Lünigs Reichs-Archiv.

b) Nämlich den Herzog Friedrich von Oesterreich, den Eberhard

[illegible] Wochen lang ihre Klagen und Antworten angehört, und erwogen hatte, gab er darüber dieses Urtheil: Das Bündniß der Appenzeller mit denen von St. Gallen, und ihren andern Helfern (die von Schwyz) soll, weil es gegen die Kirche, und das Reich, gegen die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Ritter, Herren, Städte, und überhaupt gegen das gemeine Wohl des Landes gerichtet ist, aufgehoben seyn, und nie wieder erneuert werden; die von den Appenzellern gebauten Schlösser sollen, weil ihnen aus einigen viel Unbilliges widerfahren ist, ohne Erlaubniß des Kaisers nicht wieder erbauet werden. Alles Abgenommene, es mögen Leute, Rechtsame, Liegenschaften, Zinse, oder Glocken [illegible], sollen zurückgegeben werden, und die Leute, welche die Appenzeller mit Huldigungen, oder Landrechten sich verbunden haben, dieser entlassen seyn. Aller mit Raub, Brand, Mord angerichtete Schaden soll vergeben seyn, die Gefangenen losgelassen, und die noch ausstehenden Brandschatzungen ferner nicht mehr bezahlt werden. Der Abt von St. Gallen, und die Appenzeller sollen dem Kaiser ihre Briefe, und Rechtstitel anweisen, damit er sich darin ersehen könne, was sie dem Abte zu leisten schuldig sind, und ob ihr Vorgeben wahr sey, daß sie ehedem dem Reiche zugehört hätten, und

Bischof von Augsburg, den Albrecht Blarer Bischof zu Konstanz, Eberhard den Grafen von Würtemberg, Ulrich den Herzog von Teck, den Grafen Hans von Habsburg, die Grafen von Kirchberg, von Nellenburg, den Grafen Eberhard von Werdenberg; und überhaupt den ganzen Bund des hl. Jörgs. Ferner die Städte Feldkirch, Bludenz, und Konstanz; die Ammänner und Landleute im Wallgau, Montafön, Bregenzerwalde, Klosterthale, im Stanzerthale, im Lechthale, im Beznün, Silberthale, zu Dorrenbüren, und Rankwil. die Walliser zu Tamuls, Sonntag, Glatters, Tunserberg, Montafön; im Rheinthale zu Altstädten, Rheinegg; den Ammann und Landleute zu Appenzell; die Stadt St. Gallen.

von dem Abte Kuno mehr, als es von Altem her gewöhnl[ich] gewesen sey, beschwert worden wären. Alles wohin imm[er] geflüchtete Gut soll den Eigenthümern zurückgegeben werd[en]. Der Herzog von Oesterreich soll seine Lande und Leute, die mit den Appenzellern gehalten, und derselben Landleute worden wären, ihre alten Freyheiten genießen lassen, die March aber soll ihm das Recht gegen die von Sch[wyz] offen stehen. Exkommunizierte, Geächtete sollen ledig ges[prochen], und die Priester, welche den Appenzellern unerachtet Bannes Gottesdienst gehalten haben, deßwegen von den schöfen nicht gestraft werden. Verbindlichkeiten, die Pri[vat]leute während dem Kriege gegen einander eingegangen sollen erfüllet werden, nicht aber jene, welche die krieg[füh]renden Parteien mit irgend jemanden geschlossen haben. der soll auf Steg und Weg sicher seyn, die ledig geworden Lehen wieder empfangen, und die Zinse, Zehnten wie dem Kriege entrichtet werden. Die Ansprüche des Graf[en] Rudolfs von Werdenberg an den Herzog Friedrich sollen i[n] dessen unentschieden bleiben a). Dieses alles mußten die o[ben] gemeldten Theilnehmer an dem Kriege durch ihre Unterschr[if]ten, und Eide zu halten anloben, und die Appenzeller, u[nd] Ritterschaft sich einander noch besonders Friede und Sicher[-] heit zusagen b).

Den Frieden ließen sich zwar die Appenzeller gern ge[-] fallen, aber als sie die Artikel desselben erfüllen, und den Herzoge von Oesterreich das Rheinthal abtretten, dem Stift St. Gallen seine Gefälle wieder entrichten, und dem Kaise[r]

a) Urk. 1408. am Mittwoche vor dem Palmtage. Archiv St. Gallen.

b) Verschreibung der Ritterschaft 1408. — Tschudi Eidgen. Geschichte.

ihr Vorgeben, daß sie ehedem an das Reich gehört hätten, und vom Abte Kuno mit neuen Beschwerden wären bedrückt worden, beweisen sollten, da wollten sie sich dazu keineswegs verstehen. Der Kaiser setzte ihnen wegen dem letzten Punkte einen Tag nach Heidelberg an, lud sie zum drittenmal dahin (a); aber sie erschienen nicht. Der Kaiser ließ sich darum auch die Abgeordneten des Abts b), die sich auf die Vogtei in Appenzell beziehenden Schriften des Stiftes vorlegen, und gab, nachdem er sie im Rathe der Fürsten erwogen hatte, folgenden Ausspruch c): Dem Stifte St. Gallen gehört die Reichsvogtei in Appenzell, Hundwil, Tiefen, Urnäschen, Stumbach, Reugerschwil, Rotmonten von Rechtswegen; und die Bewohner dieser Gegenden sollen dem Abte Kuno auf die nämliche Weise unterworfen seyn, wie sie es dem Abte Herrmann von Bonnstetten waren, auch der Abtei wie ehedem Fall, Zehnten, Gefälle entrichten. Aber die Appenzeller achteten auf diese Erklärung wenig; im Gegentheile bedrohten sie jeden mit Kriege, der es unternehmen wollte, sie zu der Befolgung zu zwingen, so daß die Ritterschaft des H. Jörgs darüber in Unruhe gesetzt d), im J. 1409. in der Fasten ihren Schutzbund gegen sie wieder auf drey Jahre erneuerte. Doch kam es mit ihr zu keinem Bruche, weil bald darauf Kaiser Rupert, und Abt Kuno starben e), und

a) Den 13. Christmonat 1408, am Fronleichnamstage, und an St. Jakobstage 1409.

b) Heinrich von Gundelfingen den Klosterherrn, und Johann Raibarz von Konstanz.

c) Spruch 1409. den 6. Augustmonat.

d) „Won aber . . . wir täglich gewarnet werden, wie solche „Läuf wieder ufston möchten von den vorigen Geburen (Bau„ern)." Urk. 1408. *in Cod. diplom. Equestri.*

e) Kuno starb im J. 1411. den 19. Weinm. Necrolog. 453.

nach ihrem Tode niemand mehr die Vollſtreckung der erg
genen Urtheile betrieb. Zwar übten die Appenzeller
zerſchiedene Feindſeligkeiten gegen den Adel aus a); und
Gegentheile führte im J. 1410. Herzog Friedrich gege
einen Krieg, in welchem ſeine Leute von Feldkirch her
dreyßig Häuſer, und nach drey Monaten das Dorf
nang abbrannten b). Aber dieſe Thätlichkeiten hatten
dem Herzoge nicht die Vollziehung des kaiſerlichen Urth
zum Zwecke, ſondern er wollte bloß wieder das verl
Rheinthal erobern. Selbes nahm er auch ohne Mühe
weil die Appenzeller bey der Erſcheinung der öſterreichiſ
Armee, welche der Graf von Sulz ſiebentauſend Mann
gegen Rheinegg führte, ohne ſich in ein Gefecht einzula
ſich auf die Berge hinter ihre Letzinen zurückzogen. B
Städte Rheinegg, und Altſtädten wurden in dieſem Feld
verbrannt; Rheinegg zündeten, als der gemeldte Graf e
belagern Anſtalt machte, die Appenzeller ſelbſt an; Altſt
ten befahl der Herzog Friedrich, der während der Belagerun
herbey gekommen war c), abzubrennen, weil er nach ei
drey Wochen lange fortgeſetzten Belagerung, die Stadt
der Beſatzung und den Inwohnern, die ſich bey dem
vorſtehenden Sturme auf die Berge geflüchtet hatten, le
fand d). Die Appenzeller blieben, weil ſie der Herzog nu
ferner, wie es doch ſeine Armee wünſchte, verfolgen wollte
einſtweilen im Beſitze der erworbenen Freyheit, ließen ſich dur

a) Die Ritterſchaft des hl. Jörgs ſagt im J. 1409, daß ſie di
ihren Bund doch „zum Theil derſelben böſen unredlichen
„walt entladen und überhoben ſey,“ bey Lünig.

b) Schodeler.

c) „Es warent in diſem Zug 120 Prafüner, Pfiffer, und Sy
„lüt, und mehr den hundert hüpſcher Frewlin.“ Chronik 64

d) Chronik 645. p. 230. e) Chronik 645.

ihre Beichtväter, die zu diesem Ende von Rom für die von ihnen begangene Raub- Mord- und Brandsünden größere Vollmacht erhalten hatten a), ledig sprechen, schlossen mit der Eidgenossenschaft der sieben Waldstädte im J. 1411. auf gegenseitige Hilfe ein Bündniß b), und hielten sich innert den Letzinen ruhig; einem Artikel dieses Bündnisses gemäß, worinn deſſen sie ohne Gutheißen der sieben Orte sich in keinen Krieg mehr einlassen durften. Eben deßwegen stunden auch auf den Rath der Eidgenossen von ihrem Vorhaben, die Wiederherstellung des Schlosses Grimmenstein, welche im J. 1412. Ulrich von Enne unternahm, mit Gewalt zu hintertreiben, ab c).

Zu St. Gallen waren nach dem Tode des Abts Kuno noch zwey Klosterherren übrig, Heinrich von Gundelfingen, und Jörg von Enne; und man stand an, ob es sich der Mühe lohnete, der Abtei wieder einen Abt zu geben. Endlich entschloß man sich doch auf das Antreiben des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg, und der St. Gallischen Dienstmänner dazu, und Jörg von Enne wählte nach einigen Monate zu Wil den Heinrich von Gundelfingen zum Abte d), der zwar Söhne e), aber weder Wissenschaf-

a) Schreiben des Groß-Pönitentiars im J. 1410.

b) Bundsbrief vom J. 1411. an St. Katharinen Abend bey Tschudi.

c) Tschudi Eidgen. Geschichte.

d) *Litt. Senatus Civitatis S. Galli ad Papam.* 6. *Januarii* 1412.

e) Den Hans Gundelfinger Pfarrer zu Bernang, und den Niklaus Gundelfinger Domherrn zu Konstanz. Zwar widersetzten im J. 1434. sich das Domkapitel und die Bürgerschaft zu Konstanz der vom Pabste geschehenen Ernennung des Niklaus zum Domherrn, weil er „ein Bankard, nit ehlich, und eines Mönchs „Sohn wäre," aber die Stadt ward wegen ihrem Widerstand mit dem Interdikt belegt, und Niklaus blieb nicht nur Dom-

ten a), noch Weihen b) hatte. Das Empfehlungsschreib welches für seine Bestätigung nach Rom mußte abgeschickt w den, schrieb in Abgang des Kapitels der Rath der Stadt S Gallen. In demselben zieht er aber heftig gegen die Appe zeller los, und sagt dem Pabste, daß selbe, obschon Un thanen, und Leibeigene der Abtei St. Gallen sich in verg genen Jahren boshafter Weise für die Freyheit, und ge die gesetzliche Ordnung zusammen verschworen, und ihr Brand, und andern Zerstörungsmitteln an Leuten und G ohne selbst die Kirchen zu schonen, die von ihnen gottesv berisch entheiliget worden wären, einen solchen Scha zugefügt hätten, daß sie sich jetzt im höchsten Verfalle befä und kaum noch die zwey übrig gebliebenen Klostergeistlich zu erhalten im Stande sey c). Die Stadt St. Gallen n nämlich auf den Spruch des Kaisers Ruperts wieder ganz ihre alten Verhältnisse gegen das Stift zurückgetretten, u war mit ihm wieder so ganz ausgesöhnt, daß die Dienstma ner der Abtei ihr das Kapitelsigill in Verwahrung zu geb kein Bedenken trugen d). Nach erhaltener Bestätigung h der neue Abt in der Mittfasten im J. 1413. mit achtzig Pf den in St. Gallen seinen Einzug, wo ihm die Bürgersch in

herr, sondern ward wegen seiner Gelehrtheit vom Bischofe z Offizial, und Generalvikar bestellt; in welcher Eigenschaft den Chorherrn Felix Hämerli die gegen seinen Vater nieder schriebenen Schmähungen hart büssen ließ. Konstanzer Ch nik aus dem 15. Jahrhunderte *N.* 646. *pagg.* 287. 304. 4

a) Der berühmte Chorherr zu Zürich Felix Hämerli heißt darum einen gekrönten Maulesel und Kapaunen.

b) Kaiser Sigmund nennt ihn aus dieser Ursache einen Konve bruder. Diplom. 1413.

c) *Litt. Senatus S. G. ad Papam.* 6. *Jan.* 1412.

d) Urk. 1426. in Haltmayers geschriebener Chronik.

der unter Abt Kuno gewohnten Formel die Huldigung
[illegible] a). Um sie dafür zu belohnen, erlaubte Heinrich,
in Zukunft das Hofgericht in der Stadt, die er eine
[illegible]stadt nennt, unter dem Schutze des Raths möge ge-
werden, daß der Stadtrath die Zwiste, welche sich
seinen Bürgern über Zinse und Zehnten erheben wür-
entscheiden, daß er den Leutpriester, und die Helfer zu
Laurenz ernennen, und zur Erweiterung dieser Kirche,
für den Bau der Thurms den erforderlichen Boden
[illegible] könne b). Denn die Stadt war seit einiger Zeit
[illegible]cher geworden, so daß sie sowohl die Kirche, als ihre
[illegible] erweitern mußte. Letzteres geschah an St. Man-
[illegible], den sie mit Gräben und Mauern in ihren Um-
[illegible] zog. Aber diesem Aufblühen legte die Feuersbrunst
Hindernisse in den Weg, welche im J. 1418. wieder
[illegible]nze Stadt bis auf siebenzehn Häuser einäscherte, und
und zwanzig Menschen verzehrte c). Heinrich von
[illegible]lfingen blieb nicht lang Abt von St. Gallen, er mußte
sechs Jahren auf dem Kirchenrathe zu Konstanz, dem
[illegible]wohnte d), die Abtei gegen ein jährliches Gehalt von
[illegible]undert Gulden e) abdanken f), und Pabst Martin V.
[illegible] sie g) Konraden dem Abte zu Pegau h), der sich auf

a) Lehenprotokoll auf das Jahr 1413. *Tom. I.*
b) Revers der Stadt vom J. 1413. im Copiabuche *N.* 1386. S. 314.
c) Chronik Joachims von Watt.
d) *Acta concilii General. Constant.*
e) Lehenprotokoll. *Tom. I. pagg.* 150. 153.
f) *Cod. Msc. N.* 453. *p.* 17. — *Cod. Msc.* 609. *p.* 158. — *Bulla Martini V.* 1419.
g) *Bulla Martini V.* 1418.
h) Ein ehemaliges Kloster in Sachsen bey Leipzig. Büschings Erdbeschreibung. 9. Band.

gemeldtem Kirchenrathe unter den Aebten durch seine
lehrtheit, Eifer, und Geschicklichkeit ausgezeichnet hatte
Aber kaum hatte dieser die Lage des Klosters, und die
derlichkeit der zwey Klostergeistlichen desselben, von de
Heinrich der Abtei entsetzt, Jörg aber von dem Genera
kar in den Bann gethan worden war, kennen gelernt,
er nach zehn Monaten alle Hofnung, da etwas Gutes
ten zu können, aufgab, von dem Pabste sich die Erlaub
nach Pegau zurückkehren zu dürfen ausbath, und ihm
Heinrich von Mansdorf einen seiner Klostergeistlichen an
pfahl b), welcher damals Probst und Kaplan zu Stö
in Thüringen war c). Der Pabst genehmigte diesen V
schlag, und bestellte zu Florenz, wohin der Abt Kon
Heinrichen mit einem Schreiben geschickt hatte, diesen
Abte von St. Gallen.

Als der neue Abt in St. Gallen ankam, huldig
und unterwarfen sich ihm dieß- und jenseits des Bodens
alle Gotteshausleute. Der Bürgermeister Fürer, und
Rath der Stadt St. Gallen, in die er den 25. Heumo
des J. 1419. den Einzug hielt, empfiengen ihn auf das f
erlichste; wogegen er ihnen die von seinem Vorfahrer er
tenen Freyheiten bestätigte d). Die von Wil machten zw
ehe sie von Heinrichen von Gundelfingen ihres Eides
ren entlassen worden, gegen das Huldigen Bedenklichkeit
schwuren aber hernach wie andere. Heinrich IV. erlau

a) *Acta Concilii Constant.*

b) *Breve Martini ad Vasallos* 15 *Martii* 1519. — *Catalogus Abb S. G. in Msc.* 453. — *Msc. N.* 609. *p.* 149.

c) Stöblen war eine nach Pegau gehörige Probstei. Büschin Erdbeschreib. 9. Band.

d) *Cod. Msc.* 609. *p.* 150. — Copiabuch Abt Diethelms.

ihnen dagegen auf fünfzehn Jahre, aber nicht länger, mit dem sie wollten, ein Bürgerrecht errichten, und neutral bleiben zu dürfen, wenn in dieser Zeitfrist der Abt mit dem, diesen Bürgerrecht sie sich begeben hätten, in Kriege verwickelt würde a). Nur die Appenzeller b) weigerten sich gänzlich zu huldigen, und dem Kloster seine Gefälle zu reichen. Heinrich IV. hatte zwar die Vollmacht vom Papste, sie dazu mit Kirchenstrafen zu zwingen c), aber so mächtig er auch im Lande war, so sah er doch deutlich ein, daß er weder mit dem Banne, noch mit dem Kaiser, noch mit den Reichsständen, sondern allein mit dem Ansehen der Eidgenossen etwas gegen die Appenzeller ausrichten würde. Darum bothen sich ihm die Eidgenossen nicht nur an, sondern luden ihn sogar durch eine förmliche Gesandtschaft dazu ein, ihnen die Beylegung seiner Zwiste mit den Appenzellern anzugeben d). Dieses zu thun mißriethen ihm aber alle Stände der Abtei. Nie, sagten sie ihm, dürfte das, was vom Kaiser schon zum Vortheile des Klosters entschieden worden wäre, wieder einer Vermittlung überlassen werden; am wenigsten jener der Eidgenossen, von welchen mit keiner Wahrscheinlichkeit ein dem Stifte günstiger Spruch zu erwarten sey, weil ein Theil von ihnen die Bundsgenossen, Schirmer, und erklärte Freunde der Appenzeller wären. Aber Heinrich IV. ohne sich durch dieses abwendig machen zu lassen, entschloß sich, die Vermittlung der Eidgenossen anzu-

a) Urk. 1419. *Cist.* 2. Wil. *N.* 44.

b) Hans Heer, oder Hör war im J. 1419. ihr Ammann. Lobamprotokoll.

c) *Bulla* 27. März. 1419.

d) Joachims von Watt Chronik.

nehmen, weil sie ihm versprachen, die Appenzeller zur Folgung des Spruches, der gefällt werden würde, anzuten a), und stellte durch einen Anlaßbrief alles ihrem theile heim. Auch die Appenzeller spürten Bangigkeit, sie ihr zukünftiges Loos einem Urtheile unterwerfen soll sie wären dessen lieber überhoben geblieben; doch stellten endlich auch den Anlaßbrief von sich, aber wie sie beten, bloß „von Erkennens, Heißens, und Wisens w „der erbarn Lüten von Städten, und Ländern der E „noßschafft b).“

Die Eidgenössischen Gesandten verhörten die Par zuerst am Mittwoche nach Ostern in St. Gallen. Da ihnen Abt Heinrich dieses vor: Das Appenzellerland bis jetzt die Hauptbesitzung des Klosters St. Gallen; vo hat es seine meisten Gefälle in Ehrschätzen, Fällen, nachthennen, Zehnten, Frohndiensten, Geläsen, Stau nen, Zinsen, Steuern, Erbschaften bezogen, die dieses Landes sind alle Lehen, die Twinge, Bänne, gerichte, Mannschaftsrechte, Strafgelder, Zölle, das F und Jagdrecht, und überhaupt alle hohe und niedere richtsbarkeit besaßen die Aebte. Aber alles das haben Appenzeller seit eilf Jahren dem Stifte entzogen, unter Bündnisse gemacht, auch die übrigen Gotteshausleut Spicher, zu Thal, Roschach, Berg, Bernardzell, W kirch, Goßau, Helfenschwil, im Hofamte, im Rotten, u Keßwil bey St. Jörgen, zu Wiesen, Geroldshub, Tro schwiler im Tablat, im Watt, zu Zell (unter Hofstädt Hofstädten, Hopfermoos, Wilen, und Menzlen, im E

a) Schreiben vom J. 1423. im Appenzeller Urkunden-To
b) Anlaßbrief von 1420. 28. Brachmonat.

...nte, in der freyen Vogtei, zu Altstädten, Eidberg, ...bach, Vernang von dem Kloster abgezogen, zu ihren ...enten angenommen, und sie verleitet, dem Stifte auch ...Gefälle zu entrichten, die Lehen nicht mehr zu empfan... und keinen oberkeitlichen Bothen, oder Verbothen zu ...chen; Alles den Urtheilsprüchen der Reichsstädte, und ...Kaisers Ruperts, welche zu befolgen sie sich durch Eid... anheischig gemacht hatten, zuwider. Zugleich legte ...ausführliches Verzeichniß aller Gefälle ein, welche ...kute von Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Tiefen, Tro..., Gais, Herisau, Schwänderg, und der freyen Vogtei ...elf Jahren zurückbehalten hätten a). Auf diesen Vor... des Abtes gaben die Appenzeller keine andere Antwort, ...sie wären dem Kloster nichts schuldig, sie hätten sich von ...mit dem Schwerdte frey geschlagen, und die Aebte ...sie dazu gezwungen. Die eidgenössischen Gesandten ...durch alle Vorstellungen, die sie den Abgeordneten, ...selbst ihrer zu Hundwil versammelten Landsgemeinde ..., keine andere heraus bringen. Die Appenzeller ...es nämlich einen Anlaßbrief ausgestellt zu haben, und ...es gern gehindert, daß es nie zu einem Spruche ge... wäre; deßwegen schickten sie die zehn Abgeordneten, ...ihnen die Orte mit vollem Gewalte nach Luzern ab...den verordnet hatten, nicht dahin, mit Vermelden: sie ...hörten keinen Spruch. Dieses Benehmen mißfiel den ...genossen. Aber weil von ihnen selbst „ein Ort, und ein ...bes Ort“ es mit den Appenzellern hielten b), konnten sie ...nichts anderes thun, als das Geschäft auf eine andere Zu-

a) **Copiabuch** *N.* 1382. S. 145. — **Chronik Joachims von Watt.**

b) **Schreiben der Eidgenossen an Abt Heinrich** *IV.* 1421.

wie sie ihm gegen die Appenzeller helfen wollten a). He
reich beklagte sich darüber heftig, und stellte ihnen wieder
vor b), daß sie ihm doch Hilfe versprochen hätten, se
würde er nicht gegen den Rath seiner Freunde den Ha
bey ihnen anhängig gemacht haben; er begreife nicht,
sie ihn, nachdem er so große Kösten gehabt, und sich
Reiche unwerth gemacht hätte, jetzt gegen ihr gegeb
Versprechen stecken lassen dürften. Er könnte es unmög
zugeben, daß die Sache so liegen bliebe; er würde,
sie ihren Spruch nicht vollstrecken wollten, sich an den
wenden; sie sollten ihm seinen Anlaßbrief herausgeben,
wenn er anderswoher gegen die Appenzeller Hilfe erhie
sich nicht wieder ihrer gegen das Stift annehmen.
Stände hielten über diese Aufforderungen zu Schwyz, Z
und Wettingen Tagsatzungen c), auf denen sie zwar
Appenzeller zur Annahme des Spruches anmahnten,
sich zu einem Zwangsmittel gegen sie, wegen ihren sich
derſprechenden Verhaltungsbefehlen d), nicht vergleich
konnten. Doch erklärten sich die Züricher auf der Tag
tzung zu Zug, daß wenn die Appenzeller sich den wied
holten Befehlen der Eidgenossen zu widersetzen fortfüh
sie von ihnen als offenbar meineidigen Leuten die Hä
abziehen würden e). So blieb auch dieser Spruch,

a) Schreiben vom J. 1422. am Aschenmittwochen im A
penzeller-Urkunden-Tome.

b) Schreiben vom J. 1423. Eben dort.

c) Schreiben der Eidgenossen an den Abt Heinrich v
J. 1423.

d) Schreiben der Tagsatzung zu Schwyz an Abt Heinr
vom J. 1423. am Sonntage nach der alten Fasnacht.

e) Instruktion der Gesandten im Stadtbuche auf den T
zu Zug am hl. Kreuztage.

ner der Reichsstädte, und der des Kaisers Ruperts wieder ihre Vollstreckung. Doch versprachen im J. 1424. zu Baden mehrere Gesandten dem Abte, ihm, wenn er sie der Appenzeller wegen unbehällig zu lassen verspräche, den Anlaß [illegible] herauszugeben, und den Appenzellern nie Vorschub geben zu thun; zu welchen er sich auch gegen alle Orte [illegible] erklärte a).

Nachdem Abt Heinrich IV. auf solche Weise drey Jahre [illegible] umsonst „den Eidgenossen nachgeritten war," wandte [illegible] sich an den Pabst, und verklagte die Appenzeller bey ihm als unrechtmäßige Besitzer der geistlichen Güter. Dieser befahl im J. 1424. dem Abte Kormag in Konstanz die Klage zu untersuchen, und wenn die Sache sich so befände, die Appenzeller gemäß der eben von dem Kirchenrathe zu Konstanz gegen die Räuber der geistlichen Güter abgefaßten Verordnungen in die Kirchenstrafen zu verfällen. Aber Kormag befand sich nicht gern mit diesem Geschäfte; er übertrug es dem Berthold von Wildingen Skolastikus zu Speyer. Dieser lud den 4. Hornung des Jahres 1426. die Appenzeller vor sich nach Speyer; erklärte, als sie auf seine dreymalige Vorladung nicht erschienen, zuerst ihr Land in das Interdikt, that darauf den 10. April 1426. sie in den päbstlichen Bann; befahl diesen Bann in allen Kirchen der umliegenden Bisthümer jeden Sonntag von der Kanzel zu verkünden b), und belegte die, welche mit ihnen einen Umgang pflogen, mit dem nämlichen Banne c). Vorzüglich aber rief er laut

a) Schreiben Abt Heinrichs *IV.* an die Stände v. J. 1424.

b) *Sententia Excommunicationis* 1426. *Cleſs. 2. ciſt. 6.*

c) Johann von Züttern Dekan zu Speyer der Nachfolger des Skolastikus bedrohet den Konrad von Herisau Pfarrer zu Appenzell, Peter Jänini den Pfarrer zu Urnäschen, Rudolf Kra-

Wiklefiten in ihren Irrthümern ſteiften; ermahnte dabey de Kaiſer und die Stände, ja alle Chriſtglaubigen, die Appe zeller zu bekriegen, und zu vertilgen, ertheilte denen, die e thun würden, den vom Pabſte verliehenen Ablaß, und pr digte gegen ſie das Kreuz a), das man ſonſt nur gegen d Unglaubigen zu thun pflog. Zur nämlichen Zeit verklag auch der St. Jörgenbund bey den zu Frankfurt verſammel ten Kurfürſten und Fürſten die Appenzeller, daß ſie alle Recht ausſchlügen, dem vom Kaiſer Rupert gethanen Spru che nicht nachkämen, und kein chriſtliches Geſetz, und Or nung, es ſey geiſtlich, oder weltlich, hielten; und die Ku fürſten ermahnten auf ſelbes hin die ſchwäbiſchen Reichs ſtädte, beſonders Zürich und Bern, den Biſchof zu Kon ſtanz, und jeden Angehörigen des Reichs, ihr möglichſt beyzutragen, daß dieſem freventlichen Gewalt und Muthwi len Inhalt gethan würde b). Dieſem Aufrufe leiſteten zwa die Städte nicht Folge, aber es ward dadurch doch das Ehr gefühl, und der hohe Sinn des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg rege gemacht, und bewogen, dieſe Angelegen heit des Reiches und der Kirche zu ſeiner eigenen zu machen.

Dieſer Graf hatte ſich bis itzt in Hinſicht der Appenzel ler-Unruhen ſehr zweydeutig benommen; je nachdem es ſein Vortheil zu erheiſchen ſchien, war er wechſelweiſe bald ihr Freund, bald ihr Feind. Bey dem Ausbruche des Krieges, obſchon ſie den Edeln von Landegg, der ſein Dienſtmann

a) „Se Abbatiscellanos citatos, excommunicatos, Eccleſiae vili„penſores, de haereſi ſuſpectos, Catholicae fidei perverſores, „ſubverſores, et ut tales a Chriſti fidelibus reputandos, con„ſtringendos, captivandos, perſequendos, exterminandos, ex„tirpandos declarare.“ *Decretum* 1428. 21. *Junii.*

b) Schreiben vom J. 1427. am Samſtag vor St. Katharina. In der Chronik 645.

ter, gegen ihr Versprechen fiengen a), die Leute von Ennetbül, Schlatt, und Memelsberg, wo ihm die hohe, denen zu Münchwil aber die niedere Vogtei angehörte, überfielen, und oft feindlich durch seine Lande zogen, nahm er doch solche entweder nicht als Feindseligkeiten auf, oder verglich sich darüber freundschaftlich mit ihnen, wie z. B. wegen dem Überfall im Ennetbül b). Während dem Kriege trat er nur in österreichischen Sold, ließ sich von dem Herzoge im J. 1403. die Herrschaft Sargans, und im J. 1405. Gaster und Weesen verpfänden c), und bekriegte in diesem Jahre die Appenzeller von Sargans aus, aber ohne Ernst d). Denn er befürchtete mit Grunde, daß seine Leute, die zum Theile zwischen den Appenzellern und Schwyzern wohnten, und mit selben in täglichem Verkehre standen, so bald ihm ein Unfall begegnen würde, seine Verlegenheit benützen, und das Beyspiel der Appenzeller nachahmen würden. Um dieses zu hindern war er einerseits auf die Seinigen sehr wachsam, und sah nicht den mindesten Ungehorsam an ihnen unbestraft e); anderseits errichtete er im J. 1405. mit Zürich ein Bürgerrecht, dessen Hauptbedingniß nebst der gegenseitigen Hilfe dieses war, daß sie ihm seine Unterthanen im Gehorsam er-

a) Beschreibung des Appenzeller-Krieges in Reimen.

b) Urk. 1437. *Cist.* Thurthal.

c) Copiabuch der Scheniser-Urkunden.

d) Geschriebene Chronik *N.* 645. und Tschudi.

e) „Sine Lüt forchtent ihn als ein hauend Schwerd.“ bey Tschudi. „Den er was ein unfridlich Man, und sinen armen „Lüten ain herter Herr. Wann er strafft sy an Lib und an „Gut, und hat kain Erbermbd, und halff och kain Bitt. Also „tätt er den sinen grossen Trang an, und hat sy och in grosser „Maisterschafft, als sich das nach sinem Tod bewyst. Doch hat „er die sinen sunst in guten Fryd, und Schirm vor ander Lü„ten.“ Chronik *N.* 645.

wilern im Schönengrunde wieder zurückgeworfen a), die Hauptmacht, welche von Maggenau nach Goßau über gezogen, und nach Anzündung dieſes Dorfes i Marſch nach Heriſau genommen hatte, ſchlug die Appe ler, welche von einem neben ihrer Letzi liegenden Bühel greulichem Geſchrey auf ſie anliefen, zurück, und tödte nen achtzig Mann b). Eben ſo glücklich focht ſein welches er aus dem Rheinthale theils von Bernang Huſen, theils aus Altſtädten auf Hönegg drey Tage gegen ſie anrücken ließ. Es würde ihm jetzt nach dem theile der Zeitgenoſſen ein leichtes geweſen ſeyn, das Appenzellerland zu erobern, wenn er ſeinen Sieg, und Schrecken der Appenzeller hätte benutzen wollen c). aber ſtellte er wegen einem tiefgefallenen Schnee den ein d). Während dieſem Stillſtande brachten die Eidg ſen den Grafen, und die Appenzeller dahin, daß ſie im nämlichen Jahre 1428. zu Feldkirch Anlaßbriefe au ten, die Schiedrichter wählten e), und eine Auswechſe

a) In dem Gefechte, das im J. 1428. auf der Schafwieſe fiel, blieben von Oberhelfenſchwil Hans Ritter genannt Berthold Straßmann, Konrad Frey, Konrad und Hans mann, Ulrich Eichholzer. Altes Jahrzeitenbuch von helfenſchwil.

b) Die Handſchrift *N.* 645. — Chronik Joachims von der die Gebliebenen mit Namen nennt. — „1428. verlore „Appenzeller zu Goſſau treffentlich.“ *Cod. Mſc.* 610. *Co*

c) Chronik *N.* 645. und Joachim von Watt.

d) Tſchudi Handſchriften.

e) Den Felix Maneß Altburgermeiſter, und Hans Brunner Zürich, Franz von Scharnthal, und Rudolf Hofmeiſter Bern, Jakob Menzaler von Luzern, Hermann von Spiege Schultheiß, und Heinzmann Gruber von Soloturn, Hei Geroldingen Ammann, und Ulrich Kluſer von Uri, Itel ding Alt-Ammann, und Werner Harlobing von Schwyz,

le Gefangenen verabredeten. Eben zu einem ſolchen Anbriefe, der auf Zürich, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden, Glarus, und auf die Städte am Bodenſee geſtellt wurde, ſchloſſen ſie auch den St. Jörgenbund.

Aber unerachtet dieſer Anlaßbriefe legten ſich den Schiedern, als ſie in Raperſchwil am zweyten Sonntage in der zur Abfaſſung des Friedensſchluſſes ſchreiten wollten, Schwierigkeiten in den Weg. Der Graf von Toggenburg forderte einen rechtlichen Spruch, und wollte den Schiedrichtern nichts zur gütlichen Vermittlung überlaſſen; Appenzeller aber hatten den gegebenen Anlaßbrief weder noch ihre Abgeordneten mit der nöthigen Vollmacht Doch hoben die Schiedrichter dieſe Hinderniſſe, an die Landsgemeinde der Appenzeller ritten, und ſie zu thun beredten. Sie faßten darauf zu Baden von wegen dieſes Urtheil ab: Da jeder Theil den andern Urheber des Krieges macht, ſoll keiner dem andern wegen Friedensbruche, verübtem Raube, Brand, und Mord Genugthuung leiſten. Die Appenzeller ſollen allen Rheinthalern, die ſie, während dem der Graf das Thal beſitzt, zu Landleuten aufgenommen haben, das Recht aufkünden, dieſe Leute mögen dem Grafen, oder deſſen Dienſtmännern angehören; ſie ſollen die ſchuldigen Zinſe abſtatten, und ihre Güter gegen Rheinegg, Marbach, Altſtädten nach alten Briefen, und Kundſchaften durch gemeiniſche Männer ausmarken laſſen. Die ob Thal gegen Höfe Brunnen, Biſchofsau, Schedlershof, zur Tan-

von Ainwil von Unterwalden, Jos Spiler Ammann, und Hans Huſer von Zug, Joſt Tſchudi Ammann, und Rudolf Rudolf von Glarus. Friedensſchluß 1429.

nen, zu Altenstein, Benzenrüti, Züstenhof, Niederen
sollen zu Appenzell gehören, außer der Graf beweise,
selbe zur Feste Rheinegg gedient hätten a). Sie sollen
Kirche zu Thal, obschon dort wegen dem Banne keine
gehalten würde, den schuldigen Zehnten entrichten. U
Keller soll dem Rudolf von Rosenberg seinen Weyer,
dieser hingegen ihm die Wiesen zu Sprachburg zurückst
Der Graf soll laut der im J. 1428. getroffenen Abred
gefangene Appenzeller, wenn sie ihr Kostgeld bezahlt h
frey lassen. Wenn etwas in diesem Frieden vergessen worden
oder den Parteien dunkel schiene, sollen sie darüber nicht wie
Feindseligkeiten schreiten, sondern es dem Urtheile der S
richter unterwerfen b). Dieser besondere Frieden
den Weg zu dem allgemeinen, welcher zwischen den A
zellern, und dem St. Jörgenbunde zwey Monate spät
diese Bedingnisse vermittelt wurde: Die Appenzeller w
allen fremden Unterthanen, welche sie zu Landleuten
nommen haben, das Landrecht aufkünden, und keine
annehmen; sie werden dem Spruche, welchen die Eidge
im J. 1421. zwischen ihnen, und der Abtei St. Galle
fällt haben, nachkommen, die seit diesem Jahre dem K
verfallenen Zinse mit dreytausend Pfund Hällern na
len, und dafür auf St. Gallen zwölf Geisel geben.
gegen soll der Abt von St. Gallen die Appenzeller au
Banne lassen, der Bischof ihr Land von dem Interdik
ledigen, durch seinen Weihbischof ihre Kirchen, in
drey Jahre lang kein Gottesdienst mehr war gehalten
den, wieder einweihen lassen, und die Ritterschaft wir

a) Dieses konnte der Graf nicht darthun; darum blieben
Höfe appenzellerisch.

b) Friedensschluß zu Baden den 31. May 1429.

…wort bey dem Pabſte um ihre Ledigſprechung einlegen, …ches auch der Abt für die, welche Prieſter ermordet ha… thun ſoll. Endlich ſollen die Biſchöfe von Konſtanz … Augsburg, und der Abt von St. Gallen ihnen auf ihre … zwey oder drey Beichtväter zuſenden, damit die, wel… dazu die Gnade und den Willen hätten, ihre Sünden …en und büſſen könnten a).

Durch dieſen Friedensſchluß wurde die Unabhängigkeit …ppenzeller vom Stifte St. Gallen anerkannt, ihr Land …dem der übrigen Gotteshausleute abgeſöndert, und jene …en zu Gränzmarken zwiſchen beyden angenommen, wo im …ge Letzinen geweſen waren. Die Abtei St. Gallen verlor …ch von ſeinen Gefällen im Appenzellerlande mehr als die …te, und die, welche ihr blieben, verwickelten ſie zwey… Jahre hindurch in beſtändige Streitigkeiten mit ih… Sogar waren nach dieſem Frieden noch nicht fünf …e verfloſſen, da Abt Eglolf ſich ſchon bey dem Kaiſer …mund, als derſelbe nach Konſtanz kam, über ſie beklagte …ß ſeinem Stifte die ſchuldigen Gefälle nicht entrichteten …Marken zu weit ausdehnten, und des Gotteshauſes Unter… zu Landleuten annähmen. Im nämlichen Schreiben …te der Abt auch bey dem Kaiſer die Anfrage: Ob ihn die …genoſſen hätten verbinden können, ſeine Klagen gegen die …penzeller in Zukunft nur durch ſie entſcheiden zu laſſen b)? …Beyſpiel der Appenzeller ahmten die Gotteshausleute in …Verweigerung der Steuer, und der Zinſe nach, da ſie

a) Friedensſchluß zu Konſtanz am Dienſtag nach St. Ja…kobstag im J. 1429. Noch hangen 24 Siegille daran.

b) Schreiben des Abts an den Kaiſer im J. 1434. im Co…pialbuche N. 1383. S. 95.

hingegen dem Stifte die Zehnten, Fälle, Faſtnachthenn und Ehrſchätze gaben. Eglolf wandte ſich deßwegen wieder den Kaiſer, und dieſer ſchickte von Baſel, von Ulm, von Regensburg Vorladungen an die von Goßau, Rü dorf, Niederarnang, Bernardzell, Sulzbrunnen bey Her Waldkirch, Müllinen a), Güpſi b), Rengiſchwil c), miſchwil d), Wittenbach, Rotmonten, Berg, Lämiſ daß ſie vor ihm auf des Abts Klage ſich verantworten ten e). Aber dieſe verglichen ſich lieber mit dem Abte. Stadt St. Gallen machte dabey für die Gemeinde Ber zell, die in ihrem Bürgerrechte war, den Vermittler f).

Viertes Hauptſtück.

Bemerkungen über den vorhergegangenen Zeitraum von 13 bis 1429.

§. 1. Zuſtand der Leibeigenſchaft.

Die Leibeigenſchaft, und das Lehenweſen waren von Zeit an, als die Allemannen Helvetien erobert hatten, die

a) So wird die Gemeinde Strubenzell genannt. Eigentlich bedeutet Müllinen die obere Krämern bey der Papierm Urk. 1471. im Copiabuche N. 1386. — Zinsbriefe Frühamtes, und des St. Gallenmünſters im Stadtt

b) Ein Hof nahe bey Müllinen.

c) Engenſchwil in der Pfarrei Goßau.

d) Ein Hof in Wittenbach.

e) Vorladungen im J. 1434. im Copiabuche N. 1382. S.

f) Urk. im Copiabuche N. 1386.

i), auf denen die Macht, Gewalt, und Einnahme
ren beruhete. Dieſe hatten zwar durch den gebie-
i Zeitgeiſt gezwungen, vieles von der Derbheit der
ſchaft nachgegeben, und keiner ſtellte ſich noch als
ral-Erb ſeiner Leute auf, ſondern ließen die Kinder
rn, und die nächſten Blutsfreunde ihre Verwandten
Doch war noch manches ſehr drückendes davon übrig.
: Herren zogen doch noch derjenigen, welche ohne
d Kinder abſtarben, ganzes Vermögen an ſich, und
n Weibe, wenn eins übrig geblieben war, nur den
heil davon c); erbten die Hagſtolzen ganz d), ſo
liegendes, als bewegliches Gut e), nahmen von
eshausleuten, die außer Landes geſtorben waren,
m Fahrenden noch den dritten Theil des Liegen-
beſchränkten, um das Theilen der Kinder zu ver-
die Heirathluſtigen in der Wahl der Braut, oder
tigams bloß auf Genoſſene g), und beſtraften je-

bieß ſie damals Eigenſchaft, und Lehenſchaft, ſpäter man ſie Land, und Leute.

feſte der Stadt St. Gallen 1291. bey Tſchudi.

dort, und das Verzeichniß der Rechte des Stifts penzellerlande.

olze bedeutet in den St. Galliſchen Urkunden nicht Le- denn ſie hatten Weiber, und Kinder, ſondern „ledige ,“ das iſt Kinder der Ledigen, oder Unehliche.

s Recht geſtehen dem Stifte St. Gallen in einem zu ag gehaltenen Gerichte die Gotteshausleute im Rhein- n Hinſicht ihrer Hagſtolzen, und Hagſtolzinnen zu. Urk. ung 1388.

Stift St. Gallen forderte ſolches von Konrad Tanner Bürger zu Markdorf noch im J. 1483. Urk. cit. Raub Dechſel.

ſſene (ſui Conſortii) hießen jene Leibeigenen, die dem hen Herrn, Ungenoſſene, die zerſchiedenen Herren unter- i waren.

ne, die wider das Verboth Ungenoſſene heiratheten a), [illegible] fortzogen, mit Beraubung ihrer Lehengüter, mit Entziehung der ihnen anfallenden Erbſchaften b), und mit Leibs- [illegible] Geldſtrafen c). Dieſes ſtrenge Verfahren war nicht [illegible] Grunde; denn durch das Heirathen mit Ungenoſſenen [illegible] den die Herren leicht mit einander in Streitigkeiten ver[illegible] ckelt, und gezwungen, die aus ſolchen Ehen gebohrnen [illegible] der zu theilen d), welches einige nicht zugeben konn[illegible] weil ſie, wie die Abtei Pfeffers, alle in ihrem Lande[illegible] oder von den ihrigen gebohrne Leute als ihre Angehör[illegible]

a) „Quicunque utriusque ſexus extra ſuum Conſortium m[illegible] „monium contraxerit, vel alias a Monaſterio noſtro fug[illegible] „quovis modo erunt, ab illis omnia feoda, et bona Monaſ[illegible] „ad nos immediate devolvuntur, et Abbas poteſt et debet[illegible] „ſos abſque cujuscunque contradictione punire in corp[illegible] „rebus, et bonis ipſorum ſecundum gratiam ſuam.“ *Lib. [illegible] Fabar.* tit. *Quartun.*

b) „Jure hereditario excidunt, et Abbas eorum loco ſuccedit.“ *Lib. Aur. Fab.* tit. *Mails.* Die Abtei St. Gallen ließ [illegible] Schuldigen von den Erbſchaften noch den dritten Theil. Re[illegible] te im Appenzellerlande.

c) Hans Spengler wurde mit Thurm- und Geldſtrafen beleg[illegible] weil er gegen den Willen der Aebtiſſinn von Maggenau geh[illegible] rathet hatte. Urpfed 1416. Andere Beyſpiele ſtehen im Lo[illegible] henprotokoll *Tom. I.* 1420.

d) Solche Kindertheilungen fielen noch oft vor. Z. B. im J. 1390. theilten Graf Friedrich VI. und Ealolf von Roſenberg die Kinder des Heinrichs von Waſſerfluh Burgers zu Liechtenſteig. Urk. *Ciſt.* Raub. Im Jahre 1322. theilte Werner Ehmer Landammann zu Glarus im Namen der Herrſchaft Oeſterreich mit dem Ritter Ulrich von Montfort zu Wallenſtad, und mit Hartmann von Windegg auch ſolche Kinder. Urk. 1322. bey Tſchudi.

e) „Quicunque naſcitur ſuper bonis Monaſterii tenetur nobis „predicte Servitutis jura (Väll et Gläſs) dare, et ſervire om„nimode ſicut ceteri prefate Curie (Tuggen) pertinentes.“ *Lib. Aur. Fabar.* tit. *Tuggen.*

betrachteten a). Den Ehen zwiſchen Genoſſenen legten ſie kein Hinderniß in Weg, nur mußten die Brautleute dazu um die Erlaubniß anſuchen b), und fünf Schillinge Strafe geben c), wenn ſie ſolches unterlaſſen hatten d). Das Geſetz, keine andern als Genoſſene oder Leibeigene ſeines Herrn zu heirathen, war den Angehörigen jener Herren, die weltliche Unterthanen hatten, ſehr läſtig; aber ſie milderten es dadurch, daß ſie ihren Leuten leicht geſtatteten, ſich von der Leibeigenſchaft auszulöſen, und in jene, darin ihr Bräutigam war, hinüber zu tretten e); und daß ſie den Tauſch, und Wechſel errichteten, das iſt, mit einander darein kamen, daß ihre Leute ſich einander ungehindert verehelichen dürften, und daß die Braut mit allen zu erzeugenden Kindern dem Herrn des Bräutigams angehören ſolle f),

a) „Sciendum eſt, quod ſi aliquis ſervus noſtri Monaſterii cum „muliere advena Waliſenſe (Walliſer) vel alias libera, aut ſi „aliqua ſerva Monaſterii cum viro advena Waliſenſe, vel „alias libero contraxerit Matrimonium, iſtos jure proprietatis, „et ſervitutis noſtro pertinent Monaſterio.“ *Lib. Vit. Fabar.* f. 2. „Omnes pueri ab alienigenis Waliſenſibus, vel aliis liberis per noſtri Monaſterii homines utriusque ſexus procreati, „omnes quoque Paſtardi ab noſtri Monaſterii hominibus per „quoscunque geniti jure ſervitutis, et proprietatis noſtro per„tinent Monaſterio.“ *Lib. Vit. et Lib. Aur.* tit. *Mails.*

b) „Licentia Matrimoniorum.“ *Lib. Viv. p.* 115.

c) Dieſe hieß der Betrag de Deſponſatione. *Cod. Trad.*

d) „Qui ex hominibus Monaſterii in Quartun uxorem duxerit „ſine licentia Villici, quamvis ea ſit in Conſortio, vulgo Ge„noſſame, ſuo debet dare villico 5 ſol. qui extra conſortium „uxorem duxerit, abs Abbate punitur.“ *Lib. Viv. p.* 80.

e) So gab im J. 1441. Peter Näf dem Walter von Münchwil zwey Ochſen, damit ſeine Braut aus deſſen Leibeigenſchaft in die des Kloſters St. Johann übergehen könnte. Urk. St. Johann.

f) Eine ſolche Aenderung ſeines Eigenthumsherrn hieß der Wechſel.

wenn dieſer vor der Einſegnung ihrem Herrn drey S
ling-Pfenninge, und ein paar Handſchuhe a) für ihre E
laſſung, oder Raub würde gegeben haben. Das Stift
Gallen errichtete zum Beſten ſeiner Leute mit allen ſei
Dienſtmännern b), Nachbaren, und mit vielen Klöſtern
dieſen Raub- und Wechſel-Vertrag. Die Abtei Pfeff
hatte ſelben auch mit vielen Stiftern abgeſchloſſen d).

Viele Herren nahmen die Worte, eigene Leut
noch im ſtrengſten Sinne, und mutheten ihren Unterthan
zu, als ihr eigenes Gut immer in ihrer Herrſchaft, ſo
ſie auch ſeyn mochte, zu bleiben e), und nie aus derſel

a) Oder 3 Batzen, und für die Handſchuhe 18 Pfenninge. C
piabuch Tom. 12. im Archiv Roſchach.

b) Z. B. Mit denen von Altſtädten. Ramſchwag, Warten
Roſchach, Steinach, Grimmenſtein, Mamerzhofen, Hagen
Moos, Schenken von Landegg, Giel, Ainwil, Münchwil, L
denberg, Wiler, Sürgien, Negeli, Wermeiſter, Klingenb
Schönſtein, Braßberg, Laubenberg, Wengi, Hinwil, ꝛc.

c) Vorzüglich mit den 12 1/2 Gotteshäuſern, nämlich: dem
ſchofe zu Konſtanz, Domprobſte, Domdekan, Stifte St. G
phan, Kreuzlingen, Münſterlingen, Stifte Biſchofzell, Itting
Petershauſen, Fiſchingen, Reichenau, und dem halb Kl
Wagenhauſen. Mit Einſiedeln, Pfeffers, St. Johann, F
bach, dem Münſter zu Zürich, Fahr, Seckingen hatte
Gallen mit jedem beſondere Raub- und Wechſel-Vertr
Tſchudi Eidgen. Geſchichte.

d) „Nota Monaſteria, et Eccleſias, cum quorum hominibus
„ſtri Monaſterii homines habent conſortium in contrahe
„matrimonium. Monaſterium Diſertinenſe, Mon. Scandane
„(Schenis) Mon. S. Galli, Ecclia S. Fridolini in Gla
„Mon. Heremitarum, Ecclia SS. Felicis, et Regulae th
„oen. Mon. Augie Majoris, et Ecclia S. Leodegarii Luce
„Nota, quod predictorum Monaſteriorum, et Eccleſiarum
„mines in noſtri Monaſterii diſtrictu reſidentes, morantes,
„domicilium habentes, noſtro jure ſervitutis, ſeu propriet
„pertinent Monaſterio, et ſimiliter e converſo.“ *Lib. Aur.
bar. ſcriptura ſec.* 15.

e) Servi adſcripti Glebae. Solche waren die Unterthanen
Saxer Herrſchaft. Urk. 1487. *N.* 2.

ungezogen a). Ja sie betrachteten die, welche solches thaten, als große Diebe, die sich unterstanden hätten, ihren sammt seinem Eigenthümer zu entwenden, und bestraften sie auch als solche b). Ihre Wachsamkeit, daß ihnen niemand ihren Leib stehlen möchte, war so groß, daß sie jene fremde Leute, von denen sie argwohneten, sie möchten solches wagen, nöthigten, einen Eid zu schwören, und Bürgen zu stellen, daß sie sich nie flüchtig machen, noch in einer Stadt das Bürgerrecht annehmen würden c). Die Leute der Abtei St. Gallen spürten diesen Druck weniger. Denn in mehrern Jahrhunderten konnten sie sich in viele entlegene Orte begeben, ohne aus deren, und ihrer Lehenleute

a) Die Leute der Abtei Pfeffers mußten schwören „Bonam fidem „et veritatem, nunquam se a Monasterio fugituros, seu quo„vis modo alienandos.“ *Cod. Aur. Fabar.*

b) Sie hießen Flüchtlinge (Fugitivi). *Cod. Aur. Fabar.* Noch mehr als hundert Jahre später fällte der Freyherr von Sax über Brosi Weber von Forstegg dieses Urtheil: Darum daß er seinen Leib und Gut heimlich hätte wegführen wollen, habe er als ein Dieb an seinem Herrn Leib und Gut verwirkt, soll für keinen Bidermann mehr gelten, keinen Degen, sondern nur ein zerbrochenes Messer tragen, in keine Uerthe sitzen, nicht aus der Herrschaft wandeln, 200 Gulden Strafe geben, und wenn er seinem Herrn, oder dessen Kindern begegnen sollte, ab dem Wege treten, und aus den Augen gehen. Urpfeden von Sax.

c) Diesen Eid mußten im J. 1378. die Roschacher Geschlechter Keller, Rothfux, Stürm, Kriemler, Schmidt, Rennhas, Schöri, am Leen, Wiler, von Altenburg, zu dem Thurm ihrem Junker Eglolf von Roschach ablegen. Urk. 1378. *Cist.* Raub und Wechsel. Im J. 1370. forderte Abt Jörg von St. Gallen von Beringer von Landenberg einen Eid, und 105 Pfund Pfenninge Unterpfand, daß er weder aus dem Lande fliehen, noch in einer Stadt Bürger werden wolle. Urpfede 1370. Eben so mußte im J. 1372. Bürgi Tüchler dem Albert von Landenberg Schultheiße zu Wil, und Vogte zu Iberg eine Urpfed schwören, vom Kloster St. Gallen, von der Burg Iberg, und von deren Vögten nicht abtrünnig, noch in einer Stadt Bürger werden zu wollen. Urk. 1372. *Cist.* Urpfeden.

Gebiethe zu tretten. Ueber das hatten es ihnen die Ae[illegible] schon eine Zeit lang gestattet, daß sie in jede freye Stä[illegible] oder Dorf, die keinem Herrn mit Leibeigenschaft verpflich[illegible] wäre, mit Habe und Gut hinziehen durften a); doch [illegible] daß sie Gotteshausleute bleiben, als solche jedem Abte h[illegible] digen, und wie vor ihrem Abzuge die Steuer, das F[illegible] nachthuhn, den Erb- und Gewandfall, Geläs und E[illegible] schaft b) entrichten sollten c); dafür das Stift, als i[illegible] nachjagender Herr d), sie mochten hingezogen se[illegible] wohin sie wollten, sie aufzusuchen, berechtiget war [illegible] Dieses Recht hatte jeder Herr über seine fortziehenden Le[illegible] eigenen. Welcher aber ein Jahr, und einen Tag nachzu[illegible] gen verabsäumte, dem war an vielen Orten f) sein Leib[illegible] gener nichts ferner als den Fall schuldig, und auch die[illegible] konnten in Utznach dessen Erben zurücknehmen, wenn sie d[illegible]

a) Dieses hieß man den Freyen Zug, der später so ausgedruck[illegible] wurde: „Jeder mag Aubends sinen Plunder ufladen, und d[illegible] „Tiechsel keren hinwerz, in welch Richsstatt oder Richshof e[illegible] „denn hinziehen will, an dem Zug ungesumt.“ Freyheits[illegible] „brief der Stadt St. Gallen von 1413. — Roschacher und Goßauer-Oeffnungen

b) Es gab aber auch andere Zinse: so mußte Burkard Lou (Leu) von Zürich ein St. Gallischer Leibeigener jährlich ein Pfun[illegible] Wachs, und von sich, und seinen Kindern den Fall geben. Urk[illegible] 1298. *apud Goldast. in Tom. 2. rer. Alleman.*

c) „Qui se ad Civitates, villas, seu terras quascunque transtu[illegible] „lerit, seu se a Monasterio alienaverit, idem tamen debe[illegible] „Monasterio, et Curti Quartun deservire sicut alii sui Con[illegible] „sortii consimiles. *Lib. Aur. Fabar.* tit. *Quarten.*

d) Roschacher Oeffnung. — Spruch 1559.

e) Kaiser Karl IV. bestätigte der Abtei St. Gallen dieses Rech[illegible] über ihre Leute, wo sie immer gesessen seyn möchten; „es si[illegible] „uf dem Land, oder in des Kaisers, und Richsstädten, ode[illegible] „in andern Fürsten, und Herren Städten; oder in St. Gal[illegible] „len, Wil, Appenzell.“ Diplom 1370. im Copiabuch *N. III*

f) Z. B. in der Stadt St. Gallen, und in Utznach.

Stück Vieh drey Tage lang an die Straße zu einem Korbe Heu, und einer Gelten Steine gestellt hatten, und niemand gekommen war, selbes als den Fall wegzunehmen a).

Da die Herren einen so vielfachen Nutzen von ihren eigenen Leuten hatten, suchte jeder ihrer so viele zu erwerben, als ihm möglich war b). Die eigenen Leute wurden daher unter ihnen der stärkste Handlungsartikel, und die Urkunden dieses vierzehnten Jahrhundertes sind voll der Verkäufe, dadurch ein Herr dem andern Leibeigene verkaufte c), vertauschte, und zu Lehen d), zu Pfand e), zu Leibdinge gab. Jeder reiche Mann, wenn er auch nicht von Adel war, z. B. Bürger aus den Städten, kaufte Leibeigene. Der Verkäufer bedung oft die Behandlungsweise derselben dem Käufer an f), und die Aebte von St. Gallen ließen sich dafür

a) Rodel der Utznacher Freyheiten.

b) Z. B. Heinrich Göldli von Zürich kaufte 127 Leibeigene, die Hermann von Landenberg-Werdegg von St. Gallen zu Lehen gehabt hatte. Lehenprotokoll. 1422.

c) Der Werth derselben war sehr zerschieden; das Stift St. Gallen kaufte einen um 5 Pfund Pfenninge. Im Jahre 1392. gab es um fünf Haushaltungen, die von Lüchingen nach Hårdern gezogen waren, dem Edeln von Altstädten 327 Pfund Pfenninge. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

d) *Cod. Trad.* — Lehenprotokoll.

e) Z. B. Abt Jörg gab im J. 1373. die Familie des Morshubers um 20 Pfund Pfenninge ins Pfand. Eglolf von Roschach aber versetzte im J. 1375. die Kriemler, Hasen, Helter, Klein, Escher, Ander, Spät, Krezer, Rüesch, Stürm, Schmidt, Renhas, Schöri, Locher ꝛc. nur um 13 Pfund Pfenninge, und 13 Schilling-Pfenninge. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

f) Z. B. Eglolf von Roschach sagt dem Pfandinnhaber seiner eben gemeldten Roschacher, daß er jährlich von jedem 1 Pfund Pfenninge zu Steuer, das Faßnachthuhn, und „bescheidenen „Dienst (Frohn), die er mit Leib von ihnen bringen möge,“ fordern dürfe. Urk. 1373.

von denen, welchen sie die entfernteren Leibeigenen anv trauten, besondere Reversbriefe geben a). Aus die Grunde, weil jeder eigene Mann seinem Herrn ein Zi tragendes Kapital war, mußten diejenigen, welche ei solchen erschlagen hatten, nebst anderen Strafen dem Eig thumsherrn desselben Schadenersatz leisten b). Die Ab St. Gallen forderte dafür fünfzig Pfund Pfenninge c), Giel von Glattburg fünfzehn d).

Aus dem nämlichen Grunde entließ man nicht leicht manden der Leibeigenschaft; selbst die Geistlichen nicht e Im Gegentheile waren diese in Hinsicht ihrer Verlassensch übler daran als alle andere. Denn ihre Eigenthumsherre

a) Z. B. im J. 1377. vom Ritter von Stadion, im J. 1402. v Hans Aster. Urk. *Cist.* Raub und Wechsel.

b) Als die Bürger von St. Gallen Bernard Völi, und Ulri Horkenthal wegen einem an Ulrich Wildrich verübten Morde öffentlichem Gerichte „us dem Frid in Unfrid verkünt, und „Lib dem Gericht, und den Clegern erlobt, iren Fründen ab „verbotten wurde," ward zugleich von dem Gerichte auf Anfrage des Stadtammanns Hans von Steinach erkannt, d die Mörder dem Stifte St. Gallen den erschlagenen Mann ge ten (ersetzen) sollten. Urk. um das J. 1350. im Copiab che Abt Wilhelms. Eben so, da Kunz Sitz von Rheinegg de Ulrich Bertschi ermordet hatte, setzte ihn Eglolf von Roschac der Herr des Erschlagenen gefangen, und verwies ihn auf dre Jahre acht Meilen weit rund herum, und wenn er innert dies Zeit „die Gnad des Junkers nicht finden könnte," auf ewig d Landes.

c) Oeffnungen. Die vom römischen Rechte angegebenen Konfi kationen sind mit diesen als Schadenersatz bestimmten Summe nicht zu vermischen.

d) Flawiler Oeffnung.

e) Johann Koch Leutpriester zu Wil kaufte sich im J. 1359. vo Bernard Schenk zu Landegg, dessen Leibeigener er war, mit Pfund Pfenningen unter das Stift St. Gallen zurück. Urk. *Cod. Trad.* Durch die Manumissiones ad Ordines vergaben di Herren dieses Recht nicht.

welche sie als ledige Leute von Altem her zu erben befugt waren, fuhren noch fort, sich ihrer Verlassenschaft zu bemächtigen a), nachdem sie schon die Seitenverwandten willig gemacht hatten. Doch ließen sich die Aebte von St. Gallen, und Pfeffers nachhin mit einer geringen Summe, die man den Namen Spolium gab b), befriedigen, und erlaubten den Geistlichen, über ihr Vermögen zu testamentiren c). Oft ereignete es sich, daß Leibeigene sich für Freye ausgaben, ohne es zu seyn. Diese verfolgten die Eigenthumsherren vor Gericht. Konnten es jene dort auf keine gültige Weise darthun, wie sie frey geworden seyn, so wurden sie von den Richtern in die Leibeigenschaft zurückgewiesen, und mußten nach der Uebung der Städte St. Gallen und Konstanz ihrem Herrn vor Gericht zum Bekenntnisse ihrer Leibeigenschaft ein paar Handschuhe geben d). Leute, welche die Aebte von St. Gallen mit, oder ohne liegende Güter zu Lehen gegeben,

a) Das Kloster Pfeffers that solches vermöge einer alten Gewohnheit. Kundschaften von 1459, und die oben angeführte Urkund von 1419.

b) Unter dem Worte Spolium wurde von ältern Zeiten her der Ertrag von irgend einer Sache verstanden, z. B. trado omnia cum omnibus spoliis eorum. Urk. vom J. 847. *in Cod. Trad. F. 7.*

c) Z. B. Abt Heinrich von St. Gallen erlaubte dem Wilhelm Hofacker einem Klostergeistlichen von St. Johann das bewegliche Gut seines Vaters Rudolfs Hofackers, des Leutpriesters zu Marbach zu erben. Lehenprotokoll vom J. 1420 Tom. I. S. 245. Eben der gab im J. 1419. dem Hans von Goßau Pfrundherrn zu St. Fiden, und dem Othmar von Goßau Leutpriester zu Altstädten Erlaubniß zu testieren. Eben dort. S. 190. Abt Werner von Pfeffers erlaubte im J. 1419. dem Hans von Thurn Pfarrer zu Mels, daß er seinen Kindern sein ganzes Vermögen überlassen durfte, mit dem Vorbehalte, daß er der Abtei sein Haus in Ragaz überlassen solle, und daß diese hernach seine Kinder zur Hälfte erben könnte. Urk. Pfeffers 1419.

d) Urk. 1341. *in Cod. Trad.*

§. 2. Das Lehenwesen.

Von der großen Menge Höfe, welche die Abtei St. Gallen ehedem in mehreren Gauen Allemanniens besessen hatte, sind ihr bis auf diese Zeit wenige als unbestrittenes Eigenthum übrig geblieben. Fast alle waren verpfändet, zu Lehen gegeben, oder entäußert worden. Vorzüglich führte der Grundsatz, die Söhne auf die Güter, die schon ihre Väter angebauet hatten, wieder zu Pächtern zu nehmen, welcher der Landwirthschaft so gedeihlich war, allmälig zur Gewohnheit, und diese Gewohnheit zur Pflicht a); vermöge deren die Aebte die Pächter ihre Pachtgüter als Lehen besitzen lassen mußten b), und ihre Söhne davon nicht vertreiben durften. Dadurch geschah es, daß die Güter aus den Händen der Herren in die ihrer Angehörigen übergiengen, daß ganze Landstriche aus Klostereigenthume zu Erblehen gemacht wurden, und daß jener große Unterschied ganz verschwand, der vor Altem zwischen den Zinsgütern der Freyen Leute und den eigenthümlichen Höfen der Herren, welche von den Leibeigenen angebaut wurden, statt gehabt hatte. Auf eben diese Weise verloren die Stifter St. Gallen und Pfeffers auch einen Theil ihrer Gefälle, und Gerichte.

Ihre

a) Im dreyzehnten Jahrhunderte hatte ein solches Recht noch nicht statt; denn im J. 1282. konnte der Abt in St. Gallen noch seine Leute „de possessionibus destituere et instituere.“ Pensions-Urkund für Abt Rumo *in Cod. Trad.* Von dem zu Pfeffers wird eben so gesagt: „Bona Monasterii ibidem (in „Quartun) sita potest Abbas pleno jure et absque cujusvis „contradictione locare cuicunque, seu quantum vult.“ *Cod. Aur. Fabar.* tit. *Quartun.*

b) Erst im Jahre 1291. ertheilte Abt Wilhelm den Bürgern von St. Gallen das Vorrecht, die Zinsgüter als Lehen besitzen zu dürfen. Handfeste 1291.

ihre Mayer, welchen an vielen Orten der Einzug und die Verwaltung aufgetragen war, ermangelten nirgend, dieſe bey jeder Gelegenheit in ihren Familien erblich zu machen, beſſer darauf zu bauen, und ſich in den Rang der Edel- hinzudringen. Viele von ſolchen Vogteien, Zehnten, Gefällen wurden dem Adel entweder für geleiſtete Dienſte zu geben, oder für geborgtes Geld zu Pfandlehen gegeben; auch die Aebte von St. Gallen, freylich mit Hingebung der Rechtſchaften ihres Kloſters, große Lehensherren wurden. Viele Vaſallen, beſonders die mächtigeren, machten ſich von den Lehenspflichten los, und fiengen während den Un- ruhen der Abtei ihre Lehen als Eigenthum zu beſitzen an. Entzogen die Herzoge von Oeſterreich alle Lehen, die ſie den Grafen von Habsburg, Kiburg, und Raperſchwil von St. Gallen hatten, aller Lehensverbindlichkeit. Eben ſo mach- ten die Grafen von Toggenburg mit Utznach, und ihren andern Lehen; die Grafen von Hochberg mit der Herrſchaft Oberndorf im Würtembergiſchen, die ſie im J. 1375. dem Herzoge Friedrich von Teck erkauft hatten a); und die Edeln von Rümlang mit dem Dorfe Weilheim im Schwarz- wald, das ſie nach dem Abſterben der Edeln von Weilheim im J. 1394. vom Abte Kuno noch zu Lehen empfangen hat- ten b). Die Edeln von Grünenberg eigneten ſich ihre Lehen zu Korbach und Ertſchwil c); die Grafen von Zollern

a) Lehenrevers. *Claſſ.* 5.

b) Geographiſches Lexikon von Schwaben.

c) Magdalena von Grünenberg brachte dieſe Dörfer ihrem Manne Hermann von Eptingen zu; von den Eptingern aber kamen ſie an den Stand Bern. Fründs Beſchreibung des Oeſter- reichiſch-Züricherkrieges vom J. 1442. — Tſchudi Eid- gen. Geſchichte. Tom. 2. S. 486.

die Güter zu Trokelfingen und Zaiselshausen; ein and
das Schloß Wisenegg bey Zarten zu. Eben so giengen a
die Dörfer Gersunried, und Altrichsried, welche im
1375. durch den Hintritt Ludwigs Esel dem Stifte ledig
worden waren, verloren a) ꝛc. Doch blieben noch manche
hen übrig, die wieder nach dem Appenzeller-Kriege vom
1412. bis 1423. bey den Aebten empfangen wurden

a) Urk. 1375. *Class.* 3. *Cist.* 1.

b) Die adelichen Lehenvasallen des Stifts St. Gallen in un
Vaterlande sind schon im ersten Bande Seiten 282, 285 a
zählt worden; hier folgen die adeliche und verbriefte L
außer dem Kanton St. Gallen.

Im K. Thurgau empfiengen zu Lehen das Schloß
merzhofen die Schenken von Kastell, als ein Pfand für
Mark im J. 1419; die Burg Hagenwil Ulrich Bayer 141
Hälfte der Feste Landsperg Johann Eyp von Eppenstein 1
die Feste Singenberg Konrad von Haidelberg als ein Pf
hen für 183 Pfund Pfenninge 1420; die Burgseß Anwil U
Riff genannt Welter 1419; die Feste Neuenburg mit dem
chensatz zu Manbüren Heinrich von Ulm 1413; den Thurm
die Gerichte zu Wengi Johann Wenginer 1413; Thurberg
Weinfelden der von Enne; die Burg Helfenberg bey E
heim besaßen als ein Lehen Hans von Bußnang 1413, und
von Münchwil, und von Ostra 1414; den Thurm Moos U
Bayer 1412; die Vogteien, und Zehnten zu Iswil, Krill
Buch, und Rindal Hans von Aster 1420; das Dorf Wale
mit Ewing und Bännen Frau Ellin Mayerinn von Tan
und ihr Erbe Rudolf Tobler von Winterthur 1420; die V
tei von Rothhausen bey Weinfelden empfieng Konrad von
1422; die Vogtei des Herrenhofes zu Langenrickenbach Kon
Mangold von Konstanz 1412; die Vogtei zu Utwil und Ke
Heinrich Ehinger 1412; die Höfe Mutwil und Moos H
Martin von Moos 1412; den Hof Steinbrunn bey Arbon
frid Mundprat 1412; den Kellhof Niederbußnang der von B
nang 1412; die Höfe Bul, Lütoltschwil, Berg unter der B
Anwil, Amergaßwil, und die Schuppoß in Anwil Burkard
Helmsdorf 1412; die Güter zu Kalchhüsern, Koblbrunn
Tobel Jakob von Langenhart; die Höfe Lovach, Winkeln, H
den, Hall, Schaugenwil, Widlisperg, Fridlisperg bey Bis
zell Albert von Haidelberg 1412; den Zehnten zu Krille

Vorzüglich behielt das Stift noch seine Handlehen in der Stadt St. Gallen, in der alten Landschaft, im Rheinthal, in Toggenburg, und im Thurgau. Die Gewohnheit hatte

Buch, Meisterhusen, Haiterschen der von Wittenwil 1412; den Hof Saißberg Hermann von Adlikon von Bischofzell 1420. Lehenprotokolle.

Im K. Zürich waren der Burgstal Hohenlandenberg, die Vogtei Magwil, das Mayeramt Turbenthal, der Kirchensatz zu Gossau bey Grüningen, und viele Höfe ein Lehen des Hermanns von Breitenlandenberg im J. 1413; das Dorf Hünwil des Hermanns von Hünwil 1418; die Lehen und Mannschaft um Grüningen, Altorf, Buch, Gräflikon besaß Hans von Sal 1412; die Feste Wetzikon, die Twing und Bänne zu Medikon, Wetzikon, Wolfertshausen Hermann von Breitenlandenberg 1414; die Feste Kempten im Grüningeramte Gaudenz von Hofstädten, und seine Töchter. Den Hof Oberschottikon trug Peter Brächter zu Lehen; den Hof Sulzberg im Turbenthale Heinrich Grab 1414; den Hof Siggisberg, die Vogtei zu Pürmen, die Reben zu Bünishofen, die Güter zu Oettiken Heinrich von Hettlingen im Namen seiner Frau 1412; die Vogtei zu Fegschwil, den Zehnten zu Münchaltorf, und zu Busenhausen Hans Homburger von Raperschwil 1413. Eben dort.

Im K. Argau besaßen Hans von Falkenstein, und Walter von Hünwil als St. Gallische Lehen den Kellhof, Zehnten, Kirchensatz, das Mayeramt, die Gerichte, Twinge, und Bänne zu Kölliken im J. 1414; den Zehnten zu Leinheim unter Kaiserstul hatte Hans Westenberg. Lehenprotokoll. *Cod. Trad. p.* 554.

Im K. Bern trug Johann von Bonnstetten den Zehnten zu Madenschwil zu Lehen. Lehenprotokoll im J. 1413.

Im K. Luzern. Zu Reiden und Langenau waren einige Zinsgüter nach St. Gallen lehig. Zins Urbar von Kölliken im Kantons-Archiv zu Arau.

In Schwaben bey der Stadt Wangen. Die Feste Haldenberg, den Burgstal und Hof Humbrechts empfieng mit vielen Gütern Andreas Wermeister Burgermeister zu Wangen im J. 1419; den Burgstal Pfaffenweiler Frik Gossolt 1414, und Anna von Waldegg Wittwe des Wilhelms von Moosheim 1419. Die Feste Graßberg empfiengen Anna von Königsegg Frau des

es zum Gesetze gemacht, daß bey den Handlehen der Zi
nicht durfte gesteigert, und daß sie bey ihrer Erledigu
vor allen andern den Leibserben des vorigen Besitzers zu

Rudolfs von Landenberg-Sonnenberg 1412, der von Schel
berg 1413, und Hartmann von Braßberg 1419: die Feste H
polz Heinrich und Hans von Sommerau, die sich Vögte
Lütpolz schrieben, 1413; den Burgstal Burgholz Jos Hun
1417. Ratzenried die Feste mit dem Schlosse Bütz und
Dorfe Wetzelried empfiengen 1369. Hans von Molbrechtsha
die Gürgen, Walther von Königsegg 1419, Hartmann
Braßberg, Wilhelm Stüdli 1423; Arnsberg den Burgstal
dem Zoll über die Argen Heinrich Gürg 1413, Hans Hun
1419; Blumenau und Humprechtsburg die Wermeister von
gen 1419; Schattbuch bey Neu-Ravensburg Hans von Eb
berg 1419; Bergersdorf bey Wangen Heinrich von Lauben
1419; die Festen Altenburg, Schiben, und Schaltegg mit Z
gen und Bännen Eberhard von Wiler 1413. und 1419; die
ter und Zehnten zu Zell (itzt Kißlegg) die Edeln von Kißl
die Dörfer Waltershofen und Sigratshofen die von Schel
berg; die Kastenvogtei von Sigmarszell Luz von Schönau
1419; den Hof Winkel im Allgau Peter von Hasenstein
germeister zu Ueberlingen 1412; die Feste Mollenberg die T
ter Konrads von Rosenhart mit ihren Männern Harzer,
ber, und von Mogelsberg 1413. 1419. Die Feste Schom
nahmen nach den Grafen von Montfort die Seher von Lin
1419. zu Lehen. Lehenprotokoll.

An der Donau hatte Heinrich von Stein den Kirch
satz und Hof zu Rütlingen unter dem Bussen als ein Lehen u
im J. 1414. Eben diese Familie empfieng auch das Dorf D
richshausen bey Ulm. Eben dort.

Im Hegau, Kleggau, und an dem Schwarzwal
empfiengen den Hof Büningen unter der Feste Stoffeln
von Rischach im J. 1418; die Feste Meckingen die von Elrba
und von Bodman; den Thurm Gutenberg, und das Dorf W
heim mit Twing und Bännen Eberhard im Thurm von Sch
hausen 1414; die Dörfer Münchingen zwischen Bonndorf, u
Egbotingen (Ewatingen) bey Stühlingen mit allen Gerich
Ulrich von Wolfurt zu Bonndorf 1419; die Mühle und Gü
zu Güttingen bey Ratolfzell Hans Wolf 1413; den Kirchensatz
Ewatingen mit Twing und Bännen Rudolf von Fridin
welcher selben von Wolf von Wolfurt erkauft hatte, 1419, s
sen Sohn Jakob von Fridingen verkaufte Ewatingen an

an verliehen werden. Wenn keine ſolche vorhanden waren, mußten ſie einem Hofjünger a), wenn dieſe ſie nicht begehrten, einem Gotteshausmanne angetragen werden b); und

Blaſien, und machte dafür ſein eigenes Dorf Singen zu einem St. Galliſchen Lehen. Den Zehnten zu Denkingen beſaß die Frühmeßpfründe zu Rothweil als ein Lehen 1419; den zu Talingen Dietrich Mayer 1420; den zu Pforrn, Munolfingen, Biſſingen, Tuttishauſen, Seppenhofen, und Tainingen Wilhelm Berner 1412. 1420; den zu Aeſchen, Otfridingen Konrad von Thalheim 1423; einen Theil des Zehnten zu Pforrn Hans von Bürgberg 1413; den Frohnhof zu Kilchdorf bey Villingen im Brigenthal Konrad Langenſtein 1415; den Portner-Zehnten zu Emingen Konrad von Tanheim. Eben dort.

Auf dem Schwarzwalde waren das Gut Imenaich zur Burg bey St. Blaſien, die Burg Offtringen bey Laufenburg, und der Kirchenſatz zu Stunzingen Lehen von St. Gallen.

Im Breisgau waren Pfaffenweiler und Oelenſchweiler bey Ebringen, die Feſte Schneeberg und das Thal Ebringen Lehen, welche die Urſel von Hornberg im J. 1419. beſaß.

In zerſchiedenen Gegenden Schwabens. Die Vogtey zu Salßau hatte der Spiſer zu Rheinegg als St. Galliſches Lehen inne im J. 1424; den Hof Riedern bey Bregenz die Grafen von Montfort 1424; den Zehnten zu Nonnenhorn, und in Hegi bey Waſſerburg ein Sürg 1414; das Schloß und den Kirchenſatz Waſſerburg, den Hof Hegi die Grafen von Montfort; das Gut Tegelſtein neben Lindau die von Schellenberg, und nach ihnen die Motzen von Kempten. Den Zehnten zu Algenberg, Lobern, Waltenweiler beſaßen Klaus Schindelis Söhne 1419; die Feſte Roſenhart Urſel von Roſenhart; den Burgſtal Alt-Schönenſtein Burkard Nagel, und Burkard von Heimenhofen 1418; den Hof und Weingarten unter der Feſte Neu-Lochen Burkard von Lochen 1419. Auch empfieng im J. 1442. Frank von Kronenburg den Dinghof und die Gerichte zu Bockenheim bey Frankfurt als ein St. Galliſches Lehen. Protocoll. *Tom.* 4. Wodurch einer Stadtporte in Frankfurt der Namen St. Gallenthor mag gekommen ſeyn.

a) So hießen diejenigen, welche von Altem her zu einem Mayerhofe als eigene Leute gehörten. Man hieß ſie als Knechte im Gegenſatze der Herren, die ehedem Senior (Alte, woher Monſieur, meus Senior) genannt wurden, Juniores oder Jünger.

b) Daher iſt das Zugrecht, und im Rheinthale der Verſpruch entſtanden.

erſt, wenn auch von dieſen keiner das Lehen anzutretten Lu[st] hatte, durfte der Lehensherr das erledigte Gut einem Fre[m]den ertheilen a).

Wie das Stift St. Gallen, ſo hatten in einer geringe[n] Anzahl auch die Abteien Pfeffers b), St. Johann, Schen[n]die Grafen von Toggenburg, von Werdenberg, und von R[a]perſchwil Lehenvaſallen. Die Lehen waren von zerſchie[d]ner Ley; einige durften nur Edelleute, oder nur Mannsp[e]ſonen beſitzen c), dieſe hießen Mannlehen, Schildl[e]hen, Rechte Lehen; andere konnte auch das adel[i]che Frauenzimmer erben, dieſe wurden Kunkellehen, o[d]er Freye Lehen genannt. Bey dem Lehenempfange mu[ß]die Lehentrager der adelichen, oder ſonſt beträchtlichen Le[h]dem Lehensherrn einen Eid ſchwören, und ſich einen Brief [a]

a) Dieſe in Verleihung der Lehen hergebrachte Ordnung wu[rde] durch Kundſchaften erhoben, welche im J. 1441. zu Jonſch[wil], Lingenwil, Helfenſchwil, Amtzell, Niederglatt, auf den Ge[richt]gen, und zu Niederbüren aufgenommen wurden. Urk. d[es] Niederbüren.

b) „Hec ſunt feoda Laicalia, que Abbas Mon. Fabar. pr[o] „tempore exiſtens habet conferre: Advocatia hominum et bo[-] „norum in Flims noſtro Mon. pertinentium... Advocatia in „Scuſsur, atque VIII Coloniarum in Rägetz, aliquorum bo[-] „norum in Fläſch ſolvens ſex zeumas vini, Advocatia homi[-] „num et bonorum in Mails, Quartun, Tuggen, Männdorf, Ho[-] „dingen, Metmanſtetten, Berghaim. Item quoddam officium „in Rägetz dictum Furlaiti cum quibusdam agris, pratis, pa[-] „meriis, ibidem in Rägetz et in Vilters ſitis. Item vinea „plana, ſeu Vatz in Fiuti, vinea granda in yus (igis), quae[-] „dam bona ſupra Vatz inferiori in Paduał ſita, noſtris bonis „contigua; Silva dicta Bollingerwald cum aliquibus Curti[-] „bus, et aliis attinentiis; quoddam praedium prope Rüti ſi[-] „tum, dictum in Mos cum quadam Curia et ſuis Attinentiis.“ *Lib. Aur. Fabar. ſcriptura. ſec.* 15.

c) Sie ſchluegen nach der damaligen Redensart dem Schild und Helme nach. Lehenprotokoll. *f.* 1420.

ßer ausfertigen lassen, welches diesen Besitzungen den Namen verbriefter Lehen zuzog. So viele Umstände machte man aber bey den gemeinen, oder Bauern-Lehen nicht; die Aebte überließen es ihren Ammännern, selbe durch das Darreichen des Gerichtsstabes zu verleihen a). Die auf solche Weise verliehene Güter hießen Handlehen. Besitzungen, Gülle, Befugsame, die für angeliehenes Geld waren zu Pfand gesetzt worden, nannte man, wenn sie lange, oder gar nicht ausgelöst wurden, Pfandlehen. Ein Lehen durfte nie verkauft, sondern nur in eine andere Hand gekehrt werden; wenn nämlich der Besitzer desselben mit einem andern wegen dem für die Abtrettung zu erlegenden Preise übereingekommen war, trat er es dem Lehensherrn ab, mit der Bitte, es jenem zu verleihen. Diese Zurückgabe des Lehens mußte bey adelichen Lehen den Aebten persönlich gemacht werden b), bey den Bauernlehen aber geschah sie vor Gericht durch den Stab, den der Ammann aus der Hand des alten Besitzers nahm, und in die Hand des neuen legte c), welches man fertigen nannte. Jede Handänderung, die ohne diese Formalitäten vorgenommen wurde, war nicht nur ungültig d), sondern die so veränderte Lie-

a) Oeffnungen. — Klagpunkten Abt Heinrichs *IV.* Der Ammann zu Roschach durfte nur jene Lehen verleihen, deren jährlicher Bestandzins zehn Pfund Pfenninge nicht überstieg. Oeffnung. Art. 64.

b) Doch wenn die Lehentrager nicht füglich selbst erscheinen konnten, durften sie die Lehen den Aebten durch Schreiben aufgeben, die Uffsendbriefe hießen. Lehen *Class.* 5. *Cist.* 38.

c) Z. B. Johann Eigelwart Ammann zu Roschach verlieh so im J. 1376. am Mayengerichte die Lehen des Klosters. Urk. der Statthalt. Roschach. *Tom.* 3.

d) „In bona neque ullus Monasterii hominum, nec aliquis alienus non hereditatis, emptionis aut alterius Occasionis titulo

genſchaft fiel nach ſieben Tagen als ein verwirktes Lehen Lehensherrn heim a). Oft wurden dem Lehentrager u dieſem noch andere Bedingniſſe gemacht, derer Hintanſetz den Verlurſt des Lehens nach ſich ziehen ſollte b). Bey henſtreitigkeiten galt nicht die allgemeine Regel, daß in Sa ſachen jeder vor dem Richter ſeines Wohnortes müßte g geſucht werden, ſondern da war der Lehensherr der Rich die Lehen mochten liegen, wo ſie wollten. Dieſes aus den ä ſten Zeiten herſtammende Recht der Lehensherren ward n allgemein anerkannt, und die Landgerichte und Städte wi ſelbſt die Parteien an die Aebte von St. Gallen, wenn ſie i über Lehengüter entſtandene Zwiſte bey ihnen anhängig chen wollten c). Oder, wenn ſie es nicht thaten, rieſen Aebte die Streitſache von ſelben an ihr Lehengericht ab Als in der Familie der Herzoge von Teck über den L der zu dem St. Galliſchen Kammeramte gehörigen G Oberndorf deßwegen ein Zwiſt entſtanden war, weil i dem Tode des Herzogs Hermanns deſſen Sohn Friel von Teck dieſes Lehen vom Abte, Beatrix von Urslin aber von dem Konvente empfangen hatte, ſo erkannten deßwegen erwählten Schiedrichter, daß der Abt und des L

„ſe non intromittat, niſi cum praeſcitu Abbatis. Si quis „tem hoc non faceret, et infra anni ſpatium admonitus „deſiſteret, ejus bona ſint ad Monaſterium devoluta.“ *Aur. Fabar.*

a) Alte Rechte der Abtei St. Gallen im Appenzellerla

b) Z. B. wenn er den jährlichen Zins nicht entrichten, wenn er ſich mit Ungenoſſenen verehlichen würde. Urk. fers 1209. *in Lib. Viv.*

c) So wies das Landgericht im Thurgau, und ſo die Stadt rich die Kläger an den Abt. Urk. 1325. *Claſs.* 5. *Cift.* 28

d) Abt Konrad von Pegau zog im J. 1419. einen ſolchen H vom Landgerichte Kleggau an ſich. Lehenprotokoll. *I.*

nur ein Gericht der Mannen halten, und durch selbes den Streit entscheiden lassen sollten a). Dieses Lehen- oder Mangericht hatte das besondere, daß dessen Beysitzer Vasallen des Abts, und von dem nämlichen edeln oder unedeln Stande seyn mußten, von welchem der Beklagte war b). Die Aebte konnten diese Mangerichte abhalten, wo es ihnen beliebte c), und darein rufen, welche sie wollten. Doch hatte man auch einige dazu bestimmte Orte, wie die Dingstatt d) zu Portenbül bey dem Breitfelde e), die zu Stuf), und die zu Slatingen g). Vorzüglich aber war es der Schopf unter der Pfalz in St. Gallen, wo später die Aebte über Lehenzwiste zu Gericht saßen h). Oft aber ließen sie die Streithändel nicht vor ihr Gericht kommen, sondern wiesen selbe an Schiedrichter i).

Da die Edelleute anfiengen, ihre Lehen nur überhaupt zu empfangen, verordneten die Aebte, daß sie selbe stückweise zählen sollten k). Weil bey Verleihung eines Lehens der

a) Urk. 1363. *in Gerbert. Hiſtor. Sylv. nigr. Tom.* 3.

b) Iures Curiae. Darum durften in die Gerichte zu Mörschwil, und Untereggen keine anderen als freye Männer, in das zu Kaltbrunnen keine als Einsiedlische, in das zu Ragaz keine als Pfefferser Gottesbausleute zu Richtern ernannt werden. Kaiser Sigmund bestätigte im J. 1431. dem Stifte St. Gallen diese Mangerichte auf ein neues.

c) Abt Kuno hielt eines zu Gottlieben. Urk. 1380. ein anderes zu Romishorn. Urk. 1385. Statthalt. Roschach.

d) Dingstatt hieß so von Thinc, Conventus, Versammlung. *Vocabular. Keronis.*

e) Urk. 1200. *Ciſt.* Wil, und Lehenprotokoll. S. 20.

f) Lehenprotokoll. S. 20.

g) Abt Eglolf lud dahin den Hans von Münchwil vor. Urk. 1430. Copiabuch.

h) Urk. 1419. *Claſs.* 5. *Ciſt.* 38.

i) Lehenprotokoll. *I.* 1420.

k) Lehenprotokoll.

Lehensherr seinem Vasallen nie mehr als die Nutznießun übergab, das Eigenthum des Lehens aber allezeit für sic behielt, durften diese es ohne derer Genehmhaltung wede vertauschen, verpfänden, verkaufen, noch vermachen; s mußten selbe unverändert und unbeschwert ihren Söhne hinterlassen, nach derer Aussterben die Mannslehen dem Le hensherrn heimfielen. Solche ledig gewordene Lehen kon ten aber selten der Abtei wieder einverleibt werden; gewöh lich waren die Aebte im Falle, sie wieder ins Lehen geb zu müssen. Oft hatten Edle schon eine Anwartschaft dara ehe sie ledig waren, und zwar so bindend, daß der Abt selben auf eine andere Weise ersetzen mußte, wenn er ih das versprochene Lehen nicht gab a). Fast alle Liegensch ten, und Gefälle der Abtei St. Gallen lagen bey dem T des Abts Kuno entweder als Lehen, oder als Pfandschaft oder als Leibdinge in fremden Händen. Dieses war eine no wendige Folge eines Theils des in den Kriegen gemachten gr ßen Geldaufwandes, andern Theils eines Kirchengebothes, jedes für einen Zins zu machende Geldanleihen unter Bannstrafe verboth. Denn dadurch ward der, welcher dur Borgen, oder auf eine andere Weise Schulden machen mu te, gezwungen, für die zu leistende Bezahlung dem Gläub ger entweder Bürgen (Geisel) b), oder Pfand, oder e Leibgeding zu geben; wo dann die Bürgen sich nach verflo ner Zahlungsfrist auf die Mahnung des Gläubigers in ein

a) Solches mußte Abt Heinrich II. dem Ritter Eglolf von R senberg versprechen. Urk. 1307. *in Cod. Trad.*

b) Abt Konrad von Kempten gab auf solche Weise die Edellent und Dienstmänner des Stiftes St. Gallen nicht etwan nur i res Gleichen, sondern sogar den Wirthen, Krämern, Metzger Wein- und Pferdehändlern zu Geiseln. Rodel 1291. *R.* 16 *Class.* 3. *Cist.* 1. *supl.* 3.

bestimmten Stadt einfinden, dort in einem Gasthofe, bis die Zahlung geleistet war, bleiben, und auf die Kosten des Schuldners zehren mußten a), die Gläubiger aber ihre Pfänder, oder Leihdinge, die oft zehn vom hundert betrugen b), bis zur Abzahlung behalten, beziehen, und benutzen durften. Andere kauften, um Geld zu bekommen, ihre Häuser, und Güter, hielten aber selbe mit dem Bedingnisse zurück, daß sie dem Gläubiger davon jährlich an Früchten, Hühnern, Eyern, und Leuningen einen bestimmten Zins entrichten sollten. Da das Kapital manches Mal nicht zurück bezahlt werden konnte, blieben diese Zinse hernach auf den Gütern haften; und so entstand das oben genannte Kirchengeboth allenthalben eine Menge unablöslicher Bodenzinse.

3. Innerer Zustand der Klöster St. Gallen, und Pfeffers. Pfarrei St. Gallen.

Jetzt war die Abtei St. Gallen zum tiefsten gesunken. Es war daran im Verfalle, klösterliche Ordnung, Wissenschaften, Seelsorge, Gottesdienst, Sittlichkeit, und Wirthschaft. Die adelichen Kapitularen brachten ihr rohes Leben nach Art des Adels in Pferdeställen, auf der Jagd, bey Gastereyen, auf Kriegszügen zu, und hatten keine Spur ihres

a) Dieses hieß man auf Leistung sitzen (in Obstagio manere). In Kraft dieses Geisselschaftrechtes entboth Graf Jörg von Werdenberg-Sargans Herr zu Ortenstein im Jahre 1468. dem Konrad Jecklin, „daß du nach Chur in eine Herberg fahrest mit din „selbs Lib, und mit einem müssigen Pferit, oder erbarn Knecht, „und müssigem Pferit, allda eine offentlich Giselschaft nach Lei„stens Recht leistest, und davon nit lassest, noch davon komest, „dan mit unserm Willen, oder e uns vollangt, und gnug ge„scheche um Houptstins, und Schaden.“ Urk. 1468. in einem gleichzeitigen Copiabuch zu Pfeffers.

b) Urk. 1357. im Appenzeller-Urkunden-Tome.

Berufes mehr an sich. Anstatt des Noviziats waren sie eine Zeit lang Domizellaren, und für die Profession galt das zu Stuhl setzen (Installatio), wie man damals so wohl die Einsetzung des Abts a), als die Aufnahme eines Klostergeistlichen nannte b). Ueber diese ward, als wie über eine Liegenschaft gekrieget und unterhandelt. Als Abt Jörg säumte die zwey Domizellaren Ulrich und Hans von Bußnang als Kapitularen anzunehmen, und nebst dem sich weigerte, ihren vier Brüdern den Wachszins, den sie als ein Burglehen von Alt-Toggenburg ansprachen, zu zahlen, überzogen sie ihn in ihrem, und in der genannten zwey Domizellaren Namen mit Kriege, und zwangen ihn mit Hilfe anderer Edelleute die Sache auf Schiedrichter kommen zu lassen. Diese sprachen im J. 1372. so: Der Abt soll den Hans von Bußnang unverzüglich zu Stuhl setzen, ihm und seinem Bruder den erlittenen Schaden mit zwanzig Pfunden ersetzen, und den Wachszins in Zukunft geben; hingegen sollen die sechs Brüder von Bußnang am nächsten thurgauischen Landgerichte sich feyerlich des Anspruches begeben, den sie an einen Zins von vierhundert Käsen, und an den dritten Theil des Nutzens von dem neben der Stadt Wil gelegenen Weyer gemacht hatten c). Eben so behauptete Walther von Ende, daß er ein Konventherr von St. Gallen sey, und daß ihn Abt Heinrich von Gundelfingen als solchen aufgenommen habe, da doch dieser nichts davon wissen wollte. Abt Heinrich IV. mußte es durch Schiedrichter bestimmen lassen, ob Walther sein Klostergeistlicher sey, oder nicht. Diese erkannten im J. 1419, daß man die Edelleute Rudolf von Rosen-

a) Urk. 1357. Appenzeller-Tom.
b) Urk. 1372. Cst. z. Wil. N. 15. c) Eben dort.

berg, Ulrich von Landenberg, Fritz von Ainwil, Ulrich Fürer den Bürgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Lederer den Schultheiß zu Wil darüber vernehmen müsse a), und daß, wenn ihnen nichts von seiner Aufnahme bekannt wäre, Walther abgewiesen seyn solle. Den Gehorsam gegen den Abt hielten sie nicht für Pflicht, sonst würde das Kapitel nicht zur Festigkeit eines Vertrages die Klausel eingerückt haben, daß es dem neuen Abte keinen Gehorsam leisten wolle b), wenn er selben nach der Wahl nicht bestätigen würde. Sogar ließen einzelne aus ihnen, wenn sie der Abt für begangene Fehler zu strafen im Begriffe war, sich in der Stadt St. Gallen als Bürger annehmen, um unter dem Schutze ihrer Freyheiten ungestraft zu bleiben. Kaiser Karl IV. untersagte zwar im J. 1337. eine solche Aufnahme c), aber der Abt mußte dessen ungeachtet im J. 1365. darüber Klage führen. Oft ließen sie auch den Aebten das, was sie ihnen nicht freywillig geben wollten, durch ihre Verwandten abzwingen. So konnte Abt Jörg im J. 1370, als die Freyherren von Zollern der Abtei St. Gallen nicht die in Würtemberg bey Trutelfingen gelegene Probstei Zaiselsthausen d), und die Einkünfte von Trutolfingen und Frummern weggenommen hatten, solche anders nicht wieder erhalten, als dadurch, daß er sie dem Friedrich von Zollern seinem Klostergeistlichen lebenslänglich zu überlassen versprach e).

a) Lehenprotokoll. *I.* 1419. b) Urk. 1322. *in Cod. Trad.*

c) *Diploma Caroli IV.* 1337. *Class.* 2. *Sect.* 7.

d) Diese Probstei ward nach Friedrichs Tode in eine Pfarrei verwandelt, die Abt Heinrich IV. vergab. *Lib. Praesentat.* im Lehentom *I.* S. 142.

e) Urk. 1370. *Class.* 3. *Sect.* 1. *Supl.* 2.

In Pfeffers ſtanden die Sachen beyläufig auf dem n
lichen Fuße, wie in St. Gallen. Das Kapitel war auch
bloß mit Edelleuten beſetzt, derer Anzahl nicht über 1
ſtieg a). Jeder bewohnte ein eigenes Haus b), und fü
darin eine beſondere Wirthſchaft, zu deren Beſtreitung
Abt jedem als eine Prebend jährlich ſechs Saum Wein, ſ
Mütt Kernen, ſechs Mütt Mehl, ein Schwein, das
Pfund Pfenninge werth war, vier Schafe, vier und vie
Käſe, zwey Mütt Bohnen, neun Schafhäute, fünfzehn E
Tuch, ein Pfund Häller, und dreyzehn Schillinge an
geben mußte c). Das Abhalten der Tagzeiten, Hochäm
und Jahrzeiten war ihre Hauptverrichtung; ſie bedienten
zwar dabey der Beyhilfe ihrer Kapläne d); dennoch ma
ſie ein Geſetz, daß ohne die Erlaubniß des Dekans keiner
Tag lang, und ohne Wiſſen des Abts keiner über eine N
abweſend ſeyn ſolle. Zur Beſtreitung des Aufwandes,
der Gottesdienſt erforderte, waren die Einkünfte des De
des Küſters, und die Verlaſſenſchaften der Kapitularen
gewieſen e).

In Schenis hatte es mit dem Kloſterleben unge
das gleiche Bewandtniß. Auch da hatte ſich die klöſter
Ordnung, und Zucht bis auf einige Ueberreſte ganz ve

a) Um das Jahr 1430. waren es folgende: Nicolaus de Mar
decanus, Bertholdus de Werdenberg filius Comitiſſae de M
fort, et Heiligenberg, Andreas de Goringen hiſtoricus mil
fis, Theodoricus a Raitnau cuſtos, Marquard de Vorin
Wilhelm a Mosheim.

b) Noch tragen die Hofſtätte, wo ſie geſtanden waren, von i
die Namen.

c) Kapitelſatzungen vom J. 1416.

d) Urk. Pfeffers 1391.

e) Kapitelſatzungen vom J. 1416.

an; jede Frau hatte ihre beſondere Prebend, ſie nahmen keine andere als adeliche auf, und fiengen ſich anſtatt Kloſterfrauen Chorfrauen zu nennen an. Als die Abtiſſinn von den Einkünften des Stifts ſich ſelbſt zu viel zuzueignen ſchien, ſetzten ſich die Frauen dawider, und brachten es dahin, daß ihnen durch einen Spruch der Schiedrichter a) die Abtiſſinn angewieſen wurde, einer jeden jährlich zwey Eymer Wein als Grundwein, und einen Mütt Kernen für den Schenkwein zu geben, und die von der Kirche zu Benken fallenden Zinsgütern mit ihnen zu theilen b). Das Stift hätte unter der Oeſterreichiſchen Regierung, von den Räubereyen des Adels geſichert c), glücklich ſeyn können, wenn es nicht ein Gränzſtift gegen die Eidgenoſſen geweſen wäre, von denen es in den Kriegen mit Oeſterreich übel mitgenommen wurde.

Der Platz, welchen die Aebte von St. Gallen um das Kloſter herum noch eigenthümlich behalten hatten, war von dem Boden, welcher von ihnen den Bürgern zu Lehen gegeben worden war, durch einen Zaun abgeſöndert. Dieſer zog ſich von dem Spiſerthore die Spiſergaſſe herauf, neben den Fleiſchbänken bey St. Laurenzenkirche d) vorbey in die Schmidtgaſſe; verließ dieſe bey dem Portnerhofe, und lief hinter demſelben, und dem alten Brüderſpitale e) zu dem Müllerthor hinauf f). Dieſes Thor hieß damals Loch, weil nur Fuß-

a) Des Ritters Eglolfs von Embs Vogts zu Werſen, des Dominikaner-Priors zu Chur, und Peters Kampf.
b) Copiabuch der Scheniſer-Urkunden.
c) Die Herzoginn Johanna gab ihm im J. 1347, Herzog Rudolf 1358, und Herzog Leopold 1369. Schirmbriefe. Eben dort.
d) „Eccleſia Parochialis S. Laurentii de S. Gallo ſita infra ſepta dicti Monaſterii.“ *Sententia de non ſervando Interdicto.* 1415.
e) Dieſer Spital ſtand am Portnerhofe. Lehenprotokoll. 1420.
f) Immer dem alten Graben und Stadtbächlein nach. Spruch 1480. zwiſchen der Stadt, und dem Stift St. Gallen.

gänger durchgehen konnten, da die Straße durch das St. Gallen-Thor hinaus führte, welches dort stand, wo seit dem Jahre 1497. der grüne Thurm erbaut iſt a). Aber in dem Appenzellerkriege baueten die Bürger über den gemeldten Zaun hinaus b), und es fieng ſich in den Spiſer- und Schmidtgaſſen der einfachen Häuſer-Reihe gegen über eine zweyte Linie von Gebäuden zu bilden an. Innert dem oft benannten Kloſterbezirke ſtanden das Münſter, die St. Otmarskirche, die St. Johannes- St. Peters- und St. Gallen-Kapellen, die Pfalz, oder der Hof des Abts, der Portnerhof, der Bruderſpital, und die Klaus zu St. Johann. Der übrige Platz war theils ein Baumgarten, theils der Kirchhof c), auf dem aus der Stadt St. Gallen, vom Tablat, Wittenbach, Strubenzell, Rotmonten, Tiefen, Goldacher, Trogen die Leichen begraben wurden. Denn alle dieſe Gemeinden begriff damals die Pfarrei St. Gallen. Ehedem hatten auch Hundwil, und Gais in dieſelbe gehört d). Doch noch für eine Pfarrei von ſolchem Umfange, die an Heriſau, Urnäſchen e), Krumenau f), Appenzell, Altſtädten, Mörſchwil, Rorbach,

a) Zerſchiedene Sprüche zwiſchen der Stadt, und dem Stifte, beſonders die von den J. 1480. und 1515.

b) Copiabuch *N.* 1386. S. 80.

c) Der neue, und der alte. Der neue lag zwiſchen dem Münſter, der St. Laurenzenkirche, und der St. Johannskapelle; der alte zog ſich ehedem von dem Münſter nach Oſten gegen die Steinach, und an den runden Thurm hin. Stumpf.

d) Copiabuch *H.* unter Abt Ulrich *VIII.* in Pergament gebunden.

e) Im Jahre 1417. bekennen die von Urnäſchen, daß ihre Kirche eben ſo wie die zu Heriſau an das Kloſter St. Gallen gehöre. Revers. 1417.

f) Durch Hundwil.

ermang, St. Margrethen a), Roschach b), Arbon c), Bernardzell, Goßau stieß, waren bey St. Laurenz 1 Geistliche, zwey Leutpriester, und ein Helfer an- von denen einer noch den Schullehrer der Stadt- machen mußte d). Zwar hielten im Münster nach enzellerkriege einige Geistlichen aus fremden Klöstern Heinrich IV. als Kapläne angestellt hatte e), wie- s Gottesdienst; aber weder sie, noch die Kapläne oder außer dem Klosterbezirke stehenden Kapellen ch mit der Seelsorge ab f). Noch weniger war se von den Chorherren-Stiftern zu St. Leonard, Mang zu erwarten. Beyde waren größtentheils gen, und das übrig gebliebene zu anderen Zwecken worden. Denn aus des Probsts zu St. Leonard hatte man schon früher die Pfarrei Hundwil ge- as ist, diese beyden Pfründen mit einander vereint. Die Einkünften der übrigen Chorherren-Pfründen k Kuno zusammen, und machte daraus nur zwo, it mehrere, und mindere Pfründe zu St. Leonard wurden h). Fast das nämliche ereignete sich in

h Oberegg, das zu Trogen gehörte.
i Grub.
Mörschwil, Untereggen, und Neugersried.
igo Plebanus S. Laurentii, Joannes Rector Scholarium ibi- i ejus Coadjutor.“ *Sententia de non servando Interdicto.* 1415. reiben Abt Heinrichs IV. an den Kaiser Sigmund. Im enzeller-Tom.
ecclesia S. Fidis sine Cura.“ Im Incorporations-Inment. 1480.
is Koch war im J. 1388. Pfarrer zu Hundwil, und 1515. h Bärz. Urk. *Class.* I.
n diesen Chorherren kömmt im J. 1419. „Joannes Schmidt nionis ad S. Leonardum“ vor. Lehenprotokoll. *Tom. I.*

dem Stifte zu St. Mang; die Stelle der ehemaligen Ch
herren nahmen itzt vier junge Geistlichen ein, welche
dem Ertrage dieser Pfründen a) auf hohen Schulen
dierten, und nach vollendeten Studien diese Kirche bed
halfen; sie hießen deßwegen die Schüler von St. Man
Ihre Einkünften waren sehr geschmälert worden, so da
nicht mehr als vier Mark ertrug, und daß schon im
1379. Hans von Bütikon Probst zu Schönenwerd ihren
leuten als ein vom Pabste bestellter Richter befehlen
die Zehnten und Zinse besser zu entrichten c). Der
zu St. Mang war zugleich Pfarrer zu Bernardzell,
hieß deßwegen Leutpriester; er wohnte in St. Gallen,
aber jeden zweyten Sonntage nach Bernardzell, um
ser Mutterkirche d) den Gottesdienst abzuhalten. An
nahm er die Schüler mit sich, und hielt Hochämter.
war nicht nur der Pfarrer der Bernardzeller, sondern
ihr Eigenthums- Gerichts- und Lehenherr. Ihm m
sie huldigen, den Fall entrichten, den Ehrschatz, welc
einem Huhn bestand, geben, und den Wisethaber ab
Er lieh ihnen die Lehen, hielt Lehengerichte, führte
Jahrgerichten den Stab, den er aber, wenn schwere
brechen zu bestrafen vorkamen, dem Reichsvogte über
Er erbte die Hagstolzen e); ihm mußte auch jeder, der
ter eines unehlichen Kindes geworden war, drey Pfund

a) Diese vier Schülerpfründen hatten ihre Einkünfte ab d
sen Zehnten zu Bernardzell. Urk. 1563. *Claſs.* 1. *Cift.* 10.

b) Urk. 1480. im Copiabuch *N.* 1385. S. 61.

c) Urk. 1379. zu Zofingen. *Cift.* Bernardzell.

d) St. Mang wurde immer für die Filial-Kirche von Bern
gehalten. Bernardzeller-Oeffnung. 1393.

e) Oeffnung 1398. und Urk. 1558.

…r als Bannschatz (Jus Bannalium) bezahlen a), welche …e damals für solche Vergehen allgemein üblich war, und …den alten Sendgerichten herstammte.

Die Abtei St. Gallen kam in diesem Zeitraume wider …Willen in eine enge und vielfache Verbindung mit dem …lichen Hofe. Dieser setzte ihr dreymal Aebte auf, führte …Abgabe der Annaten ein b), nöthigte die neuerwählten …, sich von ihm bestätigen zu lassen, und machte sie bey …Gelegenheit einen Eid schwören, darin sie nebst anderm …rechen mußten, jedes zweyte Jahr nach Rom zu wallfahrten. …theilte oft auf die Pfründen, welche das Stift zu ver…hatte, Expectanzen, und Pensionen, und erklärte die …, welche solchen nicht Folge leisten konnten, oder woll…für meineidige, interdicierte, und excommunizierte Leute. …widerfuhr dem Abte Hermann von Bonnstetten, weil …geweigert hatte, dem vom Pabste empfohlenen Hein…von Grießheim die Pfarrei Wattwil zu ertheilen c); …Jörg aber deßwegen, weil er im J. 1303. die für An…noch rückständige Summe von hundert achtzehn Gulden …bezahlt, und wieder im J. 1365, weil er die Wallfahrt …Rom durch Johann Kalkofer zwar verrichtet, aber der …lichen Kammer keine Geschenke zugeschickt hatte d). Zum …Grunde für die Ernennung der Aebte gab Pabst Inno… VI. im J. 1360. diesen an: Es erfordere seine aufha…Pflicht, daß er über die dem Apostolischen Stuhle un…

a) *Statuta Officialis Constant.* 1493.

b) Die früheste Quittung des bezahlten „Servitii Communis, et particularis“ sind vom Jahre 1355. vorhanden. Sie wurden über dem Abte Heinrich IV. nachgelassen.

c) *Relaxatio Censurae.* 1355. d) *Absolutiones a Censuris.*

mittelbar unterworfenen Klöster mehr als für andere so müßte. Der vom Pabste so bestellte Abt Hermann fieng billig nebst von Gottes Gnaden, auch „aus des Apostol „Stuhles Gnaden erwählten Abt“ zu nennen an a). solches aber die folgenden vom Kapitel gewählten Aebte setzten, mögen sie es wegen der päbstlichen Bestätigun than haben. Ungeachtet dieser Einwirkung hielt man damals die Unmittelbarkeit eines Klosters für einen Vo und Abt Kuno setzte selben zuerst in seinen Titel, da Abt des Gotteshauses St. Gallen, „das ohne Mittel „Stuhle zu Rom zugehört,“ nennet.

§. 4. Die Klausnerinnen, Feldnonnen, Waldk stern, Waldbrüder, Klosterfrauen in ihren sen, Wald- und Schwesterhäusern, Einsiedl Klöstern, und Samnungen.

Indessen hatte sich seit dem eilften Jahrhunderte d bensart der alten Klausnerinnen dahin abgeändert, d sich nicht mehr einzeln in Hütten einschließen ließen, s drey, sechs, achte miteinander ein Haus bewohnten b), aus demselben sich nach der Pfarrkirche, und zu an Geschäften den Ausgang erlaubten. Im zwölften Jah derte ergriffen die Bauerntöchter, welche den Zutritt i Kloster nicht so leicht gefunden hätten, häufig diese Le weise c); und errichteten sich in Wäldern, auf Felsenh in Bergschluchten solche Häuser. Aber von selben haben

a) Abt Hermann hieß sich der erste so: Urk. 1348. *in Cod.*

b) Diese Häuser bekamen vom Worte Incluſorium den N Klaus, oder Klos.

c) *Chronicon Bertholdi presbiteri Conſtans. ad Annum.* 1091.

[illegible] erhalten, deren Daseyn durch irgend eine [illegible] war. Unter diesen befinden sich folgende: [illegible] Pfarrei St. Gallen. Die Klaus bey [illegible], die an des Leutpriesters Haus stieß a) [illegible] Johannes Klos in der Stadt St. Gallen, [illegible] von der St. Johanns Kapelle, an der sie stand b). [illegible] dieses Hauses verstiegen sich im Anfang [illegible] Jahrhundertes in ihrer Andacht bis zum [illegible], und waren darauf so versessen, daß sie weder [illegible] des Abts Hiltibolds, noch der deßwegen über [illegible] Kirchenbann zum Nachgeben bewegen konnten. [illegible] ließ darum den Bann verschärfen, und im J. [illegible] den Küster zu Zürich allen Gläubigen unter [illegible] des Bannes verbiethen, mit der Meisterinn Elisa[illegible] und ihren Mitschwestern zu reden, zu essen, trin[illegible], verkaufen, sie in Häuser einzulassen, Mühlen, [illegible] viel minder mit ihnen den nämlichen Feuerheerd zu [illegible] c). Dieses Haus hieß auch die untere, oder min[illegible], zum Unterschiede der obern, oder größern Klause [illegible] Jörgen d), welche im J. 1397. von Klausnerin[illegible] war e), und wahrscheinlich von der Zeit an, da [illegible] starb, nie leer gestanden ist. Eben auch zwo solche [illegible] eine obere, und eine untere standen bey der St. Leo[illegible] Kirche. Der Anfang der obern f) ist nicht bekannt;

[illegible] Verzeichniß aller Häuser der Stadt St. Gallen aus dem [illegible] Jahrhunderte im Copiabuche B.

[illegible] der Klosnern Hus." Eben dort.

[illegible] Excommunicationis 1325.

[illegible] Mss. N. 995. N. 997.

[illegible] Jahrzeitstiftung des Hans Estrich vom J. 1397.

[illegible] Garten der obern Klaus stieß an die untere Klaus, an die [illegible], und an St. Leonardspfrundacker. Copiabuch B.

[illegible] die Handschrift N. 999. S. 381.

sie kömmt im J. 1397. zum erstenmal mit anderen Klau vor a). Die untere stiftete Margreth Ruteggerinn da daß sie ihr eigenes Haus und Garten als eine Klausne zu bewohnen anfieng, und im J. 1425. mit Bewilli Abt Heinrichs IV. verordnete, daß nach ihrem Hintritt Kirchenpfleger zu St. Leonard dieses Haus so lange b gen sollte, bis sich wieder eine Frauensperson anm würde, um es als eine Klausnerinn zu beziehen b). der andern Seite der Stadt hatten auf dem Brül zwe der St. Jakobskapelle c) und der Landstraße d); auch dem Rotmonten bey der St. Peterskapelle e) andere K nerinnen ihre Häuser. Auf den Nöggeregger- gen aber gaben die drey Männer Joseph Stäbiner, und Heinrich ab dem Kapf das Gut im Tann dazu he mit die drey Schwestern Ursel Brunnerinn, Elisabeth derinn, Anna Fryman dahin ein Schwesterhaus bauen ten. Diese Vergabung bestätigte im J. 1381. Niklaus Uffingen der Küster in St. Gallen, doch mit dem Bed nisse, daß, so oft die Schwestern ausstürben, die ne kommenden allemal das Lehen wieder empfangen, und Vergabung nichts gelten solle, wenn die Schwestern

a) Nämlich in des Hans Estrichs Jahrzeitstiftung, in welche der Klausnerinn zu St. Jörgen, St. Johann, St. Leon St. Jakob, und St. Mang ein Pfenning vermacht wird.

b) Urk. 1425. und Stumpf.

c) Diese Kapelle stand am Leimat; darum hieß die Vertiefu durch die der Fußpfad auf das Leimat führet, das St. Jak thal. Lehenprotokoll. *II.* 1420.

d) Copiabuch *B.* Seite 117.

e) „Den Geistlich Lüten, die bey St. Peters Kapell wä „giebt der Läffer ein Baumgärtlein.“ Lehenprotokoll. Seite 4. 1442. Später wohnten Waldbrüder da, von d der unten im Walde fließende Bruderbrunnen den Namen halten hat.

...hte Aufführung annehmen würden a). Dem Hause ...nenstein zu Tiefen gab Abt Kuno um die nämliche ... den Anfang, da er einigen Schwestern dazu den Bo... schenkte b).

...Die erste Stiftung des Waldhauses Hundtobel c), ...ischen Mörschwil und Berg stand d), ist unbekannt; ...me aber schon vor dem J. 1411. eine Kapelle, welcher ...Bischof von Konstanz Ablässe verlieh e). Als die Elisa... Franzinn im J. 1428. von Heinrich von Gundelfingen ...St. Gallischen Lehenprobste ihr Waldhaus Hundtobel ... den dazu gehörigen Grundstücken zu Lehen empfieng, ...ute sie dieser mit ihren Waldschwestern der Lehen eben ...tig, als wenn sie Männer wären f). Nicht weit von ...tobel lag bey der Burg Steinach „das Nonnen- oder ...Haus Steinertobel," dessen Stifter die Einwohner ...höfe Mörschwil und Hub waren. Diese erlauben im ...1430. den Schwestern desselben das nöthige Brennholz ... den Waldungen dieser zwey Höfe zu nehmen; verspre... ihnen auch Bauholz; wollen, im Falle die Schwestern ...üben, das Haus so lang bewahren, bis wieder andere ...e Menschen" es als Waldschwestern bewohnen wollen; ...geben solches den itzt darin wohnenden als ein Almosen, ... entziehen sich aller Rechte darauf, doch mit dem Be...nisse, daß die Kelche, Meßgewänder, und alles, was

a) Stiftungsbrief von Möggersegg vom J. 1381.

b) In dem Wald auf Wonenstein „Ab religiosis Sororibus in „Tractu Tuffen in Parochia S. Laurentii . . . Domicilium in„choatum est, ac illae Sorores ab Abbate Cunone fundum „areae illius. . . " Urk. 1466.

c) „Domus Eremitorii in Hundtobel." Urk. 1411.

d) „Im Lemamernhofe gegen die Laithub." Urk. 1428.

e) Ablaßbrief. 1411. f) Urk. 1428.

die Schwestern erhausen, oder ankaufen würden, in Hause bleiben solle a).

Von den Klausen zu Gosau und Waldkirch nichts mehr bekannt, als daß jene neben der Kirche st und unbeschädigt blieb, als im Appenzellerkriege der Pf hof abgebrannt wurde b); und daß diese im Kirchsprel legen, und ein Lehen des Klosters St. Gallen gewesen

Als in Wattwil einige Weibspersonen die Lust and delte, in dem Walde Pfanneregg als Waldschwestern Zelle zu beziehen, welche vorhin einige Waldbrüder da bes hatten, erhielten sie solche im Jahre 1411. vom Abte K leicht c). Diese Vergabung vergrößerten hernach die Brüder Johann, und Rudolf Thurmann mit einer Hof und Hofraite, welche sie diesem Hause im J. 1431. a anstoßenden Waldwilde Bärenfels schenkten d). Ein S ten, den diese Schwestern bald hernach zu Henau erwar verschuff ihrer Klause Dauerhaftigkeit. Ohne Zweifel ren die Klausen zu Balgach, Grimmenstein, und zu Raiden in Appenzell schon in diesem Zeitraume vor den, obschon von ihnen erst später Meldung gemacht wi

Im Oberlande wurden solche Klausen auch zu Grabs Ragaz, Mels, und Wallenstad angetroffen. Es aber von selben nichts bekannt, als daß die in Ragaz s im J. 1056. von Immo dem Abte zu Pfeffers am roc

a) Urk. Steinertobel 1430.

b) „Also blieb die Klos allein.“ Rythmische Beschreib des Appenzeller-Krieges.

c) Urk. 1411.

d) Urk. Pfanneregg. 1431. In diesem Jahre empfiengen Waldschwestern ihr Haus vom Abte Eglolf zu Lehen. Le protokoll III.

e) Grabser Schriften.

ufer des Taminabaches sey erbaut worden a); daß an die bey Mels, welche anderswo die Klaus von Saukgaus genannt wird, die Schwestern im Jahre 1350. zu Mayenfeld einen Rebgarten in Budenzenga angekauft haben b); und daß die Klause zu Wallenstad von dem Predigerkloster zu St. Niklaus bey Chur abgehangen habe c).

Bey Raperschwil standen in dem Grünenwalde drey Schwesterhäuser, Widen oben an dem Jonenbache, Grünwald unten an der Grünau, und Foren, oder Feuerwald auf dem Büel, die alle von Weibspersonen, welche sich zum dritten Orden des hl. Franz bekannten, bewohnt wurden d). Die Kirchweihe zu Grünwald wurde bald in das umliegende Volk ein Lusttag, und es versammelte sich daselber in Menge. Da die Schwestern die Ausschweifungen, welche dabey begangen wurden, sahen, und mit Grunde befürchteten, die Leute möchten, anstatt ihre alten Sünden durch die Buße und den Ablaß abzulegen, sich eher neue zu Schulden kommen lassen, bathen sie den Bischof, die Kirchweihe in den Winter zu verlegen e). Manche Bürger von Raperschwil bedachten diese Klausen mit kleinen Stif-

a) Gerold Switers Pfefferser Chronik.

b) Aufbrief vom J. 1350. im Archiv Pfeffers.

c) Urk. Wallenstad. 1451.

d) Ihr Visitator Johann Schönenberger ein Franziskaner verfertigte im J. 1406. zum Beweise ihrer Profession dieses Verzeichniß von ihnen. „In Heremitorio Capellae in silva dicta Grunnwald „Sorores Mäza Huberin, Adelheid Zesrütlin, Adelheid Wenkin, Anna Tödin, Elisabeth Münchin, Anna Knöpfin. In „Heremitorio in Widen silvae ejusdem: Nesa Munggin, Anna Gartnerin, Anna Burgerin, Enzla Müllerin, Mätza Islerin, Catharina Sizlin. In Heremitorio ufem Buel silve „ejusdem: Anna Künin, Adelheid Sumlin.“ Urk. Raperschwil 1406.

e) Urk. Raperschwil 1408.

tungen a). In dieſer Stadt gab es auch geiſtliche Schw
ſtern, die, wie es ehedem Sitte war, einzeln in ihren Hä
ſern wohnten, und eigenes Vermögen hatten b).

Das Beyſpiel des weiblichen Geſchlechtes ahmeten i
manchen Orten auch die Männer nach. Zu Jonen b
Raperſchwil lebten einige als Brüder beyſammen c). E
Kaltbrunnen nahmen ſich ihrer viere vor, im Aſp „e
„göttlich Leben“ zu führen. Mit dem Bedingniſſe, daß
davon nicht ablaſſen ſollten, ſchenkte ihnen Heinrich
Mayer von Kaltbrunnen das Mayengut Etzlin, welches
von Einſiedeln zu Lehen getragen hatte d). In die Wi
niß Sedel bey Ganterſchwil begaben ſich Hans von R
berg, der Prieſter Heinrich von St. Gallen, Weltin,
Heinrich, und erneuerten da als Waldbrüder die Stre
heiten der alten Einſiedler e). Ihr erbauliches Leben
ihnen die Gewogenheit von Großen und Kleinen zu. E

a) Z. B. „Henrich Ragenbuch dedit Eccleſie et Sororibus
„Grunnwald 2 Quartalia, et Sororibus in Verrenwald.“ A
nes Raperſchwiler Jahrzeitenbuch. Seite 76. Der n
liche vermachte auch den Schweſtern im Ferenwalde ein M
und denen in Widen, und im Grünenwalde jedem 2 Vie
Kernen. Großes Jahrzeitenbuch. „Rudolf Bär dedit 5
„Sororibus converſis in Grünwald.“ Kleines Jahrzeit
buch ꝛc.

b) Z. B. Converſa Eliſabeth Fliechin ſchenkte dem Spital
ihre Güter, und der Kirche einen Mantel. Schweſter Gert
Hottingerin vermachte den Schweſtern im Forenwalde 3 Vi
tel Kernen ab ihrem Hauſe. Raperſchw. Jahrzeitenbuch

c) Anna Ruſſingerinn vermachte dieſem Bruderhauſe 2 Kopfwe
Großes Jahrzeitenbuch im März.

d) Urk. Einſiedeln 1323.

e) „Frater Johannes dictus de Rutberg in dem Sedel.
„ad modum ſanctorum Patrum cum ſuis fratribus ſub ſtri
„vita heremitica deo a longis temporibus retroactis adeo
„caverit, quod etiam vita ipſius non paucos ad ſalubr
„traxerit devotionem.“ *Confirmatio Epi Conſtanz.* 1375.

Graf Friedrich von Toggenburg ſchenkte ihnen, und ihren Nachfolgern, es möchten Brüder, oder Schweſtern ſeyn, im J. 1369. den Platz, auf dem ihr Haus, und Kapelle ſtund, den nahen Wald, einen Hof, und erklärte ſelbe für frey und unabhängig a). Heinrich der Biſchof von Konſtanz nahm ſie in ſeinen Schutz auf, und beſtätigte ihre Einſiedeley b); andere gaben ihnen ſo viel zu Almoſen, daß ſie von dem Kloſter Maggenau einen Bodenzins von vier Viertl Kernen ab dem Schützengute zu Ganterſchwil kaufen konnten c). Im Appenzellerlande ſchenkten Walther zum Fiſcher, Ulrich Kern, Hermann Müller, Hermann Gaſſer, Hermann und Gerwig Belen dem Bruder Heinz Sturmann die Hofſtadt, die unſer Frauen Büel hieß, für eine Klauſe. Abt Kuno beſtätigte im J. 1393. ſolches; doch ſo, daß dieſer Bruder, und ſeine Nachfolger ihm gehorſamen, und die Klauſe zu Lehen empfangen ſolle; daß, wenn keine Brüder mehr vorhanden wären, der Abt von St. Gallen ſelbe mit Schweſtern beſetzen, und im Abgange dieſer an das Münſter zu St. Gallen ziehen könnte. Ferner daß die Klauſe ſeine Beichter erben müßte d). Auf die gleiche Weiſe legte Bruder Friedrich zu Wuppenau am Nollenberg ein Waldbruderhaus mit einer Kapelle und einem Kirchhofe an. Dieſes nahm bald dermaßen zu, daß der Pfarrer zu Bußnang darüber für ſein Einkommen beſorgt zu werden anfieng. Dieſe Furcht benahm ihm aber der Abt von Kreuzlingen, auf deſſen Grund und Boden das Haus ſtand, da er ihm alle Opfer verſicherte, die während der Meſſe von dem Zeitpunkte an, da der Prieſter den Umler (Biret) aufſetzen würde, bis zu deſſen

a) Urk. Brudertöbeli 1369. 1375.
b) Heremitorium. Urk. 1375.
c) Kaufbrief 1369. d) Lehenprotokoll. S. 79.

Wegleguug fallen würden; und ihm verſprach, ohne ſ
Bewilligung nie einem Layen auf dem Brüder-Kirch
das Begräbniß zu geſtatten a). Von allen Waldbrüd
war Bernard der berühmteſte, der im J. 1400. zu P
neregg in großem Tugendrufe lebte b).

Die meiſten dieſer Klausnerinnen, Waldſchweſtern,
Waldbrüder lebten nach Art der alten Einſiedler in Th
und Syrien anachoretiſch, ohne ſich an einen gewiſſen
den, Regel, oder Habit zu halten. Sie waren auch gewö
lich mit keinen, oder nicht mit hinlänglichen Stiftun
verſehen, ſondern mußten ſich ihren Unterhalt theils du
Handarbeiten, theils mit betteln ſuchen c). Sie hatten we
einen Chor, noch ewige Gelübde, und konnten ihren St
und die Klauſen verlaſſen d), oder entlaſſen werden e).
welchem Falle aber jene, welche den Aebten von St. Gal
unterworfen waren, außer ihren Kleidern nichts mitnehm
durften, und zur Strafe ihres unbändigen Betragens d
Abte fünf Mark Silber Buße geben mußten f). Sie ſt
ben wegen ihrer geringen Anzahl oft aus, und die Neu
kommenden mußten allemal um die Zulaſſung in die leer
wordenen Klauſen bey dem Lehensherrn nachſuchen g). We
aber in Jahresfriſte ſich niemand dazu meldete, fiel die Kla

a) Urk. 1390. Archiv Wil.

b) *Chriſoſtom. Stiplin de Monaſter. in Doggio.*

c) Z. B. die Brüder im Brudertöbeli. Urk. 1375.

d) Stiftungsbrief von Nöggersegg vom J. 1381.

e) Vorſchriften des Abts Runo für Pfannergg. 1411.

f) Eben dort.

g) „Der Abt leihet zu Appenzell den Bruderhof Ahorn, und d
„Kloſen.“ Rechte des Stifts St. Gallen im Appenzel
lerlande. — Lehenprotokolle.

Lehensherrn heim a). Manche Klausen hatten Haus-
llen, aber nie einen Geistlichen, sondern alle Klau-
nen, und Waldbrüder besuchten ihre Pfarrkirchen, und
n auf derselben Kirchhöfen begraben. Um in St. Gal-
n Gottesdienst mit größerer Bequemlichkeit besuchen zu
, kauften sich die Waldschwestern zu Nöggersegg, und
esen in der Stadt eigene Häuser b). Die Schätzung
esen Stand, und seine Strengheiten hörte allmälig auf.
sich nach und nach das Kraftvolle aus dem Charakter
ationen verlor. So lange die Leute sich selbst noch ei-
wohnenden moralischen Stärke bewußt waren, glaub-
auch bey anderen Menschen an deren Daseyn, und
n die Abtödtungen theils als Beweise einer hohen
beherrschung, theils als Wirkungen einer alles besie-
Glaubensüberzeugung. Aber nachdem sie sich zu morg-
Anstrengungen nicht mehr stark genug fühlten, konn-
auch andere nicht mehr für fähig dazu halten, und
ten sich lieber, daß solche Strengheiten in einer Ver-
verwirrung ihren Ursprung hätten c).

Klausen und Waldhäuser waren meistentheils von Bauern-
n, die Klöster, und Sammungen aber von adelichen Frau-
nd Bürger-Jungfern bewohnt. In Maggenau hiel-
im J. 1363, ohne die Layenschwestern, und Layenbrü-

raf Friedrich V. von Toggenburg machte in diesem Falle die
che zu Ganterschwil zum Erbe des Brudertödelis. Urk. 1369.
iefen, eines im Loch, Nöggersegg, das neben dem Portnerhofe.
rzeichniß aller Häuser in der Stadt St. Gallen im 15.
hehunderte.
us dieser Quelle mag zum Theile der große Beyfall entstehen
seyn, den man dem garstigen Buche geschenkt hat, das Dr.
nmermann von Brugg nach einzeln Thatsachen von der Ein-
kett zu schreiben sich die Mühe nahm.

der zu rechnen, fünfzig derſelben auf. Die jährlichen Einkünfte dieſer Abtei betrugen damals vierzig Mark. Dann kauften die Kloſterfrauen von Beringer Hermann von Landenberg-Griffenſee a) den Hof Kalchofen, mit dem der Kirchenſatz zu Oberglatt verknüpft war, und erhielten es vom Pabſte, daß ſie dieſe Pfarrei ihrem Kloſter einverleiben durften b). Neben der Stadt St. Gallen hatten die Kloſterfrauen zu St. Katharina zwar unter der Priorin Mechtild von Rowil im J. 1284. von Eberhard dem Biſchofe von Konſtanz die Regel des heiligen Auguſtins angenommen, und ſich den Dominikaner-Prior zu Konſtanz zum Beichtvater gewählt; aber ſie wichen nach und nach von dieſer Regel, und dem gemeinſchaftlichen Leben nicht ganz ab, ſondern widerſetzten ſich auch einer Verbeſſerung ihrer Lebensart aus allen Kräften, und behandelten ihre Unter-Priorinn, die ſelbe betrieb, ſo übel, daß ſie nach drey Wochen an den empfangenen Wunden ſtarb. Das Konvent beſtand damals aus zehn Frauen, welche aus den angeſehenſten Häuſern der Stadt St. Gallen herſtammten c). Die Samnung (Convent) der Kloſterfrauen zu Wil ſtand von den älteſten Zeiten her in den Pünten d), wo die Schwyzer und Appenzeller ſie im J. 1403. verbrennen wollten, aber durch die Scharfſchützen der Stadtbeſatzung daran gehindert wurden e); ſie hatten nebſt dieſer noch ein Haus in der

a) Kaufbrief. 1363.
b) Incorporations-Bulle von 1389.
c) Anna Kruminn Priorinn, Urſel Eberli Unter-Priorinn, Elſabeth Blarerinn, Elſabeth Ramſpergerinn, Agnes Burgauerinn, Urſel Vogelweiderinn, Urſel Werzinn, Barbara Küchmeiſterinn, Urſel Farenbühlerinn, Barbara Gaißbergerinn.
d) „Decima Converſarum dictarum in der Bünde.“ *Reddins Paroch. Wil. in Cod. Trad. p. 570.*
e) Rhytmiſche Beſchreibung des Appenzeller-Krieges.

Stadt bey der Kirche a), in welches sie während, oder nach dem Appenzeller-Kriege hinzogen, und die Pünt verließen. Ihre Vorsteherinn hieß Priorinn b). Die Samnung der Frauen zu Altstädten war auf dem Kirchhofe erbauet c), sie hatte schon frühe eine Stiftung, da sie im J. 1395. von Heinrich dem Mayer von Altstädten den Kornzehnten auf dem Altstädterberge zur Hälfte besaß d).

In Uznach hatte Graf Kraft von Toggenburg der Domherr zu Konstanz schon im J. 1317. für sich, und seine Erben eine Kapelle und Pfründe von hundert Gulden Einkommens gestiftet e), und die Kapelle zur Ehre des hl. Michaels, und des hl. Galls einweihen lassen f). Dieser Stiftung wollten nachher die Grafen Donat, und Wilhelm eine größere Ausdehnung geben, und sie zu einem Kloster machen. Sie räumten darum selbe den St. Antonsbrüdern ein, damit sie nach ihren Ordensgesetzen ein Haus dabey errichten, und nach ihrem Institut die mit dem St. Antonisfeuer g)

a) Das Schwesterhaus, oder das Haus der Frauen in der Samnung genannt. Drey Rödel der Hofstadtpfenninge zu Wil um das Jahr 1408, und Urk. 1362. *Cist.* 1. Wil.

b) Solche waren: Adelheit Trungerinn im J. 1362, Anna Heukurtinn 1392, Margreth Borhauserinn 1399, Anna vom Sidwald 1412. Alle von Wil. Kaufbriefe im Archiv Wil.

c) Urk. Altstädten 1533.

d) Urk. St. Gallen-Kapell zu St Gallen 1393.

e) „In Uzna oppido nostro . . . in fundo nostro" Urk. Uznach 1317. Zur nämlichen Zeit stiftete dieses Grafen Vetter der Probst Kraft in Zürich im J. 1311. die Pfründe der heiligen Märtyrer Felix und Regula, und 1326. die des hl. Kaisers Karls des Großen.

f) „In Honorem celsissimorum Principum S. Michaelis et S. „Galli confess." *Loc. cit.*

g) Oder morbus sacer, welches eine unheilbare Entzündung der Bauchhaut ist. Gasto ein französischer Edelmann stiftete zu Wien in Dauphine diesen Orden.

behafteten Kranken aufnehmen, und besorgen sollten a). E gaben ihnen zu diesem Ende nebst der gemeldten Stiftu noch den Zehnten zu Rußikon, den sie eben vom Rit Hans Schultheiß von Schafhausen erkauft hatten, mit Obliegenheit, für ihre Eltern Friedrich, und Kunigu mit zwo Messen, und einer Brodspende einen Jahrtag begehen, und bey ihrem Grabe ein brennendes Licht terhalten zu müssen b). Aber die Hofnung dieser S ter, daß sie viele Nachahmer haben, und daß sich da Stiftungen, und das Konvent vermehren würden, blieb erfüllt; selbst die mit außerordentlich großen Vorzügen gerüstete Bruderschaft c), welche die Tönier in ihrer pelle errichteten, that die erwartete Wirkung nicht. D die Tönier kamen nie so weit, daß sie die Form eines sters hätten annehmen können d); ihre Zahl stieg nie drey, von denen der erste Präceptor hieß, und nach dem J. 1472. erkauften Collaturrechte e) zugleich Pfarrer zu nach war f). Die zwey anderen waren Layenbrüder, u

a) Stiftungsbrief vom J. 1373.

b) Stiftungsbriefe von den Jahren 1384. und 1389.

c) Die Mitglieder dieser Bruderschaft genossen laut päbstlich Privilegien das Vorrecht, daß ihnen zur Zeit eines Interdi die Priester Messe halten, sie in Krankheiten versehen, von d Sünden des Meineides, des Gelübdenbruches, der Glaube verläugnung, und der Beschimpfung der Eltern, die sonst d Pabste vorbehalten waren, lossprechen, und sie nach ihrem T de, wenn sie keine Wucherer gewesen, und nicht in einem Tu nier geblieben waren, auf dem Kirchhofe begraben durften. Pr vilegienrodel zu Utznach aus dem 15. Jahrhunderte.

d) Im J. 1528. bestand ihre ganze Einnahme in 443 Gulden 16 Abschied zu Utznach 1528.

e) Kaufbrief 1472. Es hatte vorher den Ständen Schwyz u Glarus zugehört.

f) Urk. Utznach 1493.

um sich, und die Kranken zu erhalten, weit herum auf den Berg ausgingen a). Die genannte in der Spitalkirche errichtete Bruderschaft scheint Anlaß zu einer andern gegeben zu haben, welche die in einem weiten Umkreise wohnenden Handwerker b) jener Zeit in der Pfarrkirche zum hl. Kreuz hatten, da sie sich mit einem Eide verbanden, alle Jahre einmal, wenn nicht Gewalt, Krankheit, oder kundliche Noth sie daran hindern würde c), in Utznach zusammen zu kommen, dort in der Pfarrkirche für ihre verstorbenen Mitbrüder eine Jahrzeit zu begehen, dem hl. Kreuz, damit es sie an Leibe und Seele behüte, ein Opfer zu bringen, achtzehn Pfennige zu einer Wachskerze, die dort während dem Gottesdienste brennen solle, zu zahlen, immer ein silbernes ohngefähr ein Loth schweres Kreuzlein bey sich zu tragen, und es jeder nach seinem Hintritte der Bruderschaft in jener Kirche übergeben zu lassen. Ueber die, welche aus Muthwillen, und ohne dringende Noth ausbleiben würden, berathschlagten sie mit einhelligem Rathe, was recht wäre, zu thun, und verordneten, daß jeder d), der sich in diese Bruderschaft einschreiben ließe, diesen Gesetzen unterthänig seyn, und ihrer guten Werke theilhaftig werden

a) Erlaubniß dazu im A. Bern vom Rathe daselbst. 1526.

b) Sie nennen sich mit vieler Bescheidenheit schlecht weg nur „wir farend Lüt Giger und Pfiffer.“

c) „Und soll uns all, noch unser keinen besunder daran nüt sumen noch irren, es si den Herrennot, Siechtag, oder ander redlich Not.“

d) „Wär aber, daz deheiner unter uns diz nüt tät, und sich befund, daz er das von Mutwillen gelässen hett, zu dem söllint wir denn richten, als recht wär, mit unser aller Rat nach diß Briefs Lut, und Sag.“

ſolle a). Nicht lange hernach ſtifteten andere in Zürich u dem Schutze unſer lieben Frauen eine ähnliche Brüderſch welche ſie durch den Kirchenrath zu Baſel beſtätigen ließen Ulmann Mayer vom Bremgarten war damals ihr Pfeife nig c), ein anderer war ihr Marſchall. Für angethane leidigungen durften dieſe Muſikanten Selbſtrache neh aber keine ſtärkere, als daß ſie den Schatten des Beleidi ſchlagen, oder wenn er ein Kind war, es zwingen durf einen von den Sonnenſtrahlen blendenden Schild anz hen d). In die Zahl der geiſtlichen Wohnungen gehö auch die Häuſer, welche die Terminierer e), das iſt, die Do nikaner, Franziskaner, und Auguſtiner in Wil f), und in Gallen g) hatten. Sie bewohnten ſelbe während ihrem Al ſenſammeln, und aushelfen in den Pfarrkirchen. Das Sa meln der Dominikaner muß das ergiebigſte geweſen ſeyn

a) Stiftungsbrief der Geiger- und Pfeifer-Brüderſch vom J. 1407, den Graf Friedrich VI. von Toggenburg hieß, und mit ſeinem Pettſchaft beſiegelte. Archiv Utzna

b) Urk. 1502. in Johann Müllers Geſchichte der Schw 3. Buche, 2. Kapitel.

c) Er nahm im J. 1430. ſein Pfeiferkönigreich von Zürich Lehen. Siehe auch von dieſen Leuten du Cange Lexicon dem Worte Rex.

d) Eben dort.

e) Chronik Joachims von Watt auf das Jahr 1424. Ulrich VIII. führte darüber Klage, daß die Stadt dieſe Hi prieſter ſo wenig belohne, daß ſie deßwegen auf dem La terminieren müßten. Im Spruche vom J. 1480.

f) Die Häuſer der Barfüſſer und der Prediger ſtanden bey Kirche; das der Auguſtiner in der Mittelgaſſe. Zinsro der Hofſtädtpfenninge in Wil um das Jahr 1308.

g) Die Barfüſſer hatten im J. 1420. ihr Haus in der Leder- u Neugaſſe. Lehenprotokoll 1420 Die Auguſtiner in Schmidtgaſſe. Copiabuch B. S. 117. Die Dominikaner n men bey St. Katharina ihre Einkehr, bis ſie im J. 1515. der Freyheit ein eigenes Haus kauften. Urk. im Copiab N. 1381.

dem alle in die Rosenkranz-Brüderschaft eingeschriebene dem einen jährlichen Zins entrichteten a).

Fünftes Hauptstück.

Oesterreich verliert das Thurgau, Rheinthal, und Raperschwil. Die Freyheiten des Rheinthales werden urkundlich ausgesprochen, und da manche Zwiste beygelegt. Bündnisse, Testamente, und Tod Friedrichs VI. des letzten Grafen von Toggenburg. Streit über dessen Erbschaft. Schwyz zieht das Toggenburg in sein Landrecht; die Erben ertheilen selbem Freyheiten. Das Stift St. Gallen fängt sich allmählig wieder aus seinem Zerfalle zu erheben an. Zürich und Schwyz gerathen sich einander wegen dem Sarganserlande in die Haare. Die Toggenburger, und Wiler halten es mit Schwyz, und erobern das Kiburgeramt.

Von 1429. bis 1441.

Wie in diesem Jahrhunderte die meisten Völker in Europa sich neue Staatsverfassungen gaben, so bekam in selbem

a) Dieses Zinsurbar ist noch im Archiv vorhanden.

jeder Theil, aus denen itzt der Kanton St. Gallen zusa
mengesetzt ist, eine andere Gestalt, Gränzen, und Einri
tung. Auch wurden in diesem Zeitraume die verworre
Verhältnisse der Unterthanen gegen die Obrigkeiten en
ckelt, die zweifelhaften Gebräuche und Ansprüche der
meinden gegen einander erläutert, die dunkeln im alten S
kommen schwankenden Gesetze bestimmt ausgesprochen,
dem Steuerfusse, und Kriegswesen eine andere Einrich
gegeben. Eine große Veränderung hatte schon das Los
der Appenzeller vom Stifte St. Gallen hervorgebracht;
nicht kleinere veranlaßten der Kirchenrath zu Konstanz,
Bündnisse, und die Testamente des Grafen Friedrichs
von Toggenburg.

Der Kirchenrath war zwar zwischen dem ersten
zweyten Appenzellerkriege nur darum nach Konstanz zu
men berufen, um der Kirche die Ruhe wieder zu versch
welche ihr drey Kardinäle geraubt hatten, die sich zur n
lichen Zeit für Päbste gehalten wissen wollten. Aber da H
Friedrich von Oesterreich im J. 1415. einem derselben,
unter dem Namen Johannes XXII. noch ferner die W
nung als Pabst fortsetzen wollte, zur Flucht aus Kons
verhalf, machte er sich dadurch den Kirchenrath, und
Kaiser Sigmund zu Feinden, die ihn in Bann und A
erklärten, und alle seine Länder jedem, der sie einneh
wollte, Preis gaben. Wirklich, um es nicht bloß bey W
ten bewenden zu lassen, nahm ihm der Kaiser das Thurg
Rheinthal, und die Herrschaft Feldkirch weg; beredte
Reichsstände, unter anderen auch die Grafen Hug von W
denberg, und Friedrichen VI. von Toggenburg, dem Her
abzusagen a), und ließ nicht nach durch Schreiben, und

a) Chronik N. 645. S. 230.

den Gesandten den genannten Grafen Friedrich VI. in die Eidgenossen zu dringen, bis diese ins Feld zogen, und Bern mit Solothurn das Argau, Luzern Sursee, die übrigen Orte Baden, und die freyen Aemter dem Herzoge wegnahmen a). Nur von Schwyz hätten für ihren Theil gern Raperschwil behalten; aber da die Bürger auf das Schreiben des Kaisers b) schon dem Herzoge abgesagt, und sich an das Reich ergeben hatten c), und zur tapfern Gegenwehr setzten, machten jene, nachdem sie im J. 1415. Hurden und die Brücke über den See abgebrannt hatten d), mit den Bürgern Frieden. Zum Lohne dafür, daß sie gegen ihren Herrn dem Reiche angehangen waren e), gab Kaiser Sigmund den Raperschwilern die Vorrechte, daß die in ihrer Stadt seßhaften Angehörigen der Klöster diesen nur einen gewissen Fall geben, daß den Leuten, welche ab dem Lande in die Stadt gezogen wären, wegen Fällen, Erbschaft, und den übrigen Verbindlichkeiten gegen die verlassenen Höfe nicht durfte nachgejagt werden, und daß ihre Stadt weder von einem Kaiser, noch Herzoge verpfändet werden durfte f). Zwar söhnte sich der Kaiser und Herzog hernach bald wieder mit einander aus, aber dessen ungeachtet bekam dieser seine verlornen Herrschaften nicht wieder. Das Argau, und Baden

a) Eben dort.

b) Vom J. 1415. am Mittwoch nach Quasimodo, im Archiv Raperschwil.

c) Das Kloster Wurmsbach nahm im J. 1416. zu seiner Sicherheit das Bürgerrecht von Zürich an. Urk. Rap. 1416.

d) Klagpunkten der Raperschwiler im J. 1446. bey Fründ, und in Tschudis Eidgen. Geschichte.

e) Doch ließen sie dem Herzoge die Kollaturrechte, vermöge deren er im J. 1418. ihnen einen Pfarrer ernannte. Präsentationsbrief vom J. 1418.

f) Kaiserliches Diplom vom J. 1417.

behielten die Eidgenossen, das Thurgau die Stadt Kons der es Kaiser Sigmund im J. 1417. um tausend sechs dert Gulden verpfändet hatte a), der Besitz des Rhein les b), und des Bregenzerwaldes aber war von dem K dem Leonard von Jungingen, und dem Frisch Hans Bodman so lang zugesichert, bis der Herzog von Oester ihnen die achttausend siebenhundert sechs und siebenzig den, die sie für ihn dem Grafen von Toggenburg auf Leistung hergeschossen hatten c), die tausend hundert Gulden, che sie wegen diesem Lande den Truchsessen abgezahlt ha und die vierhundert Gulden, welche sie dem Kaiser als Pf schilling gegeben hatten, würden ausgezahlt haben; und in diesem Falle soll das Schloß, und die Stadt Rheinegg Reiche nicht desto minder ein offenes Haus bleiben d). Die schaft Feldkirch, welche Kaiser Sigmund auch dem Her abgenommen, und dem Grafen Friedrich VI. von Tog burg um eine Kleinigkeit zu Pfand gegeben hatte, hätte Herzog leicht ablösen können, aber der Graf gestattete ihm ches nicht, und mit Gewalt konnte jener ihn dazu nicht z gen, weil er sonst mit dessen Verbündeten den Eidgen in Krieg würde verwickelt worden seyn. Sogar hatte Friedrich VI. seine Residenz in das Schloß Feldkirch der Eroberung desselben gelegt. Diese hatte ihm aber zu schaffen gemacht, und er konnte, obschon ihm auf Befehl des Kaisers die Städte Wangen, und Lindau, der Bischof von Chur zu Hülfe kamen, gegen die österrei

a) Urk. 1417. bey Tschudi.
b) Nämlich die Twinge und Bänne über Rheinegg und D und die Reichsvogtei zu Altstädten, Marbach, Bernang Höchst.
c) Urk. 1420. im Copiabuche N. 1406. S. 27.
d) Pfandbrief des Rheinthales im Copiabuche B. S. 1

die Besatzung so lange nichts ausrichten, bis ihm die Stadt Ulm a) ihre schwere Büchse mit einem Zentner Pulver, und zweyhundert Gesellen, die Stadt Konstanz aber ihren grossen Böller zugeschickt hatten, wo er dann mit selben zehn hundert schwere Steine in die Stadt warf, und sie dadurch im J. 1417. zur Uebergabe zwang. Nach der Eroberung starb er aber da seiner Schwester Sohn den Grafen Walram den Jüngern von Thierstein, welchen ein entzündetes Pulverfass, das er in einer Feuersgefahr aus dem Schlosse wegschaffen wollte, zerriß b).

Die drey St. Gallischen Höfe im Rheinthale merkten bald, daß sie nur schwache und ohnmächtige Edelleute zu Vögten bekommen hätten; sie machten sich diesen Umstand zu Nutzen, und weigerten sich so lange, ihnen zu huldigen, bis den Beschwerden abgeholfen seyn würde, die sie von den vorigen Vögten erlitten hätten. Die beyden Vögte versprachen ihnen, und stellten ein schriftliches Versprechen aus, die Rheinthaler bey dem Bürgerrechte, das sie mit der Stadt St. Gallen errichtet hätten, und bey ihren alten Gewohnheiten zu lassen; außer der Reichssteuer, die in sechs und vierzig Pfunden bestund, und zum Nachtheile des Lehenherrn auf die Güter gelegt worden war, von ihnen keine mehren zu fordern; sie zu keinen Kriegszügen aufzubiethen, als zu solchen, bey welchen sie am nämlichen Tage wieder zu Hause anlangen könnten; entferntere Züge ihnen frey zu stellen, und den, der mit ihnen zu Feld ziehen würde, dafür zu belohnen. Sie versprachen auch den Zins, welchen die Höfe Bernang und Marbach einem jeweiligen Vogte entrichten müßten, nach

a) *Chronicon Mſſc. N.* 631. *ſec.* 14.

b) Hafners Solothurner Chronik.

alter Gewohnheit auf den Höfen selbst abhoken zu l
die Verbrechen der Nothzucht, des Nachtschachs, :
suches, und Friedbruches in Bernang nicht höher al
dreyßig Pfund Pfenningen, in Marbach und Altst
aber nur mit sechszig Schilling-Pfenningen abzust
und von dieser Buße jenen den Drittheil nachzulassen,
der Abt von St. Gallen die zwey anderen Drittheile ges
hätte. Auch sagten sie ihnen für die zum Hausgebr
beladenen Fuhren Zollfreyheit zu Fußach und Rhe
Ferner gestatteten sie den zur Herrschaft Rheinegg gehi
eigenen Leuten den freyen Zug, und die Raub- und
sel-Freyheit im Heirathen; erlaubten ihnen in Städten
ger werden zu dürfen, und thaten Verzicht auf die
dienste für ihre Reben auf dem Schwarzenberg, und a
Fastnachthühner, die ihnen einige Bürger von Altstädt
geben schuldig waren. Doch soll durch alles dieses dem
St. Gallen an seinen Twing und Bännen, an seinen
Geläsen, und Diensten, und dem Kaiser und dem Rei
ihren Rechten nichts benommen seyn a). Aber mit de
penzellern konnten die Vögte zu keinem Vergleiche ko
weil selbe von den Gütern, die sie im Rheinthale be
keine Reichssteuer entrichten, die Lehen b) nicht empf
und sich wegen den im Rheinthale verübten Freveln
Appenzell strafen lassen wollten, da sie Rheinthaler wie
Landleuten aufnahmen, und den Altstädtern und Marb
darum feindlich begegneten, weil selbe auf Befehl ihre

a) Freyheitsbrief der Rheinthaler vom J. 1417. in de
piabüchern N. 1382. und N. 1406.

b) Die Besitzer von Rheinegg hatten bis auf die Revolutio
zu Rheinegg, Thal, und über dem Rheine mehrere Le
vergeben. Lehenbriefe in dem Landvogtei-Archive.

gen Herrschaft fünf Appenzeller gefangen, und nach Feldkirch in das Gefängniß geliefert hatten. Nach längerm Streite wählten beyde Theile den Rath von Zürich zu einem Schiedrichter. Dieser, nachdem er beyde schriftlich und mündlich vorgenommen hatte, sprach zu Gunsten der zwey Vögte so: Die Appenzeller sollen von ihren im Rheinthale gelegenen Gütern die Reichssteuer bezahlen, die Lehen empfangen, und sich von der Herrschaft, in deren Gebiethe sie gefrevelt hätten, strafen lassen. Zum Vortheile der Appenzeller entschied er dieses: Sie mögen im Rheinthale noch ferner Landleute annehmen; die Altstädter und Marbacher sollen den fünf Männern, die sie nach Feldkirch geliefert haben, Schadenersatz thun, und die beyden Vögte dürfen die Appenzeller nur wegen verweigerter Reichssteuer, aber nicht wegen Geldschulden vor fremde Gerichte ziehen a). Der Besitz eines so entfernten Landes, wie das Rheinthal war, hatte für die beyden Edelleute nichts anlockendes, sie verkauften darum selbes schon nach fünf Jahren mit kaiserlicher Genehmhaltung den zwey Grafen Friedrich VI. von Toggenburg, und dessen Schwager dem Walram von Thierstein b) um sechstausend Gulden c), welche Summe die Käufer von Ulrich und Konrad Payer d) den Söhnen

a) Spruch vom J. 1419. im Copiabuch der Landvogtei Rheinegg; davon das Original die Familie von Bodmann besitzt.

b) Das Schloß Thierstein im K. Soloturn war dessen Stammhaus.

c) Kaiserliche Bestätigung des Kaufes vom J. 1424. im Copiabuche *N.* 1406. S. 27.

d) Diese besaßen seit dem Jahre 1412. Hagenwil, Lehenprotokoll 1412, und die Vogtei zu Arbon, welche Stadt aber Ulrich Payrer im J. 1420. sich mit Gewalt unterwerfen mußte, dazu ihm der gemeldte Graf Friedrich VI. half. *Cod. Mſc. N.* 190.

Leonards Payers borgten, und ihnen für den jährlic
Zins, der auf vierhundert Pfund Pfenninge gestellt wu
alle ihre Einkünfte im Rheinthale anwiesen, und das Sc
Rheinegg als eine Burghut zu besitzen übergaben a).

Durch die Zwiste ihrer Oberkeit aufgeweckt, unterst
ten um diese Zeit die meisten Gemeinden des Rheinth
ihre Verhältnisse, und Gränzen, die sie unter sich, oder
gen ihre Oberkeiten hätten, und ließen sie da, wo sie s
unbestimmt fanden, berichtigen. Die Bürger von Rhe
egg glaubten ihre Rechtsame von den Vögten gekrü
sie erbathen darum den Stadtrath in St. Gallen, d
auseinander zu setzen. Dieser that es mit Bewilligung
Vögte, und erklärte: daß die Bürger den Rath besetzen,
den Stadtammann aus dreyen von der Oberkeit vorgeg
genen wählen; daß der Rath die kleinen Frevel strafen,
daß der Vogt die darüber gefällten Urtheile nicht abän
könne; und in zukünftigen Zwisten mit den Bürgern
der den Stadtrath in St. Gallen zum Schiedrichter wä
müsse. Die Bürger von Altstädten durch Kriege
Feuersbrünste zu Grunde gerichtet b) waren nicht meh
Stande, die Reichssteuer zu entrichten, und ihre Str
in gutem Stande zu erhalten. Sie bathen darum den K

Es ist unbekannt, ob sie von den Payern zu St. Gallen,
denen zu Wil, oder anderen abstammen. Obgenannter Le
Payer führte einen Haushahn, und Gerwig Payer einen S
nen im Wappen. Urkk. *G.* 6. und *H.* 3.

a) Bestätigungsbrief des Kaisers vom J. 1425. in der
kundensammlung der Landvogtei Rheinthal.

b) „Wann (weil) si durch Krieg und Brunst verderpt, und
„arm Lüt sind.“ Copiabuch *B.* S. 136. Die Zünd, S
Vater, Underer, Lüchinger, Kumer waren unter ihnen di
testen Geschlechter, die schon im J. 1300. blüheten. Urk.
Altstädten.

nd um Erlaubniß, einen Wochenmarkt, und zwey
ärkte, die drey Tage dauern sollten, halten, die
teuer auf die Güter legen, und von den Handwer-
nd Zünften eine Steuer erheben zu dürfen a). Diese
hatte zu selber Zeit mit denen von Marbach
itzigen Markenstreit, welcher daraus entstanden war,
de Gemeinde den Hof Lüchingen in ihre Steuer zu
trachtete. Da die Marbacher den Entscheid des Strei-
n Vögten des Rheinthales nicht überlassen wollten,
gen die Lüchinger mit Schatzung, und Versteigern
ten, der Abt aber, die Stadt St. Gallen, und die
n Rheinthale, welche nach einander von den Par-
n Schiedrichtern waren erbethen worden, dieses
n sich ablehnten, würde es zwischen beyden Ge-
n zu Thätlichkeiten gekommen seyn, wenn sich nicht
der Abt Heinrich IV. von St. Gallen der Sache be-
nach angehörten Kundschaften die Gränzen bey-
meinden bestimmt, und selbe von Riedern über das
Hochaltstädten in den Tschandbach gezogen hätte. b).
Rebstein zweyerley Unterthanen wohnten, davon
eil St. Gallische Gotteshauslente, der andere eigene
er Edeln von Embs waren, und jene in das Gericht
bach, diese aber in den Rebsteiner Twing gehörten c),
en die Gerichtsherren zu Rebstein, Michael und Marx
nbs, mit den Marbachern in ähnliche Zwiste wie die
er verwickelt zu werden; sie befragten darum im J.

en dort.

ünzberichtigung vom J. 1421. im Copiabuche N. 1382.
29.

ruch vom J. 1474, daß Rebstein in das Gericht Mar-
h gehöre.

1431. das Gericht zu Rebstein, welches die Marken, u
Rechtsame ihrer Twinge und Bänne wären. Solche m
ten ihnen dieses, nachdem es darüber die Gemeinde vern
men hatte, namhaft a).

Eben so wollte auch Junker Rudolf von Grünen
der Twingherr zu Balgach bestimmt wissen, welche P
ten seine Unterthanen gegen ihn hätten; dieses konnt
aber von ihnen nicht erfahren. Die Stadt Feldkirch m
beyden durch einen schiedrichterlichen Spruch solches sa
Nämlich: daß die Balgacher ihm als ihrem Vogte huld
ihm jährlich zwölf Pfund Pfenninge als Vogtsteuer,
Lämmer, und von jeder Haushaltung ein Augsten- und
Fastnachthuhn geben, und in der Fasten einen Frohn
verrichten, er aber sie beschirmen müßte b). Balgach
damals, wie Grießern, eine besondere Herrschaft, und
mit den St. Gallischen Höfen Altstädten, Marbach, B
nang nichts gemein. Sie hatte ehedem den Edeln von G
gehört, die aber selbe mit der Vogtei, Eigenschaft,
Lehenschaft dem Frauenstifte zu Lindau verkauft hatten
Dieses gab die Vogtei dem Edeln von Grüningen, die B
gacher waren, zu Lehen. Es behielt aber dort einen K
ler, der den Kellhof verwalten, die Fälle und Gelöse ei
ziehen d), und alle Leichname zu Grabe führen lassen mu
te e). Das Stift verabredete zum Besten der Balgach
mit den Edeln von Ramschwag nach Grießern f), und m

a) Urk. Rebstein 1431. b) Urk. Balgach 1411.
c) Kaufbrief vom J. 1347. *Cist.* Balgach.
d) Unter dieser Rubrik durfte er die schönsten Kleider, aber nic
den Harnisch, oder die Waffen wegnehmen.
e) Copiabuch *N.* 1406. S. 10. unter Abt Ulrich *VIII.*
f) Urk. 1393.

m Abte von St. Gallen in die Höfe Altstädten, Bernang, chst a) den gegenseitigen freyen Einzug; erlaubte wäh- d den Appenzeller-Unruhen den Balgachern im J. 1395. Bürgerrecht mit den Feldkirchern auf zehn Jahre b), . ein anderes mit der Stadt St. Gallen auf fünfzehn re c), und 1469. ein drittes mit den Appenzellern auf Jahre einzugehen d). Die Balgacher hatten von je her dem nach Grießern gehörigen Walde Achholz (Eichholz) Beholzungsrecht, das sie aber unter der Aufsicht eines r dem Keller von Grießern stehenden Försters ausüben ten. Als sie in dieser Beschränktheit nicht mehr stehen ten, und den Wald selbst ansprachen, bekamen sie mit Edeln von Ramschwag, den Herren von Grießern und ten Händel, welche aber im J. 1413. erwählte Schied- er beylegten. Durch sie wurde das Eigenthum des Wal- ganz denen von Ramschwag zugesprochen, und den Bal- hern bloß erlaubt, das nöthige Bau- und Brennholz aus zu nehmen, und ihre Schweine in den Wald zu en, nicht aber Eichen oder bärende (fruchttragende) me zu fällen, Eicheln herabzuschütteln, oder aufzulesen, r das Abholz wegzuführen, welches dem Keller von Grie- n, zu dessen Gehalt es gehörte, müßte überlassen werden. diesem Beholzungsrechte hatten in dem Hofe Grießern nur e Balgacher, die St. Gallische Gotteshausleute waren, einen heil, nicht aber die, welche anderen Herren zugehörten e). Damals waren in Bernang drey große Höfe, ehedem Be-

a) Urk. 1424.

b) Revers der Balgacher gegen die Äbtissinn 1395.

c) Der Vogt Konrad von Grünenstein, und der Keller Hans Oeler stimmten mit der Gemeinde diesem Bürgerrechte bey.

d) Urk. 1469. *Cist.* Balgach. e) Urkund 1413.

ſtungen der Abtei St. Gallen; der Tegen- (Dekan), d
Widen- (Widum), und der Kellhof. Ein altes Herkomm
hatte es den Inhabern der beyden letzteren Höfe zur Pfl
gemacht, an den Jahrgerichten dem Abte, oder deſſen A
manne den Unterhalt zu geben; der Kellhof mußte ihre H
ken und Hunde füttern; der Widenhof aber bey Kreuzfa
ten das Kreuz tragen, die große Glocke läuten, und
Wucherthiere unterhalten a).

Graf Friedrich VI. bewies ſich, ſo lang er lebte,
einen ausgemachten Staatsmann b). Er benützte jede
legenheit ſeiner Nachbarn, und erwarb dadurch ohne Kr
ein großes Land c). Mit den Eidgenoſſen unterhielt er
mer ein gutes Einverſtändniß, und ſie ließen im Gegen
ihn, und ſeine Beſitzungen ungeſtört. Nur ſchlugen die
ner einmal in dem falſchen Wahne, ihr Landmann H
Huphan wäre von den Wallenſtadern ermordet worden,
gen ihn Sturm, und zogen mit dem Landspanner nach
fels herab; der Graf rückte ihnen entgegen auf Windegg hin
Aber als Ammann Hegner aus der March in die Mitte n
und bald darauf der todt geglaubte Huphan wohlbeha

a) Bernanger Oeffnung 1459.

b) „Er iſt der mechtigoſt, Türoſt, und namhaftigeſt Herr gen
„ſen in tütſchen und welſchen Landen, und ſunder in Churw
„chen; von dem man me Eren, und redlicher Tatten geſeit h
„won von kaim Herrn, der in Churwalchen gelebt hat. B
„dem wüßt zu ſagen von vil Wyshait, und Fromkait.“ J
crologium Fabarienſe Coaevum.

c) Er beſaß alle Bezirke des jetzigen Kantons St. Gallen, a
die alte St. Galliſche Landſchaft, Rapperſchwil, Werdenbe
Sax, und einige andere kleine Orte ausgenommen; und n
dem noch einen Theil des Kantons Bündten, vom Kant
Schwyz die obere March, über dem Rheine das Wallgau, d
Bregenzerwald, und die Herrſchaft Feldkirch bis an den Bod
ſee hinab. Chronik *N.* 645, und Konrad Haller.

mit seiner Viehheerde zum Vorscheine kam, hatte die Sache keine weitere Folgen. Er kannte die Vortheile, welche ihm Bündnisse mit den Eidgenossen verschaffen könnten, und suchte sie auch auf harte Bedingnisse zu erhalten. Denn gegen Zürich, und Schwyz verband er sich: in Kriegszeiten ihnen, wenn sie es nöthig erachteten, alle seine Städte und Schlösser zu öffnen, ihnen mit Land und Leuten gewärtig zu seyn, die Eroberungen, welche in Gegenwart ihres Panners gemacht würden, ihnen allein zu überlassen, die von ihm gefangenen Gefangenen nach ihrer Weisung auf Urpfed loszugeben, ihnen, wenn er aufgemahnt würde, vor allen andern, und wenn er auch einem Freunde zu Liebe schon ausgezogen wäre, mit seinem Volke zuzuziehen, und die Friedensartikel, welche sie mit Oesterreich errichtet hätten, als Bürger und Landmann zu beobachten a). Gegen die Stadt Schwyz machte er sich über alles das noch verbindlich, im Falle ihm jemand vor sie das Recht böthe, vor ihrem Rathe Antwort zu geben. In dem Landrechte mit Glarus versprach er ihre Hilfstruppen zu besolden, nämlich jeden Mann täglich mit drey Plaparten, ihnen hingegen auf eigene Kosten zuzuziehen. Die übrigen Artikel verbanden gegenseitig; nämlich: Man soll die Beute, welche im Kriege gemacht würde, nach den Köpfen theilen, nicht des andern Verthauen zu Landleuten annehmen, niemanden an seinem Gute pfänden, sondern jeden da, wo er seßhaft ist, rechtlich belangen, und die Uebelthäter sich einander ausliefern. Die Glarner sollen über die Laugwat b) hinauf dem Grafen zu Toggenburg, oder mitzuziehen nicht verbunden seyn, sie werden

a) Bürgerrecht mit Zürich im J. 1405. — Landrecht mit Schwyz im J. 1417. in Tschudi Eigen. Geschichte.
b) Ein Fluß im Kanton Bündten.

ihm aber für seine Kriege mit Chur, oder anderen Her freye Werbung gestatten, so lange solche Kriege wäh die Feinde des Grafen nicht zu Landleuten annehmen, neutral bleiben, wenn er mit Jemanden, der auch in ih Landrechte stünde, Krieg führen müßte. Sie verspre ihm Hilfe gegen seine Unterthanen, wenn selbe sich weig sollten, ihm das zu leisten, was zu thun bis anhin Pflicht gewesen wäre. Wegen fremden Kriegen, an de ein Theil von ihnen nur als Helfer, oder um den S Antheil nehmen würde, sollen sie einander nicht aufmah können. Die Zwiste, welche über dieses Landrecht entst möchten, sollen einige von den Eidgenossen ernannte Sch richter, die aber, welche zwischen beyderseitigen Gemei sich erheben würden, der Rath zu Zürich beylegen. behalten werden nach gewohnter Sitte der Kaiser, un frühern Bundsgenossen beyder Theile a).

Friedrich VI. errichtete diese drey Bündnisse, theils gen der von einer Zeit zur andern sich verändernden der öffentlichen Angelegenheiten; theils um den Einfluß schwächen, den sonst ein Bündniß mit einem Kanton a demselben auf sein Land würde verschafft haben. Den B theil dieser Politik spürte er am meisten in seinen letzten bensjahren. Denn als der Kanton Zürich von ihm dur aus wissen wollte, wen er, da er keine Kinder hätte, seinem Erben verordnet hätte, und um dieses zu erfahr im J. 1432. mit Ungestümme durch Gesandten in ihn dr thaten die von Schwyz dieser Zudringlichkeit Inhalt, antworteten auf den zu Raperschwil gehaltenen Tagsatzung den

a) Landrecht mit Glarus im J. 1419. am Montage St. Johann Baptist.

ſicherer, daß der Graf dieſes als ein Geheimniß für ihre, welches zu eröffnen ihn nichts als ein richterſpruch bewegen würde. Sollte Zürich deßwegen ehtsſtreit mit ihm anfangen wollen; ſo würden ſie ſich ſen, der ohnehin manche Beſchwerde gegen ſie vorn hätte, annehmen. Eigentlich war Friedrichs VI. haft gegen Zürich erkaltet, und er hatte beſchloſſen, gerrecht mit dieſem Stande, deſſen Dauer auf fünf ber ſeinen Tod hinaus geſtellt war, aufhören, und mit Schwyz durch ſeinen Erben ein ewiges Landß ließen zu laſſen, doch ſollten dieſes die Züricher, die gen würden geſtemmt haben, nicht wiſſen. Aus dieſe gab er ihnen auf ihre wiederholte Anfragen nur t zur Antwort, daß nach ſeinem Hintritte ſeine Gea Eliſabeth von Mätſch als die regierende Frau von urg die Bedingniſſe des mit ihnen errichteten Bürs erfüllen würde a); da er zur nämlichen Zeit b) enſtad mündlich im höchſten Geheim in Gegenwart ndten von Bern und Schwyz, und des Kaſpars ſeines Kanzlers, Petermanns von Griffenſee ſeines), Rudolfs Nußbaumers Schultheißen zu Wallend Wilhelms Frömis von Feldkirch ſeinen Schwager herrn Wolfart von Brandis zum Erben von Toga einſetzte c), und ſeiner Frau nebſt der Verſicherung

onik N. 645. b) Im J. 1436. in der Faſtnacht.

s Fründ Landſchreiber zu Schwyz, und Bürger zu in in der Handſchrift N. 644. Dieſer beſchreibt die Begeiten und Unterhandlungen des alten Zürcherkrieges, denen s Landſchreiber von Schwyz, und als Geheimſchreiber der noſſen beygewohnet hatte, S. 248. Egid Tſchudi ſchrieb anz aus, und gedenkt ſeiner Tom. 2. S. 554. Die Copie

ihrer Morgengab und Heimsteuer bloß ein Leibgeding an
warf a). So ohne sich bestimmter erkläret, und ohne ih
seine anderen Herrschaften eine Anordnung gemacht zu
ben, starb Friedrich VI. den 30. April 1436. zu Feldkirch
und wurde nach fünf Jahren im Kloster Rüti bey Ra
schwil mit Schild und Helm bey seinen Vätern begrabe

Da mit Friedrichen der Stamm derer von Toggen
ausgestorben war, thaten sich nach dessen Tode viele her
die auf dessen Verlassenschaft Anspruch machten. Die
war Friedrichs VI. Wittwe Elisabeth von Mätsch, w
sich auf Antrieb der Züricher als die einzige Erbin der
zen Erbschaft aufstellte, sich von Toggenburg und Utzn
Besitz setzte, ihren Vetter Friedrich von Hewen zu
Vogte nahm, und sich zu Zürich niederließ d). Der
war Kaiser Sigmund, der Toggenburg als ein erö
Reichslehen ansah, und seinen Hofbeamten Kaspar G
damit belehnte. Der Herzog von Oesterreich sprach
österreichische Pfandschaften an, und löste die Herr
Feldkirch wirklich aus e). Schwyz besetzte die obere M

seiner Erzählungen *N.* 644. schrieb Melchior Ray Kaplan
Roschach im J. 1476.

a) Landschreiber Fründ.

b) „1436. am May Abend ist abgangen der Wolgeborn
„Herr Graff Frydrich von Toggenburg der hinterst und l
„Feldkirch uff dem Schloß, und nach fünf oder sechs Ja
„ward er erst gen Rüti geführt, und lit da begraben by
„dern Herren von Toggenburg.“ *Necrolog. Fabar. Conv.*
auch Fründ.

c) Er hatte sich schon im J. 1423. in Liechtenstein zwo Jahr
zeiten mit sieben Messen, Originalurkund. Und eine and
zu Utznach bey den Töniern gestiftet, denen er zwey silber
Gürtel schenkte. Jahrzeiten-Rodel im Archiv Utznach.

d) Fründ.

e) Geschriebene Chronik *N.* 645. aus dem 15. Jahrhundert
aus welcher auch Tschudi den alten Züricherkrieg beschrieb.

Zürich ließ sich durch die Gräfinn Wittwe die Herrschaft Utznach verkaufen. Den gegründesten Anspruch aber ...ten Friedrichs VI. vier Stiefschwestern, welche dessen ...uter die Katharina von Werdenberg in ihrer zweyten Ehe ...dem Grafen von Werdenberg-Sargans gezeugt hatte, ...ich Kunigund von Werdenberg die Frau des Grafen ...elms von Montfort-Tetnang, Verena die Frau des ...herrn Wolfhards von Brandis, Katharina die Frau ...Haus von Sax zu Mosax, Margreth die Frau des ...rings von Arburg. Auch hielt sich die Tochter der ...greth von Toggenburg die Margreth von Räzüns mit ...n Söhnen Ulrich von Mätsch aus ihrer ersten Ehe, und ...mann a) und Hiltibrand von Raron aus der zweyten ...zu der Erbschaft ihres Vetters berechtiget. Diese heimit ihren Männern mit Rechte den Graf Friedrich VI. ...Bruder, Schwager, und Vetter b). Als Wolfart ...Brandis so viele und mächtige Mitwerber aufstehen sah, ...er von seinem erworbenen Rechte ab, und machte mit ...drey Schwägern gemeine Sache. Er befolgte darin ...Rath derer von Bern, welche eine gleiche Vertheiung der Erbschaft unter die nächsten Erben, und eine ...chsetzung der Kantone Zürich und Schwyz in Hinsicht ...s Bündnisses mit Toggenburg als das beste Mittel, den ...den zu erhalten, vorschlugen. Aber Zürich verwarf dieses, ...der Hofnung, Utznach, Gaster, Sargans für sich erwer-

a) Das ist Peter, denn das Wort Mann pflog man damals vielen Namen anzuhängen, z. B. Heinzmann Heinrich, Ulmann Ulrich ꝛc.

b) Landrecht mit Schwyz im J. 1437, und die Theilungsbriefe.

ben, und Toggenburg durch ein zu errichtendes Bürgerrec
unter ſeinen Einfluß ſetzen zu können.

Da die Toggenburger, Utznacher, Gaſterer, und Sa
ganſer von ſo vielen Herren, die alle ihre Oberkeiten ſe
wollten, hörten, ſchworen ſie, jedes Land ins beſondere
ihre Sicherheit zuſammen. Die Toggenburger, und Utz
cher thaten dieſes, ohne ſich im übrigen dem Gehorſam
Gräfinn Wittwe zu entziehen a), und ohne an der Ver
ſung des Landes etwas zu ändern. Schon weiter gien
die im Gaſter, welche ſich Hauptleute, und Räthe wähl
und am weiteſten ſchritten die Sarganſer, die ſich einen La
hauptmann ſetzten b). Aber obſchon alle dieſe darin
waren, entweder ſelbſt Herren zu werden, oder doch ſo
nig als möglich ſich einer Oberkeit zu unterwerfen, ſo
ten ſie ſich doch über die Mittel, dahin zu gelangen,
vereinigen, da einige ein Bündniß mit Zürich, andere
Landrecht mit Schwyz, und viele die Anhänglichkeit an
alte Herren als den ſicherſten Weg dazu vorſchlugen.
Sarganſerlande, und im Gaſter erklärte ſich die Meh
der Inwohner für Oeſterreich, und ließ nicht nach,
Herzog Friedrich in Innſprug zu bitten, daß er ihr
an ſein Haus zurücklöſen möchte, bis er es that, wo
dann die im Gaſter den 10. Jänner 1437. willig huldig
Schon unlieber thaten dieſes die von Weeſen, Quinten,
und Quarten. Die Männer im Sarganſerlande aber

a) Ihr Eid hieß: „Wir ſchwören einander Treu und Wahr
„ze halten, und jederman dem andern Lib und Gut ze ret
„und ze ſchiermen, und einander ze handhaben by allen
„ren Fryhaiten, und Briefen, und jederman dem anderen
„fen und ſchiermen ze den Rechten.“ Copiabuch N. 14
S. 73.

b) Alte Chronik N. 645.

den dem Herzoge Bedingnisse, und forderten, daß er ihnen vorher alle Freyheiten, die sie zu Papier gebracht hätten, bestätigen, ein Bündniß mit den Eidgenossen erlauben, und die bisherigen Vögte, besonders die zu Sargans, Nidberg, und Frendenberg, von denen sie unter dem Grafen von Toggenburg hart wären bedrückt worden, entlassen sollte. Friedrich gestattete ihnen zwar dieses, entäußerte sie aber bald darauf von seinem Hause, da er sie ihrem alten Herrn dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans a) zurückgab. Nichts ärgeres als dieses hätte der Herzog den Sarganſern b) zu Leide thun können; sie wollten durchaus nicht wieder unter ihre alte Herrschaft zurück kehren. Diese Stimmung benützte Zürich. Diese Stadt hatte schon seit geraumer Zeit ihre Absicht auf Utznach, Gaster, und Sargans an Tag gelegt, denn sie ließ sich schon vom Kaiser Sigmund, während dem Friedrich von Oesterreich in dessen Ungnade war, die Erlaubniß ertheilen, die Pfandherrschaften Windegg, oder Gaster an sich lösen zu dürfen c). Es verdroß darum diesen Grafen sehr, daß die Männer dieses Landes nach dem Tode des Grafen Friedrichs VI. sich nicht nur wieder dem Herzoge von Oesterreich unterwarfen, sondern sogar mit den Sarganſern zwölfhundert Mann stark auf Kaltbrunnen zogen, um dort die Züricher, welche nach eines falschen Gerüchtes Sage ihr Land einzunehmen heranrückten, abzutreiben. Um sie dafür zu strafen, sperrten sie ihnen den freyen Verkauf der Früchte d). Diesen gab sie jetzt den sich wider

a) Er war ein Sohn des oft berührten Grafen Hans von Sargans, und besaß nebst Sargans die Herrschaft Ortenstein in Bündten, und viele andere Schlösser. Eben dort.

b) Mit ihnen hielten es auch die Ragazer. Dagegen standen die Bürger in Sargans zu dem Grafen. Eben dort.

c) Die nämliche Chronik. d) Eben dort.

hen ſehr, ſchickten in Eile Geſandten nach Zürich und Schw
und brachten es mit vieler Mühe dahin, daß beyde Stände
re Zwiſtigkeiten dem Ausſpruche der Eidgenoſſen unterwarf
Dieſe kamen im J. 1437. zu Luzern zuſammen, und ſpra
nach Anhörung vieler Gründe, Vorwürfe und Schimp
den, die ſich die Geſandten von Zürich, Schwyz und Gl
einander in das Geſicht ſagten, über die drey von den Sch
zern errichteten Landrechte alſo: Das mit den Toggenbur
mögen die von Schwyz, nicht aber die Glarner aufr
behalten, wenn Schwyz es innert zwey und vierzig Te
beweiſen kann, daß Friedrich VI ſeinen Leuten ſolches
ihnen zu errichten erlaubt habe. Eben ſo iſt auch das,
ches ſie mit den Utznachern eingegangen ſind, gültig,
Zürich zur Zeit ſeiner Errichtung noch nicht im ru
Beſitze dieſes Landes war, da ihr mit der Gräfinn Elſ
geſchloſſener Kauf von den Erben noch angeſtritten wa
und Zürich hiemit das Utznacherland keineswegs als ſei
betrachten könnte. Auch das Landrecht mit denen im
ſter, und Windegg hätten die von Schwyz mit Fuge
chen können, weil ihnen ſolches der Herzog von Oeſterrei
der dieſe Herrſchaft von der Wittwe des Grafen Fri
richs VI. an ſich gelöst hatte a), auf dreyßig Jahre l
zu ſchließen erlaubt habe; ausgenommen, Zürich beweiſe, d
ſie, und nicht der Herzog Gaſter und Windegg an ſich zu
ſen befugt ſeyn b). In der beſtimmten Friſt bewieſen die
Schwyz zum Erſtaunen der Züricher durch den Herrn
Brandis, durch Petermann von Griffenſee, und durch Nikl

a) Urk. 28. Chriſtmonat 1436. — Geſchriebene Chronik
645. — Fründ.

b) Richtungsbrief vom J. 1437. am Samstag vor Ali
ſten. Bey Tſchudi.

von Wattwil den Venner von Bern, daß Graf Friedrich VI, als er den genannten von Brandis zu seinem Erben einsetzte, ihn mit ihrem Kantone ein ewiges Landrecht einzugehen befohlen habe, und behielten dadurch ihre Landrechte.

Zu gleicher Zeit sprachen Heinrich von Liechtenstein, Konrad Hör Bürgermeister zu St. Gallen, Hans von , Hans von Nidegg mit dem Obmanne Rudolf Hofmeis, Schultheiße zu Bern, welche die Gräfinn von Mätsch, die Verwandten Friedrichs VI. zu ihren Schiedrichtern chen hatten, der Gräfinn alles Recht an die Erbschaft s Gemahles ab, hoben die von ihr an Zürich gemachte äußerung des Utznacherlandes als ungültig auf, und erten alles den Blutsverwandten des Grafen zu a). Diese en darauf durch ihren Miterben den Grafen Wilhelm Montfort-Tetnang für das Toggenburg um die kaiserr Belehnung an, und erhielten sie, nachdem der Graf Schlick schon darauf Verzicht gethan hatte, vom Kaiser Albert. Sie verkauften, um die auf der Erbschaft haftende ere Schuldenlast zu erleichtern, dem Konrad Payer, dessen Frau Ursula von Rosenberg die Vogtei des eimthales, verpfändeten denen von Schwyz, und Glarus Utznacherland, und errichteten zu Feldkirch mit diesen den Ständen jenes ewige Landrecht, welches Graf Friedich VI. dem von Brandis mit Schwyz zu schließen befohlen

a) Die Erben überließen aber der Gräfinn alles fahrende Gut, und warfen ihr ein jährliches Gehalt aus. Geschriebene Chronik N. 645. Diese stiftete hernach im J. 1446. zu Raperschwil eine neue Kaplanei, dazu sie ihr in dieser Stadt stehendes Haus, und ein Kapital von tausend Gulden hergab. Urk. Raperschwil 1446. Auch ordnete sie da für sich, und ihren Eheherrn eine Jahrzeit an. Raperschwiler Jahrzeitenbuch.

hatte, und welches beyde Orte ſchon vor drey Monaten mit den Toggenburgern eingegangen waren a). Dieſes Landrecht beſtand darin, daß die Erben den Eid gut heißen, die beyde Kantone denen von Utznach, Utznacherberge, Liechtſteig, aus dem Thurthale, Neckerthale, Wildenburg abgenommen hatten; den Schwyzern den Beſitz der obern Mark und des Schloſſes Grinau beſtätigen, und ihnen verſprechen ihren Nutzen zu befördern, den Schaden zu wenden, da Toggenburg, wenn es keiner aus den Erben übernehmen wollte, ihnen zuerſt käuflich anzutragen, gegen ſie keine neuen Zölle anzulegen, und die Artikel des Friedens, welchen ſie mit Oeſterreich hätten, zu beobachten. Ferner war auf den Fall eines Krieges hin feſtgeſetzt: daß die Erben mit ihrem Volke beyden Ständen vor allen anderen zuziehen, ihnen ihre Schlöſſer und Städte öffnen, durch ihr Land freyen Durchzug geſtatten, die in Gegenwart ihrer Panners gemachten Eroberungen überlaſſen, und die etwa einem andern Verbündeten geſchickten Hilfsvölker zurückrufen ſollten, wenn beyde Stände ſolche für ſich nöthig hätten. Die Erben als Herren des Toggenburgs, und ihre Leute ſollen auf die Ermahnung der beyden Stände von dem Kriege abſtehen, und vor Schwyz und Glarus das Recht nehmen, wenn es ihnen von der Gegenpartei dahin würde gebothen werden. Auch ward beſchloſſen, daß kein Theil die Leute des andern mit Beſchlage belegen, ſondern daß jeder Kläger den Beklagten vor deſſen Richter aufſuche

a) Dieſe Weiſe, nicht mit dem Landesherrn allein, ſondern auch mit dem Volke zu unterhandeln, welche ſich die von Schwyz im J. 1436. zu erlauben angefangen hatten, legte einerſeits den Grund zu den Freyheiten der Toggenburger, andererſeits aber gaben ſie zu den Stürmen Anlaß, die dieſes Land mehr als irgend ein anderes beunruhiget haben.

…le, daß der gegenseitige Handel frey seyn, daß die Steu… und Anlagen in Schwyz und Glarus die Erben nichts …chen sollten, und daß die Erben auch mit anderen Her… und Landen Bündnisse, doch diesem unbeschadet, errich… konnten a).

Bald darauf schritten die sechs Erben der Toggenburgi… Verlassenschaft zur Vertheilung der ihnen zugefallenen …r. Sie machten daraus drey Theile, davon je zwey …wey gemeinschaftlich einen übernahmen. Die Graf… Toggenburg mit dem dazu gehörigen Utznacherlande …ten die drey Enkel der Margreth von Toggenburg …rand, und Petermann von Raron, und Jörg von …ns. Mayenfeld, und alles, was Graf Friedrich VI. …der Thur besessen hatte, war dem Wolfart von Bran… und Thüringen von Arburg zu Theile. Das Breitl… Tasas, Schanfik, Bellfort, Lenz, Prenz, Alfanil, …die Vogtei zu Churwald, und Straußberg trugen die …n Wilhelm von Montfort-Tetnang, und Heinrich von …n Mosax davon b). Der Graf Ulrich von Mätsch, …richischer Hauptmann an der Etsch, welcher ein Stief… derer von Raron war, ließ sich von den Erben mit …auskaufen; Graf Bernard von Thierstein aber, der …mann der Idda von Toggenburg Friedrichs VI. rechten …ester, Wilhelm der Graf von Montfort-Bregenz, wel… die Kunigund des Grafen Donats Tochter zur Ehe genom… hatte, und Heinrich von Heven der Mann der Klemenzia

a) Landrecht im J. 1437 am Donnerstage vor dem Sonntage Misericordia; im Toggenburger Tom, und in Tschudis Eidgen. Geschichte.

b) Theilungsbriefe, und Verzichtleistungen der Erben gegen einander im J. 1437. am Donnerstage nach Martini

von Toggenburg des nämlichen Donats Schweſter muß den Tod ihrer Frauen entgelten, ſo wie auch Hans von Toggenburg der Sohn Friedrichs VI. wegen ſeiner unehelichen Geburt von der Erbſchaft ausgeſchloſſen wurde. Kömmt von ihnen allen weder in dem geführten Prozeß noch in der Theilung nicht die geringſte Meldung vor. Gewis man, daß Friedrich VI. noch bey Lebzeiten dem Grafen Bernard von Thierſtein für zweytauſend dreyhundert Pfunde das Schloß Wartau verpfändet habe, welches ſelbſt vorher im J. 1414. vom Grafen Rudolf von Werdenberg um die nämliche Summe erkauft hatte a); und daß Hans von Toggenburg, der Bürger zu Zürich, Landmann zu Schwyz, und ein Ritter war, im J. 1475. in einem wegen die Biſchofswürde zu Konſtanz entſtandenen Kriege mit den genöſſiſchen Knechten dem Lanzen im Thurgau das Schloß Liebenfels weggenommen, und ſolches ſeinen Spießgeſellen abgekauft habe b), und daß er im J. 1481. von dem Rathe von Schwyz mit anderen nach Frankreich abgeſchickt worden ſey, um zu Tyron Reliquien vom hl. Biſchofe Martin zu erhalten c).

Die Toggenburger machten ſich den Zeitpunkt, wo ihren neuen Herren den Söhnen der Gräfinn Margreth von Räzüns huldigen mußten, ſorgfältig zu Nutzen, und legten ihnen lange Verzeichniſſe von Freyheiten, und Vorrechten die ſie ihnen ertheilen ſollten, vor d). Darin begehr

a) Tſchudi Eidgen. Geſchichte.

b) Abſcheide der Verhandlungen der eidgenöſſiſchen Tagſatzungen von Egid Tſchudi geſammelt.

c) Lang Grundriß der chriſtlichen Welt.

d) Das der Gemeinde Niederamt liegt noch im Archive der Obervogtey Wil, und das der Uznacher in Uznach.

nicht weniger, als den freyen Zug, das Recht auch genoſſene heirathen, einander erben, und Teſtamente ma- zu dürfen, die Abſchaffung des Gewandfalles, und des en Pfennings (Ehrſchatzes), das Recht ohne vorherge- ene Erkenntniß des Gerichtes für begangene Frevel geſtraft, und wegen ſächlichen Anforderungen, wenn das Recht vertröſten könnten, nicht in Gefängniß gelegt den zu können. Ferner wollen ſie an der Beſtellung ihrer männer Antheil haben, und verlangen, daß die zwey Brü- Petermann und Hiltibrand von Raron a) die Schulden verſtorbenen Grafen bezahlen; daß ſie jene, welchen ſie von dieſem Herrn verkauften Güter wieder abgefordert en, ſchadlos halten, keinen wegen dem, was ſich ſeit Tode ereignet hätte, zur Strafe ziehen; daß ſie alle in Zeit ergangene gerichtliche Urtheile beſtätigen, und erlauben ſollten, daß ſie alle Güter und Zinſe, welche herrſchaft anderen Leuten, die nicht ihre Leibeigenen b), verpfänden oder verkaufen würde, ſelben abzie- dürften. Dieſes alles geſtatteten ihnen die zwey Brü- c).

Aber da ſie über das itzt gemeldte den zwey Brüdern noch zu- eten, daß ſie ſich des Beſteurungsrechtes, der Fiſchenz, und

a) Die Urkunden werden bald im Namen dieſer zwey Brüder allein ausgefertiget, bald wird auch ihre Mutter die Margreth von Räzüns, und ihr Vetter Jörg von Räzüns mit genannt.

b) Die, welche nicht dem Grafen zugehörten, waren die Wätt- ler, St. Johanner, Peterszeller, und alle im untern Tog- genburg, bloß Batzenheid, das Neckerthal, und Henau ausge- nommen.

c) Freyheitsbriefe, welche ſie den Liechtenſteigern, Utznachern, dem Niederamte, Neckerthale, Harzbuche, Thurthale, und de- nen zu Wildenburg im Jahre 1439. zuſammen, und 1440. je- dem beſonders gaben.

ter Rodsteuer begeben, für den Fall nur ein Pfund Pf
ninge nehmen, sie ohne ihre Einwilligung nicht verpfänd
noch verkaufen, denen im Niederamte einen Markt, und
Freyheiten, welche die Stadt Liechtensteig hätte, gest
und sie zu keinen weitern Kriegszügen, als nur zur
theidigung ihres Landes aufbiethen sollten, schlugen sie
dieses ab a), gaben aber dafür jeder Gemeinde andere
mehr angemessene Rechte. So erlaubten sie den St
Liechtensteig und Utznach, ihre Schultheiße aus vorge
genen vier Männern selbst zu wählen, ab dem Lande
ger anzunehmen, und sich der Güter derer, welche die G
nicht bezahlen wollten, zu bemächtigen. Sie versprachen
Bürgern dieser Städte den Schaden zu ersetzen, wenn
aus ihnen von Gläubigern des verstorbenen Grafen
geheftet, oder gepfändet worden b). Die im Harz
(Hemberg), welche ihnen größtentheils nur als Vog
unterthänig waren c), beehrten sie mit den Vorzügen:
sie ihren Ammann selbst wählen dürften, als Vogtleu
ein Fastnachthuhn, aber keinen Fall geben, und bey H
änderungen ihrer Güter von jedem Pfunde des Ankaufpr
nur einen Schillingpfenning als Richtschilling zahlen
ten d). Denen im Niederamte, Neckerthale, und Lütt
gestatteten sie ihren Ammann aus vier vorgeschlagenen M
nern ernennen, und das Gericht besetzen zu dürfen; erl

a) Punkten des Niederamtes im Archiv Wil.

b) Liechtensteiger Freyheitsbrief vom J. 1439. am Do
nerstage nach St. Luzien. — Freyheitsbrief der St
und Feste Utznach vom J. 1439. am nämlichen Tage.

c) Graf Friedrich VI. hatte im Jahre 1418. die Vogtei Harz
(Hemberg) von Wolfram von Heven angekauft. Urk. 1418.

d) Freyheitsbrief der Hemberger, oder Harzbucher vo
J. 1440. den 15. Weinmonat.

ihnen mit denen im Harzbuche die Rodſteuer, welche ſechs und dreyßig Pfunden Pfenningen beſtand, mit fünfhundert Gulden abzulöſen, weil ſie behaupteten, daß ſelbe mit Gewalt eingeführte Raubſteuer wäre; ſie verſprachen auch, ihren Ammann zu beſolden, und ihnen die Lehen von freyer Hand zu leihen a).

Die nämlichen Vorrechte in Rückſicht des Ammanns und der Richter gaben ſie denen im Thurthale b), und zu Wildenburg (Wildhaus), und ſetzten ihre Zinspflichten ſo kleine. Die Thurthaler zahlen ſechs und vierzig Pfund Pfenninge, die Wildenhauſer aber acht und zwanzig Pfunde jährliche Steuer. Nebſt dem verrichtet zu Wildhaus jeder Hausvater einen Frohntag, jede Alp giebt das Mal, jede Familie zahlt an den alten Wildenburger-Zins, als ſechs Pfund Hällern, in dreyßig Nidlen Schmalz, hundert fünfzig Käſen (einer zu neun Hällern) beſtehe, ihren Antheil c). Aber von den Alpen in dieſen Gegenden gehörten damals die wenigſten den Herren von Toggenburgs zu, das Kloſter St. Johann, und deſſen Vögte hatten davon den größten Theil inne d). Erſt noch im Jahre 1430. hatte St. Johann von dem Grafen Friedrich VI. um zweyhundert neunzig Pfund Pfenninge nebſt der

a) Freyheitsbrief für die im Niederamte, Neckerthale, und Lütisburg vom J. 1440.

b) Der Name Thurthal bedeutet da nur die Gegend Krummenau, und Neßlau.

c) Der Thurthaler, und Wildhauſer Freyheitsbrief vom J. 1439. den 31. Chriſtmonat.

d) Die Alpen Hädern, Oberſtafel, Neſſelfeld, Jäſten, Rotenſtein, Selmat, Breitenalp, Hiltiols, Aſtrakäſara, Tegerthal, Niderſtock, Bernhalden, Lutertannen waren immer Lehen von St. Johann. Lehenbriefe.

Vogtſteuer zu Brettenau, die in ſieben Pfunden Pfeffer b
ſtand, die neue Alp, die Grepeler- Horn- und Lütisalpe
gekauft a), und den Grepelerſee von ihm geſchenkt beko
men b). Einige von den Thurthaler Alpen, z. B. die W
deralp, Säntis, Selun, Flisalp, Lüzelalp, Santene
Somerſchwendi c), Pliſis d) beſaßen Gotteshausleute
St. Gallen, die Wideralp, Säntis gehörten deßwegen
das Gericht Wattwil e).

Mit der Weibelhub zu Oberutzwil, die mit jener
Tägerſchen damals das freye Amt genannt wurde, kon
die Landesherren über die gegenſeitigen Verhältniſſe
eines werden, ſie überließen es daher dem Rathe zu
ſelbe feſtzuſetzen. Dieſer ſprach: Die neuen Herren
len ſowohl die alten freyen Inwohner dieſer Hub, als
neuen nicht Freyen, welche aber freye Güter an ſich
bracht haben, gleich, als ob alle Freye wären, bey ih
Rechten und Gewohnheiten bleiben laſſen, und ſie als
Vogtleute beſchirmen. Nach altem Herkommen ſind d
Leute befugt, ihren Weibel ſelbſt zu beſtellen. Dieſer h
die drey Jahr- und Gaſtgerichte, ſogar, wenn er will, a
außer ihrer Hub. Die Herrſchaft und der Weibel mah
einander im Unterlaſſungsfalle gegenſeitig an, dieſe Geri
zu

a) Kaufbrief 1430. Dieſe Alpen mußten Herrenzins, Küz
Bodenzins, und die Malmilch geben.

b) Friedrich behielt ſich aber das Recht darin zu fiſchen
Urk. 1434.

c) Lehenprotokoll 1413.

d) Abt Heinrich IV. hatte dieſe Alp, die jährlich 60 Käſe ertr
von Künzli Schöb von Sambs um 8 Pfund Pfenninge gekau
Kaufbrief 1413.

e) Urk. Iberg 1447.

ihm. Ueber Zwiste, welche die liegenden Güter dieser betreffen, kann niemand als dieser Weibel richten, und bloß mit solchen Beysitzern, die auch solche Güter inne , Er darf zwar Uebelthäter fangen; aber wenn er es so muß er sie alsobald der hohen Oberkeit überliefern, en fünf Schilling-Pfenninge zahlen, und gegen die genen den Kläger machen. Die Güter in dieser Hub zu keiner andern Zeit feil gebothen, oder verkauft , als an den Jahrgerichten, wo zuerst jeder Freye, h die St. Gallischen Gotteshausleute, und nach diesen kauflustige darauf biethen kann. Die Frevel bestraft die haft; ihr zahlt die Hub jährlich vierzehn und ein halb fund Pfenninge Vogtsteuer, welche der Weibel einsam- und im Weigerungsfalle mit der Schatzung betreibt. rdnung derselben soll diese seyn: das erstemal fordert Steuer vor der Dachtraufe des Hauses, das zweyte- i der Hausthür, das drittemal tritt er in das Haus, und im Falle er die Steuer nicht erhält, durch seine Diener er nehmen, und verkaufen. Die Inwohner der Hub nt andere Leute schuldig auf das Aufgeboth der Ober- f Landtagen und Kriegszügen in ihren Kosten zu er- n, sie müssen aber nicht weiter mitziehen, als daß sie imlichen Tage wieder in ihr Haus zurück kommen mö- . Mit der freyen Weibelhube zu Tägerschen hatte es ihr die nämliche Bewandtniß; sie war auch unter die i der Grafen von Toggenburg gekommen b), und

a) Spruch des Raths zu Wil über die freye Weibelhub u Oberutzwil im J. 1442.

b) Kaufbrief der Grafschaft Toggenburg vom J. 1468.

mußte wie die zu Oberutzwil Steuer und Faßnachthenn
aber keinen Fall geben a).

Als die von Schwyz und Glarus sahen, wie sich
Toggenburger mit dem Untersuche der gegenseitigen Verh
nisse beschäftigten, wollten auch sie die Verbindung, we
sie mit diesem Lande hatten, besser begründen. Sie er
erten darum im J. 1440. mit den Freyherren Peter
und Hiltibrand von Raron das Landrecht, welches sie
J. 1437. mit allen Erben des verstorbenen Grafen e
gangen hatten. Selbes wollten sie auch mit den Landl
erneuern; aber da in solchem Landrechte einigemal der
druck „gehorsam sin“ vorkam, weigerten sich die von
tensteig, Utznach, Thurthal, Harzbuch, Wildhaus
beschwören, und keine als die Gemeinde Niederamt li
dazu bereden. Diese schwur zu Ganterschwil deren
Schwyz und Glarus Nutzen, und Ehre zu fördern,
Schaden zu wenden, ihnen zu rathen, zu helfen, zu
horsamen; vor ihnen Recht zu nehmen, wenn ihnen
mand dahin Recht böthe, außer diesem entweder gar
anderes Bürger- oder Landrecht einzugehen, oder doch
mit Bewilligung der beyden Stände, dieses Landrecht
neu angenommene Landleute beschwören zu lassen, un
selbst alle fünf oder zehn Jahre, wenn es die Stände
wünschten, zu beschwören; doch übrigens ihren Freyhe
und Rechten unabbrüchlich. Ferner ward abgeredt, ei
der nicht vor fremden Gerichten, es seyn geistliche oder w
liche, umzutreiben, sich in Kriegsnöthen (jeder Theil a
eigene Kosten) zu helfen, gegenseitigen Kauf und Verk
freyzugeben, und von einander keine Steuer und Anla

a) Urk. 1527.

. Vorbehalten sind dem Kaiser, dem Reiche, und
ern sein Recht und Gerechtigkeit a). Erst nach
en verstand sich das Utznacherland, ungeachtet es
tänden verpfändet war, dazu, dieses Landrecht
eschwören b). Die Liechtensteiger, Thurthaler,
r, Hemberger wehrten sich dessen nachher noch
sie endlich nach drey und zwanzig Jahren durch
uch dazu gezwungen wurden c). Dieses Land-
die oben von den Brüdern von Raron ertheilten
berührten einzig die Inwohner zu Liechtensteig,
m Niederamte, Neckerthale, Harzbuch, Thurthale,
s, diese werden auch allein genannt. Hingegen
die Leute des Klosters St. Johann in Alt St.
und Peterszell, die von Maggenau, die Gottes-
der Abtei St. Gallen zu Iberg, Wattwil, Schef-
ppel, und Kirchberg, die der freyen Vogtei, und
nder Gerichtes nichts an, so wie auch die Unter-
Edeln von Heven in Schwarzenbach, Jonschwil,
henau, Niederutzwil, die der Edelleute von Glatt-
flawil, Burgau, Glatt, und die der Edeln von
, Landegg, Münchwil darin nicht begriffen waren.
hatten die Stände Schwyz und Glarus die auf
Schefstenau gehörigen St. Gallischen Gotteshaus-

recht mit dem Niederamte im J. 1440. Diese Urkund
chon im J. 1493. das Sigill, welches die Stadt Wil
gehängt hatte, nicht mehr, und ihre Authentizität wurde
t. Gallen bezweifelt. Schreiben von Schwyz 1493.
. III. Act. Toggic. Sie ward hernach 200 Jahre lang
n, und ihre Wiederauffindung hat nachhin im J. 1712.
genossenschaft einen Krieg zugezogen.
cher-Landrecht mit Schwyz und Glarus im J. 1450.
eil zu Bern im J. 1463.

leute auch in das zu Wattwil im J. 1436. errichtete La
recht gezogen. Aber da Abt Eglolf im Unwillen darü
mit Zürich ein Bürgerrecht einzugehen im Begriffe war,
da nur noch über die hundert Gulden, welche Zürich jähr
deßwegen forderte, unterhandelt wurde, kam Reding
Landammann von Schwyz in Eile zu ihm auf Wil, gab
genannte ewige Landrecht mit dieſen Leuten auf, und ſc
mit dem Abte für ſie, und für die Wiler ein anderes a).
demſelben verſpricht Abt Eglolf denen von Schwyz zwa
Jahre hindurch in Kriegszeiten Wil, und Iberg zu öf
eben ſo lange das Toggenburger-Landrecht, welches Sc
und Glarus auch mit den St. Galliſchen im Toggen
wohnenden Gotteshausleuten im vorigen Jahre geſc
hätten, fortdauern zu laſſen, und im Falle er während
Zeit Iberg und die dahin gehörigen Leute verkaufen
verpfänden wollte, ſolche zuerſt denen von Schwyz
Kaufe anzubiethen. Die von Wil machten ſich insbeſo
anheiſchig, zu Schwyz, wenn ihnen jemand
Recht böthe, zu antworten. Hingegen wollen die Sc
zer jene Gotteshausleute im Toggenburg, die entweder
Abte nicht gehuldiget, oder im vorigen Jahre das Land
nicht beſchworen haben, zwingen, beydes zu thun,
letztes ſoll nicht länger, als auf zwanzig Jahre ge
Uebrigens wird der Abt mit ſeinen Leuten derer von Sc
Nutzen und Ehre befördern, den Schaden wenden, un
nen helfen; keinen Zoll gegen ſie errichten, den Handel (
Grempel) frey laſſen; auch ſoll man ſich nicht vor fr
weltliche, oder geiſtliche Gerichte ziehen, und niema
verhaften, als den Schuldner, oder deſſen Bürgen.

a) Geſchriebene Chronik N. 645. S. 320.

folger des Abts Eglolfs ist nicht gebunden, dieses Land für sich anzunehmen; er muß aber seine Leute zu dessen ichtung anhalten. Eglolf behält sich die Freyheiten und e seines Stiftes, und seine obhabenden Pflichten gegen abst, und den Kaiser vor a).

)em Adel in Wil gefiel dieses Bündniß, welches Abt mit Schwyz errichtet hatte, nicht wohl. Sie hätten vorgezogen. Weil man dieses wußte, erhob sich das)t, daß sechs Edelleute, und der Stadtrath denen ürich Wil zu übergeben gesinnt wären. Dieses wollten r nicht auf sich liegen lassen. Der Rath zu Wil warf üngling, welcher dieses daselbst verbreitete, ins Ge- ß, und Zürich verklagte ihn darum vor dem Thur- ien Landgerichte. Aber dieser betheuerte hoch, diese nicht erdacht, sondern von Hans von Landheim einem er gehört zu haben, und trug sich zum Beweise dessen chtern „nach dem Schwabenrechte“ zum Zweykampfe in ffenen Schranken an. Hans läugnete, ihm so etwas zu haben, und wollte auf seine Behauptung einen)wören. Das Landgericht erkannte zwischen beyden, eil der Wiler für seine Aussage kämpfen dürfte, Hans ndheim aber nicht, so wäre jenem mehr als diesem nben. Hans both sich darum auch zum Zweykampfe Beyde mußten darauf vor den Landrichtern den Eid l, solchen zu bestehen, so daß jener, welcher ihn ichen würde, den Handel sollte verloren haben. Die Konstanz, wo das Landgericht gehalten worden war, yden Kämpfenden Röcke, Schwerdte, Degen, und

a) Eglolfs zwanzigjähriges Landrecht mit Schwyz im 1437. am Pfingstabend.

Schilde machen, both sechshundert Mann zu ihrer
deckung auf, damit sie ihr Geschäft von den sechstau
Zuschauern, die herbey gelaufen waren, ungestört verri
könnten. Man zog am bestimmten Tage nach dem Ka
platze aus. Aber ehe der Kampf seine Anfang nehmen k
te, kam der Bischof von Konstanz Heinrich von Heven
vier und zwanzig Reitern daher gesprengt, bemächtigte
beyder Kämpfenden, und führte sie mit Gewalt in die S
auf die Pfalz zurück, und verhinderte so diesen Z
kampf a), vielleicht den lezten, der gerichtlich angeo
worden war.

Im Kloster St. Gallen, wo Abt Heinrich IV. n
dem Verfalle der Abtei weder aus dem Adel, noch aus
Geistlichkeit Novizen hatte bekommen können, so daß er,
der Gundelfinger mit einigen Kapländen selbes allein
bewohnen müssen b), gelang es dem Abte Eglolf theils
che aus anderen Klöstern, theils junge Leute aufzufin
die sich von ihm zu Klostergeistlichen aufnehmen, und
Heinrich von Gundelfingen c) als neue Zweige auf e
alten Stamm einpfropfen ließen. Das Stift hörte d
diese Aufnahme zwar auf, nur aus Adelichen zu beste
dieses war aber kein großer Verlurst, weil mit der
schaffung des Adels im Lande die Ritterzeiten und Kr
im Kloster die Unwissenheit und Ausgelassenheit ein
nahmen. Um die neuaufgenommenen Leute ein klösterli

a) Geschriebene Konstanzer-Chronik aus dem 15. J
hunderte N. 646. auf das Jahr 1437.

b) Schreiben Abt Heinrichs IV. an Kaiser Sigmund.

c) Heinrich von Gundelfingen starb im J. 1429. im März. S
nanger Jahrzeitenbuch. Mit ihm erlosch das alte St.
lische Kapitel, das bloß aus Edelleuten bestanden hatte.

hren zu machen, ſchuff der Abt die Aemter des Küſters, Pörtners, Werkdekans ꝛc. ab, warf derinkünfte zuſammen, ſtellte derer lange Zeit ohne audene Höfe, und manche der abgebrannten Kawieder her, und bauete ein prächtiges und maſſigebäude b). Er jagte über das die feilen Dirnen, ch während dem Kriege auf der Pfalz angeſiedelt araus weg c), bauete den Geiſtlichen, damit ſie aſtlich beyſammen wohnen konnten, neben der Kiraus, und ließ ſie darin ein klöſterliches Leben führt war aber das ehedem vom Kirchenrathe zu Kon. Verbeſſerung der klöſterlichen Zucht errichtete Geel noch nicht zufrieden; es befahl ihm, in St. uch eine von den Reformationen einzuführen, n den Klöſtern Bursfeld in Heſſen, Kaſtell in Mels in Oeſterreich, und Sublacus in Italien diktinern beobachtet würden. Er that es, und be-

J. 1430. aus dem Kloſter Hirſchfeld in Heſſen ſliche d). Dieſe machten in ihrem Geſchäfte gute

lich die des hl. Johannes, der ſel. Jungfrau, des hl. s, des hl. Peters. *Cod. Mſc. N.* 447. *p.* 86. Das Beinauete im J. 1439. Balthaſar Ruchenacker, und die Kapelle . Gallo Eberhard von der Au der Kaplan derſelben. Protokoll Tom. 1. S. 140. Die des hl. Oſwalds wand e Schule verwandelt. Chronik Joachims von Watt.

Baumeiſter dieſes feſten Gothiſchen Baues, der im J. abgetragen wurde, war Johann Oſtertag aus dem Ertz-Orden des hl. Pauls, den er aber verließ, und im J. mit Erlaubniß des Kirchenrathes zu Baſel ein Kloſterher in St. Gallen wurde. *Mss. Manuſc. S. G. Tom.* 4. *Mſc. N.* 609. *p.* 162.

Hieronimus von Brun, Friedrich Köllner, Johann von erg, Johann Frankfurt, Andreas Streim, Wilhelm Vor- *Cod. Mſc. N.* 448. *p.* 36.

Fortschritte, bis sie mit ihrem Reformieren an die Per
des Abtes kamen. Da fiel Eglolf in den so vielen Ae
gewöhnlichen Fehler, die immer gern ihre Untergeb
durch Vorschriften strenge einschränken, sich aber nichts
schreiben lassen wollen, und widersetzte sich jedem Refor
ren, das seine Person beträfe, auf das hartnäckigste.
ihn zum Gehorsam zu bringen, riefen die von dem Ki
rathe zu Basel abgeschickten Visitatoren den Magistra
Stadt St. Gallen um Hilfe an, welcher im J. 1435
Abt mit seinen Brüdern Albert Blarer, und Heinrich
rer wirklich eine Zeit lang bewachen ließ, aber auf da
mahnen der Stadt Konstanz davon wieder abstund a).
dieses nichts geholfen hatte, erklärte ihn der Vorste
obgemeldten Kirchenrathes der Kardinal Julian für
muniziert, wenn er nicht innert sechs Tagen die ihm
gelegten Reformations-Punkten unterzeichnen würde;
ihn über das nach Basel vor Gericht, verboth ihm
von den Klostergütern zu verkaufen, und befahl in
Umlaufschreiben an die Geistlichkeit des Bisthums Kon
jedem aus ihnen, den Abt von St. Gallen dreymal zu
mahnen, sich der vorgelegten Verbesserung zu unter
fen b). So in das Gedränge gebracht, verstand sich
zu den ihm von dem zu Basel versammelten Generalkap
vorgelegten Reformations-Punkten. Diese verbanden
sich in einen andern Menschen umzuändern, seine Klo
geistlichen nicht mehr durch seine Aufführung zu ärge
ihre Zahl auf zwölf zu vermehren, und den Bau des
meinschaftlichen Speisesaales, und Schlafgemaches schle

a) Die Konstanzer Chronik N 646.
b) *Lit. 6. Januar.* 1436. *in Cod. Msc.* 937. *p.* 570.

zu vollenden. Ferner untersagten sie sowohl ihm, als dem Konvente Fleisch zu speisen, sich der leinenen Hemder, der Leintücher, oder Federbetten zu bedienen, und befahlen, das Stillschweigen zu halten, ohne Erlaubniß nicht auszugehen, während dem Essen allzeit vorlesen zu lassen, einander bey Tische zu bedienen, und die Füsse zu waschen, angekleidet zu schlafen, die Zellen nie zu verschließen, ihren Kleidern den durch die päbstliche Bulle Benedictina vorgeschriebenen Schnitt zu geben, und ohne höchste Noth den Beichtvater nicht abzuändern, ꝛc. Sie fanden auch gut, daß jene zwey, welche in diesem Geschäfte die Sachwalter des Konventes gegen den Abt gemacht hatten, eine Zeit lang in ein anderes Kloster sich begeben dürften. Um sich an seinem Konvente, das noch größtentheils aus Klostergeistlichen bestand, welche er von Hirschfeld hatte kommen lassen, zu rächen, schuff der Abt bald darauf im J. 1440. die von ihnen hergebrachten Gebräuche und Reformatiokten ab, und ließ sie selbst durch Mönche, die er aus dem Kloster Kastell in der obern Pfalz berufen hatte, reformieren a). Aber auch diese Verbesserer entließ Eglolfs Nachfolger, und rief andere aus dem schwäbischen Kloster Wiblingen her, welche jene Gebräuche und Vorschriften mit sich brachten, die im Kloster Sublacus beobachtet wurden b). Nach den zerschiedenen Auslegungen, die diese Reformatoren der Regel des hl. Benedikts gaben, mußten die Geistlichen in St. Gallen während diesen Abänderungen bald schwarze, bald weiße Kutten, itzt wollene, itzt leinene Hemder tragen, bald nur Fastenspeisen, bald mitunter auch Fleisch genießen, itzt in Kleidern, itzt

a) *Cod. Mſc. N.* 447. *N.* 448. *p.* 36.
b) *Cod. Mſc. N.* 928. *p.* 1.

ohne selbe schlafen, itzt nach dem Mittagspeisen zu Bette g
hen, itzt aber in dieser Zeit eine Handarbeit verrichten, de
Gottesdienst itzt auf diese, itzt auf jene Weise abhalten a).

Auch die Erbämter des Abtes spüreten es, daß die R
terzeiten vorüber seyn, und daß man sich mit Reformier
abgäbe; denn da Abt Eglolf im J. 1442. zu Konstanz
seinem väterlichen Hause starb b), durften sie nicht, wie
ehedem der Brauch gewesen war, sich der Verlassenschaft
Verstorbenen bemächtigen, weil ihnen solches der Kirch
rath zu Basel noch bey den Lebzeiten dieses Abtes unter
Strafe des Kirchenbannes für immer verbothen hatte c).

Der Spruch, den die Eidgenossen zu Luzern im J
1436. über die Streitigkeiten gefällt hatten, welche w
dem Toggenburg, und Utznacherlande zwischen Zürich
Schwyz entstanden waren, hatte die Ruhe nicht herste
können. Die Begierde im Sarganserlande den Meister
spielen, von der sich beyde Stände gleich stark beherrsch
ließen, verwickelte sie bald wieder in neue Zwiste. Die Z
richer schickten, um ihr mit den Sarganfern errichtetes Bü
gerrecht zu behaupten, hundert Mann dahin, und verlei
ten die Sarganser, die österreichischen Schlösser Freude
berg und Nidberg mit den dahin gehörigen Leuten feind
lich anzufallen, und zogen, als die Sarganser von Ulric
Spieß dem Vogte in Freudenberg davon gejagt, und au
geplündert wurden, den 3. May 1437. fünftausend Man
stark auf dreyßig Schiffen unter der Anführung des Bür
germeisters Stüssi ihnen zu Hilfe, plünderten zu Wallenstad
des Schultheißen Rudolfs Nußbaumers Haus, nahmen das

a) Eben dort. b) *Codd. Mſc. N.* 646. *p.* 356. *et* 463.
c) Urk. 1436.

ge Rüdberg weg, verbrannten es, und ſtengen das
Freudenberg, welches die Sarganſer und Gra-
ſchon eine Zeit lang eingeſchloſſen hielten, zu bela-
t. Die von Schwyz und Glarus, die erſt den 30.
1437. mit dem Herrn des Sarganſerlandes dem Gra-
urich von Werdenberg ein ewiges Landrecht errich-
en, konnten, ohne ſich vor der Welt dem größten
bloß zu geben, dieſem Verbündeten ſein Land un-
ſo abnehmen laſſen. Da ſie dort zu ſpät würden
en ſeyn, zogen ſie mit ihren Pannern an die Züri-
nzen, um durch dieſe drohende Stellung die Züricher
igen, die Belagerung von Freudenberg aufzugeben,
ch Hauſe zu ziehen. Die eidgenöſſiſchen Geſandten
: neuen Gefahr eines Bruches erſchreckt, gaben ſich
ihe ihn zu verhüten. Sie brachten zwiſchen den mit
in einem Bürgerrecht ſtehenden Sarganſern, und
herrn dem Grafen Heinrich einen Vergleich zu Stan-
d arbeiteten auch an einem Frieden zwiſchen den Zü-
, und dem Vogte in Freudenberg, als dieſes Schloß
ie Verrätherey der Beſatzung von ſich ſelbſt fiel a).
ein Theil derſelben ließ ſich im zürcheriſchen Lager,
während einem Waffenſtillſtande beſuchten, verfüh-
er andere lief, als die Züricher um das Schloß Gal-
richteten, aus Furcht davon. Da ſich der Befehls-
ſo verlaſſen ſah, übergab er das Schloß, nachdem
ſich, und die ſechs, welche ihm noch von ſechs und
Söldnern getreu geblieben waren, freyen Abzug
ungen hatte. Die Züricher verbrannten darauf dieſe
Burg, und zogen nach Haus. Auf ihrem Rückwege

beſchriebene Chronik N. 645. und Fründ.

fehlte es aber wenig, daß sie nicht von den Männern Gaster wären angegriffen worden. Schon in dem Hin ziehen hatten diese den Zürichern Pferde zum Schiffzuge geschlagen, so daß selbe ihre Schiffe mit Händen die Lim hinauf zu ziehen gezwungen waren. Nun entbrannte den schwyzerischen Besatzungen in Windegg und Utznach Zorn auf ein neues, da sie einige Gasterer, welche Besatzung des Schlosses Nidberg gehört hatten, gefan hinabführen sahen. Die Gesandten der Eidgenossen, we sich im Zuge der Züricher befanden, hatten alle Mühe, Erzörnten von Thätlichkeiten abzuhalten.

Zwar brachte der Kirchenrath zu Basel mit Hülfe v Herren und Städte zwischen dem Herzoge von Oestern der nicht kriegen mochte, und der Stadt Zürich einen fenstillstand zu wegen; aber damit war die Spannung schen dieser Stadt, und denen von Schwyz und Gl nicht gehoben. Selbe ward im Widerspiele durch gege tige Eifersucht immer größer. Die zwey Orte Schwyz Glarus, als sie hörten, daß die zu Amden, Weesen, W egg, Gaster, Wallenstad durch Bitten von ihrem Herrn Herzoge Friedrich auf unbestimmte Zeit die Hoheit über Land erhalten hätten, warben, drangen, und schreckten so lange, bis sie solche ihnen abtraten; schickten dann dem Herzoge nach Innsprug, und erhielten nach lan Werben, daß er ihnen diese Gegend, nämlich die Windegg, Gastel, Weesen, Wallenstad, Ambden, die tei Schenis um dreytausend Gulden verpfändete a), so, daß sie die Pfandschaft in gutem Stande erhalten,

a) Dem Freyheitsbriefe zuwider, den er im J. 1437. denen Weesen gegeben hatte, sie wider ihren Willen nie zu verp den. Urk. im Bürgerbuche Weesen.

land bey seinen Freyheiten und Landmarken lassen, demsel-
ben in den Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen
die Neutralität gestatten, und es alsobald zurück geben
wollen, wenn ihnen Oesterreich den Pfandschilling auszah-
len würde a). Diese Erwerbung reizte die Züricher auf ein
neues, sie erschwerten denen von Schwyz und Glarus die
Fuhr der Früchten, sperrten denen, welche ihr Landrecht
angenommen hatten, selbe ganz, und unterhielten das Sar-
ganserland fortdauernd in dem Aufstande gegen seinen Herrn,
bis diese Leute ihm vor seine Burg Sargans zogen, und
ihn zwingen wollten, ihr mit Zürich geschlossenes Bürger-
recht gutzuheißen b). Es waren nicht nur die von Mels,
Flums, Grätschins, sondern alle Bewohner des Landes, die
dieß thaten; nur die Bürger in Sargans und Werdenberg
ausgenommen, die immer ihren Herren, jene dem Grafen
Ulrich von Werdenberg, diese dem Grafen Wilhelm ge-
treu blieben. Sie wurden aber deßwegen von jenen ange-
feindet, so zwar, daß die Sarganser einmal in dem
Städtchen wohne, die Werdenberger hätten den Feldkirchern zu
dem in ihr Land angestellten Streifzuge Vorschub gethan,
in der Nacht vor Werdenberg zogen, sich für Feldkircher
ausgaben, und alle Werdenberger, die sie für solche hielten,
und doch freundschaftlich ansprachen, ermordeten.

Die nach Wartau gehörigen Dörfer gehorchten zwar
auch ihrem Herrn dem Grafen Bernard von Thierstein, weil
er mit den Sarganfern in gutem Vernehmen stand, mit sel-
den ein zwölfjähriges Bündniß gemacht hatte c), und auch
in Zürich Bürger war. Aber nach dessen Tode weigerten
sie sich, im Vertrauen auf die Sarganser, dessen Sohne

a) Pfandbrief den 25. April 1438. und Chronik N. 645.
b) Eben dort. c) Eben dort.

einziehen. Dieser weinte vor Freuden, als er zu Tschu
fingen dem Kriegsvolke begegnete, mit dem die Landa
männer Itel Reding von Schwyz, und Jost Tschudi v
Glarus ihm zu helfen gekommen waren. Da die Sarga
ser ihr ganzes Land erobert sahen, bathen sie ihren Her
und die zwey Landammänner um Verzeihung und Gn
erhielten aber selbe nur mit folgenden Bedingnissen: daß
die Bürgerrechte, welche sie mit Zürich, und Thur
derrechtlich eingegangen wären, zernichten, jeder s
Herrn a) wieder hüldigen, das Landrecht, welches
Heinrich mit Schwyz und Glarus errichtet hätte, beſ
ren, und kein anderes mehr annehmen; daß sie
Herrn allen zugefügten Schaden ersetzen, und ihm
vorenthaltene Gefälle nachzahlen sollten. Alle zu
Nachtheile geschlossene Verträge sind vernichtet, und
Landshauptmann Peter Weibel wird dem Schultheiße
baumer zu Wallenstad den Schaden ersetzen, welchen
auf dessen Anreizen die Züricher in der Plünderung de
Hauses zugefügt haben.

Nachdem das Sarganserland auf solche Weise in zw
Tagen wieder erobert worden war, machten die beyden La
tone am Etzel, wo ihre Hauptpanner standen, gegen die Z
richer mit den Feindseligkeiten den Anfang, und mahnt
zugleich alle ihre Verbündeten in das Feld. Diese lie
sich

a) Nämlich die zu Saraans, Mels, Flums, Grätschins b
Grafen Heinrich von Sargans, die nach Nidberg, und Fr
denberg gehörigen Leute mit den Wallenstadern dem Ha
Oesterreich, die Wartauer dem Graten von Thierstein, d
Werdenberger dem Grafen von Montfort-Tetnang, die Ra
zer dem Abte zu Pfeffers, und die Leute derer von Küchm
ten, von Hofstetten, von Gruffensee diesen Edelleuten.

zu willig finden, und rückten eilends gegen die Züri-
ns. Das Wileramt mit den Toggenburgern gieng
Petermann von Raron tausend fünfhundert Mann
uf die Grafschaft Kiburg los, und die Sarganser,
r, Utznacher zogen unter dem Grafen Heinrich wi-
Grüningeramt. Zwar standen ihnen an beyden Or-
Züricher entgegen; diese konnten aber, da auch die
Eidgenossen gegen sie auf die Seite derer von
z und Glarus traten, so vielen Feinden unmög-
lenthalben wehren. Petermann von Raron eroberte
, nachdem er den Thurm zu Lomis, welcher dem
rer der Züricher dem Ulrich von Lomis gehörte, und
Städtchen Elk fast ohne Widerstand weggenommen
das ganze Kiburgeramt, und hausete darin sehr übel.
sein Kriegsvolk durchzog es im Kreuz und in der
e, gieng hinab bis auf Andelfingen und Ossingen, und
r auf Bülach, Klotten, Pfäffiken, Altorf, plünderte
alben das Vieh und Geräthe, trieb Brandschatzungen
hob sehr viele reiche Leute des Lösegeldes willen auf,
hickte selbe nach Wil in die Gefängnisse, zwang meh-
Edelleute a) das Bürgerrecht mit Zürich aufzugeben,
enes mit Schwyz und Glarus anzunehmen, und ließ
ler Orten huldigen b). Doch vermochte Petermann sich
vom ganzen Schlosse Kiburg Meister zu machen, er

. B. in Uster den Kaspar von Bonnstetten, in Wäzikon den
lbrecht von Landenberg, in Griffenberg den Edeln Friedrich
n Hinwil, zu Werdegg den Herdägen von Hinwil, zu Kemp-
n den Gaudenz von Hofstetten, und zu Wißnang den Hein-
ch von Hettlingen.

Fründ. — Schodeler. — Chronik N. 645.

konnte bloß die Vorburg erobern, in die er vierhundert
legte, und mit den übrigen in das Grüningeramt eilte.
dieſe Herrſchaft zur nämlichen Zeit auch von Heinrich
Grafen von Sargans aus dem Utznacherlande angegr
wurde, konnte ſie ſich keinen Augenblick lang halten,
dern mußte ſich mit dem Schloſſe Grüningen ergeben
denen von Schwyz und Glarus huldigen; welches aber
würde geſchehen ſeyn, wenn die Nachricht von dem Fr
der den 29. Wintermonat 1440. geſchloſſen wurde, un
Stunden früher angekommen wäre. Durch dieſen Fr
blieben die Schwyzer im Beſitze der eroberten Höfe
lon, Walrau, Hurden, und Ufnau, erwarben für ſich
für Glarus in Zürich den freyen Kauf der Früchte,
behielten das Sarganſerland in ihrem Landrechte, ſ
Zürich dort nicht einmal mehr das ihm verpfändete G
Flums behalten durfte, ſondern es wieder dem Biſchof
Chur zurück geben mußte a).

Der Vollziehung des Friedens legten ſich wegen
Kiburgeramte groſſe Hinderniſſe in Weg. Peterman
Raron, und die von Wil wollten daſſelbe durchaus
von ihnen gemachte Eroberung für ſich behalten, und
dafür ſchon vom Kaiſer die Bewilligung eingeholt. E
hand ſie auch kein Artikel des Friedens zu deſſen Rück
da die von Schwyz und Glarus den Zürichern deßwegen
ihre guten Dienſte zugeſagt, und ihnen bloß gegen jen
Rechtsgang offen zu laſſen verſprochen hatten b). D

a) Eben dort.

b) „Doch ſo ſollent ſy (Schwyz und Glarus) mit Rath
„inen (den Zürichern) ir beſts thun; daz ſy (der von
„und die von Wil) ob ſy alſo ützit ingenomen hettint, w
„denen von Zürich und den iren gütlich mögent gefolgen

nworteten die Wiler mit Petermann den Gesandten von
ern, Luzern, Uri, Unterwalden, und Zug, da sie von ihnen
f einem Tage zu Wil zu dessen Zurückgabe aufgefordert wur-
: Sie wären auch durch den Krieg gar bärlich geschä-
t worden; man hätte ihnen dieses Land zu einem Scha-
rsatz versprochen, und ohne durch einen Rechtsspruch
. genöthiget zu seyn, würden sie es nicht heraus ge-
a). Zufolge dessen wurde die Sache alsobald vier
iedrichtern, derer zwey von Zürich, und zwey von
wyz waren, übergeben, die aber schon über die Neben-
en in Einsiedeln so zerfielen, daß der Obmann Hans
ler von Unterwalden keinen Ausspruch thun konnte.
Eidgenossen zogen darauf das Geschäft an sich, und
auf der Tagsatzung, die sie den 15. Hornung 1441.
zern hielten, mit solchen Drohungen in den von Ra-
, und in die Wiler, daß sie den Zürichern dieses Land
er zurückgaben, und die Gefangenen los ließen. Anders
hmen sich die Raperschwiler, die es den an sie geschick-
idgenössischen Gesandten im nämlichen Jahre 1441. rund
lugen, das vor drey und fünfzig Jahren in Weesen er-
rte, und zu Raperschwil in der Kirche aufgehängte Glar-
-Panner diesem Stande herauszugeben. Aber dagegen

»Ob sy aber sömlichs nit thun weltent, so mugent sy die von »Zürich darum fürnemen nach der von Schwiz und von Zürich »geswornen Bünden Sag, sydar sy dero von Schwiz Landlüt »sind. Item in dieser Richtung ist gänzlich usgelassen Todschlag, »Rob, Brant, und von den Gefangenen wegen, so die von »Raron und von Wil gefangen hattent. Was darum der Brief »zwischent den von Raron, von Wil, und von Schwiz wiset, »daby so lassent es die von Schwiz och beliben.“ Friedens-artikel bey Fründ.

a) Chronik 645. S. 280.

fand dieſe Stadt bey den Eidgenoſſen auch taube Ohren, ſie ſich über die Feindſeligkeiten, die ihr deßwegen die Gl ner zufügten, bey ſelben beklagte a).

Sechstes Hauptſtück.

Die Züricher ſchließen mit Kaiſer Friedrich von Oeſterreich ein Bündniß. Raperſch wird wieder öſterreichiſch. Der Kaiſer bie den Eidgenoſſen das Recht. Schwyz kün ihm, und den Zürichern den Krieg an. Toggenburger, und das Wileramt halte wieder mit Schwyz. Raperſchwil wird d mal von den Eidgenoſſen belagert, ein E treffen daſelbſt. Wil wird vom Hans von R berg geſtürmt. Die Appenzeller werden an Wolfhalden angegriffen. Die Eidgenoſſen hen über den Rhein, und in das Sargan land. Die Wiler geben, und erhalten Menge feindlicher Beſuche. Zweyter Zug Eidgenoſſen in das Sarganſerland, Schlac zu Ragaz, Frieden.

Von 1441. bis 1450.

Die Eidgenoſſen hatten durch den Beyſtand, den ſie Zürichern gegen die von Raron, und Wil leiſteten, di

a) Eben dort S. 383.

ben nichts weniger als gewonnen; im Gegentheile wa-
n sie über das Vergangene noch so erbittert, daß sie im
ahre 1442. mit dem neuen Kaiser Friedrich III. von
esterreich in ein Bündniß traten. Die Folgen desse-
n zeigten sich bald. Der Kaiser fieng die ganze Eidge-
nschaft zu bereisen an, versagte den Kantonen, die sei-
n Hause das Argau, und Baden weggenommen hatten,
Bestätigung ihrer Freyheiten, ungeachtet sie ihn wieder-
, und kniefällig darum anfleheten, und both ihnen zu
anz wegen dem Besitze jener Landschaften das Recht;
n wollten aber die Eidgenossen sich durchaus nicht an-
euen. Von allem Verlornen konnte er nichts zurück er-
n, als die Stadt Rapperschwil, die sich ihm freywillig
rwarf, nachdem sie seit dem J. 1415. eine Reichsstadt
en war. Friedrich fuhr von Zürich mit dreyßig Schif-
hin, und nahm den 25. Herbstmonat des Jahres 1442.
Bürgern selbst die Huldigung ab a). Ihre Unterwer-
wurde gut bezahlt, denn der Kaiser versprach, daß er
n die Stadt und Burg ganz zu besetzen, und zu bewa-
überlassen, und darin bloß das Recht b) des offenen
ses behalten wolle c), daß er den Vogt nicht anders als
ihrem Willen, und Beyfalle setzen, alle Herrschaften,
chedem zu ihrer Burg gehört hätten d), wieder mit ihr

a) Eben dort, und Fründ.
b) Das Recht eine Besatzung darein zu legen.
c) Urk. 1442. am Donnerstag vor St. Michelstag.
d) Z. B. die Höfe Stäfen, und Oetiken, welche im J. 1371. Herzog Leopold an Grüningen, und 1411. Herzog Friedrich mit dem Dorfe Wald an Rapperschwil geschlagen hatte. Urkk. Rapperschwil. Das Fischenthal, Lützelau, Ufnau, Hurden. Auch mußten alle Anwohner des obern Zürichersee's jährlich den Rapperschwilern mit einem Eide anloben, ihr Einungsrecht auf dem See nicht zu verletzen. Tschudi Eidgen. Geschichte.

vereinigen, und solche, im Falle er sie wieder erobern könnte zu regieren übergeben würde a). Er gab ihnen auch die Zusicherung, sie von seinem Hause durch verpfänden, oder verkaufen nicht zu entäußern, ihnen alle Freyheiten, die sie unter seinen Ahnen genossen hätten, zu gestatten, und in allen Fällen sie seine Gunst spüren zu lassen b). Ja schon ehe er nach Räperschwil gekommen war, hatte er ihnen erlaubt über das Blut zu richten c), und hatte verbothen daß im Umkreise einer Meile um Raperschwil kein Ma neu errichtet werden dürfte d).

Friedrich nahm den Rückweg aus der Schweiz über St. Gallen, wo er den 30. Wintermonat 1442. von Konstanz mit achthundert Pferden ankam. Der Abt Kaspar gieng ihm bis auf Arbon entgegen. Vor der Stadt empfieng ihn der Rath mit Darreichung der Schlüssel; auf dem Wege zogen ihm die Jungfrauen, und die Geistlichkeit in einer Prozession mit den Gebeinen der Heiligen entgegen. Der Kaiser gieng nach damaliger Sitte unter den Särgen der Heiligen Remaklus, und Konstantius durch, und stieg in Kloster auf der Pfalz ab. Da nahm er in Gegenwart des Abtes, und der Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Brixen und Freysingen von der Bürgerschaft die Huldigung ein, suchte sie und die Appenzeller von Schwyz abzuziehen, und für Zürich zu gewinnen f), und setzte, als er nichts ausrichten konnte, und von der Stadt mit achthundert Gulden

a) „Zu Haupten nach ihrer Briefe Sag.“
b) Diplom 1442.
c) Diplom 1442. am Freytage vor Pfingsten.
d) Diplom 1442. am Samstage vor Pfingsten.
e) Die Eidformel war: „Ihr werdet schwören, dem hie gegenwärtigen König hold, getreu, und gehorsam ze sin, sin Schaden ze wenden, sin Fromen ze werben.“ Von Watt.
f) Fründ. S. 120.

einem künstlichen Becher, und vierzehn feinen Leinwandtü-
chern beschenkt worden war, seine Reise über St. Margare-
then und St. Johann Höchst, wo ihm diese Leute mit Vor-
behalt der St. Gallischen Rechtsamen huldigten, nach Feld-
kirch fort a).

Zwischen den mit rothen Kreuzen b) bezeichneten
Schwaben, welche der Kaiser den 14. Jänner 1443. un-
ter der Anführung Ludwigs Mayers nach Raperschwil in
Besatzung gelegt hatte, und den Männern von Schwyz, die
hin oft auf den Markt kamen, gab es bald manche Zwiste.
Die Schwyzer errichteten darum zu Lachen einen eigenen
Markt, verbothen ihren Leuten bey Lebensstrafe den zu
Raperschwil zu besuchen, brandschatzten die über den See
gebaute Brücke, und kündigten den 20. May 1443. der mit
Oesterreich verbündeten Stadt Zürich den Krieg an c). Die
Handseligkeiten nahmen noch in derselben Nacht den Anfang,
die Schwyzer einen Theil der Raperschwiler Brücke ver-
brannten. Die Raperschwiler entgegen zündeten am folgen-
den Tage einige Häuser zu Hurden an, und fuhren den 22.
May mit denen von Winterthur und Kiburg fünfhundert
Mann stark auf dreyzehn Schiffen nach Pfeffikon und Freyen-
bach hinüber, wo sie aber auf das Hauptpanner der Schwy-
zer stießen, und mit einem Verlurste von drey und vierzig
Mann d) wieder in die Schiffe zurückgetrieben wurden. In

a) Die Handschriften *N.* 645. *N.* 646. — Joachims von Watt Chronik.

b) Diese rothen auf die Kleider genäheten Kreuze von Tuch bezeichneten in Kriegszeiten die Oesterreicher, so wie die weißen Kreuze die Kennzeichen der Eidgenossen waren. Fründ.

c) Chronik *N.* 645. — Fründ.

d) Unter den Gebliebenen waren von Raperschwil Schultheiß Steiner mit seinem Sohne, Hans Kuster, Rüdi Hügerli, Peter Schifli, und Rüdi Suter. Chronik 645. S. 428.

diesem Kriege hatten die Züricher, obschon von Oesterr
unterstützt, wieder wenig Glück. Der Kaiser stellte sein
Landvogte dem Markgrafen von Hochberg nicht genug M
tel zu Gebothe, den Krieg mit Nachdrucke zu führen. D
gegen sah wieder jeder Eidgenoß den Krieg als seine eig
Angelegenheit an, und sie wandten alle Kräften an, i
glücklich zu führen. So kam es, daß sie in diesem S
mer den Zürichern das Land verwüsten, Grüningen erob
an der Sil siegen, und den 25. Heumonat 1443. Ra
schwil belagern konnten. Vor diese Festung legten sie
nach dem an der Sil erfochtenen Siege, und glaubten,
Besatzung, welche aus Kiburgern, Elsässern, Breisgaue
und Schwarzwäldern bestund, würde in Furcht gera
und sich alsobald ergeben, wenn sie sähe, wie sich um
Stadt herum die Luzerner am Jonenbache, die Schw
vor der Kirche zu Bußkirch, die Urner, Unterwaldner,
ger, Glarner bey dem Siechenhause, an der Strasse n
Rüti, und am Raine gelagert hätten.

Aber dieses machte ihr nicht den geringsten Kumm
sie schuff das Landvolk, welches sich in die Stadt geflüc
hatte, und dem Feinde alles verrieth, wieder heraus, u
vor der Stadt Verschanzungen auf, errichtete Pallisa
legte Fußeisen, ließ durch die Weibspersonen auf den M
ern beständig siedendes Wasser bereit halten, und feuerte
die Belagerer ohne Unterlaß. Hatten die Eidgenossen
ihren Tarrasbüchsen (Batteriestücken) den Tag hindurch
Oeffnung in die Mauer geschossen, so machten sie selb
der folgenden Nacht wieder zu. Sie achteten derselben S
scheschießen so gering, daß sie ihnen zuriefen, sie wo
für hundert Gulden gern ein größeres Loch in die St
mauer brechen, als sie durch ihr Schießen mit tausend G

…n zu machen nicht im Stande wären. Die Bürger fuhren …rend der Belagerung auf den See, um zu fischen, und …Weibspersonen holten sich in den außer den Mauern ge…nen Gärten die Kräuterwaaren. Ueberhaupt befand sich …Besatzung bey dieser Belagerung so gut, daß sie keinen …den wünschte, und daß die Ueberbringer des Waffen…standes sich kaum im Schlosse sehen lassen durften. Der…e wurde auf acht Monate angenommen, und die Eidge…n verbanden sich darin, von Raperschwil abzuziehen, …ches den 10. Augstmonat 1443. geschah, nachdem sie …zehn Tage davor gelegen waren.

Die Kriegszucht, welche die meisten Stände diesen …mer hindurch beobachten ließen, war sehr schlecht, und …erzählte es sich im ganzen Reiche mit größtem Entse…: Wie die Eidgenossen silberne Gefäße aus den Kirchen …aubt, das Ehrwürdige, was darin war, ausgeschüttet, …Kloster Rüti die Gräber der Todten geöffnet, den Leich…n des vor zwey Jahren da beygesetzten Grafen von …genburg Friedrichs VI. aus der Kirche getragen, und …einen Stein in den Mund gestoßen hätten; wie sie den …arg des Grafen Waldrafs von Thierstein erbrochen, und …h muthwillig mit dessen Gebeinen geworfen, in der Kirche …e Helme und Schilde der dort begrabenen Edelleute zer…schlagen, und sowohl in diesem Kloster, als in denen zu …urmsbach und zu Kapel an Thüren, Fenstern, Oefen …les Eisen weggebrochen, und das Dorf Wagen verbrannt …tten a). Der Stand Bern sönderte sich auch wirklich we…en Nichtachtung ihres Geleites von den übrigen ab. Die

a) Chronik N. 645. S. 442. — Kundschaften des Lütprie…sters zu Zürich bey Johann Müller.

Kantone widersprachen diesen üblen Nachreden, und bet
reten in einem im Jahre 1444. an die Kurfürsten erlass
Schreiben hoch, daß sie weder Kirchen, Frauen, noch
hl. Sakrament geschmähet, und keine Klöster verbrannt
ten a). Die Schwyzer aber, um sich über die von ih
zuerst verübten Thätlichkeiten zu rechtfertigen, ließen in
len Kirchen verkünden, daß jeder Landmann, dem vor
Bruche von den Raperschwilern „eine Unzucht widerfa
wäre," selbe unter dem Eide dem Rathe zu Schwyz er
len solle b).

Die von den Eidgenossen schwer beleidigten Wiler
Toggenburger zeigten wenig Lust, an diesem Kriege wi
Antheil nehmen zu wollen. Sie warben vielmehr bey
kriegführenden Parteien um die Neutralität, und erhi
sie c). Der österreichische Landvogt Wilhelm von Hoch
versicherte die Wiler bestimmt, daß er sie ohne eine
Tage vorher gemachte Kriegserklärung nicht würde an
fen lassen d). Aber dieser neutrale Zustand währte n
lang. Die Wiler konnten nicht verbergen, daß sie Ei
nössisch gesinnt seyn; darum sprengten im J. 1443. f
hundert Reiter von Zürich her an ihre Thore, um sie
überrumpeln; die Feinde mußten aber unverrichteter Di
und von den Wilern bis auf St. Peter verfolgt abziehen.
wiederholten dessen ungeachtet ihre Streifereyen, verbram
am Palmtage 1443. die untere Vorstadt, im April die Brei
loher Mühle, und nahmen den um die Stadt herum n

a) Fründ. b) Chronik N. 645. S. 477.
c) Fründ. — Tschudi Eidgen. Geschichte.
d) Tagbuch dieses Wilerkrieges von Franz Bischof, damals Rathsherr, und Bürger zu Wil war. *In Actis Ma S. G. Tom. 4.* und in Stiplins Sammlung der Bündn

den Leuten das Vieh weg. Das alles vergolten ihnen Wiler wieder auf den Streifzügen, die sie auf Elk, und das Thurgau hinab thaten. Nach dem Beyspiele der Züer hatten sich aus ihnen Freywillige in eine Gesellschaft, sich die Böcke nannte, zusammen verbunden, die als Räuber die verwegensten Stücke unternahmen. Die Toggenburger konnten sich eben so wenig in ihrer Neutralität halten. Sie wurden wie die Wiler bald in den Krieg hinein gezogen, und machten schon im Heumonate des J. 1443. mit diesen den Streifzug nach Elk mit, wo sie drey Bauern abbrannten a).

Während dem Waffenstillstande, der zu Ende des J. 1443. geschlossen worden war, gaben sich der Bischof zu Constanz, viele Herren und Städte die äußerste Mühe einen Frieden zu Stande zu bringen, und hielten deßwegen im Hornung, und März zu Baden öftere Zusammentritte b); aber ohne Erfolg, weil die Züricher, und Oesterreicher fest an dem gemachten Rechtsbothe verharrten, die Eidgenossen ihre erhaltenen Vortheile, und die gemachten Eroberungen nicht dem ungewissen Gange des Rechtes anvertrauen wollten. Der Krieg begann darum den 23. April 1444. wieder ein neues. Die Toggenburger, und Wiler waren die ersten auf, und überfielen schon in der dritten Stunde nach abgelaufenem Waffenstillstande die Schlösser Grießenberg, und

a) Eben dort.

b) Dabey waren im Namen der Stadt St. Gallen Ulrich Senn, und Ulrich Särri, von Wil der Schultheiß Hans Schobinger, und Hans Murer, von Rapperschwil Hans Senn, der Villinger, und der Stadtschreiber Eberhard Wüst. Fründ N. 644. S. 143. Letzterer beschrieb diesen Krieg ganz. Tschudi Eidg. Geschichte. Tom. 2. S. 554. und ohne Zweifel ist die oft angeführte Chronik N. 645. diese seine Beschreibung.

Spiegelberg a); nahmen selbe in Gesellschaft der Appenzeller, die sich itzt auch wider Zürich und Oesterreich erklärt hatten b), ein, und verbrannten sie. Mit einer vollen Rache bedroheten die Feinde die Bürger zu Wil. Diese bathen darum den Abt Kaspar inständig, nach Wil zu kommen, dem Freyherrn von Raron anzuempfehlen, daß er übet getreues Aufsehen haben wolle, und im Falle der Noth die übrigen Gotteshausleute zu ihrer Hilfe aufzubiethen. Die Feinde bekamen dieses Jahr nie so viel Muße, Rache den Wilern nehmen zu können; im Gegentheile giengen zur Zeit der Weinlese auf Elk, Sonnenberg, und Immenbe wimmelten dort drey Tage nacheinander die Trauben, ten den ausgedruckten Most nach Wil, und brandscha auch die schon eingesammelten Feldfrüchten. Erst den 15. monat ließ sich wieder in der Nähe von Wil eine feind Partei sehen, und raubte in Brumshofen Vieh weg. trieben die Wiler zwar ohne Mühe ab, geriethen aber Nachsetzen zu Wengi in einen Hinterhalt, in dem sie Mann verloren. Zur Rache plünderten sie nach einigen gen diesen Ort rein aus c).

Das waren aber nur die leichten Plänkeleyen; Hauptschläge in diesem Kriege geschahen vor Zürich, Ba Raperschwil, und im Sarganserlande. An Raperschw machten sich die Schwyzer, und Glarner, baueten in Hofnung, diese Feste durch Hunger bezwingen zu könn

a) Diese gehörten etwa dem Grafen von Toggenburg, sie fielen aber der Gräfinn Kunigund von Toggenburg zu, deren Tochter sie ihrem Manne dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg-Röteln zubrachte.

b) Absagbrief der Appenzeller bey Fründ.

c) Tagbuch des Franz Bischofs.

[illegible] Flotz, den sie Schneck nannten, und schnitten damit [illegible] Rapersschwilern alle Zufuhr auf dem See ab, während [illegible] die von Gaster, Utznach, Glarus, Grüningen, aus [illegible] March dafür sorgten, daß ihnen zu Lande keine [illegible]ensmittel, nicht einmal Trinkwasser zukämen. Mitunter [illegible]n die Schwyzer Angriffe an dem Wasserthore, und be[illegible]ssen mit einer Stein- und einer Tarrasbüchse die Stadt. [illegible] diese Einsperrung von dem 23. April bis am 26. Win[illegible]monat unausgesetzt fortdauerte, stellte sich in der Stadt, [illegible] von dreytausend fünfzig Menschen bewohnt war a), gro[illegible] Mangel ein; aber die Inwohner wollten lieber Pferde, [illegible]de, Katzen, und Mäuse essen, Tag und Nacht die Hand[illegible]len treiben, neue Sodbrunnen graben, ihr Hausgeräth, [illegible] Häuser zu Brennholz hergeben, die Lebensmittel mit [illegible]der theilen, und alles ihr Geld zum Solde der Kriegs[illegible] darleihen b), als sich ergeben; weil sie mit Grunde [illegible]rchteten, Itel Reding von Schwyz möchte an ihnen die [illegible]derey von Griffensee, wo er die ganze Besatzung nach [illegible]r Uebergabe enthaupten ließ c), erneuern wollen. Als [illegible]r Noth den höchsten Grad erreicht hatte, gelang es den [illegible]. Wintermonat 1444. dem Herzoge Albert, dem Bruder des [illegible]sers, sie aus Anlaß eines abgeredten, aber von ihm noch [illegible]ht bestätigten Waffenstillstandes theils von Winterthur, [illegible]ils von Zürich her mit Lebensmitteln zu versehen. Da [illegible]r Feindseligkeiten bald darauf wieder ihren Anfang nah[illegible]n, ließ dieser Herzog zwey Kriegsschiffe, die er in Bre-

a) Außer den Bürgern lagen darin 120 Soldaten, 40 Reiter, 30 Männer aus den zürcherischen Dörfern an dem See, und 80 Emigranten von Bremgarten, und andern Orten her, einige Edelleute, und zwey Büchsenmeister (Artillerie-Hauptleute). Chronik N. 645. — Fründ.

b) Chronik N. 645. c) Fründ.

genz für vierhundert Streiter hatte bauen, und mit Br
wehren und Schirmdächern versehen lassen, aus dem
denſee über Winterthur nach Zürich bringen, wo ſie b
Stadt zur See die völlige Herrſchaft verſchuffen, ſo daß
der Schwyzer Schneck vor ſelben verkriechen mußte, u
ungeſtört das ganze feindliche Seeufer ausplündern, ve
ren, und Schmärken verbrennen konnte.

Um dieſem zu wehren, und Raperſchwil wieder e
ſchließen, baueten die Schwyzer im Frühlinge 1445.
Hilfe der übrigen Eidgenoſſen zwey noch größere Flötze,
die der Oeſterreicher waren, der Keil und die Gans gen
und erwarben ſich damit zur See ihre verlorne Ueber
wieder. Die Raperſchwiler erhielten nun wieder auf
Waſſer keine Zufuhr mehr; ſie holten ſich aber aus
Utznacherlande, wo ſie in Ausfällen das Vieh wegran
Eſchenbach und Ermenſchwil verbrannten, das nöthige ſ
Einmal (den 24. Herbſtmonat 1445.) wurden ſie auch
Zürich her verproviantiert. So empfanden ſie, da ſich
dem die Schwyzerflötze aus Achtung gegen die auf der
aufgepflanzten Kanonen immer in einer großen Entfern
hielten a), kein Bedürfniß ſich vor der verheißenen E
ſetzung zu ergeben. Dieſe hatte den 29. Weinmonat 14
ſtatt, da die Züricher und Oeſterreicher, welche indeſſen ne
den zwey Bregenzer Schiffen noch zwey andere große Fa
zeuge, und zwey Flötze erbauet hatten, den Schwyzern
Seetreffen lieferten, ſelbe ſchlugen, ihren Keil zerſchoſſ
die Gans in die Flucht jagten, eine Kanone eroberten,

a) Als einmal Hans ab Iberg der Landammann und Anführ
der Schwyzer näher gegen Raperſchwil hinzufahren befahl, tö
tete ihn an der Seite des Land- und Chronikſchreibers Frü
eine Kugel. Fründ.

ltendorf und Pfeffikon alle feindliche Fahrzeuge in Grund
rten, oder verbraunten, diesen Ort selbst mit feurigen
geln beschossen, und die March mit Kanonieren, oft ge-
chten Landungen, Brennen, und Rauben fast ganz zu
nde richteten. Doch war Hans von Rechberg der Be-
haber der Züricher und Oesterreicher den 16. Christmo-
1445. nicht im Stande, Pfeffikon den Hauptposten der
genossen zu übergewältigen, und mußte davon unverrich-
Dinge wieder abziehen.

Während dem dieses bey Raperschwil vorgieng, hatten
Eidgenossen die Stadt Zürich belagert, die Mannschlacht
St. Jakob bey Basel bestanden, und unten an der Lim-
, und im Frickthale oft und scharf mit den Oesterrei-
gefochten. Auch war indessen im Sarganserlande das
ßfeuer aufgegangen, da beyde kriegführende Parteien
echselweise davon Meister zu machen bestrebten. Zwar
nach dem Buchstaben der mit Schwyz und Glarus
hteten Landrechte dieses Land, und das Gaster sich in
m Kriege der Neutralität erfreuen sollen. Aber da die
wyzer schon den 20. May 1444. die Herrschaften Freu-
berg, und Nidberg dem von Brandis, der sie als ein
reichisches Pfand besaß, abgenommen hatten, setzten nach
Schlacht zu St. Jakob die Oesterreicher über den Rhein,
berten jene zwey Schlösser wieder, zogen auf Wallenstad
ab, und würden über den See hinunter auch in das
ber gedrungen seyn, wenn nicht die Glarner noch in
e Weesen und Quarten besetzt hätten. Von da erober-
diese bald hernach a) das Verlorne wieder, und söhn-
sich mit Heinrich dem Grafen von Sargans, den sie der

a) Den 21. Herbstmonat 1444.

Parteilichkeit für die Oesterreicher beschuldiget hatten, (
Aber die Feinde kamen den 30. Wintermonat 1444.
verstärkter Macht über den Rhein zurück, jagten mit S
des Wolfhards von Brandis, und des gemeldten Grafen
die Glarner davon, und eroberten das Land wieder, Ob
ten allein ausgenommen, dazu ihnen die Glarner noch
der Röscheiben den Zugang hatten verwehren mögen.

Um die Bewohner des rechten Rheinufers für
Einfälle zu züchtigen, ordneten die von Bern, Sch
und Glarus mit den Appenzellern und Toggenburgern e
Streifzug über den Rhein an. Der genommenen Ab
zu Folge zogen den 28. Jänner 1445. von jedem Orte z
hundert Mann über Liechtensteig, und Appenzell auf
städten, verstärkten sich in Appenzell mit dem Landespan
und in Altstädten mit einem Fähnlein, so daß ihre An
als sie in Montlingen ankamen, sich auf viertausend M
belief. Nachdem sie in diesem Dorfe die Nacht zugebracht
ten, setzten sie den 29. Jänner über den Rhein, und
deten an dem jenseitigen Ufer, um sich zu wärmen,
die nassen Kleider zu trocknen, einige Häuser an.
Leute jener Gegend wollten sich aber ihr Hab und
nicht gern verderben und abnehmen lassen; sie liefen zu
men, und leisteten den Eidgenossen bey dem Schlosse R
burg einen sehr hartnäckigen Widerstand, mußten aber
lich doch nach Rankwil und Feldkirch die Flucht neh
Die Sieger giengen nach diesem Gefechte auf deren H
wie auf eine Beute los, plünderten selbe aus, und
ten alle an, so daß von Rankwil bis auf Fußach nur

a) Absagbriefe beyder Herren den 30. Wintermonat
in Tschudi Eidgen. Geschichte.

bären, und vier andere Dörfer, die mit dreytausend acht-
dert Gulden das Brennen ausgekauft hatten, stehen blie-
. Zu Fußach wurde mit dem Dorfe auch das Schloß
eannt a). Die Beute schleppten die Sieger in das
uthal hinüber, wo sie in Altstädten Rath hielten, was
n ferner unternehmen wollten. Da beschlossen sie: „Daß
Gott den Allmächtigen wollten zu Hilf nehmen, und zie-
auf den von Brandis, und auf den Grafen Heinrich,
ie möchtent in das Sarganserland kommen, und da
ihrem Vermögen schädigen b).“ Dem zu Folge bra-
ie schnell auf, setzten am Schallberge über den Rhein,
em Herrn von Brandis das Schloß Gutenberg zu ver-
en; kehrten, nachdem sie dieses verrichtet hatten, bey
s wieder auf das linke Rheinufer zurück, und erschie-
en 2. Hornung unversehens vor der Letzi bey Mels,
die Sarganser aus derselben fort, zündeten den 5.
ng die Thore des Städtchen Sargans an, und nah-
en mit Sturm ein, obschon darin sechshundert Mann
m Lande lagen. Aber da sie in diesem Platze vor der
Schlosse liegenden Besatzung nicht sicher waren, verlie-
ie ihn nach einer Woche wieder, brannten das Städt-
ab, und zogen, nachdem sie Mels und Flums mit zwey-
nd Gulden gebrandschatzet, und viel Eisen und Stahl
ubt hatten, durch die Letzi an der Röscheiben nach Murg,
von dort zu Wasser und zu Lande nach Weesen, wo sie
n Oberlande gemachte Beute theilten, die Wiler zu sich
ie alte Fastnacht luden, und so wieder im Frieden von
nder schieden c).

a) Jründ, und Franz Bischof.
b) Jründ. c) Eben derselbe.

Nachdem auf diese Weise nun einmal der Schaupla
des Krieges in unser Vaterland war versetzt worden, wi
er, da die Feinde auf allen Seiten in dasselbe einzudring
suchten, sobald nicht mehr aus demselben. Den härtes
Stand hatten die von Wil, welche mit den österreichisch
Unterthanen, den Winterthurern und Thurgauern, fast
täglich im Kampfe begriffen waren. Denn kaum hatten
20. Jänner 1445. hundert dreyßig Wilersöldner zu Soz
achtzig Rinder, und drey und zwanzig Pferde genomm
und sieben Mäuner erschlagen, als nach einer Woche
28. Jänner Hans von Rechberg ihnen mit Zürichern
Winterthurern einen Gegenbesuch machte, zu Zuzwil,
gegwil, Wuppenau, Welfensperg, Gredelsperg, und Zuc
ried brannte, Vieh wegtrieb, und von den Leuten, die
auf den ergangenen Sturm von Wil, Zuzwil, Lingen
Jonschwil, Henau, Maggenau, Flawil, Bütschwil, M
nang her bis Hittingen nachgeeilt waren, mehrere Mäu
erschlug a). Da solche Streifzüge nach den bey Wil gele
nen Dörfern, und Höfen in der Fasten, und um Ost
oft wiederholt wurden, und auch die Stadt Frauenfeld
Wilern den Krieg angekündiget hatte b), machten sich di
auf eine ernsthafte Gegenwehr gefaßt. Die Bürger grub
zu dem Ende in der Fasten einen neuen Stadtgraben,
sie von der obern Mühle bey dem Hofthore, dem Leutp
und Knuzenthörlein vorbey bis zu der untern Mühle zog
gossen aus den Glocken zu St. Peter eine Tarrasbüchse,
men von den Schwyzern eine Besatzung ein, bestellten d

a) Darunter blieben 13 von Wil, und 2 von Schwyz. Fra
Bischof. — Fründ. — Schodeler. Der Feind aber gab
Zahl dieser Gebliebenen auf 51 an.

b) Landschreiber Fründ.

Hauptleute, den Ulrich Wagner von Schwyz, den Schultheiß, und den Heinrich Schneider, und schwuren ihnen den Kriegseid. Durch solche Maßregeln verstärkt rannten die Böcke den 23. April nach Wengi, und nach einigen Tagen mit denen von Zuzwil, den Bergknechten, und der Schwyzerbesatzung nach Elk, und verbrannten diese beyden Orte. Von Wil aber ertränkte man den Bruder des Ammanns zu Oberhaimen, den die Bergknechte den 25. April eingebracht hatten. Um die Wiler für alles dieses zu züchtigen, rückte Hans von Rechberg den 13. May vor die obere Vorstadt, und befahl so lang feurige Kugeln und brennende Pfeile in dieselbe zu werfen, bis sie Feuer fieng, und abbrannte; ließ acht Tage später die Stadt selbst auf zwo Seiten mit Leitern, und Feuereinwerfen vier Stunden lang bestürmen, und würde den Angriff noch länger haben fortsetzen lassen, wenn er nicht hätte fürchten müssen, daß die durch beständiges Sturmläuten herbeygerufene Mannschaft bald ankommen würde a). Er gab darum bey anbrechendem Tage das Zeichen zum Abzuge, und verließ Wil mit einem Verlurste von zwey und siebenzig Reitern, und noch mehreren Fußgängern. Die Wiler verlören bey diesem Sturme keinen Mann; sie verdankten dieses der Vorbitte der Heiligen, besonders aber der „des lieben, treuen Hausherrn und Hausvaters St. Galls, dem die Stadt Wil zugehörte," welchen die Weiber und Kinder während dem Sturme in den Kirchen angeflehet hatten. Sie gelobten deßwegen jährlich mit

a) Diese Sturmzeichen, seyn es Kreye, oder Geläute gewesen, waren so gut verabredet, daß der Both, welcher von Wil denen von Schwyz und Glarus, den Sturm wieder abzusagen, war entgegen geschickt worden, diese schon auf dem Hummelwalde antraf.

brennenden Kerzen einen Umgang um die Stadt zu hal
und den Armen eine Spend auszutheilen a); auch bra
sie neben dem Kirchenthurme ein kleines Thörlein aus,
sen Bedürfniß sie in diesem Angriffe gefühlt hatten.

Die Feinde wagten sich von dieser Zeit nicht mehr
die Stadt selbst; aber oft plänkelten sie bis vor ihre Th
raubten, und brannten in der Nachbarschaft derselben,
tödteten in derer Umgebungen Bauersleute, oder füh
selbe als Gefangene weg. Ihre größten Thaten waren di
Den 11. Brachmonat 1445. fielen sechshundert Mann A
terthurer und Thurgauer über Sirnach in das Toggenl
ein, überstiegen die Letzi, welche Petermann von Raron
Vertheidigung dieses Landes zu Oettwil bey Kirchberg
gelegt hatte, und verbrannten in Kirchberg zwölf Hä
Aufgeschreckt durch diese Brunst, und durch die gege
Lärmzeichen eilten ihnen die Toggenburger entgegen,
plänkelten mit ihnen so lange, bis sie selbe mit Vort
angreifen konnten. Da sie diesen ersehen hatten, und
dessen ihr Herr auch mit einer Verstärkung angekom
war, liefen sie den Feind mannlich an, schlugen ihn in
Flucht, erlegten fünf und siebenzig Mann, und erob
das Fähnlein von Winterthur, das der Fähndrich mit z
Bürgern vergebens mit ihrem Leben zu retten gesucht
te b). Dieser Angriff stand mit dem in Verbindung,
chen die feindlichen Schaaren, nachdem sie bey Rhei
über den Rhein gegangen waren, am nämlichen Tag
der Wolfhalden mit eben so wenig Glück thaten. L
kaum hatten sie die Letzi an diesem Berge erobert, und

a) Franz Bischof. — Fründ. — Tschudi.
b) Bischof. — Fründ.

ſiebenzig Mann, die darin als Hut lagen, in die Flucht ſjagt, als die Appenzeller, die ſchon von ihrem Uebergange ber den Rhein benachrichtiget waren, auf ſie anrückten, ſie n die Flucht ſchlugen, zwey und zwanzig gefangen machten, ndert fünf und ſiebenzig tödteten, und viele Pferde und nniſche erbeuteten a). Damit war den Oeſterreichern der . März wieder vergolten, an dem ſie zu Grießern einen chtpoſten der Appenzeller aufgehoben, und acht Mann ſchlagen hatten.

Ueber dieſen Verluſt erholten ſich die Feinde an einer lle, die zu bewachen niemand gedacht hatte. Nämlich öſterreichiſchen Hauptmanne in Wallenſtad dem Grafen helm von Werdenberg-Sargans fiel es ein, in die ſteilen n des Kaiſerrucks einen Fußſteig einhauen, und auf den 23. Augſtmonat 1445. aus den Beſatzungen zu lenſtad, Sargans, und Feldkirch mehrere Kriegsleute nſteigen, und den St. Johannern, Wildhauſern, und rthalern ihr Vieh ab den Alpen auf den Kurfürſten weg- men zu laſſen. Die Toggenburger liefen zwar herbey, um ches zu hindern, und erſchlugen ſieben Mann; aber ſie rden nach einem Gefechte b), darin ſie neunzehn der ihri- verloren hatten, davon gejagt, und mußten es dulden, daß Feinde auf dem gemachten Pfade über tauſend Stücke ches nach Wallenſtad hinabtrieben. Doch holten zwanzig zghälſe, theils Böcke von Wil, theils Toggenburger bald nach auf dem nämlichen Wege wieder achtzig Stücke ab

a) Fründ.

b) Biſchof. — Fründ. Da mögen jene Säbel, und Waffen verloren gegangen ſeyn, von denen man ſeither auf der Alp Aſra Käſara einige gefunden, und ſie von römiſcher Abkunft zu ſeyn geglaubt hat.

den jenseitigen Alpen herauf a). Nebst diesem zündeten d
Feinde bey Wil den Bergknechten den Hof Seckingen, u
jene Häuser b), welche in Ziberwangen, Zuckenried, Ob
hofen in dem vor einem Jahre angerichteten Brande n
übrig geblieben waren, auch Helfenschwil, Wiler, und m
che Höfe auf den Bergen an, raubten den 3. März 14
zu Durstudlen, in der Mittfasten zu hl. Kreuz, wo sie
Kirche und den Pfarrhof abbrannten, und dreymal zu
ckenbach, wo sie den 22. April 1446. das obere Dorf
die Mühle in die Asche legten. Sogar wollten sie
Montage vor Auffahrt auf den Liechtensteiger Markt ge
Schon waren sechözig Reiter bis in den Hof Blaichen
gedrungen, und hatten sich durch eine starke zu Lölin (
aufgestellte Hut den Rücken sicher gemacht. Aber da
ternehmen schien ihnen zu gewagt, sie zogen darum
Auffahrtstage 1446. durch die Letzi zu Oettwil, wo sie
raubten, und einen Mann todt schlugen, wieder ab,
durch einen Umweg am folgenden Tage desto sicherer d
ßig Pferde ab der Au zu Wil holen zu können, wel
ihnen auch gelang. Ihre Verwegenheit war so groß,
sie vor der Stadt Wil den Männern, welche Deuchel leg
die Werkzeuge wegnahmen, und daß neunzig Reiter
über Ziberwangen, Zuzwil, und Durstudlen hinaus n
ten, und dort an der Thur zwey Pferdzüge, und e
Rinderzug fortführten, einen Bauer erstachen, und e
andern mit sich wegschleppten.

Zu vollem Maße vergalten die Wiler c) den Z

a) Fründ.
b) Am Mittwoch vor St. Gallen-Tag 1445. Bischof.
c) Wegen ihrer ausgezeichneten Tapferkeit wurden die von
von ihren Feinden vom Krutt (Schießpulver) die kruttigen W
ler genannt.

guern dieſes Morden, Brennen, und Plündern. Denn
icht zufrieden im Augſtmonate 1445. mit hundert fünfzig
Mann einen Raubzug dahin gethan, und Zuziken und Ful-
n verbrannt zu haben, luden ſie die Toggenburger, und
Schwyzer, Unterwaldner, und Marchler, welche zu
ffikon lagen, zu einem Streifzuge in das Thurgau ein;
en mit denſelben den 5. Herbſtmonat 1445. neunhundert
m ſtark nach Frauenfeld, verbrannten Lang- und Kurz-
f, Wolhauſen, und nachdem ſie zu Pfin über die Thur
angen waren, auch Mühlheim; ſchlugen ſich zu Wigol-
en mit den Thurgauern, die auf ihren Nachtrab zu
ken anfiengen, und kehrten, nachdem ſie zu Weinfelden
Nacht zugebracht hatten, mit vielem Raube nach Wil
ck a). In dem folgenden Winter verbrannten die Böcke
fen und Kaſtell, plünderten zu Däniken, und im Tur-
ale, wo ſie aber zu Faren unter dem Breitholze ein-
ſchloſſen wurden, und ſich mit eingem Verluſte durchzu-
agen gezwungen waren. Eben das begegnete ihnen auch
der Faſtnacht 1446. zu Niederwiler, und Nöttenſperg.
ſen uneracht raubten ſie wieder zu Landenberg, Hegi,
Lütmärchen Kühe weg; am letzten Orte fielen ihnen
s und vierzig Pferde, achtzig Rinder, und zwey und
ßig Schweine in die Hände; ſie zündeten Wigoltingen
mehrere andere Dörfer an. Bey dieſer Verrichtung
en ihnen aber vierhundert Mann vom Landſturme ſichern
cken b). Dieſe Raubzüge wurden beyderſeits mit ſolcher
ſchlauheit und Eile ausgeführt, daß ehe man eine Kennt-
iß davon hatte, der Raub ſchon in die Sicherheit gebracht
ar.

a) Biſchof und Freund. b) Franz Biſchof.

Im Sarganſerlande lebten die Glarner in Quarten, die Oeſterreicher in Wallenſtad, und die Sarganſer im Schloſſe Sargans ruhig neben einander; außer daß einmal die öſterreichiſche in Wallenſtad liegende Beſatzung die Glarner in Quarten aufzuheben ausrückte, aber von dieſer hinter die Letzi zu Röſcheiben zurückgetrieben wurde, und in Quarten und zu Terzen neun und zwanzig Mann verlor. In dieſen Tagen machten die Appenzeller den Eidgenoſſen die Anzeige, daß über dem Rhein am Eſtnerberge ſich viele Truppen ſammelten, und daß da viel Gut zu erbeuten ſeyn möchte. Zugleich bathen die Glarner durch Geſandte die Kantone eifrig, ihnen zur Eroberung des Sarganſerlandes verhilflich zu ſeyn. Ohne Verzug beſchloſſen die Kantone dahin zu ziehen; jeder ſtellte hundert, Glarus fünfhundert Mann. Nachdem ſich dieſes Volk zu Utznach verſammelt und noch hundert Gaſterer an ſich gezogen hatte, gieng es den 22. Hornung 1446. über den Hummelwald nach Wil, und von da nach Wildhaus. Dort erfuhren ſie, daß jenſeits des Rheins ſich kein Volk mehr befände; ſie änderten darum einen Theil ihres Planes ab, und beſchloſſen nach dem Wunſche der Glarner, das Sarganſerland wieder zu erobern. Sie trafen zu dieſem Ende mit den Appenzellern und Toggenburgern die Abrede, daß ſie am Rhein über Gambs und Werdenberg her in dieſes Land einfallen ſollten, während dem die Kantone von Weeſen herauf es angreifen würden. Dem zu Folge kehrten die Eidgenoſſen wieder nach Utznach zurück, fuhren den Wallenſee hinauf, landeten bey der Röſcheiben, und eroberten außer Wallenſtad, und dem Schloſſe Sargans das ganze Land, da ſie über Mels und Sargans bis auf Ragaz zogen. Da gieng ein Theil des Volks über den Rhein, kam aber, nachdem

zu Maienfeld und Trissen geplündert und gebrannt hätte, ach zweyen Tagen wieder auf Ragaz zurück. Als sie rt umsonst die Appenzeller und Toggenburger, die ihren ng nicht fortgesetzt, sondern wieder umgekehrt waren a), wartet hatten, zogen sie nach Mels, um da wegen dem argauerlande die nöthigen Maßregeln zu nehmen. Denn n Theil der Inwohner hatte ihnen unter der Anleitung s Konrads Meli von Flums, Werners Keßlers von Ragaz, d Jörgs Lochers mit Freuden gehuldiget; andere aber verscheueten die Eidgenossen, und waren vor ihnen entweder er den Rhein, oder in die festen Plätze Wallenstad und argans geflohen.

Aber gähling ertönte den 5. März des Jahres 1446. Sturmgeschrey, und es kam Nachricht, daß Hans von chberg der Schwiegersohn des Grafen Heinrichs von Sarns über den Rhein gesetzt habe, und in vollem Anzuge f die Eidgenossen sey. Diese, ohne lange ihre, oder des indes Stärke zu untersuchen, brachen alsobald auf, gien n ihm bis Ragaz entgegen, und trafen ihn vor diesem rte eben in Anordnung seines Heeres zu einer Schlacht n. Ohne ihm dazu länger Zeit zu lassen, griffen sie ine Schaaren den 6. März muthig an. Vergebens ließ sein grobes Geschütze abbrennen, und die Reiterey anrengen; die Eidgenossen giengen den feindlichen Schaaren schwind auf den Leib, und schossen, schlugen, stachen, rfen in dieselben so derbe, daß sie nach einem langen

a) Laut einer alten Handschrift ist das Volk aus dem St. Johanner Thale von den Oesterreichern geschlagen, und mit einem Verluste von 300 Todten wieder den Gambserberg hinauf getrieben worden. Gleichzeitige Handschrift N. 630. S. 299. Aber Fründ und Schodeler melden nichts davon.

Ausharren eine übereilte Flucht nehmen mußten. Diese gieng durch Ragaz, und über den Rhein, in welchem viele der Fliehenden ertranken a). Nach der Schlacht zogen die Sieger die dreyhundert erschlagenen Feinde aus b), ließen sich bey dem eroberten Speisevorrathe gut seyn, und theilten unter sich die Beute, darunter zwo große Büchsen (Kanonen), viele Kisten voll Pulver und Pfeile, und die Fähnlein von Feldkirch, und des von Brandis waren. Ungeachtet dieses Sieges waren die Eidgenossen nicht im Stande, dieses Land zu behalten. Denn als es nach einigen Wochen an Lebensmitteln zu mangeln anfieng, kehrten sie schnell, ohne die Einnahme von Wallenstad und Sargans zu versuchen, nach Hause. Nach ihrem Abzuge waren die von Glarus nicht mehr im Stande, sich in dessen Besitze zu behaupten, sondern verließen, als die Feinde sich auf ein neues herab dem Rheine sehen ließen, und zu Mels raubten und brannten, den Flumserberg, auf dem sie zweyhundert Mann stark sich gesetzt hatten. Der Meiser Muth war bey dieser Gelegenheit größer als ihre Kräften; denn gern hätten sie die hundert Reiter, welche auf Prad übernachteten, angegriffen, wenn die Glarner sie hätten unterstützen wollen. Der schnelle Abzug der Eidgenossen setzte ihre Anhänger im Sarganserlande in die äußerste Verlegenheit, viele von selben verließen aus Furcht vor dem Feinde ihre Heimate, und zogen entweder mit den Glarnern fort, oder flohen über den Berg Gunggel zu Männern, die auch den Eidgenossen gehuldiget

a) „1446. an St. Fridlistag, do beschach die Schlacht zwischen „den Herren, und den Eidgenossen zu Ragatz, und verluren „vil from Lüt, edel und unedel.“ *Necrolog. Fabar. Coaevum.*

b) Franz Bischof sagt 500. Die Eidgenossen wollten ihrer Seits nur 7 Mann verloren haben.

hatten; machten aber dadurch ihre Sache nicht besser, denn sie blieben hier und dort nachher immer blutarme Leute a). Eben so übel bekam dem Kloster Pfeffers seine Anhänglichkeit an die Eidgenossen, denn der Kaiser ließ es deßwegen durch Michel von Freyburg den Vogt zu Freudenberg, Sidberg, und Wallenstad um dreytausend Mailänder Mark brandschatzen, und es mußte, um selbe zu zahlen, seinen Hof zu Markdorf in Schwaben b), und den Zehnten zu Hedingen an der Reuß c) verkaufen, abschon die angesetzte Summe durch die Vorbitte des Grafen Heinrichs von Sargans, des Hans von Rechberg, und des Herrn von Brandis auf tausend zweyhundert Gulden war herab gesetzt worden d).

Der Jammer des Landvolkes, das eigentlich allein durch alles gegenseitige Rauben, Brennen, Brandschatzen, Morden, und Verröden des Landes e) litt, und in die äußerste Armuth und Noth versetzt wurde, war unbeschreiblich. Um demselben abzuhelfen hatten sich die Bischöfe von Konstanz, und von Basel schon lang bemühet, Frieden zu stiften, aber ohne etwas ausrichten zu können, weil einerseits der Kaiser die habsburgischen Erblande nicht gern dahinten lassen wollte, anderseits der Eidgenossen Kriegslust durch neue Beute immer mehr gereizt wurde. Endlich gelang es doch im Sommer des Jahres 1446. dem Pfalzgrafen am Rheine einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, und selben im J.

a) Fründ. b) Um 1000 Gulden. Urk. 1450.

c) Um 120 Gulden. Urk. 1467. d) Urk. 1453.

e) Wegen Unsicherheit und Armuth ließ man im Jahre 1445. im Willeramte die Hälfte der Felder öde liegen, und bekam auch von dem Angebauten wenig zu ärndten. Rechnung unter Abt Kaspar in einem Copiabuche.

1450. in einen Frieden zu verwandeln, durch den niemand etwas gewann, noch verlor, außer daß Zürich wieder Eidgenößisch seyn, und den Schwyzern die untere March abtreten mußte, und daß Rapperschwil Hurden und Ufnau verlor.

Siebentes Hauptstück.

Das Stift St. Gallen wird Eidgenößisch; die Stadt St. Gallen unabhängig; der Abt Kaspar muß die Abtei St. Gallen aufgeben. Ulrich Rösch nimmt die Verwaltung derselben kräftig in die Hand, und wird Abt.

Von 1450. bis 1460.

Jedem, der damals über das Entstehen, und den Ausgang dieses Krieges, und über die Vorfälle im Sarganserlande, und im Toggenburg nachdachte, mußte es hell in die Augen springen, daß in der Nachbarschaft der Eidgenossen kein Herr seine Leute ferner in der Unterwürfigkeit zu behalten im Stande sey, wenn es denselben einfiele, sich an die Eidgenossen zu hängen, und diese sich ihrer annehmen wollten. Dieses Zeichen der Zeit nahmen die Rathgeber des Stifts St. Gallen in Obacht, und riethen demselben, noch ehe die Zeit des mit Schwyz geschlossenen Landrechtes abgelau-

sen wäre, zu seiner Erhaltung a) ein ewiges Bündniß mit den Eidgenossen einzugehen; und zwar nicht mit Schwyz, oder mit Zürich allein, sondern mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zusammen; damit so jeder Anlaß zur Eifersucht vermieden, und zugleich das brausende Zufahren der demokratischen Stände durch das bedächtliche Benehmen der Städte gemäßiget würde. Nachdem Abt Kaspar diesen Rath, der gegen seine Neigung war b), mit dem Kapitel, und den angesehensten Männern des Landes in reife Ueberlegung gezogen hatte, warb er nach hergestelltem Frieden bey den gemeldten vier Ständen um ein solches Landrecht. Diese waren dessen sehr wohl zufrieden, und schlossen mit ihm im J. 1451. am Dienstag nach der Himmelfahrt zu Pfeffikon ein Burg- und Landrecht auf folgende Bedingnisse ab:

1. Das Stift St. Gallen tritt in dieses Landrecht mit allen seinen Besitzungen, die es zwischen dem Boden- und Zürcherse itzt hat, oder noch erwerben mag. Es stellt den vier Orten in ihren Kriegen alle seine Städte und Schlösser, besonders Wil, Iberg, und Roschach auf, doch ohne derselben merklichen Schaden. Der Abt muß jedem, der ihm von die vier Stände das Recht vorschlägt, wenn der Rechtstehende auch in diesem Landrechte nicht begriffen wäre, selbst antworten, und vom Kriegen abstehen, wenn er darum von ihnen ermahnet wird. Sie aber verbinden sich,

a) „Da wir, und unser Gotzhus on Schirm der Weltlichen nit „bliben noch bestan mögen.“ St. Gallischer Burg- und Landrechtsbrief 1451.

b) Denn als ein Edelmann haßte er im Herzen die Eidgenossen, und gab dem, welcher ihm die erste Nachricht von ihrer Niederlage zu St. Jakob bey Basel gebracht hatte, einen Gulden zum Bothenbrode. Hans Brunner im Liede über Abt Kaspar.

der Abtei, so oft sie es verlangen wird, auf derselben Kosten ihre Gesandten zu schicken, sie bey ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu schützen, die von Wil, Iberg, und Rorschach bey ihren Freyheiten und Rechtsamen zu handhaben, allen Angehörigen des Stifts das Recht des freyen Zuges zu erhalten, und Alles, was der Abt dem Kaiser, dem Pabste von Rechts, oder Eides wegen zu leisten schuldig ist, auch was immer das Geistliche berührt, ihm vorbehalten seyn zu lassen. Dieses Burg- und Landrecht ist ewig; es wird vom Kapitel, und den Gotteshausleuten, und von dem neuerwählten Abte beschworen a). Ein solches Bündniß war gar nicht im Wunsche des Volkes. Der bärliche Schaden das Wileramt vor einigen Jahren wegen seinem mit Schwyz eingegangenen Landrechte ohne einigen Vortheil erlitten hatte, schwebte ihm noch zu deutlich vor Augen, und machte ihm solche Verbindungen verhaßt. Um es aber doch ohne Gewalt zur Beschwörung desselben zu vermögen, ließ die Abtei im nämlichen Jahre in allen Gemeinden verkünden, daß allen Gotteshausleuten, die zwischen den beyden Seen das Burg- und Landrecht beschworen hätten, oder noch beschwören würden, aber keinen andern, auf ewig der Gewandfall, das Geläs, und die Erbschaft nachgelassen sein solle b). Dieses wirkte; alle entschlossen sich, um diese Vorrechte theilhaftig zu werden, Eidgenossen zu seyn.

Der Stadt St. Gallen wurde in dem mit den alten Ständen errichteten Bündnisse nicht gedacht, weil es wirklich im Streite lag, ob sie dem Kloster ferner unterthan seyn müßte, oder nicht. Selbe hatte innert fünfzig Jahren

a) St. Gallisches Burg- und Landrecht mit den 4 Schirmorten im J. 1451.

b) Urk. 1451. an St. Fidestag. *Class. II. Cist. 8. A. 2.*

als mit seiner gänzlichen Vernichtung kämpfende Stift
in Vortheil errungen, und viele Befugsame, die ers
ten Aebten zustunden, an sich gebracht. Denn itzt
sie sich ihren Rath selbst, schlichtete Civil- und Kri-
ündel, ordnete über Gewicht, Maß, und das Münz-
bestellte die Schätzer der Viktualien, nahm Gesetz-
te zu Ausbürgern an, forderte von dem im Kloster
henkten Weine das Umgeld, weigerte sich dem Abte
, Fälle, Gelöse, und Erbschaften zu entrichten, und
tete im Lehengerichte Sitz und Stimme, zum Mün-
rm, und dem Kirchenschatze die Schlüssel haben zu
, ꝛc. Doch mangelte ihr noch die Unabhängigkeit.
hatte sie schon im J. 1426. zu erhalten gesucht, und
nach dem Tode Abt Heinrichs IV. ihren Bürgern
erbothen, das geringste dazu beyzutragen, daß wieder
t gewählt würde, oder dem allenfalls gewählten auf
tfernteste Weise behülflich zu seyn, daß er zur Abtei
en könnte, viel minder demselben ohne des Raths Be-
ung zu huldigen a). Aber sie mochte dessen ungeachtet
den damaligen Zeitumständen ihre Absicht nicht errei-
und mußte dem Abte Eglolf auf die Weise, wie es
Väter gethan hatten, huldigen. Besser glückte es ihr
t Kaspar, dem sie sich unter dem Vorwande, sie hätte
dem Kaiser Friedrich III. geschworen, und wäre da-
eine Reichsstadt geworden, zu huldigen ständhaft wei-
Umsonst ermahnte sie im J. 1442. dieser Kaiser von
ich her, dem Abte alles das zu leisten, was sie seinen
hrern pflichtig gewesen wäre; sie schlug es ab, den
thaneneid zu schwören, und trug sich bloß zur Able-

gung eines Leheneides an a). Ja auch dieſen wollte ſie nur unter dem Bedingniſſe leiſten, wenn ihr der Abt vorher verſpräche, in Zukunft ſeine an den Stadtrath, oder einzelne Bürger habende Anſprüche der Entſcheidung des Stadtgerichtes zu überlaſſen, und die mit der Stadtgemeinde ſich ergebenden Späne dem Ausſpruche von vier Schiedrichtern, derer Obmann ein Bürger aus der Stadt St. Gallen wäre, zu unterwerfen. Vergebens ſtellte ihr darüber Abt Kaſpar im J. 1447. vor, daß die Stadtbürger wegen ihren zerſchiedenen Verhältniſſen zwey Eide abzulegen hätten, einen dem Kaiſer, als dem oberſten Reichsvogte, und den andern dem Abte, als dem Landesherrn. Sie beharrte auf ihrer Weigerung. Er both ihr darum vor vielen Zeugen b) auf dem Kaiſer, oder auf den Pfalzgrafen am Rhein das Recht, allein die Stadt nahm ſolches Rechtsboth nicht an, und ſchien eher auf Gewalt ankommen laſſen zu wollen c). Doch endlich auf die Ermahnung mehrerer Reichsſtädte verſtand ſie ſich zum Rechte, und ſtellte auf den Kaiſer einen Anlaßbrief aus. So lag dieſes Geſchäft, als das Stift mit den Eidgenoſſen das obgemeldte Burg- und Landrecht ſchloß, vorzüglich in der Abſicht, die Bürger von St. Gallen durch Hülfe der Eidgenoſſen wieder in ihre alten Verhältniſſe ein zuzwin-

a) Copiabuch unter Abt Wilhelm. S. 211.

b) Dieſe waren Junker Petermann von Raron, Ulrich Blarer Burgermeiſter zu Konſtanz, Marquard Briſacher von Konſtanz, Nidegg Altburgermeiſter zu Lindau, Rudolf von Steinach Schultheiß zu Wil, und des Abts Bruder Rudolf von Landenberg, der Hofammann zu St. Gallen, und zu Wil war.

c) „Er maint, wir ſöllint Im ſweren, als ander eigen Lüt,
„Deß wend wir uns wehren, und ſolt uns koſten die Hüt.“
Lied des Hans Brunners.

ringen a). Die vier Schirmorte waren auch sehr ge-
gt, sich mit der Sache zu beladen, wenn nur die Par-
n nicht schon das Geschäft am kaiserlichen Hofe anhän-
gemacht hätten. Sie beredten darum mit Hilfe der Ap-
zeller, und einiger Reichsstädte beyde dazu, daß sie ihre
den Kaiser gestellten Anlaßbriefe zurück nahmen, und
Streitsache dem Stande Bern zum Entscheide überga-
b). Dieser setzte den Sonntag nach Ostern des fol-
n Jahres zum Rechtstage an, verschob aber selben
r auf eine unbestimmte Zeit hinaus, weil das Stift
Gallen indessen seine Aufmerksamkeit auf eine andere
e, woher es sogar seine Existenz in Gefahr sah, rich-
ußte.

Diese Gefahr rührte von dem Abte des Stiftes dem
r von Breitenlandenberg aus dem Turbenthale c) selbst
Welcher, da er zu Bononien als ein Klostergeistlicher
Reichenau studierte, sich nach dem Hintritte Abt Eglolfs
. 1442. durch den Pabst Eugen IV. dem Stifte St.
n als Abt hatte aufdringen lassen d). Dieser liebte
ein Fremder dasselbe nie, und bekannte selbst, daß er
nichts Gutes gönne, und lieber sähe, wenn es in ein
herren-Stift verwandelt würde. Nebst dem war er ein

a) Eben darum gefiel dieses Bündniß den Bürgern von St. Gal-
n gar nicht. Das angeführte Lied sagt darüber:
„Er wirpt an die Eidgenossen ietz um ain nüwen Pund,
„Ich getruwe: es läg ein Boßen, er redt us falschem Grund,
„Rend sie Ine an, so sind sie thumb.“ Eben dort.

b) Urk. 1452. am Donnerstag vor St. Gallen-Tag. *Cod. Mss. N. 609. p. 168.*

c) Hans Brunners Lied.

d) *Breve Eugenii IV. ad Conventum S. Galli.* 1442. 8. *Junii.* et *Breve* *eiusdem ad Wangenses.*

äußerſt ſorgloſer und leichtſinniger Haushalter; übe
Verwaltung der Abtei ſeinem Jäger, hängte viel
Familie an a), verwandte noch mehr auf Pracht
auf unnütze Dinge; machte ſchon in Italien c), e
Abtei geſehen hatte, tauſend zweyhundert Gulden
auf ſie, und vermehrte ſolche jährlich um tauſend
Dadurch verſetzte er das Kloſter, deſſen jährliche
nicht mehr als zweytauſend Pfund Pfenninge, ſiebe
fünfzehn Mütt Kernen, ſechshundert fünf und zwan
ter Korn betrugen d), in eine unerſchwingliche
laſt, in welcher er, da ihm niemand mehr borge
nebſt vielem andern im J. 1450. die Herrſchaft
vensburg e) der Stadt Lindau für viertauſend fü
Gulden verkaufte f), ſeine Juful verpfändete, ſelb
tei St. Gallen dem Abte von Petershauſen zum
trug g), und ſeine Kloſtergeiſtlichen die größte Zeit
res darben ließ, da der im Herbſte geſammelte V
Früchten unter der Verwaltung ſeines Jägers imm
im Frühlinge vergriffen war h).

a) *Act. Monrii. S. G. Tom. IV.*
b) Er ritt mit 25 Pferden zu Luzern auf, da er do
Bürgerrecht warb. Lied Hans Brunners.
c) Er nahm in Bononien das Doktorat, nachdem er
„duo, rigoroſo, privato, ac tremendo Examini om
„torum Canoniſtarum“ unterworfen hatte. Doktor
7. Juli 1442.
d) Rechnung vom J. 1451.
e) Dieſe Herrſchaft hatten nach einander die Edeln von
ſtein, Eglolf von Roſenberg, Wilhelm von Brasbe
Wermeiſter von Wangen, Albert von Königsegg, N
precht von St. Gallen, und Anton Schenk von Lan
als Pfandinhaber, theils als Vögte beſeſſen. Urkk.
Ravensburg, und alte Lehenprotokolle.
f) Pfandbrief 1450. g) Lied auf den Abt
h) Copiabuch unter Abt Kaſpar.

Neun Jahre lang schwieg das Kapitel dazu still, ob-
on die Beamten es schon im ersten Jahre gemahnet hat-
, gegen die Verschwendungssucht des Abtes auf der Hut
seyn a). Erst im J. 1451, nachdem im Frühlinge das
rg- und Landrecht war errichtet worden, stellte es den
mten des Stiftes, den vier Schirmorten, und vorzüg-
dem Ulrich Abte von Wiblingen, der General-Visitator
Benediktiner-Klöster in den Bisthümern Konstanz und
r war, den schlimmen Zustand vor, in den die Abtei
h die Schuld ihres Abtes gerathen wäre. Diese alle
en es für das einzige und beste Auskunftsmittel, wenn
er freywillig die Verwaltung der Abtei dem Großkeller
h Rösch, und dem Hofammann Zwick zehn Jahre lang
ieße, sich mit siebenhundert Pfund Häller Gehalt in
Schloß Roschach zurückzöge, und bloß mit der Leitung
größern Angelegenheiten des Stifts befassen würde. Er
rach feyerlich, und in Gegenwart vieler Zeugen b) die-
zu thun, und ließ die getroffene Uebereinkunft durch eine
unde verbindend machen c). Aber ehe zwey Jahre ver-
n waren, reuete es ihn, dieses eingegangen zu haben,
vor den Augen des Kapitels sein Sigill van der Urkunde

a) Niklaus der Kanzler, und Ulrich Pürs der Hofammann sag-
ten ihnen: „Liebe Herren! luget zu ümerem Gotzhus, won es
„will uns dunkchen: wie daß der Herr nit ein guter Versä-
„cher, und Husvater sin wolle.“ Copiabuch Abt Kaspars.

b) Des Abtes Ulrichs von Wiblingen, des Dr. Hans Guldin
Domherrn zu Konstanz, der Gesandten der 4 Orte, des Hans
Josers Vogtes zu Iberg, und der Gesandten der Stadt Wil,
die in dem Schultheiße Rudolf von Steinach, den Rathsherren
Rudschmann Ledergerw, Hans Schowinger, Franz Bischof
und dem Altbofammann Konrad Rumeli bestanden.

c) Urk. 1451. den 14. Herbstmonat.

Weg, und tadelte die von Ulrich Rösch, und Othmar Zwi
geführte Verwaltung auf das ärgste. Vergebens erklär
sich das Kapitel nach dem Rathe des Rudolfs von Breite
landenberg, der des Abts Bruder war, ihn nicht eben
sein Gehalt binden, sondern ihm so viel er zu seinem
terhalte nöthig hätte, und noch hundert Gulden darü
darreichen lassen zu wollen. Er war damit nicht zufrie
sondern forderte unter dem Vorwande der verletzten Ehre
mit der sich von jeher jene Aebte, die man zu ihrer
zurückführen wollte, immer verpanzerten, die unumschrä
Verwaltung der Abtei zurück. Diese konnte ihm unmö
überlassen werden; doch willigte das Kapitel ein, daß d
den Ritter Marquard Brisacher, und Rudolf von Cham
Stadtschreiber zu Zürich eine andere Uebereinkunft d
entwerfen werden b).

Aber da diese die Verwaltung des Klosters wieder
ihm, sondern wie zuvor dem Großkeller Ulrich Rösch,
Hofammann Zwick, und dem Kanzler Hechinger ga
klagte er wieder über seine verletzte Ehre, sagte, daß es
reue, bis dahin so ernstlich die Rechte des Klosters g
die Stadt St. Gallen verfochten zu haben c), und entsch
sich sowohl dieses, als aller übrigen Geschäfte des Stif
obschon die Stadt Wil eine treffentliche Bothschaft an
sandte, und ihm inständig das Wohl des Stiftes anempf
Durch diesen in die dringendsten Angelegenheiten gebrac

a) Copiabuch Abt Kaspars.

b) Vergleich vom J. 1453. den 24. März. Eben dort.

c) Bis dahin hatte Kaspar wirklich die Rechte seines Stiftes
gen die Stadt St. Gallen zu behaupten gesucht; darum ma
Hans Brunner ein Spottlied auf ihn, darin er ihm seine
schwendung, Schulden, und das Bündniß mit den Eidge
vorwirft.

Stillstand zwang er das Kapitel, ihm die Verwaltung unter gewissen Bedingnissen, die Heinrich der Bischof von Konstanz, Friedrich Abt zu Reichenau, und Johann Abt zu Wiefalten festsetzen sollten, wieder zu überlassen a). Kaum sah sich aber Kaspar im Besitze derselben, als er den Großkeller Ulrich Rösch in den Kerker warf, die dem Stifte getreuen Beamten entließ, sich gegen das Kloster auf die Seite der Stadt St. Gallen schlug, derselben in Geheim für Geld nicht nur die Unabhängigkeit, sondern selbst die Hoheit über das Land abzutretten versprach, und den Stoffel Wirz (der nachhin Bürgermeister in St. Gallen ward) mit andern der Abtei abgeneigten Männern zu seinen Rathgebern, und Verwaltern annahm, so daß die Klostergeistlichen, welcher Rath zu Wil heimlich von den Anschlägen des Abts unterrichtet hatte b), an seinem Vorsatze, das Stift zu Grunde richten zu wollen, nicht mehr zweifelten. Um dieses nicht mit ansehen zu müssen, forderten die drey fähigsten Mitglieder des Stiftes Simon Gelpfrand, Heinrich Schüchti, und Ulrich Rösch ihre Entlassung, und erhielten sie von Kaspar gern. Ganz anders dachten aber die Eidgenossen. Diese hatten kaum von dem Vorsatze dieser drey Kapitularen Nachricht erhalten, als sie im J. 1454. durch ihre Gesandten die gegebene Entlassung widerriefen, diese drey Männer zurückhielten, und nur dem Großkeller Ulrich Rösch erlaubten, auf ein Jahr sich zu entfernen, um in dieser Zeit seine gehörte Verwaltung, die Kaspar tadelte, zu rechtfertigen c).

a) Vergleich 1453. am Samstag nach St. Franzentage.

b) Schreiben an das Kapitel 1454. den 16. Herbstmonat.

c) Thädigung der Eidgenössischen Gesandten 1454. am Samstage vor Oculi, die im Namen Aller Heinrich von Bubenberg Schultheiß zu Bern besiegelte.

Damit nicht zufrieden schrieben die vier Schirmorte an
Benediktiner-Generalkapitel, das eben zu Seligenstadt
sammelt war, und meldeten ihm, daß die Abtei St. Gall
wenn nicht ohne Zeitverlurst dem Uebel abgeholfen würde,
aufhaltsam verloren sey; welches sie als Schirmorte verhi
mit ihrer Dazwischenkunft abzuwenden wünschten a). Di
Schreiben hatte den erwünschten Erfolg. Das General
pitel sandte aus seiner Mitte drey Aebte als Visitatoren
St. Gallen, die, nachdem sie mit Hilfe des Ulrichs R
den sie aus dem Kloster Wiblingen mit sich brachten,
wohl untersucht hatten, zwar dem Abte Kaspar die Ver
tung der Abtei ließen, ihm aber für jedes Gefäll die
weisung gaben, wohin es verwendet werden müßte b);
die vier Schirmorte zu Garanten ihrer Anordnungen
ten. In diese Einschränkung konnte sich der verschwen
sche Abt wieder nicht schicken; er übertrat selbe, und
folgte über das den Ulrich Rösch, wo er konnte. Das
pitel von St. Gallen beklagte sich deßwegen bey dem R
zu Zürich, und sandte eben den Ulrich Rösch mit Joh
Karrer, und Johann von Trogen dahin c), um sich
den Rathsgliedern zu unterreden, wie den Vergeudu
des Abtes am besten zu begegnen wäre d). Die von Zü

a) Schreiben vom J. 1454. den 12. May.

b) Z. Z. zum Unterhalte des Konvents bestimmten sie 150
Kernen vom Zehnten zu Höchst, 10 Malter Haber, 90
Rheinthaler Wein, 393 Pfund Pfenninge, und 15 Schil
Pfenninge Geld ab den Steuern zu Appenzell, die Einkü
des Bruderspitals, alle Wachszinse, und alles von den Opf
und Jahrzeiten fallende Geld. 1454. den 28. Brachmonat
Monrii S. G. Tom. 4.

c) Vollmacht für diese drey im J. 1454. am Mittwoch
nach hl. Kreuztage.

d) Copiabuch Abt Kaspars.

hielten für das zweckmäßigste Mittel, wenn die Verwaltung der Abtei zehn Jahre lang im Namen der vier Orte in die Hände Heinrich Suters ihres Rathsgenossen, und des Kanzlers Hechingers gelegt, und der Abt mit einem Gehalte von tausend Pfund Hällern von allen Geschäften entfernt würde, daß demselben außer der Verleihung der Lehen nichts durch die Hände gehen sollte. In dieses willigten die drey Abgeordneten Kapitularen gern ein a), und so trat Heinrich Suter von Zürich am Mittwoche vor aller Heiligen die Verwaltung der Abtei an.

Nun sah Abt Kaspar sich jeden Weg wieder zur Verwaltung zu gelangen, versperrt; um sich dafür zu rächen, schloß er, seine mit der Stadt St. Gallen verabredete Anschläge auszuführen. Schon hatte er ihr in dieser Absicht in wegen der Huldigung geführten Prozesse, in den sieben Eidgenossen, die er deßwegen besuchen mußte, mit Fleiße die Oberhand gelassen, und zugegeben, daß sie sich vom Huldigen mit einer Geldsumme loskaufen durfte. Als ihn nun das Kapitel auf die Tagleistung nach Bern, wo diese Auslösungssumme sollte bestimmt werden, mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet hatte, mißbrauchte er diese, und verkaufte dort der Stadt St. Gallen für tausend Gulden die Landeshoheit über alle in einem bestimmten Bezirke gelegene Stiftslande b). Nämlich so: Die Stadt soll aller Orten die hohe Vogtei, das Stift aber die untere, das ist die Gerichte, Twing, und Bänne haben, beyde besetzen die Gerichte gemeinschaftlich, und thei-

a) Urk. 1454. am Montage nach St. Fides.

b) Dieser Bezirk wurde festgesetzt: Von Montlingen in den Bodensee, den See hinab bis auf Münsterlingen, von da bis auf Bürglen, die Thur hinauf in die Glatt, diesen Bach hinauf bis zur Brücke zu Schwäuberg, und von da durch das Appenzellerland auf Montlingen.

len die Strafgelder miteinander; jeder Theil hat das Mannschaftsrecht, und die Landschaft bleibt in den Streithändeln zwischen der Stadt und der Abtei immer neutral. Wenn sich das Land weigern würde, die Stadt als seinen Landesherrn anzunehmen, wird es der Abt durch seine Amtleute und Briefe dazu anhalten; er wird die vom Kloster verpfändeten Vogteien mit ihrem Gelde zu ihren Handen einlösen, die Besetzung des Hofgerichts der Stadt überlassen, und die neu sich ergebenden Zwiste vor die Eidgenossen bringen a).

Nie befand sich die Stadt St. Gallen in einem glücklichern Zustande, als in diesem Jahre, und nie bothen sich ihr für die Zukunft schönere Hofnungen dar, als itzt. Ihr Leinwandhandel war blühend, die Bürgerschaft zahlreich und wohlhabend c), und angesehen, da viele Bürger entweder als Edelleute d), oder als Gerichtsherren e) den Junker Titel führen konnten. Sie hatte sich im J. 1415. vom Kaiser Sigmund den Blutbann, und das Münzrecht auf ewig

a) Kaufbrief vom J. 1455. am Samstage vor Lichtmeß.

b) Obschon die Stadt im J. 1418. durch eine Feuersbrunst ganz bis auf 17 Häuser, die im Loche stehen blieben, abbrannte *Cod Msc.* 610. — Chronik des von Watt. zählte sie itzt doch 788 Häuser. Copiabuch *Litt. E*, wo alle mit ihren Besitzern spezifiziert angegeben sind.

c) Die Bürger der Stadt hatten auf dem Lande viele Twing- Zehnten, Bodenzinse, und eigene Güter.

d) Z. B. die von Ainwil, von Grünenberg, von Steinach, die Mötteli von Rappenstein, Küchimeister, Goldasten, Burgauer, &c. die alle in der Stadt wohnten, und Häuser darin hatten. Verzeichniß der Häuser. Im Jahre 1443. waren Konrad Kuren und Heinrich Hux Burgermeister, Hans von Ainwil Stadtammann, dessen Bruder Konrad Baumeister, Ludwig von Eppenberg, und Hans Schorant Räthe. Stumpf.

e) Z. B. die Spisegger, Gnepser, Ruchenacker, Schitli, Estrich, Särri, Ruggen, Schulmeister, Senn, Hux, von Watt, Hör, Vogelweider &c.

erschafft, die Reichssteuer im J. 1417. ausgelöst a), die Twing und Bänne zu Steinach, Oberberg und Anwil erworben; und von Peter und Hug von Watt den Zoll angelauft, den Abt Heinrich IV. im J. 1421. diesen für neun und zwanzig und eine halbe Mark verpfändet hatte a). Mit Eifer bewarben sich darum die von Arbon im J. 1454. um das Bürgerrecht in St. Gallen, und die Kantone Zürich, Luzern, Bern, Schwyz, Zug und Glarus nahmen im nämlichen Jahre diese Stadt gern in ihr Bündniß auf. Dasselbe ward den 23. Brachmonat 1454. beschworen, an welchem Tage die Stadt den Eidgenössischen Gesandten eine große Mahlzeit gab, welcher tausend fünfhundert Personen beywohnten. Die Bedingnisse dieses Bündnisses waren diese: die Stadt wird auf die Mahnung der sechs Orte, oder auch nur eines von selben, ihnen zuziehen; ohne ihre Bewilligung kein anderes Bündniß eingehen, keinen Krieg anfangen, noch jemanden in einem Kriege Hilfe leisten, sondern immer, wenn es die Orte so für gut fänden, das Rechtsboth annehmen. In innern Zwisten der sechs Orte wird sie zum Frieden helfen, und wenn dieses nicht fromen sollte, es mit der Mehrzahl halten. Die sechs Orte werden der Stadt in ihren Nöthen Hilfe und Rath schaffen, doch auf derselben Kosten, und mit dem Bedingnisse, daß sie mit den zugeschickten Gesandten solle zufrieden seyn. Dieses Bündniß soll niemanden wegen verübten Todschlägen, oder Freveln schirmen; in Schuldforderungen soll kein Beschlag gebraucht, sondern jeder da belangt werden, wo er seßhaft ist. Wenn Zwiste unter ihnen entstehen würden, sollen selbe zu Einsiedeln durch Schiedrichter beygelegt werden. Dieses

a) Urk. *in Cod. Msco. N.* 656.
b) Urk. 1421. *Class. 2. Cist. 7.*

len die Strafgelder miteinander; jeder Theil hat das Man-
schaftsrecht, und die Landschaft bleibt in den Streithän-
zwischen der Stadt und der Abtei immer neutral. Wo
sich das Land weigern würde, die Stadt als seinen Land-
herrn anzunehmen, wird es der Abt durch seine Amt-
und Briefe dazu anhalten; er wird die vom Kloster verpf-
beten Vogteien mit ihrem Gelde zu ihren Handen einl-
die Besetzung des Hofgerichts der Stadt überlassen, und
nen sich ergebenden Zwiste vor die Eidgenossen bringen a

Nie befand sich die Stadt St. Gallen in einem gl-
chern Zustande, als in diesem Jahre, und nie bothen
ihr für die Zukunft schönere Hofnungen dar, als itzt.
Leinwandhandel war blühend, die Bürgerschaft zahlreich
wohlhabend c), und angesehen, da viele Bürger ent-
als Edelleute d), oder als Gerichtsherren e) den Ju-
Titel führen konnten. Sie hatte sich im J. 1415. vom
ser Sigmund den Blutbann, und das Münzrecht auf e

a) Kaufbrief vom J. 1455. am Samstage vor Lichtme-

b) Obschon die Stadt im J. 1418. durch eine Feuersbrunst
bis auf 17 Häuser, die im Loche stehen blieben, abbra-
Cod. Msc. 610. — Chronik des von Watt. zählte sie itzt
788 Häuser. Copiabuch *Litt. B*, wo alle mit ihren Be-
spezifiziert angegeben sind.

c) Die Bürger der Stadt hatten auf dem Lande viele Twin-
Zehnten, Bodenzinse, und eigene Güter.

d) Z. B. die von Ainwil, von Grünenberg, von Steinach,
Mötteli von Rappenstein, Küchimeister, Goldasten, Burgauer,
die alle in der Stadt wohnten, und Häuser darin hatten. Ve-
zeichniß der Häuser. Im Jahre 1443. waren Konrad Ku-
und Heinrich Hux Burgermeister, Hans von Ainwil Stadt-
mann, dessen Bruder Konrad Baumeister, Ludwig von Ep-
berg, und Hans Schorant Räthe. Stumpf.

e) Z. B. die Spisegger, Gnepser, Ruchenacker, Schitli, Estri-
Särri, Ruggen, Schulmeister, Senn, Hux, von Watt, Hä-
Vogelweider ꝛc.

erschafft, die Reichssteuer im J. 1417. ausgelöst a), die Twing und Bänne zu Steinach, Oberberg und Anwil erworben; und von Peter und Hug von Watt den Zoll angelauft, den Abt Heinrich IV. im J. 1421. diesen für neun und zwanzig und eine halbe Mark verpfändet hatte a). Mit Eifer bewarben sich darum die von Arbon im J. 1454. um das Bürgerrecht in St. Gallen, und die Kantone Zürich, Luzern, Bern, Schwyz, Zug und Glarus nahmen im nämlichen Jahre diese Stadt gern in ihr Bündniß auf. Dasselbe ward den 23. Brachmonat 1454. beschworen, an welchem Tage die Stadt den Eidgenössischen Gesandten eine große Mahlzeit gab, welcher tausend fünfhundert Personen beywohnten. Die Bedingnisse dieses Bündnisses waren diese: die Stadt wird auf die Mahnung der sechs Orte, oder auch nur eines von selben, ihnen zuziehen; ohne ihre Bewilligung kein anderes Bündniß eingehen, keinen Krieg anfangen, noch jemanden in einem Kriege Hilfe leisten, sondern immer, wenn es die Orte so für gut fänden, das Rechtsboth annehmen. In innern Zwisten der sechs Orte wird sie zum Frieden helfen, und wenn dieses nicht fromen wollte, es mit der Mehrzahl halten. Die sechs Orte werden der Stadt in ihren Nöthen Hilfe und Rath schaffen, doch auf derselben Kosten, und mit dem Bedingnisse, daß sie mit den zugeschickten Gesandten solle zufrieden seyn. Dieses Bündniß soll niemanden wegen verübten Todschlägen, oder Freveln schirmen; in Schuldforderungen soll kein Beschlag gebraucht, sondern jeder da belangt werden, wo er seßhaft ist. Wenn Zwiste unter ihnen entstehen würden, sollen selbe in Einsiedeln durch Schiedrichter beygelegt werden. Dieses

a) Urk. *in Cod. Msco. N.* 656.
b) Urk. 1421. *Class.* 2. *Cist.* 7.

Bündniß müssen die Bürger von St. Gallen alle zehn
oder so oft es die sechs Orte haben wollen, wieder be
ren a). Da die Stadt itzt durch den Kauf der Landes
Herr über das Stift, und dessen Lande geworden w
sprach man schon davon, sie zu einem Kantone der
noßschaft zu machen, das in Schulden versunkene
aber nach dem Beyspiele der Benediktiner-Abtei zu Luz
in ein Chorherrenstift zu verwandeln.

Aber kaum waren diese Hofnungen entstanden, d
ihrer Erfüllung eine Menge Hindernisse in Weg st
Das Kapitel c) weigerte sich den vom Abte Kaspar
nen Verkauf zu siegeln, schwor hoch, daß es die R
und Besitzungen der Abtei gegen jeden, wessen Stan
auch seyn möchte, vertheidigen wolle, und wählte an
nem Mittel den Simon Gelpfrand zu einem Sachw
Die Stadt Wil d) schrieb an die Dienstmänner des
und an die Stadt Wangen, und ermahnte sie, den
vernichten zu helfen, lud alle Gemeinden des Landes
ner Zusammenkunft ein, um gemeinschaftlich kräftige

a) Bündnißbrief im J. 1454.

b) Der Pabst machte in eben diesem Jahre 1454. aus der
zu Luzern ein Chorherrenstift. *Bulla Calixti III.* 1455. 22.

c) Es bestand aus Simon Gelpfrand, Heinrich Schüchti,
Rösch von Wangen, Johann Karrer von Winterthur, J
Felix von Landenberg, Hans von Trogen, Johann Lan
Scherer, Konrad Fryburger, und aus noch zwey anderen

d) Von den Wilern sagt der Burgermeister Joachim von
„Die von Wil hatten allweg an den Abt trülich thun
„treffentlich angehangen, darum sie den von Appenzell
„von St. Gallen mehrmals entzwerch in der Sach ge
„und wo sie unser Fromen, Nutzen, und Ehr hindern
„mögen, daran kein Fliß gespart. Gott geb, daß ihr
„komen sich eins bessern besinnen, was sie wohl zu thun
„dig wären.“

igegen zu nehmen, und bath die Konventherren, um
zegen den Abt und die Stadt St. Gallen den Han-
n zu können, das Kloster zu verlassen, und nach
kommen a). Selbst die Appenzeller lehnten sich ge-
Gültigkeit dieses Kaufes auf. Das ganze hieng von
je ab, ob der Abt diesen Verkauf mit Wissen des
geschlossen habe, und ob in dem entgegengesetzten
selbe gültig sey oder nicht. Die Schirmorte, wel-
Kapitel um Hilfe rief, hielten sich nicht für die Be-
welche solches entscheiden könnte. Der Rath von Zü-
darum das Geschäft an die Benediktiner-Kongre-
er Maynzer Provinz, in der Abt Kaspar im Jahre
bst Vorsteher gewesen war. Diese schickte Wolfram
von Hirschau, Ulrich den Abt von Wiblingen als
en hin, welche nach Ostern zu Konstanz sowohl das
Kaspar, und die Stadt St. Gallen für den Kauf,
, was das Kapitel, die Stadt Wil, und die Ap-
wider denselben vorbrachten, in Gegenwart der
n von Zürich und Bern anhörten, und dann den
ch thaten, daß der geschehene Kauf ungültig sey,
keine Weise vom Kapitel gutgeheißen werden dürfe.
then sie die Eidgenossen, auf der nächsten Tagsatzung
n die Stadt St. Gallen anzuweisen, von dem Kaufe
n b). Um dieses ersuchten auch die Abgeordneten
itels die Tagherren, als sie selben in Baden den gan-
zang der Sache vorlegten c). Die Eidgenossen tha-
auf den zu Zürich, und in St. Gallen deßwegen
en Tagleistungen darin ihr möglichstes; da sie aber

reiben *in Act. Monast. S. G. Tom. 4.*
reiben im J. 1455. am Pfingstabende.
rtrag des Konvents auf dem Tag zu Baden. 1455.

nichts ausrichteten, beschlossen die Schirmorte die in St. gesetzte Landeshoheit bis zum Austrage der Sachen zu ihr Handen zu nehmen, und ließen durch Abgeordnete von Z rich und Glarus im St. Gallischen Lande wirklich die G richte besetzen. Dagegen wehrte sich aber die Stadt Gallen, die sich als den Landesherrn betrachtete, schon the und Verbothe machte, und einige Gotteshausleute zu huldigen überredet hatte a), aus allen Kräften. war kein anderes Auskunftsmittel mehr übrig, als der St. Gallen vor den Eidgenossen das Recht zu biethen. Stadt Wil, die Gotteshausleute, und die Appenzeller hatten dieses auf der zu Zürich gehaltenen Tagleistung gethan, das Kapitel aber bis dahin noch Bedenken eine so wichtige Sache dem Gutachten der Eidgenossen zustellen, welches im Appenzeller-Kriege gethan zu die Abtei noch bereuete. Doch auf das Zureden des Bi fes von Konstanz, Heinrichs von Heyen, und auf den A der Ordensvorsteher entschloß es sich dazu, und both Stadt das Recht c).

Bevor dieser Rechtstag gehalten werden konnte, sch ten die Visitatoren zur Bestrafung des Abts Kaspars.

a) Vortrag des Kapitels auf dem Tage zu Zürich Dienstage nach St. Franz 1455.

b) Der Landammann, und Rath von Appenzell hatten dem sidenten der Benediktiner-Kongregation im J. 1455. also schrieben: „Won wir besorgent, sölte dem Gottshus, das „ein erwürdig Gottshus ist, das sinig also abkosst, und in „lich Maß verwendt werden, daß das dem Gottshus ein „lich Verderben, und damit der Gottsdienst nicht faß „dert, sonder abgebrochen würde.“ Schreiben 1455. Dienstag nach Fronleichnam.

c) Empfehlungsschreiben, das die Visitatoren den 31. Oct. 1455. an die Eidgenossen für das Kloster abgehen ließen.

dieser Absicht kamen sie am Ende des Jahres 1455. mit den Eidgenössischen Gesandten, und mit Ulrich Rösch, für den sie vorher von der Stadt, und von dem Abte ein Sicherheitsgeleit auszuwirken für nöthig befunden hatten, nach St. Gallen, konnten aber wegen Unsicherheit nichts vornehmen. Sie mußten sogar zusehen, wie bey ihrer Abreise Ulrich Rösch durch die Bürger der Stadt von ihrer, und der Eidgenössischen Gesandten Seite weggerissen, dem Abte ergeben, und von diesem in den Kerker geworfen wurde, in dem er sitzen mußte, bis ihn die Züricher erlösten, das diesen erst nach sechs Wochen, und nach vielen abgeschickten Schreiben, und Gesandtschaften gelung. Durch dieses Benehmen von St. Gallen weggeschreckt beschieden die Visitatoren das Konvent, und den Abt nach Wil a), und unterhielten dort wieder in Gegenwart der Eidgenössischen Gesandten die Sache, Kaspar erschien aber nicht. Nachdem sie da dessen Amtsführung sorgfältig geprüfft, und gefunden hatten, daß die Abtei St. Gallen durch seine Hinläßigkeit mit gar trefflichen Schulden, und Leibdingen beladen worden sey, daß, wenn nicht ohne Verzug dazu gethan würde, dieselbe in gänzlichen Zerfall gerathen müßte b), erklärten sie ihn für unfähig, die Abtei zu verwalten, und bestellten den Heinrich Schüchti zum Pfleger c), mit der Weisung, ohne Wissen des Mitverwalters, den ihm die Schirmorte geben würden d), nichts Wichtiges vorzunehmen, für das Kapitel, die Visitatoren, und die Schirmorte drey genaue In-

a) Vorladungen den 9. März 1456.

b) Urk. 1456. *Claſs.* 1. *Ciſt.* 2. *E.* 11.

c) Coadjutor, Adminiſtrator. *In Cod. Mſco.* 607. *p.* 177.

d) Er war Heinrich Vogel von Glarus, der in Urkunden auch Vogt genannt wird. Tſchudis Eidgen Geſchichte.

ventarien, und Urbarien verfertigen zu lassen, jährlich ein mal denselben Rechnung abzulegen, das Personal im Kl ster a) anständig zu unterhalten, kein Geld zu borgen, nich zu verpfänden, und alles das zu thun, was ihm das Pr vinzial-Kapitel, welches sich nächstens zu Erfurt versa meln würde, noch ferner vorzuschreiben für gut finden w de. Auch bevollmächtigten sie ihn, Lehen zu leihen, Pfr den zu vergeben, die Amtleute in Eid zu nehmen, Lehe richte zu halten, und die Rechtspflege durch den Hofamm besorgen zu lassen b). Von diesem Urtheile appellierte K Kaspar an das General-Kapitel; dasselbe wies die Sa an eine Kommission c), welche, nachdem sie die Klage rich-Röschs des Sachwalters des Konvents, und die wort des Abts Kaspars angehört hatte, den Handel, darüber abzusprechen, nach Rom wies d), wo aber an halb Jahre vergiengen, bis er dort in Bewegung gebr wurde.

Während dieser Zeit entschieden die Gesandten der Orte zu St. Gallen die Frage: ob die Stadt St. Ga von dem Kaufe der Vogteien abstehen müsse, oder nic durch einen gütlichen Spruch bejahend; erklärten die La

a) Es bestand in sechs Konventherren, zwey Layenbrüdern, zw Hofbeamten, einem Professor, einem Koch, einem Kuchelm gen, einem Hausknechte, der die zwey Pferde des Klosters besorgen hatte, und in den Pfründern.

b) Visitations-Receß vom J. 1456. den 14. März zu Wil. *Class.* 1. *Cist.* 2. *E.* 11.

c) Selbe bestand aus dem Bischof Johann von Eystädt, seinem General-Vikar Johann Hiller, und aus den Aebten Berchtold von Würzburg, Johann von Hildesheim, Ulrich zu Blaubeuren, Lubart zu Maynz.

d) Urk. 1456. den 1. Juni zu Eichstädt.

hoheit, die Gerichte, Twing, und Bänne des St. Gal-
lischen Landes für ein vom Kloster unveräußerliches Eigen-
thum, schränkten die Bothmäßigkeit der Stadt in ihren Be-
ck ein, und bestätigten das alte Herkommen, vermöge des-
n die Zwiste über die Lehengüter auf der Pfalz; jene aber
er Hofgüter vor dem Hofammanne mußten entschieden
rden a).

Nachdem der Kauf der Hoheitsrechte auf diese Weise
gültig erklärt worden war, erwachte eben dadurch der al-
Streit über die Huldigung wieder, der, wenn der obge-
dte Kauf statt gehabt hätte, von sich selbst weggefallen
re. In demselben war aber nicht mehr vieles zu gewin-
, weil das Kapitel, vom Abte eingeführt, der Stadt
n eine Auslösung zugestanden hatte. Es kam demnach
noch auf die Bestimmung der Summe an, welche da-
sollte bezahlt werden. Der Rath zu Bern, dem schon
fünf Jahren dieser Zwist von beyden Parteien zur Ent-
heidung war übergeben worden, bestimmte dafür siebentau-
d Gulden b); nach deren Bezahlung die Stadt in Zu-
nft unabhängig seyn, ihren Rath und den Stadtammann
lbst erwählen, und alle Polizei-Gegenstände besorgen
nte c). Wegen den übrigen streitigen Punkten schickten
e Berner nach drey Monaten ihren Stadtschreiber Thomas

a) Gütlicher Entscheid im J. 1456. den 6. Augstm. Um diesen Kauf, der für tausend Gulden geschlossen wurde, umzustossen, hätte die Abtei sechstausend aufwenden müssen. Copiabuch unter Abt Ulrich. *Litt. A.*

b) Man schätzte damals diese Rechte auf 30,000 Gulden. *Cod. Msc.* 609. *p.* 171. Nach der Meynung des Burgermeisters Joachims von Watt aber waren sie unschätzbar; weil die Stadt St. Gallen ohne dieselben nicht mehr Rechtsame als ein Dorf gehabt hätte.

c) Spruch im J. 1457. den 5. Hornung.

Speichinger, und den Rathsherrn Peter Schopfer nach St. Gallen, welche in Gegenwart der Gesandten der Schirmorte über selbe diesen Ausspruch thaten: Die Stadt darf sich von dem Falle, Gelöse und der Erbschaft mit tausend Gulden auslösen; sie mag auf dem Brüle von St. Gallen-Tag bis im May Leinwandtücher trocknen; sie ist nicht schuldig in ihrem Bezirke Klosterbeamte, die ihr nicht schwören wollen, sitzen zu lassen; die Gebäude, welche sie im Tablat und Strubenzell auf das Gemeinmerk, und in der Stadt auf den Klosterboden erbauet hat, z. B. das Schulhaus, die Krämerbuden, den Garn-, Käse- und Schmalzmarkt, dürfen dort stehen bleiben; sie mag das Lehengericht zur Hälfte besetzen, und Gotteshausleute zu Ausbürgern annehmen, doch mit dem Vorbehalte, daß der Eid, den diese Leute der Abtei geschworen haben, immer dem der Stadt vorgehen müsse, und daß diese Ausbürger beyden Herren Kriegsdienste zu thun schuldig seyn sollen. Das Kloster darf ab dem Gasthause, die Höll genannt, auf den Gang, der an der Ringmauer um die Stadt und das Kloster herumläuft, keine Thüre haben; es mag aber den ihm zugehörigen Stadtgraben als einen Fischweiher benutzen, vor dem Thore eine Mühle einrichten, seinen Wein ohne Umgeld ausschenken, und von der Stadtwage die alten der Münsterkirche angewiesenen Einkünfte beziehen. Dasselbe muß alle Urkunden, durch welche es die streitigen Punkten bewiesen hat, der Stadt übergeben a); diese aber soll von ihren anderen Ansprüchen an die Abtei abstehen b).

Dieses

a) Diese Auslieferung geschah im J. 1459, nachdem Ulrich Rösch vorher Kopien davon hatte nehmen lassen.

b) Speichingischer Vertrag im J. 1457. den 14. May.

Dieſes alles ward im Namen des Abtes verhandelt, d beſchloſſen, obſchon er daran keinen Antheil nahm. erſelbe bereitete ſich itzt zu ſeinem Rechtshandel vor, deſ- Behandlung von Rom auf den 1. Weinmonat 1457. an- gt war. Die Eidgenoſſen ſuchten beyde Parteien vor r Abreiſe noch zu vergleichen; aber umſonſt, weil Kaſ- als ein Doktor der Kanonen durch Rechtsumtriebe mehr durch ihre Vermittelung zu erhalten hoffte. Er reiste Herbſtmonate nach Rom ab, und ihm folgte der Pfle- Ulrich Röſch als Sachwalter des Kapitels mit acht Ad- en a) und einem Empfehlungsſchreiben von den Eidge- n an den Pabſt Kalixt b) auf dem Fuße nach. Das inzial-Kapitel hielt den Abt für ſchuldig, und dieſes es, welches dem Pfleger ſo viele Advokaten mitgab c). Rom fieng man das Geſchäft zuerſt nach den weitſchwei- Rechtsformen zu behandeln an; die Richter ſahen aber , daß ſie ſich in den Irrgängen deſſelben verlieren wür-

a) Vollmacht des Konvents für die Advokaten, den 10. Herbſtm. 1457.

b) In demſelben ſagen die Eidgenoſſen: daß ſie das Kloſter St. Gallen, das wegen der Aufruhr ſeiner Unterthanen, und dem deßwegen erlittenen Schaden keinen Schein mehr von ſeiner ehemaligen Größe beybehalten hätte, auf die Bitte des Abtes in ihren Schutz genommen, aber auch gefunden hätten, daß es aus Nachläßigkeit deſſelben in ſolche Schulden gerathen ſey, daß die Kloſtergeiſtlichen nicht mehr zu leben hätten. Der Pabſt möchte den Handel auf dem kürzeſten Wege beenden, und im Falle der Abt unfähig anerkannt würde, ſich den Pfleger Ulrich anempfohlen ſeyn laſſen. Zürich den 19. Herbſtmonat 1457. mit der Unterſchrift: „devotiſsimæ Creaturæ „Thuricenſes, Bernenſes, Lucernenſes, reliqui quoque Vallium et terrarum de liga veteri Switenſium vulgaritet nuncupati.“

c) Vollmacht der Kapitelvorſteher, den 9. Herbſtm. 1457.

den. Der Pabst beredte darum die Partieen, ihren S
dem in Deutschland wohl bekannten Kardinal Eneas
vius in freye Hände zu übergeben, damit so der Zwist
dem Wunsche der Eidgenossen auf dem kürzesten Wege,
lich durch den bloßen Ausspruch des gemeldten Kard
könnte beendet werden. Dieses geschah, und Eneas
darin so: Abt Kaspar dankt die Abtei ab, entläßt die
terthanen des Eides; darf aber im Kloster wohnen, da H
ämter halten, Pfründen vergeben, und Lehen verleihen
erhält dreyhundert Gulden Gehalt, davon ihm aber s
jährlich fünfzig Gulden abgezogen werden, bis das v
verpfändete Silbergeschirr wird ausgelöst seyn; er be
zur Bestreitung seiner Reisekosten sechshundert Gulden,
aber die Schuld von hundert siebenzig Gulden, die
seinem Bruder Hermann Domdekan zu Konstanz gemac
zu zahlen auf sich; er erhält das nöthige Holz, sechszig
Hähne, und genug Futter für ein Pferd, und eine
Sein Hausrath fällt nach seinem Tode dem Kloster zu,
für die aus der Bibliothek geborgten Bücher stellt er
schaft. Ulrich Rösch übernimmt als Pfleger die Verw
der Abtei, und giebt davon nach dem in St. Gallen
führten Gebrauche dem Konvent jährlich die Rechnung.
par und Ulrich werden alles dieses beschwören, die B
von Konstanz und Eystädt über dessen Vollziehung w
und derjenige von beyden Gegnern, welcher einen
Punkte übertritt, erlegt tausend Gulden Buß, und
über das als des Meineides schuldig abgestraft a). D
Abt Kaspar so der Abtei entsetzt sah, gieng er nicht
auf St. Gallen zurück, sondern ließ sich in Konstanz nie

a) Spruch des Eneas Silvius im J. 1457. den 9. M
term. in seinem Hause.

o er seine schlimm geführte Verwaltung immer mit dem
pruche: Mönche sollen Mönche seyn, entschuldigte a).
r hatte durch sein Benehmen den Klöstern wieder die alte
ahrheit bewiesen, daß sie keine gefährlicheren Feinde
ten, als ihre eigene Aebte, wenn diese sich nicht mehr
rechte weisen lassen wollen, und das Widerstreben zu ei-
r Ehrensache machen.

Ulrich Rösch war „ein starker vierschrött, rothhaarig-
r Mann," eines Bäckers Sohn aus der Stadt Wangen
Allgau, den Abt Eglolf zuerst als einen Kuchelzungen
nahm, hernach dem Studieren wiedmete, und auf Univer-
täten schickte, wo er großen Fortgang machte b). Als er
s Stift St. Gallen zu verwalten übernahm, betrugen alle
sen Einkünfte nicht über dreytausend Gulden, und von
sen mußten noch zweyhundert Gulden für ihren Bezug,
d tausend fünfhundert Gulden für Zinse und Leibgedinge
bezogen werden c); so daß der reine Ertrag nur in tau-
nd dreyhundert Gulden bestand. Alles übrige lag entwe-
r verpfändet in den Händen der Glaubiger, oder wurde
n den Zinspflichtigen hinterhalten. Von den Gotteshäus-
rten kannten viele ihre Oberkeit kaum mehr; die über der
latt im Toggenburg hatten sogar seit des Abts Kuno Zei-
n keinem Abte mehr gehuldiget d); die Meisten lebten seit
n Appenzeller-Kriegen in einer Art von Gesetz- und Her-

a) „Monachos decet esse Monachos."

b) Joachims von Watt Chronik.

c) Incorporationsbrief der Pfarrei St. Johann Höchst vom J. 1461.

d) Chronik Joachims von Watt.

renlosigkeit a), die Gerichte waren außer Thätigkeit gesetzt
zwischen den Stiftslanden, und den unabhängig gewordei
Appenzellern, und St. Gallern waren die Gränzen, u
viele andere gegenseitige Verhältnisse zweifelhaft und un
stimmt, und das Stift zählte, nachdem die vier Anhän
des Abts Kaspars dasselbe verlassen hatten, bloß noch s
Mitglieder. Der Pfleger Ulrich machte kein Geheimniß
aus, daß er der Abtei aufzuhelfen, und der oberkeitli
Gewalt ihr Ansehen wieder zu verschaffen willens sey.
Schirmorte, welche er um ihre Beyhilfe bath, versprac
auch, ihn da, wo er das Recht auf seiner Seite hätte,
tren zu unterstützen. Er machte den Anfang damit, da
von allen Gotteshausleuten die Huldigung forderte, und
ne, die selbe nicht leisten wollten, in Gefängnisse warf
zugleich aber, um kein Mißtrauen zu erwecken, bekannt
chen ließ, daß er ihnen nicht nur die schon erhaltenen F
heiten des freyen Zuges, und Wechsels, der Befreyung
Geläs, Gewandfalle, Erbe und Erbschaft bestätige, sou
noch eine neue gebe, nämlich die, daß er das Land mit
ner neuen Steuer belegen wolle d). Insbesondere ga

a) „Die Lüt, welche lange Zit her von unserm Gotzhus ve
„det, und irrs gangen sind.“ Freyheitsbrief für die
meinde Tablat vom J. 1459, den 1469. Ludwig Sem
Ammann, Kuni Remishuber, Konrad Ritz, und Hans Zü
dimieren ließen.

b) „Sit langer Zit sind Gericht, Twing, Bän in disem
„nit im Bruch wegen seltsamen Löuffen, sondern niderg
„und die lüt, die darin gesessen, anderstwohin beherscht ge
Kaufbrief der Gerichte zu Goldach vom J. 1463.

c) Urpfeden vom J. 1459.

d) Freyheitsbriefe von Tablat, Strubenzell und and
Gemeinden von den Jahren 1458. und 1459. im Co
buche von Ulrich Rügger geschrieben.

der Stadt Wil das Versprechen, sie nie zu verpfänden, zu verkaufen, oder durch einen Fremden regieren zu lassen, von ihr außer der alten keine neue Steuer zu fordern, und jene Bürger schadlos zu halten, welche von des Klosters Glaubigern irgendwo würden gepfändet werden. Dagegen schwuren die Bürger von Wil dem Pfleger sein Recht zu halten, ohne seine Erlaubniß kein Bündniß zu machen, das Bürgerrecht vorher aufzugeben, wenn einer aus ihnen von Wil wegzöge, das Recht in Spänen mit der Gemeinde nirgends als vor dem Pfleger, und in Zwistigkeiten gegen Mitbürger nur vor dem Gerichte zu nehmen a).

Von den erhaltenen Freyheiten machten die Gotteshausleute schon im ersten Jahre einen Mißbrauch, da sie (Wil und Roschach hielten nicht mit ihnen) sich unter dem Vorwande der erhaltenen Steuerfreyheit weigerten, die Kriegssteuren zu zahlen, die wegen den zweyhundert Männern, welche Ulrich den Eidgenossen in dem Kriege gegen den Herzog Sigmund von Oesterreich zugeschickt hatte, aufgelaufen waren. Umsonst ermahnten sie die Eidgenossen zu Konstanz mündlich, und ab zwo zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen schriftlich zur Bezahlung. Sie sperrten sich dagegen so lange, bis sie im J. 1461. von den Schirmorten dazu verfällt wurden b). Ulrich fand es in vieler Rücksicht nöthig, sie auf Burg- und Landrecht mit diesen Ständen auf ein neues beschwören zu lassen, welches am Ostersamstage 1461. alle Gemeinden thaten, Goldach ausgenommen, welchen Ort Ulrich erst vom Bischofe zu Konstanz mit dem stattlichen Dorfe Horn eingetauscht hatte. Die Gemeinde Bernardzell hatte

a) Copiabuch N. 1406. S. 12.

b) Spruch zu Einsiedeln 1461. den 9. März. Class. 2. Cist. 2. A. 2.

chon seit dem Appenzeller-Kriege die Vogteisteuer, welch
z zwölf Pfunden Pfenningen bestand, nicht mehr entrich
ten, unter dem Vorwande, selbe wäre nur ein freu
liges Schirmgeld, das sie von der Zeit an, als das C
sie nicht mehr hätte schützen können, zurück zu behal
wäre befugt gewesen. Aber Ulrich bewies im Jahre 1
vor dem Rathe zu Konstanz, den beyde Parteien zu
Schiedrichter erwählt hatten, daß seit länger als Menc
gedenken das Stift St. Gallen in Bernardzell die Vo
besessen, dieses Geld als Vogteisteuer bezogen, und
im Jahre 1435. schon einmal durch einen Rechtsspruch
Stadt St. Gallen gewonnen habe; und erhielt sie da
wieder a).

Er hätte auch gern die Zinse, welche dem Stifte
dem von dem Mayeramte Herisau, von der Vogtei Sch
berg, von dem freyen Gerichte Baldenwil, und beso
von den Höfen Aedischwil, Tirfenau, Wegenau, Au, E
genau, Ramsau, Geißhalden, Sulzbrunnen zugegangen
ren, wieder flüssig gemacht, und einige andere Rechtsa
erneuert, und hatte deßwegen schon im J. 1459. den Ho
sauern Recht gebothen; aber die Schirmorte fanden 1461.
billiger, daß er alle Zinse mit tausend sechshundert Gul
ablösen ließe, und sich außer dem Kirchensatze zu Heris
dem Hof Rüti, dem Burgstal Rosenberg mit einem ge
gen Zehnten, den Fällen, der Steuer von zwanzig Pfu
Pfenningen, und den zwölf Pfunden Pfenninge, wel
Sulzbrunn in die Goßauer Steuer von altem her ge
mußte, nichts vorbehielte; welches geschah b).

a) Spruch im J. 1460.

b) Richtung 1461. den 24. Juni. — Das Copialbuch
1384. — Die Auslösungsbriefe von 1461.

Mehr Schwierigkeit hatte das Vereinigen der bis dahin an manchen Stellen nie deutlich ausgesprochenen Landmarken erlitten. Obschon Ulrich die gegen Appenzell a) im J. 1458, die bey Ramsau, Baldenwil, Schwänberg 1459 b), und die bey Gaisersegg, Steinegg, Martinstobel 1460. c) durch die sieben Orte hatte erörtern lassen, so wollten doch die Appenzeller, ungeachtet der ihnen von den Eidgenossen gegebenen Ermahnung d), die bey Steinegg so lange nicht für gültig anerkennen, bis Zürich im Namen aller Orte sie bey Ehre, Eide, und den Bündnissen aufforderte, den ergangenen Sprüchen Folge zu leisten, und im Weigerungsfalle sie zu überziehen drohete e). Weniger Anstand litt die Gränzberichtigung mit der Stadt St. Gallen, welche durch die Gesandten der sieben Orte zur nämlichen Zeit vorgenommen wurde. Die wahre Stelle der vier alten Gränzkreuze ward da ohne Mühe gefunden, und von einem zum andern Mittelmarken bestimmt. Härter geriethen Ulrich, und diese Stadt der Ausbürger wegen aneinander. Denn die Stadt glaubte im Ernste, daß die Gerichtsbarkeit über selbe ihr zustünde, weil sie ihre Bürger wären; da hingegen Ulrich behauptete, daß in seinem Lande, und über seine Gotteshausleute er allein der Gerichtsherr sey, und in dieser Ueberzeugung drey Ausbürger, die sich gegen ihn vergangen hatten, in das Gefängniß werfen ließ. Die Stadt sah dieses als einen Eingriff in ihre Rechte an, nahm zur Vergeltung den ersten Beamten des

a) Spruch zu Einsiedeln 1458. am Dienstag vor Bartholomä.

b) Spruch zu St. Gallen 1459. den 4. Julk.

c) Spruch zu St. Gallen 1460.

d) Abscheid an der Tagsatzung zu Konstanz 1459.

e) Schreiben von Zürich 1459. den 23. April.

Stiftes den Hofammann Rudolf von Steinach gefangen, drohete Ulrichen selbst, so daß er auf Wil entweichen mu und suchte die Appenzeller, welche auch in den Gerich des Stiftes Landleute hatten, zu bereden, mit ihr gem schaftliche Sache zu machen. Auch betheuerten die Ausl ger hoch, daß sie jeden Beamten, der sich unterstehen n de, einen von ihnen gefangen zu setzen, todt schlagen n len. Aber die Eidgenossen, auf die Ulrich Recht both, klärten an der Tagsatzung zu Luzern, daß der Pfleger fugt gewesen sey, jene drey Männer zu thürnen, daß er dieses auch in Zukunft im erheischenden Falle t möge a).

Dieser Zwist hatte Ulrichen auf manche andere Eing aufmerksam gemacht, die sich die Stadt St. Gallen n den Speichingischen Vertrag, und gegen andere Rechtsa der Abtei erlaubt zu haben schien; auch diese wollte e erörtert haben. Die vier Orte thaten es im J. 1462, entschieden: Die Stadt darf zwar ihren Ausbürgern dem Lande einen Hauptmann geben, aber der Gottesh Eid dieser Leute soll immer dem Stadt-Eide vorgehen darf für verwaiste Ausbürger keine Vogtmänner beste den Klosterbeamten, und Dienern, die in der Freyhei wohnen, keine Steuern abfordern, noch für sie Ge machen; sie darf niemanden mehr Erlaubniß geben, an Gotteshauses Gemeinmerke Rütinen einzuzäunen, noch Zolltarif höher setzen, als er war, da das Kloster ihn t von Watt verpfändet hatte; sie soll in das Hofgericht

a) Spruch 1461. zu Luzern.

b) So hieß der Klosterbezirk bis zu der Wasserleitung, die i die Spiser- und Schmidtgassen hinab geführt wurde.

mehr als sechs Beysitzer schicken; in diesem Gerichte darf der Hofammann bey zerschiedenen Meynungen nach derjenigen entscheiden, die ihm die beste dünkt; dieser Beamte muß nicht nothwendig ein Bürger der Stadt seyn. Der Stadtrath ist befugt zum Schatze des Münsters einen Schlüssel zu haben, und den Baumeister (Kirchenpfleger) des Münsters zu bestellen, welcher aber dem Pfleger Rechnung geben, und nach dessen Gutbefinden in dem Münster die Baulichkeiten besorgen soll. Der Rath ist schuldig im Münster von den Einkünften des Zolls neun brennende Lichter zu unterhalten, wenn er nicht mit einem Eide betheuern darf, daß er bey dem Ankaufe des Zolles von dieser Verbindlichkeit keine Kenntniß gehabt habe; er muß in den Spital auch dürftige Gotteshausleute aufnehmen, und zwar so viele, als die Einkünfte desselben ertragen mögen. Kein Bürger darf weder noch den Sachwalter der Gotteshausleute gegen das Kloster machen, weil sie alle im Leheneide des Stiftes Frohnen zu befördern schwören. Die Gemeinden Tablat, Mörschwil, und Untereggen gehören nicht in das Hofgericht, sie haben jede ihr eigenes, in welchem an den zwey letzten Orten nur freye Leute, und keine Gotteshausleute Beysitzer seyn dürfen. Die Appellation von diesen Gerichten geht nicht an das Hofgericht, sondern an den Abt, den Dekan, und das Konvent des Stiftes. Zu St. Margarethen und Grimmenstein, wo Gotteshausleute von St. Gallen, und eigene Leute des Schlosses Grimmenstein a) durcheinander wohnten, soll dem Stadtrathe die Gerichtsbarkeit über diese, dem Pfleger über jene zukommen. Dem Pfleger steht es frey, von der

a) Dieses Schloß hatte der Spital zu St. Gallen im J. 1431. gekauft. Urk. 1433. *Class.* 2. *Cist.* 16.

Stadt wegen der Gefangennehmung seines ersten Ho
ten Genugthuung zu fordern a).

Nachdem Ulrich diese Beweise seiner Thätig- u
schicklichkeit abgelegt, und die Möglichkeit gezeigt hatt
durch ihn der Abtei St. Gallen wieder aufgeholfen
könnte, empfahlen ihn die vier Orte gern dem päb
Hofe zur Würde eines Abtes, und Pabst Pius II. e
ihm eben so geneigt die Anwartschaft darauf b),
machte ihn, als Kaspar im folgenden Jahre abdan
und starb d), ohne eine Wahl zu gestatten e), zum
Ulrich war mit dem Abdankungsbriefe seines Vorfahr
Rom gegangen, und hatte dort seine Ernennung zu
ausgewirkt; als er aber dessen Tod auf seiner Rückreise
war er dorthin zurückgekehrt, um seine Bullen umsch
und sich den Nachfolger, nicht des abdankenden, sond
verstorbenen Abtes Kaspars nennen zu lassen.

Achtes Hauptstück.

Die Stadt Raperschwil reißt sich von O reich los. Krieg deßwegen. Das Sarga

a) Spruch 1462. an St. Laurenzen-Tag.

b) *Breve* 1462. 31. *Jul.*

c) Vollmachten 1463. den 25. März.

d) Zu Konstanz im J. 1463. den 24. April.

e) Diese hatte Pius II. im Jahre 1462. in dem gemeldten dem Kapitel ausdrücklich verbothen; so wie er es auch dem Kaspar untersagt hatte, die Abtei anders als für Ulrich zu resignieren.

land wird eine eidgenössische Landvogtei. Das Rheinthal kömmt an Appenzell. Vom Toggenburg wird ein Theil an das Stift St. Gallen, der andere an Schwyz und Glarus verkauft. Unser Vaterland erfüllt in den burgundischen und mailändischen Kriegen seine Bundes-Pflichten.

.....

Von 1460. bis 1480.

Die bis anhin den Eidgenossen lästige, und unbezwingbar gewesene österreichische Festung Raperschwil öffnete itzt ihnen freywillig ihre Thore. Die Kargheit des Herzogs verleitete die Bürger zu diesem Entschlusse. Denn die Stadt hatte in der letzten Belagerung wegen der Herrschaft viele Schulden gemacht a); das stellte sie dem Kaiser in Neustadt durch Abgeordnete vor, ohne eine fernere Abhilfe zu erhalten, als daß er ihnen auf zwey Jahre für Zinse und Kapital einen Zahlungsaufschub (Moratorium) gab b). Dieses machte viele Bürger mißvergnügt, und Eidgenössisch gesinnt, die aber deßwegen von den andern, die sich Christen hießen, Türken genannt wurden. Zwar legte im Jahre 1458. der österreichische Landvogt, um diese Türken im Zaume zu halten, hundert Mann, theils Winterthurer, theils Thurgauer dahin in Besatzung, und ließ einige derselben greiffen, und nach Winterthur abführen. Aber da die Eidgenossen über diesen Zusatz Unruhe und Besorgnisse äußerten, rief Herzog Sigmund selben nicht nur wieder ab, sondern gab

a) Alte Schuldbriefe im Archiv Raperschwil.
b) Diplom vom J. 1458.

auch die gefangen ſitzenden Türken wieder los. Dieſe ſannen nach ihrer Zurückkunft auf Mittel und Wege, wie ſie ſich von Oeſterreich losmachen könnten. Zuerſt warben ſie bey Zürich um ein Bündniß, welches aber aus Achtung für den mit Oeſterreich beſtehenden Frieden abgelehnt wurde. Bald darauf nahmen die von Uri, Schwyz, Unterwalden auf ihrer Rückreiſe von dem Kuheplappartzuge in Rapperſchwil das Nachtlager. Dieſen machten die Unzufriedenen den nämlichen Antrag, und wurden von ihnen im J. 145[illegible] auf der Stelle unter Schutz genommen. Zwar ließ Herzog Sigmund die Eidgenoſſen deßwegen, und um der Beſetzung der Stadt Stein willen in den Bann thun; aber dagegen erklärten ihm dieſe den Krieg a).

Dieſen machte das St. Galliſche Land mit, und Ulrich Röſch ſchickte im J. 1460. dem Herzoge einen Fehdebrief zu, und erklärte ihm, daß er als ein Verbündeter der Eidgenoſſen „in derſelben Frid und Unfrid ſyn wolle“. Die Führung dieſes Krieges fiel den Eidgenoſſen nicht ſchwer, weil der Herzog durch Familienzwiſte, und durch den Bann, welchen Pabſt Pius II. auch über ihn verhängt hatte b), gehindert wurde, ihnen Widerſtand zu thun, und das Seinige zu vertheidigen. Auf ſolche Weiſe nahmen ſie ihm ungehindert alles, was er noch über dem Rheine beſaß, nämlich das Thurgau c), Wallenſtad, die Herrſchaften Nidberg,

a) Deren Abſagbrief im J. 1460. Von Johann Hottlingen dem Stadtſchreiber zu Rapperſchwil ausgefertiget.

b) Ein Barfüſſer verkündigte ſelben im J. 1462. in St. Gallen, und Abt Ulrich VIII. erhielt vom Pabſte im folgenden Jahre den Auftrag, ein Verzeichniß der angeſehnſten Männer, welche den Bann achteten, oder nicht achteten, auf Rom zu ſenden.

c) Bey der Einnahme des Thurgaues waren 200 St. Galliſche Gotteshausleute zugegen. Gleichzeitige Copiabücher *Lit. K.* und *N.* 1406. — Mahnung von Zürich. *Claſſ.* 2. *Cift.* 4.

und Freudenberg weg; die Züricher, Luzerner, Unterwalder, St. Gallische Gotteshausleute, und Raperschwiler a) zogen bey Rheinegg zweytausend Mann stark über den Rhein, brandschatzten den Landstrich von Bregenz bis Dornbüren um viertausend Gulden, nahmen zu Fußach das Schloß, das dem Edeln von Mülegg gehörte, mit Sturm ein, und tödteten da achtzehn Mann. Zur nämlichen Zeit plünderten die von Uri, Schwyz, und Glarus nach der Eroberung von Wallenstad, und der Gerichte Nidberg, und Sargadenberg oben zu Vaduz und Schan, und waren im Begriffe solches bis auf Embs hinab zu thun, als sie Nachricht erhielten, daß ihre Bundsgenossen schon wieder von Fußach über den Rhein zurück gegangen seyn b). Aus Anlaß des Streifzuges auf Fußach beschuldigten die Bürger von St. Gallen den Pfleger Ulrich, daß er in selbem den Fortgange der eidgenössischen Waffen Hindernisse in den Weg gelegt habe; aber er bewies zu Konstanz den eidgenössischen Gesandten seine Unschuld c).

In dem Friedensschlusse behielten die Eidgenossen ihre Eroberungen an dem Rheine gemachten Eroberungen, und die Bürger zu Raperschwil ihr Bündniß, das sie vor vier Jahren mit Uri, Schwyz, Unterwalden eingegangen hatten. Sie erneuerten dieses itzt wieder, zogen auch Glarus d) dazu,

a) Diese Stadt hatte ihrem Herrn im J. 1460. am Samstage vor Mathäus den Absagbrief geschickt. Die Handschrift N. 647.

b) Die Handschrift N. 647. S. 174, welche Egid Tschudi ausschrieb.

c) Spruch zwischen dem Kloster, und der Stadt St. Gallen im J. 1462.

d) Die Raperschwiler hatten indessen diesem Stande das so sehnlich gewünschte Panner wieder zurück gegeben. Tschudis Eidsen. Geschichte.

und beschworen es im J. 1464. auf nachstehende Bedingnisse: Die Bürgerschaft räumt den vier Orten alle Rechtsamen ein, welche bis anhin die Herrschaft Oesterreich bei ihr gehabt hat, sie verbindet sich, in Kriegszeiten ihnen die Burg und Stadt zu öffnen, mit niemanden anderm ein Bündniß einzugehen, den Nutzen und die Ehr der vier Orte zu fördern, ihren Schaden zu wenden, in den Spänen, welche die Stände unter sich haben möchten, keinem wider zu helfen, und dieses Landrecht alle fünf Jahre, oder öfter es die Orte verlangen würden, zu beschwören. Dagegen versprechen die vier Stände, ihre Freyheiten, Landrechte, Gewohnheiten und Gerichte unbeschädigt zu lassen. Ferner verabredeten sich beyde Theile wegen Schuldforderungen einander nie zu pfänden, sondern den Schuldner dort, wo er seßhaft ist, gerichtlich zu belangen, und alle gegenseitigen Zwiste, welche sich über dieses Landrecht könnten erheben, durch gewählte Schiedrichter beylegen zu lassen a). Aber bald reuete es die Rapperschwiler, so ohne Ausnahme alle Rechte der Herrschaft hingegeben zu haben, und erinnerten sich, daß sie die Besetzung ihrer geistlichen Pfründen sich hätten vorbehalten sollen. Dieses machten aber die vier Orte wieder gut, da sie ihnen auf ihre Bitte das Recht, den Kilchherrn und die Kapläne zu setzen, abtraten b). Sogar erlaubten sie den Bürgern, sich für ihre Schuldforderungen, die ihnen der Herzog nicht bezahlen wollte, an dessen Leuten zu erholen. Dem Zufolge nahmen sie den Grafen Eberhard von Sonnenberg Truchseß zu Waldburg, als derselbe in den Geschäften seines Schwa-

a) Bundbrief vom J. 1464. am Dienstage nach St. Erhard. In Tschudis Eidgen. Geschichte.
b) Urk. Eben dort.

gersohnes des Grafen Jörgs von Werdenberg nach Zürich auf die eidgenössische Tagsatzung ritt, und in Rapperschwil stieg, als einen Beamten des Herzogs gefangen, und behielten ihn, durch Uri und Unterwalden gegen den Zorn der übrigen Eidgenossen, die dieses Benehmen aufs höchste mißbilligten a), geschützt, so lange, bis der gefangene Graf ihnen achttausend Gulden herschoß, und alle Kösten bezahlte b).

Im Sarganserlande betrachteten sich die Stände Uri, Schwyz und Glarus mit Ausschlusse der übrigen Orte für die Besitzer von Wallenstad, Nidberg und Freudenberg, und liefen als solche, weil die Grafen von Sargans darin die Befugnissen eines Landgrafen hatten, die Rechte desselben durch die angesehensten Leute des Landes c) ins Reine setzen, und auf dem im Thiergarten gehaltenen Landgerichte bestätigen. Selbe sagten da, daß dem Grafen im Lande allenthalben die Fischenz, die Jagdbarkeit, und auf den Alpen das Vogelmal zugehöre, daß er Gewicht und Maß zu sichten, über

a) Zwanzig Männer von Uri und von Schwyz, die nach Rapperschwil auf die Fastnacht gekommen waren, hatten deßwegen gegen einander schon die Säbel gezuckt. Die Handschrift N. 647.

b) Eben dort.

c) Diese waren im Namen Pfeffers Jörg Locher von Ragaz, und Anton Rusch von Wangs. Im Namen Sargans Mathias Menger Landammann, Rudolf von Prad Schultheiß zu Sargans, Klaus Göl von Sargans, Hans Fritag von Wangs, Jos Bölzer, Bürkli Fritag von Mels. Wegen Nidberg Hans Kalberer Ammann, Klaus Wüsti, Hug God, Hans Flink von Mels. Im Namen des Rudolfs Mayers Leuten Anton Linder von Flums. Wegen Flums der Zilinger von Flums. Wegen den Leuten des Herrn von Griffensee Junker Peter von Griffensee selbst. Wegen des von Hofstetten Leuten Hans Lay von Tscherlach. Wegen dem Schlosse Wartau Hans Müller von Funknau. Die Handschrift N. 659.

und beschworen es im J. 1464. auf nachstehende Bedingnisse: Die Bürgerschaft räumt den vier Orten alle Rechtsamen ein, welche bis anhin die Herrschaft Oesterreich bei ihr gehabt hat, sie verbindet sich, in Kriegszeiten ihnen die Burg und Stadt zu öffnen, mit niemanden anderm ein Bündniß einzugehen, den Nutzen und die Ehr der vier Orte zu fördern, ihren Schaden zu wenden, in den Spänden welche die Stände unter sich haben möchten, keinteweder zu helfen, und dieses Landrecht alle fünf Jahre, oder öfter es die Orte verlangen würden, zu beschwören. Dagegen versprechen die vier Stände, ihre Freyheiten, Rechte, Gewohnheiten und Gerichte unbeschädigt zu lassen. Ferner verabredeten sich beyde Theile wegen Schuldforderungen einander nie zu pfänden, sondern den Schuldner dort, wo er seßhaft ist, gerichtlich zu belangen, und allen gegenseitigen Zwiste, welche sich über dieses Landrecht erheben könnten, durch gewählte Schiedrichter beylegen zu lassen a). Aber bald reuete es die Raperschwiler, so ohne Ausnahme alle Rechte der Herrschaft hingegeben zu haben, und erinnerten sich, daß sie die Besetzung ihrer geistlichen Pfründen sich hätten vorbehalten sollen. Dieses machten aber die vier Orte wieder gut, da sie ihnen auf ihre Bitte das Recht, den Kilchherrn und die Kapläne zu setzen, abtraten b). Sogar erlaubten sie den Bürgern, sich für ihre Schuldforderungen, die ihnen der Herzog nicht bezahlen wollte, an dessen Leuten zu erholen. Dem Zufolge nahmen sie den Grafen Eberhard von Sonnenberg Truchseß zu Waldburg, als derselbe in den Geschäften seines Schwa-

a) Bundbrief vom J. 1464. am Dienstage nach St. Erhard. In Tschudis Eidgen. Geschichte.
b) Urk. Eben dort.

ersohnes des Grafen Jörgs von Werdenberg nach Zürich uf die eidgenössische Tagsatzung ritt, und in Raperschwil bstieg, als einen Beamten des Herzogs gefangen, und be-ielten ihn, durch Uri und Unterwalden gegen den Zorn er übrigen Eidgenossen, die dieses Benehmen aufs höchste nißbilligten a), geschützt, so lange, bis der gefangene Graf ihnen achttausend Gulden herschoß, und alle Kösten ezahlte b).

Im Sarganserlande betrachteten sich die Stände Uri, Schwyz und Glarus mit Ausschlusse der übrigen Orte für die Besitzer von Wallenstad, Nidberg und Freudenberg, und lie-en als solche, weil die Grafen von Sargans darin die Befug-nen eines Landgrafen hatten, die Rechte desselben durch die gesehensten Leute des Landes c) ins Reine setzen, und auf em im Thiergarten gehaltenen Landgerichte bestätigen. Sel-e sagten da, daß dem Grafen im Lande allenthalben die Fischenz, die Jagdbarkeit, und auf den Alpen das Vogel-al zugehöre, daß er Gewicht und Maß zu fichten, über

a) Zwanzig Männer von Uri und von Schwyz, die nach Raperschwil auf die Fastnacht gekommen waren, hatten deßwegen gegen einander schon die Säbel gezuckt. Die Handschrift N. 647.

b) Eben dort.

c) Diese waren im Namen Pfeffers Jörg Locher von Ragaz, und Anton Rusch von Wangs. Im Namen Sargans Mathias Menzger Landammann, Rudolf von Prad Schultheiß zu Sargans, Klaus Göl von Sargans, Hans Fritag von Wangs, Jos Bölzer, Bürkli Fritag von Mels. Wegen Nidberg Hans Kalberer Ammann, Klaus Wüsti, Hug God, Hans Flink von Mels. Im Namen des Rudolfs Mayers Leuten Anton Linder von Flums. Wegen Flums der Zilinger von Flums. Wegen den Leuten des Herrn von Griffensee Junker Peter von Griffensee selbst. Wegen des von Hofstetten Leuten Hans Lay von Tscherlach. Wegen dem Schlosse Wartau Hans Müller von Funknau. Die Handschrift N. 650.

Eigenthum zu richten, die Verrücker der Marken, und die nächtliche Traubendiebe entweder mit zehn Pfund Pfenninge[illegible] zu strafen, oder ihnen die Hand abhauen zu lassen, befu[illegible] sey; und daß er die Kinder der Ledigen, die bey Leben [illegible] freyen Zug, und die Steuerfreyheit genößen, nach ihr[illegible] Tode, wenn sie keine Kinder hinterließen, erbe. Fern[illegible] bezeugten sie, daß niemand ohne des Grafen Bewilligu[illegible] Tafern oder Pfragen aufrichten dürfe; daß in der Saar [illegible] in der Awalat gar nicht, in der Seez aber nur mit der [illegible] derschnur zu fischen erlaubt sey; und daß die von Bor[illegible] und die an der Röscheiben für ihn Fache a) zu schla[illegible] schuldig seyn b). In Rücksicht des Landgerichtes sagten [illegible] sey es gebräuchlich, selbes im Jahre zweymal zu halten, [illegible] dazu die Richter aus allen Bezirken zu rufen, namen[illegible] vier aus der Herrschaft Sargans, vier von Ridberg, e[illegible] von Pfeffers unter der Saar, einen von der Burg G[illegible] lang, einen von Rudolfs Mayers Ausbürgern, einen [illegible] des Hofstetters Leuten zu Tscherlach, und einen von des [illegible] Griffensee Leuten. Vierzehn Tage vor, und so lang [illegible] dem Landgerichte dürfe mit dem Stabe niemand, als [illegible] die Bürger in Wallenstad, und in Sargans Gerichte h[illegible] ten c). Diese drey Kantone setzten auch im Jahre 146[illegible] mit dem Landgrafen wegen dem Wochengerichte unter [illegible] Thierhage fest, daß selbem unter dem Vorsitze des von [illegible]

Land-

a) Verpfählungen zum Fischfange.

b) Handschrift N. 659. Zu Quarten gehörte die Fischenz laut dem goldenen Buche vor altem dem Kloster Pfeffers. „Praedictam Curtim (Quarten) cum piscatione paludis, vulgariter „das Ror cum decimis ... potest Abbas locare cuicumque sex „quantum vult.“

c) Sarganser-Urbar in Tschudis Schriften.

andgrafen ernannten Präsidenten zwey Männer aus der
rafschaft Sargans, zwey Ausbürger von Wallenstad, ei-
r von jenen Leuten zu Flums, die auf Nidberg Gerichts-
ossen wären, einer von den nach Greplang gehörigen
unsern, und einer von des Edeln von Griffensee Leuten
wohnen sollten a). Aber kaum waren diese Dinge erläu-
t, so behaupteten die Stände Zürich, Luzern, Unterwal-
, und Zug, daß die im Sarganserlande gemachten Ero-
rungen nicht diesen drey Ständen allein, sondern allen
ren Orten gemeinschaftlich zugehörten; und dieser Mei-
ng pflichteten auch im J. 1462. die unparteiischen Städte
rn, Freyburg, Solothurn, St. Gallen, Schafhausen,
d durch ihr schiedrichterliches Urtheil bey b).

Die Grafen Jörg und Wilhelm von Werdenberg-
gans standen mit Schwyz und Glarus auf einem sehr
ndschaftlichen Fusse; sie hatten mit selben das Bündniß,
ches ihr Vater Heinrich in dem vergangenen Züricher-
ege zerrissen hatte, nicht nur wieder angeknüpft, son-
n sich sogar wegen Sargans mit niemand anderm, als
t ihnen zu verbinden versprochen c). Ueber Oesterreich
gegen waren sie in eben dem Maße mißvergnügt, und
ar mit Rechte. Denn für den Sold, welchen Graf Wil-
m als österreichischer Kommandant zu Wallenstad im
letzten Kriege aus seiner Tasche der Besatzung bezahlt
tte, gab ihm der Herzog keinen Häller. Sie hielten es
rum im letzten Kriege eifrig mit den Eidgenossen, und

a) Sarganser-Urbar im J. 1462.
b) Spruch im J. 1462. den 12. Hornung.
c) Landrecht im J. 1458. am Montage nach Mariä Geburt.

Eigenthum zu richten, die Verrücker der Marken, und di
nächtliche Traubendiebe entweder mit zehn Pfund Pfenning
zu strafen, oder ihnen die Hand abhauen zu lassen, befu
sey; und daß er die Kinder der Ledigen, die bey Leben
freyen Zug, und die Steuerfreyheit genößen, nach ih
Tode, wenn sie keine Kinder hinterließen, erbe. Fer
bezeugten sie, daß niemand ohne des Grafen Bewilligu
Tafern oder Pfragen aufrichten dürfe; daß in der Saar
in der Awalat gar nicht, in der See aber nur mit der
derschnur zu fischen erlaubt sey; und daß die von Ber
und die an der Röscheiben für ihn Fache a) zu schi
schuldig seyn b). In Rücksicht des Landgerichtes sagten
sey es gebräuchlich, selbes im Jahre zweymal zu halten,
dazu die Richter aus allen Bezirken zu rufen, nämen
vier aus der Herrschaft Sargans, vier von Ridberg, ei
von Pfeffers unter der Saar, einen von der Burg S
lang, einen von Rudolfs Mayers Ausbürgern, einen
des Hoffstetters Leuten zu Tscherlach, und einen von des
Griffensee Leuten. Vierzehn Tage vor, und so lang n
dem Landgerichte dürfe mit dem Stabe niemand, als
die Bürger in Wallenstad, und in Sargans Gerichte
ten c). Diese drey Kantone setzten auch im Jahre 14
mit dem Landgrafen wegen dem Wochengerichte unter
Thierhage fest, daß selbem unter dem Vorsitze des von
Land-

a) Verpfählungen zum Fischfange.

b) Handschrift *N.* 659. Zu Quarten gehörte die Fischenz
dem goldenen Buche vor altem dem Kloster Pfeffers. „Pre
„dictam Curtim (Quarten) cum piscatione paludis, vulgar
„das Ror cum decimis ... potest Abbas locare cuicumque
„quantum vult.“

c) Sarganser-Urbar in Tschudis Schriften.

Landgrafen ernannten Präsidenten zwey Männer aus der Grafschaft Sargans, zwey Ausbürger von Wallenstad, einer von jenen Leuten zu Flums, die auf Nidberg Gerichtsgenossen wären, einer von den nach Greplang gehörigen Amsern, und einer von des Edeln von Griffensee Leuten zu wohnen sollten a). Aber kaum waren diese Dinge erläutert, so behaupteten die Stände Zürich, Luzern, Unterwalden, und Zug, daß die im Sarganserlande gemachten Eroberungen nicht diesen drey Ständen allein, sondern allen dreyzehen Orten gemeinschaftlich zugehörten; und dieser Meinung pflichteten auch im J. 1462. die unparteiischen Städte Bern, Freyburg, Solothurn, St. Gallen, Schafhausen, durch ihr schiedrichterliches Urtheil bey b).

Die Grafen Jörg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans standen mit Schwyz und Glarus auf einem sehr freundschaftlichen Fusse; sie hatten mit selben das Bündniß, welches ihr Vater Heinrich in dem vergangenen Züricherkriege zerrissen hatte, nicht nur wieder angeknüpft, sondern sich sogar wegen Sargans mit niemand anderm, als mit ihnen zu verbinden versprochen c). Ueber Oesterreich dagegen waren sie in eben dem Maße mißvergnügt, und auch mit Rechte. Denn für den Sold, welchen Graf Wilhelm als österreichischer Kommandant zu Wallenstad im letzten Kriege aus seiner Tasche der Besatzung bezahlt hatte, gab ihm der Herzog keinen Häller. Sie hielten es darum im letzten Kriege eifrig mit den Eidgenossen, und

a) Sarganser-Urbar im J. 1462.
b) Spruch im J. 1462. den 12. Hornung.
c) Landrecht im J. 1458. am Montage nach Mariä Geburt.

schickten dem Herzoge Sigmund gern ihren Absagbrief a). Das, was diese Herren im Sarganserlande besaßen, war der geringste Theil von ihrer Erbschaft. Ihnen gehörte noch über dem Rheine die Herrschaften Sonnenberg und Vaduz, und im Bündtnerlande hatten sie das Schauenstein und die Grafschaft Domletsch. Aber sie waren so ungütlich, daß man ihnen allenthalben den Besitz dieser Länder anstritt. Von Sonnenberg schrieb sich ihr Schwager, Truchseß von Waldburg her; das verpfändete Vaduz weigerte sich der von Brandis hartnäckig herauszugeben, und führte deßwegen mit ihnen im Jahre 1464. einen schweren Prozeß. Eben so machte ihnen Ortlieb der Bischof von Chur im Jahre 1470. den Blutbann in Domletsch streitig. Die Leute im obern Thale hatten sie gar mit Gewalt von dem Besitze ihres väterlichen Erbes getrieben, in welchen sie aber doch im J. 1452. ein Spruch wieder einsetzte. Die auf Nidberg gehörigen Leute fiengen auch wegen den von ihnen gezogenen Freygebohrnen mit diesen Grafen einen Zwist an, welchen der Stand Glarus durch seine Gesandten im J. 1467. zu Weesen dahin entschied, daß die gemeinkommenen Leute, wenn sie Walser, oder Freygebohrne wären, dem Grafen mit Schilde und Speer dienen, und auch wenn sie sich im Lande verheirathet hätten, dem Gerichtsherrn ihrer Frauen unterworfen seyn sollten. Von den Angehörigen des Stifts St. Gallen, und jenen der Herrschaft Oesterreich war es schon ausgemacht, daß, wenn sie in das Sarganserland kämen, jene der Oberkeit, wie andere eigene Leute, diese aber auf die Art, wie die von Mels dienen müßten b).

a) Die Handschrift N. 647. S. 173.
b) Egid Tschudis Handschriften. N. 659.

)iese Händel versetzten die Brüder Jörg und Wilhelm in Schulden, durch welche sie im J. 1453. genöthiget wurden, n sieben Orten das Sarganserland um fünfzehntausend ulden zu verkaufen. Graf Jörg trat über dieß mit selben r seine über dem Rheine und in Bündten gelegene Herrhaften noch in ein Burg- und Landrecht. Mit diesem Jörg rb die Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans aus, d fast zu gleicher Zeit erlosch auch die Linie Werdenberg-eiligenberg, derer Herrschaft Heiligenberg die Grafen von ürstenberg erbten. Au, Widnau und Lustnau hatte Graf hristoph von Werdenberg-Heiligenberg schon im J. 1426. n Edeln von Embs verkauft, die schon über hundert Jahre Besitze dieser Pfandlehen gewesen waren.

Durch den Kauf von Sargans erhielten die Eidgenossen e Landgräflichen Rechte, oder die Landeshoheit über das nze Sarganserland, welche die Voreltern der Grafen von erdenberg als ehemalige Gaugrafen von der Grafschaft hätien abgerissen, und auf ihr Haus gebracht hatten; über e Besitzungen erwarben sie damit nichts weiter als das Schloß, und Städtchen Sargans, und Mels. Denn Wallenstad, dberg, und Freudenberg besaßen die sieben Orte schon vor diesem Kaufe; Wartau hatte seinen besondern Herrn; Greplang gehörte dem Bischofe von Chur zu, dessen Vogt Ulrich von Grünenberg im J. 1460. zu Zürich es chtlich erheben ließ, daß die an Greplang gehörigen Leute schuldig wären, in dem Bache das Fach zu schlagen, die Burg mit Brennholz zu versehen, ihre Weinberge zu zetten, zu zäunen, ihre Wiesen zu mähen, zu heuen, und zwanzig Pfund Pfenninge Steuer zu geben a). Auch hatten die

a) Schriften Egid Tschudis.

Stifter Chur, Pfeffers, Schenis, und die Edeln von
fensee, von Hoffstetten, die Kilchmatter, der Rudolf M
und der Ritter Schwarz in diesem Lande über einige
und derselben Güter die Gerichtsbarkeit. Diese Leute
ten so wie die auf Matug, und ob Belfrid wohnenden
ser, und wie die Wallenstader mit der Steuer, welch
auf Nidberg, und Freudenberg gehörigen Leute entr
mußten, nichts zu thun a). Die Herrschaft der Abtei
fers war nie ein Bestandtheil des Sarganserlandes b
hatte einen eigenen Blutbann, und Landeshoheit, u
die Herren von Sargans nicht als Landgrafen, sondern
als Schirmvögte des Klosters besorgten c). Diesen
schied nahmen selbe aber nicht allemal genug in
sondern behandelten oft die Geschäfte der Unterthanen
Pfeffers auch an dem Landgerichte. Man hätte gl
sollen, daß die Eidgenossen, die immer den Adel
Beybehaltung der Leibeigen- und Lehenschaft so sehr
delt, und das Glück der Freyheit so hoch gepriesen h
dieses alles mit den daher entstandenen Lasten würde
geschafft haben, wenn sie einmal an die Stelle des
gekommen wären. Aber sie behielten im Gegentheile
allenthalben sorgfältig bey. Wer geistlich werden w
mußte sich vorher von der Leibeigenschaft befreyen lassen
wenn zwey Ungenossenen sich einander geheirathet h

a) Revers der 7 Stände vom J. 1484. im Archiv Pfe

b) „Von dem Marchstain disent der Sar, und der Rugian
„an den Stain, den man spricht Krappe, ist kain Grafsch
Hofrodel im Copiabuch Abt Johann Heiders.

c) Eben dort.

d) Der Landvogt Kaspar Iten entließ wegen der Priester
den Thomas Ackermann von Flums der Leibeigenschaft.
14.. im Copiabuche zu Pfeffers.

theilten sie mit dem landsäßigen Adel, mit dem sie nicht einmal den Raub und Wechsel errichteten, die Kinder solcher Ehen; die Lehenrechte behaupteten sie auch noch im strengsten Sinne, denn wer den Lehenzins nicht auf den bestimmten Tag erlegte, der hatte das Lehen verwirkt. In der Herrschaft Freudenberg konnte kein Lehen auf die Frauen, oder die Töchter übergehen; sie ließen sich auch wie der Adel die Steuer zahlen a). Aber diese Gefälle machten die Einkünfte des Landvogtes aus, der mit allem, was ehedem die Grafen von Sargans aus diesem Lande zogen, kaum ein standmäßiges Auskommen hatte.

In der Nachbarschaft des Sarganserlandes beherrschte Graf Wilhelm von Werdenberg der Enkel jenes Ulrichs, welcher am Stosse die Appenzeller angeführt hatte, und Sohn Wilhelms von Werdenberg-Heiligenberg durch einen Landvogt die Herrschaft Werdenberg. Er löste im J. 1470. die Herrschaft Wartau, welche Graf Friedrich VI. von Toggenburg dem Grafen von Thierstein verpfändet hatte, wieder an Werdenberg zurück, da er dem Enkel desselben dem Jörg Schenk von Limburg zweytausend dreyhundert Pfund auszahlte b). Beyde Herrschaften überließ er im folgenden Jahre seinem Tochtermanne dem Grafen Hans Peter von Mosax c). Dieser gerieth aber oft in Geldman-

a) Die Stadt Sargans zahlte 20 Pfunde Häller, die Nidberger Leute 180 lb. die Freudenberger 12 lb. die ob dem Thiergarten 74 lb. die unter demselben 88 lb. die unter dem Schallberge 58 lb. die Wißtanner 6 lb. die Locher zu Ragaz mit ihren Mitzinsern 4 lb. und die Walser am Viktersberge 16 Schillingpfenninge. Die Handschrift des Tschudi. N. 659.

b) Lösungsbrief vom J. 1470. in Tschudis Eidg. Gesch.

c) Urk. 1484. über das dem Geschlechte Ganafer am Schallberge zuständige Fahrrecht.

gel; und in einem ſolchen verpfändete er nun ein und zwan-
zigtauſend Gulden dieſe Herrſchaften zuerſt dem Kan[illegible] Lu-
zern a), und hernach dem Freyherrn Mathias [illegible]
wart b); endlich verkaufte er ſie ſeinen Stiefſöhnen Peter
und Heinrich von Heyen c). Werdenberg und Vaduz wa-
ren ehedem nur eine Herrſchaft; bey der Theilung derſelben
hatte Vaduz den Zoll, Werdenberg aber den Rhein [illegible]
das jenſeitige Ufer hinaus bis an den ſogenannten Schm[illegible]
zerbag d), und damit die Rechte des Fahrs, und des Fa[illegible]
ſchlagens bekommen.

Von dem Theile der Herrſchaft Sax, den Kaſpar [illegible]
Bonnſtetten im vorigen Jahrhunderte von ſeiner Frau E[illegible]
ſabeth von Sax als ein Heirathgut erhielt, hatten ihre E[illegible]
kel Friſchenberg wieder verloren, da die Appenzeller no[illegible]
deſſen Eroberung e) die Hoheit darüber beybehielten, u[illegible]
die niederen Gerichte, und Eigenthumsrechte den Freyherre[illegible]
von Sax überließen. Gambs allein blieb denen von Bonn-
ſtetten übrig; welche ſich auch wegen dieſem Dorfe den Be-
namen Roll, den einige von Sax geführt hatten f), beyle-

a) Ulrich Miß war im Jahre 1486. der Luzerner Landvogt. Die ſechs anderen im Sargans herrſchenden Orte verlangten im J. 1487. mit in das Pfand zu ſtehen, das ihnen Luzern gegen Schadloshaltung zu geſtatten bereit war. Tſchudis Samm-lung.

b) Er erneuerte im J. 1496. mit Batt Roll von Bonnſtetten die Marken zwiſchen Gambs und Grabs. Markenbrief 1496.

c) Ihre Mutter eine Gräfinn von Lupfen war zur zweyten Ehe geſchritten, und hatte dieſen Grafen von Mosax geheirathet. Werdenberger Kundſchaften von 1559. und Tſchudis Samm-lung.

d) Kundſchaften von 1559.

e) Fründ, und Tſchudis Eidgen. Geſchichte. S. 487.

f) „Hans von Sax genannt Roll.“ Urk. 1425. Cyf. Blatten.

ten. Aber die Gambſer fiengen itzt an, ihrer Herrſchaft überdrüßig zu werden. Junker Andreas Roll von Bonnſtetten klagte ſich über ihr Betragen bey Zürich, in derer Lande er in Uſter als ihr Bürger wohnte; und dieſe Stadt ſetzte durch einen Minneſpruch das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen ihm und den Gambſern ſo feſt: Der Junker ſoll wegen Unrechtvergehen keinen Gambſer, der zum Rechte eine Bürgſchaft leiſten kann, gefangen ſetzen; er wird an den Mayen- und Herbſtgerichten jedem das Recht ſprechen, und ſolches niemanden verzögern; nie einen ohne vorgegangene Rechtserkanntniß ſtrafen, noch ſie in der Freyheit des Heirathens und Abzuges, in der Benutzung der Wunn und Weide beeinträchtigen. Die Gambſer aber zahlen ihm wie ehedem [illegible] jährliche Steuer, den Fall, und den Zehnten, verrichten die Frohndienſte in der Mühle, Stampfe, und Bleue, und erlegen, wenn ſie geſtraft werden, die Buſſen a). Später verglich auch Abt Ulrich VIII. dieſen Junker, und die Bildhauſer über die fünfzig Pfunde Zinſe, wegen denen ſie in Zwiſte gerathen waren, miteinander b).

Die Familie der Freyherren von Sax hatte zwar nach dem Tode Alberts von Bürglen die Herrſchaft Bürglen im Thurgau durch das Recht der Erbfolge erworben c). Deſſen ungeachtet war ſie ſo wenig als andere adeliche Häuſer im Stande, ſich im Beſitze ihrer Stammgüter zu erhalten. Die Hoheit zu Friſchenberg, oder über das

a) Urk. b) Urk. im Copiabuche Abt Ulrichs. *N. XXIII.*

c) Die Brüder Hans, Ulrich, und Dietbald von Sax empfiengen einen Theil dieſer Herrſchaft, nämlich die Vogtei und den Dinghof Hüttenſchwil, den Hof Hürenmoos, und andere Güter im J. 1421. vom Abte zu St. Gallen zu Lehen. Lehenprotokoll.

Dorf Sax hatte sie gegen die Appenzeller schon verloren a). Im J. 1454. mußte Ulrich von Hohensax auch die ganze Herrschaft Forstegg seinem Vetter Lütfrid Mötteli b) um Geld verpfänden, nachdem er schon vorher seinem [illegible] Vetter Albert von Hohensax Herrn zu Bürglen die zu [illegible] verbrannten Schlosse Frischenberg gehörigen Twing [illegible] Bänne, Gelöse, Fälle, Jagd, Fischenz, und die Alp [illegible] ruseln um vierhundert Gulden hatte verkaufen müssen c). Auch dieser Albert mochte Frischenberg nicht behalten; [illegible] verpfändete es dem nämlichen Mötteli, so daß dieser itzt [illegible] Besitzungen des Hauses Sax als ein Pfand inne hatte. [illegible] er kam bald mit den Appenzellern wegen Frischenberg, [illegible] sie die obern Vögte waren, in Streit. Zwar le[illegible] die Urner als erwählte Schiedrichter selben bey. Da [illegible] aber die Appenzeller den Kirchensatz, und die Mühle [illegible] Sax, den Wald Bannholz, die Alp Tafruseln, und m[illegible] rere Güter wegnahmen, mußte er sich auf ein neues an [illegible] sieben Orte wenden, und erhielt im J. 1473. durch ein[illegible] zweyten Spruch des Standes Uri das Seinige wieder [illegible] Mötteli war aber dieser Pfandschaft müde, und trat [illegible] im J. 1474. der Stadt St. Gallen ab, welche jedoch n[illegible] eine kurze Zeit in deren Besitz war, weil Junker Ulrich v[illegible] Hohensax, nachdem er von seinem Vetter die Herrscha[illegible] Bürglen geerbt hatte, ihr im J. 1481. den Pfandschilli[illegible] zurückzahlte. Dieser Ulrich errichtete im J. 1488. mit de[illegible]

a) Bericht über Frischenberg an Zürich im J. 1571. bey den Saxerbriefen. N. 32.

b) Dieser war Bürger in St. Gallen, und besaß in der Spiegasse zwey Häuser, und Jörg Mötteli eines hinter der Brodlauben. Häuserverzeichniß im Copiabuche in groß Folio.

c) Kaufbrief vom J. 1454.

d) Spruch im J. 1473. bey den Saxerbriefen.

stadt Zürich für diese beyden Herrschaften ein ewiges Bürrrecht a). Er war ein äußerst beherzter Mann, der es nternahm, selbst auf den Kaiser Friedrich III. zwischen nstanz und Schafhausen Spähe zu halten, um durch ssen Gefangennehmung seinen in Verwahrung sitzenden etter Jakob Mötteli von Rappenstein aus der Gefangenhaft zu befreyen. Er irrte sich aber in der Ausführung, r er anstatt des Kaisers dessen Schatzmeister aufgriff, und fangen wegführte. Mit diesem Herrn löste er wirklich sein Vetter los, aber erst, nachdem Mötteli seine Rückkehr t fünfzehntausend Gulden verbürget hatte, die er jedoch ber zurücklassen, als sich wieder stellen wollte b).

Am schlimmsten ergieng es der Familie Payer im Rheinale. Ihr hatten zwar die Eidgenossen in dem vergangenen riege, an dem sie keinen Antheil nahm, die Neutralität gestanden; dessen ungeachtet bemächtigten sich die Appenller während demselben aus Anlaß der Wachen am Rhein r höchsten Gewalt c), und der herrschaftlichen Gefälle in em Rheinthale; ja als Rheinegg im J. 1446. durch die nvorsichtigkeit des Büchsenschützen (Artillerie-Hauptmanes) in den Brand gerieth d), kamen sie, und rissen das, as das Feuer an dem Städtchen, und dem Schlosse un-

a) Bürgerrecht im J. 1488. Eben dort.

b) Im Schweiz. Museum. 3. Band.

c) „Als di von Appenzell Rinegg und Rinthal in den vergange„nen Kriegen an sich gebracht hant.“ Kauf des Rheinthales im J. 1460. — Fründ. — Tschudis Eidg. Geschichte. Tom. 2. S. 488.

d) Der Büchsenmeister des Payers wickelte den Stein, welchen er auf dem Schlosse abschießen wollte, weil er zu klein war, in einen Tuchlappen, dieser wurde durch den Schuß entzündet, fiel in der Stadt auf ein Dach, und verursachte die Brunst. *Chronicon Constant. Msc. N.* 646.

verletzt gelassen hatte, vollends nieder a). Die Vormü
des Jakobs Payers verklagten sie deßwegen bey dem Ho
richte zu Rothweil, und belangten sie dort des Friedbru
wegen. Dieses Gericht lud auch die Appenzeller vor, und
sie, als selbe nicht erschienen, in die Acht. Aber diese
ren das im Banne und Acht Seyn zu sehr gewohnt,
daß sie sich dadurch hätten bewegen lassen, dem Payer
Abgenommene zurück zu geben. Da die Vormünder w
von dem Kaiser, noch von Sigmunden dem Herzoge in
sterreich, welche die Eigenthumsherren von Rheinegg wa
eine Hülfe hoffen, noch ihrem Mündlinge Jakob Payer A
verschaffen konnten, entschlossen sie sich, Rheinegg mit
Vogtei des Rheinthales, und den verfallenen Zinsen
Appenzellern für sechstausend Gulden zu verkaufen, um w
Summe Konrad Payer selbst dieses alles erkauft hatte.
Appenzeller waren dessen frohe, und so ward der Kauf
ein anders Bedingniß, als daß dem Kaiser sein Lösungsr
der Abtei St. Gallen ihre Rechtsamen, und den Gemein
ihre Freyheiten vorbehalten seyn sollten, zu Einsiedeln an
Engelweihe im J. 1460. geschlossen, und besiegelt b).

Dieser Kauf mißfiel dem Abte Ulrich VIII. sehr. A
ohne Ursache befürchtete er, seine Abtei möchte dadurch
den Appenzellern in neue Zwiste verwickelt, und im Rh
thale an ihren Rechtsamen verkürzt werden. Diesem vo
bauen dachte er die Vogtei des Rheinthales den Appenzell

a) Fründ. — Tschudis Eidg. Geschichte. Tom. 2. S. 4
b) Kaufbrief des Rheinthales vom J. 1460. Jakob Pa
wohnte vor und nach diesem Verkaufe in Hagenwil; er hin
ließ dort zwey Töchter, welche Hagenwil ihren Männern
Jakob von Rhinach, und dem Wilhelm von Bernhausen
brachten. Lehenprotokoll.

der aus den Händen zu winden, und an sich zu brin-
n. Er war dazu zwar schon durch jenen Freyheitsbrief
gt, durch welchen Kaiser Wenzel dem Kloster St. Gal-
n erlaubt hatte, daß es an allen Orten, wo es Eigen-
msherr wäre, die von den Kaisern verpfändeten Vog-
en an sich lösen möchte. Nichts destoweniger ließ er, ehe
dieses Geschäft in Bewegung brachte, vom Kaiser Fried-
h III, welcher diese Vogtei verpfänden konnte, wem er
lte, jenen Freyheitsbrief erneuern, und sich insbesondere
Erlaubniß ertheilen, das Rheinthal mit Bezahlung des
ndschillings von den Appenzellern an sich zu lösen a).
gleich wirkte er durch seinen Hofammann Ulrich Hechin-
von Friedrich III. an die Appenzeller einen Befehl aus,
Abte diese Lösung zu gestatten, und an die Eidgenossen
Ermahnung, Ulrichen darin zu unterstützen b). Aber
Appenzeller achteten auf des Kaisers Befehle wenig; sie
erten sich Ulrichen VIII. die Vogtei dieses Thales ab-
retten, warben im J. 1464, um sich gegen den Abt zu
ten, bey der Stadt St. Gallen um ein Bündniß, und such-
selbst die Gotteshausleute in einer zu St. Jörgen mit sel-
n gehaltenen Zusammenkunft c) auf ihre Seite zu bringen.
nn für sie, als Bewohner unfruchtbarer Gebirge, hatte die
errschaft über ein Land, aus dem sie Weine und Früchten
len konnten, einen doppelten Reiz. Da Ulrich sah, daß er
f diesem Wege nichts ausrichten würde, verfolgte er sei-

a) Diplom 1464. den 23. Hornung zu Neustadt.

b) Alle diese Diplome sind im J. 1464. am Freytag vor Licht-
meß zu Neustadt gegeben.

c) Die Edelleute Schenk, Mötteli, Blarer, und der von Helm-
dorf hatten alle selbe besucht. Originalbrief Heinrichs
Schüchti an Abt Ulrich im J. 1464. am Montag vor
St. Laurenz.

neu Zweck auf einem andern, und belangte die Appenz[ell] vor den Eidgenossen als Leute, die den im J. 1421. [mit] dem Kloster St. Gallen abgeschlossenen Frieden vielf[ach] übertretten, die durch selben seinem Kloster zugeschr[iebe]n Zinse, Steuern, Zehnten, Fälle, Erbschaften nicht entr[ich]tet, die Gotteshausleute wieder zu Landleuten angen[om]men, und die Lösung des Rheinthales zu gestatten sich [ge]weigert hätten. Die sieben Orte ermahnten die Appenz[eller] wiederholt, dem Abte im Rechte zu antworten; diese v[er]gerten sich aber. Die Eidgenossen forderten sie dazu [auf] ihren Bündnissen; und bey dem Eide auf; jene versprac[hen] die Bündnisse zu beobachten, erschienen aber dessen unge[ach]tet auf dem für dieses Geschäft nach Rapperschwil ausgeläu[te]tem Rechtstage wieder nicht. Die erzörnten Eidgenossen [hiel]ten einen andern Rechtstag auf Einsiedeln, und da indes[sen] dieses Kloster verbrannte, auf Luzern an, um dort vor al[len] den Bundesbrief, welchen die Appenzeller mit den Eid[ge]nossen errichtet hatten, zu untersuchen, und schrieben [den] Appenzellern a), daß, wenn sie auf diesem Tage wie[der] nicht erscheinen würden, die Tagsatzung auf Mittel den[ken] wollte, sie zur Beobachtung der Bünde anzuhalten b).

Während dem Abt Ulrich den Appenzellern so zuset[zte] ließ Othmar Gamper von Goßau, welchem in der Gege[nd] von Waldshut und Stühlingen der Bezug der Fa[st]- Fastnachthühner, Steuer und Erbschaft von den dase[lbst] wohnenden St. Gallischen Gotteshausleuten vom Stifte [an]vertraut war, sich den 28. Weinmonat 1463. von dem Stif[ts] Kanzler Thalmann das Zeugniß geben: daß man zu [St.]

a) Eidgen. Abscheid im J. 1465. bey Tschudi.
b) Mahnungsbrief. Eben dort.

allen und Appenzell die Fastnachthühner gäbe, um damit n Johann Bruner, welcher von Appenzell, und den Oth- r Kunz, der aus der Stadt St. Gallen nach Waldshut gen war, durch das Landgericht zu Stühlingen anhal- zu lassen, ihm die Fastnachthühner zu zahlen. Da nun e Zeugnisse zum Theile unwahrhaft waren, beschuldig- die Appenzeller, und St. Galler die fürstlichen Beam- der Ausfertigung falscher Scheine. Der Abt wollte r diese Beschuldigung entscheiden, und saß mit Zuzie- g der vier Schirmorte in Wil deßwegen zu Gericht a). r die Kläger erschienen nicht; sie weigerten sich Ulrichen dieser Sache als Richter zu erkennen, und schrieen ihn als einen, der an der begangenen Falschheit Theil ge- hätte, aus. Ulrich rechtfertigte sich aber darüber zu vor den Gesandten der Kantone Bern, Luzern, und yz ganz, so daß die Schuld allein auf Thalmann, yer, und den Hofammann Hechinger fiel, der den Brief gelt hatte. Diese wurden gefangen gesetzt, und die Klä- verfolgten im J. 1466. sie vor dem Hofgerichte zu Roth- l, und vor den Eidgenossen mit peinlicher Anklage b). as Urtheil fiel aber für die Beklagten nicht sehr ungünstig , weil beyde Beamten ihre Stellen beybehielten.

Sie waren das Opfer gewesen, welches die Appenzeller em Unmuthe brachten, den sie über den Spruch empfan- , welchen die Eidgenossen auf dem oben gemeldten nach ern angesagten Rechtstage gefällt hatten. Denn durch selben wurden sie als Uebertretter des Spruches vom J. 21. erklärt, und deßwegen zu einem Ersatze von achthun-

a) Anlaßbrief vom J. 1464.
b) Eidgen. Abscheid im J. 1466. bey Tschudi.

dert Gulden verurtheilet; sie wurden angewiesen, jährl
für den Zehnten zweyhundert acht und achtzig Mütt
sechs Vrtl. Haber, und für die Reichssteuer fünf und
zig Mark Silber zu zahlen, den ganzen Rückstand nach
tragen, die Fälle, Gelöse, Erbschaften, Ehrschätze,
Lämmer- Käse- Schmalz- Alpen-Zinse, Weinkäufe,
Frohnen nach Anweisung des Spruches vom J. 1424.
entrichten; dem Abte zu gestatten, daß er in jedem A
spiele ihres Landes Amtleute bestellen, und sie mit dem
zuge dieser Gefälle beauftragen könnte. Es wurde ihnen
auferlegt, Gotteshausleute nicht mehr zu Landleuten anz
men; das Landrecht jenen, welchen sie es erst in dies
1465. gegeben hätten, aufzukünden, und selbes mit
Tode derer, welchen sie es seit dem J. 1421. ertheilt
ten, wieder ausgehen zu lassen, ohne es auf derselben
der auszudehnen. Sie wurden angewiesen, dem Abte i
rem Lande die Besetzung der Pfründen, der Brüder-
Schwesterhäuser ungehindert zu gestatten, außer sie kön
vor dem Rathe zu Luzern beweisen, daß sie bessere R
darauf hätten, als er a); die Lehen, welche sie außer
Letzinen besäßen, innert sechs Wochen und drey Tagen
empfangen; dem Abte Sicherheit seiner Person zu ge
ren; in neu sich ereignenden Streitigkeiten das auf die
genossen gebothene Recht ohne Verzug anzunehmen, und
Falle sie diesen Spruch nicht befolgen würden, alle er
genen Unkosten zu bezahlen. Besonders sollten die vom
cher vor dem Rathe zu Appenzell einen Eid schwören,
sie ihre Lehenbriefe vom Stifte gutwillig erhalten, und

a) Diesen Beweis führten sie aber nicht, darum bestätigt
Rath zu Luzern im J. 1466. dem Stifte den Besitz dieser
laturen. Urk. im Appenzeller-Tom.

icht mit Gewalt weggenommen hätten, und die Herisauer ßten die abgelöste Steuer von zwanzig Pfunden, die Sulzrunner aber die von eilf Pfunden so lange bezahlen, bis sie e Auslösungssumme würden erlegt haben a).

Unausstehlich kam den Appenzellern dieses nicht in Sinne, sondern nach Eidespflichten, und nach dem strengen echte gefällte Urtheil vor. Ulrich VIII. hatte dieses vorgeben, und als eine günstige Gelegenheit das Rheinthal zu werben berechnet. Denn itzt ließ er ihnen vorstellen, sie nten sich leicht nicht nur von der Erfüllung dieses Spru, sondern sogar von aller dem Stifte St. Gallen schuln Zinspflichtigkeit befreyen, wenn sie wollten; er sey eit, selbe loskaufen zu lassen, wenn sie ihm für die Auslungssumme, die neunzehntausend sieben und achtzig Gul betrüge, das Rheinthal für sechstausend erlassen würn. Dieses Land hätte ohnehin für sie keinen großen Werth, die Abtei St. Gallen darin fast alle Gefälle und Gerichte ße, und sie außer der Vogtei, Vogtsteuer, und der Herrft über Rheinegg und Thal da nichts hätten; ja das, s sie besäßen, bloß ein Pfand, und darum eine sehr unhere Besitzung sey, die sowohl der Kaiser, als der Herzog n Oesterreich nach Belieben an sich lösen könnten; und rklich habe der Kaiser ihnen es aufgekündet, und dem ifte St. Gallen übergeben. Er würde im Falle, wenn ihm das Rheinthal abtretten wollten, mit ihnen wegen selben ein Landrecht errichten, und bey der Auslösung es, was in Zukunft zwischen ihnen die Eintracht, und Nachbarschaft stören könnte, beseitigen. Diesen Plan

a) Spruch im J. 1465. am Freytage vor allen Heiligen zu Luzern.

schickte Ulrich auch den vier Schirmorten, besonders dem Rathe zu Zürich zu, mit der Bitte: ihm zur Ausführung desselben verhilflich zu seyn. Dieselben fanden den Vorschlag als einen sehr schicklichen Weg, den Appenzellern aus dem Gedränge zu helfen, besonders da der Abt die Auslösungssumme auf fünfzehntausend Gulden herabgesetzt hatte; sie hielten darum den 1. August 1466. mit ihnen eine Zusammenkunft. Aber die Appenzeller wollten keines von beyden nämlich weder in diesen Plan willigen, noch dem im vorigen Jahre zu Luzern gefällten Urtheile Folge leisten. Da verdroß die Schirmorte; die von Zürich ermahnten sie im Namen aller dem ergangenen Spruche so gewiß nachzukommen, als sie im Weigerungsfalle mit Gewalt dazu würden gezwungen werden. Itzt brach den Appenzellern die Geduld; auf einer Landsgemeinde beschlossen sie, nicht Spruchbrüchige heißen, noch minder als solche eine Strafe geben zu wollen, nie mehr von dem Abte ein Rechtsboth bis auf die vier Schirmorte, die für das Kloster St. Gallen parteiisch wären, sondern immer auf die anderen Stände anzunehmen, und machten diesen Entschluß den Kantonen Bern, Uri, Unterwalden, Zug, und der Stadt Solotur zu wissen.

Diese schickten darum eine treffentliche Gesandtschaft nach St. Gallen, um den Abt dahin zu vermögen, daß jener den Appenzellern so beschwerliche Punkt aus dem Luzerner Spruche getilgt werden dürfte. Ulrich antwortete den Gesandten, sie sollten selbst ermessen, wie es doch möglich sey, mit solchen Nachbaren zu leben, die, wenn ihnen ein Urtheil nicht gefiele, es nicht halten wollten. Die Appenzeller hätten ja, wie er, sich mit Eide, Siegel, und Briefen ver-

verbunden, dem Spruche, den die Richter fällen würden, nachzukommen, und doch wollten sie ihm jetzt nicht nachleben. So hätten sie gut rechten, wenn sie nie ein ihnen beliebiges Urtheil befolgen müßten. Wenn dieses so angehe, so wolle auch er nicht an jenen Spruch der Eidgenossen, dadurch die Appenzeller im J. 1421. unabhängig erklärt worden wären, gebunden seyn, und er reklamiere die Appenzeller wieder als seine Unterthanen zurück. Es sey wunderbar, daß sie nicht Spruchbrüchige heißen wollten, da es doch vor dem Rechte auf sich hätten müssen liegen lassen, daß sie dem Spruche vom J. 1421. nicht nachgekommen seyn. Mit dieser Antwort wenig getröstet reisten die Gesandten ab. Keine bessere bekamen sie von den Appenzellern, die in einer vollen Landesgemeinde beschlossen, Leib und Gut darauf zu setzen, um nicht Spruchbrüchige genannt zu werden; würde aber der Abt in diesem Stücke nachgeben, so wollten sie gewiß in den übrigen Punkten das Luzerner Urtheil auf das genaueste befolgen. Diesen Entschluß brachten die Gesandten dem Abte zurück, welcher ohne selben anzunehmen, oder zu verwerfen, die vier Schirmorte darüber zu Rath zu ziehen versprach. Da die Gesandten nicht daran zweifelten, daß diese ihm nachzugeben anrathen würden, sagten sie auf die Auffahrt des folgenden Jahres 1467. eine Tagsatzung nach Wil an. Nachdem Uli da von den Gesandten aller eidgenössischen Kantonen die Versicherung erhalten hatte, daß sie im erheischenden Falle die Appenzeller mit Gewalt der Waffen zur Befolgung des Luzerner Urtheiles zwingen wollten, gab er ihnen den Urtheilsbrief vom Jahre 1465. heraus, und erhielt selben, nachdem er mit Auslassung jenes Punkts war umschrieben

anderen anbiethen mußte, mochten außer dem Ugmachen
de, das sie schon als ein Pfand besaßen, nichts davon; a
für Zürich hatte diese an Freyheiten, und Landrechten
che, aber an Einkünften arme Herrschaft keinen Reiz
Nur die Abtei St. Gallen konnte einigen Werth darauf
in einem Lande, von dem sie schon an Gerichten,
Gütern, und Gefällen mehr als die Hälfte inne hatte,
die Hoheit zu besitzen. Ihr both Petermann selbes schon
J. 1465. zum Kaufe an; Abt Ulrich zog aber die
handlungen in die Länge. Erst als er auf den Ermer
Vogtei Rheinthal nicht mehr zählen konnte, schloß er
1468. zu Lütisburg mit Petermann den Kauf ab.

Durch denselben übergab dieser Junker dem
St. Gallen die Landeshoheit der Grafschaft Toggenbur
Schlösser Lütisburg, und Wildhaus a), die Niederng
und die Eigenschaft zu Wildhaus, im Thurthale, au
Hemberge, zu Liechtensteig, Bütschwil, im Niederamte
Batzenheidergerichte), und in dem Freyenamte (der Fr
vogtei) mit den oben gemeldten Zinsen und Steuern,
vierhundert neun und dreyßig Stück b) ausmachten,
die Lehensherrlichkeit über einige Gerichte, Pfründen,
Güter c). Dafür mußte das Stift St. Gallen des J

a) Von dem Schlosse Neutoggenburg bey Wasserfluh kön
diesem Kaufe nur der Berg, auf dem es gestanden war,
das Schloß war also nicht mehr vorhanden.

b) Stück (Frustum) war etwa ein Sack voll Früchten von
gewissen Inhalte, jetzt verstand man ein Pfund Häller
ter. Urk. Hemberg 1459.

c) Z. B. die Vogtei Homburg bey Niederglatt, die Vogtei
cheln bey Goßau, die Vogtei auf der Ach und Germans
im Thurgau; der Kirchensatz, Widum, und Zehnten zu
dorf, welchen die Wälter von Blidegg besaßen.

Schulden, die sich auf fünftausend siebenhundert acht Gulden beliefen, übernehmen, und darüber ihm noch siebentausend neunhundert Gulden als Leibding versichern, zusammen vierzehntausend fünfhundert Gulden auszahlen a). Petermann lebte nach diesem Kaufe noch eilf Jahre theils in Wil, theils in Lütisburg, stiftete sich mit dem Kirchensatze zu Russikon, der dem Patron jährlich vier Mark abwarf, in dem Töniethause zu Utznach einen Jahrtag, der von zehn Priestern sollte begangen werden b); schenkte dem Kloster Einsiedeln die Twing und Bänne zu Kaltbrunnen, welche er deßwegen von Ulrich von St. Johann, der sie von dieser Abtei zu Lehen trug, im J. 1462. angekauft hatte c), und starb im J. 1479. Nach seinem Hintritte empfieng Abt Ulrich VIII. die Grafschaft Toggenburg vom Kaiser zu Lehen d), wie solches schon vor ihm die von Raron, und zuletzt Graf Friedrich VI. gethan hatten e). Der Rath von Wil aber, welchen Petermann zum Vollstrecker seines Testamentes ernannt hatte, berichtete durch einige nach Sitten abgeordnete Bothen den sieben Kindern seiner Schwester den Tod ihres Vetters, und lud sie zur Erbschaft ein f).

Die Toggenburger riefen bey diesem Kaufe sich das alte Sprüchwort zu, unter dem Krumenstab ist gut wohnen, und ließen es sich wohl gefallen, unter die Herrschaft

a) Kaufbrief vom J. 1468. am Dienstag vor St. Thomas.
b) Bestätigunsbulle vom Pabste Julius 1512. in Utznach.
c) Urk. Einsiedeln 1462. d) Lehenbrief 1479.
e) Vor Friedrich VI. scheint kein anderer Graf das Toggenburg vom Kaiser zu Leben genommen zu haben, da weder im St. Gallischen, noch Kaiserlichen, noch Maynzischen Archive ein früherer Lehenbrief als der für gemeldten Grafen vorhanden ist. *Acta Dogg.*
f) Schreiben vom J. 1479. im Copiabuch *H.* S. 31.

des Klosters St. Gallen zu kommen. Sie huldigten d
dem Abte Ulrich gern, besonders da er ihnen erlaub
nen Eid, den sie nach dem Tode des Grafen Friedrichs
zusammen geschworen hatten, wieder erneuern zu dürfe
Nur gefiel es den Gemeinden, die jüngst durch den
versprech zu dem Schwyzer-Landrechte waren gezwu
worden, nicht, als Ulrich nicht nur selbst dieses Land
das sie lieber abgestellt gesehen hätten, beschwor, s
auch sie dazu aufforderte. Sie sträubten sich dagegen,
nur mit Mühe konnte er sie bereden, es auf einer zu
will versammelten Landsgemeinde zu beschwören, und in
Urkund abfassen zu lassen b). In dem Landrecht, das Ul
rich beschwor, waren mehrere Punkten deutlicher ausein
gesetzt, als es in jenem geschehen war, das Graf Friedri
und Petermann von Raron abgeschlossen hatten. Denn es
darin gesagt, daß der Huldigungseid dieser Landrech
schwörung vorgehen soll; daß der Abt als Graf von
genburg nicht nur, wenn ihm Auswärtige, sondern
wenn Gemeinden im Toggenburg ihm auf Schwyz
Glarus Recht biethen würden, dort antworten müsse;
jeder neue Abt, und jeder Toggenburger, der das vier
Jahr erfüllet hätte, ja, wenn es die zwey Kantonen fo
derten, die ganze Grafschaft es jedes fünfte, oder z
Jahr beschwören müßten. Vorzüglich wird aus dem L
rechtsbriefe des Grafen Friedrichs VI. der Artikel wi
holt, daß die zwey Stände die Toggenburger in bil
Dingen dem Abte gehorsam machen sollten c). Den

a) Urtheilsbrief über diesen Eid im J. 1475.
b) Landrechtserneuerung der Toggenburger im J. 1
am Sonntage vor St. Ulrich.
c) Landrechtserneuerung des Abtes 1469. am Mittw
vor St. Jörgentag.

Folge schworen die Toggenburger drey Eide; einen ihrem Landesherrn, den andern gegen Schwyz und Glarus, und en dritten unter sich; ganz die nämlichen, hinter welche ch die Appenzeller vor dem Ausbruche ihres Freyheitskrie- s verschanzt hatten; kein Wunder, wenn sie im Toggen- rg ähnliche Folgen, wie im Appenzellerlande nach sich gen. Ueber diese drey Eide hätten die Toggenburger rum a), weil ihre Grafschaft eine neue zwischen dem richer- und Bodensee gelegene Erwerbung des Stifts t. Gallen war, noch einen vierten, nämlich den des urg- und Landrechtes den vier Schirmorten abschwören len. Aber da Schwyz und Glarus es nicht zugeben ollten, daß die Toggenburger mit Jemand anderm als mit nen verbündet seyn sollten, stunden die Stände Zürich und zern auf die Bitte des Abts Ulrichs von der Ausdehnung St. Gallischen Burg- und Landrechtes auf das Toggen- rg freywillig ab b).

Aus dem obbemeldten Kaufe war jener Theil des Tog- nburgs ausgeschlossen, der jenseits des Bergrückens Hum- lwald, und der Kreuzegg lag, und die Stadt Utznach, e Gemeinden Schmärken, Eschenbach, Ruterschwil, Er- tschwil c), Gauen d), und Goldingen e) begriff. Be-

a) Laut dem Bündnisse, das Abt Kaspar mit den vier Kantonen errichtet hatte.

b) Verzichtleistung dieser Kantone im J. 1469. am Dienstag vor Pfingsten.

c) Oder Gebartingen, wie der Freyheitsbrief vom J. 1439. diesen Tagwänsbezirk nennt.

d) Etwa Gochamswald laut Urkund von 1440, daraus die Benennung Gomiswald entstanden ist.

e) Eigentlich Oblinden, denn den Namen Goldingen bekam dieses Thal erst in neuern Zeiten von dem Goldglimmer, der in dem Goldloche, einer Höhle auf der Aly Kreuzegg, oder Cham gefunden wird.

termann gab selben den Ständen Schwyz, und Glarus zu kaufen, so daß sie zu den dreytausend Gulden, um welche sie diesen Landstrich schon seit dreyßig Jahren im Pfande hatten, noch fünfhundert fünfzig Gulden nachschießen mußten a). Obschon die Utznacher dadurch aus Verbündeten dieser zwey Kantone zu derer Unterthanen gemacht wurden, so beklagten sie sich doch nicht darüber; denn sie wußten, daß selbe durch das mit Petermann errichtete, und von ihnen beschworne Landrecht zu diesem Kaufe befugt seyn. Nebst dem gestatteten ihnen die zwey Orte, daß sie sich in diesem Kaufe ihre Freyheiten vorbehalten durften b), begnügten sich mit den geringen Vortheilen, welche die Landshoheit abwarf c), setzten wechselsweise einen Landvogt, der aber nicht dort wohnte, störeten sie nie durch Neuerungen, nicht einmal durch vortheilhafte in ihrer Ruhe, und ließen sie es gern glauben, daß das im J. 1450. mit ihnen abgeschlossene Landrecht noch seine Gültigkeit habe d). Diese Gegend war damals noch in zwey Gerichte, in das der Stadt, und in das des Landes eingetheilt, jenem saß der Schultheiß in Utznach vor, dieses rief ein Ammann außer

a) Kaufbrief von 1469. In Tschudis Eidgen. Geschichte. Da huldigten von den Utznachern der „Eigenmann als ein Eigeman, Gottshusmann als ein Gottshusmann.“

b) „Wir der Landaman behalten uns vor all unser Gerechtigkeit, „so wir an gemelter Herrschaft hant, desglichen wir von Utznach unser Fryheit ouch.“ Kaufbrief.

c) Der Landvogt Heinrich Wüst von Glarus verrechnete für die zwey Jahre 1448. und 1449. nur 248 lb, 4 Plappart, und 18 Eimer Wein. Davon fielen für sein Gehalt, und gehabte Unkosten 136 lb. weg, so daß beyden Ständen nur 217 lb. zu theilen übrig blieben. Tschudis Eidg. Geschichte. S. 535.

d) In dieser Ueberzeugung ließen es die Utznacher noch im Jahre 1498. vidimieren. Eben dort.

sem Städtchen unter eine Eiche zusammen a). Aber ld nach diesem Kaufe wurden um das Jahr 1490. beyde eines zusammen geschmolzen, nachdem die Bürger von nach vorher versprochen hatten, an die Landeskosten den tten Theil beytragen zu wollen b). Dieses Städtchen gerieth r dadurch, und wegen der im J. 1495. erlitten Feuersmst in eine so sichtbare Abnahme, daß die Stände Schwyz d Glarus das Landvolk im J. 1496. ermahnten, dahin wenstens ihren Butter, und Eßwaaren auf den Markt zu brin, „damit dieser Ort nicht also verachtet würde“ c).

Das St. Gallische Land war noch frühe genug in den chweizerbund gekommen, um demselben seine schwersten iege ausfechten zu helfen. Denn es machte in den Jah- 1443, 1460, 1468. die drey Kriege gegen Oesterreich . In diesem letzten, welcher wegen den Städten Mühlsen und Schafhausen im J. 1468. entstanden war, sagte Ulrich VIII. dem Herzoge Sigmund wieder ab, gab zu Mannschaft, welche die Eidgenossen als Besatzung nach chafhausen schickten, drey Reiter und drey Fußgänger, ckte im Sommer hundert Mann zur Belagerung von aldshut, und sicherte zu Hause mit den Thurgauern an Gränzen gegen das Reich die See- und Rheinufer mit iegsvolke, Bollwerken, Wehren, und bewaffneten Schif. Nach der Art jener Zeit zogen die, welche unter dem uptmann Spurgius Vogte zu Roschach nach Waldshut schickt wurden, gepanzert, und eine Beckelhaube auf dem upt „mit Spielleuten und Sumerschlacher“ (Pfeifer d Trommelschläger), und mit einem Mundvorrathe von

a) Urk. Raperschwil 1452. b) Spruch 1470.
c) Abscheid 1496. in Tschudis Sammlung der Abschiede.

ten die von Schwyz und Glarus, daß er jedem Orte auf dem Marſche nach Baſel in Brugg fünf und zwanzig Toggenburger abgeben möchte a). Abt Ulrich fand unüberſteigliche Hinderniſſe, dieſen Forderungen ganz zu entſprechen. Anſtatt fünfhundert konnte er nur zweyhundert drey nach Baſel ſenden. Doch erhielten die von Schwyz und Glarus die geforderten fünfzig Toggenburger. Die zweyhundert drey Mann, welche über Baſel nach Burgund giengen, brachte der Abt innert zehn Tagen auf. Jede Gemeinde b) ſtellte die ihr angewieſene Zahl wohl bewaffnet, und mit Geld verſehen auf Wil; da ſchwuren ſie ihrem Hauptmann dem Hofmeiſter Giel von Glattburg c) den Kriegseid, und traten dann den 29. Weinmonat 1474. durch die Rede des Abts aufgemuntert ihren Marſch nach Elikur an. Da halfen ſie dieſen Ort erobern, tauſend achthundert Burgunder erſtechen, und in einem Dorfe hundert vier und zwanzig derſelben verbrennen, und kamen nach vier Wochen, und drey Tagen den 29. Wintermonat wieder zu Wil an. Ihr Sold, der täglich für einen Mann zu Fuß in drey Schil-

a) Mahnungsbrief vom J. 1474. am Freytag nach Simon und Judas. Eben dort.

b) Wil gab 17, Goßau 16, Waldkirch 15, Niederbüren 10, Bernardzell 6, Gaiſerwald und Strubenzell 12, Rotmonten 2, Tablat 16, Wieſen und Nengersried 3, Mörſchwil 6, Goldach 14, Roſchach 16, Lümiſchwil 10, Wittenbach 10, Muhlen 6, Hüttiſchwil und Sitterdorf 4, Romishorn 10, Sumeri und Herrenhofen 10, die Bergknechte 6, Helfenſchwil und Lingenwil 6, Roßrüti, Bromshofen, und Tuungen 2, Tübach 3, Berg 5, welche alle mit Namen und Geſchlecht aufgezeichnet ſind. Copiabuch *N.* 1406. und die alten Auszugsrödel *in Claſſ. 2. Ciſt. 4. B.* 15.

c) Konrad Poppart, und der Pfalzrath Anton von Meldegg waren deſſen Lieutenante, Ulrich Stäbiner von Wil ſein Fähndrich. Eben dort.

ung-Pfenningen bestand, kostete das Land tausend vierhundert fünf und achtzig Gulden.

Erst nach ihrer Rückkehr fieng sich der Kaiser im J. 1475. mit der Reichsarmee gegen die Burgunder zu bewegen an. Auch er hatte den Abt Ulrich aufgefordert, daß er als ein Reichsstand ihm hundert Mann zuführen solle a). Aber der Abt war außer Stande ihm zu entsprechen; denn die Toggenburger, von Schwyz und Glarus angeleitet, weigerten sich, zur Reichsarmee Leute zu stellen b), und die Eidgenossen wünschten, daß er eher mit ihnen als mit dem Kaiser zöge, da ja eben auf Anstiften des Herzogs von Burgund Bern von den Lombarden und Neapolitanern bedrohet wäre. So konnte er nur vier und sechszig Mann zusammen bringen, welche man, als sie Hans Kym im kaiserlichen Lager zu Kölln aufführte, zuerst für eine zahlreiche Gesandtschaft des Abtes ansah; denn die Stadt St. Gallen war mit hundert Mann da. Nicht weniger hatte Graf Jörg von Werdenberg aus dem Sarganserlande mit sich gebracht. Der Abt war darum gezwungen, sich bey dem Kaiser durch den Grafen Hug von Montfort entschuldigen zu lassen. Nachdem der Frieden im Herbste 1475. vor Neuß war geschlossen worden, kam Hans Kym nach vierzehn Wochen mit seinen Leuten wieder zurück. Die Bürger der Stadt St. Gallen hatten sich vor gemeldter Stadt sehr tapfer gehalten, so daß

a) Kaiserliches Aufgeboth im J. 1475. am Samstag vor Pauli Bekehrung zu Andernach.

b) Ulrich beklagt sich im J. 1475. in einem Briefe an den Doktor Johann Bischof, daß dieses Geschäft ihm gar nicht gelingen wolle.

c) Schwyz forderte für diesen Fall vom Abte Ulrich dreyßig Toggenburger. Mahnbrief vom J. 1475. in der Sammlung der Bündnisse.

Freytage in der Pfingstwoche schon wieder ein anderes A
geboth an den Abt für fünf und dreyßig, und an die St
für sechszehn Mann zur Besatzung nach Freyburg, und
der folgenden Woche ein noch dringenderes zu einem gan
und schnellen Auszug nach Murten von Luzern und Zü
anlangten a). Das nämliche Aufgeboth ergieng auch an
Stadt St. Gallen, an die Rheinthaler, Sarganser, Gl
ner, Uznacher, und Rapperschwiler. Abt Ulrich schickte
ter dem vorigen Hauptmanne, und dem Edeln von Steinach
hundert ein und vierzig Fußgänger b), und fünf Reiter
ab, gab ihnen Geld, Salz, Butter, Speck, geröstetes
hermehl, einen Koch mit allem Küchengeräthe, und den
ganisten Kaspar als Feldkaplan mit. Sie kehrten nach sie
zehn Tagen von dem Siege zu Murten zurück, und
den von den Städten Freyburg, Bern, Solothurn,
singen, Bremgarten, Mellingen, Zürich, Winterthur, du
welche sie auf ihrem Hin- und Hermarsche zogen, mit W
beschenkt d). Die Toggenburger fochten als Landsleute
Schwyz und Glarus unter derselben Fahnen.

Aber alle Siege, welche die Eidgenossen über den
zog Karl von Burgund davon getragen hatten, konnten d
Fürsten nicht auf Friedensgedanken bringen, er wurde
durch nur desto heftiger zum Kriege gereizt. Vor Nach
krieg

a) Mahnungsbriefe vom J. 1476. im Copiabuch N. 1
b) Das Verzeichniß derselben ist noch vorhanden. Eben
und im Auszugsrodel vom J. 1476. *Class.* 2. *Sect.* 4.
aber mit Verwunderung findet man, daß die meisten Ge
ter davon seitdem ausgestorben sind.
c) Nämlich den Ulrich Mundprat, Schultheiß Gurras von
Hermann Gurras, Wagner, Kirchhofer. Eben dort.
d) Eben dort.

nte er den Frühling nicht erwarten; noch im Winter be-
:gte er den Freund der Eidgenossen den Herzog von Lo-
ingen, und belagerte dessen Hauptstadt Nanci. Die Eid-
wssen hatten diesen Winterfeldzug vorhergesehen. Schon
: 26. Wintermonat 1476 hatten sie den Abt Ulrich er-
hnt, sich auf einen Zug nach Lothringen gefaßt zu halten;
) er hatte damals schon mit seinen Räthen abgeschlossen,
) der alten Landschaft dreyhundert Mann zu Fuß, und
:, und dreißig zu Pferd a) nach Nanci zu schicken, und
te zu dem Ende die Einrichtung getroffen, daß jeder, den
) Los zu diesem Zuge treffen würde, entweder selbst gehen,
r wenn er wichtige Entschuldigungsgründe aufweisen
nte, einen andern Tauglichen bestellen müsse, daß alle
Züger sich mit Harnischen, oder wenigstens mit Sturm-
ben, und guten Waffen versehen sollten, daß jene, wel-
Harnische besäßen, selbe den Auszügern, welche keine
ten, leihen müßten, und daß jedermann, bey dem bares
ld läge, selbes bey Eidespflicht dem Staate anleihen, und
Bürgschaft, welche die Stadt Wil für dessen Rückbezah-
g leisten würde, annehmen solle b). Bald, nachdem
ses Volk vor Nanci angekommen war, fiel daselbst den 5.
nner 1477. die Schlacht vor, in der Herzog Karl das
en verlor.

Kaum war durch den Tod des burgundischen Herzoges
ser Krieg, in dem der Namen der Schweizer wieder so
mlich bekannt wurde, geendet, da spannen die von Uri
en andern mit der Wittwe des Herzogs Sforzia von Mai-

a) Dazu gab die Stadt Wil 40 Mann, und darunter 12 zu Pferd. Eben dort.
b) Eben dort. S. 148.

land an, da sie in einem Zwiste, den sie im Livinner Th
mit ihr hatten, zu Thätlichkeiten schritten, und dazu au
die übrigen Eidgenossen aufbothen. Diese Mahnung von U
zu erhalten war dem Abte Ulrich VIII. nicht lieb, theils w
er mit dem verstorbenen Herzoge in guter Freundschaft, i
sie durch gegenseitige Geschenke unterhielten a), gestanden w
theils weil die Urner nicht befugt waren, ihn zu einem Zu
aufzumahnen. Auch den Eidgenossen mißfiel das erhalte
Aufgeboth; sie hielten darüber zu Luzern eine Tagsatzun
und anstatt selbes anzunehmen, ermahnten sie im Gegt
theile die von Uri, ihre Zwiste mit der Herzogin in Mi
beyzulegen. Sie schrieben auch dem Abte, nie einem A
mahnungsschreiben, das nicht mit den Pettschaften der L
tone versehen wäre, Folge zu leisten, und bathen ihn
Leute zu Hause zu behalten b). Aber dieses zu bewer
ligen waren sie selbst nicht im Stande; ihre Leute, du
die in den Burgunderkriegen gemachte Beute geweckt, zog
wider ihren Willen Haufenweise über den Gotthard c); u
zwar darum um desto zahlreicher, weil sie dazu auch
Namen des Pabstes aufgefordert, und angeworben wurd
Da die Oberkeiten das Raislaufen d) der ihrigen nicht m
verhindern konnten, und selbst ein Theil von ihnen für
Mailänderzug schon gewonnen war, nahmen sie die vor

a) Z. B. der Abt schickte ihm im J. 1476. zwanzig Jagdhun
darunter 2 Leit- und 4 Lochhunde; und einige Pferde; der H
zog gab ihm entgegen seidene Stoffe. Copiabuch E. S. 19
b) Eidgen. Schreiben am Mittwoch nach aller Heilig
1473. Copiabuch N. 1406.
c) Schreiben des Standes Uri an Abt Ulrich 1478. a
Freytag nach St. Martin, in Tschudis Sammlung.
d) Raislaufen hieß man, wenn sich Unterthanen wider
Verboth ihrer Oberkeit von jemanden zu einem Zuge anwerb
ließen, und einen fremden Krieg mitmachen halfen.

gelehnte Mahnung der Urner an; welches ſie den 16. Win-
monat 1478. dem Abte Ulrich zu wiſſen machten a), und
n baten, ſchleunig ihnen hundert mit Harniſchen, und
pießen wohlverſehene Mann zu ſenden. Ulrich ließ vier-
ndert ſechszehn den 26. Wintermonat unter der An-
hrung Heinrichs Kronauer von Goßau des Hauptman-
s, und Rudolfs Bürki von Roſchach des Fähndrichs den
arſch nach Bellenz antretten. Sie kamen aber alle ſchon
n Weihnachtabende faſt unverrichteter Dinge von da
eder zurück, zehn Mann ausgenommen, welche unter Pe-
r Wolfart von Wil zu Bellenz in Beſatzung geblieben, und
ft dabey geweſen waren, da dieſe im Livinerthale zu Gri-
s über die Mailänder einen Sieg erfocht. Die von Uri
chteten ſelben dem Abte, dankten ihm für den Zuzug,
gelobten dafür ewige Erkenntlichkeit b). Der König in
ankreich vermittelte im folgenden Jahre hier den Frieden,
chen die Eidgenoſſen der Herzogin um vier und zwanzig
ſend Gulden gewährten.

Nun lief aber die kriegsluſtige Jugend in hellen Haufen
eder nach Burgund, wohin ſie von den Ständen dieſes Rei-
es geworben wurden. Die Oberkeiten ſuchten ſolches zu-
ſt zu verhindern c), ſie konnten aber nichts ausrichten.
ie Verwirrung ſtieg auf das höchſte, da ſie ſelbſt der Ge-

a) Schreiben der Eidgenoſſen am Freytage nach St. Mar-
tinstag.

b) Standesſchreiben vom J. 1478. am Mittwoch nach der
Kindlinentag.

c) Die Eidgenoſſen bitten den Abt Ulrich VIII. ſeine Leute da-
von zurückzuhalten; wirklich ſtrafte er wegen dieſem Raislau-
fen vierzehn Mann, jeden um 2 Gulden. Copiabuch H. S.
33 u. 46.

genpartei dem Könige in Frankreich nicht nur Volk
sondern zu solchem auch andere aufforderten. Ulrich
statt der verlangten hundert Mann nur vierzig a),
Samstage nach St. Laurenz unter dem Hauptmann
Rösch Ammann zu Goßau, und dem obgenannten F
Heinrich Kronauer den Marsch antraten. Die hunde
welche im Jahr 1482. Hauptmann Paul Haller
für Zürich sammelte, um dieser Stadt in ihrem Z
Straßburg beyzustehen, giengen nie ab, sondern
nach vier Tagen wieder entlassen, als der Rath zu
berichtet hatte, daß er seine Fehde mit jener Stad
legt habe b).

Neuntes Hauptstück.

Abt Ulrich VIII. löst viele hohe, und
Vogteien ein, berichtiget allenthalben di
keln Herkommen, und Rechte, ist ein g
ter Haushalter, und gewandter Ge
mann, läßt mit der Stadt St. Galle
obwaltende Zwiste beylegen, nimmt vo

a) Schreiben vom J. 1480. am Samstage nach
kobstag. Eben dort.

b) Eben dort.

hier Schirmorten einen Hauptmann an. Ein Schießet in St. Gallen.

.....

Bis 1484.

Seit der Zeit, als Abt Hermann das Erlaubniß erhalten te, in seinem Lande die von den Kaisern Stückweise verndete Reichsvogtei zurück zu lösen, waren alle Aebte been gewesen, diese Stücke der ehemaligen St. Gallischen irmvogtei wieder zusammen zu klauben. Abt Hermann te schon die zu Appenzell und Hundwil, Rotmonten, Witbach, wohin Tablat, Mörschwil, Lümischwil, und Berg rten; Abt Jörg die zu Goßau, Abt Kuno die zu Tiefen, en, Schwänberg, Niederhelfenschwil, Abt Kaspar die e von der zu Waldkirch a) zurück gekauft. Ulrich VIII. t das von seinen Vorgängern angefangene Werk ämsig t. Die Vogtei zu Roschach, Tübach, und Muhlen, che die Edeln von Bürglen b), von Landenberg, von ell nacheinander beseſſen, und durch Vögte verwaltet en c), zwang er den Burkard von Kastell-Mamerzhofen ch kaiserliche Befehle ihm für den Pfandschilling abzu-

a) Mit dem halben Kirchensatze, und mit den Höfen Hohfirst, Meyerstetten, Held, Bisach, dem Kellhofe, und den Schupposen. Kaufbrief 1452. *Cist.* Waldkirch.

b) Kaiser Karl IV. erlaubte im J. 1351. der Frau von Enne Eberhards von Bürglen Wittwe, die Vogtei über diese drey Höfe dem Hermann von Breitenlandenberg um 125 Mark zu verpfänden.

c) Von diesen sind Stoffel Grünenberg, Urk. 1461. Tom. 1. Archiv Roschach. und Junker Ulrich Payer bekannt. Urk. 1413. vom Kellhof zu Roschach. Wahrscheinlich stammt Wendel Payer, der im Jahre 1530. auf dem Hengart das Rathshaus von Roschach kaufte, von diesem Ulrich Payer ab.

Stifte St. Stephan zu Konstanz, und vom Mötteli, die
Summeri, und Kümerzhofen von Hans Lanz, die zu R
mishorn von Hartmann Huris von Konstanz, die
Bütschwil von Albrecht von Holzhausen, die zu Heilig
buch von Ludwig von Eppenberg und von Rudolf Giel; d
zu Rebstein von denen von Embs, und von einem ande
die zu Hüttischwil an sich a). Die Twing und Bänne d
Kellhofes zu Amtzell hatte schon vorher im J. 1447. Abt K
spar von Ludwig von Eppenberg, und Abt Eglolf die
Mayeramtes zu Niederbüren im J. 1437. zurückgeka
nachdem selbe nacheinander im J. 1320. die Kaufmannen v
Wil, im J. 1395. Hans von War, und Rudolf von Ed
schwil besessen hatten b).

Wie sehr Ulrich VIII. es sich aber auch angelegen s
ließ, den Blutbann, und die niederen Gerichte zu erwerb
und die Stiftslande wieder zu einem politischen Ganzen
machen, so war er doch weit von herrschsüchtiger Willkü
entfernt, und hatte bey der eifrigen Handhabung seiner Rec
samen doch gegen das alte Herkommen, und die Freyhei
des Volks die billige Achtung. Diese legte er bey der E
führung der Oeffnungen an den Tag, durch die er aus al
Rödeln, Briefen und Kundschaften für jede Gemeinde de
besondere Freyheiten, Gebräuche, Pflichten, die Dorfbr
che wegen Liegenschaften, und besonders ihre Gewohnhei
bey Gerichtsbesetzungen, bey Bothen, bey Exekutionen, und
Geldstrafen für begangene Frevel und Verbrechen erheb
sammeln, und ihnen zur Nachachtung vorlegen ließ, mit d
Antrage, jeden Punkt, den sie ihren Gewohnheiten, u

a) Verzeichniß der Erwerbungen durch Abt Ulrich.
b) Urkunden. Cist. Niederbüren.

ergebrachten Uebungen zuwiderlaufend glauben würden, urch Schiedrichter untersuchen und bestimmen zu lassen a). Birklich stund er im J. 1470. mit der Gemeinde Tablat vor m Rathe zu Schwyz in das Recht, weil diese Leute zweiten, ob ihm das Tafernrecht, und Umgeld gebühre, d ob sie ihm ungehorsame Leute und Uebelthäter fangen lfen müßten, wo sie aber unterlagen b). Ulrich hatte diese emeinde, die ehedem Oberwittenbach hieß c), noch als leger von Wittenbach abgerissen, ihr einen eigenen Ammann d Gericht gegeben d), und für die Sitzungen des Gerichts der Kapelle St. Fiden, wo außer der Kaplanei kein deres Haus stand, das noch vorhandene Wirthshaus geauet.

Den Mörschwilern konnte er keine Oeffnung geben, il sie sich selbst für die Gerichtsherren ihres Hofes hielten. Birklich hatten sie auch die Twing und Bänne über die drey öfe Mörschwil, Hub, und Albersberg, welche im J. 1430. Bilhelm und Diethelm Blarer von Wartensee unter dem amen der Vogtei Albersberg besessen hatten e), von einem ürger zu St. Gallen aus dem Geschlechte Egkart an sich

a) Diese Oeffnungen, oder Dorfrechte weisen noch deutlich ihre Abstammung von den fränkischen Kapitularien auf, und stellen die Gebräuche der verflossenen Jahrhunderte dar.

b) Spruch vom J. 1470. Konrad Ritz war damals Ammann im Tablat. Urk. 1472. *Class.* 3. *Cist.* 2. Gall Schopfer ward es hernach im J. 1498.

c) Vidimus der Tablater Oeffnung 1471. Darum wird in den Lehenbriefen von den Höfen Weg und Schowingen (Schaugen) gesagt, „daß sie rechte Wittenbacher Höfe seyn.“ Copiabuch *N* 1386.

d) Verzeichniß der angekauften Vogteien und Gerichten, im Copiabuche *H.*

e) Urk. des Waldhauses Hundtobel, und Lehenprotokoll Tom. 1. 1413.

kunſte ihre Bedeutung als Feſtung nicht mehr behaupten konnte, ſuchte Ulrich VIII. dadurch ihren Ruhm und Reichthum zu erhalten, daß er darin den Kunſtfleiß und die Handlung einheimiſch zu machen ſich beſtrebte. Er ſtellte den Bürgern das Beyſpiel der Stadt St. Gallen vor Augen, zeigte ihnen die Möglichkeit, den nämlichen Leinwandhandel zu treiben, und trug ſich an, die Hälfte der Koſten, welche die Einrichtung der zu dieſem Handel nöthigen Bleichen und Gebäude erfordern würde, auf ſich zu nehmen. Die Bürger verſtanden ſich dazu, und gaben zur Beſtreitung der halben Unkoſten dem Abte den Antheil, den ſie bis itzt an dem Salz- und Stadtzolle gehabt hatten a). Mehrere Wieſen wurden ſo zu einer Bleiche angekauft, die Mang, Färbe, Walke, und Bleichenhäuſer erbauet, eine Leinwand-Ordnung gemacht, Raif, Ellen, und Wag beſtimmt, Jahrmärkte errichtet, und das ganze Werk den Bürgern unter dem Namen des Gemeinamtes überlaſſen b). Aber dieſe verſäumten von der gemachten Einrichtung den beabſichtigten Gebrauch zu machen, ließen alles unbenutzt liegen, und brachten ſowohl die Abtei, als ihr gemeines Weſen um die gemachten Auslagen. Dagegen glaubten ſie das Mittel, ihre Stadt vor dem Zerfalle zu ſichern, in der Verminderung der Bürgerſchaft gefunden zu haben, und ſträubten ſich eben ſo eifrig die abnehmende Zahl der Bürger durch Aufnahme neuer zu erſetzen, als ſich ihre Voreltern beworben hatten, recht viele neue Bürger in die Stadt zu ziehen. Den Grundſatz

a) Dieſe Zölle hatten ſie von Edelleuten gekauft, denen ſie von den Aebten verpfändet worden waren. Nämlich die Hälfte des Salzzolles von Rudolf von Steinach; die Hälfte des Stadtzolles von Ulrich, und Burkard von Helmsdorf.

b) Urkunden des Gemeinamtes zu Wil im Copiabuch K.

der Wiler nahmen nach und nach faſt alle andere Städte an; aber keiner fromete er. Die größeren, z. B. Zürich, Baſel, Konſtanz verloren dadurch offenbar an Bevölkerung, und Macht; die kleineren aber verfielen in geſchäftloſe Stille. So bald die Stadt Wil ihren Werth als eine Feſtung verloren hatte, mochten die benachbarten Edelleute darin nicht mehr wohnen, und ihre Junker-Familien von Brunberg und Gurras a) ſtarben aus, nachdem die von Edagſchwil, von Wittawil, von Littenheid, die Albrechswiler, Goldſchmidt b), Kaufmann c) ꝛc. ſchon früher erloſchen waren d). Doch bekleideten in dieſem Zeitraume noch lauter Edelleute das Schultheißenamt zu Wil, nämlich die Junker Ulrich Eſtrich e), Peterman von Brandis zu Brunberg f), Rudolf von Steinach, Kunrad Gurras g), und Rudolf Giel von Glattburg.

Im Toggenburg gab ſich Abt Ulrich große Mühe, theils aus den ungleichartigen Beſtandtheilen dieſes Landes ein

a) Dieſe führten vorher den Namen Kupferſchmidt, Urk. Wil 1369. welche in Wil wohlhabende Bürger waren. Rödel der Hofſtadtpfenninge.

b) Johann Goldſchmidt kömmt im J. 1320. mit anderen Edelleuten als Zeug vor. Urk. 1320. *Ciſt.* Niederbüren.

c) Die Brüder Kaufmann hatten das Mayeramt Niederbüren als ein Pfand für 10 Mark inne. Eben dort. Eberhard Kaufmann beſaß zu Wil unter allen Bürgern die meiſten Häuſer. Rödel der Hofſtadtpfenninge. *Ciſt.* 2. Wil. *N.* 129.

d) Dieſe Geſchlechter ſtehen alle im Verzeichniſſe der Bürger von Wil in den Rödeln der Hofſtadtpfenninge.

e) Ulrich Eſtrich war Gerichtsherr zu Niederbüren, Urenthal, und Durſtudlen; er hatte dieſe Twing von ſeinem Vetter Rudolf von Edagſchwil geerbt. Lehenprotokoll 1413. 1418.

f) Urk. 1417. im Archiv Fiſchingen. Er war ein Erb der Edeln von Kloten, und wurde gewöhnlich Peter Brandiſſer genannt. Jahrzeitenbuch zu Bernang im April.

g) Er war Gerichtsherr im Rindal, und gab dieſem Gerichte eine Oeffnung. Rindaler Oeffnung.

politiſches Ganzes zu bilden, theils um die landesherrlichen Rechte darin geltend zu machen. Zu dem erſten hatte ihn ſchon der Rath von Bern vorgearbeitet, der im J. 1463 durch einen ſchiedrichterlichen Spruch dem Obernamte [illegible] erlegte, das Landrecht mit Schwyz und Glarus nach [illegible] Beyſpiele des Unternamtes, und des Utznacherlandes ein[illegible]hen zu müſſen. Aber noch waren die Leute, welche in [illegible] Amt Iberg, in die freye Vogtei Oberutzwil gehörten, [illegible] die St. Galliſchen Hofjünger in Kirchberg und Jonſch[illegible] den übrigen Toggenburgern fremd; denn das ausgenomm[illegible] daß ſie mit ihnen den Blutrichter gemein hatten, gehö[illegible] ſie zu den übrigen St. Galliſchen Unterthanen, wären [illegible] ſolche in dem Burg- und Landrechte der vier Orte begr[illegible] zogen in Kriegszeiten mit der alten Landſchaft, und en[illegible] teten dem Abte eine beſondere Steuer a). Dieſes än[illegible] Ulrich VIII. zum Beſten des Landes ab, und erlaubte die[illegible] Leuten, die bey ſechshundert Familienväter ausmachten [illegible] in den Stand der übrigen Toggenburger hinüber zu t[illegible] ten c). Er verſetzte ſie zu dem Ende aus dem St. Ga[illegible] ſchen Burg- und Landrechte in das hinüber, welches [illegible] Toggenburger mit Schwyz und Glarus hatten; ertheil[illegible] ihnen, um ſie jenen in allem gleich zu machen, alle [illegible] Freyheiten und Vorrechte, welche Petermann von Ra[illegible] im J. 1437. ſeinen eigenen Leuten gegeben hatte, ſetzte [illegible] Steuer auf zwey und zwanzig Pfunde Pfenninge herab d[illegible]

a) Kundſchaften vom J. 1506, daß das Geſchlecht der Gro[illegible] Gotteshausleute von Iberg ſeyn.

b) Originalbrief Abt Ulrichs vom J. 1488.

c) Freyheitsbrief vom J. 1471. am Samſtag vor St. Jo[illegible] hann dem Taufer.

d) Freyheitsbrief der St. Galliſchen Gotteshausleute [illegible] Toggenburg vom J. 1469. am Sonntage vor St. Ulrich.

d versprach, sie immer bey dem Stifte zu behalten, und von nie zu entäußern. Ferner erlaubte er, daß sie die teuer von sieben Kälbern, und fünf und dreyßig Schil-g-Pfenningen, welche sie jährlich den Grafen als Reichs-uer wegen der hohen Vogtei von den Köpfen hatten entrich-n müssen, auf die Güter legen dürften a). Als bald darauf nige Toggenburger sich weigerten, zur Gefangennehmung Schmuckli mitzuhelfen, und deßwegen die Ammänner trich und Felix, welche selben eingesetzt hatten, ja selbst Landvogt mit dem Tode bedroheten, und dieses alles ihrem Landeide entschuldigten, ja sogar vorgaben, Abt hätte mündlich erlaubt, daß die Toggenbur-den Landeseid gegen ihn brauchen dürften, wenn sie von ihm bedrückt glaubten, brachte Ulrich, obschon die Ausschüsse der Gemeinden versprachen, diesen Eid gegen ihn zu mißbrauchen, und so sehr sie ihn auch ba-, darüber kein Urtheil ergehen zu lassen, sondern die chuldigen zu bestrafen, diese Sache vor die Stände Schwyz Glarus, welche darüber im J. 1475. entschieden, daß Huldigungseid immer dem Landeide vorgehen müsse b).

Gegen diesen gewonnenen Handel verlor Ulrich da ei-andern, den man als eines der ersten Samenkörner be-chten kann, aus welchem den Toggenburgern ihre Frey-ten, und ihre Händel hervorgesprossen sind. Kaiser Fried-h III. hatte den 16. März 1488. den Abt Ulrich VIII. andere Reichsstände, unter der Strafe des Hochverra-es aufgebothen, ihm seinen Prinzen Max, den die Nie-länder gefangen gesetzt hatten, erlösen zu helfen; und die

a) Urtheil vom J. 1476. über die Steuer zu Bütschwil.
b) Spruch vom J. 1475. im Copiabuche N. 1406. S. 103.

Eidgenossen, welche Ulrich darüber zu Rathe zoge
riethen ihm, dem Kaiser das Kontingent zu stellen
aber damit, so viel möglich, zu zaudern. Ulrich der
wegen die Vorgesetzten der alten Landschaft auf W
den Landrath im Toggenburg nach Lichtensteig zus
ließ ihnen das kaiserliche Aufgeboth vorlesen, und
auf die Stellung von achtzig „grad, anschtig, star
nen, die mit guten Waffen, einer Lanze, Schuhen
dern, und rothen Röcken, alle in ein Farb gefaßt
Die alte Landschaft brachte ihren Antheil ohne W
zusammen; die Toggenburger aber sahen auf Schw
Glarus zurück, und stellten niemanden. Ulrich sag
darüber, daß sie laut ihrem Eide durchaus schuld
seinem Aufgebothe Folge zu leisten, und namentli
dem, das vom Reiche und dem Kaiser gemacht würd
diese hätte er sich im Landrechte mit den zwey Ständ
drücklich vorbehalten. Nebst dem wäre ihre Grafsc
Reichslehen, und er müßte im Fall der Weigerung
Kosten Söldner anwerben lassen. In einem zweyten
ben ermahnt er sie wenigstens fünf und zwanzig M
stellen, welches ihnen nicht schwer fallen könnte, d
genau auch dazu beytragen, und St. Johann alle
oder vier Mann geben müßte. Er führt ihnen de
Wohlthaten zu Gemüthe, die er ihrem Lande in d
schäfte mit dem Giel, und in der Vereinigung all
genburger in ein Landrecht bewiesen hätte; stellt ih
Schande vor, die auf sie, und ihre Nachkomme
müßte, wenn sie gegen ihren Eid sich ihm zu geh
weigern würden, und schließt damit, daß sie we
da ihm doch alles am Gehorsam gelegen sey, um

auf und zwanzig Mann aufbringen sollten a). Zu Schwyz und Glarus ließ er dem Rathe durch den vier Orten Hauptmann vorstellen, daß er diesen Zug nach Kölln nicht unterlassen könne; die Toggenburger seyn seinem Aufgebothe laut ihrer Huldigungseides, und laut des Landrechtes schuldig zu gehorsamen, die Stände sollten selben keinen Beystand geben, sondern sie den Bündnissen gemäß zum Gehorsam zwingen, und darüber mit Zürich und Luzern Rücksprache nehmen; das Beyspiel ihres Ungehorsams hätte schon einige Gemeinden der alten Landschaft angesteckt. Wenn ihm seine Untergebenen in diesem Punkte ungehorsam seyn dürften, würden sie es auch in anderen Stücken werden. Aber Ulrich arbeitete vergebens; die Ursache der Widersetzlichkeit lag nicht sowohl im Toggenburg, als in Schwyz und Glarus. Denn diese, welche seit dem Tode des Grafen Friedrichs VI. vermöge ihres Landrechtes die Toggenburger aufgebothen hatten, sahen es nicht gern, da Ulrich die landesherrlichen Mannschaftrechte wieder auszuüben anfieng. Auch gefiel ihnen dieser Zug nach Kölln nicht; und darum hielten sie unter der Hande durch die Toggenburger beydes zu verhindern. Dieses war den Standeshäuptern der Eidgenossen nicht verborgen, und manche derselben warneten ihrlichen sich in diesem Geschäfte „vor bösem Unrathe“ in Acht zu nehmen b). Ulrich lag deßwegen dem Kaiser durch eine Gesandtschaft c) eifrig an, ihn wegen dem Ungehorsam

a) Originalbriefe Abt Ulrichs vom J. 1488.
b) Originalbriefe vom J. 1488.
c) Sie bestand aus Hans Hux dem Kanzler, Ulrich Thalmann dem Schreiber, Hans Kym dem Landammann (Hofammann) des Gotteshauses St. Gallen; welche im Brachmonate 1488. bey dem Kaiser zu Kölln ankamen.

seiner Leute von dem Zuge nach Kölln zu entheben, ches er gegen die Erlegung von tausend vierhundert G bewirkte. An diese Summe suchte er nun vierh Gulden bey den Toggenburgern, kam darum dreym Landrath, und einmal die zu Wattwil versammelte gemeinde an, ohne etwas auszurichten; denn diese h auf den Vorschlag des Böschen aus dem Thurthal Abte, ohne durch einen Rechtsspruch dazu angewiesen den zu seyn, nichts zu zahlen. Ulrich both ihnen de Recht, welches ihm die Stände Schwyz und Glar den May zu halten versprachen a). Die Toggenburg ten auch ihrer Seits einige Beschwerdpunkten auf, daß der Abt die Ammänner nicht besolden, die Lehe Taxe nicht leihen, und die Erbschaft der Unehlich Verwandten nicht zukommen lassen wolle b). Aber man sich beyderseits zu dem bevorstehenden Rechtsta schickte, ward das Kloster Roschach verbrannt, und d sandten aus beyden Ständen waren frohe, „wegen d getreuen wilden Läufen in der Eidgenoßschaft“ selb unbestimmte Zeit verschieben zu können c).

Während diesem Zwiste setzte Abt Ulrich mit dem vogte zu Werdenberg Ulrich Wiß die Gränzen zwischen haus, Gambs und Grabs fest, doch mit Vorbehalt Holzschlagrechtes, das die Wildhauser über ihre G hinaus etwa von den Grafen von Werdenberg erkau ten d). Die neuen Landmarken zwischen dem Togge und dem davon abgerissenen Utznacherlande hatte er

a) Schreiben vom J. 1489. *in Act. Togg. Tom.* 3.
b) Eben dort.
c) Am Montag nach hl. Kreuztag 1489.
d) Landscheidung zu Wildhaus im J. 1488.

über mit Hilfe einiger Schiedrichter, und eines Obmanns
n Raperschwil ziehen lassen a). Mit dem Bischofe von
nstanz kam er überein, welche Befugsamen dessen Tan-
ger Amt in Mosnang haben sollte b); vom Abte zu St.
ohann aber ließ er sich zum Schirmherrn dieses Klosters
ählen, von den fallenden Strafgeldern die Hälfte zusichern,
die alte Uebung, vermöge derer der Landesherr in Kriegs-
en und anderen Nothfällen auf die Leute des Klosters
. Johann Steuer und Bräuche legen durfte, anerken-
c). Auch setzte er mit demselben einige gerichtsherrliche
ugsame in das Reine, welche unter ihnen bis anhin zu
lau an dem in der Alp Säntis entspringenden Bache
ach streitig gewesen waren d).

Den Aebten von St. Johann e) war es gelungen,
s Kloster, das im J. 1422. sechszig Mark Silber jähr-
einzunehmen hatte f), in seinem vorigen Wesen zu erhalten.
h bezog es seine Früchten ab den Höfen im Utznacher-
e, seine Bodenzinse zu Hinwil, Illnau, und Horven
Kyburgeramte, seine Weine von dem Zehnten, Zinsen,
eigenen Rebgärten in der Klus, und zu Vaduz. Auch

a) Durch Bilgeri Steiner Schultheiß zu Raperschwil Obmann, Albert Miles Landvogt im Toggenburg, Jakob Huber Schultheiß zu Liechtensteig, Hans Hug aus dem Gastel, und Hans Vogelberg aus der March. Markenbrief vom J. 1471.

b) Abrede im J. 1487.

c) Reversbrief Abt Ulrichs *VIII.* vom J. 1474.

d) Urk. 1476. im Copiabuche *N.* 1406. S. 58.

e) Albert Schenkli ward zum Abte erwählt im J. 1410, Ulrich Kriech 1417, Niklaus Forer von Wildenhaus 1442, Bernard Aichhorn von Liechtensteig 1470, Johann Oesterreicher 1484, Konrad Baumann 1489.

f) Incorporationsbrief vom J. 1429.

seiner Leute von dem Zuge nach Kölln zu entheben, ches er gegen die Erlegung von tausend vierhundert G bewirkte. An diese Summe suchte er nun vierh Gulden bey den Toggenburgern, kam darum dreym Landrath, und einmal die zu Wattwil versammelte gemeinde an, ohne etwas auszurichten; denn diese h auf den Vorschlag des Böschen aus dem Thurthal Abte, ohne durch einen Rechtsspruch dazu angewiesen den zu seyn, nichts zu zahlen. Ulrich both ihnen de Recht, welches ihm die Stände Schwyz und Glar den May zu halten versprachen a). Die Toggenburg ten auch ihrer Seits einige Beschwerdpunkten auf, a daß der Abt die Ammänner nicht besolden, die Lehe Taxe nicht leihen, und die Erbschaft der Unehlich Verwandten nicht zukommen lassen wolle b). Aber man sich beyderseits zu dem bevorstehenden Rechtsta schickte, ward das Kloster Roschach verbrannt, und d sandten aus beyden Ständen waren frohe, „wegen d getreuen wilden Läufen in der Eidgenoßschaft“ selb unbestimmte Zeit verschieben zu können c).

Während diesem Zwiste setzte Abt Ulrich mit dem vogte zu Werdenberg Ulrich Wiß die Gränzen zwischen haus, Gambs und Grabs fest, doch mit Vorbehalt Holzschlagrechtes, das die Wildhauser über ihre G hinaus etwa von den Grafen von Werdenberg erkau ten d). Die neuen Landmarken zwischen dem Togge und dem davon abgerissenen Utznacherlande hatte er

a) Schreiben vom J. 1489. *in Act. Togg. Tom.* 2.
b) Eben dort.
c) Am Montag nach hl. Kreuztag 1489.
d) Landscheidung zu Wildhaus im J. 1488.

ihrer mit Hilfe einiger Schiedrichter, und eines Obmanns
n Raperschwil ziehen lassen a). Mit dem Bischofe von
nstanz kam er überein, welche Befugsamen dessen Tan-
ger Amt in Mosnang haben sollte b); vom Abte zu St.
hann aber ließ er sich zum Schirmherrn dieses Klosters
ihlen, von den fallenden Strafgeldern die Hälfte zusichern,
d die alte Uebung, vermöge derer der Landesherr in Kriegs-
ten und anderen Nothfällen auf die Leute des Klosters
l. Johann Steuer und Bräuche legen durfte, anerken-
n c). Auch setzte er mit demselben einige gerichtsherrliche
fugsame in das Reine, welche unter ihnen bis anhin zu
lau an dem in der Alp Säntis entspringenden Bache
rach streitig gewesen waren d).

Den Aebten von St. Johann e) war es gelungen,
s Kloster, das im J. 1422. sechszig Mark Silber jähr-
einzunehmen hatte f), in seinem vorigen Wesen zu erhalten.
ch bezog es seine Früchten ab den Höfen im Utznacher-
de, seine Bodenzinse zu Hinwil, Illnau, und Horven
Kyburgeramte, seine Weine von dem Zehnten, Zinsen,
eigenen Rebgärten in der Klus, und zu Vaduz. Auch

a) Durch Bilgeri Steiner Schultheiß zu Raperschwil Obmann, Albert Miles Landvogt im Toggenburg, Jakob Huber Schultheiß zu Liechtensteig, Hans Hug aus dem Gastel, und Hans Bugelberg aus der March. Markenbrief vom J. 1471.

b) Abrede im J. 1487.

c) Reversbrief Abt Ulrichs *VIII.* vom J. 1474.

d) Urk. 1476. im Copiabuche *N.* 1406. S. 58.

e) Albert Schenkli ward zum Abte erwählt im J. 1410, Ulrich Kriech 1417, Niklaus Forer von Wildenhaus 1442, Bernard Aichhorn von Liechtensteig 1470, Johann Oesterreicher 1484, Konrad Baumann 1489.

f) Incorporationsbrief vom J. 1429.

haben demselben das Kloster St. Peterszell a), u
Pfarrkirchen Kapel, Klus, Altendorf, Gözis einverl
Es besaß zu Neßlau, Hemberg, Mogelsberg, und E
hann, wo der Pfarrgottesdienst in einer Nebenkapelle
ten wurde c), noch die Kirchensätze, und besetzte
stentheils mit seinen Klostergeistlichen d). Noch übt
den Jahr- und Lehengerichten über die Leute in E
hann, Breitenau, zum Wasser, und St. Peterszell
richtsbarkeit, das Lehen- und Huldigungsrecht aus e
fischte ausschließend in der Thur vom Dürenbache an b
Zusammenflusse der Lutrach und der Thur f). E
auch im Jahre 1429. die Vogtei, oder Gerichtsbarke
einen Theil von Flawil von dem Grafen Friedrich
Toggenburg erworben g), der ihm da „wegen dem
Herrn St. Johansen dem Täufer" den Kellhof scheuk
ihm durch den Tod Rudolfs Wingarters des Schul
zu Liechtensteig heimgefallen war h). Aber die hoh

a) St. Peterszell wird noch im J. 1427. ein Kloster g
Urk. St. Johann.

b) Pabst Martin V. inkorporierte im J. 1422. die Kirchen
dorf und Gözis dem Kloster St. Johann auf ein neues.
1422.

c) Urk. 1514.

d) Jos (Jost) Schupper war im J. 1476. Pfarrer in de
Hans Oesterreicher 1479. Leutpriester zu Neßlau, Konra
mann 1479. Leutpriester zu St. Peterszell. Urkk. St. J

e) Lehenordnung vom J. 1482.

f) Bestätigung von Petermann von Karon im J. 1

g) Nämlich über den Hof Kilchhof, der 16 Schilling-Pfe
2 Mütt Haber, 6 Hühner Vogtsteuer entrichtete, und ü
Rudenhof, der 9 Schilling-Pfenninge, 3 Vrtl. Haber,
ner ertrug. Die Kapell in Flawil, darüber im J. 143
dem Abte zu St. Johann das Patronatrecht zukam, stan
Zweifel in diesem Kellhofe.

h) Vergabungsurkund vom J. 1429.

l über alle Leute und Besitzungen des Klosters mit dem
lannschafts- und Besteurungsrechte war schon länger ein
orrecht der Grafen geworden. Diese Abtei hatte den Leu-
n im St. Johanner-Thale schon vor dem J. 1433. die
ibeigenschaft gemildert a); dieser Gnade begehrten die zu
t. Petersszell, da sie im J. 1484. dem Abte Konrad
ldigen sollten, auch theilhaftig zu werden, und erhielten
. Für den Gewandfall ließen sich damals die Aebte mit
uf Schilling-Pfenningen zufrieden stellen, aber für den
bfall mußten noch alle dem Kloster St. Johann zugehö-
gen Leute das beste Stück Vieh in Natura geben b). Um
den auf den Alpen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen,
e das Kloster mit denen von Amden auf Schollis, und
ffatt, und mit den Gambsern auf Thiol, und auf Astra
ra die gegenseitigen Marken fest; mit diesen in Minne c),
jenen durch einen Spruch der Schiedrichter d). Die
emberger hatten seit einer geraumen Zeit keinen eige-
n Pfarrherrn mehr; nur einmal in der Woche hatten sie
e Messe, und nur an jedem vierten Sonntage ward der
ttesdienst auf dem Hemberge gehalten, die übrige Zeit
ßten sie denselben in Petersszell besuchen. Sie moch-
n es aber nicht mehr so haben; das Klostgr St. Johann,
s wahrscheinlich ehedem das Pfründeinkommen hatte zu
runde gehen lassen, ließ ihnen darum im J. 1459. um
nfzig Stück (fünfzig Pfund Häller) allen Zehnten mit dem
dingnisse auskaufen, daß dieses Geld solle angelegt, und

a) „gefryt, begnadiget, und privilegiert.“ Urk. St. Johann 1433.

b) Freyheit der Peterzeller im J. 1484.

c) Markenbrief vom J. 1486.

d) Urtheilbrief, und Untergang vom J. 1466.

mit dem Zinse davon ein eigener Pfarrherr auf dem Hem
berge unterhalten werden a). Zu Wildhaus war wegen
der großen Entfernung dieses Ortes von der Pfarrkir
Gambs b) schon lange eine Frühmeßpfründe errichtet
die zu besetzen um diese Zeit dem Gerichtsherrn von Sa
zukam. Der Freyherr Andreas Roll von Bonnstetten
jetzt, deßwegen mit den Wildhausern in Zwiste verwi
die Abt Ulrich VIII, den sie zu ihrem Schiedrichter gew
hatten, dahin entschied, daß er dem Freyherrn anstatt
sein Patronatrecht den Wildhausern um fünfzig Pfund
linge abzutretten, und sich anboth, den Geistlichen, den
Wildhauser zum Leutpriester wählen würden, dem Bis
vorzustellen d). Diese machten von dem so erwor
Rechte alsbald Gebrauch, und wählten ihren Mit
Bartholomä Zwingli zum Frühmesser, welcher aber im
1487. diese Pfründe aufgab, und die Leutpriesterei zu W
sen annahm, wo er Dekan ward e). Seinen Neffen
machte Ulrich Zwingli der Sohn seines Bruders, den
erzog, bald hernach sehr bekannt.

Die Vogtei Iberg hatte zwey Gerichte unter
eines hieß Iberg, oder Wattwil, dessen gewöhnliche Di
statt unter dem Schlosse dieses Namens auf der Steig
Wolfartschwil war f); doch so, daß der Ammann in
wissen Fällen auch im Müllerhofe zu Wattwil das Geri
halten durfte. Diese Gemeinde stellte in Kriegszeiten,

a) Stiftungsbrief vom J. 1459.
b) Damals gehörte Wildhaus in das Churer Bisthum. Urk. St. Johann 1417.
c) Siehe im ersten Bande Seite 465 die Anmerkung 2).
d) Urk. Wildhaus 1484.
e) Urk. Wildhaus 1487. *Cist.* St. Johann.
f) Urk. 1447. *Cist.* Iberg.

ben ist gesagt worden, den Aebten von St. Gallen die
ufgebothene Mannschaft a), besoldete selbe, und entrichtete
nen die ausgeschriebene Steuer b). Das andere Gericht
ar das Mayeramt Scheftenau bey Kapel, welches von
her von den Vögten zu Iberg verwaltet wurde. Dieses
hlte auf Iberg als eine Steuer zwölf Pfund Pfenninge,
un und neunzig Käse, vier Vierling Butter (einen Vier-
g zu sechszehn Liechtensteiger Pfunden gerechnet), und
ige Wisetkäse, und Alprechte der Vogtei wegen; es lei-
te auch die Fälle, Fastnachthühner, Frohn- und andere
lenste c). Zu den Schloßgütern von Iberg gehörten da-
als der Hof im Holz, und der Weyer unter der Burg.
as Eigenthümliche dieser, und anderer St. Gallischen Ge-
hte verschwand aber von der Zeit an fast ganz, als Abt
rich VIII. den St. Gallischen Gotteshausleuten im Toggen-
rg erlaubt hatte, den Stand der Hofjünger aufzugeben, und
die Rechte der übrigen Toggenburger einzutretten. Dieses
ignete sich besonders mit der Freyen Vogtei zu Oberutz-
il, derer Gericht die außer dem Dorfe Utzwil wohnenden
reye zu besuchen nach und nach aufhörten, und sich zu
n Gerichten, welche ihre Höfe umgaben, schlugen. Man
ollte zwar im J. 1561. dieses Gericht wieder herstellen,
ld lud namentlich den Andreas Stadler, die Heuberger
n Jonschwil, Jakob Hochuli, Jakob Strub, Martin

a) In den Waldshuter Krieg zogen im J. 1464. die Gotteshausleute zu Iberg, Oberutzwil, Jonschwil, Kirchberg nicht mit den Toggenburgern, sondern mit den Gotteshausleuten der alten Landschaft. Mannschaftsrodel im Copiabuch in groß Folio S. 25.

b) Kundschaften vom J. 1506.

c) „Frondienst, Fall, Faßnachthennen, und andere Dinge, wie wander Gotzhuslüt, die zu Iberg dem Hus, und in das Amt desselben Hus gehören.“ Urk. 1447. *Cfr.* Iberg.

Krüß, Hans Winkler, Rudolf Strößi, und jene, die über der Thur, und im Goßauischen saßen, zur Besuchung dieses Gerichts vor a). Aber sie blieben bald hernach weg aus, weil sie es eher für eine Last, als für eine Ehre hielten, in selbes zu gehören. Besser waren die Gerichtsgenossen zu Thurlinden für die Aufrechthaltung ihres Freygerichtes besorgt. Denn sie machten ein Gesetz, daß jeder welcher von ihrem Freygerichtsboden nur sieben Schuh besäße, bey Strafe an ihren Gerichten erscheinen müsse, und daß kein Freyer ohne Erlaubniß des Gerichtsherrn etwas von seinen freyen Gütern zu Lehen machen dürfe b). Sie behaupteten immer das Zugrecht unter sich c), und ließen sich nie von einem Dorfgerichte vorladen, sondern mußte sie bey der Thurlinden belangen d). Itzt waren die von Hohenlandenberg ihre Gerichtsherren; selbe kauften aber diese Gerichtsbarkeit, die außer den Strafgeldern nur dreyzehn und ein halbes Pfund Pfenninge Bodenzins ertrug, dem Stifte St. Gallen um dreyhundert Pfund Pfenninge e). Die mehrere Gerichte, in welche um diese Zeit die Höfe der Gemeinden Flawil f), Niederutzwil, Wilzenberg ꝛc. vertheilt waren, sind ein Beweis, daß sie nie zusammen gehörten, sondern von jeher zerschiedener Herren Eigenthum gewesen seyn.

Im Rheinthale kostete es mehr Mühe, die Gotteshausleute von Altstädten, Marbach, Bernang, St. Margar-

a) Spruch vom J. 1561. *in Cist.* Oberutzwil.
b) Urk. 1498. Archiv Wil.
c) Gerichtserkanntniß im J. 1535.
d) Urk. 1492. Archiv Wil. e) Urk. 1506.
f) Das Kloster St. Johann behauptete im J. 1480. gegen die Edeln von Gielglattburg seine Gerichtsbarkeit im Kellhofe zu Flawil. Urk. im Archiv Wil.

en in das alte Geleis zurück zu führen. Denn als Ulrich III. von ihnen die Huldigung forderte, die ihm schon über ertausend Gotteshausleute in vier und dreyßig Gemeinden gelegt hatten, leisteten ihm nur die von Bernang und algach solche; die Altstädter aber, und Marbacher weierten sich derer, unter dem Vorwande, daß sie schon den ppenzellern als Vögten, und ihrem Gerichtsherrn dem um geschworen hätten, ja auch dem Gotteshause St. allen alle Jahre bey der Gerichtsbesetzung an Weihnächn den Eid ablegten. Sonst aber hätten sie kaiserliche Freyitsbriefe, nach welchen sie unmittelbar an das Reich geirten; wie denn dessen zum Wahrzeichen ein Bär in ihrem appen stünde. Abt Ulrich antwortete darauf vor dem the zu Ueberlingen, den sie mit einander zum Schiedrichter erwählt hatten, daß Altstädten und Marbach nur allein Rücksicht der hohen Vogtei, welche die Appenzeller vom aiser zu Pfand hätten, an das Reich gehörten, aber in lem übrigen, es möchte die hohen, oder die niedern Gerichte rühren, dem Stifte St. Gallen, eben so wie die zu Robach und Wittenbach, wo die Vogtei auch vom Reiche herme, unterworfen wären. Nicht das Reich, wie sie fälschich vorgäben, sondern die Abtei St. Gallen hätte den Altädtern, wie der Stadt St. Gallen einen Bären im goldeen Felde zum Panner gegeben. Von ihren kaiserlichen riefen wäre einer nichts anders als die Bestätigung der reyheit, daß man die drey Höfe Altstädten, Marbach, Bernang vor kein fremdes Gericht ziehen dürfte, sondern vor em des Abts zu St. Gallen belangen müßte a), welches

a) Kaiser Friedrich ertheilte selbe denen von Altstädten, Marbach, Bernang im Jahre 1442. zu Feldkirch. Copia. Cass. 2. C. 15.

Vorrecht die Aebte schon lange vorher für alle Gotteshaus leute, und hiemit auch für sie erhalten hätten. Der andere aber stelle ihnen das aus den St. Gallischen Lehengesetze entsprungene Zugrecht gegen fremde Ankäufer ihrer Güter zurück, welches ihnen Kaiser Sigmund im Jahr 1434. zu Gunsten der Stadt St. Gallen weggenommen hätte, nun bestätige nebst dem ihre zum Aufnahme des Rebbaues gemachte Satzungen a). Das alles befreye aber sie von der Gerichtsbarkeit der Aebte von St. Gallen nicht im mindesten. Da der Rath zu Ueberlingen hörte, daß man sich über kaiserliche Briefe stritt, getraute er sich nicht über das Vorgebrachte den Entscheid zu geben, sondern wies beyde Parteien an das kaiserliche Hofgericht b). Dieß war keinem Theile lieb. Beyde nahmen darum gern die Vermittlung derer von Bernang und Balgach an. Selbe enthielt: daß die Altstädter und Marbacher jetzt, und alle Jahre den Eid nach der von Abte geforderten Formel ablegen, der Abt aber sie wegen dieſem Eide nicht ferner bekümmern solle c).

Eben so sträubten sich dieſe zwo Gemeinden mit der von Bernang, ihr Verhältniß gegen das Stift St. Gallen durch Oeffnungen ins Reine setzen zu lassen, weil sie davon den Nachtheil als Nutzen erwarteten. Aber Abt Ulrich wollte solche bereiniget haben. Die Bernanger, welche schon im J. 1459. die Pflichten, und Rechte ihrer Kellhöfe aufgenommen hatten, brachte er durch das Ansehen der Eidgenossen leicht dazu d); den Gemeinden Altstädten und Marbach

a) Copia des Diploms, das Kaiser Friedrich III. zu Grätz im J. 1469. den 10. Augstmonat den gemeldten drey Höfen gab.
b) Spruch zu Ueberlingen im J. 1473.
c) Reversbriefe, die Abt Ulrich, und die Gemeinden Altstätten und Marbach im J. 1473. einander gaben.
d) Bernanger Oeffnung vom J. 1487.

über die Punkte, welche ſie in den vorgelegten
en nicht annehmen wollten, das Recht an vier Schied-
is der Stadt St. Gallen vor a). Dieſe ſprachen
n Altſtädtern: daß ſie dem Stifte St. Gallen al-
daß alle ihre Häuſer deſſen Lehen ſeyn, die ſie em-
und mit Wein verehrſchatzen müßten; daß ihr Ge-
ſamen des Abtes gehalten werden müſſe, daß der
Gerichtsammann und Stadtammann ernennen könne,
von ihrem Gerichte an den Abt appellieren dürfe,
der Appellant, welcher auch bey dem Abte den Hau-
ren würde, außer der Bezahlung aller Koſten noch
chte zu Altſtädten zehn Schilling Pfenninge erlegen
bſtdem hätten die Bürger den freyen Zug, und daß
, ſich von den Faßnachthühnern auslöſen zu können.
n Marbach und Bernang werden die nämliche Appel-
reyer Zug, und Auslöſung der Faſtnachthühner zu-
und ihnen befohlen, keinen Rath zu errichten, ſon-
mit ihren Gerichten zu begnügen. Auch wird allen
neinden erlaubt, die Strafgelder, welche nicht über
illinge ſtiegen, für ſich behalten und zur Ausbeſſe-
Straſſen verwenden zu dürfen b). Nachdem dieſe
o in das Reine gebracht waren, beſchworen im J.
e Altſtädter und Marbacher ihre nach dieſem Ur-
gerichteten Oeffnungen ohne fernern Widerſtand.
orher hatten ſich dieſe drey Gemeinden mit Balgach
485. über ein gleichlautendes Erbrecht vereiniget,

Burgermeiſter Farnbüeler, den Seckelmeiſter Keller, den
von Büel Vogt zu Steinach, den Baumeiſter Kapfmann.
n als Rathgeber der Landammann von Schwyz, und ein
dter von Zürich beyſaßen. Chronik Joachims von
t.
ruch im J. 1487.

und ihre dunkle und verworrene Verhältnisse auseinander setzen zu lassen.

Im Grießerer Banne lagen viele Güter, die in den Hof Altstädten gehörten, welche sowohl die von Grießen als die von Altstädten in ihre Anlage ziehen wollten. Beyde Gemeinden wählten sich das Gericht Bernang zum Schiedrichter, welches durch seinen Ammann Rudolf Schmidt dieses Urtheil fällte: die Altstädter Hofgüter zu Grießern können nur von Altstädten in die Anlage gezogen werden; wenn aber die Besitzer dieser Güter die Wun- und Weide des Hofes Grießern genießen wollen, müssen sie auch die Grießerischen Beschwerden tragen, nämlich jährlich ein Fastnachthuhn und ein Viertel Haber geben und mithelfen, wenn das Schiffholz den Rhein hinauf zu ziehen, oder das Fahrschiff aus dem Rhein hinaus zu helfen oder wieder in selben hinein zu lassen ist. Die Altstädter hatten auch unter sich Streite über die Benutzung der gemeinen Waldungen, welche im Burgtobel, im Niebestobel, in dem Tobel, das im Bannholze am Wege auf den Gisenberg liegt, und im Tobel, durch welches der Weg vom Geren in den Warmisberg führet, stunden. Abt Ulrich legte selbe im J. 1488. durch seine Amtsleute beylegen, und eine Waldordnung machen a).

Die von Rebstein, welchen ehedem ihre Gerichtsherren von Embs ein eigenes Gericht und Ammann zu setzen pflegen, hatten sich seit dem Appenzellerkriege zu denen von Marbach gehalten, derselben Gerichte und Gemeinden besucht, ihre Wälder und Weiden benützt, und dorthin Steuern und Anlagen bezahlt. Diese faßten itzt auf einmal den

a) Urk. im Copiabuche *H.*

ntschluß, sich von Marbach zu trennen, und wieder ein sonderes Gericht auszumachen. Solches wollten ihnen aber e Marbacher nicht gestatten, aus dem Grunde, daß Reb- in in den Marken des Hofes Marbach läge, und daß in ei- m Hofe nicht zwey Gerichte seyn könnten. Beyde überließen ren Zwist dem Rathe zu Altstädten, welcher im J. 1474. seinem neuen Rathshause entschied, daß die Rebsteiner y Marbach bleiben müßten; welches Urtheil Abt Ulrich, den die Rebsteiner sich durch Appellation berufen hatten, dem Schlosse Romishorn bestätigte a). Doch behielt jeder heil seine besondern Wälder und Weiden, derer Besitz auch rch Sprüche erläutert wurde. Eine Gerichtsbarkeit von lcher Ley hatte nun für die Edeln von Embs wenig Werth ehr; Marquard von Embs verkaufte während diesem Streite be dem Abte Ulrich VIII. um hundert fünfzig Gulden b). er Burgstal in Rebstein war aber nicht im Kaufe begriffen, gehörte dem Hug von Watt als ein St. Gallisches Kun- lehen zu c); das er nachhin mit den dazu gehörigen Gü- rn einem Bürger von Zürich verkaufte d), von welchem Abt Ulrich erhielt.

Auch das Kloster Pfeffers suchte aus seinen alten Büch rn, ödeln, Briefen die Rechte zusammen, welche ihm in dem ofe Rüti zustunden, und öffnete selbe im J. 1484. der Ge- einde als ein Libell. Laut demselben setzt der Abt von fers den Mayer zu Rüti; der Abt, oder dieser Mayer lt da im März und May Gerichte, um alles das anzuord- en, was sowohl dem Hofe als dem Kloster nothdürftig ist;

a) Urtheil im J. 1474.
b) Kaufbrief im Copiabuche N. 1386. S. 184.
c) Lehenprotokoll Tom. 2. 1420.
d) Urk. Copiabuch N. 1382. S. 289.

Ulrich war ein sehr geschickter Wirthschafter, nichts entgieng seinem Blicke, er gab allen vom höchsten bis zum niedersten Vorschriften, wie jeder das, was ihm anvertraut war, besorgen sollte. Sogar sagte er den Reblenten, wie und wann sie die Reben bauen, den Knechten, wie sie den Dünger mit Gassenstreue, und Tannenkräs vermehren, den Fischern, wann wo, und wie sie Fische und Krebse fangen, und die Weyer mit jungen Fischen besetzen, den Jägern, wie sie den Habichten und andern Vögeln nachstellen, den Bäckern, wie sie die Schweine füttern, dem Küchemeister, welche Speisen er täglich zubereiten lassen sollten a). In der Weinlese besetzte er sorgfältig die Posten der Zehnten-Einsammler. Eben so geschickt verkaufte er das, was dem Stifte weniger nützlich war, um besser gelegenes dafür anzukaufen b). Darum entäußerte er im J. 1466. um fünfhundert Gulden an das Bisthum Chur die Zehnten und Zinse, welche dem Stifte St. Gallen zu Rötis, Rankwil, und Altenstadt, von seiner längst zerstörten Probstei auf St. Viktorsberge übrig geblieben waren c). Um eben so viel gab er dem Kanton Bern die Kellhöfe, Lehen, Zehnten, und den Kirchensatz zu Kölliken im Argau weg d), und ließ denen von Trogen und Spicher den Zehnten

a) Hausordnung vom J. 1460. im Copiabuch N. 1381.

b) Im Utznacherlande hatte St. Gallen schon lang keine Besitzung mehr. Die letzten Ueberreste von selben waren der Lehenzins des Portner-Zehntens zu Utznach, einige Zinse zu Gochamswald (Gauen), und drey lb. Wachs ab dem Schlosse, und der Mühle zu Raperschwil gewesen; davon das Stift den ersten im Jahr 1413. um 20 lb. Pfenninge, Urk. Utznach 1413, den zweyten im J. 1440. Urk. Gauen 1440, hatte auslösen lassen, und den dritten im J. 1494. loszukaufen aab. Urk. Raperschwil.

c) Copiabuch Abt Ulrichs in groß Folio S. 177.

d) Eben dort. Die Kollaturen zu Erischwil, und Gaiß im Kanton Luzern, die er im J. 1472. dem Hans Fehr Landvogte zu

um fünfhundert Gulden nach a). Er gab viele Leibge-
ge, und nahm viele Manns- und Weibspersonen, ledige
verheirathete, Edle und Unedle zu Pfründern auf; ver-
f ihnen nach Maßgabe des Hauptgutes, das sie einge-
cht hatten b), Wohnung, Kleidung, Bedienung, und
h, entweder an seiner Tafel, oder an dem Pfründertis-
, wo sich dann die Herren als Räthe, und Gesandten,
Gemeinen aber zu zerschiedenen Verrichtungen der Haus-
hschaft von ihm gebrauchen ließen c). Er löste viele
Stifte seit hundert und mehreren Jahren verpfändete
er, und Zinse zurück; erwarb zwey und vierzig mehr
weniger beträchtliche Zehnten, und acht und zwanzig
e, und niedere Vogteien, die er entweder neu ankaufte,
von den Pfandinhabern auslöste. Er erbauete zur Auf-
me der Gäste, und der Pfründer die Hölle zu St. Gal-
das Kornhaus zu Lechtensteig, viele Mühlen, Torkel,
ser; machte den Hof zu Wil geräumiger, da er dazu
zwey Häuser bauete, und sie mit dem alten unter ein
h zog; grub eilf große Fischweyer, darunter der zu
lau, Wuppenau, Jonschwil, und der obere Weyer zu
waren, und gab fünfhundert Gulden für Weinfässer
. Auf welches alles er eine Summe von hundert acht
zwanzigtausend, neunhundert fünf und dreyßig Gulden
wandte d). Er brachte die Zahl der Klostergeistlichen

zu Willisau für ein Mal zu besetzen übergab, Urk. 1472. im Copiabuche N. 1386. S. 147, wurden später entäußert.
a) Copiabuch in groß Folio.
b) Dieses betrug 150 bis 600 Gulden.
c) Copiabücher der Aebte Ulrichs *VIII.* und Gotthards.
d) Verzeichniß der Erwerbungen durch Abt Ulrich *VIII.* im Copiabuche in groß Folio.

auf zwanzig, so hoch sie seit zweyhundert Jahren nie gestanden war, und ließ sie die klösterliche Ordnung so beobachten, daß die Visitatoren ihnen im J. 1485. wenigstens nichts ärgeres als Lauigkeit vorzuwerfen wußten a). Ulrich VIII. hielt sich an keine von den bekannten Klosterreformationen, nicht einmal an die Bursfelder, die allgemein zu werden anfieng, sondern er ließ nur überhaupt die Satzungen beobachten, welche das General-Kapitel der Mainzer Provinz den Benediktiner-Klöstern vorgeschrieben hatte. Die Layenbrüder, welche Abt Kaspar aus dem Brüderhause in das Kloster gezogen hatte b), wies Ulrich wieder in ihre vorige Wohnung zurück, befahl ihnen in dem Münster die Meßmer, und im Kloster die Krankenwärter zu machen, und sich aus der Stiftung des alten Klosterspitals, und aus ihrer Handarbeit selbst zu nähren. Dieses thaten sie mit Kerzenmachen, und Tuchweben gut c), daß die Stadt sie nicht für geistliche Personen halten, sondern als Gewerbsleute ihren Zunftgesetzen unterwerfen wollte d). Sie hießen Nollen, und führten eine Wirthschaft e); ihre Anzahl stieg aber nicht über fünf, und ihr Haus (der alte Klosterspital) war durch einen Gang mit der St. Othmarskirche verbunden.

Der Ruf von Abt Ulrichs Geschicklichkeit verbreitete sich allenthalben hin, viele wählten ihn deßwegen zu ihren Schiedrichter g). Kaiser Friedrich III. bestellte ihn oft zu

a) *Recessus Visitationis* 1485.
b) *Recessus Visitationis* 1456. — Urk. *Class.* 1. *Cist.* 2. *K.* 5.
c) Jurisdiktionsstreit im J. 1515.
d) Spruch im J. 1480. e) Urk. 1470.
f) Copiabuch Abt Gotthards. SS. 33. 66.
g) Z. B. Graf Jörg von Werdenberg, und Peter von Hewen im J. 1478. Copiabuch *H.*

Kommissar a), und die Päbste zu einem Rich-
Geschäftsträger, und Legaten c). Ja Sixt IV.
im J. 1477. zu einem Kardinal machen d), das
) ablehnte. Vorzüglich belud ihn dieser Pabst in
ege gegen die Republik Venedig mit vielen Auf-
die Eidgenossen. Er befahl ihm, diese bey dem
mischen Kirche geschlossenen Bündnisse fest zu er-
einzuleiten, daß den Venetianern in der Schweiz
bung erlaubt, noch derselben Hilfsvölkern der
gestattet würde e). Er trug ihm auf, bey den
für den Herzog von Mailand einen dauerhaf-
i zu unterhandeln, damit derselbe alle seine Streit-
n Venedig gebrauchen könnte. Abt Ulrich brachte
i so ziemlich zu Stande; doch da die Venetianer
n Volke großen Sold versprachen, und es ver-
daß sie mit dem Pabste ganz ausgesöhnt wären,
J. 1483. viele Söldner gegen das Verboth ihrer
zu denselben hin. Sixt IV. sandte deßwegen den
) an die Eidgenossen, um sie von der Unwahrheit
gebens belehren zu lassen, und bevollmächtigte ihn

im J. 1475. in der Wahl des Bischofes von Konstanz,
1481. in dem Span, den Herzog Sigmund von Oester-
it dem Abte zu Kempten hatte; im nämlichen Jahre in
vistr des Grafen von Sulz mit dem Bischofe zu Kon-
. Copiabücher Abt Ulrichs VIII.

streite des Klosters Ottobeuren mit dem Edeln von Boß.
J. 1478. Historische Fragmenten in Handschrift.

leratos omnes tanquam Orator noster accedas." Päbst.
Schreiben vom J. 1483. den 5. Juni.

Antonii de S. Georgio Auditoris Rotae. 1477. Im Copia-
B. S. 110.

iben vom J. 1483.

auf zwanzig, so hoch sie seit zweyhundert Jahren nie g
standen war, und ließ sie die klösterliche Ordnung so g
beobachten, daß die Visitatoren ihnen im J. 1485. wen
stens nichts ärgeres als Lauigkeit vorzuwerfen wußten
Ulrich VIII. hielt sich an keine von den bekannten Klo
Reformationen, nicht einmal an die Bursfelder, die
allgemein zu werden anfieng, sondern er ließ nur überh
die Satzungen beobachten, welche das General-Kapitel
Mainzer Provinz den Benediktiner-Klöstern vorgeschr
hatte. Die Layenbrüder, welche Abt Kaspar aus
Brüderhause in das Kloster gezogen hatte b), wies
wieder in ihre vorige Wohnung zurück, befahl ihnen in
Münster die Meßmer, und im Kloster die Krankenwär
machen, und sich aus der Stiftung des alten K
spitals, und aus ihrer Handarbeit selbst zu näh
Dieses thaten sie mit Kerzenmachen, und Tuchweber
gut c), daß die Stadt sie nicht für geistliche Personen
ten, sondern als Gewerbsleute ihren Zunftgesetzen u
werfen wollte d). Sie hießen Nollen, und führten ei
Wirthschaft e); ihre Anzahl stieg aber nicht über fün
und ihr Haus (der alte Klosterspital) war durch einen G
mit der St. Othmarskirche verbunden.

Der Ruf von Abt Ulrichs Geschicklichkeit verbrei
sich allenthalben hin, viele wählten ihn deßwegen zu ih
Schiedrichter g). Kaiser Friedrich III. bestellte ihn oft

a) *Receſsus Viſitationis* 1485.
b) *Receſsus Viſitationis* 1456. — Urk. *Claſs.* 1. *Ciſt.* 2. *L.* 5.
c) Jurisdiktionsstreit im J. 1515.
d) Spruch im J. 1480. e) Urk. 1470.
f) Copiabuch Abt Gotthards. SS. 33. 66.
g) Z. B. Graf Jörg von Werdenberg, und Peter von Hem
J. 1478. Copiabuch *H.*

seinem Kommissar a), und die Päbste zu einem Rich- b), Geschäftträger, und Legaten c). Ja Sixt IV. te ihn im J. 1477. zu einem Kardinal machen d), das Ulrich ablehnte. Vorzüglich belud ihn dieser Pabst in m Kriege gegen die Republik Venedig mit vielen Auf- n an die Eidgenossen. Er befahl ihm, diese bey dem der römischen Kirche geschlossenen Bündnisse fest zu er- n, es einzuleiten, daß den Venetianern in der Schweiz Werbung erlaubt, noch derselben Hilfsvölkern der chzug gestattet würde e). Er trug ihm auf, bey den tonen für den Herzog von Mailand einen dauerhaf- Frieden zu unterhandeln, damit derselbe alle seine Streit- e gegen Venedig gebrauchen könnte. Abt Ulrich brachte dieses so ziemlich zu Stande; doch da die Venetianer jungen Volke großen Sold versprachen, und es ver- rten, daß sie mit dem Pabste ganz ausgesöhnt wären, n im J. 1483. viele Söldner gegen das Verboth ihrer rkeiten zu denselben hin. Sixt IV. sandte deßwegen den Ulrich an die Eidgenossen, um sie von der Unwahrheit s Vorgebens belehren zu lassen, und bevollmächtigte ihn

a) Z. B. im J. 1475. in der Wahl des Bischofes von Konstanz, im J. 1481. in dem Span, den Herzog Sigmund von Oesterreich mit dem Abte zu Kempten hatte; im nämlichen Jahre in dem Zwiste des Grafen von Sulz mit dem Bischofe zu Konstanz ꝛc. Copiabücher Abt Ulrichs *VIII.*

b) Im Streite des Klosters Ottobeuren mit dem Edeln von Bosswil im J. 1478. Historische Fragmenten in Handschrift.

c) „Foederatos omnes tanquam Orator noster accedas.“ Päbstliches Schreiben vom J. 1483. den 5. Juni.

d) *Litt. Antonii de S. Georgio Auditoris Rotae.* 1477. Im Copiebuche *B.* S. 110.

e) Schreiben vom J. 1483.

zugleich, alle die, welche sich so hätten betrügen l
dem Banne loszusprechen, in den sie als Helfer
tianer gefallen wären. Als Sixt IV. erfuhr, da
einen Gesandten nach der Schweiz abgeschickt hat
er dem Abte, selbem kein Geleit zu geben, ihm
wegnehmen, und beschimpfen zu lassen. Dieses th
da der Gesandte Handlungsgeschäfte vorgab, er
doch brachte er es bey den Eidgenossen dahin, d
nicht anders, als mit dem Bedingnisse einen Paß g
er in der Schweiz nirgend gegen den Pabst un
solle, und daß im Uebertrettungsfalle der Abt zu C
ihn an den Bodensee führen, und schwören machen
Eidgenossen ruhig zu lassen a). Größere Gefahr
ser Gesandte von den Söldnern auszustehen, n
dem venetianischen Kriege zurückgekommen waren,
rückständigen Sold zu fordern hatten. Diese kam
Nachricht, er befände sich in St. Gallen, in groß
dahin, und wollten von ihm bezahlt seyn; sie w
der Magistrat vor ihnen die Thore schließen ließ,
griffe, die Stadt zu stürmen. Ulrich machte sich
der Großen wohl zu Nutzen, und ließ sich vom K
schiedene Rechte erneuern, vom Pabste aber die P
den Rorschach, Bernang, St. Margarethen, St
Höchst b), Romishorn c), Gossau d), und d
den St. Leonhard, St. Fiden, St. Jakob e) sei
einverleiben. Viele Edelleute, z. B. Peter von He

a) Eidgenößischer Abscheid im Schweiz. Mus. 3.
b) Incorporationsbrief vom J. 1461.
c) Incorporationsbrief vom J. 1478.
d) Eben ein solcher vom J. 1484.
e) Der Incorporationsbrief von Romishorn v.

ob Payer, Jakob und Joſt von Grünenſtein, Mundprat
on Spiegelberg, Hans Mundprat von Lomis, Konrad von
Bächingen Commenthur zu Tobel, Marquard von Embs,
r von Flären, ꝛc. fanden ſich geehrt, die Räthe eines ſo
rühmten Prälaten zu ſeyn, und lobten ihm ihre Treue
d Dienſte an, ohne daß er ſie dafür anders belohnen
rfte, als daß er, wenn ſie in ſeinen Geſchäften ritten,
und ihre Pferde unterhalten mußte a).

Während dem der Adel, zweyhundert Jahre hindurch,
e oben iſt erzählet worden, im Kloſter St. Gallen eine
limme Wirthſchaft führte, waren nach und nach daraus
e pfärrlichen Verrichtungen in die St. Laurenzenkirche
r Stadt entflohen. Dieſe ward dadurch allmälig zu einer
arrkirche, in der um das Jahr 1520. aus der Stadt St.
llen, von Strubenzell, Rotmonten, Wittenbach, Tab-
n Spicher viertauſend Kommunikanten den Pfarrgottes-
nſt beſuchten b). Abt Ulrich VIII. wollte auch da, wie
ſt allenthalben das Verabſäumte nachholen. Nachdem er
s Münſter mit einer Kanzel, Beicht- und Chorſtühlen ver-
en, die Orgel wieder hergeſtellt, und für einen Prediger c)
d einen Organiſten Pfründen geſtiftet hatte d), ließ er den
or ſehr feyerlich abſingen, dem Volke oft Predigten halten
d Beichten abnehmen, wozu er auf die höheren Feſte auch

a) Ihnen „Futter, Mal, Nagel, und Iſen zahlen.“ Urkk. im Copiabuche N. 1406.

b) Chronik Joachims von Watt.

c) Dieſer mußte ein Magiſter, oder Baccalaureus der Gottesgelehrheit ſeyn, und hieß Predikant, Incorporationsbrief vom J. 1509, welcher Namen damals allen Predigern, die nicht zugleich Pfarrherren waren, gegeben wurde.

d) Dem Münſterprediger wies er die Einkünften der incorporierten mehrern Pfründe zu St. Fiden, dem Organiſten die St. Jakobspfründe am Leimet an.

von St. Johann Beichtväter kommen ließ. Nebst dem [illegible] er im J. 1475. aus den Pfründen der Münsterkapläne, [illegible] Einkünfte und Kapellen größtentheils zu Grunde gegan[illegible] waren, das Frühemt, welches alle Tage fünf Geistliche [illegible] vier Studenten abhalten mußten a). Dieses alles hatte [illegible] Folge, daß die Leute aus der Stadt, und ab dem L[illegible] dem Münster zuzulaufen, und die St. Laurenzenkirche [illegible] verabsäumen anfiengen.

Ueber dieses hatte er schon im J. 1463. denen von T[illegible] gen erlaubt, sich von St. Gallen und Altstädten b) zu [illegible] dern, und eine eigene Pfarrei zu errichten c); und gest[illegible] nun dieses auch denen von Tiefen, nachdem sie sich [illegible] hundert zwanzig Gulden von der Mutterkirche im Kl[illegible] mit hundert Gulden von der Pfarrkirche St. Laurenz [illegible] dreyhundert Gulden von dem Leutpriester daselbst d), [illegible] mit siebenzig Gulden von dem Kaplane zu St. Jörgen [illegible] gelöst, für den neuen Pfarrherrn dreyßig Pfund Pfenn[illegible] als Pfründeinkommen verzeiget, den Kirchensatz dem [illegible] überlassen, und sich verpflichtet hatten, jährlich in der O[illegible] und St. Gallen Woche zwo Kreuzfahrten in das Münste[illegible] zustellen, und dort eine acht Pfund schwere Wachskerze[illegible] opfern e). Alles dieses verdroß den Leutpriester bey St. L[illegible] renz dermaßen, daß er öffentlich predigte, daß die, w[illegible] im Kloster dem Gottesdienste beywohnten, dem Kirchengeb[illegible] des Messehörens kein Genügen leisteten, und sich schwer v[illegible] sündigten; und daß er in St. Laurenzenkirche ein den

a) Stiftungsbrief.

b) Nur die von Eugst waren auf Altstädten Pfarrgenossen gewe[illegible]

c) Dotation der Pfarrei Trogen im J. 1463. im Copi[illegible] buche N. 1385. S. 6.

d) Er hieß Rudolf Weniger. *Class.* 1. *Cist.* 52.

e) Stiftungsbrief der Pfarrei Tiefen vom J. 147[illegible]

loster ähnlich gestaltetes Mariabild aufstellte a). Der Abt chickte deßwegen seinen Klostergeistlichen, den Doktor Johann bischof nach Rom, und erhielt da den Ausspruch, daß nach endigtem Pfarrgottesdienste zu St. Laurenz jedermann jeen im Münster besuchen dürfte; welches aber der Pabst erst sgab, nachdem er vorher durch den Probst bey St. Stephan t Konstanz es hatte erheben lassen, daß das Münster die Mutterkirche sey.

Dieser Zwist hätte das gute Vernehmen mit der Stadt ch nicht gestöret, wenn nicht der Stadtrath zur nämlichen eit es dem Abte abgeschlagen hätte, ein eigenes Thor durch e Ringmauer auszubrechen. Denn itzt weigerte Ulrich sich Gegentheile auch, dem Spitale den Kauf der Herrschaft berberg zu bestätigen, weil diese ein Mannlehen sey, das Kriegsdiensten verpflichte, und weil der Spital von sei- Vorfahrern keineswegs wäre gestiftet und begabet worden, für die Stadt Herrschaften anzukaufen, sondern daß er ch seinen Kräften den Armen Hilfe leisten solle. Zugleich g er noch andere Punkten hervor, wegen denen er seine ltei von der Stadt beschweret glaubte. Doch weil er die te Nachbarschaft ungern gestört sah, die er viele Jahre mit n Bürgern gepflogen, und mit Geschenken von Wein, Wild- ät, und Fastnachthennen, die er ihnen oft auf die Zunft- user zuschickte b), unterhalten hatte; trug er sich an, die waltenden Späne unter sich in Minne beyzulegen. Aber r Stadtrath, welcher des Abts Ueberlegenheit in Unterhand- ungen fürchtete, schlug solches aus, und setzte eine Commis- on von vier Rathsherren nieder, die aus allen Kräften sei- en Entwürfen und Anschlägen nachspüren, und entgegen

a) Spruch vom J. 1480.
b) Chronik Joachims von Watt.

gebeiten sollten a). Aber diese konnten nichts weiter thun, als die acht alten Orte zu Schiedrichtern wählen, wenn auch der Abt zufrieden war b). Diese erörterten im J. 1488 zu Zürich durch einen weitläufigen Spruch die gegenseitigen Anforderungen auf diese Weise: Die Stadt ist nicht schuldig dem Abte ein eigenes Thor zu gestatten; der Abt wird dem Spitale die Schlösser Steinach, und Oberberg, und das Mayeramt Oberdorf zu Lehen verleihen, mag aber in selben sich die nämlichen Burgseßrechte, die er in Blatten, Rosenberg, und Mamerzhofen hat, vorbehalten. Für die bis dahin an sich gebrachten Lehen mag der Spitalmeister der Lehentrager seyn, für noch zu erwerbende aber wird er dem Abte eigene Lehentrager stellen, und zwar für jedes Lehen einen besondern. Die Bürger der Stadt, welche ihre Lehen schon von Ulrichen als Pfleger empfangen haben, müssen sich selbe alsobald leihen lassen; sie dürfen mit diesen Lehen nicht frey schalten, sondern müssen zu jeder Veränderung von ihm als Lehensherrn die Erlaubniß nachsuchen. Der Stadt wird das Rath- und Kaufhaus, die Metzg, und das Wirthshaus zu Steinach als Lehen anerkennen und empfangen; der Spital und jeder Bürger zahlen von ihren in den Stiftslanden liegenden Gütern den Gemeinden die betreffenden Kriegsanlagen; der Spital bleibt im Besitze der Gerichte zu Obersteinach, zu Almensberg, und zu Grimmenstein; der Stadt wird dem Abte in seinen Jagd- und Fischenzgerechtigkeiten ferner keinen Eingriff thun, den Gotteshausleuten den Kornaufkauf in Steinach, und St. Gallen nicht erschweren, sie in der Austheilung der Spitalspenden nicht zurücksetzen, noch sie ferner zwingen, bey solcher Austheilung zum Unterscheidungszeichen von den Bürgern einen Korb mit sich zu

a) Eben dort.
b) Anlaßbriefe vom J. 1479.

tugen; sie wird von den alten Gotteshausleuten für ein tück Leinwand nur sechs Pfenninge Zoll, und nicht über ey Pfenninge Malgeld fordern; sie wird dem Kloster in m Münsterthurme, auf welchem sie eine Hochwache unterhal- n mag, die Thüren offen lassen; den Abt nicht an der Er- chtung eines Schenkhauses hindern, sich aller Gewalt über e Layenbrüder und ihr Haus begeben, und dem, was der ernerspruch über die Benutzung des Brüls und über die nsbürger angeordnet hat, nachkommen; sie wird den Leib- ll nach altem Herkommen abstatten. Der Abt wird seiner- its nicht zugeben, daß die auf Gant getriebenen Bürger r Stadt ihre Habschaften in den Klosterbezirk a) zum Scha- n der Gläubiger in Sicherheit bringen dürfen; er wird, nn ein Streit unadeliche Lehen betrifft, das Lehengericht mer auf der Pfalz in seinem, und des Kapitels Namen ten lassen. Der Theil, welcher diesem Spruche nicht nach- mmt, wird die Unköstен desselben tragen b).

Obschon die Stadt durch dieses Urtheil die zwey Haupt- nkten des Streithandels, nämlich, daß der Abt kein ige- es Thor haben, und dem Spitale den Kauf von Oberberg stätigen müsse, gewonnen hatte, so war sie doch mit dem sgange desselben, besonders mit der Auseinandersetzung rer Lehenpflichten sehr übel zufrieden c). Der erste Zorn ar so groß, daß sie, um nicht einen Lehentrager für die Steinacherburg stellen zu müssen, dieses Schloß, welches der

a) Dieser hieß die Freyheit, weil der Stadt-Magistrat darin über die Bürger, welche seit dem Anfange des Appenzellerkrie- ges ihre Häuser darauf gebauet hatten, keine andere Gerichts- barkeit, als die des Blutgerichtes hatte.

b) Großer Spruch den 9. Herbstmonat 1480.

c) Noch nach fünfzig Jahren überhäuft der Bürgermeister Joa- chim von Watt in seiner geschriebenen Chronik bey Erzählung dieses Prozesses den Abt Ulrich mit Schimpfnamen.

zu Grunde zu richten, und nicht seinem Adel, seinen Gotteshausleuten, seinen Nachfolgern, ja dem Reiche eine solche Herrschaft auf den Nacken zu setzen, die das Stift über kurz oder lang gewiß um seine Hoheit bringen müßte. Das Kloster würde sich dann an das Reich, an die Fürsten, an den Adel wenden, aber billig von allen verlassen bleiben. Zu Ende bittet er den Abt, sich besser zu bedenken a). Aber dieses war zu spät gesprochen. Denn der Vertrag war schon abgeschlossen b), und Ulrich glaubte, allen schlimmen Folgen, die derselbe haben könnte, dadurch sattsam vorgebeugt zu haben, daß er in der darüber errichteten Urkunde sich von den vier Orten ausdrücklich die Versicherung hatte geben lassen, daß sie sich nie einer Gewalt über das Stift, oder dessen Rechte, und Besitzungen anmaßen wollten. Der neue Hauptmann war der obgenannte Konrad Schwend von Ulrich, der zu Wil seinen Sitz nahm, und zu seinem Gehalte fünfzig Gulden c), und genug Futter für zwey Pferde hatte.

Die auf obengemeldte Weise hergestellte Ruhe benutzte im J. 1485. der Stadtmagistrat von St. Gallen zu einer Volksfreude, die ein mit Wettlaufen, Steinstoßen, Lotterie-

a) „Abt Ulrich bedenk dich bas,
„knüw uff das grüne Gras,
„Rüf an den, der dir dick hat getan Hilf schin.
„du sollt nit also gäch sin,
„du haißt Rösch, du solt aber nit sin Gerösch.
„oder du trittst schandlich ab dem Glückstad
„und machst dir selbs ain höllsch Pfad.“ Das Nämliche.

b) Hauptmannschaftbrief vom J. 1479. am Montag vor St. Martin zu Wil.

c) Dieses war noch einmal so viel, als das Einkommen betrug, das man in jener Zeit in den neu gestifteten Pfarreien den Leutpriestern auswarf.

spielen verbundener Schießet war. Den Abenteuern (Glückslustigen) setzte er in jeder Ley der Spiele große Preise aus. Davon waren vier und zwanzig für die Bogenschützen bestimmt, die von einem Gulden bis auf fünfzig stiegen; und zwey und zwanzig den Büchsenschützen von einem bis auf sechszig Gulden; beyde mußten nach ausgeschnittenen Wammesärmeln mit freyem schwebenden Arme, ohne an die Brust, oder Achsel anzulegen, und ohne bey der Büchse sich des Riemens zu bedienen, die Schüsse thun. Das Ziel der Bogenschützen war dreyhundert vierzig Schuhe weit, das der Büchsenschützen siebenhundert sechszehn entfernt. Wer von den Männern der erste mit Laufen das vierhundert Schritte weit entfernte Ziel erreicht hatte, erhielt zwey Gulden, welche Weibsperson den übrigen in zweyhundert Schritten vorlaufen war, bekam einen Gulden. So viel war auch der Preis für jene, welche in drey Malen entweder einen zwey und zwanzig Pfunde schweren Stein zum weitesten geworfen, oder den größten Sprung gethan hatten. Aus dem Glückshafen konnte man für einen Kreuzer Einlage fünfzig Gulden gewinnen, welches unter achtzehn Treffern das höchste Loos war. Es kamen auf die Bekanntmachung dieser Festes dreytausend Männer zusammen a). Die Stadt St. Gallen war damals in großem Ansehen, so daß sich die Stadt Wangen im Allgau eifrig um ihr Bündniß bewarb. Sie erhielt auch solches im J. 1477. auf fünfzehn Jahre; jedoch mit dem Bedingnisse, daß sie jährlich fünf und zwanzig Gulden nach St. Gallen zahlen, keinen Krieg anfangen, kein anderes Bündniß eingehen, und das Recht

a) Ankündigungsschreiben vom J. 1485. im Copiabuche A. S. 146. und eine geschriebene Chronik.

ner, welche durch das Kloſter über den um die Ringmau laufenden Gang hinabziehen, und den Thurm zu Münst auf- und abſteigen; ſchon oft ſind auch Weibsperſonen i das Kloſter, und ſelbſt in die Wohnungen der Geiſtlich eingedrungen. Dieſem allem kann auf keine Weiſe, n einmal mit einem neuen Baue, und ſo lange nicht geb werden, als lange der Kloſterbezirk nicht mit einer M darf umgeben, die Straße, welche ſich der Ringmauer vom Müller- bis zum Spiſerthor hinzieht, und der ob der angebrachte bedeckte Gang nicht darf abgeſchafft, und eigenes Thor ausgebrochen werden. Dieſes wird aber Stadt weder für Geld noch gute Worte (beydes iſt verſucht worden) zugeben. Aus dieſen Urſachen fin es unmöglich, da einen ſchönen Kloſterbau aufzuf wenn man auch vierzehntauſend Gulden darauf verw wollte. Zugeſchweigen, daß man da, wie es die Erfah lehret, immer der Feuersgefahr ausgeſetzt iſt, keinen l fenden Brunnen hat a), und ſehr theuer zehren muß. folchen Umſtänden würden gewiß die heiligen Aebte G und Othmar das Kloſter auch anders wohin verlegt ha Alle dieſe abſchreckenden Dinge, fuhr er fort, fallen w wenn wir uns entſchließen, das Kloſter in die ob dem ecken Roſchach gelegene Wieſe zu verlegen, einem Orte, ches die herrlichſte Ausſicht über den Bodenſee, in das Th gau, und nach Schwaben gewähret, die geſündeſte Luft ſehr ländlich zwiſchen Wieſen, Aeckern, Rebgärten, Wäldern gelegen iſt, und ſich Waſſer im Ueberfluſſe ſchaffen

a) Erſt nach dieſem Jahre führte Ulrich mit der Stadt aus St. Leonardwäldchen zu Hofſtädten drey Brunnen herab. Copiabuch B. S. 181.

haffen kann. Da wird der Bau viel wohlfeiler als in t. Gallen aufgeführt werden können, die beſten Steine zu nadern, und Blatten in jeder gefälligen Größe und Gelt laſſen ſich auf der Stelle ſelbſt, wo das Kloſter ſtehen ll, brechen, die Steingruben werden die Keller werden, r nahe Wald das Bauholz hergeben, und der See, und e Landſtraße die Zufuhr leicht, und wohlfeil machen. Da ürden der Abt, die Beamten, und alle Gerichtsſtühle ſicher d unabhängig auf einem Platze ſeyn, der mit Thürmen, lauern, und Gräben wird befeſtiget werden, und den ſchon t die Schlöſſer Wartenſee, Roſchach, und Sulzberg gegenden Ueberfall decken; da würde man ſeine Rechte nachdrücklicher gegen die Stadt behaupten können, und da wäre ne von den vielen Gefahren und Unannehmlichkeiten, denn man in St. Gallen täglich ausgeſetzt iſt, zu befahren. och iſt es nicht meine Abſicht, ſetzte er bey, die Grabſtätte nſerer heiligen Vorfahrer in St. Gallen ganz zu verlaſſen, lbe ſoll immer noch als eine Probſtei durch einige Kapitunren bewohnt bleiben. Auch ſoll der neue Bau nicht eher bennen werden, als bis die Eidgenoſſen, der Pabſt, der Kaſer, und das Generalkapitel der Benediktiner dieſe Verſetzung nſers Kloſters werden genehmiget haben a). Vollkommenen eyfall gab das Kapitel ſowohl dieſen Gründen, als dem euen Baue. Sobald Ulrich dieſen erhalten hatte, traf er hon im Jahre 1484. einige entferntere Vorkehrungen dazu. r ließ nämlich die große Wieſe, in die er das Kloſter zu ellen geſinnt war, mit einer Mauer umgeben, im Dorfe

a) Abt Ulrichs Vortrag an das Kapitel *in Cod. Mſc. Archivo in 4.* — *In Cod. Mſc. Bibliothec. N. 609. p. 209.* — Von Watt.

Roschach zehn Häuser ankaufen, selbe niederreißen, und dem damit gewonnenen Platze eine Schiffstelle und ein Gasthaus anlegen, zwey Wirthshäuser, und ein Badhaus bauen und dieses alles mit zwey Thoren beschließen. Als er darauf bey seinen Leuten keine Unzufriedenheit wahrnahm, indessen die nachgesuchten Bewilligungen vom Kaiser und Pabste eingetroffen waren a), machte er seinen Plan, daß er das Kloster St. Gallen nach Roschach übersetzen, und dort für achtzig Geistliche ein Kloster bauen wolle, allen Gotteshausleuten kund, und sagte ihnen die Gründe, welche ihn dazu bewogen hätten. Selbe bezeugten darüber ihre Freude, und versprachen dem Unternehmen nicht nur alles im Weg zu legen, sondern selbes nach Kräften zu befördern. Diese Stimmung benutzte Ulrich, und beredete die Gemeinden der alten Landschaft, des Toggenburgs, und des Rheinthales sogar dahin, daß sie den Bau des neuen Klosters auf sich nahmen, und selben durch drey Männer, denen der Abt jährlich tausend fünfhundert Gulden für die Baukosten auszahlen sollte, in einer errichteten Urkunde zu führen versprachen. Der erste Stein wurde im J. 1487. den 21 May mit großer Feyerlichkeit gelegt, und der Bau von dem in Bayern berühmten Baumeister Erasmus Gräßer mit großer Thätigkeit begonnen b).

Aber so wie das Gebäude in die Höhe stieg, wuchs auch bey den Bürgern der Stadt St. Gallen, und bey den Appenzellern das Mißvergnügen darüber. Die Bürger nach sagten ihrer Stadt davon das größte Unheil: Roschach sagten sie, wird von den Aebten gewiß zu einer Stadt er-

a) *Breve Sixti IV.* 1483. — Diplom Friedrichs *III.* 1485. Konstanz.

b) Beschreibung des Klosterbaues in einer Handschrift in

rößert, und die Handlung dahin gezogen werden. Selbe werden dort neue Zölle anlegen, die Herrschaft über den Bodensee an sich reißen, die Schiffahrt von Steinach weg, und nach Rorschach ziehen, St. Gallen der Gebeine der heiligen Aebte Gall und Othmar berauben, selbe auf Rorschach nehmen, und die Stadt ärger, als vorher nie bedrüken. Selbe wird dadurch arm, öde, und verlassen werden, und sich die Lebensmittel theuerer anschaffen müssen; die Appenzeller aber bildeten sich ein, das Rheinthal, dem itzt Ulrich so nahe seyn würde, ohne Rettung verlieren zu müssen. Abt Ulrich bemerkte dieses bald, und ließ vom Kaiser Friedrich III, damit die Stadt nicht etwa das Unternehmen mit kaiserlichen Freyheiten hindern könnte, zum voraus alles für kraftlos erklären, was selber der Stadt gegen die Rechte, und das Herkommen der Abtei jemals erlaubt hätte, oder noch erlauben würde a). In der Stadt St. Gallen war seit dem J. 1480. Ulrich Farnbüeler Bürgermeister; dieser trat vor den Abt, und forderte, als die Kirche schon aufgebauet, und das Kloster bereits über die Hälfte vollendet war, daß er das ganze Unternehmen aufgeben, und die Schiffländte, und das Gredhaus wieder zernichten solle; wo nicht, so würde sowohl die Stadt St. Gallen, als die Appenzeller dem Kloster die schuldigen Gefälle zu entrichten aufhören. Ulrich antwortete, er sey zu diesem Baue auf das vollkommenste berechtiget, die Summen, welche er schon drey Jahre lange auf denselben verwendet hätte, wären zu groß, als daß er sie vergebens wollte weggeworfen haben; er sey bereit, ihnen vor den Eidgenossen, oder vor dem Kaiser, und wo sie wollten, des Rechtes zu seyn; er ließ ihm

a) Diplom vom J. 1487. den 27. Herbstmonat.

zweymal die päbstlichen und kaiserlichen Erlaubnißbriefe zu dieser Uebersetzung vorlesen, und beschickte eilends die Gesandten der vier Schirmorte, welche die Stadt entweder zur Ruhe, oder zum Rechtsgange ermahnen sollten. Aber fruchtlos; denn ohne auf das Rechtsboth zu achten, suchten sie die Appenzeller, Toggenburger, Gotteshausleute, und Rheinthaler zu bereden, das neue Kloster zu zerstören, und gaben ihnen vor, der Abt hätte selbes dem Kaiser zu einem Raubhause erbauet, und es wäre mit dessen Zerstörung nicht die mindeste Gefahr verbunden, weil niemand, wenn sie zusammen hielten, sich an sie wagen würde a).

Damals waren die Leute im St. Gallischen, wie allenthalben in der Schweiz von den Burgund- und Italienischen Feldzügen her noch sehr kriegslustig, und immer fertig, auf die geringste Veranlassung in einer mehr oder weniger großen Anzahl auszuziehen. Davon hatte die Stadt Konstanz in dem Kuhyplappart-Auszuge eben die Probe gehalten, und die Stadt Arbon erfuhr es 1487, in welchem Jahre zu ihrem Schrecken die alte Landschaft, und das Toggenburg gegen selbe aufstunden, um sie dafür zu bestrafen, daß sie einen ihrer Bürger, von dem ein St. Gallischer Gotteshausmann von Berg war umgebracht worden, in Schutz genommen hatte. Wo sie von Glück sagen konnte, daß sie mit der Einbusse von zweyhundert siebenzig Gulden davon kam, welche ihr die Schiedrichter aus der Stadt St. Gallen, die sich dazwischen gelegt hatten, zu zahlen auflegten b). Dem Herzoge Christoph von Bayern waren im J. 1488. viele St. Gallischen Gotteshausleute gegen sich

a) Lieder auf den Klosterbruch: In Gottes Namen heb ich an, und Wend Jr hören ain nüwe Mär.

b) Urk. 1487. und eine Note *in Class. 2. Cist. 4. B. 15.*

Verbiethen der Oberkeit zugezogen, und wieder, als sie von diesem wegen Händeln, die sie mit den Lanzknechten a) angefangen hatten, entlassen wurden, in den Sold der Stadt Ulm getretten; so daß Abt Ulrich, um nicht die Eidgenossen vor den Kopf zu stossen b), seinen Kanzler Johann Hux nach Ulm schicken, und ihnen bey dem Eide nach Hause ziehen lassen mußte c). Im nämlichen Jahre 1488. liefen gegen die Befehle der Oberkeiten aus dem St. Gallischen, aus dem Thurgau, Oberlande, Appenzell zweytausend Mann in französischen Dienst. Diesem Hange zu Raufereyen, und zur Selbsthilfe ist es zum Theile zuzuschreiben, daß sich die Appenzeller, die Rheinthaler, und Gotteshausleute so leicht von den Bürgern der Stadt St. Gallen überreden ließen, den neuen Bau, und die erst eingewiehene Kirche zu zerstören. Sie fanden sich dazu den 22. Heumonat in der Grub an, welchen Tag und Ort zwey St. Galler, und vier Appenzeller an der Urnäscher Kirchweihe hinter einem Stadel verabredet hatten. Nachdem sich da dreyhundert fünfzig Bürger von St. Gallen, und tausend zweyhundert Appenzeller nicht ein ewiges Bündniß, wie es der Appenzeller Hauptmann Christian Pfister vorschlug, sondern, wie Heinrich Zili anrieth, eine gegenseitige Hilfe für die Folgen, welche ihr Unternehmen haben könnte, geschworen, und das Mit-

a) Das ist Lanzenknechte, welchen Namen man jetzt bis auf Bregenz hinab den Bewohnern des rechten Rheinufers von Feldkirch bis Bregenz beyzulegen anfieng.

b) Die Eidgenossen schrieben dem Hauptmanne der vier Orte: Wenn der Fürst diese Leute nicht strafen wolle, soll er sie strafen; wenn er sich für zu schwach halte, wollten sie ihn dazu stark genug machen. Schreiben gemeiner Eidgenossen Botten von Luzern vom J. 1488.

c) Kreditiv des Kanzlers am Montag vor Bartholomä im J. 1488.

tagmal eingenommen hatten, stürzten sie unter beständige Rufen: „Wohl uf, tut dem heiligen Gall ein Ehrenta wan,“ den Berg hinab auf den neuen Bau hin, zünden die neue Kirche, ein Haus, drey Scheuern, die Stet und Zimmerhütten, und die Schmidte an, rissen die f ausgebauten Mauern des Klosters, die der abgebrannt Kirche, und jene um die Wiesen nieder, plünderten im Fl cken die zwey neu erbauten Wirthshäuser, tranken den We aus, und zerschlugen die Fässer; in welchem allem ihn die von den Appenzellern zu diesem Zuge aufgebothen Rheinthaler, und einige Leute aus der alten Landschaft g treulich halfen a). Der ganze Haufen kam am folgend Tage mit großer Beute von Bauwerkzeugen, Geräthsch ten, und Betten beladen nach St. Gallen, wo man alle g bewirthete, und beschenkte.

Die Toggenburger, und die Wiler, die dem Abte g gen alles Werben der Appenzeller und St. Galler getr geblieben waren b), wollten ihm zur Rettung seines Eig

a) *Species facti* des Abts Ulrichs an den Pabst v. J. 1490. Ein anderes an die Eidgenossen im Schweizer-Musäu 12. Heft. — Breve des Pabsts Innozenz *VIII.* — Chr nik Joachims von Watt.

b) „Aber die us der Graffschafft, und och von Wil taten a Biderlüt,
„ſie karten ſich an der St. Galler, und Appenzeller Lugen nü
„und gabint in Antwort, ſi wöltend zu niemand hulden no ſchweren.
„ſi hättint ainen gnädigen und guten Herren
„ainen gefürſten Abbt zu St. Gallen.
. . . . . .
„das ſoll man inen jemer ewig in Gut ſchriben,
„und inen ze gutem nimer vergeſſen nitt,
„wo man von inen ſait, ſingt, oder ſpricht;
„denn ſi allweg, und vor alten Ziten ſind funden,
„als manhafft Lüt uff ſtarken veſten Grunden,

thumes zu Hilfe kommen, und waren auf den Sturm, den man auf die erste verübte Thätlichkeit von Roschach her durch das ganze Land hatte ergehen lassen, jene schon auf Flawil, diese aber bis auf Zilschlatt vorgerückt. Aber Ulrich schickte ihnen von Wil Gesandte nach, und ließ sie zur Rückkehr bitten, mit dem Beysatze, daß diese ihm mehr als ein übereilter Angriff frommen würde a). Dagegen beklagte er sich hoch bey den vier Schirmorten über die verübte Feindseligkeit, und den zugefügten Schaden, welchen er auf dreyzehn tausend Gulden anschlug; rief gegen die St. Galler, und Appenzeller das eidgenössische Recht an, und beschwur die vier Orte bey dem Bündnisse und Eide, durch die sie seinem Stifte verbündet wären, ihm dazu zu verhelfen. Dieses zu thun versprachen ihm alle, und trugen auf den Tagsatzungen, die deßwegen zu Luzern den 2. und 8. Herbstmonat gehalten wurden, lebhaft auf Schadenersatz an, fanden aber nicht nur von den St. Gallern, und Appenzellern, sondern auch von den sechs übrigen Kantonen den größten Widerstand. Jene weigerten sich unter dem Vorwande, der Abt wolle die Eidgenossen „in Krieg, große Noth, und Arbeit setzen b),“ glatterdingen über das Geschehene Rede und Antwort zu geben; die von St. Gallen aber priesen den Klosterbruch als ein von St. Gall gewirktes Wunder c),

„in alten Kriegen vor hundert Jaren,
„und och sidhar dick bi den fromen Aydgenossen userkaren.“
Lied: In Gottes Namen.

a) Lied: In Gottes Namen, und ein Brief des Glarner Gesandten Fridli Stückli an seinen Stand am Dienstage nach St. Jakob 1489. im Schweiz. Musäum.

b) Rede des Landammanns Schwendiners auf der Tagsatzung zu Zug. 12. Heft des Schweiz. Musäums.

c) „Sant Gall, der hat ein Zaichen thon
„Zu Roschach, als ich wol verston,

begonnen die Stadtmauer auszubeſſern, die Gräben zu reinigen, nahmen den Hofmeiſter Rudolf von Steinach, und den Kanzler Thalmann gefangen, und zwangen beyde einen Eid zu ſchwören, ſich in dieſem Handel von dem Abte auf keine Weiſe gebrauchen zu laſſen a). Sie bedroheten die Geiſtlichen im Kloſter b), und den Abt in Wil mit dem Tode c), machten ein Spottlied über ihn d), und freueten aus, in Roſchach vierhundert Hufeiſen, Hauen und Bickel gefunden zu haben, die der Abt dem Kaiſer, und dem Adel hätte ſchenken wollen e). Sie ſchickten auch ihre Geſandten von Ort zu Ort herum, gegen ihn Klage zu führen f), und fanden bey den ſechs Orten Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn damit in ſo fern Eingang, daß dieſe auf der Tag-

„Wann er doch nit will haben
„Ein ander Kloſter dan das ſin, da er in lit vergraben,
„Gott, der hat uns bergeſannt,
„Sant Gallen her uß Schotenland.“
Lied: Wend Jr hören.

a) *Species facti* an die Eidgenoſſen. — Obgemeldtes Lied.

b) Drey Briefe des Konvents an Abt Ulrich im Augſtm. 1489.

c) Darum ermahnet das Konvent Ulrichen in Wil. keine andere als bekannte Leute vor ſich kommen zu laſſen. Originalbrief des Konvents.

d) Es fängt an:
„Wend ihr hören ein nüwe Mär,
„ein Rothfux (Abt Ulrich) iſt uns komen här
„von Wangen gen St. Gallen,
„Sin Balg, der gilt uns Pfenig vil,
„käm er uns in die Fallen.“
Der Verfaſſer preiſet darin den Kloſterbruch zu Roſchach als ein von St. Gall gewirktes Wunderwerk, äußert Beſorgniß über des Abtes Anſchläge, klagt über deſſen Beſtechungen, und wirft ihm vor, geſagt zu haben, daß in der Stadt St. Gallen nur achtzehn fromme Frauen anzutreffen wären.

e) Lied, In Gottes Namen.

f) Brief an Glarus den 7. Chriſtm. 1489.

satzung zu Luzern die vier Orte hinderten, daß sie die St. Galler, und Appenzeller nicht zum Rechte mahnen konnten, ihre Vermittlung antrugen, und Gesandte auf St. Gallen schickten, welche dort, ohne mit den Schirmorten Rücksprache zu nehmen, festsetzten, daß der Abt denen von St. Gallen, und Appenzell vor den sechs neutralen Orten auf einem Tage zu Baden im Rechte antworten, und daß weder die vier Orte, noch jene Herren, welche Hauptmänner zu Wil gewesen wären, dem Abte in diesem Handel einigen Beystand leisten sollten.

Diese Vermittlungspunkten mißfielen dem Abte a), und den vier Schirmorten aufs höchste. In einer Zusammenkunft, welche sie am Mittwoche nach St. Andreas zu Luzern hielten, beschlossen sie, daß jedes aus ihnen die vom Abte in das Schloß Roschach, und nach Wil gelegte Besatzungen b) eine mit zwey, diese mit sieben Männern verstärken solle. Zugleich stellten sie durch eine Gesandtschaft den sechs Orten vor, daß, wenn man nicht den Begriff vom Rechte verkehren wolle, nicht der Abt den St. Gallern und Appenzellern, sondern diese ihm vor Rechte, das derselbe schon so oft und lange vorgeschlagen hätte, antworten müßten; laut dem Bundesbriefe, den die Stadt St. Gallen mit den Eidgenossen errichtet hätte, müßte sie allemal das ihr angebothene Recht annehmen, so oft der Mehrtheil der mit ihr verbündeten Kantone das Rechtsboth für billig hielte. Nun fänden sie das Rechtbiethen des Abts rechtmäßig, und wären zugleich der Mehrtheil der Kantone, welchen die St. Galler und Appenzeller gehorsam zu seyn geschworen hätten. Sie würden

a) Egid Tschudis Sammlung der Abschiede, und Akten zur Fortsetzung seiner Schweizergeschichte.

b) Lied: In Gottes Namen heb ich an.

darum dieſe laut den Bundsbriefen vor das Recht
und dem Abte das halten, was ſie ihm in dem
Abtei eingegangenen Bündniſſe zugeſagt hätten;
dem Stifte eingegangene Burg- und Landrecht wü
zernichtet, und die Ehre der Orte verloren ſeyn,
dem Stifte nicht beyſtehen dürften; die ſechs Stän
doch bedenken, mit welchem Muthwillen die St. Ga
Appenzeller bis dahin alle Rechtsbothe verachtet, d
hausleute gegen den Abt aufgewickelt, und mit
ein unerlaubtes Bündniß geſchloſſen hätten; wenn
ches geſtatten würde, ſo wären alle Bündniſſe abge
billig zu beſorgen, daß dieſes Uebel in der Eidge
noch mehr um ſich freſſen würde. Aber dieſe Vor
erbaueten die ſechs neutralen Kantone wenig. Die
gaben ihnen darum nach, und willigten ein, daß
Galler und Appenzeller die Kläger machen, und au
Orte dem Abte Recht biethen möchten. Aber dieſe
von gar keinem Rechtsvorſtande etwas hören, hi
darüber auf, daß die Stände den Möpchskutten ſo
thäten. Das Geſchäft gewann dadurch noch ein ſch
Ausſehen, ſo daß man nach einem halben Jahre n
wiſſen konnte, welche Wendung dieſe Angelegenheit
würde. Ulrich that zwar alles, was in ſeinen Krä
um ſich Genugthuung zu verſchaffen. Er ritt oft au
und Luzern, hielt dort mit dem Burgermeiſter
Schwend, und da mit den Schultheißen Haus F
Haasfurt ſeinen guten Freunden Rath a), und ſchick
Stände Geſandten. Vorzüglich aber ſuchte er, da

a) Er ſoll mit dem Haasfurt 100 Gulden gewettet ha
Luzern nie gegen die Appenzeller, und St. Galler
werde. Joachim von Watt.

zu wanken anfieng, die Orte dadurch in sein Interesse zu verflechten, daß er mehrmal versprach, die alte Landschaft mit allen hohen und niederen Gerichten, nur mit Ausnahme der Gefälle den sieben Kantonen zu übergeben, so daß sie daraus eine Vogtei machen, und noch das Rheinthal dazu ziehen könnten a). Aber die vier Stände beschlossen, nachdem sie diesen Antrag in einen heimlichen Abscheid genommen hatten, ihn so lange auf sich beruhen zu lassen, bis man sehen würde, welchen Ausgang die Sache nehmen wolle b).

Innigst bedaurte Abt Ulrich die Verblendung seiner Gotteshausleute, die sich durch die Hofnung, nichts mehr zahlen zu müssen, und durch den Aufruf: die Grabstätte des heiligen Galls nicht verwaisen zu lassen c), von den St. Gallern und Appenzellern dahin verleiten ließen, daß sie gegen ihr gegebenes Wort an der Zerstörung des Klosters Roschach Antheil nahmen, ihrem Landesherrn den Gehorsam aufkündeten, ihn bey den Kantonen verläumdeten d), jene, die getreu blieben, mit Drohungen zwangen, von ihm abzufallen e), und mit Marken ausreißen, Weyer ablassen, verjagen ihr Beamten f), Zurückbehalten der Zinse, und Zehnten

a) Abscheid zu Baden den 21. Augstm. 1489, und der Abscheid am Dienstag vor Simon und Judas zu Luzern 1489. In Tschudis Sammlung, und im 12. Hefte des Schweiz. Musäums.

b) Abscheid zu Luzern an St. Katharinatage 1489.

c) Lied: Wend Ir hören nüwe Mär.

d) Brief des Kantons Schwyz.

e) Den 9. Weinm. 1489. lud die Landsgemeinde zu Waldkirch durch Abgeordnete die Roschacher ein, mit ihnen zu halten, die aber damals nichts ausrichteten. Den Hagenwilern drobeten sie, die Häuser zu verbrennen, wenn sie nicht zu ihnen stünden. Abscheid zu Zürich den 22. Weinmonat 1489.

f) Brief des Vogts zu Romishorn den 22. Herbstm. 1489.

den bey ſolchen Anläſſen gewöhnlichen Unfug trieben. S
waren ſo verblendet, daß ſie ſich von der Stadt St. Ga
neue Hauptleute und Ammänner geben ließen, und es di
und den Appenzellern aufrichtig glaubten, wenn ſelbe ſi
ſicherten, daß ſie wegen dem Bruche zu Roſchach weder
noch auſſer Gerichte, weder vor einer geiſtlichen, n
weltlichen Macht nie bekümmert werden, oder etwas
den ſollten a), und wenn ſie ihnen verſprachen, ſie aller
ſchwerden zu entledigen, und zu freyen Gotteshäuſer
zu machen, darauf haueten. In dieſer Hofnung ſagten
ſelben auf einer den 21. Herbſtmonat zu Waldkirch geh
nen Landsgemeinde zu, ein Schutzbündniß zu ſchließen,
men und beſiegelten b) ſelbes auch am Dienſtag vor S
und Judas, ungeachtet der Abmahnungsſchreiben, die
vier Läufer von den Schirmorten auf dieſe Landsgeme
brachten c). Ja ſie beſchloſſen noch überdas, nie wi
von dieſen vier Orten ein Schreiben anzunehmen,
die Beſatzung im Schloß Roſchach durch den Burgerme
Farnbüeler, den Landammann Schwendiner, und den
Graf Ammann zu Roſchach zur Uebergabe auffordern
laſſen. Ihre Zuverſicht war ſo groß, daß ſie in Baden
der Errichtung einer neuen Eidgenoßſchaft ſprachen,
rühmten, das Thurgau werde auch mit ihnen halten d), u

a) Reversbrief der St. Galler und Appenzeller vom J.
1489. am Dienſtage vor Simon und Judas.

b) Schreiben des Standes Luzern an Glarus.

c) Durch die Ammänner Egli Graf zu Roſchach, Hans Schwe-
dimann im Tablat, Peter Göpfrid zu Romishorn, Konrad Kö-
ler zu Waldkirch, Hans Werli zu Mörſchwil. Bündnißbrief
vom J. 1489. in der Urkundenſammlung von der Stadt
St. Gallen.

d) Abſcheid zu Zürich vom J. 1489. den 22. Weinmonat.

aß Schwendiner die Thüre des Sitzungssales, aus dem er
ährend den Berathschlagungen hatte abtretten müssen, auf-
arf, und die Eidgenossen trotzig fragte, wie lange noch ihr
athschlagen daurey würde? sie hätten damit schon lange
rtig seyn können a). Dieser versicherte auch den Gesandten
Zug, der ihm die Bemerkung machte, daß er einen gro-
Rock trüge, daß der Mann darin noch weit gröber wäre b).
allen den aufrührischen Schritten, welche die Gotteshaus-
te thaten, wurden sie vorzüglich durch den Hauptmann
erster von Lümischwil, der wegen seinen rothen Haaren
Fuchs genannt wurde, verleitet c); die St. Galler und
penzeller hatten ihn zu ihrem Werkzeuge, um auf die alte
dschaft zu wirken, ausersehen, und ihn oft in ihre Raths-
ungen gezogen d). Doch hatte er bey weitem nicht alle
tteshausleute auf seiner Seite, es that sich an den Gemein-
, welche im Christmonate am Donnerstag vor St. Thomas
Waldkirch, und Goßau gehalten wurden, eine starke Wi-
partei hervor, weßwegen an beyden Orten die Zusammen-
ften sehr stürmisch waren, so daß man auf einander
ug, stach, und hauete e). Die vier Schirmorte hatten
on im Wintermonate im Sinne, ihn mit einigen anderen

a) Chronik Joachims von Watt.

b) Joachims von Watt Klosterbruch in Laufers Beyträ-
gen. 3. Band.

c) „Gerster von Lümischwil ain Pur geborn,
„du bist ain rotter Man,
„Sy haben dich zu ainem Tryschman userkorn.“
Lied: Nun will ich heben an.

d) Eben dort, und Lied: In Gottes Namen heb ich
an von V. R.

e) Urk. in *Act. Togg. Tom.* 3.

aufheben und bestrafen zu lassen, verschoben es aber auf einem Tage zu Luzern wieder a).

Indessen langten vom Kaiser b), und Pabste c) die Strafurtheile gegen die Verbrenner des Klosters Rorschach an. Beyde befahlen den Schuldigen dieses Kloster wieder aufzubauen; der Pabst belegte sie überdas noch mit dem Interdikt, verweist es dem Abte Ulrich, daß er sich mit ihnen in einen Vergleich hätte einlassen wollen, und befiehlt ihm, keinen zu schließen, der ihm nicht eine gänzliche Genugthuung, und vollen Schadenersatz verschaffen würde; denn eine That könnte man nicht ungeahndet hingehen lassen. Ulrich wußte wohl, daß diese Briefe bey ihnen nichts nützen würden, er hoffte aber, daß sie von den Eidgenossen nicht ohne Eindruck würden vernommen werden. Von selben noch immer einige den Appenzellern gute Vertröstungen, und waren dadurch zum Theile an ihrer Widersetzlichkeit Schuld. Die vier Schirmorte hatten um das neue Jahr den St. Gallern, und Appenzellern bey den Bünden das Recht geboten; da aber dieses im Falle, wenn jene sich dessen weigern würden, nach dem Eidgenössischen Staatsrechte nothwendig den Bruch nach sich ziehen mußte, ermahnten hinwieder die sechs neutralen Kantone die vier Orte durch Schreiben und Gesandte, nichts feindliches gegen die St. Galler und Appenzeller vorzunehmen, wobey sie sich auf das Stanzerüberkommniß steiften e). Aber jene antworteten, es sey unerhört, daß

a) Abscheid zu Luzern den 25. Winterm. 1489.

b) Diplom den 6. Winterm. 1489. zu Linz.

c) *Breve Innocentii VIII.* den 27. Jänner 1490.

d) Schreiben von Bern und Freyburg den 11. Jänner 1490. in Schweiz. Musäum.

e) Eben dort.

man einem das seine, gegen alles Rechtbiethen also abgenommen und verdorben habe, wie die St. Galler und Appenzeller es dem Stifte St. Gallen gethan hätten. Nachdem von selben alles, was man bis dahin auf Tagen mit ihnen zu Zug, zu Luzern, zu St. Gallen gehandelt hätte, verworfen worden wäre, sey nichts mehr übrig, als sie bey den Bünden zum Rechtsstande aufzumahnen; wenn die sechs Orte selbe eben so eifrig von ihrem Zusammenschwören abgemahnt, als ihnen gegen die vier Orte den Rücken gehalten hätten, wäre die Sache nie so weit gediehen; die Schirmkantone könnten nicht wissen, woher die Appenzeller und St. Galler solches um die Orte verdient hätten, oder in welcher Noth selbe seyn, daß man sie vor, und gegen die vier Orte also begünstige. Der Abscheid, den die sechs Orte in St. Gallen gemacht hätten, widerstrebe offenbar den Bünden, denn wenn die vier Orte dem Abte darum, weil sie mit selbem verbündet wären, nicht helfen dürften, so könnten auch die sechs Orte sich der St. Galler, und Appenzeller nicht annehmen, weil sie mit selben gleichfalls in Bündnissen stünden. Endlich melden sie, daß sie ihre Gesandten an die Gottshausleute geschickt, und sie zur Beobachtung ihres Eides hätten auffordern lassen; würden sie solches nicht thun, so wollten sie selbe mit Gewalt dazu zwingen a). Diese Aufforderung geschah den 14. Jenner 1490. Die von Wil, Lingenwil, Züberwangen, Bromshofen, Trungen, Oberbüren, Rickenbach, Sitterdorf mit den Bergknechten, von welchen keine Gemeinde in dem Bunde war, versprachen auf einer zu Niederbüren gehaltenen Gemeinde, daran von ihnen fünfhundert Männer

a) Schreiben des Raths zu Zürich an Luzern den 18. Jänner 1490. Eben dort.

erschienen, den Gesandten alles a), das obere Amt aber hielt sich an die St. Galler und Appenzeller fest. Diese machten jetzt den Krieg unvermeidlich, da sie den 19. Jänner das Schloß Romishorn besetzten, das zu Roschach einschlossen b), in jenes zu Oberberg fünfzig Mann legten, jene Roschacher, die dem Abte getreu geblieben waren, ausplünderten, den schwäbischen Bund um Hilfe anrufen c), und Kanonen über den See kommen ließen d).

In dieser Lage der Dinge reisten die Gesandten der vier Orte, nachdem sie die Besatzung von Wil mit hundert Mann zu verstärken beschlossen e), und den Ulrich Mundprat sein Schloß Zuckenried wohl zu bewahren ermahnt hatten f), eilends ab, um ihren Ständen von diesen Dingen Bericht abzustatten. Selbe traten auf solches unverzüglich in Zürich zusammen, und beschlossen den 25. Jänner ihre Besatzung im Schlosse Roschach, die an Pfeilen und Mundvorrath Mangel zu leiden anfieng, zu entsetzen, die Gotteshausleute mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu bringen, und die sechs Orte bey den Bünden zu mahnen, ihnen darin zu helfen.

a) Briefe den 20. Jänner 1490.

b) Briefe der Besatzung im Schlosse Roschach, und der eidg. Gesandten zu Wil den 21. Jänner 1450. in Tschudis Sammlung. — Klosterbruch zu Roschach von Joachims von Watt. Die Belagerer lagen zuerst 400 Mann stark in Grub, und rückten erst, nachdem die Besatzung den 20. Jänner den Ammann von Roschach aus dem Bette geholt hatte, vor das Schloß.

c) Abscheid vom J. 1489. bey Tschudi.

d) Schreiben der Besatzung den 20. Jänner. Eben dort.

e) Brief des Glarner Gesandten an seinen Stand, den 21. Jänner 1490.

f) Abscheid zu Wil der vier Orte Gesandten den 22. Jänner 1490.

en. Diese hatten sich alle Mühe gegeben, einen Bruch zu erhindern. Nicht zufrieden den vier Orten einen förmlichen Mahnbrief, nicht auszuziehen geschickt zu haben a), sandten die Stände Bern, Uri, Unterwalden, und Zug Abgeordnete auf Roschach, um da wenigstens auf einige Tage den Ausbruch des Krieges aufzuhalten. Aber der Bürgermeister Zili, der die Belagerung des Schlosses kommandierte, nahm keine Rücksicht auf sie, beschoß die Burg während dem sie in selber mit dem Kommandanten Arnold von Glarus in Unterhandlungen begriffen waren, und schlug es ihnen ab, die Roschacher aus dem Schlosse ihre Verwandten besuchen zu lassen b). Ungern nahmen die neutralen Stände die Aufmahnung zum Auszuge an, die ihnen die vier Orte mit Zurückgabe des von ihnen erhaltenen Abmahnbriefes durch Gesandten zuschickten. Bern antwortete darüber, sie wollen, um an sich in Erfüllung der Bundespflicht nichts ermangeln zu lassen, den 11. Hornung mit ihrem Panner gar auf seyn, und mit ihnen Glück und Unglück theilen, eben so würden auch Freyburg und Solothurn thun; sie hätten aber in diesen theuern Zeiten, und wo die Gränzen am meisten vom schwäbischen Bunde mit tausend Mann bedrohet würden, lieber einen Krieg vermieden, von dem nicht anzusehen sey, wann und wo er sich enden würde; die vier Orte möchten doch nicht gähe, und hart auf die St. Galler und Appenzeller drücken, die ja den Eidgenossen eben so nahe verwandt wären, wie der Abt; sie sollten eher einer billichen Handlung Platz geben, und mit dem Auszuge nicht so sehr eilen, sondern vorsichtig, und mit vereinter Macht

a) Den 24. Jänner 1490.
b) Brief der Besatzung den 27. Jänner 1490.

einschreiten. Noch in ihrem an die Gotteshausleute g
ten Absagbriefe sagen sie, sie wären von etlichen Eidg
in Kraft der Bünde so hoch ermahnt worden, gegen
zuziehen, um sie Gehorsam zu lehren, den sie gegen
Orte bekränkt haben sollen, daß sie Ehrenhalber nicht
hätten bleiben können a). Die von Unterwalden zogen n
williger ins Feld. Sie sagten, als sie in Luzern a
zum Schimpfe der Schirmorte laut, sie würden in E
len jenem helfen, welcher Recht hätte b); gleich als
ses noch im Zweifel stünde. Der Bischof von Konsta
von Sonnenberg glaubte in der Eigenschaft eines ge
Oberhirten die Feindseligkeiten noch abwenden zu
er kam in dieser Absicht auf St. Gallen, und bemü
diese Stadt, und die Appenzeller zu bereden, das
both anzunehmen, aber umsonst. Eben deßwegen ko
auch in Wil bey dem Abte Ulrich nichts ausrichten
ser sah im Gegentheile mit Freuden die vier Orte
Hornung 1490. achttausend Mann c) stark im Tog
ankommen, die, als sie sich da mit dem nachrückend
zuge der Urner, Unterwalder, und Zuger verstärkt,
nen von Sargans, Werdenberg, Gasts und Forst
fohlen hatten, die Appenzeller im Rheinthale anzugre
alsobald gegen Goßau vorrückten e).

Da hatten sich die St. Galler mit siebenhunderl
neben dem Schloße Oberberg aufgestellt, Die Got

a) Briefe im Schweiz. Musäum.
b) Etterlin. — Tschudi.
c) 3000 Züricher, 2000 Luzerner, 3000 Schwyzer, Glar
nacher, Gasterer, und Toggenburger. Tschudis Sam
d) Eben dort.
e) Etterlin. — Joachim von Watt. — Tschudi.

leute waren in verhältnißmäßiger Anzahl vor ihnen her in Bosau gelagert, und beyde erwarteten mit Sehnsucht, daß ich die Appenzeller mit ihnen vereinigen würden. Aber diese waren durch kein Bitten und Einladen zu bewegen, über ihre Schanze bey Herisau hinaus in die Ebene hinab zu kommen. Da giengen die Gotteshausleute, die jede Stund angegriffen zu werden befürchteten, wahrnahmen, erschrackten sie dermaßen daß sie die Waffen wegwarfen, Kreuz und Fahnen in die Hände nahmen, mit dem Hochwürdigen den anrückenden Eidgenossen entgegen giengen, und um Frieden und Schonung baten. Diese erhielten sie zwar, sie mußten aber mit einem Eide anloben, sich der Strafe zu unterwerfen, welche die Eidgenossen über sie verhängen würden, wenn selbe auch auf Gut und Leben, Ehr und Gut gehen sollte a), und geduldig leiden, wie ihre Häuser geplündert wurden b). Dringend baten die St. Galler in der folgenden Nacht die Appenzeller sich jetzt zu ihnen zu stossen. Aber diese weigerten sich nicht nur dessen, sondern gaben ihnen auch den Rath, sie sollten sich in ihre Stadt zurück ziehen, wo ihnen hinter den Mauren die Vertheidigung leichter seyn würde als im offenen Felde. Nun zweifelten die Bürger nicht mehr an der Wahrheit des Gerüchtes, daß es den Eidgenossen gelungen sey,

a) Abfallbrief vom J. 1490.

b) „Die Aidgenossen sprachent: Hie (in Goßau) sitzend die bösen Christen,
„billig wär, man bräch inen uf Trög und Kisten,
„denn si sind von ihrem rechten Husherrn gefallen,
„und hand geschworen gen Appenzell und gen St. Gallen,
„deß nam man inen Roß, Kü und Kälber,
„das hettent si wol geursachet selber.“
Lied: In Gottes Namen.

ihren Bund aufzulösen a), und daß die Appenzeller heimlich, schon in Wil selben durch ihren Weibel versprochen hätten die Gotteshausleute und die Stadt St. Gallen stecken zu lassen b). Sie zogen deßwegen ganz erbittert von Oberberg ab, und begaben sich nach Hause. Die Eidgenossen verfolgten sie nicht, sondern marschierten, nachdem sie St. Fiden besetzt, und dem Hauptmann Gerster in Lümischwil das Haus abgebrannt hatten, nach Roschach. Da erhielten sie von den Appenzellern ein Schreiben, darin selbe sich anbothen, das vorgeschlagene Recht anzunehmen; aber die Eidgenossen ließen selbes eben so unbeantwortet, wie sie die nämliche von der Stadt St. Gallen gemachte Anerbietung ohne Antwort auf die Seite gelegt hatten. Darüber beunruhiget kam der Landammann Rietler ohne vorher um sicheres Geleit angesucht zu haben, selbst auf Roschach und bath um Frieden, und vernahm die Bedingnisse desselben, welche diese waren: Die Appenzeller tretten den vier Orten das Rheinthal, und Hohensax ab, überlassen es ihrem Anspruche, was sie wegen dem Klosterbruche noch ferner haben, und dem Abte geben müssen, widersetzen sich dem nicht, was die vier Orte über den Landammann Schwendiner verfügen werden, versprechen in Appenzell auf die Klage dieser Stände über die Urheber des Handels nach Reichs-

a) „Ein starker Stäckgk gewachsen was,
„darum redt Amann Redlng, daß
„man sol ihn in drü spalten.“
Lied: Wend Jr hören.

b) Joachim von Watt erzählt dieses zwar als eine gewisse Sache. Beschreibung des Klosterbruches. Aber die Weise, wie hernach in Roschach der Frieden unterhandelt wurde, scheint solchem zu widersprechen.

c) Tschudis Sammlung.

ten zu richten, das Bündniß mit den Eidgenossen auf ein neues zu beschwören, und sich der Stadt St. Gallen nicht anzunehmen a). So hart auch diese Punkten waren, erhielt er doch darüber das Gutheißen seiner Landsleute ohne Schwierigkeit, und schloß noch am nämlichen Tage den Frieden ab b).

Die Bürger von St. Gallen, obschon von ihren Bundsgenossen verlassen, wollten dessen ungeachtet den Krieg allein gegen die Eidgenossen bestehen. Um ihre Stadt besser vertheidigen zu können, hieben sie den 11. Hornung alle um selbe gepflanzten Bäume um, brannten vor den Platz-, Multer- und Spiserthoren die Vorstädte, und die nähern Häuser am Höptlisberge ab c), in allem vier und achtzig Häusten; warfen zwey Beamten des Abts, den Ulrich Thalmann, und den Benedikt Schatzmann in das Gefängniß, schossen tapfer auf jene Eidgenossen, die sich nach der den 9. Hornung begonnenen Einschließung der Stadt in die Schußweite näherten d), und hielten beständig siedendes

a) Friedensschluß im J. 1490. den 10. Hornung. Im Copiabuch der Landvogtei Rheinegg. Konrad Schwend Altbürgermeister, und Hauptmann der Züricher, Peter Frankhuser Hauptmann der Luzerner, Landammann uf der Mur Hauptmann der Schwyzer, Landammann Jost Knechli Hauptmann der Glarner besiegelten selben.

b) Der obgemeldte Dichter drückt seine Freude darüber so aus:

„Darmit was der Bur erjagen, und geheyt,
„gar und gänzlich an den Ars gesetzt,
„deß blib er hinfür ewiglich hinderm hohen Kapf,
„und eß der suren Milch us dem Napf.“

Lied: In Gottes Namen.

c) Der Rath verboth hernach selbe in einer gewissen Entfernung wieder zu bauen. Von Watt.

d) Sie trafen aber nur sechs. Tschudis Sammlung. Die Stellung der Eidgenossen war so: Zürich und Luzern lagen in St. Gallen, wo das Hauptquartier war; Schwyz und Glarus auf

Wasser auf einen Sturm bereit. Aber bey dem allem sah der Rath doch ein, daß die Stadt keine Belagerung würde aushalten, und eben so wenig einen Sturm abschlagen können, da die Stadtmauer bey St. Mang nicht ausgebauen, und nicht über Mannshoch war. Aus dieser Ursache entfloh der Bürgermeister Ulrich Farnbüeler, auf den die vier Orte, als den Anstifter dieser Dinge am meisten erbittert waren, bey Annäherung der Eidgenossen den 11. Hornung aus der Stadt, und aus eben dieser Ursache verboth der Rath das Schießen auf die Eidgenossen, und bequemte sich bald hernach auf das Zureden der Grafen Jörg von Sargans, und Gaudenz von Mätsch, und des Bürgermeisters Schatz von Konstanz die Eidgenossen um Frieden zu bitten. Zwar hatte Abt Ulrich der Stadt sehr zum Bösen geredt, und die vier Orte aufgemuntert, sich die Hoheit über selbe zuzueignen a); die von Luzern trugen im Hauptquartier zu St. Fiden auch wirklich darauf an, der Stadt einen Vogt zu geben. Aber die übrigen Orte dachten billiger, und bewilligten dem Leutpriester zu St. Laurenz, und dem Othman Jungmann, welche als Abgeordnete auf St. Fiden gekommen waren, den Frieden auf leichtere Bedingnisse, nämlich: Wenn sie die Gefangenen loslassen, das Bündniß mit den Appenzellern, und den Gotteshausleuten aufgeben, dem Abte, und den Klostergeistlichen Sicherheit gewähren, ihm

der Mühlegg, und zu St. Jörgen, Zug in St. Leonard, Uri und Unterwalden auf dem Rosenberg, die Einsiedler zu Farne, die Toggenburger zwischen Farne und dem Gränzkreuze. Joachim von Watt.

a) Er sagte auch den Schirmorten: „Wen die Lüt nit gedämt „würden, möcht er, und sin Nachkomen nie grünen, noch ro„big bleiben; wo sie aber dämt wurden, wäre wohl dafür „zu achten, als ob man uns ein nüw Gottshus bauen hät.“ Tschudis Sammlung.

vor den Gesandten der vier Orte, die für diesen Falle ihres Landrechtseides entlassen seyn sollten, und vor den Grafen Jörg von Sargans, und Gaudenz von Mätsch wegen dem Klosterbruche zu Rechte stehen, und sich des Bürgermeisters Farnbüelers, und des Stadtschreibers Schenkli, die Landsverwiesen seyn sollten, nicht annehmen, und des Farnbüelers außer der Stadt gelegenes Vermögen den vier Orten überlassen wollten, sollten alle Bürger volle Sicherheit ihrer Personen, und Eigenthums haben, und es soll das Eidgenössische Kriegsvolk nicht einmal ihre Stadt betretten a). Nachdem die Bürger in diese Punkte gewilliget hatten, trat die Armee den 16. Hornung 1490. den Rückmarsch an, und führte eine grosse Anzahl Viehe, Schlösser, Thürenbeschläge, Fensterbley, Hausgeräthe, und Nägel aus den Wänden, das sie alles den Gotteshausleuten abgenommen hatte, mit sich fort. Die von Schwyz nahmen sogar die Glocken von St. Jörgen mit, und hängten sie zu Hause zu Brunnen in den Thurm. Das Land war über diesen Abzug sehr frohe; nicht minder waren die Schwaben dadurch getröst, welche diesen Feldzug gegen sich gerichtet glaubten, und den Zwist mit den St. Gallern, und Appenzellern nur für einen Vorwand sie unvorbereitet überfallen zu können, ansahen.

Den 7. März 1490. ward in Einsiedeln der verabredete Rechtstag gehalten, Abt Ulrich erschien auf demselben mit zwey Klostergeistlichen dem Gotthard Giel, und Johann Bi-

a) Friedens-Artikel den 15. Hornung 1490. in St. Iden im Lager geschlossen. In Tschudis Sammlung. Heinrich Göldi Ritter, und Hans Wältlich von Zürich, Ludwig Seiler Alt-Schultheiß, und Werner von Meggen von Luzern, Rudolf Reding Alt-Landammann, und Dietrich in der Halden von Schwyz, Werner Rietler, und Heini Jenni von Glarus unterzeichneten selbe.

schaf als Kläger, Bürgermeister Leonard März von St. Gallen mit einigen des kleinen, und großen Rathes als Beklagte. Auf beyder Klage und Antwort sprachen die Richter a) in Minne: Der Abt ist befugt in seinem Lande zu bauen, was, und wo er will, die Stadt tritt demselben den Strich Boden ab, der sich innert der Ringmauer von dem Müllerthore zu dem Spiserthore hinter dem Kloster hinab zieht, sie zahlt ihm für die in Roschach angestellte Zerstörung viertausend Gulden als Schadenersatz, schafft alle Ausbürger ab, empfängt die Lehen auf ein neues, entläßt die Beamten des Abts des gegebenen Urpheden, und entschädiget sie, nimmt sich auch des Streites, den Vit Müller gegen Johann Bischof wegen der Pfründe zu St. Fiden führet, nicht mehr an. Hingegen wird das Stift die St. Laurenzenkirche, und den Kirchhof nie überbauen, und in Streithändeln, welche die in Stadtbezirke gelegenen Güter betreffen, das Hofgericht nirgends als in St. Gallen halten b). Nach diesem traten die Gesandten der vier Orte für sich als Kläger auf, und forderten Ersatz für die verursachten Kriegskösten, und Genugthuung für die verletzten Rechtsamen, da sie die Gotthausleute dem Burg- und Landrechte ungetreu zu werden, verleitet hätten. Zwar bathen die Abgeordneten der Stadt diese Kläger sehr von ihren Anforderungen abzustehen, und der Bürgermeister März führte ihnen rührend die Hülfe zu Gemüthe, die ihre Vaterstadt den Eidgenossen zu Windegg bey Raperschwil, vor Winterthur, zu Waldshut, im Thur-

a) Diese waren von Zürich Ritter Konrad Schwend Bürgermeister, und Hans Wätlich, von Luzern Werner von Meggen, und Peter Frankhauser, von Schwyz Dietrich in der Halden, von Glarus Hans Schudi Alt-Ammann und Heini Tolder.

b) Vertrag den 16. März 1490.

o Granſon, Murten, Nancy und Bellenz geleiſtet hätte;
: Geſandten beharrten auf ihrer Anklage, und dem
wurde von den Richtern erkannt, daß die Stadt St.
den vier Orten zehn tauſend Gulden erlegen, Ober-
ndwil und Steinach abtretten, und den Brief her-
n ſolle, durch den ſich das Stift St. Gallen verbun-
te, ohne der St. Galler, und Appenzeller Bewilli-
ine Gerichte zu entäußern a). Den Stadtſchreiber
i begnadigten ſie ſo, daß, wenn derſelbe die Stadt
i, und eine Urphede ſchwören würde, er des Lebens,
ner Güter ſicher ſeyn ſolle; vom Bürgermeiſter Faru-
aber wollten ſie nicht einmal ſeine Verantwortung
i b). Die Bürger bedauerten zwar damals ihren
i, und die Gegner ſpotteten ihrer c). Aber es läßt
h immer fragen, ob nicht derſelbe dadurch, daß er
ig, ſich ganz auf den Kunſtfleiß, und Gewerb zu
i, viel zu ihrem nachhin erworbenen Wohlſtande
igen habe.

Gotteshausleute dachte Abt Ulrich zuerſt der ihnen er-
Freyheiten des Erbs, und der Erbſchaft berauben,

ruch den 2. April 1490.
ſchiede den 28. April, und 30. May 1490. im helvet.
ſäum.
ter denſelben iſt der Reimenſänger, der ſagt:
ittind ſi dem Himmelfürſten St. Gall der Ertagweg un-
terwegen glan,
wärint ſi nie in Kummer, und umb ſo vil gut kan;
s Schloß Obernberg, und darzu Steinach
nt ſi müſſen dem Gotthus lauffen nach,
d och den Aidgenoſſen ain merklich Sum Guldin geben,
ß müſſent ſi hüt, und jemer ewig ſpulen, Garn ſüden, und
weben;
d die von Appenzell verkoffen Ziger und Anken,
rum wil ich Gott, und dem himmelsfürſt St. Gallen danken.*
Lied: In Gottes Namen.

alten Freundſchaft die Zahlung der viertauſend Gulden erlaſſen hatten a). Deſto mehr kränkte es aber die Stadt St. Gallen in ihrem Geſuche um Nachlaß der angeſetzten Kriegskoſten abgewieſen worden zu ſeyn, beſonders da ſie die Appenzeller für die Urſache ihres Unſternes anſah. Denn da ſchob, wie ehedem im Paradies, einer die Schuld auf den andern. Die Gotteshausleute ſagten, ſie wären von den St. Gallern, und Appenzellern übel angeführt, und ihnen das Rechtsbott der vier Orte ſorgfältig verhehlet worden b); die Stadt St. Gallen beſchuldigte die Appenzeller, daß ſie den Rechtsvorſtand vor die acht Orte, welchen die Stadt auf Zureden der ſechs neutralen Kantone anzunehmen bereit geweſen wäre, verhindert, und die Verbündeten bey dem Anzuge der Eidgenoſſen verlaſſen hätten c); die Appenzeller aber behaupteten, die Bürger von St. Gallen hätten den Kloſterbruch die erſten in Anregung gebracht. Zuletzt ſprachen noch der kaiſerliche Fiskal, und der Pabſt ihr Wort dazu. Der erſte forderte von den St. Gallern als Verletzern des dem Kloſter Roſchach ertheilten Freyheitsbriefes ſechshundert Gulden; der Pabſt aber ließ ſie von dem Banne erledigen d), beſtätigte alle von den Eidgenoſſen verhängten Strafgerichte e), und ſchickte ihnen wegen ſelben ein Belobungsſchreiben zu f). Das überſtandene Unglück vergrößerten noch der entwichene Bürgermeiſter Farnbüeler, und einige Bürger. Jener war nach einer an die Bürger gehaltenen wehemüthigen Anrede nach Deutſchland entwichen,

a) Urk. 1490. den 9. Heumonat.

b) Tſchudis Sammlung.

c) Joachims von Watt Beſchreibung des Roſchacherbruches im J. 1490.

d) *Inſtrumentum Abſolutionis ab Excommunicatione.* 13. *Maji* 1490.

e) *Breve* 1490. 17. *Nov.*

f) *Breve* 1490. 17. *Nov.*

alte auf der Ueberfahrt aus Unmuth das Stadtsigill in den Bodensee geworfen, und suchte nun die Stadt um Ersatz des Schadens, den er von den Eidgenossen erlitten hatte, bey den Reichsgerichten auf, denen er bewies, daß er im Geschäfte des Klosterbruches nichts aus sich gethan, sondern einzig die Vorschriften des Rathes befolgt habe. Diese erregten den 10. Hornung 1491. einen Aufstand wider den kleinen Rath, dem sie Vergeudung des Stadtgutes Schuld gaben. Die Unruhe ward aber den 19. Hornung damit gestillet, daß man die sechs Anstifter öffentlich auf dem Markt enthauptete a).

Von den erworbenen Herrschaften verkauften die vier Stände Oberdorf, Anwil, und Steinach dem Abte Ulrich um achttausend Gulden b); die Vogtei Rheinthal, und die Herrschaft Rheinegg aber machten sie zu einer gemeinen Landvogtei, nahmen in die Mitherrschaft derselben auch die Kantone Uri, Unterwalden, und Zug, die bey der Eroberung derselben mit ihrem Panner gegenwärtig gewesen waren c); nicht aber Bern, Freyburg, und Soloturn, welche das St. Gallische Land nie betretten hatten, sondern auf die ihnen von den vier Orten zugegangene Nachricht, daß man ihre Hilfe nicht mehr bedürfe, zurückgekehrt waren. Die Landvogtei des Rheinthals ertrug damals tausend Gulden d); die

a) Chronik Joachims von Watt.

b) Wegen diesem Gelde erhob sich unter den Kantonen ein Zwist, weil die Stände Uri, Unterwalden, und Zug auch Antheil daran zu haben behaupteten, die vier Orte ihnen aber nichts geben wollten. Abscheid 1490. in Tschudis Sammlung.

c) Urk. den 11. Hornung 1490. Eben dort.

d) Dazu wurden gerechnet 46 lb. Pfenninge als Vogtsteuer von Altstädten, Marbach, und Bernang, 10 lb. Pfenninge von Balgach, und von St. Margarethen, der Rheineggen Zins von 20 lb. Pfenninge, die Schweinsteuer vom Hofe Rüti von 1 lb. 5 Schilling-Pfenningen, der Zoll zu Rheinegg von 40 Gulden,

alten Freundſchaft die Zahlung der viertauſend Gulden erlaſſen hatten a). Deſto mehr kränkte es aber die Stadt St. Gallen in ihrem Geſuche um Nachlaß der angeſetzten Kriegskoſten abgewieſen worden zu ſeyn, beſonders da ſie die Appenzeller für die Urſache ihres Unſternes anſah. Denn da ſchob, wie ehedem im Paradies, einer die Schuld auf den andern. Die Gotteshausleute ſagten, ſie wären von den St. Gallern, und Appenzellern übel angeführt, und ihnen das Rechtsbuch der vier Orte ſorgfältig verhehlet worden b); die Stadt St. Gallen beſchuldigte die Appenzeller, daß ſie den Rechtsvorſtand vor die acht Orte, welchen die Stadt auf Zureden der ſechs neutralen Kantone anzunehmen bereit geweſen wäre, verhindert, und die Verbündeten bey dem Auszuge der Eidgenoſſen verlaſſen hätten c); die Appenzeller aber behaupteten, die Bürger von St. Gallen hätten den Kloſterbruch die erſten in Anregung gebracht. Zuletzt ſprachen noch der kaiſerliche Fiskal, und der Pabſt ihr Wort dazu. Der erſte forderte von den St. Gallern als Verletzern des dem Kloſter Roſchach ertheilten Freyheitsbriefes ſechshundert Gulden; der Pabſt aber ließ ſie von dem Banne erledigen d), beſtätigte alle von den Eidgenoſſen verhängten Strafgerichte e), und ſchickte ihnen wegen ſelben ein Belobungsſchreiben zu f). Das überſtandene Unglück vergrößerten noch der entwichene Bürgermeiſter Farnbüeler, und einige Bürger. Jener war nach einer an die Bürger gehaltenen wehemüthigen Anrede nach Deutſchland entwichen.

a) Urk. 1490. den 9. Heumonat.

b) Tſchudis Sammlung.

c) Joachims von Watt Beſchreibung des Roſchacherkrieges im J. 1490.

d) *Inſtrumentum Abſolutionis ab Excomunicatione.* 13. *Maji* 1490.

e) *Breve* 1490. 17. *Nov.* f) *Breve* 1490. 17. *Nov.*

hatte auf der Ueberfahrt aus Unmuth das Stadtsigill in den Bodensee geworfen, und suchte nun die Stadt um Ersatz des Schadens, den er von den Eidgenossen erlitten hatte, bey den Reichsgerichten auf, denen er bewies, daß er im Geschäfte des Klosterbruches nichts aus sich gethan, sondern einzig die Vorschriften des Rathes befolgt habe. Diese erregten den 10. Hornung 1491. einen Aufstand wider den kleinen Rath, dem sie Vergeudung des Stadtgutes Schuld gaben. Die Unruhe ward aber den 19. Hornung damit gestillet, daß man die sechs Anstifter öffentlich auf dem Markt enthauptete a).

Von den erworbenen Herrschaften verkauften die vier Stände Oberdorf, Anwil, und Steinach dem Abte Ulrich um achttausend Gulden b); die Vogtei Rheinthal, und die Herrschaft Rheinegg aber machten sie zu einer gemeinen Landvogtei, nahmen in die Mitherrschaft derselben auch die Kantone Uri, Unterwalden, und Zug, die bey der Eroberung derselben mit ihrem Panner gegenwärtig gewesen waren c); nicht aber Bern, Freyburg, und Soloturn, welche das St. Gallische Land nie betretten hatten, sondern auf die ihnen von den vier Orten zugegangene Nachricht, daß man ihre Hilfe nicht mehr bedürfe, zurückgekehrt waren. Die Landvogtei des Rheinthals ertrug damals tausend Gulden d); die

a) Chronik Joachims von Watt.

b) Wegen diesem Gelde erhob sich unter den Kantonen ein Zwist, weil die Stände Uri, Unterwalden, und Zug auch Antheil daran zu haben behaupteten, die vier Orte ihnen aber nichts geben wollten. Abscheid 1490. in Tschudis Sammlung.

c) Urk. den 11. Hornung 1490. Eben dort.

d) Dazu wurden gerechnet 46 lb. Pfenninge als Vogtsteuer von Altstädten, Marbach, und Bernang, 10 lb. Pfenninge von Balgach, und von St. Margarethen, der Rheineggen Zins von 20 lb. Pfenninge, die Schweinsteuer vom Hofe Rüti von 1 lb. 5 Schilling-Pfenningen, der Zoll zu Rheinegg von 40 Gulden,

geben Orte kauften dazu noch von Heinrich Geser von Lindau den Zoll und den Vorschatz zu Rheinegg a).

Die Willfährigkeit der neuen Herren machten sich die vier Höfe Altstädten, Marbach, Balgach, Berneck östlich zu Nutzen und begehrten von selben die Bestätigung ihrer drey Punkten, die sie unter sich im J. 1494. als Landesgesetze angenommen hatten. Eine todte Hand soll Liegenschaften nicht anders als ablösig zu erwerben im Stande sein; kein Gut darf anders als mit dem Vorbehalte verkauft werden, daß es wie vorher die betreffenden Steuern, und Auflagen zu zahlen fortfahre; die Geistlichen sollen wegen weltlichen Dingen, und Frevels vor dem gewöhnlichen Gerichte den Klägern Antwort, und Frieden geben müssen; welcher von ihnen sich dessen weigert, dem soll man auch nicht verpflichtet seyn, Frieden zu halten, sondern „er mag sich selber behüten, so fern er sich dessen traut zu genießen;“ vor dem gewöhnlichen Gerichte sollen sie auch ihre Schuldner aufsuchen, erst, wenn sie von selben nicht innert neun Tagen in Gelde, oder mit Pfändern bezahlt worden sind, mögen sie selbe mit geistlichem Gerichtszwange umtreiben b). Hingegen um von dem neuen Landesherren in seinen Rech-

der zu Fußach von 10 Gulden, das Fahr zu Rheinegg von 5 lb. Häller, von Eibberg die Hälfte der Strafgelder, und von Rheinegg die Bußen, welche über 10 lb. Pfenninge stiegen. Ertrag der Landvogtei *in Cod. Msc. N.* 1082. *Coaevo.*

a) Urk. 1495. im Copiabuche der Landvogtei Rheinegg. Der Zoll und das Fahr war ein Reichslehen, das die Edeln von Hochdorf schon vor dem J. 1447. besaßen. Copiabuch der Landvogtei Rheinegg. Den Vorschatz, welcher den Drittheil des Zolls betrug, gab Abt Giel dem obgemeldten Geser mit den Bedingnisse zu Lehen: daß das Stift St. Gallen, und der Hof Roschach zollfrey seyn sollen. Urk. *Claſs.* 2. *Cist.* 19.

b) Urk. 1492. *Claſs.* 2.

men geschützt zu seyn, räumte ihnen Jakob von Grünen- in den dritten Theil von den in seiner Vogtei Balgach llenden Bußen ein a).

Die von Rheinegg, und Thal, welche Jahrhunderte durch mit einander als eine Pfarrei, und in mancher Rück- t auch als eine Gemeinde gelebt hatten, konnten seit eini- r Zeit ihr voriges Verhältniß gegen einander nicht mehr den. Die Rheinegger gaben denen von Thal Schuld, ß sie seit der Appenzellerherrschaft immer mehr von ihnen zewichen wären, und daß selbe ein eigenes Gericht auf- tellen suchten, da doch vorhin in Rheinegg für beyde Orte r hohe und niedere Gerichte, Ganten, und Wochenmärkte iren gehalten, Gewicht und Maß gesichtet, das Umgeld, d die Reichssteuer bezogen worden, und in Thal nie ein mann, sondern bloß ein Keller gewesen wäre. Die regie- nden Orte wiesen beyde Theile mit ihren Klagen an Schied- hter b), welche auch den Handel damit berichtigten, daß diese zwo Gemeinden mit gesetzten Marken von einan- r sönderten c). Die von Thal hatte vorher ein Wolken- uch in grossen Jammer versetzt, da das Wasser Mühlen, cheuern, und Häuser mit den Inwohnern wegnahm, d in den See hinaus führte d); die Rheinegger aber waren J. 1392. wegen den Zinsen einer für tausend fünfhundert ulden für ihren Herrn den Grafen Heinrich von Werden-

a) Urk. 1497. Tschudis Sammlung.

b) Rheinegg zog den Leonard März Bürgermeister zu St. Gallen, und den Hans Ritter Stadtammann zu Altstädten; Thal wählte den Hans Heer Vogt zu Rorschach, und Gallus Schegg Am- mann zu Bernang, Obmann war der Landvogt Hans zum Büel.

c) Thädigung 1438. *Cist.* Landvogtei Rheinegg.

d) Im Jahre 1478. am Donnerstag vor St. Urban. Tschudis Sammlung.

Berg ehedem übernommenen Bürgschaft in Acht, Bann, und große Kösten gekommen a).

Abt Ulrich VIII. konnte sich seines Sieges nicht lange erfreuen, er starb im folgenden Jahre 1491. den 13. März in Wil nicht älter als fünf und sechszig Jahre. Sein Leichnam wurde mit großem Gepränge nach St. Gallen gebracht, und dort zur Erde bestattet b). Sein Andenken blieb in der Abtei immer geehret, man errichtete ihm Grabmäler, machte ihm rühmliche Grabschriften c), und pries ihn oft in gebundenen und ungebundenen Aufsätzen als den zweyten Stifter des Klosters d). Diese Ehre verdiente er aber auch, denn er opferte der Aufnahme des Stiftes seine Kräften, Ruhe, und Schlaf auf. Er sann Tag, und Nacht neuen Entwürfen, Anschlägen, und Plänen nach, die er sogar in der Nacht aufzuschreiben nie unterließ, und zu diesem Ende immer neben dem Bette eine Schreibtafel auf dem Tische liegen hatte. Er verglich sein Prozeßführen dem Werfen der Knaben nach Nüssen, wo allemal einige herabfielen; und wenn auch keine fielen, so reuete doch der Wurf die Knaben nie e). Er schrieb ein gutes Latein, und zeigte in deutschen und lateinischen Aufsätzen eine geübte Feder; er war leutselig, einnehmend, und freygebig; die Thätigkeit war ihm so ein Bedürfniß, daß er sich unter den schwersten Geschäften weit besser gehub, als wenn er keine hatte f). Mit diesen Eigenschaften gelang

a) Urkk. 1454. 1488. *Cist.* Landvogtei Rheinegg.
b) *Necrolog. in Cod. Msc.* 453. *p.* 140.
c) Man setzte ihm diese Grabschrift:
„Ulricum hunc dubito Monachum dicam an Monarcham,
„Veste fuit Monachus, corde Monarcha fuit.
„Terra parens igitur divisim excepit utrumque,
„Quando ipse in coelis esse Monarcha nequit.“
d) Joachim von Watt. e) Eben der.
f) Eben dort.

lang es ihm die Abtei St. Gallen wieder herzustellen, und re Rechtsamen in Gang zu bringen a). Freylich geschah manches auf Unkosten der Stadt St. Gallen, und der Appzeller; aber mit ihnen als Leuten, die sich erst seinem Stifte hogen hätten, glaubte er es aufs genaueste nehmen zu müssen, d nichts schenken zu dürfen. Darum war er aber auch bey sehr verhaßt. Sie hießen ihn nur „den rothen Uli,“ Spottlieder auf ihn, und der Bürgermeister Joa- von Watt spricht oft auf eine einem Gelehrten, und pte eines Staates äußerst unanständige Weise von ihm b). anderer c) will Söhne von ihm gesehen haben, ohne eifel die drey gelehrten Geistlichen Konrad, Ulrich, und ann Rösch, welche Abt Ulrich in Italien studieren, und Doctorat nehmen ließ, und denen das Kapitel aus Dankeit gegen diesen Abt im J. 1493. alles von ihm für sie gelegte Geld schenkte, und den Konrad zum Pfarrer von ernannte d).

Ulrichen VIII. gab das Kapitel den Gotthard Giel von burg zum Nachfolger e). Dieser besaß nicht die Arbeit- Sparsamkeit seines Vorfahrers; er liebte muntern Scherz, Pracht, reiste gern mit großem Gefolge, und suchte vor seiner gesunkenen Familie wieder aufzuhelfen f). Er

a) Der Nämliche.
b) Er nennt ihn Wolf, Räuber, Gottlosen, Heuchler, Hurer ic.
c) Stumpf.
d) Urk. im Copiabuche N. 1406.
e) Den 18. März 1491.
f) Seinem Vater Rudolf von Glattburg verlieh er die alten Stammlehen seines Hauses; seinen Brüdern Peter, Johann und Rudolf ertheilte er Ebringen, und Norsingen, und alle Fälle, Fastnachthennen, und Erbschaften, die von den im Breis-

ſetzte den Entſchluß ſeines Vorfahrers a), die Schiff
und den Handel von Steinach nach Roſchach zu ziehen.
Werk, und ließ im J. 1497. den 13. Hornung da den
Korn- und Wochenmarkt halten. Er fieng auch den
zerſtörete Kloſter wieder zu bauen an, aber nicht in de
ſicht ſein Konvent dahin zu verlegen, ſondern um Se
darin halten zu laſſen.

Eilftes Hauptſtück.

Der Schwabenkrieg an den Gränzen unſers terlandes. Die erſten Marken zwiſchen Thurgau, und St. Gallen. Pfeffers, das Kalveiſerthal. Pfarrei-Streite, und Umgänge in St. Gallen. Krieg nach Italien. Aufruhren.

Von 1492. bis 1419.

Um den immerwährenden Kriegen, und Befehdung Reiche ein Ende zu machen, und um das Fauſtrecht

gau, Elſaß, Sundgau, Schwarzwalde wohnenden St. ſchen Gotteshausleuten fallen würden. Lehenbriefe 1493. Den Peter machte er zum Vogte zu Romishorn. Ch Joachims von Watt. Amalia die Abtiſſinn zu Mau und Johanna Konventfrau eben dort waren ſeine Schw Urk. 1521. *Claſs.* 2. *Ciſt.* 22.

a) Abt Ulrich VIII. ließ deßwegen im J. 1490. durch ei ſerlichen Fiskal die Lage von Roſchach, und das Gre ſelbſt unterſuchen. Urk. *Claſs.* 2. *Ciſt.* 11.

hzuschaffen, hatte Kaiser Maximilian das Reich in Kreise
theilt, Reichsgerichte errichtet, und jedem Reichsgliede
ch verbothen, sich selbst Recht zu verschaffen. Solche Ein-
chtungen wollte er auch über die Schweiz ausdehnen. Die
dgenossen hatten sich bis dahin gegen den Kaiser, und das
ich nach der Art anderer mächtigen Reichsstände benom-
n; sie erkannten den Kaiser als ihr Oberhaupt, und be-
chteten sich als Angehörige des Reichs, gehorchten ihm
er nur, so viel sie es für gut fanden. Nach dieser Ge-
ohnheit wollten sie itzt weder sich zum schwäbischen Kreise
hlen lassen, weder das neuerrichtete Kammergericht als
re höchste Instanz anerkennen, noch die im J. 1495. zur
soldung desselben bewilligten Kammerziele zahlen. Eben
e dieses Kammergericht im Jahre 1496. die Stadt St.
llen verurtheilet, ihrem entwichenen Bürgermeister Ulrich
nbüeler mit dreytausend dreyhundert Gulden den erlitte-
Schaden zu ersetzen, und diese Stadt, weil sie auf An-
hen der Eidgenossen dem Urtheile kein Genügen leisten
lte, in die Reichsacht erklärt. Auf eine gleiche Weise
ubten sich die Appenzeller dem Landammann Hermann
hwendiner, welcher sie vor diesem Gericht aufsuchte, dort
de und Antwort zu geben. Zu dem kam noch, daß die
dgenossen den Grafen Jörg von Sargans, über den auch
Reichsacht ergangen war, gegen den Kaiser in Schutz
men. Diesem war äußerst daran gelegen, das Ansehen
r neuerrichteten Gerichtsstühle aufrecht zu erhalten; er
hete darum die Eidgenoßschaft mit Execution a), und
Gesandten konnten, obschon sie den St. Gallern sich
des Farnbüelers Söhnen b) abzufinden, angerathen,

a) Tschudis Sammlung.

b) Hans, und Ulrich; jener gelang zum Bürgermeister-Amte in Lindau, und seine vier Söhne wurden von verschiedenen Für-

Kriegsrathe, den er den 7. Augustm. zu Roschach u
Gemeinden versammelte, zweyhundert fünfzig Mann
See nach Roschach, Steinach, und Romishorn z
am letzten Orte ein Bollwerk zu errichten, Büchse
ver, und Bley anzukaufen, wegen der von Romis
auf Konstanz zu ziehenden Gränzwache mit dem L
im Thurgau, und mit dem Bischofe Rücksprache zu
und eine kleine Kriegssteuer auszuschreiben b). Bald d
fahl er jeder Gemeinde ihre Auszüger mit Harnisch
brusten, Waffen, und Schuhen zu versehen, auch
jede Stunde marschfertig zu halten, und zeigte
Falle eines Sturmes Zilschlatt zum Sammelplatze
grobe Geschütz gab ihm auf die Ermahnung der
die Stadt St. Gallen her c). Am Rhein hielten z
egg, Bernang, und Blatten die regierenden Kant
St. Margarethen die Stadt St. Gallen, von Mo
Blatten die Appenzeller, in Forstegg der Freyher

sten als Beamte angestellt. Ulrich war Verwalter der
gerichts-Kanzlei, und seine Söhne Hans, Ulrich,
erhielten das Bürgerrecht zu Straßburg. Stumpf.

n Sax, zu Werdenberg, und da herauf die Glarner, und
rganser Wache. Rheinegg wurde nach einem Beschlusse
r Tagsatzung mit Bollwerken befestiget, und mit Pulver
rsehen a). Es kam jedoch noch zu keinem Bruche. Als
er die Spannung immer anhielt, und der schwäbische
nd nach zwey Jahren den Rhein stark zu besetzen, und
b bey Bregenz und Konstanz zahlreich zu zeigen anfieng,
derholte Abt Giel die nämlichen Sicherheitsmaßregeln,
d ließ seine Leute am dem See wieder Wache halten.
r Kriegsrath in Wil ernannte den Ulrich Schenk von
ell Vogt zu Schwarzenbach zum Anführer, und den
chsvogt Paul Haller zum Fähndrich des Wileramts, be-
mte für dasselbe, wenn der Sturm von Rosehach her
e, Sitterdorf, wenn er aber bey Konstanz den Anfang
mmen hätte, die Stadt Wil zum Sammelplatze, befahl
m ein weißes Kreuz auf sein Oberkleid zu nähen, fremde
e nicht passieren, und in allen Kirchen die großen Glo-
zum Sturmläuten ruhen zu lassen. Er verordnete auch,
aus Wil nie mehr als sechszig Mann dem Sturme nach-
fen, die übrigen zur Vertheidigung der Stadt, derer
uern, und Gräben itzt ausgebessert wurden, zurück blei-
sollten.

Da während diesen Anstalten die Kantone sich fortwäh-
still hielten, war es dem Abte darüber bange, man
chte ihm einmal die Schuld geben, daß er mit seinen
stungen den Feind herausgefordert, und den Krieg zum
bruche gebracht hätte. Und dieses um desto mehr, weil
Besetzung des Klosters Münsterlingen, welche seine Leute
Romishorn aus den 2. Hornung 1499. bewerkstelliget

a) Tschudis Sammlung.

hatten, durch das ganze Thurgau einen falschen Sturm anlaßet hatte. Er ließ darum der Tagsatzung in Züric Befremden darüber äußern, daß da seine Lande für von einem überlegenen Feinde angegriffen zu werden be teten, doch von ihnen weder eine Gegenanstalt gem nach eine Mahnung zugeschickt worden sey. Aber sie immer noch auf die Erhaltung des Friedens gerechnet; b die in Bündten angefangenen Feindseligkeiten einen An her Uryer, und dieser den der übrigen Kantone nac zogen. Auch da noch schien der Frieden durch die Ve lung der Bischöfe von Chur, und Konstanz erhalten u zu können, und die Eidgenossen fiengen, im Vertrau selben, schon an, den Marsch nach Hans anzutretten die jenseits des Rheines im Schlosse Gutenberg ge Besatzung auf die am Schallberge vorbey ziehenden Zü Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug schoß, sie h her a) nannte, und eben dieses denen von Uri, und gans zurief b). Denn nun setzte Wohlleb der Schaarn von Uri mit einigen Knechten über den Rhein, und z dort einige Häuser an c). Diese Feindseligkeit erwi das schwäbische Kriegsvolk damit, daß es die zu A liegenden Eidgenossen wieder Kuhgiher schalt, zu E berg, und Bendern Kühe mit Brautkleidern vermummte die Schweizer als Hochzeiter herüber zu kommen ei dieses Laster allenthalben an die Wände zeichnete, da

a) Giherei Gier Gierde delectatio carnis. *Psalter Nock.* K kömmt die schweizerische Redensart „laß mich unghit“ h

b) Tschudis Sammlung.

c) Abt Giel berichtete diesen Anfang der Feindseligkeiten b Hornung 1499. eilends dem Kriegsrathe zu Wil, mit dem fehle, davon der Stadt Zürich, und dem Thurgauer Lage schwinde Kenntniß zu geben. Marx Brunnmann.

in Lied machte a), und zu Bendern sechszig Reiter über den Rhein schwimmen, und auf dem dießeitigen Ufer rauben ließ. Worauf den 8. Hornung 1499. sich das Kriegsfeuer im ganzen Rheinstrome von Bündten bis Basel entzündete.

Den ersten Angriff thaten die zu Atzmoos stehenden Eidgenossen. Nachdem diese durch einen angestellten Sturm, der rückwärts weit in das Land hinein, und im Toggenburg bis auf Rickenbach hinab war fortgesetzt worden, die Toggenburger und Sarganser sich zugesellet hatten b), zogen sie mit diesen über den Schallberg hinauf, setzten den 10. Hornung bey Razüns über den Rhein, und nahmen Mayenfeld ein c). Zwey Tage hernach fiel dieses Volk mit den Appenzellern, die während dem Uebergange dazu kamen d), den 12. Hornung bey Triften noch einmal hinüber, tödteten dort vierhundert Schwaben, plünderten diesen Ort, und giengen auf Vaduz los, wo sie das Schloß einnahmen, und den Edeln von Brandis gefangen nach Rayerschwil schickten e). Nach diesem verbrannten sie Bendern, zwangen das Wallgau ihnen zu schwören, und zogen dann gegen das Heer der Reichsstädte, welches bey Hard, und St. Johann Höchst sich gesammelt hatte, und Rheinegg bedrohete. Daselbst trafen abgeredter Maßen auch der St. Gallische- und rheinthalische Gränz-

a) In der Handschrift N. 645. S. 655.

b) „Alles, was Stab, und Stangen tragen mochte, lief über „Wildhus nach Atzmoos.“ Copiabuch.

c) Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in einer zu Einsiedeln liegenden Handschrift.

d) Tschudi.

e) Brief des Hauptmanns und der Gemeinen aus dem Toggenburg an den Landvogt Albrecht Miles 1499. in der Fastnacht bey Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

immer noch auf die Erhaltung des Friedens gerechn
die in Bündten angefangenen Feindſeligkeiten einer
der Urner, und dieſer den der übrigen Kantone
zogen. Auch da noch ſchien der Frieden durch di
lung der Biſchöfe von Chur, und Konſtanz erhalt
zu können, und die Eidgenoſſen fiengen, im Ver
ſelben, ſchon an, den Marſch nach Haus anzutr
die jenſeits des Rheines im Schloſſe Gutenberg
Beſatzung auf die am Schallberge vorbey ziehende
Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug ſchoß,
her a) nannte, und eben dieſes denen von Uri,
gans zurief b). Denn nun ſetzte Wohlleb der Sc
von Uri mit einigen Knechten über den Rhein, u
dort einige Häuſer an c). Dieſe Feindſeligkeit
das ſchwäbiſche Kriegsvolk damit, daß es die z
liegenden Eidgenoſſen wieder Kuhgiher ſchalt,
berg, und Bendern Kühe mit Brautkleidern vermu
die Schweizer als Hochzeiter herüber zu komme
dieſes Laſter allenthalben an die Wände zeichnet

ein Lied machte a), und zu Bendern sechszig Reiter über den Rhein schwimmen, und auf dem dießeitigen Ufer rauben ließ. Worauf den 8. Hornung 1499. sich das Kriegsfeuer im ganzen Rheinstrome von Bündten bis Basel entzündete.

Den ersten Angriff thaten die zu Atzmoos stehenden Eidgenossen. Nachdem diese durch einen angestellten Sturm, der Feldkwärts weit in das Land hinein, und im Toggenburg bis auf Rickenbach hinab war fortgesetzt worden, die Toggenburger und Sarganser sich zugesellet hatten b), zogen sie mit diesen über den Schallberg hinauf, setzten den 10. Hornung bey Ragaz über den Rhein, und nahmen Mayenfeld ein c). Zwey Tage hernach fiel dieses Volk mit den Appenzellern, die während dem Uebergange dazu kamen d), den 12. Hornung bey Triften noch einmal hinüber, tödteten dort vierhundert Schwaben, plünderten diesen Ort, und giengen auf Vaduz zu, wo sie das Schloß einnahmen, und den Edeln von Brandis gefangen nach Rapperschwil schickten e). Nach diesem verbrannten sie Bendern, zwangen das Wallgau ihnen zu schwören, und zogen dann gegen das Heer der Reichsstädte, welches bey Hard, und St. Johann Höchst sich gesammelt hatte, und Rheinegg bedrohete. Daselbst trafen abgeredter maßen auch der St. Gallische- und rheinthalische Gränz-

a) In der Handschrift N. 645. S. 655.

b) „Alles, was Stab, und Stangen tragen mochte, lief über „Wildhus nach Atzmoos.“ Copiabuch.

c) Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in einer zu Einsiedeln liegenden Handschrift.

d) Tschudi.

e) Brief des Hauptmanns und der Gemeinen aus dem Toggenburg an den Landvogt Albrecht Miles 1499. in der Fastnacht bey Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

Kordon, zweyhundert fünfzig Mann aus dem Wüeramte a) unter dem Hauptmann Paul Haller b), und tausend Walliser ein, die über Wil, und St. Gallen herbey geeilt waren. Dieses Volk zusammen griff ob St. Johann Höchst den 20. Hornung 1499. die Schwaben muthig an, bestürmte ihre Batterien, eroberte schon nach dem fünften Schusse die Kanonen, und das feindliche Lager, und tödtete bey dreytausend Mann, die entweder erstochen, oder in den See, und in Wassergräben gejagt wurden. Sie würden den Fliehenden auch Bregenz abgelaufen seyn, wenn sie nicht die einfallende Nacht daran verhindert hätte c).

Nachdem die Eidgenossen dem Bregenzerwalde zweytausend achthundert Gulden Brandschatzung auferlegt hatten d), zogen sie den 27. Hornung über Roschach, und Wil wieder nach Hause, und ließen im Rheinthale von jedem Stande acht und zwanzig Mann, fünfzig Bürger von St. Gallen, und eben so viele Appenzeller zurück, empfahlen ab der Taxsatzung dieses Gränzland dem Abte, und Stadt St. Gallen, den Appenzellern und Toggenburgern zu getreuem Aufsehen e), und schickten um alles wohl zu besorgen aus jedem der vier

a) Dabey waren 20 Männer von Ziberwangen, und Nickenbach, 16 von Trungen, Bromshofen, und Roßrüti, 24 von Niederbüren. Tschudis Sammlung.

b) Eben dort.

c) Da viele in dem sumpfichten Boden des Schlachtfeldes ihre Schuhe verloren hatten, hauten sie den getödeten Feinden die Füsse ab, stellten sie mit den daran gefrornen Schuhen an das Feuer, bis sie die Füße daraus schütteln, und in die Schuhe schliefen konnten. Tschudi in der Einsiedler Handschrift.

d) Den Dorrenbürern stand Jakob von Grünenstein für ihren Antheil, der 800 Gulden betrug, Bürge. Eidgen. Abscheid vom J. 1499. den 3. May. Bey Tschudi.

e) Abscheid den 25. März 1499. Zürich.

Schirmorte drey geschickte Männer in das St. Gallische a). Zur Bewachung des Rheines im Sarganserlande ließ jeder er genannten Stände zehn Männer dort, die Glarner aber ünfzig. Der Raub von Pferden, Kühen, Ochsen, Kesseln fannen, Betten, Trögen, Kästen, und anderm Hausgeithe von Holz oder Metall, welchen die Sieger in unberseh baren Zügen durch Roschach, Wil und das Rheinal hinauf mit sich fortschleppten, gab ihrem Marsche das nsehen einer wandernden Horde. Das schwäbische Kriegsvolk atte die Gesellen durch die obgemeldte Mummerey, Lieder und eichnungen ganz in Wuth gebracht, und welcher nach dem ebergang des Rheines seinen Zorn mit Rauben, und Plünern an dem schuldlosen Landvolke zum ärgsten auslassen innte, der that es b). Dieses Beutemachen erregte bey den brigen die Lust zum Kriegsleben; selbe war im St. Gallhen so groß, daß die Freyfähnlein c), welche die Brüder es Abts Giels, und die Stadt St. Gallen im Hornung erichteten, eben so geschwind vollzählig waren, als man sie ngekündet hatte, und daß der Kriegsrath den Wilern den 2. März verbiethen mußte, nicht mehr so zahlreich dem Sturm achzuziehen.

Derley Sturmgeläute ertönten im März bald von Konanz herauf, wo die Feinde fortdaurend mit einer starken Macht das Thurgau bedroheten, bald vom Oberlande herab, o jenseits des Rheines an dem Berge Lanzengast die Feinde ahlreich in einem verschanzten Lager standen. Man zog

a) Abscheid am Freytag vor Oculi 1499. bey Marx Brunmann, — und Egid Tschudis Sammlung.

b) „Wer das mocht, der det das.“ Marx Brunmann.

c) Es war darauf ein mit einem Jagdspieß durchbohrtes Wildschwein gemalen.

Lordon, zweyhundert fünfzig Mann aus dem Wäggenthal a), unter dem Hauptmann Paul Haller b), und tausend Walliser ein, die über Wil, und St. Gallen herbey gezogen waren. Dieses Volk zusammen griff ob St. Johann Höchst den 22. Hornung 1499. die Schwaben muthig an, bestürmte ihre Batterien, eroberte schon nach dem fünften Schusse die Kanonen, und das feindliche Lager, und tödtete bey dreytausend Mann, die entweder erstochen, oder in den See, und in Wassergräben gejagt wurden. Sie würden den Flüchtenden auch Bregenz abgelaufen seyn, wenn sie nicht die einfallende Nacht daran verhindert hätte c).

Nachdem die Eidgenossen dem Bregenzerwalde zweytausend achthundert Gulden Brandschatzung auferlegt hatten, zogen sie den 27. Hornung über Roschach, und Wil wieder nach Hause, und ließen im Rheinthale von jedem Stande acht und zwanzig Mann, fünfzig Bürger von St. Gallen, und eben so viele Appenzeller zurück, empfahlen ab der Tagsatzung dieses Gränzland dem Abte, und Stadt St. Gallen, den Appenzellern und Toggenburgern zu getreuem Aufsehen d), und schickten um alles wohl zu besorgen aus jedem der vier

a) Dabey waren 20 Männer von Ziberwangen, und Rickenbach, 16 von Trungen, Bromshofen, und Roßrüti, 24 von Niederbüren. Tschudis Sammlung.

b) Eben dort.

c) Da viele in dem sumpfichten Boden des Schlachtfeldes ihre Schuhe verloren hatten, hauten sie den getödeten Feinden die Füsse ab, stellten sie mit den daran gefrornen Schuhen an das Feuer, bis sie die Füße daraus schütteln, und in die Schuhe schliefen konnten. Tschudi in der Einsiedler Handschrift.

d) Den Dorrenbürern stand Jakob von Grünenstein für ihren Antheil, der 800 Gulden betrug, Bürge. Eidgen. Abscheid vom J. 1499. den 3. May. Bey Tschudi.

e) Abscheid den 25. März 1499. Zürich.

Schirmorte drey geschickte Männer in das St. Gallische a). Zur Bewachung des Rheines im Sarganserlande ließ jeder er genannten Stände zehn Männer dort, die Glarner aber ünfzig. Der Raub von Pferden, Kühen, Ochsen, Kesseln Pfannen, Betten, Trögen, Kästen, und anderm Hausgeräthe von Holz oder Metall, welchen die Sieger in unbersehbaren Zügen durch Roschach, Wil und das Rheinbal hinauf mit sich fortschleppten, gab ihrem Marsche das Ansehen einer wandernden Horde. Das schwäbische Kriegsvolk hatte die Gesellen durch die obgemeldte Mummerey, Lieder und Zeichnungen ganz in Wuth gebracht, und welcher nach dem Uebergang des Rheines seinen Zorn mit Rauben, und Plündern an dem schuldlosen Landvolke zum ärgsten auslassen konnte, der that es b). Dieses Beutemachen erregte bey den übrigen die Lust zum Kriegsleben; selbe war im St. Gallischen so groß, daß die Freyfähnlein c), welche die Brüder des Abts Giels, und die Stadt St. Gallen im Hornung errichteten, eben so geschwind vollzählig waren, als man sie angekündet hatte, und daß der Kriegsrath den Wilern den 12. März verbiethen mußte, nicht mehr so zahlreich dem Sturm nachzuziehen.

Derley Sturmgeläute ertönten im März bald von Konstanz herauf, wo die Feinde fortdaurend mit einer starken Macht das Thurgau bedroheten, bald vom Oberlande herab, wo jenseits des Rheines an dem Berge Lanzengast die Feinde zahlreich in einem verschanzten Lager standen. Man zog

a) Abscheid am Freytag vor Oculi 1499. bey Marx Brunmann, — und Egid Tschudis Sammlung.

b) „Wer das mocht, der det das.“ Marx Brunmann.

c) Es war darauf ein mit einem Jagdspieß durchbohrtes Wildschwein gemalen.

aber dem Sturm nicht mehr so weit nach als im Anfange, wo oft wegen unbedeutenden Plänkeleyen das ganze Land ausgezogen war. Einmal ließen die Hauptleute im Schwaderloche, unter denen Ulrich Schenk von Kastell einer war, nur deßwegen einen Sturm ergehen, um ihr Volk, das durch die Desertion der Thurgauer sehr abgenommen hatte, mit St. Gallischen Gottshausleuten, und Toggenburgern zu ergänzen a). Abt Giel hatte seine Leute in diesem Kriege an zwey zerschiedenen Orten stehen. Die aus dem obern Amt mußten mit zweyhundert Toggenburgern unter dem Befehl des Jakobs Bayers von Hagenwil, und des Ludwigs von Helmsdorf das Seeufer bewachen. In Rorschach lagen mit ihnen dreyhundert Mann. Die aber aus dem Rheinthal, darunter fünf und siebenzig Bürger von Wil waren b), halfen theils unter dem Obrist Schenk von Kastell mit den Thurgauern das Schwaderloch vor Konstanz vergaumen, theils standen sie unter Berschi Sailer zu Sterzingen und Langnau, wo sie mit Stoffel Sutter dem Hauptmanne der Frauenfelder in Konstanz manchen Lärm erregten, und den Schwaben großen Abbruch thaten c). Vor Konstanz lagen auch aus der Stadt St. Gallen fünfzig Mann.

Die Kriegsknechte des Ulrichs von Sax waren am obern Rheine die verwegensten; täglich fielen sie über den Rhein in das Wallgau hinüber, hoben dort die feindlichen Posten auf, und fügten dem Feinde, ohne einen Mann zu verlie-

a) Marx Brunmann.

b) Diese führten Oswald Suter als Hauptmann, Hans Grebmann als Fähndrich, und Konrad Herzog als Feldweibel an. Der Nämliche.

c) Eben der, und Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

ren, großen Schaden zu. Um sie dafür zu bestrafen, brach der Feind auf einmal sechstausend Mann stark aus seinen Verschanzungen hervor, setzte den 27. März an mehreren Orten über den Rhein, jagte die Wachposten, nachdem er von denselben vierzig Saxer, und zwey und zwanzig Glarner niedergemacht hatte, bis auf Werdenberg in die Flucht, plünderte und verbrannte Gambs, Sax, zu Hag, die Rothekirche (Salez), viele Häuser im Sennwald, und im Grießerer Hofe a), und kehrte, da ihm auf ergangenen Landsturm die Appenzeller schon mit dem Säbel auf dem Nacken nacheilten, und viele Leute erschlugen, über den Rhein in seine Verschanzungen an dem Lanzengast zurücke b). Auf die Nachricht von diesem Angriffe versammelten sich in Atzmoos sechshundert Züricher, eben so viele Luzerner, achthundert Mann von Uri und Schwyz c), siebenhundert Unterwalder, zweyhundert Zuger, sechshundert Glarner, und Gasterer, fünfhundert Appenzeller, vierhundert St. Gallische Gottshausleute, tausend Toggenburger, eben so viele Bündtner, zusammen siebentausend Mann. Diese, nachdem sie vergebens durch eine Belagerung des an der St. Luzissteig gelegenen Schlosses Gutenberg versucht hatten, den Feind aus seinen im Wallgau errichteten Verschanzungen hervor zu locken, entschlossen sich, ihn bey Fraßenz in selben anzugreifen. Um dieses glücklich auszuführen gaben sie den Sarganſern, und Urserern den Befehl, daß sie das feindliche Lager umgehen, den Berg Lanzengast ersteigen, die tausend

a) Bericht an Zürich über die Herrschaft Sax 1571. N. 32. — Tschudi.

b) Eben dort. — Egid Tschudi, und Etterlin.

c) Unter diesen waren 122 Mann aus dem Utznacherlande, die unter Anführung des Ammanns Schubigers theils als Böcke (Freywillige), theils als Söldner dahin zogen. Archiv Schwyz.

fünfhundert Tyroler Bergknappen, welche selben besetzt hielten, verjagen, und von demselben herab der feindlichen Armee in den Rücken fallen sollten. Dieses bewerkstelligten sie den 20. April 1499. unter der Anführung des Heinrichs Wohlleb von Uri, der voraus gieng, und dabey das Leben verlor a), vollkommen. So daß es den übrigen Eidgenossen ein leichtes war, den Feind aus der Letzi zu schlagen, dreyhundert Mann von ihnen zu erlegen, und fünf Kanonen mit fünfhundert Flinten zu erobern. Nachdem sie da „nach Heerszugrechte“ drey Tage auf dem Schlachtfelde gewartet hatten, ob jemand kommen würde, den Schaden zu rächen, und niemand kam, als Geistliche, Weiber, und Kinder, die um Schonung bathen, legten sie dem Wallgau eine Brandschatzung von achttausend Gulden auf, belohnten den Freyherrn Ulrich von Sax für seine in dieser Schlacht bewiesene Tapferkeit, und Kriegskunst, und giengen wieder nach Hause b).

Während dem dieses bey Frastenz vorgieng, setzten unten zu Oberried den 7. April vierhundert Gottshausleute vom obgenannten Freycorps über den Rhein, wurden aber, weil man Spähe auf sie gehalten hatte, umrungen, und mit grossem Verlurste zurück geschlagen. Ihre Anführer Hans und Rudolf Giel von Glattburg die Brüder des Abts Gotthards zwey stattliche Männer verloren dabey ihr Leben c), und das

a) Wohlleb, nachdem er seine Leute vor dem Angriffe fünf Vater unser um Muth, und drey für Schirm auf den Knieen hatte bethen lassen, sagte ihnen: „Nu heig keiner Sorg, daß es uns „nume mißling, oder übel gang, und ziehend mir nach in dem „Namen Gottes.“

b) Egid Tschudis Sammlung.

c) Abt Gotthard löste ihre Leichname von den Feinden aus, und ließ selbe mit Helm, und Schwerdt im Münster zu St. Gallen begraben. Chronik Joachims von Watt. Ihre schweren Waffen, die man bey dem im J. 1755. begonnenen Kirchenbaue mit den

Freykorps, welches vorher schon den eidgenößischen Wachposten verhaßt gewesen war a), löste sich wieder auf. Bald darauf erfochten vor Konstanz im Schwaderloche den 18. April die Thurgauer mit zweyhundert Gotteshausleuten einen andern Sieg, und die Züricher, Berner, Luzerner, Zuger, Freyburger, Schafhauser thaten einen mächtigen Streifzug in die Baar, und nach dem Schwarzwalde b). Hingegen verwehrten es die Eidgenossen den Feinden, daß sie den ganzen Sommer hindurch, das Engadin, Thal und Stad ausgenommen, die Schweiz nie betretten, und wenig Schaden anrichten konnten. Im Engadin raubten, und brannten zwar die Tiroler; dafür wurden sie aber von den acht Orten, und siebenhundert Sargansern scharf gezüchtiget, welche den 8. Brachmonat bis auf Meran hinein alles verwüsteten c). Besser glückte es den Schwaben in Stad, wo sie unter der Anführung des Grafen Itel Fritz von Zollern, und des Dietrichs von Blumenegg dreytausend Mann stark ungestört landeten, die Mannschaft, welche von der Besatzung zu Rheinegg herbey geeilt war, mit einem Verlurste von siebenzig Mann zurück trieben, die Dörfer Thal und Stad ausplünderten, Risegg mit vielen Häusern verbrannten, den Rudolf Mötteli gefangen wegführten, bey Annäherung des durch das Sturmgeläute aufgeweckten Volkes ihre Beute in die Schiffe luden, und mit selber nach Lindau fuhren d). Wegen dieser Weise den Krieg vorzüglich durch gegenseitige Plünderun-

Leichnamen ausgrub, bewiesen eine ungemeine Leibesstärke. Sebastian Giel, der im J. 1514. Pfarrer zu Lütisburg war, *Class. 1. Cist.* 32. scheint der Sohn eines von beyden gewesen zu seyn.

a) Marx Brunmann auf den 7. März.

b) Eben der. c) Tschudis Sammlung.

d) Tschudis Sammlung.

gen zu führen, war derselbe dem Landvolke im höchsten Grade verderblich. Darum machten schon nach sechs Monaten die an den Rhein gränzenden Kantone, und Landvogteien der Tagsatzung für den Frieden die heftigsten Vorstellungen a). Denn der Mangel an Eisen, Salz, und besonders an Korn ward täglich drückender b), so zwar, daß Abt Gotthard die Fruchtausfuhr verbiethen, für deren Preis ein Maximum c) festsetzen, und das vorräthige Korn von Haus zu Haus aufzeichnen lassen mußte, obschon diese Maßregeln das Steigen der Preise nicht hemmten d) und der Abt dadurch noch seine Nachbaren vor den Kopf stieß. Das aber, was vor allem auf den Gränzen jedermann nach dem Frieden seufzen machte, war die gänzliche Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit des eigenen Kriegs- und Landvolkes, die so groß war, daß Niemand sich von seinem Hause nur eine Meile weit entfernen durfte, ohne ausgeplündert zu werden. Jeder Reiche war in Gefahr. Den Wilern droheten die Batzenheider durch die Häuser zu laufen e); die von Trungen, und

a) Eidgen. Abscheid vom J. 1499. Eben dort.

b) In Bündten so sehr, daß aus einem abgebrannten Dorfe die Kinder, von zwey alten Weibern angeführt, in Ermanglung aller menschlichen Nahrungsmitteln wie Schafe täglich auf eine Wiese die sauerlichten Kräuter zu weiden giengen. *Pirckheimer de bello Suitenſi.*

c) Dieses war folgendes. 1 Malter Korn Wiler Mäßes soll nicht über 18 Schilling-Pfenninge (18 Batzen), das Malter Veesen nicht über 2 Schilling-Pfenninge, das Viertel nicht über 18 Pfennnige verkauft werden. Marx Brunmann.

d) Den 18. März 1499. galt in Wil das Malter Korn schon 1 Pfund 2 Schilling-Pfenninge, das Viertel Veesen 2 Schilling 3 Pfenninge, das Viertel Haber 16 Pfenninge, 1 Pfund Schmalz 7 Pfenninge, 1 Viertel Salz 12 Schilling-Pfenninge, 1 Viertel Gersten 4 Schilling-Pfenninge. Marx Brunmann.

e) Das heißt zu Plündern. Dieses mag mit eine Ursache gewesen seyn, warum man Wil mit neuen Bollwerken versah, den

is den Berggerichten giengen wirklich nach Sonnenberg, n dieſes Schloß auszuplündern; die Toggenburger wollten e Früchten von Wil, wenn man ihnen ſolche nicht gutwil- l gäbe, mit Gewalt holen. Vorzüglich waren die Edel- ute, ob dieſelben ſich gleich bey jeder Gelegenheit als recht- haffene Eidgenoſſen bewährten, wegen ihrem Vermögen, id ihrer Verwandtſchaft mit dem Adel in Schwaben der egenſtand dieſer Raubgier a). Dem Hans Giel Bruder s Abts Gotthards hatten die von Krillberg, und Meiſter- uſen, da er eben gegen den Feind im Felde focht, unter m Vorwande ſeiner Anhänglichkeit an die Schwaben das chloß zu Wengi geplündert; die Berner Kriegsknechte aber gen alles Rechtbiethen, und wider die Befehle ihrer Haupt- ute das übrig Gebliebene geraubt, das Schloß abgebrannt, nd die Fiſchweyer ausgeleeret. Den nämlichen Fiſchraub trübten die Luzerner in dem Weyer zu Hürenmoos, der em Jakob von Helmsdorf gehörte b). Bey den Feinden ar das Bedürfniß des Friedens eben ſo dringend. Die eichsſtände hatten den Krieg dem Kaiſer, und dem ſchwä- iſchen Kreiſe überlaſſen, und dieſe waren, weil ſie gegen ie Schweizer nichts ausrichten konnten, deſſen müde. Da beyde kriegführende Parteien den Frieden höchſtens be-

Bach von Breitenloh in die Stadtgräben leitete, und alle Bür- ger verband, auf gegebenes Zeichen unter die Waffen zu tretten. Eben dort.

a) „Es was ſo ein ſemlich ſchrecklicher Louf worden, daß es ze „ſorgen geweſen wär, wir wäriut hie in diſem Land ainer von „dem andern ſelbs nit ſicher geweſen, und müßt man ſemlich „unruwig ungehorſavi Lät übler entſetzen, denn unſer teglicher „Viend. Der Adel was aanz im Unfall biumb, wiewol ſie „gut Fründ, Bundsgenoßen, und Burger in der Eidgenoß- „ſchafft waren, man tröwt hüt dieſem, morgen einem anderen „durch die Hüſer ze loffen.“ Marx Brunmann den 12. März.

b) Eben dort.

durften, fiel es dem Gesandten des Herzogs von Mailand nicht schwer, selben ungeachtet des bittern Hasses, den die Kriegführenden gegen einander hatten, und durch Lieder vergrößerten a), zu vermitteln. Er kam den 22. Herbstmonat 1499. zu Basel zu stande; Abt Giel führte als Bevollmächtigter der Eidgenossen die Unterhandlungen, und wohnte dem Abschlusse derselben bey.

Durch diesen Frieden erhielten die Kantone den Blutbann, und das Landgericht im Thurgau, welche seit fast hundert Jahren die Stadt Konstanz besessen hatte. Abt Gotthard verlangte mit den Appenzellern auch Antheil an diesen Rechtsamen, wie ihn Bern, Freyburg, und Solothurn erhalten hätten b), aber ohne Erfolg; so wie er auch nichts von der dem Wallgau auferlegten Brandschatzung erhalten konnte, obschon er ausdrücklich für seine Leute, die in der Schlacht bey Frastenz mit einem Fähnlein gewesen waren, den Betrag gefordert hatte c). Im Gegentheile fiengen die Eidgenossen an, ihren im Thurgau erworbenen Rechten gegen die Abtei St. Gallen eine solche Ausdehnung zu geben, an welche die Stadt Konstanz vorher nie

a) In einem derselben prophezeite der bekannte Hieronimus Emser der Schweiz in deutschen, und lateinischen Versen, daß sie einmal noch durch französische Waffen würde bezwungen werden.

„Tempus adest, quo tu, dum speras aurea dona,
„Liligeri fugies ferrea tela ducis.“
„Es wirt kumen ain kurze Zit
„das die Ilg, so ietzt vil Kronen git,
„dich mit Spießen, Waffen, Ysen
„wirt jagen, schlachen, und zerroßen.“
In der Handschrift N. 645. S. 654.

b) Eidg. Abscheid vom J. 1511. in Tschudis Sammlung.

c) Eidg. Abscheid vom J. 1500. Archiv St. Gallen.

edacht hatte a). Abt Gotthard beſchwerte ſich über Neuerung ſehr, und brachte es dahin, daß ſie es dem ruche der Schiedrichter überließen b), wie weit ſich Befugſamen ausdehnen ſollten. Dieſe zogen im J. 1501. durch die St. Galliſchen Beſitzungen vom Bodenſee Steinach bis an das Toggenburg eine Linie c), mit er ſie den Blutbann des Thurgaues, und den des St. ſchen Landes von einander ſchieden, und nannten alle gſame, welche St. Gallen über dieſer Gränze in ſeinen gauiſchen Beſitzungen (Maleſizorten) hätte d). Später ſich wieder eine Frage, wem in den Herrſchaften Hal, und Blidegg das Mannſchaft- Abzug- und Huldi-Recht zuſtünde. Dieſe entſchied der Rath von Rapers, den beyde Theile darüber zum Schiedrichter gemacht t, im J. 1511. ſo, daß beyde ſelbe wechſelsweiſe aus- oder mit einander gemein haben ſollten, welcher Spruch den Kantonen nicht gefiel e); darum vertrugen ſie ſich ſolche Rechte, als auch wegen denen zu Buwil, Moos, n den Freygerichten, darüber ebenfalls Streite entſtanden t, ſelbſt mit dem Abte f). Eben ſo zugreiffend waren eben Orte in dem Rheinthale, wo ſie die Beſtrafung Raisläufer ausſchließend ſich zueigneten g), und im Hofe

a) Klage Abt Gotthards in dem Eidg. Abſchied vom J. 1500. im Archiv St. Gallen.

b) Dem Abte Heinrich von Iſchingen, Ritter Ulrich Mundprat von Weinfelden, Lienhard Merz Bürgermeiſter zu St. Gallen, Heinrich Unrichti genannt Semli Schultheiße zu Wil.

c) Dieſe iſt jetzt noch die Gränze zwiſchen den Kantonen St. Gallen, und Thurgau.

d) Spruch 1501. den 1. Hornung zu Wil.

e) Eidg. Abſchied vom J. 1511. in Tſchudis Sammlung. Copiabuch N. 1408.

g) Rheinthaler Abſchiede.

Grießern den Blutbann, und die Hoheit, davon l
Hälfte dem Stifte St. Gallen, die andere dem Ulr
Ramschwag zugehörte, so standhaft für sich forderte
diese sie im J. 1500. zu Theilhabern annehmen mu
obschon die hohe Vogtei in Blatten, und die über
Rheinthaler Höfe nie zusammen gehört hatten, und
die Vögte dieser Höfe kein Recht an die Vogtei Bl
haben schienen.

Mehr Vortheile hatten die von Appenzell aus l
gangenen Kriege gezogen; denn der Kaiser vers
einem Friedens-Artikel, sie wegen dem Land
Schwendiner ferner nicht mehr zu behelligen b)
die sieben Orte nahmen sie im J. 1500. zur Mith
des Rheinthales auf c). Es hieß auch, daß die
sich mit ihnen, und mit der Stadt St. Gallen en
binden wollten. Abt Gotthard ließ darum im J. 1
der Tagsatzung die Vorstellung machen, daß dieses de
samen seines Stiftes nachtheilig seyn würde, und di
de versprachen ihm es nicht zu thun d). Aber, als
penzeller im J. 1513. ihre Erhebung zu einem Kant
der betrieben, und das Stift dagegen seine Einwe
bey den vier Schirmorten wiederholte, versicherten t
überhaupt, daß sie mit den Appenzellern nichts schlie
den, was dem Stifte nachtheilig seyn könnte e). S
drittenmal vom Abte gemachte Einrede, daß eine s
höhung sich für die Appenzeller, die des Stifts Le

a) Urk. 1500. den 15. April. — Copiabuch des Mar
manns.
b) Tschudis Sammlung. c) Copiabu
d) Eidg. Abschied vom J. 1501. im Copiabuch de
Brunmanns.
e) Copiabuch N. 1390. 152.

steuer- und Fallfällige Leute wären, gar nicht schicke, daß
für selbe gut genug wäre, wenn sie, wie bis dahin als
erbündete bey den Eidgenossen seyn könnten, und daß, wenn
an sie doch zu einem Kantone machen wolle, man vor ihnen
e Abtei dafür erklären sollte, setzten sie bloß in den Ab-
hied a), und nahmen die Appenzeller in demselben Jahre
m dreyzehnten Kantone an. Dieses bewog den Abt von
n Eidgenossen zu begehren, daß man ihn, wie es bis da-
in geschehen wäre, zu allen Tagsatzungen einladen, in Bünd-
issen seinen armen Leuten auch Pensionen ändingen b), und
n Appenzellern die Auslösung des Zehntens, welche sie vor-
ehmen wollten, untersagen sollte c). Abt Giel brachte es
uch durch das Ansehen der Schirmorte zuwegen, daß ihm
e Goßauer den seit dem Appenzellerkriege nicht mehr ge-
llten, aber durch einen vor dem Bischofe geführten Prozeß
ewonnenen großen Zehnten d) wieder geben mußten e).

Die schlechteste Partei hatte in dem vergangenen Schwa-
enkriege der Abt zu Pfeffers Melchior von Hornlingen ergrif-
n. Er war ausgewandert, hatte Gold, Silber, Schriften,
ausgeräthe, und alles, was die Abtei von Werth besaß,
tit sich über den Rhein geschleppt f), und auf mancherley
Weise der Eidgenossen Unwillen gegen sich gereizt. Sie nah-
men von daher, und weil er schon im J. 1492. um sich den
chweren Schuldenlast zu erleichtern zu Mändorf, und Hedin-

a) Eben dort.
b) Eidg. Abschied vom J. 1514. im Archiv St. Gallen.
c) Eidg Abschied vom J. 1513.
d) Akten von den JJ. 1492, 96, 97.
e) Abschied vom J. 1492. in Tschudis Sammlung.
f) Tschudis Sammlung.

ſich mehrere Stunden weit in das Bündtnerland hinauf zieht, und dem Taminabache, der dieſes Thal durchfließt, den Urſprung giebt. Sie wurde einſt viel von Bären, Wölfen, und Luchſen beſucht, ſo daß man es der Sicherheit wegen allen Kalveiſern zur Pflicht machen mußte, dieſen Unthieren bey ihrer Entdeckung alſobald nachzuſetzen a), und noch jetzt erneuern die Bären von Zeit zu Zeit darin ihr altes Bürgerrecht. Unter den Kalveiſern befanden ſich auch nach dem Zeugniſſe einer allgemeinen Volksſage, und der auf dem ehemaligen Kalveiſer Kirchhofe gefundenen ungeheuer großen Menſchenknochen b) einige Rieſengeſchlechter. Im Gegenſatze gegen den an anderen Orten gewöhnlichen Gang der Landeskultur, in denen Häuſer entſtunden, wo vorher keine waren, verſchwanden hier die, welche vor altem da ſtanden, und die ganze Kalveiſer-Gemeinde ſtarb entweder aus, oder verließ, vielleicht wegen dem ſich ihr nahendem Gletſcher, das wilde Thal c), das ſeit zweyhundert fünfzig Jahren bloß noch der Viehweide wegen von Hirten im Sommer beſucht wird. Es ſteht noch eine Kapelle darin, bey der jene großen Kalveiſer Knochen gefunden werden, und von den Alpen tragen noch manche die Namen der Gemeindsämter, welche die ehemaligen Beſitzer bekleidet hatten.

In St. Gallen ſtarb Abt Gotthard den 12. April 1504. zu Wil an den Kinderpocken, ehe er noch das ſechszigſte Lebensjahr erreicht hatte. Nach ſeinem Hintritte war über ihn

a) Eben dort.

b) Sie wurden als eine Seltenheit weit verſchickt. Dieſe Sage ließ ſich durch weiteres Nachgraben leicht außer allem Zweifel ſetzen.

c) Das Geſchlecht Gutter, welches dieſes Thal am letzten verließ, zeichnete ſich in Glarus, wohin es gezogen war, lange noch durch ſeinen hohen Wuchs aus.

in dem Stifte nur eine Stimme, daß er aus Anhänglichkeit an seine Verwandten die Abtei weniger gut verwaltet habe. Um sich in Zukunft gegen die Aebte davor zu bewahren, traten die Kapitularen, ehe sie zur Wahl schritten, zusammen, und machten diese Kapitelsatzungen: Kein Abt soll jemals ohne Bewilligung des Kapitels Geld borgen, Liegenschaften der Rechtsame verpfänden, oder verkaufen, Baulichkeiten, die mehr als fünfhundert Gulden kosten, unternehmen, und weder geistliche noch weltliche Aemter vergeben. In Besezung dieser Stellen soll nie ein Blutsverwandter des Abtes einem andern eben so tauglichen vorgezogen werden. Alle Beamten sind gehalten jährlich dem Abte, und den Abgeordneten des Kapitels Rechnung zu geben; der Abt selbst muß dieses so oft thun, als es das Kapitel von ihm fordert. Die einverleibten Pfründen wird er mit Beyzuge des Konvents besetzen, und aus den Einkünften derselben immer einen, oder zwey Klostergeistlichen auf Universitäten studieren lassen. Er wird ohne Bewilligung des Kapitels niemanden zur Verpfründung aufnehmen; die Klostergeistlichen mit Kleidern und Arzneyen gut besorgen, und alle von den Jahrzeiten, vom Früheamte, von den Bruderschaften, von den Opfern, und Messen fließende Einkünfte in die Kapitelkassa verabfolgen lassen. Jedes Mitglied des Kapitels verband sich mit einem Eide, im Falle es zum Abte erwählt werden würde, diese Satzungen a) nicht nur zu beobachten, sondern selbe auch zu Rom bestätigen zu lassen. Dieses wurde vom Pabste Julius II. leicht erhalten b), weil sie nichts enthielten, als

a) Sie stehen im Copiabuch *N.* 1408. S. 19.

b) Er bestätigte solche den 15. Juli 1504. Eben dort. S. 11. S. 12. und Abt Franz zahlte für diese und andere Bullen 142 Dukaten. Eben dort. S. 37.

was schon entweder vom Kirchenrathe zu Basel a), oder von dem Benediktiner General-Kapitel verordnet worden war b). Nachdem das Kapitel auf solche Weise sein Kloster von der gefährlichen Selbstherrschaft der Aebte gesichert hatte, wählte es den Unterdekan Franz Gaisberg, den einzigen Sohn des Ritters Antons Gaisberg c), und der Verena Hartzin zum Abte. Franz gieng seiner Bestätigung willen selbst auf Rom, hatte aber auf dieser Reise das Unglück, daß er in Italien an einer Tafel Gift, das einem andern zugedacht war, bekam, und darüber seine Gestalt, und Farbe, die außerordentlich schön gewesen waren, verlor, und sein lebtag kränkeln mußte d).

Er war von Rom kaum weggegangen, als die Stadt St. Gallen dort mehrere den Rechten seines Klosters nachtheilige Freyheiten auswirkte. Nämlich, daß die Geistlichen zu St. Laurenz e) dem Abte nicht mehr Gehorsam, und Ehrerbiethung schwören müßten; daß die Bürger ohne Erlaubniß desselben neue Pfründen, Kapellen, und Schulen stiften dürften; und daß der Abt unter Verlurst seines Rechtes innert acht Tagen die von der Stadt zu Pfründen e-

a) *Reformatio Monrii S. G.* 1435.

b) *Receſsus Viſitationis* 1463. 1485.

c) Anton Gaisberg war von Konstanz gebürtig, Chronik Joachims von Watt, aber Bürger zu St. Gallen; er hatte sein zu Haslach, und Bernang gelegenen Güter theils dem Kloster St. Gallen um 600 Gulden verkauft, theils seinen Geschwisterten Kaspar Gaisberg, und Dorothea Gaisberg geschenkt, und sich in St. Gallen im Jahre 1489. verpfründet. Sein Testament, und das Copiabuch N. 1406. S. 30. Er starb im J. 1504. in St. Gallen. *Necrolog. N.* 453. *p.* 156.

d) Fridolin Sicher.

e) Der Leutpriester hieß Johann Oderbolz, der Helfer Johann Weniger; beyde waren Bürger von St. Gallen.

annten Geistlichen dem Bischofe präsentieren müsse. Sb
ald dieses Abt Franz erfuhr, ließ er sich im Gegentheile
ben auch wieder von Rom seine Gewalt über die gemeldten
Geistlichen bestätigen, und sich bevollmächtigen, sie sogar
mit dem Banne bestrafen zu dürfen. Daraus entstund nun
über die Fragen, ob die St. Laurenzenkirche eine Pfarr-
oder Filial-Kirche sey; ob der Kirchhof zu dem Münster,
oder an die St. Laurenzenkirche gehöre; und ob das Opfer
im Beinhause dem Kloster, oder dem Leutpriester falle a)?
ein weitläufiger, und bitterer Streithandel. Derselbe wur-
de für die Stadt von dem Doktor Wolfgang Mangold, und
für das Stift von Christoph Winkler dem Pfarrherrn zu Alt-
städten geführt, und beyderseits allen Advokaten Spitzfin-
digkeiten, und Rechtsumtrieben aufgebothen. Zuerst hängten
ihn die Parteien im J. 1505. bey den acht Orten an, diese
wiesen sie aber nach Rom, und der Pabst übertrug die Bey-
legung des Streites dem Abte zu Salmenschweil, und dem
Probste zu St. Stephan in Konstanz. Von diesen wurde
er wieder weg, und an die Eidgenossen gezogen, und endlich
durch einen Vergleich wieder in den alten Stand zurück ge-
setzt b). Aber aus Anlaß eines im Kloster verstorbenen Men-
schen, den der Leutpriester zu St. Laurenz nicht wollte auf
dem Kirchhofe durch die Klostergeistlichen begraben lassen,
wurde er im Jahre 1506. erneuert, abermal auf die
Tagsatzung der Eidgenossen zu Luzern gebracht, und als de-
ser Spruch keinem Theile gefiel, wieder zu Rom anhängig
gemacht, woher wechselweise beyde Parteien vortheilhafte
Schreiben erhielten. Auf Bitte der Stadt wollten die acht
Orte Gesandten nach St. Gallen schicken, und da eine Ver-

a) Urk. 1509.
b) Päbstliche Bestätigung dieses Vergleiches im J. 1506. den 5. Brachmonat.

mittlung versuchen; dieſes verdroß ſich aber der Abt, und ließ im J. 1507. die Abgeordneten der vier Schirmorte kommen, welchen aber im Gegentheile die Stadt die Vermittlung nicht überlaſſen wollte. Endlich fanden doch die Eidgenoſſen auf einer Tagſatzung zu Luzern den einzigen Weg, der zum Ziele führte. Sie ſonderten nämlich das Kirchliche von dem Weltlichen ab, wieſen jenes an den Pabſt, in dieſem aber entſchieden ſie, daß der zwiſchen dem Münſter, und der St. Laurenzenkirche liegende Kirchhof, und alle darauf erbauten Kapellen dem Kloſter gehörten. Ueber das Kirchliche gab der vom Pabſte beſtellte Richter Dominik Jakobaz in zwey Jahren keinen Entſcheid. Julius II. übergab darum die Sache dem Achilles de Graſſis Biſchofe zu Kaſtell a), der ohnehin in die Schweiz gehen mußte, um zu Bern die Dominikaner, welche mit geſpieltem Betruge Wunderwerke erdichtet hatten, verbrennen zu laſſen. Dahin lud dieſer Legat beyde Parteien auf den 24. April 1509. vor, und vermochte durch vieles, und ſtarkes Zureden b) dieſelben dahin, daß ſie die von ihm vorgeſchlagenen Vergleichspunkten annahmen, und den 14. Heumonat 1509. zu Biſchofzell unterſchrieben c). Sie waren folgende: Die St. Laurenzenkirche iſt die Pfarrkirche, das Münſter aber die Hauptkirche, in welchem der Oſter- und Pfingſttauf, die Kerzen, und Palmen ſollen geſegnet, die Umgänge, und Prozeſſionen in der Kreuzwoche, und am Fronleichnamstage gehalten, und an den hohen Feſten der Gottesdienſt begonnen werden. Der Leutprieſter zu St. Laurenz, und ſeine Helfer ſind gehalten, demſelben nach altem Gebrauche im Münſter beyzuwohnen. Es

a) *Epla Julii II.* den 1. März 1509. im Copiabuch *XXII.*

b) „Soepe, Soepius, Soepiſsime, ac inſtanter et inſtantiſsime ad „concordiam ineundam adhortavimus.“

c) Copiabuch *N. XXII.* S. 109. — Eidg. Abſchied.

bt jedem Pfarrgenoſſen frey, ob er bey St. Laurenz, oder
d Münſter den Gottesdienſt beſuchen wolle. Der Abt hat
r alle im Kloſterbezirke wohnenden Leute pfärrliche Rech-
und er kann ſelbe ohne Einrede des Leutprieſters auf dem
hhofe begraben. Dieſer Kirchhof, obſchon er dem Klo-
zugehört, bleibt doch der Gottesacker der St. Lau-
en-Pfarrei. Die Stadt wird gegen die vor vielen Jah-
geſchehene Incorporation der St. Laurenzenkirche keine
wendungen mehr machen, noch vom Abte fordern, daß
den Geiſtlichen bey St. Laurenz die Pfründen verbeſſern
. Hingegen thut der Abt auf ſein Vorrecht, vermöge
en die Stadt ohne ſeine Einwilligung keine Kirchen, Ka-
en, Pfründen, oder Schulen errichten durfte, Verzicht a).
r kaum waren dieſe Friedensbedingniſſe im Jahre 1513.
ch die vom Pabſte beſtellten Bevollmächtigten die Aebte
Fiſchingen, und Kreuzlingen in Erfüllung geſetzt wor-
b), als ſich nach zwey Jahren ein neuer Streit, und
r über die weltliche Gerichtsbarkeit im Kloſterbezirke,
che die Stadt aus Anlaß eines Schlaghandels angeſpro-
hatte, erhob. Dem machten aber die Eidgenoſſen ein
euniges Ende, da ſie dem Abte im Umfange ſeines Klo-
s alle Gerichtsbarkeit zuſprachen, nur die des Blutban-
ausgenommen, welche der Stadt vermöge der erlangten
chsvogtei zukäme. c).

Die Kreuzfahrten und Umgänge, deren der obgemeldte
ſpruch gedenkt, wurden damals in St. Gallen mit
en Feyerlichkeiten, und ganz beſonderen Ceremonien
angen. Am Palmſonntage zog man aus dem Münſter
ch St. Mang, und trug einen Kaſten mit, der die Bunds-

a) Prozeß-Akten. *Cſt.* Stadt St. Gallen.
b) Urk. 1513. *in Tomo Eccleſiaſtico.*
c) Urk. 1515. im Copiabuch *CX.* oder *N.* 1390. S. 192.

mittlung versuchen; dieses verbath sich aber der Abt, und ließ im J. 1507. die Abgeordneten der vier Schirmorte kommen, welchen aber im Gegentheile die Stadt die Vermittlung nicht überlassen wollte. Endlich fanden doch die Eidgenossen auf einer Tagsatzung zu Luzern den einzigen Weg, der zum Ziele führte. Sie sonderten nämlich das Kirchliche vom Weltlichen ab, wiesen jenes an den Pabst, in diesem entschieden sie, daß der zwischen dem Münster, und der Laurenzenkirche liegende Kirchhof, und alle darauf stehenden Kapellen dem Kloster gehörten. Ueber das Kirchliche der vom Pabste bestellte Richter Dominik Jakobaz in zwey Jahren keinen Entscheid. Julius II. übergab darum die Sache dem Achilles de Grassis Bischofe zu Assisi a), der ohnehin in die Schweiz gehen mußte, um zu Bern die Minikaner, welche mit gespieltem Betruge Wunderwerke gedichtet hatten, verbrennen zu lassen. Dahin lud dieser Legat beyde Parteien auf den 24. April 1509. vor, und vermochte durch vieles, und starkes Zureden b) dieselben dahin, daß sie die von ihm vorgeschlagenen Vergleichspunkten annehmen, und den 14. Heumonat 1509. zu Bischofzell unterschreiben c). Sie waren folgende: Die St. Laurenzenkirche ist die Pfarrkirche, das Münster aber die Hauptkirche, in welchem der Oster- und Pfingstauf, die Kerzen, und Palmen sollen gesegnet, die Umgänge, und Prozessionen in der Kreuzwoche, und am Fronleichnamstage gehalten, und an den hohen Festen der Gottesdienst begonnen werden. Der Leutpriester zu St. Laurenz, und seine Helfer sind gehalten, denselben nach altem Gebrauche im Münster beyzuwohnen.

a) *Epla Julii II.* den 1. März 1509. im Copiabuch *XXII.*

b) „Soepe, Soepius, Soepissime, ac instanter et instantissime ad „concordiam ineundam adhortavimus.“

c) Copiabuch *N. XXII.* S. 109. — Eidg. Abschied.

eht jedem Pfarrgenoſſen frey, ob er bey St. Laurenz, oder
n Münſter den Gottesdienſt beſuchen wolle. Der Abt hat
ber alle im Kloſterbezirke wohnenden Leute pfärrliche Rech-
, und er kann ſelbe ohne Einrede des Leutprieſters auf dem
irchhofe begraben. Dieſer Kirchhof, obſchon er dem Klo-
er zugehört, bleibt doch der Gottesacker der St. Lau-
enzen-Pfarrei. Die Stadt wird gegen die vor vielen Jah-
en geſchehene Incorporation der St. Laurenzenkirche keine
inwendungen mehr machen, noch vom Abte fordern, daß
r den Geiſtlichen bey St. Laurenz die Pfründen verbeſſern
lle. Hingegen thut der Abt auf ſein Vorrecht, vermöge
eſſen die Stadt ohne ſeine Einwilligung keine Kirchen, Ka-
llen, Pfründen, oder Schulen errichten durfte, Verzicht a).
ber kaum waren dieſe Friedensbedingniſſe im Jahre 1513.
urch die vom Pabſte beſtellten Bevollmächtigten die Aebte
n Fiſchingen, und Kreuzlingen in Erfüllung geſetzt wor-
n b), als ſich nach zwey Jahren ein neuer Streit, und
war über die weltliche Gerichtsbarkeit im Kloſterbezirke,
elche die Stadt aus Anlaß eines Schlaghandels angeſpro-
en hatte, erhob. Dem machten aber die Eidgenoſſen ein
leuniges Ende, da ſie dem Abte im Umfange ſeines Klo-
ers alle Gerichtsbarkeit zuſprachen, nur die des Blutban-
s ausgenommen, welche der Stadt vermöge der erlangten
eichsvogtei zukäme. c).

Die Kreuzfahrten und Umgänge, deren der obgemeldte
Münſpruch gedenkt, wurden damals in St. Gallen mit
roßen Feyerlichkeiten, und ganz beſonderen Ceremonien
egangen. Am Palmſonntage zog man aus dem Münſter
ach St. Mang, und trug einen Kaſten mit, der die Bunds-

a) Prozeß-Akten. *Cist.* Stadt St. Gallen.
b) Urk. 1513. *in Tomo Ecclesiastico.*
c) Urk. 1515. im Copiabuch *CX.* oder *N.* 1390. S. 192.

Herzog von Mailand, und die Republik Venedig, alle gleich eifrig um ihre Freundschaft und um Söldner. Einige von ihnen machten sich auch unmittelbar an das Volk, und verführten durch gedungene Werber die nach Raub und Sold lustige Mannschaft. Umsonst setzten sich die Eidgenossen durch Strafgebothe, die sie in den Jahren 1504. 1506. 1508. ergehen ließen a), gegen dieses Laufen; denn die Söldner achteten nicht darauf, blieben nach ihrer Rückkehr in einem angränzenden Gebiethe, z. B. die Bürger von St. Gallen in den Stiftslanden, und die Gotteshausleute in der Stadt, bis sie Gnade erhalten, und die Strafe verthädiget hatten b). Vergebens ließen die Tagherren im J. 1508. den Borner, einen Werber, welcher durch seine Lügen viele Leute zum Reislaufen verleitet hatte, zu Raperschwil greiffen, und peinlich um diese Mithelfer fragen c), und ohne Wirkung setzten sie andere zur Bestrafung in die Abschiede d). Das Kriegen war einmal das Lieblingsgeschäft der Nation geworden, über dem der Handwerksmann seine Werkstätte, und der Bauer sein Feld vergaß. Sie wurden von dieser Sucht nicht geheilet, obschon von denen, welche im J. 1491. mit den Franzosen nach Neapel gezogen waren, viele die bis dahin unbekannte Lustseuche mit sich nach Haus gebracht hatten, und deßwegen zu Haus als Siechen von dem Umgange anderer Menschen waren abgesöndert worden e). Obschon im J. 1501.

a) Eidg. Abschiede in Tschudis Sammlung.

b) Spruch im J. 1549. im Tom Stadt St. Gallen.

c) Eidg. Abschiede.

d) Z. B. im J. 1511. den David Röschli aus den Höfen, und den Durst, weil sie im Sarganserlande Kriegsknechte angeworben, und fortgeführt hätten. Eidg. Abschied vom J. 1511. in Tschudis Sammlung.

e) In St. Gallen wurde ihnen eine besondere Kirche angewiesen. Chronik Joachims von Watt.

auf dem Gotthard hundert Mann von einer Schneelaue eingewickelt, und in die Abgründe geschleudert wurden a), und obschon sie oft keine Bezahlung erhielten. Wie es den Gotteshausleuten begegnet ist, die sich von Ulrich von Sax für einen Römerzug des Kaisers hatten anwerben lassen. Sie liefen zwar im J. 1508, als Ulrich auf St. Gallen gekommen war, nach der Stadt, aber er machte sich heimlich davon b), und ließ sie um Bezahlung schreien.

Endlich gaben die Regierungen in den Kantonen selbst diesen wilden Zügen Beyfall, und erlaubten dem Volke bald dem Herzoge, bald dem Pabste, bald dem Könige in Frankreich ihre Ansprüche in Italien ausfechten zu helfen, ja schickten sie auch wohl selbst dahin. Unsere Voreltern nahmen an allem diesem thätigen Antheil; dreymal zogen sie aus der Stadt, und Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheinthale, dem Sarganserlande, der Herrschaft Sax, und von Rapperschwil für den König von Frankreich in das Mailändische, und hielten sich allemal, besonders in der Schlacht vor Genua auf einem Berge vortrefflich c). Eben so wohlthätige Hülfe leisteten sie auf der andern Seite dem Pabste Julius II, da sie im J. 1512. mithalfen, diese Franzosen aus dem Herzogthume Mailand, das selbe zwölf Jahre besessen hatten, wegzutreiben, sie den 6. Brachmonat 1513. in der Schlacht zu Novarra auf das Haupt schlugen d), und im nämlichen Jahre in Burgund die Stadt Dijon belagerten. Im J. 1517. zogen sie auch mit nach Bellenz; in welchen Kriegen sie

a) Eben der.

b) Spruch im J. 1549. im Tom Stadt St. Gallen.

c) Lied des Hans Schachhausen. — Tschudis Sammlung in der Einsiedler Handschrift.

d) Die Gotteshausleute, Toggenburger, Sarer, Rapperschwiler mit ihrem Hauptmann Widler nennt da Tschudi besonders. Sammlung.

allemal reiche Beute machten, und einen guten Sold erhielten. Denn jedem der die drey Züge ins Mailändische a), und den nach Dijon mitgemacht hatte b), waren dafür von Frankreich zwölf Kronen verheißen, welche die Angehörigen der Stadt, und Abtei St. Gallen mit den Appenzellern erst in den Jahren 1518. und 1519. erhielten c), weil im J. 1514. die in Luzern liegenden Cassen, wo sie solche auf der Tagsatzung forderten, schon erschöpft waren d). Der Pabst wies in diesem Jahre 1514. beyden Landschaften des Stiftes für ihre Dienste vierhundert Gulden als eine jährliche Pension an e), und gab jeder ein neues Panner, auf dem in jenem für die alte Landschaft der hl. Gall mit einem Bären an der Leine, in dem für das Toggenburg der Heiland an der Säule, und der hl. Sebastian an dem Baume abgemalet waren f). Eine ähnliche Gunstbezeugung erhielten auch die Bürger von

Raper-

a) Den ersten Zug dahin führten Kaspar Frey der Obervogt von Rorschach als Hauptmann, Friedrich Mötteli von Rappenstein als Lieutenant, und Hans Großmann von Wil als Fähndrich; mit dem zweyten zog der Landshofmeister Ritter Ludwig von Helmsdorf fort; den dritten kommandierte der Schultheiß Müller von Wil. Copiabuch.

b) Die St. Gallischen Söldner, welche Ludwig von Helmsdorf nach Dijon führte, sind noch alle mit Namen aufgezeichnet vorhanden. Sie waren 1058 Mann, davon z. B. von Gosau 117, von Strubenzell 46. Eben dort.

c) Nämlich die 1366 Gotteshausleute bekamen 4436 Kronen, die 100 Toggenburger 330 Kronen, die 600 Rheinthaler 1788 Kronen, die 504 Sarganser 1538 Kronen, die 106 Ravenschwiler 346 Kronen. Copiabuch in St. Gallen, und Tschudis Sammlung.

d) Eidg. Abschied vom J. 1514. Archiv St. Gallen.

e) Urk. 1514. *Class.* 2. *Cist.* 4.

f) Schreiben des Kardinals Mathä Schiners vom Jahre 1513.

erschwill a). Auch bestätigte er der Abtei ihre Freiheiten, erneuerte ihr die Einverleibung der Pfarreien Roschach, St. Margrethen, St. Johann Höchst, und Bernang, und befahl dem Bischofe zu Konstanz die Seligsprechung des hl. Notkers einzuleiten b). Der Zeitpunkt während dem Maximilian Sforza den Besitz der mailändischen Staaten dankbar den Eidgenossen zuschrieb, benutzte Abt Franz dazu, um die Güter der Abtei Maßin an sich zu bringen, von der man wußte, daß sie im J. 1311. noch gestanden, aber seitdem zerstört, und von den Viskonti in Besitz genommen worden sey. Der Herzog, dem die Eidgenossen das Geschäft anempfohlen hatten, war geneigt ihm zu entsprechen; aber während dem man diese Güter, die in dem Bisthume Novarra in der Grafschaft Statio gelegen waren, aufsuchte, änderte sich der Stand der öffentlichen Angelegenheiten, und die Sache ward auf die Seite gelegt c). Das nämliche war auch dem Abte Gotthard Giel wiederfahren, als er deßwegen im J. 1499. den Christoph Winkler an König Ludwig XII. gesandt hatte, um ihm zu beweisen, daß die Viskonti von Mailand sich unrechtmäßiger Weise die Güter von Maßin zugeeignet hätten d).

Die Niederlage, welche die Schweizer den 14. Herbstmonat des J. 1515. eine Meile von Mailand bey Marignan erlitten, machte ihrem Raislaufen, und den Zügen in das

a) Ihnen ward erlaubt die rothen Rosen ihres Stadtwappens in goldene zu verwandeln, und im Stadtfahnen die Bilder des Heilands, und des hl. Johannes des Taufers zu führen. Urk. Raperschwil 1512.

b) *Codex Gaisberg N.* 613. *et Canisii lect. Antiq.*

c) Memorial von Hans Kleinhans im Archiv St. Gallen.

d) Urk. im Copiabuche der Aebte Gotthard, und Franz.

Mailändische ein Ende, und beförderte das Bündniß, welches Frankreich im J. 1521. mit ihnen schloß, nachdem Oesterreich schon im Jahr 1512. das mit einigen Kantonen 1477 geschlossene Erbverein wieder erneuert hatte. Da die gemeldte Niederlage der erste beträchtliche Verlurst war a), den die Eidgenossen im Kriege erlitten hatten, und da es fast kein Dörflein gab, welches nicht einige Leute vermißte, so gieth das Landvolk darüber zuerst in die äußerste Bestürzung; diese verwandelte sich aber bald in Wuth, eines Theils gegen die Hauptleute der Truppen, andern Theils aber gegen jene Herren, welche diesen Krieg begünstiget hatten. Fast in allen Kantonen standen die Unterthanen gegen die Oberkeiten auf, überzogen die Hauptstädte, und suchten in selben die Schlachtopfer ihrer Wuth auf. Auch in St. Gallen mußte man deßwegen einige Hauptleute gefangen setzen, die aber, sobald das Volk zu zörnen aufgehört hatte, wieder entlassen wurden, weil man nichts auf sie beweisen konnte. Nach den Regeln des Fallrechtes forderte Abt Franz von der Verlassenschaft der in diesen Kriegen gebliebenen Söldnern den Fall, aber die Stände erklärten auf die Klage, welche im Rheinthale darüber geführt wurde, daß diese Leute ihr Leben für das Vaterland verloren, und eine Ausnahme von dem Falle verdient hätten b).

Die italienischen Züge weckten bey den Toggenburgern einen für ihre Freyheit sehr eifernden Gemeingeist auf, und sie fiengen an, sich der Angelegenheiten der Partikularen gegen die Oberkeit anzunehmen. Denn als der Landvogt es ver-

a) Man gab selben auf 5000 Mann an. Darunter waren blos aus der Stadt St. Gallen 40, von Bischofzell 20 geblieben. Fridolin Sicher.

b) Chronik Joachims von Watt.

nte auf die für einen Gefangenen angebothene Bürg-
ſelben auf freyen Fuß zu ſtellen, erregten darüber
re Gemeinden unter dem Vorwande ihres Landeides
Aufſtand, und befreyten den gefangen Sitzenden mit
lt aus dem Kerker. In einem Zwiſte, den drey Fami-
egen dem Falle mit dem Landvogte hatten, verbothen
ſen von Landswegen ſelben zu gehen, und dem Nieder-
te ſie dazu anzuhalten; auch wollten ſie die Vertheilung
lagen nicht mehr wie bisanhin dem Landvogte und dem
anvertrauen, ſondern ſie ſtellten neben dem alten Land-
zur Beſorgung der Anlagen einen andern auf, mit dem
e auch die Güter des Kloſters St. Gallen in die Steuer
hen. Abt Franz both ihnen über dieſe Eingriffe in
oheit das Recht nach Schwyz und Glarus. Dieſe
n durch einen Spruch den neuen Landrath ab, ent-
n über die Falls-Verpflichtung jener drey Familien zu
en des Abtes a), erklärten, daß die Abtei zu den
köſten von ihren Beſitzungen hundert Gulden beytragen
), und verurtheilten die Toggenburger dem Fürſten
dem angeſtellten Auflaufe, und nicht beobachtetem
ünfhundert Gulden Buß zu geben. Mit dem letzten
e war aber der Abt nicht völlig zufrieden, er hätte
geſehen, wenn die Toggenburger wegen dem gegen die
eit gemißbrauchten Landeide aller Freyheiten verlurſtig
t worden wären c). Auch die im Gaſter regten ſich
ihre Oberen, und behaupteten, daß jeder neue Land-

Spruch vom J. 1511.
Urtheilsbriefe von den JJ. 1513. und 1514.
Abſchied zu Utznach 1510. am Mittwoch nach Judika in
en Toggenburger Akten Tom 3.

vogt ihnen ſchwören müſſe, ehe ſie ihm huldigten, welches aber ihnen zu Schwyz durch einen Rechtsſpruch aberkennt wurde a).

Die Stadt Raperſchwil verlor durch die veränderte Lage der Dinge vieles von ihren Vorzügen. Zwar behielt ſie noch durch Aufweiſung ihrer Titel das Recht, in letzter Inſtanz abſprechen zu können, welches ihr die vier verbündeten Kantone ſtreitig gemacht hatten b), aber der Waarentranſit nach Italien nahm ſeinen Weg ganz über Zürich. Die von Schwyz, Glarus und Gaſter verließen ihren Kornmarkt völlig, und beſuchten den zu Zürich; ihre Herrſchaft über den Oberſee wurde geſchmälert, der Waſſerzoll von den Zürichern c), und Sarganſern d) angeſtritten und beſchränkt, und ihre alten Herrſchaften, nachdem ſie von Oeſterreich waren verloren worden, entzogen ſich auf immer ihrer Gerichtsbarkeit, ſo, daß von allen ihr keine blieb als die über Jonen, Buſkirch, Bollingen, Wurmsbach, Wagen, und Kempraten e). Ihre Junkerfamilien ſtarben entweder aus, oder zogen fort f);

a) Tſchudis Sammlung in der Einſiedler Handſchrift.

b) Abſchied vom J. 1515. Eben dort.

c) Urkk. 1510. 1548.

d) Abſchied vom J. 1511. in Tſchudis Sammlung, und Vergleich von 1512. und 1533.

e) Sie gab um dieſe Zeit dem Gerichte Jonen eine Oeffnung, oder Hofrodel, darin ſie ſelbem den freyen Zug zuſicherte, ihm die Pflicht einſchärfte, 20 lb. Pfenninge Steuer, und Faſtnachthühner zu zahlen, und in das Schloß das nöthige Holz zu ſchaffen. Sie ordnete über das Viehweiden das Nöthige an, und erlaubte, daß jeder fremde Gänſe auf ſeinem Eigenthum auffangen, ihre Hälſe zwiſchen zwey Zaunſtecken einklammern, und den Leib über den Hag werfen, und ſo hängen laſſen dürfte.

f) Von den Schenken von Raperſchwil kömmt Junker Marquard Schenk, deſſen Wittwe Eliſabeth von Windegg dem Spital das von ihm ererbte Immirecht vergabte, Urk. 1438. der letzte vor; von den Marſchallen erſcheint Albert in einer

die Rußinger a), Göldi b), von Landenberg, von Stadion c), ausgenommen, welche, wie sie sich später in Raperschwil niedergelassen haben, auch länger dort blieben. Eben so waren die alten bürgerlichen Geschlechter Wüst, Kolomoz, Schnepf, Senn, Karer, von Rüsikon nicht mehr d), dagegen wurden vom J. 1484. bis 1512. hundert vier und achtzig neue Bürger angenommen e). Ohne auf die Abnahme der öffentlichen Einkünfte zu achten, ermannten sich jetzt die

Jahrzeitstiftung zu Raperschwil. Jahrzeitenbücher im Augstmonat. Aus dem Geschlechte Ammann steuerte Arnold Ammann seine Tochter Adelheid mit einem Bodenzinse zu einer Klosterfrau von Wurmsbach aus, Urk. 1341. und Heinrich Ammann stiftete sich in Raperschwil eine Jahrzeit. Von Wildberg wird keines gedacht, als Heinrichs des Wappentragers (Armiger, oder Edelknecht), der zu Arau wohnte, aber in Raperschwil Bürger war, und dieser Stadt das Kollaturrecht zu Wildberg schenkte. Urk. 1415. Eben so sind aus dem Geschlechte von Samlistein Hans der Prior des Ritterhauses zu Wädischwil, und Heinrich, die sich im J. 1489. in Raperschwil eine Jahrzeit stifteten, Jahrzeitenbuch im May, die letzten. Von den Homburgern ist im J. 1413. bloß der Schultheiß Hans Homburger, und von den Grunauern Arnold von Grunau wegen einer gestifteten Jahrzeit bekannt.

a) Aus dieser Familie besaß Bilgri Russinger das Blutgericht zu Raperschwil, Urk. 1390, und zeugte von seiner Frau Agnes von Steinach die Söhne Jörg, und Heinrich, von denen der erste Abt zu Muri, der zweyte Vogt zu Raperschwil ward. Jahrzeitenbücher. Vom J. 1448. bis 1449. wechselten Junker Hans Russinger, und Junker Hans von Landenberg im Schultheißen-Amte mit einander ab. Altes Rathsprotokoll.

b) Rudolf Göldi, und des Ritters Kaspars Göldis Wittwe stifteten im J. 1542. Jahrträge. Raperschwiler Jahrzeitenbücher. Peter, und Heinrich Göldli von Tiefenau lebten im J. 1589. als Bürger in Raperschwil.

c) Eberhard von Stadion stiftete im J. 1548, und um die nämliche Zeit auch Kunigund von Stadion des Kaspars Göldlis Wittwe Jahrzeiten. Eben dort.

d) Urk. Spital 1309. und Urk. Wurmsbach 1323.

e) Rathsprotokoll.

Bürger das Rathhaus, und bald darauf im J. 1493. den Chor in der Pfarrkirche zu bauen, in welchem letzten Unternehmen sie von der Gräfinn Guta von Wertheim ſtattlich unterſtützt wurden a). Dieſe ward als ein Kind von ihren Vormündern in das Kloſter Königsfelden geſchickt, hatte dort vor erreichtem vierzehnten Altersjahre die Kloſtergelübde abgelegt, war im erwachſenen Alter aus dem Kloſter zum Ritter Albert von Rhinach entwichen, hatte mit dieſem in einem unerlaubten Umgangs gelebt, ihn nach dem Tode ſeiner Ehefrau heimlich, und ohne prieſterliche Einſegnung geheirathet; that aber nachhin im Jahre 1471. Buſſe, erhielt vom Pabſte über ihre Vergehen die Ledigſprechung b), und brachte in Mayerſchwil ihren Wittwenſtand zu.

An dem obern Rhein verkauften die Brüder Peter von Heyen Herr zu hohen Trüns, und Heinrich von Heyen der Domherr zu Straßburg die Herrſchaft Werdenberg, in der ſie erzogen worden waren, den Glarnern um zwey und zwanzig tauſend Gulden, nachdem ſie ſchon früher dem Kloſter Pfeffers den Zehnten, und Kirchenſatz zu Mayenfeld, und Fläſch entäußert hatten c). Eben ſo gaben Batt, und Wolfgang von Bonſtetten das ehedem von dem Sazerlande abgeriſſene Dorf Gambs d) um vier tauſend, neun hundert und zwanzig Gulden dem Mathias von Kaſtelwart hin; wo aber die Gambſer im J. 1497. in den Kauf ſtanden, die Ge-

a) Urk. 1491.

b) Ledigſprechungsbriefe vom J. 1471. wegen der Entweichung aus dem Kloſter, wegen der Winkelehe, wegen dem Ehebruche ꝛc.

c) Urk. Pfeffers 1480.

d) Die Gambſer ſagen noch im J. 1497. „Wir die Ganz Gemeind zu Gamps, ſo zu der Herrſchaft Hohenſax gehört, bekennen.“ Urk. 1497. in einem Copiabuch zu Pfeffers.

richtsbarkeit über ihre Gemeinde an ſich zogen, und das Geld zur Bezahlung des Kaufſchillings in Zürich borgten; dafür ihnen Schwyz und Glarus Bürgen, und Zahler waren a), denen ſie dieſe Schuld bis auf die Revolutionszeiten mit hundert fünf und zwanzig Gulden verzinſeten. So verſchwand aus dieſen Gegenden ein Edelmann nach dem andern bis auf die von Hohenſax, aus welcher Familie um dieſe Zeit der Freyherr Ulrich ſich ſehr berühmt machte, da er, wie ſein Vater, ſich als einen tapfern Ritter, und aufrichtigen Eidgenoſſen bewährte, in dem Schwabenkriege, und den Mailändiſchen Feldzügen, denen er als Oberſter beywohnte, ſich durch Kriegserfahrung und Muth auszeichnete, und an den kaiſerlichen, und franzöſiſchen Höfen den Eidgenoſſen als Geſandter weſentliche Dienſte leiſtete; ſo daß die acht ältern Kantone im J. 1517. ihm aus Dankgefühle im Dorfe Sax, im Burgſtale Friſchenberg, und in der Oberrulienz die von den Appenzellern erworbenen hohen Gerichte ſchenkten b). Die Rechtſamen, welche St. Gallen von den älteſten Zeiten her an dem letzten Orte beſaß, wurden da vorbehalten, und im J. 1519. als ſich darüber Zwiſte erhoben, von den Ständen Zürich, Zug, Glarus, und Appenzell ins Reine geſetzt. c).

a) Die Briefe, welche die Gambſer deßwegen den zwey Ständen ausſtellten, beſiegelten Ulrich Zwingli Ammann zu dem Wildhaus und St. Johannerthal, und Kuni Vorer Altammann daſelbſt. Eben dort.

b) Urk. 1517. den 16. Wolfmonat. N. 7. im Saxer Archiv.

c) Eidg. Abſchied vom J. 1519.

Zwölftes Hauptstück.

Wie in der Kirche eine Revolution ausbrach; wie daraus in unserm Vaterlande die Wiedertauferey, und große Unruhen entstunden; wie man die Altäre umriß, die Bilder verbrannte, und die alten Religions-Gebräuche abstellte. und wie sich die Aebte Franz, und Kilian dabey benahmen.

Von 1520. bis 1529.

Revolutionen entstehen wie außerordentliche Erscheinungen der Natur nie anders als mit Einwirkung, und unter dem Zusammenflusse tausend günstiger Umstände. So brach auch die Reformation nicht unvorbereitet aus. Lange vorher klagte man in der Kirche schon darüber, daß der römische Hof sich zum Theile die Kollaturrechte der Pfründen zugeeignet habe, daß er bey Vergebung derselben sich Geld zahlen lasse, und daß er in die Rechtsamen der weltlichen Behörden eingreife, von dem Kirchenbanne zu pur weltlichen Absichten Gebrauch mache, und seine Geschäfte oft durch unsittliche Menschen besorgen lasse. Auch hatten schon die Kirchenräthe zu Konstanz, und Basel eine Reformation für das Haupt, und die Glieder als dringend erklärt, und mehrere Nationen gaben den Päbsten Verzeichnisse von Beschwerden ein, die sie ferner nicht mehr tragen wollten a). Aber, da der Hof sämmt

a) Deutschland führte nicht weniger als hunderte, von denen der kleinste Theil durch die zu Aschaffenburg geschlossenen Concordaten beseitiget wurde.

an eine Verbeſſerung Hand anzulegen, und glaubte, es wäre ſelben durch die mit den Deutſchen und Franzoſen errichteten Concordaten ſchon abgeholfen; da die Päbſte Julius II, und Leo X. die Glaubigen auf ein neues ärgerten, jener durch ſeine Politik, und Kriege, dieſer durch ſeine Ablaſſe, die er jedem auch für die gröbſten Vergehen um Geld anbiethen, und ertheilen ließ, erwachte darüber bey allen Rechtſchaffenen großer Unwillen. Nicht troſtreicher war der Zuſtand, in dem ſich die Geiſtlichkeit, und das Volk in Hinſicht auf Sittlichkeit, und Religionsunterricht befanden. Die wenigſten Pfarrherren waren im Stande eine Predigt auszuarbeiten a), die meiſten hielten ſich Beyſchläferinnen, oder waren heimlich verheirathet b), und hatten in Folge deſſen die Pfarrhöfe voll Kinder. Zwar behaupteten ſie, daß ihre Verbindungen nichts Unſittliches, oder unerlaubtes auf ſich hätten, weil die Ehe, die Gott allen Menſchen geſtattet hätte, ihnen eben ſo wie jedem andern erlaubt ſey, und daß die Kirche ihnen daran nichts als die öffentliche Einſegnung verbiethen könne. Aber das Volk ſtellte ihren Ausflüchten keinen Glauben zu, und hielt deſſen ungeachtet ihre Ehen für ungültig, und unerlaubt; welche Ueberzeugung aber bey der Allgemeinheit ſolcher Verbindungen c) zerſtörend auf ſeine

a) Darum wird im J. 1499. von Bernard dem Münſterprediger in St. Gallen mit einer Art Bewunderung angemerkt: „Nota, „quod Bernardus iſte fuit tam magnae ſcientiae, ut per ali„quos annos praedicaturam habuerit.“ *Necrolog. N.* 453. *p.* 166.

b) Es ſind da nicht jene Clerici uxorati verſtanden, welche in Urkunden oft als Notarien vorkommen, und nur die minderen Weihungen hatten, ſondern eigentliche Prieſter, und Pfarrherren.

c) Selbe hatten wegen ihrer Allgemeinheit viel von ihrer Schande verloren, ſo daß Junker Walther von Münchwil Margrethen die hinterlaſſene Wittwe Alberts des Pfarrers zu Bernang

Sittlichkeit zurück wirkte. Die Unwiſſenheit des gemeinen Mannes war damals in Religionsſachen gränzenlos, und es wurden unter unſern Voreltern viele gefunden, welchen ſelbſt das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, und das Vater unſer unbekannt waren. Es konnte aber auch nicht anders geſchehen, als daß ſie höchſt unwiſſend ſeyn mußten, da ihnen nie eine chriſtliche Lehre vorgetragen a), die Predigten mit Hindanſetzung der leichtfaßlichen evangeliſchen Lehrart meiſtens in myſtiſcher Manier gehalten wurden b), für die Jugend kein Katechismus vorhanden war, und auf dem Lande ſelten jemand eine Bibel, ein Erbauungs- oder Gebethbuch beſaß c), ja bey dem gänzlichen Mangel an Schulen nur ſehr wenige leſen konnten.

Das Unſchickliche von dem allem ſahen jene Geiſtlichen, welche nach dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften auf Universitäten ſich einige zu Gelehrten, andere zu Halbgelehrten gebildet hatten, ſehr wohl ein, und ihre erworbenen Kenntniſſe ſtachen mit der großen Unwiſſenheit der Menge in ſcharfem Lichte ab, ſo, daß es leicht vorzuſehen war, daß ſelbe bey dem erſten Anlaſſe ſich gegen die beſtehende Ordnung der Dinge mit Nachdrucke erheben würden d). Unſer Vaterland

heirathen mochte, und daß die zwey Söhne Alberts, Konrad, und Hamann wieder Pfründen erhielten. Urk. 1425. Gf. Bernang.

a) Dieſe an Sonn- und Feyertagen wie jetzt zu halten, war noch nicht üblich, man ſang noch allenthalben Veſpern.

b) Mehrere Sammlungen ſolcher Predigten, die damals gehalten wurden, ſtehen noch unter den Handſchriften der Stifts-Bibliothek.

c) Es gab zwar derley in Frauenklöſtern. Eben dort. Die aber, ehe ſie die um das J. 1450. erfundene Buchdruckerkunſt vervielfältigte, für den Landmann zu koſtſpielig würden geweſen ſeyn.

d) Sie zeigten dieſes in dem Streite, den kurz vorher die Gelehrten mit den Theologen über den Nutzen der alten Sprachen geführt hatten.

hlte damals viele solche Männer, unter denen sich beson-
rs Joachim von Watt oder Vadian, und Ulrich Zwingli
szeichneten. Jener war im J. 1484. in St. Gallen ge-
hren, studierte dort im Kloster, zu Villach in Kärnthen,
d zu Wien; ward in dieser Kaiserstadt Professor der Phi-
ophie, legte sich aber auch auf die Arzneykunde, in der
sich dort im J. 1518. zum Doktor erklären ließ. Er hielt
r dem Kaiser Friedrich III. und dreyen Königen eine öffent-
he Rede, machte auf den nämlichen, und auf dessen Sohn
aximilian Lobgedichte, wurde darüber im J. 1517. von
sem feyerlich zu einem Dichter gekrönet, und gab im J.
17. den Pomponius Mela mit Anmerkungen, und mit
er Zueignungsschrift an seinen Vetter den Abt Franz her-
a). Meister Ulrich Zwingli war der fünfte Sohn b)
Ulrichs Zwingli Ammanns zu Wildhaus. Derselbe be-
n seine Ausbildung auf der hohen Schule zu Basel, wo-
ihn sein Vetter der Dekan zu Weesen geschickt hatte;
chdem er dort Magister der freyen Künste geworden war,
hlte ihn nach seiner Zurückkunft auf Weesen die Gemeinde
larus zu ihrem Pfarrer, bald aber erhielt er von dem Ad-
nistrator Geroldsegg den Ruf zur Leutpriesterey in Einsie-
n, und von dieser den zu der Predigerstelle in dem Frau-
münster zu Zürich, wo er schon bey der Gährung, welche
ch der Niederlage zu Marignan unter dem Volke entstan-
n war, gegen die Staatshäupter in der Eidgenoßschaft
gen der Annahm der Pensionen, und den Kriegsdiensten
fremden Mächten eine sehr kühne Sprache führte.

a) *Dedicatio in Ponponium.* — Huber in dessen Lebensbeschrei-
bung.

b) Er wiedmete seinen vier Brüdern Heinrich, Niklaus, Wolf-
gang, und Bartholomä im J. 1522. eine Predigt, die er von
der sel. Jungfrauen hatte drucken lassen.

In dieſer Lage der Dinge ward ein Schulſtreit, den die Profeſſoren zu Wittenberg in Sachſen über den Ablaß mit einander anfiengen, ein Vulkan, und es entſtund daraus in der Kirche, in welcher der römiſche Hof gezaudert hatte, den Klagen abzuhelfen, eine Revolution; wie es allemal zu geſchehen pflegt, wenn das Volk es unternimmt, Mißbräuche aufzuräumen. Denn kaum hatte Doktor Martin Luther ein Auguſtiner, ohne an eine Reformation zu gedenken, im J. 1517. in Wittenberg die Mißbräuche, welche damals im Ablaßgeben vorgiengen, öffentlich zu rügen angefangen, als ihm ſchon viele ihren Beyfall ſchenkten. Noch allgemeiner wurde er beklaſcht, als er bald darauf die Gewalt des Pabſts angriff, und die Hierarchie der Kirche weglaugnete. Vor lauter Begierde nach einer Veränderung der Dinge unterſuchten es viele nicht, ob ſeine Behauptungen Stich hielten oder nicht, ſondern nahmen ſelbe ſchon darum begierig an, weil ſie neu waren, und dem Hergebrachten widerſprachen. So wie in unſeren Tagen die Revolutionsluſtigen bey dem Aufrufe zur Freyheit, und Gleichheit es nicht lange unterſuchten, was Schrift und Vernunft zu dieſer Einladung ſprächen, ſondern mit ſolcher Hitze darnach liefen, daß ſie aus den alten Verfaſſungen auf den Kopf in die Anarchie fielen. Der große Haufen pflichtete da, wie dort den Revolutionsgrundſätzen bey, nicht weil er über den Grund oder Ungrund derſelben zu urtheilen im Stande war; ſondern weil er ſein Intereſſe zu Rath zog, das Beyſpiel anderer vor ſich hatte, und weil man ihm beydemal das Wort Freyheit nannte, welches bekannter Maßen bey Gährungen die Menſchen wie mit magiſcher Kraft in Feuer und Flammen zu ſetzen pflegt, und ſchon oft das Loſungswort zu Revolutionen abgegeben hat. Von den Landesherren ſahen mehrere

die Reformation gern beginnen, weil sie in derselben einen Zuwachs ihrer Macht, und der Einkünfte wahrnahmen. Sie ließen darum Luthern volle Freyheit, sich in seinen Streitschriften seinem heftigen Temperamente zu überlassen, die dieser auch benützte, da er in der Hitze des Disputierens ein Punkt nach dem andern vom katholischen Lehrgebäude anstritt.

Es war Joachim von Watt, welcher der erste die Lehre Luthers nach der Schweiz verpflanzte, als er nämlich im J. 1518. von Wien, wo er wegen einer wüthenden Pest die Professur aufgegeben hatte, nach St. Gallen zurück kam, und Luthers Lehrsätze, und Bücher mit sich brachte. Durch das Lesen dieser Bücher, mit welchen zur nämlichen Zeit Grebel, und andere Züricher Studenten von Wien in Zürich angekommen waren a), wurde dort Ulrich Zwingli für Luthern eingenommen, trat mit selbem in einen Briefwechsel, und fieng an, dessen Grundsätze in seinen Predigten, und wo er Anlaß fand, auszubreiten. Luther schickte deßwegen seine neuen Bücher, sobald sie die Presse verlassen hatten, alle nach Zürich, und St. Gallen b). Doch währete es noch einige Jahre, bis die Bürger in diesen zwo Städten das für böse halten wollten, was sie bis dahin für gut angesehen hatten; besonders da sie eine im J. 1519. ausgebrochene Pest an andere Dinge denken machte. Derselben erste Spuren zeigten sich in St. Gallen am Pfingstabende; sie griff aber so geschwind um sich, daß in der folgenden Woche daran in dieser Stadt schon täglich fünf und zwan-

a) Hottingers Reformations-Geschichte.

b) Johann Salat ein Wundarzt von Luzern, der fast bloß nur aus eidgenössischen Abschieden eine gleichzeitige Reformations-Geschichte schrieb.

zig bis dreyßig Menſchen, in allem tauſend ſiebenhunder ſtarben a). Nachdem dieſe Seuche den Leutprieſter Ram ſperger, und mehrere Gegner der neuen Grundſätze wegge rafft, deren Gönner aber verſchont hatte, gewannen die von Tag zu Tag mehrere Anhänger, ſelbſt die erſten Geiſt lichen der Stadt der Ruraldekan, und Probſt zu St. Mar Hermann Miles, der neue Stadtpfarrer Benedikt Bin gauer b), und der Kaplan Wolfgang Wetter begonnen ih Beyfall zu geben, und luden ſchon im J. 1523. zu ihren Behufe den Stadtprediger zu Memmingen Chriſtoph Schap peler einen St. Galler, und den Balthaſar Hubmayer Pfarr herrn zu Waldshut, die beyde als eifrige Verbreiter der Reformation bekannt waren, nach St. Gallen als Ehren prediger ein. Dahin nahmen auch der von Klein-Nied bach vertriebene Pfarrer Jörg Gügi, und der aus dem Kl ſter St. Luzi bey Chur entlaufene Wolfgang Wimann ihr Zuflucht, und von Wittenberg kam auch aus Luthers Schu Hans Keßler, der dort aus einem Sattlergeſellen ein Schrift ausleger geworden war, nach St. Gallen zurück. Di alle ſuchten mit Joachim von Watt der Lehre Luther Anhänger zu gewinnen, und predigten ſelbe in den Zuſam menkünften, welche ſie auf dem Weberhauſe, in der Schmi hütten, auf der Metzg, und anderen Orten veranſtalteten ohne Unterlaß. Joachim von Watt legte abgeſöndert d Stadtgeiſtlichen die Apoſtelgeſchichten aus. Ueberhaupt war die Zahl derer, welche ſich mit Predigen abgaben, ſo gro daß man an Sonn- und Feyertagen außer der Stadt in

a) Fridolin Sicher, damals Kaplan zu St. Jakob, und Org niſt in der Münſterkirche.

b) Er war vorher ſeit dem J. 1515. Pfarrer zu Marbach gew ſen. Urk. Pfarrei Marbach. *Claſs.* 1. *Ciſt.* 44.

nds hingehen konnte, ohne allenthalben auf Haufen von ürgern, und Landleuten zu ſtoßen, die entweder einem ge- n den Pabſt, und die Kirche deklamierenden Leſemeiſter hörten, oder ſich mit einem andern über eine Stelle der bel unterhielten a). Die Lehrſätze, welche ſie vorzüglich ſtritten, waren die Abläſſe, das Anrufen der Heiligen, die erehrung der Bilder, das Fegfeuer, die Kloſtergelübde, e Gebothe, und Ceremonien der Kirche, und die Gewalt s Pabſts; bald hernach aber griffen ſie auch das Meßopfer, ld faſt alle hl. Sakramenten an.

Den neuen Lehrſätzen widerſetzte ſich Abt Franz gleich n ihrer erſten Erſcheinung b). Er ſagte ihren Anhängern r: Ihr rühmet euch ohne Urſache des Evangeliums, ſel- ſt iſt mir von jeher bekannt, und werther geweſen, als ch; ich will mir aber deſſen Sinn lieber von der Kirche, s vom Luther erklären laſſen. Er gab gegen ſelbe ſtrenge trafgeſetze aus c), und ließ ſie täglich durch ſeinen Mün- rprediger Dr. Wendelin Oswald, der von Romishorn ge- rtig, und ein Dominikaner war, auf der Kanzel beſtrei- . Ueber das Predigen der Weltlichen in St. Gallen är- ten ſich die Eidgenoſſen aufs höchſte; neun Kantone ba- n auf der Tagſatzung zu Luzern die Geſandten der Stadt: it ferner ungewicht Lüt, und Buben predigen zu laſſen, nder Prediger dahin zu thun, denen ſolches zuſtand; da- it Ruh und Guts, und nit als bishar geſchehen iſt, mer rgs darus erwachſe; Ihnen die nün Orte lieber laſſen ſin,

a) Fridolin Sicher, welcher bekennt, daß er ſich kaum getrauet habe, in ſeinem langen ſchwarzen Prieſterkleide bey ihnen vorbey zu gehen.

b) Pabſt Adrian VI. ſchickte ihm deßwegen ſchon im J. 1522. ein Belobungsſchreiben zu. *Breve* 1522.

c) Klage der Züricher bey Bullinger.

„dann ſollich Buben, und Winkelprediger; dann es witer „nit mög erlitten werden a).“ Auch den Abt Franz ermahnten ſie: „daß er Uffſehen daruf hab, und nach ſinem Vermögen darin ſig: daß ſöllich Winkelprediger, ungewicht und „Bubenvolk in Kilchen abgeſtellt werde, und daß man predige, und das Gotswort verkünde, wie die Verträge, und „Briefe das uswiſend b).“ Namentlich forderten ſie von dem Stadtrathe, daß er dem von ihnen des Landes verwieſenen Pfarrer Jörg Gügi keinen Aufenthalt geſtatten, und dem Handwerksgeſellen Hans Keßler das Predigen auf den Zunfthäuſern niederlegen ſolle. Der Rath verboth dem zu Folge den Weltlichen das Predigen, und räumte es wieder allein den Geiſtlichen ein, aber mit dem Bedingniſſe, daß ſie in der Woche dreymal predigen, und nichts als das lautere Wort Gottes vortragen ſollten. Es ward auch unterſagt, die Prediger zu unterbrechen, oder ſie wegen ihrem Vortrage auf der Gaſſen zu Rede zu ſtellen. Dagegen wurden alle Bürger angewieſen, ihre über Religionsſachen entſtehende Zwiſte, Klagen, und Einwürfe einer Kommiſſion zur Entſcheidung zu übergeben. Der Magiſtrat konnte dieſes unbeſorgt, und dem Reformationsweſen ohne Nachtheil befehlen; denn die Geiſtlichen bey St. Laurenz, und St. Mang waren ſchon alle der Lehre Luthers ſo zugethan, daß ſie deßwegen der Biſchof mit dem Banne belegt hatte c); und die

a) Denn der Dekan Hermann Miles hatte in der St. Mangkirche, der Rath den 2. Hornung 1524 in der St. Laurenzkirche Weltliche predigen laſſen. Keßler.

b) Eidgen. Abſchied auf Freytag nach St. Apolloni im Copiabuche CX. S. 6.

c) Salat.

e ernannte Kommiſſion beſtand aus lauter Anhängern der eformation a).

Nachdem auf ſolche Weiſe der gröſsere Theil der Bürr durch das ſeit dem J. 1519. fortgeſetzte Predigen über e obgemeldten Punkte andere Geſinnungen anzunehmen bezogen worden war, fiengen ſich im J. 1524. die Folgen von zu offenbaren an. Mehrere junge Leute überfielen ter der Anleitung des Zunftmeiſters Chriſtian Appenzellers e Klausnerinnen zu St. Leonard b); andere inſultierten entlich die vom Abte Franz gehaltene Fronleichnamsproſſion c); und der Stadtrath, der gröſstentheils aus Anngern der Lehre des Luthers beſtand, ließ zu nächtlicher eit bald dieſes, bald jenes Bild aus der St. Laurenzenkirche rch die Kirchenpfleger wegnehmen, hielt jedoch damit wieer inne, als es Aufſehen zu machen anfieng, von den Eidnoſſen drohende Schreiben einliefen, und der Pfarrer zu St. urenz ſich weigerte, das Meſſehalten aufzugeben. Der Rath unterſagte dagegen allen Bürgern gegenſeitiges Schimpfen nd das Fluchen, den Erwachſenen bey zwey Pfunden Pfenning Buße, den Minderjährigen damit, daß ſie auf den Beehl eines jeden, der ihre Reden gehört hätte, auf der Stelle iederknieen, ein Kreuz auf die Erde machen, und daſſelbe küſſen müßten d). Aber als im J. 1525. ſich mehrere Kantone gegen die Reformation hinneigten, und ſich weit herum lles zu derſelben anzulaſſen begann, gab der Rath den Ter-

a) Nämlich aus Benedikt Burgauer dem Pfarrer, Wolfgang Wetter dem Kaplan, Joachim von Watt, und dem Stadtſchreiber Auguſtin Fächtler. Reßler.

b) Fridolin Sicher auf das Jahr 1524.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Mandat den 9. April 1524. bey Reßler.

minierern der Dominikaner, Auguſtiner, und Barfüßer auf immer den Abſchied a), ſtellte ohne fernere Rückſicht die katholiſchen Kirchengebräuche und Kirchengebothe ab, zwang den Pfarrer zu St. Laurenz durch ein ihm ohne Unterſchrift zugeſandtes Drohungsſchreiben in der Kreuzwoche von dem Meſſeleſen abzuſtehen, und ſchuff darauf die Altäre, Bilder, und Beichtſtühle aus der Kirche weg, ſo daß man nach dieſem das Hochwürdige heimlich zu den katholiſch gebliebenen Kranken tragen mußte b). Anſtatt der vorigen Religionsübungen ordnete eine vom Rathe beſtellte Commiſſion, die aus den Geiſtlichen zu St. Laurenz, und St. Mang, dem Dr. Joachim von Watt, und dem Schullehrer Dominik Zili beſtand, an: den Predigten eine tägliche Leſung aus dem neuen Teſtamente für den Samſtag eine aus dem alten, am Sonntage nach der Predigt eine Almoſen-Sammlung für Hausarme als im künftigen Gottesdienſt an. Ueber das hl. Abendmahl ſetzten ſie nichts feſt, weil ſie darüber noch nicht einig waren, wie man glauben ſolle, da Hermann Miles, Benedikt Burgauer und Ulrich Girtanner der Kaplan zu St. Laurenz darin noch die wahre und weſentliche Gegenwart Chriſti behaupteten, die übrigen aber nur eine Bedeutung finden wollten. Sie verſchoben es darum, bis die Gelehrten dieſen Punkt genugſam berichtiget haben würden, darüber einen Entſchluß zu faſſen c).

Aus der Stadt verbreitete ſich die Lehre Luthers unaufhaltſam über das Land aus, und zwar um deſto leichter, weil ſchon einige Pfarrherren auf dem Lande ihr nicht nur Beyfall gaben, ſondern auch wie z. B. Pelagi am Stein der

a) Von Watt in ſeiner Chronik unter Abt Heinrich II. Einer derſelben Peter Käs ein Auguſtiner blieb in St. Gallen und nahm dort die Reformation, und ein Weib an. Eben der.

b) Reßlers Sabbaths. c) Eben dort.

rer zu Goldach a), und Chriſtoph von Landenberg der rer zu Oberbüren b) eifrige Verbreiter derſelben mach-

Dieſe der Lehre Luthers zugethanen Geiſtlichen ſetzten mit denen, welche in der Stadt ihres Glaubens waren, mmen, und erklärten, daß die Meſſe kein Opfer, ſon- nur ein Teſtament, die Beicht kein Sakrament, ſondern ein chriſtliches Umrathfragen, die Heiligen nicht zu ver- n, ſondern deren Bilder abzuſchaffen ſeyn, und beſchloſ- dieſe Punkten, welche ſie die Schlüſſe des St. Galliſchen alkapitels nannten, ihren Nachbaren den Thurgauern andern vorzutragen, und ſelbe im Falle, wenn dieſe n beyſtimmen und Schutz verſprechen würden, zu glau- und zu lehren c). Dieſen Lehrſätzen zu Folge fiengen J. 1525. nicht nur die Strubenzeller, Rotmonter, Wit- acher, Tablater, welche in die Stadt St. Gallen Pfarr- ffen waren, ſondern auch alle übrigen Gemeinden des des ſich zur Reformation zu bekennen an d). Doch war- nur die Tablater und St. Jörger die Altäre, und Bil- aus ihren Kirchen e), welches damals eben ſo das öffent- Zeichen der angenommenen Reformation war, wie vor gen Jahren das Aufpflanzen der Freyheitsbäume, das hängen der Fahnen, und das Zerſchlagen der Wappen ꝛc. Beweis angeſehen wurden, daß man der Revolution

a) Er war von Biſchofzell gebürtig; Abt Franz hatte ihn im J. 1520. zum Pfarrer von Goldach ernannt. Urk. 1520. *Claſs.* I. *Ciſt.* 14.

b) Die Familie derer von Landenberg hatte damals die Collatur zu Oberbüren mit mehrern Gütern zu Zuzwil ꝛc. vom Stifte zu Leben. Lehenbriefe von den JJ. 1492, und 1538.

c) Salat. 1524.

d) Eingang zu dem Raperſchwiller Spruch vom J. 1525.

e) Aeßler.

beypflichte. Abt Franz machte darum den Eidgenoss
seinen Gesandten die Anzeige: „daß der lutherisch
stark hervorbrechen wolle a);“ überschickte ihnen die o
ten Kapitelschlüsse, und ließ einige der ärgsten Schr
Strafe ziehen. Unter diesen war Christoph von La
der Pfarrer von Oberbüren, den Abt Franz auf
der neun Orte gefangen nehmen, und dem Vierorter
manne Fridolin Mathis übergeben ließ, der ihn d
Wache von Glarnern nach Luzern zu führen befahl b
ser adeliche Pfarrherr hatte im J. 1524. zu Goßau
Oberbüren die Leute ermahnt, sich der Oberkeit z
setzen, wenn sie wieder einen wegen dem Glauben
nehmen wollte; er hatte gegen die katholischen Kantone
lich gesprochen, über die Religion äußerst schändlich
ausgestossen, und sich mehrmal in der Kirche, auf de
hofe, ja vor der Beicht mit Weibspersonen als ein A
benommen c).

Im Toggenburg dem Vaterlande des Zwingli
im J. 1523. Luthers Grundsätze schon so allgemein

a) Eidgen. Abschied.

b) Abschied vom J. 1525. am Montag vor Martii
ein Geleitsbrief von Glarus vom nämlichen Ta

c) Er hatte zu den Oberbürern auf der Kanzel gesproch
„dörfe das Wort Gottes nit predigen, denn die Ei
„verbrennen einen darum; wenn sich ein Mensch erb
„ertränke, sig es Gotts willen; du darfst keinen Ta
„Suntag feyern, feyerst du einen andern Tag, so f
„dem Pfaffen, und nit Gott; Ihr hant allweg das wa
„geli, ihr liessent aber einen ehr tödten, als daß ihr e
„schüttet. Wer nit am Freytag und Samstag flei
„wolle, sey nit ein Christenmensch, nit erlücht mit de
„und habe die Gnad nit.“ Den Goßauern sagte er:
„seid ihr für heillos Lüt, daß ihr die Lüt lant us dem
„führen, und si nit handhabend?“ ꝛc. Rundschaft
ihn in Tschudis Sammlung. 1524.

faßt, daß der größere Theil der Geiſtlichkeit, und des
ndrathes dafür gewonnen war. Dieſer geboth darum
hts anderes als das reine Wort Gottes zu lehren a), die
arrherren aber z. B. Johann Dörring auf dem Hemberg,
auriz Miles zu Wattwil, Blaſi Forrer im Stein, der zu
rchberg, und jener zu Wildhaus trotzten dem Biſchofe, da
ſie wegen ihren revolutionären Reden und Handlungen
rladen ließ, und verbargen ſich hinter ihre Gemeinden.
)gar beantwortete der gemeldte Johann Dörring die Vor-
ung des Fiskals Kölln mit Läſterungen b). Zwar be-
gte ſich der Biſchof durch den Vogt zu Gottlieben bey
e Eidgenoſſen darüber, und forderte, daß ſie ihm den
)rring in das Gefängniß nach Gottlieben einliefern ſollten c).

a) Hottinger.

b) Dieſer Brief ſoll da als ein Muſter der Jakobinerſprache ſtehen, derer ſich damals einige Geiſtlichen gegen ihre Obern bedienten. „Was ich dir ſchuldig ſig, du Erzſchalk! will und „kan ich jetz dir nit ſchriben; da ich anders zu thun hab, daß „ich umſichtig ſig, daß der hölliſch Wolf die mir befelchene „Chriſtenſchaaff nit zerſtreu, und verletze. Aber mit wenigen „Worten wiſſe du, daß ich dir nützit gelten ſoll (ſchuldig ſey), „noch will. Glaubſt du es nit? haſt ietz vergeſſen, wie du mit „deinem langen Hurenwirt, ich main den langen Münſtergö„tzen von Landenberg (Biſchof Chriſtoph) unchriſtenlich wider „göttlich Befelch mit üweren täufliſchen Canonibus mir das „min Gut abgeroubt. Die Ehr woltend Ir auch ſchelmklich „mir abgeſtolen han. Habend Ir Luren nitt geſehen; daß „Gott recht richtet? ſeyend Ir nitt vom Tüffel verblent? Der „heydniſch Homer ſaget: Ja wol der Blind hatt ditz geſechen. „Mit dem ietz genug. Ich muß dütſch mit üch handlen, ob „ich es wol kan. komet Ir latiniſch, ſo laſſents mich wiſſen. „Wollet Ir mich, ſo ſitz ich in guten Gerichten. Aber hüttent „üch, Ir habent den vorigen Dörring nitt mehr. Ich würde „eüwer Buberey nitt verſchonen. Der Geiſt Gottes wiſe üch „des beſſern. Amen.“ Hans Dörring üwer Mitbruder in Chri„ſto.“ Tſchudis Sammlung auf das J. 1524.

c) Eidg. Abſchied vom J. 1524. zu F.Feld am Donnerſtag

Aber dieſes waren jetzt weder Abt Franz, noch die Kantone zu leiſten im Stande, und die Schwyzer und Glarner ſchickten im J. 1524. deßwegen vergebens eine Geſandtſchaft in das Toggenburg. Erſt nachdem dieſer Pfarrer auch öffentlich geſagt hatte: „die Kapell zu Einſiedeln ſig ein Mor„dergrub, und in einem Schißhus ſig als vil Ablaß, als zu „Einſidlen; es ſolle niemand dahin gehen, es ſig die gröſt „Ketzerey, und welcher dahin gang, der ſig des Tüffels“, mochte der Landvogt die Landräthe dahin bringen, daß ſie zwey aus ihrem Mittel an die Hemberger ſandten, um ſelbe zu bereden, dieſen Pfarrer zu entlaſſen a), und daß er den dritten Chriſtmonat im J. 1526. demſelben, jenem im Stein und dem zu Wildhaus aus dem Lande biethen durfte b).

Im Rheinthale neigten ſich die Pfarrherren zu Bernang, St. Margarethen c), und Marbach die erſten zur Reformation hin; auch kamen einige Appenzeller, beſonders zwey Weiber von den Bergen herab, um die Lehre Luthers zu verkünden. Dieſes wollten aber die regierenden Orte, die außer Zürich alle katholiſch waren, nicht dulden, und befahlen dem Landvogte Melchior Gißler von Uri, die Pfarrherren von Bernang und St. Margarethen fortzuſchaffen d), die zwey Weiber gefangen zu ſetzen e), und zu verhindern,

vor St. Gallentag, und Hottinger aus züricheriſchen Anekdoten.

a) Abſchied zu Einſiedeln am Dienſtag nach Reminiſcere 1526.

b) Fridolin Sicher.

c) Er war Gregor Heer von Roſchach. Reßler.

d) Eidg. Abſchied vom J. 1525. zu Luzern in den Rheinthaler Akten.

e) Abſchied zu Baden vom J. 1524. am Samſtage nach St. Verena.

daß die oben berührten Schlüsse des St. Gallischen Ruralkapitels nirgends verkündet würden; welches derselbe nicht nur alles vollzog, sondern auch den Predikanten zu Marbach, Bernard Benz, der Luthers Bücher den Leuten vorgelesen hatte, und einen Schreinergesellen, welcher im Bibelerklären war betretten worden, ergreiffen ließ a).

Im Sarganserlande gab im J. 1523. noch alles Volk der obersten Behörde seinen Beyfall, als sie dem Landvogte Hans Jauch befahl, die Pfarrherren zu Murg, und Quarten gefangen zu setzen, von welchen der erste in Zürich seine Haushälterin zur Ehe genommen, diese Heirath in Murg erneuert b), gegen den alten Glauben gesprochen, und an Freytagen und Samstagen Fleisch, und Eyer gespiesen; der andere aber Hans Brödli sich beyläufig der nämlichen Dinge schuldig gemacht hatte c). Schon anders dachten die Sarganser und Ragazer im J. 1525. Jene waren in diesem Jahre schon fast alle vom katholischen Glauben abgewi-

a) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte.

b) Dieses erzählten Augenzeugen so: „Als der Priester in Murg „ains Sontags Meß hat gban, sig die Jungfrau um den Al„tar gangen, wie ein ander Mensch, das zu der Ehe griffen hab; „und da si also um den Altar gangen, sy si vor ihm niderknüwet, „und er vor ihr vor dem Altar gestanden, und hab zu iro gespro„chen: bist du ingedenkht, wie wir einander zu Zürich genommen „hant? Da hab sy gesprochen: ja; do hab er zu iro gesprochen, „bist du beständig, so begere ich diner zur Ehe. Da nun das „beschah, do hab der Priester gesprochen; jetzt bedarf es keines „Segnens, wie ander Lüt, und wie bishar gebrucht ist; ich „will das min also han; und hab zu sinen Unterthanen gespro„chen: Um diß sind min Gezügkniß, daß wir einander genommen „hant. Und darnach da er das Sakrament genossen hab, sy si „aber zum Altar gangen, do hob er iro das Sakrament ouch „geben, wie man das einem Menschen geben soll.“ Aussag Hansen Hegners von Murg in Tschudis Samml. 1523.

c) Abschied vom J. 1523. am Samstage vor St. Margrethen. Eben dort.

Aber dieſes waren jetzt weder Abt Franz, noch die Kantone zu leiſten im Stande, und die Schwyzer und Glarner ſchickten im J. 1524. deßwegen vergebens eine Geſandtſchaft in das Toggenburg. Erſt nachdem dieſer Pfarrer auch öffentlich geſagt hatte: „die Kapell zu Einſiedeln ſig ein Mordergrub, und in einem Schißhus ſig als vil Ablaß, als zu Einſidlen; es ſolle niemand dahin gehen, es ſig die gröſt Ketzerey, und welcher dahin gang, der ſig des Tüfels,“ mochte der Landvogt die Landräthe dahin bringen, daß ſie zwey aus ihrem Mittel an die Hemberger ſandten, um ſelbe zu bereden, dieſen Pfarrer zu entlaſſen a), und daß er den dritten Chriſtmonat im J. 1526. demſelben, jenem im Stein und dem zu Wildhaus aus dem Lande bieten durfte b).

Im Rheinthale neigten ſich die Pfarrherren zu Bernang, St. Margarethen c), und Marbach die erſten zur Reformation hin; auch kamen einige Appenzeller, beſonders zwey Weiber von den Bergen herab, um die Lehre Luthers zu verkünden. Dieſes wollten aber die regierenden Orte, die außer Zürich alle katholiſch waren, nicht gedulden, und befahlen dem Landvogte Melchior Gißler von Uri, die Pfarrherren von Bernang und St. Margarethen fortzuſchaffen d), die zwey Weiber gefangen zu ſetzen e), und zu verhindern

vor St. Gallentag, und Hottinger aus züricheriſchen Anekdoten.

a) Abſchied zu Einſiedeln am Dienſtag nach Reminiſcere 1526.

b) Fridolin Sicher.

c) Er war Gregor Heer von Roſchach. Neßler.

d) Eidg. Abſchied vom J. 1525. zu Luzern in den Rheinthaler Akten.

e) Abſchied zu Baden vom J. 1524. am Samſtage nach St. Verena.

ß die oben berührten Schlüsse des St. Gallischen Nuraka-
tels nirgends verkündet würden; welches derselbe nicht nur
les vollzog, sondern auch den Predikanten zu Marbach,
ernard Benz, der Luthers Bücher den Leuten vorgelesen
tte, und einen Schreinergesellen, welcher im Bibelerklären
ar betretten worden, ergreiffen ließ a).

Im Sarganserlande gab im J. 1523. noch alles Volk
r obersten Behörde seinen Beyfall, als sie dem Landvogte
ans Jauch befahl, die Pfarrherren zu Murg, und Quar-
n gefangen zu setzen, von welchen der erste in Zürich seine
aushälterin zur Ehe genommen, diese Heirath in Murg
neuert b), gegen den alten Glauben gesprochen, und an
reytagen und Samstagen Fleisch, und Eyer gespiesen; der
dere aber Hans Brödli sich beyläufig der nämlichen Dinge
huldig gemacht hatte c). Schon anders dachten die Sar-
anser und Ragazer im J. 1525. Jene waren in diesem
ahre schon fast alle vom katholischen Glauben abgewi-

a) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte.

b) Dieses erzählten Augenzeugen so: „Als der Priester in Murg
„alns Sontags Meß hat zban, sig die Jungfrau um den Al-
„tar gangen, wie ein ander Mensch, das zu der Ehe griffen hab;
„und da si also um den Altar gangen, sy si vor ihm niderknüwet,
„und er vor ihr vor dem Altar gestanden, und hab zu iro gespro-
„chen: bist du ingedenkht, wie wir einander zu Zürich genommen
„hant? Da hab sy gesprochen: ja; do hab er zu iro gesprochen,
„bist du beständig, so begere ich diner zur Ehe. Da nun das
„beschah, do hab der Priester gesprochen; jetzt bedarf es keines
„Segnens, wie ander Lüt, und wie bishar gebrucht ist; ich
„will das min also han; und hab zu sinen Unterthanen gespro-
„chen: Um diß sind min Gezügkniß, daß wir einander genommen
„hant. Und darnach da er das Sakrament genossen hab, sy si
„aber zum Altar gangen, do hob er iro das Sakrament ouch
„geben, wie man das einem Menschen geben soll.“ Aussag
Hansen Hegners von Murg in Tschudis Samml. 1523.

c) Abschied vom J. 1523. am Samstage vor St. Margre-
then. Eben dort.

chen a), die Ragazer aber hatten Valt der Kaplan zu Pfäfers, und Florin der Prediger zu Wallenſtad mit den neuen Lehrſätzen ſo vertraut gemacht, daß ſie eigenmächtig, ihren alten glaubigen Pfarrer verjagten. Die Kantone befahlen alſo dem Landvogte, ſelben wieder einzuſetzen, den Valt, wenn er ſich im Sarganſerlande wieder würde betreten laſſen, aufzugreiffen, dem Florin ſein Predigen zu verbiethen b), und den Pfarrer Vögeli von Wallenſtad wegen ſeiner Rede, daß „in einem Saustalle, und unter dem Galgen eben ſo viel „Gnade als in Einſiedeln zu finden ſey,“ vor das Landgericht zu ſtellen c). Noch weiter waren die auf Ruden gegangen, welche auf den von ihrem Pfarrer gemachten Vortrag, daß die Meſſe eine Ketzerey, das Fronleichnams-Sakrament, die Kirchenbräuche, und die Verehrung der Bilder ein lauter Tand ſeyn; Kreuze, Fahnen, Altäre, Bilder, und den Palmeſel auf einen Haufen zuſammen getragen, und verbrannt hatten, dafür aber auch die von Schwyz ſie an Leib und Gut zu ſtrafen beſchloſſen d). Ohne darauf zu achten, gewannen dennoch manche im Gaſter die Reformation lieb. Es wurde da öffentlich gegen die Meſſe geſprochen e), ſelbſt Barbara die Aebtiſſinn von Schenis ließ ſich nach dem Beyſpiele Jakobs Ruſſingers des Abts von Pfeffers mit Zwingli in einen Briefwechſel ein f).

a) Beſchloſſen „Mit den Sarganſern zu reden, daß ſie von ih„rem Kätzerwerk ſton wellent.“ Eidg. Abſchied vom J. 1525. am Donnerſtag vor Sebaſtian. Eben dort.

b) Abſchied vom J. 1525. zu Einſiedeln am Mittwoch vor Valentin. Eben dort. — Salat.

c) Abſchied zu Baden vom J. 1525. am Montag nach St. Jörgen.

d) Abſchied zu Utznach vom J. 1525. am Montag nach dem Fronleichnamstage.

e) Eben dort.

f) Er ſollte ihr den Sinn der Worte: Viele ſind berufen, aber

Die Appenzeller waren, je nachdem ihre Geiſtlichen lehrten, für oder wider Luthers Lehrſätze eingenommen. In Tienen, wo Jakob Scheurtanner a), zu Trogen, wo Pelagi am Stein b), zu Gais, wo Mathias Keßler c) die Reformation predigten, hiengen derſelben viel mehrere an, als zu Herisau, Appenzell und Urnäſchen, wo in der erſten Kirchhöri der Pfarrer Joſeph Forer d), in der zweyten Thietbald Hutter e) mit dem Kaplan Laurenz Fäßler, und in der dritten Balthaſar Stäheli der Reformation Widerſtand thaten f). Dennoch bekam ſelbe nach und nach die Oberhand, ſo daß die katholiſchen Kantone im J. 1524. ſchon Bedenken trugen, die Appenzeller Geſandten den Berathſchlagungen beywohnen zu laſſen, die ſie wegen dem Betragen der Züricher halten wollen g). Denn öffentlich ſagten einige Appenzeller: „Der lutheriſch Handel müſſe einen Fortgang han, und wo man ſelben wehren woll, würde der gemeine Mann, als die Rinſtaler, und Thurgäuer einen Bund zuſammen machen, und

Wenige auserwählt, erklären. Briefe von den JJ. 1523, und 1524. in Joh. Jakobs Hottingers Kirchengeſchichte.

a) Dieſem hat Zwingli im J. 1524. ſein Buch, den Hirt genannt, gewiedmet. *Zwinglii opera.*

b) Dieſer war im Jahre 1525. von der Pfarrei Goldach, in der er den Balthaſar von Adlikon zum Vorfahrer, und zum Nachfolger hatte, Urk. 1525. im Archiv Roſchach, entſetzt, und von denen zu Trogen als Pfarrer angenommen worden. Akten der Diſputation zu Baden.

c) Eben dort.

d) Abt Franz beſtellte ihn im J. 1522. zum Pfarrer von Heriſau. Urk. 1522. *Claſs.* 1. *Ciſt.* 52.

e) Er war von Montlingen gebürtig, wo das Geſchlecht der Hutter noch angetroffen wird.

f) Sie waren im J. 1526, den Forer ausgenommen, alle an der Diſputation zu Baden geweſen.

g) Salat. 1524.

„solches mit Gewalt beharren a).“ Zwey Kapläne zu Tiefen nahmen nach einander Schwestern aus diesem Kloster zur Ehe b), und ben hundert junge Bursche überfielen ungeahndet dieses Kloster, ließen sich zu essen, und zu trinken geben und trieben mit den Schwestern ihren Muthwillen c); auch wurden im Appenzellerlande mehrere Kirchen beraubt d). In dieser Zerschiedenheit der Meinungen forderten die Geistlichen, welche der Reformation anhiengen, jene, die ihr [illegible] wider waren, zu einem biblischen Zweykampfe he[illegible] chen der Rath von Appenzell genehmigte. Ungeachtet die altgläubigen Pfarrherren diese Ausforderung an, theils weil sie in Aufführung der Schriftsetzte, und in der griechischen Sprache nicht so geübt waren, als wie ihre Gegner, und theils, weil diese in vielen Stücken die Auslegung nicht mehr wollten gelten lassen, welche die Kirche seit ihrer Entstehung bis jetzt der Schrift gegeben hätte. Aus dieser Ursache sagte der Pfarrer von Herisau den zum Disputieren zusammengetrettenen Herren, daß solches Disputieren nicht nütze, weil über allgemeine Glaubenssätze der Kirche nur ein allgemeiner Kirchenrath, keineswegs aber die Geistlichen von Zürich, oder Appenzell zu entscheiden hätten; vielmehr sey solches disputieren dem Forschen nach Wahrheit hinderlich, die man, so lange jeder die Schrift auslegen könne, wie er wolle, in Ewigkeit nicht finden, sondern bloß die größere, oder geringere Gelehrtheit und Fertigkeit der Disputanten werde abnehmen können. Er für seinen Theil wolle nicht disputieren, um nicht etwa durch unschickliche An-

a) Eidg. Abschied vom J. 1524.
b) Abschied zu Baden vom J. 1524. am Montag nach St. Lucia.
c) Eben dort.
d) Eidg. Abschied vom J. 1525.

orten den Glaubens-Wahrheiten der Kirche etwas zu ver-
eben a). Durch dieſe Rede wurden die Zuhörer von der
wecklosigkeit des Diſputierens ſo überzeugt, daß ſie die Di-
putierluſtigen, die ſich hernach in Appenzell wieder verſam-
eln wollten, mit Gewalt auseinander trieben b).

Mit Grunde hat man Revolutionen den Schneelauinen
erglichen, die von einer Schneeflocke erregt werden können,
ch in ihrem Fortwelzen ungeheuer vergrößern, Menſchen,
hiere, Bäume, und Felſenſtücke einwickeln, da, wo ſie
ch hinwerfen, den Lauf der Flüſſe aufhalten, Dörfer ver-
raben, Thäler ausebnen, und auch dort, wohin ſie im Fal-
n nicht reichen mochten, durch den Druck der Luft Ver-
üſtungen anrichten. So hatte die franzöſiſche Revolution,
e von Schulden den Anfang nahm, endlich alle andere
Staaten eingewickelt, Monarchien mit ſich fortgeriſſen, und
ne neue Welt geſchaffen. Auf die gleiche Weiſe blieb die
rchliche Revolution, die ſich im J. 1517. wegen dem Ab-
ſſe in Sachſen erhob, nicht lange bloß bey geiſtlichen Ge-
enſtänden ſtehen, ſie breitete ſich weiter aus, und bald fuh
an von ihr die Oberkeiten mit Aufruhr, die Klöſter mit
lünderung, und die Länder mit Bürgerkriegen heimge-
icht c). Denn es konnte unmöglich anders geſchehen, als
ß die bis zur Schwärmerei erhitzte, und durch verkehrtes
ibelauslegen irrgeführte Volksmaſſe ſich nicht bey dem er-
n gegebenen Anlaſſe gewaltthätig auf irgend einen Gegen-

a) Aus dieſer Urſache verbothen die Biſchöfe faſt allenthalben das Diſputieren.

b) Salat.

c) Wie heute die Philoſophen gegen ganz Europa behaupten, daß ihre Schriften nicht Schuld an der Revolution geweſen ſeyn, ſo ſchrieben auch damals die Reformatoren dieſe Aufruhren anderen Urſachen zu, und Zwingli gab wegen den Bauern-Unruhen eine Vertheidigungsſchrift heraus.

Hand hinwerfen würde. Diesen gab in Oberdeutschland der obgemeldte Schappeler Prediger zu Memmingen her, da er in einem unter das Volk ausgestreuten Buche, das er von der evangelischen Freyheit schrieb, den Bauern aus der Bibel bewies, daß das Zehntgeben durch das neue Testament abgeschafft worden sey; daß es unchristlich wäre, den Glaubigen Zinse und Abgaben abzufordern, oder selbe zu entrichten; und daß der Himmel den Bauern offen, dem Adel aber und der Geistlichkeit verschlossen sey. Diese Lehren, als Wort Gottes vorgetragen, wurden von dem Landvolke in Schwaben, und in der östlichen Schweiz mit unbeschreiblichem Beyfalle aufgenommen. „Da, da, sprach ein Bauer zum andern, das ist das recht Evangeli. Lueg, lueg, wie hant „die alten Pfaffen gelogen, und falsch geprediget, man soll „die Raben alle zu todt schlagen, wie hant sie uns also herrlich betrogen und beschissen! a)“ Die in Schwaben rotteten sich im J. 1524. nach dem Beyspiele derer in Sachsen und Franken in Menge zusammen, giengen auf die Oberkeiten, den Adel, und die Klöster los, und verübten unerhörte Grausamkeiten. Vorzüglich zwangen sie jeden Geistlichen zu bekennen, daß er bis dahin die Leute betrogen und angelogen habe. Als sich ihr Zug den Schweizer-Gränzen näherte, ließen die von Zürich und Schafhausen sie durch Abgeordnete bitten, solche nicht zu betretten, noch ihre Angehörigen unruhig zu machen. Aber die Schwärmer gaben ihnen keine andere Antwort, als: „Sie zögen herum wie die „Krähen in der Luft, und wohin sie das Gotteswort, der „Geist, und ihr Nothdurft hinwiese b)“.

Sie wichen zwar bald wieder von den Gränzen weg,

a) Fridolin Sicher.
b) Eidg. Abschied, und Salat.

über ihre Gegenwart an dem See hatte doch schon die Zürcher, Thurgauer, St. Gallischen, Toggenburger, Rheinthaler, und Sarganser Landleute so schwierig gemacht, daß sie sich die Zehnten zu entrichten weigerten, und daß keine Oberkeit es wagen durfte, Uebertrettungen in Religionssachen zu bestrafen a). Schon giengen sie damit um, die Klöster St. Gallen, Roschach, Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach, Däniken auszuraubeu b). Die Thurgauer hatten wirklich mit der Karthaus Ittingen den Anfang gemacht, die sie rein ausplünderten, und verbrannten. Sie zogen auch im J. 1525, als der Landvogt Joseph Am Berg den Pfarrer Hans Oechsli gefangen gesetzt hatte, zu dessen Befreyung nach Frauenfeld, und droheten laut, die Oberkeiten, und den Adel niederzubucken c). Einige aus ihnen ließen sich schon die Bärte wachsen mit der Versicherung, selbe nicht eher abnehmen zu lassen, bis sie freye Thurgauer geworden wären. Dazu schien wirklich die Hoffnung nicht mehr weit entfernt d), als der Landvogt von Schwyz, weil er keinen Gehorsam mehr fand, vor Ablauf einer Amtsverwaltung davon zog e). Aber die katholischen Stände ergriffen ernsthaftere Maßregeln, ließen die Anstifter des Ittingersturmes hinrichten, und wiesen die Leute mit schweren Strafen wieder zu ihrer Pflicht zurück.

Eben so stillten sie mit Thurm- und Geldbußen die Unruhen im Sarganserlande, wo man auch dem Landvogte seine Gefälle angestritten, ihn zu überfallen gedrohet, und un-

a) Salat.

b) Eben dort, und Abschied zu Baden vom J. 1524. am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt.

c) Abschied vom J. 1523. In Tschudis Sammlung.

d) Eidg. Abschied vom J. 1525. Eben dort.

e) Salat.

erlaubte Gemeinden gehalten hatte. Der ärgste war Schulmeiß Vögeli von Wallenstad gewesen, der öffentlich Aufruhr geprediget, die Gesandten, wenn die Kantone einige schicken würden, in das Gefängniß zu werfen gedrohet, und auf den Bericht, daß sie seinen Bruder den Prediger Vögeli abzuholen im Anzuge wären, die Thore der Stadt zugeschlossen hatte. Er wurde deßwegen aller Aemter, und Ehren entsetzt, um zweyhundert Gulden gestraft, und mußte eine Urphede schwören a). In eben diesem Geiste gaben die Melser dem Kloster Pfeffers keinen Zehnten mehr, zogen es in Zweifel, ob der Pabst selben ehedem ihrem Pfarrherrn hatte nehmen, und diesem Kloster einverleiben können, und wollten solche Einverleibung durch das Landgericht als ungültig erklären lassen, das aber die regierenden Stände nicht zugaben b). Dagegen beschlossen die Melser, die Abtei Pfeffers umzukehren, dann auf die Schwestern-Klaus in Mels, und hernach auf anderes loszugehen, schickten zu diesem Ende in jede Kirchhöri bis auf Flums, Wallenstad, und Quarten hinab zwey Männer, und ließen bey dem Trommelschlage ausrufen: wer des gemeinen Mannes Nutzen betrachte, soll an dem bestimmten Tage auf einem benannten Platze sich einfinden, mit der Versicherung, daß die regierenden Stände sie deßwegen gewiß nicht überziehen würden. Heinrich Mann von Quarten hatte zu dieser entworfenen Zerstörung von Pfeffers allein schon zweyhundert Männer herbey zu führen versprochen c). Wegen diesen Anschlägen ließen aber die Gesandten der regierenden Stände zwölf von ihnen in die Gefängniß

a) Abschied vom J. 1526. den 3. Hornung. In Tschudis Sammlung.
b) Urk. Pfeffers 1525, und Abschiede zu Einsiedeln 1525.
c) Sarganser Abschied vom J. 1526. den 2. Hornung.

rfen, und ſo lange darin behalten, bis jeder die angeſetzte
trafe von fünfzig Gulden bezahlt hatte a).

Gegen die Werdenberger waren die Glarner mit dem
nner auszuziehen ſchon im Begriffe, unterließen es aber
f die Vermittlung der Eidgenoſſen. Doch mußte jene
ogtei ihren Ungehorſam mit dem Verluſte einiger Frey-
iten büſſen b). Der Pfarrer in Wartau, welcher ſich
ar zur Reformation bekannte, jedoch um nicht von der
ründe verſtoſſen zu werden, den Gottesdienſt nach katho-
cher Weiſe abhielt, war dabey auch in Unterſuchung ge-
mmen worden c).

Die nämlichen Wirkungen brachte die Lehre Luthers in
e alten Landſchaft hervor. Auch da weigerten ſich die Leute
ner Zinſe und Zehnten zu geben, machten Anſpruch auf
: Jagd, Fiſchenz, und auf alle Vorrechte der Oberkeit;
ntheten dem Abte Franz zu, daß er die im J. 1524. wegen
m Bauernkriege in Schwaben in das Schloß Roſchach gelegte
:ſatzung daraus ziehen ſollte, da ſie es beſetzen wollten d); be-
ohheten den Landshofmeiſter Jakob Stapfer dermaßen, daß der-
be die vier Schirmorte um Schutz anſprechen mußte e), und
ßen nicht zu, daß jemand wegen einem wider den alten
auben verübten Frevel von den Beamten geſtraft würde.
e Tablater überfielen im März 1525. auf dem Sandbühel
s Haus des Doktors Winklers darum, weil er des Abts
achwalter, und ein Rechtsgelehrter war, und geſagt hatte,

a) Abſchied v. J. 1526. den 4. Hornung im Archiv. Pfeffers.
b) Salat.
c) Gemeldter Abſchied vom J. 1526. den 3. Hornung.
d) Abſchied der vier Orte zu St. Gallen den 8. May 1525.
In Tſchudis Sammlung.
e) Eben dort.

wenn er Meister wäre, würde er die Rädelsführer dieser Un-
ruhen hinrichten lassen; zerschlugen darin alles, zogen ihn
ter einem Boden, wo er drey Tage lang verborgen gelegen
hervor, bewachten ihn in diesem Hause als einen Gefan-
nen, und bedrohten den Hauptmann der vier Orte, wel-
ihn befreyen wollte, mit dem Tode. Doch gaben die
gen Gemeinden dieser Gewaltthätigkeit wenig Beyfall,
bewilligten es gern, daß der Abt, und die vier Orte
Doktor bis zum Austrage der Sache in ihre Verwahr-
nehmen könnten a).

Um den Gotteshausleuten nicht ferner zu ähnlichen
Auftritten Zeit zu lassen, setzten die vier Orte ihnen auf
Bitte des Abts Franz auf den Freytag vor Oculi
Rechtstag nach Raperschwil an b); verschoben aber
wieder, da die Ausschüsse völlig unvorbereitet erschien
und erlaubten ihnen, vorher ihre Klagpunkten gegen
Stift auf einer Gemeinde zusammen zu tragen. Diese
den 1. May 1525. von den Gerichten Roschach, Goßau,
blat, Waldkirch, Lümischwil, Goldach, Untereggen, S
benzell, Mörschwil, Wittenbach, Muhlen, Gaiserwald, S
ach, Bernardzell, Rotmonten, Berg, Romishorn, S
meri, Sitterdorf, Keßwil, Herrenhofen gehalten, und
gende Forderungen zu machen ermehret: Man soll in
kunft niemanden mehr, als nur die Uebelthäter gefan-
setzen; die Fälle, Fastnachthennen, die Gott nicht eing
hätte, den Ehrschatz, die Lehenverpflichtungen, und
kleinen Zehnten abschaffen; wer Frohnen, Eyer- und Hüh-
Geld

a) Gemeldter Abschied, und Keßler.
b) Schreiben im Copiabuche CX. S. 7.

ld- oder andere unbillige Zinse beziehen will, soll sein Recht
u vor Gericht mit Briefen darthun; die Ehehaften, Jagd-
keit, Fischenz, und das Weinschenken soll jedem ohne
schwerde frey gegeben werden; das Kloster St. Gallen,
) alle Geistlichen sollen wie andere Steuer, und Anlagen
zen; der Abt soll die unehlichen Kinder nicht ferner er-
, in Gantfällen keinen Vorrang vor andern haben, die
)uldner auf seine, und nicht auf der Glaubiger Kosten
ngen setzen, die Geldbussen für Frevel, die von Meh-
n begangen worden, nicht bloß auf die Wohlhabenden
zen, Landesgeschäfte nicht allein, und ohne Zuziehung
Landes abschließen, und den Gerichten gestatten, nach
eben Gemeinden abzuhalten. Diesen Punkten setzte noch
Gemeinde besondere, meistens schon entschiedene Be-
erden bey, die sie wegen Waldungen, Bodenzinsen ꝛc.
n das Stift zu haben glaubten. Ueber alle both die
dsgemeinde dem Abte Franz, wenn er sie nicht gutwillig
geben wollte, auf die kleinen, und großen Räthe zu Zü-
, und Luzern, und auf die Räthe und die Landsgemein-
zu Schwyz und Glarus Recht, und befahl bis zur Ge-
rung ihrer Forderungen mit der Bezahlung der Gefälle
zu halten a). Nachdem dieses geschehen war, kündeten
vier Orte den Rechtstag auf den Sonntag nach der Auf-
t b) aus. Vorher aber wiesen sie zu Frauenfeld die
rgauer mit den Beschwerden ab, die selbe gegen die re-
enden Orte, und die Gerichtsherren führten, und die fast
llen Punkten denen der Gotteshausleute gleichlautend wa-

a) Schlüsse der Landesgemeinde zu Lümischwil den 1. May 1525. im Copiabuche CX. S. 21.

ren a); befahlen den Gottesdienſt auf die hergebrach
zu halten, und verbothen außer den Kirchen zu pre
Da ſich die Gottshausleute aus dieſem wenig erſp
in Naperſchwil verſprachen, hatten ſie auch nicht L
zu geben; ſie würden auch gewiß nicht erſchienen ſe
nicht die vier Orte auf die Bitte des Abts ihre G
in das St. Galliſche geſchickt, und die Sache zum
vorſtande eingeleitet hätten c). Aber auch noch ſo
Ausſchüſſe des obern Amtes ohne Vollmacht in Na
an, und mußten wieder umkehren, um ſich ſelbe v
Gemeinden geben zu laſſen. Ihre Klagpunkten d)
mit der Anfrage an: „Ob Abt Franz (der gegenwä
„ſie bey dem Gottswort, dem Evangelium, der hl.
„und göttlichen Wahrheit wolle bleiben laſſen, und
„leben und nachkommen, was mit der heil. Schrift
„Worte Gottes möge wahr gemacht werden?“ Auch
von dem Falle und den Faſtnachthennen, daß nachde
„die Gnad und Hilf Gottes die hl. Schrift, und d
„Wort Gottes klar und lauter an den Tag gebracht
„ſey, habe ſich darin ſo viel erfunden: daß ſollich L
„den, ſo einer von ſinem Lib geben muß, weder n
„noch mit dem Rechten geben, noch genommen werde
„ſondern daß ſollich ganz unchriſtlich wider die L
„das Wort Gottes, und wider chriſtenliche brüderli
„ſey, deßhalb auch an etlichen Orten in der Eidge
„nachgelaſſen und abgeſtellt ſey.“ Der Abt antwortete

a) Fridolin Sicher. b) Eidg. Abſchied v. J
c) Schreiben des Abts vom J. 1525. den 25. Bra
in der Tſchudiſchen Sammlung.
d) Sie waren mit denen, welche im J. 1795. geführt
faſt in allen Stücken die nämlichen.

aß er nicht da sey, um über das Evangelium mit ihnen zu isputieren, sondern um ihre vermeinten Beschwerden zu beantworten. Fälle, und Fastnachthennen seyn sie laut Sprüchen und Verträgen zu geben schuldig, und diesen nachkommen sey göttlich und recht, und keineswegs wider das Wort Gottes, und die hl. Schrift." Auf die nämliche Weise widerlegte er die übrigen Klagpunkten mit Siegel und Briefen, so daß die Ausschüsse keine von ihren Anforderungen erhielten als diese: daß der Abt ohne Bewilligung der vier Orte ihnen eine neue Beschwerden auflegen, das Ausschenken von eigenen Gewächsen frey geben, die Ehehaften nicht mit Abgaben beschweren, und die ihm streitig gemachten Gefälle nicht ohne vorhergegangene gerichtliche Erkanntniß eintreiben sollte a). In den Beschwerden des obern Amtes wurden auch die des Untern b) beantwortet, die mit jenen ganz die nämlichen waren. Dieses Amt, und die Stadt Wil hatten zwar den eidgenößischen Gesandten versprochen ruhig zu bleiben, weil ihnen der Abt alles das, was das obere Amt gewinnen würde, auch zugesichert hatte; nachhin aber ließen sie sich doch überreden, in Raperschwil ebenfalls in das Recht zu stehen c). Es war ihnen aber dabey nicht recht Ernst; denn ihre besondern Klagpunkten waren ganz unbedeutend, und wegen dem Glauben sagten sie nur: daß der Abt doch endlich unter den Pfarrherren, die sehr ungleich lehrten, eine Einigkeit machen

a) Raperschwiler Urtheil am Montag vor St. Magdalena 1525, das von Zürich die Gesandten Konrad Schwend Bürgermeister, und Johann Wältlich, von Luzern Werner von Meggen, und Peter Frankfurter, von Schwyz Dietrich in der Halden, von Glarus Hans Schudi, und Heinrich Tobler fällten.

b) Ober- und Niederbüren, Linganwil, Zuzwil, Roßrüti, Trungen, Bromshofen, auf dem Berge, Rickenbach, Wil.

c) Tschudis Sammlung.

möchte. Weil sie nicht gesinnt wären, aus sich selbst an dem Glauben etwas zu ändern, würde ihnen seine Obsorge darin sehr willkomm seyn. In einem Nebenprozesse wurde die Gemeinde Tablat verurtheilt, dem Doktor Winkler Schadenersatz zu thun, und den Abgeordneten des St. Gallischen Ruralkapitels, die sich wegen ihren Schlüssen zu entschuldigen nach Rapperschwil gekommen waren, befahl die Mehrheit der Kantone, selbe zurück zu nehmen a). Abt Franz suchte nach diesem durch zerschiedene Bothe, und Verbothe, die hernach den Namen Landmandat bekamen, unter seinen Leuten die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen b). Auch untersagte er im folgenden Jahre nach dem Beyspiele der Kantone an den Fasttagen Vieh zu schlachten, Eyer und Fleisch zu essen, der lutherischen, und wiedertauferischen Lehre anzuhängen, und befahl wegen dem Mißbrauche, welcher damals von dem neuen Testamente gemacht wurde, bey fünf Pfenning Straf, daß jeder, der dieses Buch besäße, solches der Oberkeit abgeben solle c).

Dieser Mißbrauch wurde von vielen bis zum Unsinne getrieben. Es konnte aber auch nicht anders kommen, als daß die Schrifttexte gemißbraucht werden mußten, nachdem die Reformatoren einmal den Grundsatz aufgestellt hatten, daß jeder Glaubige die Schrift nicht nur zu lesen, sondern auch auszulegen, und nach seinem eigenen Dünken anzuwenden befugt sey, ohne auf die Auslegung der Kirche achten zu dürfen. Es erhoben sich darum zugleich mit der Lehre Luthers zerschiedene Schwärmersekten, unter denen die der Wiedertaufer das meiste Aufsehen machte. Diese war im J. 1524. aus Deutschland nach der Schweiz verpflanzt

a) Eben dort auf das J. 1525.
b) Landmandat vom J. 1525.
c) Reßlers Sabbatha. — Joachims von Watt Chronik.

worden, verbreitete sich dort 1525. unter den Anhängern der lutherischen Lehre sehr aus, und zog sich, weil sie zu Zürich verfolgt wurde, in das St. Gallische, in das Toggenburg, und in das Appenzellerland. Konrad Grebel von Zürich, eben der, welcher mit Joachim von Watt von Wien zurückgekommen war, brachte selbe im J. 1525. der erste nach St. Gallen, wo er alsobald an Wolfgang Ulmann, genannt Schorant, und an dem Hochreutiner getreue Mitarbeiter fand. Ihm folgten bald einige von jenen Wiedertaufern nach, die zu Zürich aus den Kerkern entronnen waren. Diese hielten den Kindertauf für ungültig, weil die Kinder noch keinen Glauben haben könnten, der doch nach den Worten des Heilandes zum Taufe nöthig wäre. Sie suchten jedermann zu bereden, sich noch einmal taufen zu lassen, und predigten in St. Gallen unter der Linden vor dem Multerthore, auf dem Felde, und in Wäldern. Sie waren damit so glücklich, daß ihnen das Volk aus dem St. Gallischen Lande, von Appenzell, und aus dem Toggenburg schaarenweise zulief, in der Stadt St. Gallen nach dem Taufhause fragte, und sich da taufen ließ a). Die Zahl der Bekehrten nahm so zu, daß das Taufhaus die Menge der Täuflinge nicht mehr fassen konnte, und daß man die Bäche und den Sittermuß zu Hilf nehmen mußte; zu welchen an Sonntagen die Tauflustigen in solcher Anzahl hinwandelten, daß ihr Zug einer Prozession gleich sah b). Vorzüglich hatte Hiltebold Eberli ein Schiffmann von Lachen aus der March durch seine Predigten, welche er zu St. Gallen am Bärlisberge gehalten hatte, diese Taufsucht erweckt. In Goßau predigte selbe Leonard an der Au von Oberdorf, und bekam über

a) Keßler.
b) Fridolin Sicher als Augenzeug.

hundert Anhänger a); Anton Krüſi von St. Jörg machte faſt die ganze Gemeinde Tiefen zu Wieder Zufolge der Worten des Erlöſers: Gehet in die gan und prediget das Evangelium, liefen ſie aus der S Gallen hinab nach Oſten auf Goldach, nach Mit Tiefen, nach Abend auf Oberdorf und Goßau, nach nacht auf Wittenbach und Freydorf, und luden al Reiche Gottes ein b). Die Katholiken hielten die T eines ſolchen Taufes für eine gänzliche Verläugn chriſtlichen Glaubens c), die Reformirten aber, we Katholiken immer zuriefen: Sehet, wohin eigenm Schriftauslegen führen kann! haßten die Wiedertau mehr. Sie ſuchten zwar ſelbe mit der Schrift des mes zu überführen, aber dieſes war eine unmöglich Denn ſie beriefen ſich, wie ihre Gegner auf das pur Wort Gottes, behaupteten den wahren Sinn deſſelb als die Reformirten getroffen zu haben, und ſetzten i ſie angezogenen Stellen der Schrift andere entgegen Ulrich Zwingli konnte mit dem Buche, das er g Wiedertaufer ſchrieb, und dem Rathe der Stadt S wiedmete, nichts ausrichten; ſie ſchrieen, als daſſell Laurenzenkirche abgeleſen wurde, von der Emporkirc dieſes ſey Zwinglis, und nicht Gottes Wort d).

So lang die Wiedertaufer nur noch predigten ten, und ſich von andern Leuten bloß durch ihre bre hüte, grobe Kleider, gegenſeitiges Küſſen, Nichtgr dem Wege, und das Tragen der Brodmeſſer anſtatt

a) Salat. b) Reßler.

c) Darum ſagt eine Urkhede vom J. 1527, daß „Jako „von Zuzwil verhaftet worden ſey, weil er den ch „Glauben verlaugnet, und ſich habe taufen laſſen.“

d) Reßler auf das Jahr 1525.

en auszeichneten, legte ihnen die Oberkeit in St. Gallen
icht viel in Weg, außer daß sie ihnen befahl, das Feldpre-
igen zu unterlassen, und nur in den Kirchen zu lehren.
lber dabey blieben selbe nicht; sie ließen sich bald mit übel-
erstandenen Schrifttexten von jedem zu aller Art des Unsin-
es und der Ausschweifung verleiten. Auf das Anrathen
:s Antons Kürsners eines Züricherischen Wiedertaufers
:ichteten sie sich einander öffentlich ihre Sünden, weil es
i der Schrift hieße, bekennet einander; wo aber die Weiber,
:ren Männer Ehebrüche bekannten, das „vergelte dir der
üfel," als Amen dazu sprachen. Aus Antriebe des Wie-
:rtaufers Goldschmidt setzten sich im Appenzellerlande, und
i der alten Landschaft die Weibspersonen im Hembde, oder
ır ohne einige Bedeckung auf die Gassen hin, spielten im
staube, zogen Tannzapfen an Fäden hinter sich her, und
ften alle Spiele und Geberden der Kinder nach, weil ge-
hrieben stünde: So ihr euch nicht den Kindern gleich machet,
erdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen. Sie wollten
eder huldigen, noch einen Eid ablegen, weil der Heiland
böthe, nur ja und nein zu sagen. Einige verbrannten die
ibel, weil es hieße, daß der Buchstabe tödte, der Geist aber
lebe a). Weibspersonen schnitten sich die Haare ab, um
n Worten des Heilandes: Wenn dich deine Hand ärgert,
haue sie ab, einigermaßen Folge zu leisten. Kranke nah-
en keine Arzneyen an, weil ihnen ohne den Willen Gottes
in Haar abfallen könnte; andere setzten sich, um die Stimme
Gottes besser vernehmen zu können, nieder, blieben in der
ämlichen Stellung lange Zeit wie Klötze unbeweglich, und
as ihnen in diesem Zustande zu thun einfiel, das hielten sie
ür den unbezweifelten Willen Gottes, und vollzogen es. Von

a) Joachims von Watt Chronik der Aebte von St. Gallen.

einer Zeit zur andern kündigten ſie auch den jüngſten Tag an. Den größten Unſinn aber trieben ſie mit ihrem Sterben, und Wiederwerden in Chriſto, welches ſo hergieng. In ihren Zuſammenkünften fielen einige rückwärts auf den Boden hin, zitterten, und krümmten ſich ſo lang, bis ſie anfiengen zu ſchäumen, und in Schweiß, Zuckungen, und Gliederverdrehungen zu gerathen; andere hielten mit Fleiß den Odem lange zurück, bis ſie darab blau, ſchwarz, und aufgeblaſen wurden. Dieſes hießen ſie ſterben. Nachdem ſie das gethan hatten, fiengen ſie als Leute, welche verzuckt geweſen, aber wieder erkickt, und aus der andern Welt zurück gekommen wären, von himmliſchen, oder bibliſchen Dingen allerhand unverdautes Gewäſch zu ſchwätzen an, welches ſie Zeugen, und Wiederwerden nannten. Solches hörten die Wiedertaufer mit höchſter Andacht an, und legten ſelben einen höhern Werth bey, als ſelbſt dem geſchriebenen Worte Gottes a). Dieſes Sterben wurde nach und nach, wie es bey Zuckungen gern zu geſchehen pflegt, anſteckend b); ſie wurden davon in ihren Zuſammenkünften unwillkürlich ergriffen c), und es ward zu Stadt und Land ſo allgemein, daß Abt Franz, und der Stadtrath in St. Gallen verbiethen mußten, daß in Zukunft niemand mehr ſterben ſolle, noch

a) Salat, und Reßler.

b) Z. B. bey den Manipulationen des Kallioſtro, und bey den ſich vom Teufel beſeſſen glaubenden Weibsperſonen.

c) Ein Wiedertäufer beſchrieb nach ſeiner Bekehrung dieſen Zuſtand ſo: „Dieſes Sterben ſey warlich kein angenommens „bey vielen, ſondern mit großer Macht wider ihren Willen „werden ſie dazu gezwungen. Es ſey ihm nicht anderſt in ſi„nen Gliedern begegnet, als ob ihn der fallend Siechtag (Wehe) „beſtünde, dem er nie hette widerſtehen mögen, ob es ihm die „ganze Welt zu unterlaſſen gebethen hätte.“ Reßler ein Augenzeug.

agen, der Vater habe ihn etwas geheißen, oder behaupten, Gott rede, und wirke durch ihn a). Aber dieſe bibliſche Schwärmerey ließ ſich durch Mandaten in ihrem Gange nicht mehr aufhalten. Selbſt Konrad Grebel der Vater dieſer Wiedertaufer war nicht mehr im Stande, es zu hindern, daß ſeine Jünger nicht durch ſelbe zu Wahnſinn, Wuth, und aller Ruchloſigkeit geführt wurden. Zu Oberdorf behauptete der gemeldte Leonard an der Au bey ſeinen Verbrechen durchaus, ſelbe nicht begangen zu haben, ſondern Gott der Vater habe ſolche durch ihn gewirkt, und ihm ſolche befohlen, derſelbe wäre auch ſchon ſelbſt bey ihm geweſen. Zu Goßau zog in ihrer Verſammlung ein junger Menſch ſich ganz aus, und verrichtete vor aller Augen mit einer Wiedertauferinn das Werk ihres Glaubens, wie ſie es nannten, nämlich des Fleiſches b), welches ſie als eine der evangeliſchen Freyheit, und dem Willen des Vaters gemäße, und darum verdienſtliche Handlung anzuſehen, und zu vertheidigen anfiengen c), weil ihnen, die durch den Tod mit Chriſtus geſtorben, und auferſtanden wären, keine Sünde mehr ſchaden könnte.

In St. Gallen fiel es der Verena Baumännin von Appenzell einer Dienſtmagd gar ein, ſich für den leibhaften Chriſtus zu halten. Sie wählte als ſolcher Apoſtel, berief die Barbara Mürglerin als den Petrus, beſtellte zwo andere Jungfern aus der Stadt für ihre Martha, und Maria, lief in das Tablat hinaus zu dem Wiedertaufer Wirth von Liechtenſteig im Eigenbuch d), und ſagte ihm: Folge mir nach;

a) Reßler. — Hottinger aus Züricheriſchen Anekdoten.
b) Salat. — Joachims von Watt Chronik.
c) Reßler.
d) In der St. Galliſchen Mundart Agenbuch; jetzt aber Hagenbuch.

Gewaltsſtecken, aber nicht der rechte, der rechte wir
kommen; trug ihn nach Haus, und verbrannte ſelber
Zeichen, daß der Magiſtrat der Stadt wegen ſeiner
die wahren Chriſten verhängten Verfolgung einmal ſein
walt verlieren würde. In der folgenden Nacht ſtellte
in der Verſammlung der Wiedertaufer, die in ſeines
Haus gehalten wurde, als einen Hund, ließ ſich, un
völlige Ergebenheit in den Willen des Vaters an Tag
gen, als einen ſolchen von ſeinem Bruder ſchlagen, b
an einem Stricke in die Höhe ziehen, und den Deg
auf das offene Aug ſetzen, ohne die Augendeckel zu be
In derſelben Nacht tödtete Thomas ein Kalb, hieb es
Theile, und hängte dieſelben an die vier Ecke des
hin. Gegen Morgen ſagte Leonard ſeinem Bruder,
des himmliſchen Vaters Willen ſey, daß er auch ih
Kopf abhauen ſolle. Thomas hieß alle Gegenwärti
derknieen, und Gott bitten, daß er den Willen für das
annehmen möchte. Aber Leonard beharrte auf ſeine
gebung, gerieth in großen Schweiß, ſprang dreymal a
rief: Vater iſt es dein Wille, ſo nimm dieſen Kel
mir, aber nicht mein, ſondern dein Wille geſchehe;
da ſein Bruder das Schwerdt in die Hand nahm, un
dieſe Worte wiederholte, Amen. Worauf Thomas ih
einem Stu iche den Kopf abſchlug, und ſchnell da all
dieſe That ſehr erſchracken, nach ſeiner Laute griff,
ſpielen anfieng, um Gott für die ihm zur Erfüllung
Willens verliehene Kraft zu danken. Nach dieſem G
warf er den Kopf, und den Rumpf in den Webkeller
ter, lief im Hembde in die Stadt hinab, und begehr
dem Doktor Joachim von Watt zu eſſen. Dieſer befal
ſolches zu geben, und ließ, da er Wahnſinn an ihm ben

n nach Haus führen. Kaum war er dort angekommen, s ihn auf die Nachricht des verübten Mordes der Bürgermei- r von da zu holen, und einzusetzen befahl. Da sollte er : verübte Mordthat bekennen, und man suchte ihn mit der lter dazu zu zwingen. Aber obschon er dreymal aufgezo- s wurde, konnte man doch das Bekenntniß nicht heraus- ngen, daß er dieselbe begangen habe; immer schob er sie F Gott. Bloß gab er zuletzt zu, daß er es gethan habe, :r Gott durch ihn. Dessen ungeachtet wurde er zum hwerdte verurtheilt, zu dem er den 16. Hornung 1526. tz fröhlich, und in der Ueberzeugung, daß er nicht aus) sich selbst, sondern aus Befehl, und durch die Kraft ttes seinen Bruder enthauptet hätte, gieng a). Durch sen Vorfall aufgeweckt, fieng der Magistrat in St. Gallen en die Wiedertaufer kräftigere Maßregeln zu ergreiffen,) sie mit Geld- und Leibsstrafen zu belegen an, auf wel- hin sie ihr Zusammenlaufen aufgaben b).

In Tiefen, wo zwölfhundert in drey Haufen auf Speise d Nahrung warteten, die ihnen der himmlische Vater zu- den würde, trieb sie der Hunger, und die Noth selbst aus ander, als die so gewiß gehofften Zufuhren von Roschach) St. Gallen her nicht eintreffen wollten. Nebst dem strafte Rath von Appenzell einige am Leben, und setzte andere Wahnsinnige unter Vormundschaft c). Schon vorher te Abt Franz angefangen gegen sie mit Leibs- und Lebens- fen zu verfahren. Zu Liechtensteig wurden derselben eine Be Menge hingerichtet d); in der alten Landschaft auch che, und darunter der Leonard an der Au von Ober- f, und Anton Krüsi von St. Jörgen. Diesen lieferte

a) Reßler. b) Joachims von Watt Chronik.
c) Reßler. d) Fridolin Sicher.

die Landvogteien in Rückſicht der Geiſtlichen proviſoriſch feſt: Selbe ſollen in ihrem Lehrvortrage bey den zwölf Glaubensartikeln, den ſieben hl. Sakramenten, den Gebothen und Gebräuchen der Kirche bleiben, die Schrift nach der alten Lehre auslegen, ſie dürfen in peinlichen Fällen von der weltlichen Oberkeit wie andere Uebelthäter geſtraft werden, keiner von ihnen, der ein Weib genommen hat, oder aus einem Kloſter entwichen iſt, ſoll eine Pfründe beſitzen können; ſie ſollen ihre Gelübde halten, nicht ohne ein von den Biſchöfen erhaltenes Erlaubniß predigen, noch diſputieren, nur eine einzige Pfründe beſitzen, und ſich nicht auf den Geiz legen a). Sie ordneten auch im J. 1526. beſonders auf Betrieb derer von Bern zu Baden über die vorzüglich angefochtenen Lehrſätze der Kirche eine Diſputation an b). Schon vorher hatten ſie den Biſchof, der ſich bey ihnen im vergangenen Jahre „über den Ungehorſam der lutheriſchen Pfaffen“ beklagt hatte, ermahnt, ſelbe nicht mehr wie bis dahin bloß in Gelde, ſondern am Leibe abzuſtrafen, wie im erheiſchenden Falle ſie es auch thun würden c), und hatten allen Geiſtlichen den Gehorſam gegen den Biſchof ſtrenge gebothen d), aber ohne Erfolg. Beſonders zeichneten ſich die aus Deutſchland verjagten, und in das Thurgau entflohenen Geiſtlichen durch ihre Wider-

a) Abſchied vom J. 1525. am Mittwoch vor der alten Faſtnacht zu Luzern. — Salat. — Bullinger. Appenzell weigerte ſich, dieſe Punkten anzunehmen. Abſchied v. J. 1525. zu Einſiedeln.

b) Der Münſterprediger in St. Gallen Dr. Wendelin wohnte derſelben als Geſandter des Abts, und der Landshofmeiſter Ritter Jakob Stapfer als einer der vier Preſidenten bey.

c) Abſchied im März 1525. zu Luzern.

d) Abſchied vom J. 1524. am Sonntage nach Oſtern.

Widersetzlichkeit, und verwegenen Lehrsätze aus a). Die Eidgenossen beriethen sich auch, ob man nicht die neuen Züricher Batzen, welche aus den zerschlagenen Kreuzen, Kelchen, Monstranzen geprägt worden wären, verrufen solle b); der Kanton Uri aber erklärte sich gar, daß er seine Gesandten nie mehr zu einer Tagsatzung, auf welche die Züricher kommen würden, schicken werde c).

Eben so übel waren die Stände mit der Stadt St. Gallen zufrieden. Bey dem von den Wiedertaufern in St. Gallen verübten Unsinne ermahnten sie dieselbe „von dem vergifteten lutherschen, oder das tüflischen Glauben abzustehen d)“ die Messe wieder abhalten zu lassen, und verwiesen es ihnen als härteste, daß sie anstatt der Communion der Christen eine Mostbrocketen (das Abendmal) in der Kirche zu essen“ angeführt hätten e). Aber anstatt diesem Folge zu leisten, setzen die St. Galler durch den Leutpriester Benedikt Burgauer, die Kapläne Wolfgang Fusli, Jakob Rhiner, und Dominik Zili auf der im J. 1526. zu Baden gehaltenen Disputation gegen die Katholiken die meisten neuen Lehrsätze vertheidigen, schuffen die noch übrigen Bilder, Altäre, und

a) Einige derselben griffen die Taufe, die Gottheit Christi ꝛc. an. Abschied vom J. 1525. in Tschudis Sammlung.

b) Salat auf das Jahr 1526.

c) Fridolin Sicher. — Eidg. Abschied zu Baperschw. 1525.

d) Schreiben den 7. Christm. 1526. bey Keßler. — Salat. Bey diesen und anderen derley Ausdrücken, welche übrigens unsere Altvordern schärfer als alle Beschreibungen zeichnen, muß man sich erinnern, daß die Reformation eine Revolution war, und daß sich in Revolutionen die Parteien keineswegs zu schonen pflegen, daß man aber, wenn die Revolution vorüber ist, zur Besinnung, und Mäßigung zurück kommen solle.

e) Keßler.

Gebeine der Heiligen aus den Kirchen weg a), stellte katholischen Tauferemonien ab, führten andere ein, tü ten dem Münsterprediger Dr. Wendelin wegen dem a gewälzten Verdachte, daß sie den in der Klosterkirche übten Diebstal möchten begangen haben, den Schutz so daß er die Klosterfrauen zu St. Katharina, wo er vier und zwanzig Jahre Beichtiger gewesen war, nicht besorgen konnte, und von St. Gallen nach Einsiedeln weichen mußte. Sie nöthigten nach dessen Abreise die sterfrauen mit ihrem neuen Beichtiger, der Prior des minikaner Klosters zu Konstanz gewesen war, den Pred des berüchtigten Dr. Schappelers beyzuwohnen, mit der weisung, daß der Beichtiger den Schappeler zurecht we und ihn widerlegen solle, wenn er in dessen Vortrage wahrheiten zu entdecken glaubte; bestellten, als der S solches nicht thun wollte, den Schappeler selbst den Kl frauen zum Lesemeister, setzten ihnen einen Vogt, verbo jedem katholischen Priester dieses Kloster, oder die St onardsklause zu betretten; befahlen den Klosterfrauen i Ordenshabit abzulegen, und mit Hindansetzung der Kla in die St. Mangenkirche zur Predigt zu gehen b). D Benehmen c) verwiesen die Kantone der Stadt im J. 1 in so harten Ausdrücken, daß das abgesandte Schreiben einem Absagbriefe, als einem Verweise gleich sah d). Magistrat entschuldigte zwar sein Verfahren, und antwor daß er den Dr. Wendelin nicht vogelfrey gemacht, son

a) Den 14. Christm. 1527. Chronik Joachims von Wa

b) Das erste Mal am 21. May 1527. Fridolin Sicher.

c) „Es ward in St. Gallen mehr unchristenlich gehandelt dan „Zürich.“ Salat.

d) Schreiben vom J. 1527. am Sonntage nach Lichtm bey Keßler.

t nur den Aufenthalt in ihrer Stadt unterſagt habe, il derſelbe ſich des Diſputierens geweigert, zwey Kinder eugt, und der Bürgerſchaft übel nachgeredt habe a); den oſterfrauen bey St. Katharina ſey wegen ihren vielen Ga-teyen ein Vogt geſetzt worden, wenn Schappeler dem Bi-ofe nicht gefällig wäre, möchte er für ihn einen andern ſemeiſter beſtellen b). Auch mußten die Kloſterfrauen die tände berichten, daß man ihnen weder Unrecht, noch vang anthät c).

Im übrigen ſetzte die Stadt ihr Reformationswerk fort, ſie noch im nämlichen Jahre das Pſalmenſingen, und n neuen Katechismus einführte, die Feyertage abſtellte d), re Geiſtlichen zur Ehe zu ſchreiten einlud, und es hoch be-tſchte, als ſich im Brachmonate 1527. der alte Ruraldekan ermann Miles, Anton Zili, Gall Knoblauch, Othmar Lieb, artholomä Weyermann, Klemenz Hör, und Hans Noll ſentlich trauen ließen e). Weil ſie deßwegen der Pfarrer Niederbüren Hans Schindeli eine ketzeriſche Stadt ſchalt, nd der Pfarrer von Wil Doktor Franz Sonnſchein ſagte, e Städte St. Gallen, Zürich, und Bern giengen mit Schel-enwerken um, ſtellte der Magiſtrat beyde, als er ihrer hab-ft geworden war, an den Pranger, den Schindeli vier ſtunden lang, und verwies ihn auf ewig aus ſeinem Ge-

a) Gegen dieſe Beſchuldigungen rechtfertigte ſich aber Wendelin . bey den Eidgenoſſen, und dem Biſchofe. Tſchudis Samml.

b) Eidg. Abſchiede. Eben dort.

c) Fridolin Sicher auf das Jahr 1527.

d) Wegen der Unruhe, welche die Geſellen, und Dienſtbothen darüber anſtellten, mußten aber mehrere wieder gehalten werden. Reßler.

e) Fridolin Sicher. — Reßler. — Joachim von Watt.

bliethe a). Bey dem Lesen des alten Testaments fand man auch, daß die Laster bis anhin zu wenig wären gestraft worden, deßwegen setzte der Rath den 6. Brachmonat 1527. auf Ehebruch und Hurerey hohe Strafen, verboth den Weibspersonen „die Tafeln aufzuthun“, wie man damals auch das Entblößen der Brust nannte, und zwang die Schneider einen Eid zu schwören, daß sie nie wieder solche ärgerliche Kleider, oder zerhauene Hosen b), „noch einen großen wüsten Lap „daran machen wollten“. Auch hatte der große und kleine Rath „die unnütze schnöde Schandbarkeit, und ärgerliche Reitzung der Schuhen betrachtet,“ und in dieser Hinsicht allen Schuhmachern ein Muster, nach dem selbe in Zukunft sollten verarbeitet werden, zustellen lassen, mit dem Befehle, daß ein Schuh über die Zähen nicht weniger als drey Fingerbreit Leder haben solle c).“

Um sich über diesen guten Fortgang mit den Bürgern der reformierten Städte Zürich, Konstanz, Lindau, Bischofzell, und mit den Appenzellern, und Gotteshausleuten zu erfreuen, schrieb die Stadt St. Gallen im J. 1529. einen öffentlichen Schießet aus, welchem auch die Reformatoren Ulrich Zwingli, Pelikan, Leo Jud, und der ehemalige Abt von Kapel beywohnten. Die Gotteshausleute beschenkten an derselben die Züricher mit dem größten Ochsen, der im Lande zu finden, und bey neun und zwanzig Gulden werth war. Ihren Sprecher machte der im J. 1490. bey dem Klosterbruche so thätige Ammann zu Lümischwil Heinrich Gerster,

a) Fridolin Sicher. — Keßler. Dieser Schindeli war im J. 1502. zum Pfarrer von Henau bestellt worden; von da kam er 1506. nach Niederbüren. Urkk. *Class.* 1. *Cist.* 30.

b) Schweizerhosen, welche durch solche Gesetze während der Reformation abgeschafft wurden.

c) Keßler.

welcher jetzt achtzig Jahre alt war, und bey dieser Feyerlichkeit munter tanzte a).

Die nämlichen Gottshausleute hatten indessen die Entrichtung des kleinen Zehntens eingestellt b), und gern hätten sie auch die Bilder und Altäre aus ihren Kirchen fortgeschafft, wenn sie nicht die Ahndung der katholischen Kantone hätten fürchten müssen. Sie trösteten sich aber indessen mit der Ankunft des Vierorten-Hauptmanns von Zürich, bey welcher, wie sie sagten, „dem Kloster das End würde geläutet werden c).“ Nachdem nun dieser im J. 1528. aufgezogen war; nachdem auch der Stand Bern die Reformation angenommen hatte, Solothurn, Freyburg, und Glarus zu wanken anfiengen, und dem alten Glauben nur noch die fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anhiengen, trugen sie kein Bedenken mehr, auf die Bilder und Altäre loszugehen; besonders da die Züricher denen von Arbon wegen der Vertreibung ihres Pfarres, und dem Verbrennen der Altäre und Bilder den 5. Herbstmonat allen Schutz zugesichert hatten, und eben das auch den Gottshausleuten versprachen, zu welchen sie mit den Bernern von einem Dorf in das andere ritten d), und den Abt, wenn er noch jemanden wegen dem Glauben bestrafen würde, hoch bedroheten e). Nun brach die Reformation in den Stiftslanden allgemein los. Die Roschacher waren damit die ersten, da sie schon den 31. Weinmonat 1528. ihren Pfarrherrn Christian davon jagten, den Jakob Rhiner, und da dieser nicht sicher war, den Vit

a) Schweizer-Musäum.

b) Spruch des Gerichts zu Roschach vom J. 1527, als der Pfarrer von Goldach die Bauern auf Egg um den kleinen Zehnten aufsuchte.

c) Fridolin Sicher.

d) Eben dort. e) Tschudi.

Lektein von Zürich a) zum Predikanten annahmen b), und ihre Altäre, Bilder, und Kirchengeräthe verbrannten. Dem Beyspiele der Roschacher folgten die anderen Pfarreien, in denen die Waldkircher den 29. Wintermonat 1528, die Birger den 6. Christmonat, die Wittenbacher zu Kapel zwanzig Tage später, die Steinacher, und Hagenwiler den 10. Jänner 1529, die Goßauer, obschon die kleinere Zahl derselben reformiert war, drey Tage hernach die Altäre und Bilder wegschuffen c). Damit nicht zufrieden forderten die Gemeinden von den Pfarrherren, daß sie auch ihre Predigten im Geiste der Reformation abhalten sollten, dazu sich aber keiner verstand, als die Pfarrer zu Goldach, Berg, Goßau, Oberbüren, und Wuppenau; sie jagten darum alle übrigen davon, und bathen sich von dem Rathe zu Zürich andere Prediger aus, der ihnen lauter solche Schwaben zuschickte, welche in Deutschland von den katholischen Landesherren von ihren Pfründen waren vertrieben worden d). In Wil durfte sich der Theil der Bürger, den Ambroß Blarer von Konstanz, und Christoph von Landenberg der Pfarrer zu Oberbüren der Reformation gewonnen hatten e) noch nicht an die Bilder wagen, obschon selbst der Pfarrer Jakob Schenkli der Bruder des Reichvogtes es mit ihnen hielt f). Die Zurück-

a) Reßler.

b) Fridolin Sicher.

c) Chronik des Thomas Murners Lektors bey den Barfüssern zu Luzern.

d) Fridolin Sicher. Welcher da die Bemerkung macht, daß wir vorhin um Pfründen alles nach Rom gezogen wäre, so liefen jetzt die Schwaben darum nach Zürich.

e) Christophs Brief an Zwingli vom J. 1528. den 1. May: Blarers Schreiben an den nämlichen von 1529, bey Hottinger.

f) Der Reichsvogt bath schon im J. 1524. die Tagherren wegen den Scheltungen um Verzeihung, die dieser sein Bruder der

kunft des genannten Christophs Landenbergers von Luzern, wo ihn jedermann für verloren hielt, hatte im Wileramte das Reformationswesen auf ein neues belebt, viele Leute in Gefahr gesetzt, andere aber so verwegen gemacht, daß sie sich die ärgsten Gotteslästerungen auszustossen erfrechten, denen die katholischen Kantone umsonst durch anbefohlene Verhaftungen Inhalt zu thun sich bemühet hatten a). Die Niederhelfenschwiler nahmen zwar um diese Zeit den Rudolf Schwitzer zu einem Predikanten an, aber derselbe konnte so lang von der Pfründe nichts beziehen, bis die Gesandten von Zürich und Glarus den Pfarrer Stäbiner mit einer Pension abdankten b), und ihm die Pfarrpfründe im J. 1529. einräumten.

Wie andere so suchten auch die Rheinthaler die Revolutionszeit bestmöglichst zu ihrem zeitlichen Vortheile zu benützen. Sie klagten darum schon im J. 1523. über den Heuzehnten, über die Strenge des Fallbezuges, und über den Verkauf des Schlosses Rosenberg an das Kloster St. Gallen, richteten aber nicht mehr aus, als daß der Fall für einige Umstände gemildert, und wegen Rosenberg festgesetzt wurde, daß die Abtei im Besitze desselben zwar bleiben, aber darin zum Schutze des Landes immer einen hinlänglichen Vorrath von Büchsen, und Munition halten, den Bernangern in Kriegsnöthen in dasselbe die Zuflucht erlauben, und im Rheinthale keine anderen Schlösser mehr, wenn es auch heimgefallene Lehen wären, an sich ziehen sollte c). Sie wiederholten darum im

Mailänder Züge wegen über die Eidgenossen ausgegossen hatte. Abschied vom J. 1524. am Freytag nach Mathäi der Zwölfbothen.

a) Abschied zu Einsiedeln vom J. 1526. am Dienstag nach Reminiscere, in Tschudis Sammlung. — Salat.

b) Spruch zu Wil vom J. 1529. am Montag vor Matthäus. *In Act. Togg. Tom.* 3.

c) Spruch zu Roschach der regierenden Stände v. J. 1523.

J. 1525. zu Rapperschwil ihre Klagen, ohne doch mit dem Abte in das Recht stehen zu wollen a), und sperrten, als sie so nichts ausrichteten, ihm im J. 1526. seine Gefälle so lang, bis er ihnen durch Vermittlung des Landvogts Melchior Gisler den kleinen Zehnten nachließ b). Damit nicht zufrieden schuffen die Altstädter im folgenden Jahre aus Antriebe ihres Ammanns Hans Voglers, der damals der bedeutendste Mann im Rheinthale war, des Abts Gerichte ab, und setzten sieben Artikel fest, denen als Gesetzen in Zukunft jedermann nachleben sollte. Umsonst ermahnten sie die regierenden Stände sich solcher Eingriffe in die Rechte der Oberkeit zu bemüßigen c), sie blieben darauf, zogen noch die drey andern Höfe Marbach, Balgach, Bernang auf ihre Seite, hielten mit selben eine Gemeinde, und beschlossen darin auf den Vorschlag des Ammanns Voglers gegen das Mißrathen der Ammänner Enz und Egli der Reformation beyzupflichten. Zwar suchten die fünf katholischen Stände sie durch Abgeordnete von diesem Entschlusse abwendig zu machen, aber vergebens, weil die Gesandten von Zürich und Bern, die jenen auf dem Fusse nachfolgten, die Rheinthaler nicht nur bey dem gefaßten Gemeindsschlusse befestigten, sondern auch ihnen, und denen von Rheinegg, welche das nämliche im Sinne hatten, ihren Schutz zusicherten. An diese Zusage kehrte sich aber der Landvogt Paul an der Halden von Schwyz nicht. Er stellte dessen unerachtet den Predikanten von Marbach vor das Gericht zu Thal, und befahl auf Antreiben des Christophs Winklers die zwey neuen Prediger, welche die Altstädter und Balgacher von Zürich hatten kommen lassen, aufzuheben, und

a) Eidg. Abschied vom J. 1525. in Tschudis Sammlung.
b) Rheinthaler Akten. Tom 4. Archiv St. Gallen.
c) Eben dort 1527. — Abmahnungsschreiben der regierenden Kantone vom J. 1527. *Acta.* 1. *Cist.* 16.

gefänglich nach Rheinegg zu führen a). Aber als man den 28. Wintermonat 1528. den zu Balgach aufgreiffen wollte, ſtürmten die Balgacher, und der Landvogt mußte es wegen dem herbeyſtrömenden Volke, das ſich bey vierhundert Mann ſtark verſammelt hatte, und auf den Befehl der Geſandten von Appenzell unterlaſſen b). Dieſen Anlaß machten ſich die von Zürich zur Befeſtigung des Evangeliums zu Nutzen, ſchickten mit der Stadt St. Gallen Geſandten in das Rheinthal, verſammelten dort die vier Höfe, ließen in einer zu Marbach gehaltenen Gemeinde, der nur drey Katholiken beywohnten c), die Reformation noch einmal beſchließen, und für die Behauptung derſelben die Leute einen Eid ablegen. Den Landvogt ſetzten ſie zwar nicht ab, aber ſie geſtatteten es, daß die vier Höfe eine eigene Regierung niederſetzten, in der Ammann Vogler von Altſtädten das Haupt war d). Nach dieſem ſchuffen dieſe vier Gemeinden ohne fernere Rückſicht die katholiſchen Religionsübungen ab, warfen Altäre und Bilder aus den Kirchen hinaus e), entſetzten ihre Pfarrherren; ſogar brachen die Altſtädter ihrem Pfarrer dem Doktor Winkler ſein Haus ab f), damit er nie wieder bey ihnen wohnen könnte; auch nahmen ſie den Kloſterfrauen die Schriften, und das bewegliche Gut weg; welches Beyſpiel die Balgacher gegen das Schweſterhaus im Geeren nachahmten. Ihre neue Regierung fiengen die Rheinthaler damit an, daß ſie auf einer zweyten zu Marbach den 21. Chriſtmonat 1528.

a) Bullinger. b) Eben dort.

c) Reßler. — Fridolin Sicher.

d) Rheinthaler Abſchied v. J. 1532. im Copiabuche CX.

e) Dieſes geſchah zu Altſtädten den 30. Wintermonat 1528.

f) Der Platz, wo es geſtanden, wurde im J. 1557. den Altſtädtern zu einem Kirchhofe übergeben. Urk. *Claſſ.* 1. *Cift.* 44.

gehaltenen Gemeinde zum Behufe der Reformation, un
Handhabung der guten Sitten, die im Thurgau von
Zürichern gemachten Verordnungen annahmen. Nän
man soll den regierenden Orten, und dem Stifte zu St.
len ihre Gefälle geben; in jedem Kirchspiele soll für die A
ein Almosenstock gesetzt, und dreymal in der Woche ge
get werden; außer den Festen des Herrn, den dreyen
entagen, den Zwölfbothentagen, den Festen der hh. J
Baptist, Magdalena, Katharina, und der Kirchweih
kein anderer Feyertag gehalten werden; des Tags soll
nur viermal mit den Glocken läuten, für die Verstor
aber gar nicht mehr; niemand soll nach sechs Monaten no
ner zerhauene Beinkleider tragen, bis dahin soll jeder den
vornen zuknöpfen; niemand soll einem andern zu trinken bri
niemand über zehn Uhr Abends ausschenken, niemand
bey den Hochzeiten, und Kirchweihen tanzen, trom
pfeiffen, sich umwerfen, oder zu nächtlicher Zeit mit S
Gesang, oder Geschrey herum ziehen, viel weniger W
treiben; wer schwört, oder von vielem Trinken sich erb
giebt einen Batzen Busse, oder meidet die vier Höfe.
man bis anhin die Leute mit den sogenannten geis
Rechten in ganz unleidentliche Kösten versetzt hätte,
in Zukunft in Ehezwisten die Predikanten die Streit
vor sich beschieden, ihnen das Wort Gottes zu Gemüt
ren, und wenn solches nicht hilft, sie an Ort und End
sen, wo ihnen der Entschied nach der Schrift wird ge
werden. Ehebrecher sollen für ehrlos gehalten, von
Gemeinden, Wahlen, Gesellschaften, und Aemtern a
schlossen seyn, und drey Tage lang in ein Gefängniß
werden; alle Ledigen, die bey einander wohnen, solle
der Straf der Verweisung einander verlassen, oder heira

ben so sollen die Pfaffen innert vierzehn Tagen ihre Huren ntweder wegschicken, oder sie öffentlich zur Ehe nehmen; leißig in die Predigten der Predikanten gehen, der Oberkeit schwören, und wie andere Insassen Steuern geben, Wachen halten, und sich brauchen lassen ꝛc. Jedes Kirchspiel soll zur Handhabung dieser Gesetze neun bis fünfzehn Männer ernennen; und wenn wieder, wie schon oft geschehen ist, an die Predikanten, oder an Weltliche sollte Hand angelegt werden, oll solches niemand leiden, sondern alle laut des ergangenen Mehres zusammenhalten, und Gewalt mit Gewalt abtreiben a). Dem Beyspiele der vier Höfe folgten die von Rheinegg und Thal, da sie den 14. Jänner 1529. von St. Gallen einen Prediger begehrten, und den oft gemeldten Jakob Rhiner bekamen b). Das Kirchspiel Montlingen erhielten er Pfarrer Sigmund von Embs ein Domherr zu Konstanz c) mit seinem Vikar, und mit Theobald Hutter dem Pfarrer zu Appenzell allein noch bey dem alten Glauben.

Auf die nämliche Weise benahmen sich die Toggenburger. Den Landvogt des Abts Hans Giger ließen sie zwar Landvogt seyn, und in dem Landrathe den Vorsitz führen; aber indem sie zur Reformation übergegangen waren, gehorchten e dem Abte nur so viel, als sie mochten. Die auf Iberg ehörigen Hofjünger wollten weder die gewöhnlichen Tagwan mehr thun, noch Zinse, oder Fastnachthühner entrichten; mit Mühe ließen sie sich zu diesem letzten, nachdem das erste ihnen war nachgelassen worden, bereden d). Die von Schwyz

a) Rheinthaler Akten. Tom 4. S. 191.
b) Reßler.
c) Eidg. Abscheid v. J. 1524. in Tschudis Sammlu
d) Urk. 1527. *in Act. Togg. Tom.* 3.

glaubten zwar, daß es beſſer gehen würde, wenn ſie „ Toggenburgern ſagten, was ihr Wille wäre“ a), und klärten ihnen ſolchen oft, und ſtark. Abt Franz begab auch, um ſie vom Revolutionsgeiſte zu heilen, ſelbſt in i Landrath b), ſtrafte einige Pfarrherren, welche die R mation predigten, und bedrohete andere mit der Entſetzun aber ohne Erfolg. Sogar ſandten ihm deßwegen die Z cher drohende Schreiben zu d), und die Toggenburger derten ihn, den Pfarrherren ferner etwas Leides zuzufüge ja ſtellten in einigen Kirchen ſchon den katholiſchen Ku ab f). Endlich im J. 1528, als in dem Zwiſte der Be mit den Unterwaldern die Ueberlegenheit der reformie Stände offenbar am Tage lag, erklärten ſich nach dem ſpiele der Landvogteien auch die Toggenburger für die formation. Die Kapeler, und Krumenauer zerſchlugen, verbrannten die erſten die Altäre und Bilder. Darüber ſ ten aber die von Schwyz auf der Tagſatzung zu Luzern tere Klagen g), und ſchrieben den Toggenburgern, da wegen dem Irrſal der lutheriſchen Lehre ihnen immer verſprächen, aber nichts hielten, ſie könnten und wollte ferner ſo an ihnen weder gedulden, noch erleiden; mit oder mit Nein ſollten ſie antworten, ob ſie die Bilder

a) Abſchied zu Einſiedeln vom J. 1526. am Dienſtag Reminiscere.

b) Hottinger aus alten Anekdoten.

c) Schreiben der Züricher vom J. 1528. den 1. Ma *Actis Doggicis. Tom.* 3.

d) Eben dort.

e) Abſchied derer von Schwyz, und Glarus vom J. am Donnerſtag nach St. Verena.

f) Im J. 1527. hatten die zwo Gemeinden Jonſchwil, und nau die Meſſe ſchon nicht mehr. Altes Copiabuch.

g) Abſchied zu Luzern den 11. März 1528.

Altäre in den noch nicht angegriffenen Kirchen bestehen lassen, und solche da, wo sie weggeschafft worden wären, wieder herstellen wollten; im Weigerungsfalle würden sie selbe mit Gewalt dahin anhalten, und dazu die ganze Eidgenoßschaft zu Hilfe nehmen a). Dieses waren keine leere Drohungen, die Schwyzer wollten wirklich die Toggenburger mit Krieg überziehen; sie ließen sich zwar noch von den übrigen Orten, welche in die Liechtensteiger, als diese sich auch über die Bilder herzumachen Lust zeigten, scharfe Briefe schrieben b), davon zurückhalten c); aber da ohne auf dieses zu achten, die Liechtensteiger in ihrem Unternehmen fortfuhren, und die Helfenschwiler, Wildhauser und St. Johanner ihrem Beyspiele folgten d), die Altgläubigen mitzumachen zwangen e), und die St. Johanner den 14. Herbstmonat 1528. während dem Chorhalten in die Klosterkirche eingebrochen, die Altäre zerstöret f), einen Schwyzergesandten beschimpft g), und das Landrecht mit diesem Stande zu erneuern sich geweigert hatten, mahnte Schwyz die übrigen Stände wirklich gegen die Toggenburger zum Auszuge auf. Eilends schrieb deßwegen Zürich nach Baden eine Tagsatzung aus, in der beschlossen wurde, daß die Schwyzer nicht ausziehen, die Toggenburger

a) Originalschreiben von Schwyz v. J. 1528. am Sonntag vor Auffahrt. *in Acc. Dogg. Tom.* 3.

b) Abschied zu Baden vom J. 1528. den 3. Herbstmonat.

c) Schreiben der Züricher an Abt Franz vom J. 1528. den 30. Brachmonat, darin sie ihm die Schuld der heftigen von Schwyz gethanen Schritte aufbürden.

d) Abschied zu Luzern den 11. März 1528.

e) Salat.

f) Hottinger aus alten Anekdoten.

g) Sie fragten ihn: „Wer ihn so frefend gemacht habe, daß er „ohne Geleit zu ihnen kommen dörf, so daß er Lib und Lebens „nit sicher war.“ Salat.

aber denſelben vor den Schiedrichtern von Baſel, Schafhauſen und Appenzell im Rechte Antwort geben ſollten a). Dieſe Schiedrichter ſprachen zwar, der Landrath ſolle die Thäter beſtrafen b), das aber nie geſchah.

Die katholiſch gebliebenen Pfarrherren wurden nach dieſem in Toggenburg allenthalben von ihren Kirchen vertrieben, und für ſie von Zürich her Prediger berufen c), ohne ferner auf die Rechtſamen der Collaturherren Rückſicht zu nehmen. Denn ſagten die Mosnanger ihrem Pfarrherrn Jakob Groß, als er ſich zur Reformation nicht bequemen wollte: „Die Pfarrei iſt unſer, nicht des Domkapitels,“ und ſchickten ihn nach fünf und zwanzigjährigem Pfarrdienſte fort d), ohne ihm, und dem Kapitel vor einem andern Richter, als vor dem Landrathe Antwort geben zu wollen. Dieſe Prediger machten am erſten Tage des J. 1529. mit dem Landrathe eine neue Kirchenordnung, und ſetzten unter anderen feſt: daß die Predikanten ohne die Beyſtimmung der übrigen Kapitelbrüder ferner nichts mehr Neues hervorziehen, und lehren, ihre Leute zu täglichem Sündenbekenntniſſe, und Reue ermahnen, jenen, die ſie in Gewiſſens-Anliegen um Rath fragen würden, bereitwillig ſolchen ertheilen, und das Nachtmal, ſo oft es eine Gemeinde wünſche, und wenigſtens dreymal im Jahre ausſpenden ſollen e), ꝛc. Aehnliche Satzungen hatte einige Tage nachher das Ruralkapitel St. Gallen den 4. Hornung feſtgeſetzt. Denn die Reformierten

a) Originalſchreiben derer von Schwyz an Abt Franz v. J. 1528. am Samſtage vor Djonyſi. — Abſchied zu Baden am Montag vor Michaeli 1528.

b) Hottinger aus alten Anekdoten.

c) Von denſelben iſt aber keiner mit Namen bekannt, als Hans von Wangen, der von Arbon auf Kapel kam. Aeßler.

d) Schriften in der Mosnanger Lade.

e) Hottinger aus Anekdoten.

in der Schweiz waren seit einem Jahre in vielen Stücken dem Luther vorgelaufen, und hatten unter Anführung des Ulrichs Zwingli eine eigene Bahne eingeschlagen. Luther zörnte, und schimpfte deßwegen sehr über den Zwingli, und die Katholiken fiengen an, seine Anhänger, die sie bis dahin die Lutherschen genannt hatten, Zwinglianer zu heißen.

Von dem Gasterlande hatten zwar im J. 1526. auf der Disputation zu Baden Jakob Schudler der Pfarrer von Weesen, und Johann Arne der Pfarrer zu Schenis versichert, daß es in Glaubenssachen das thun würde, was Schwyz, und Glarus haben wollten a); aber bald änderten diese Leute ihre Gesinnungen, und ahmten dem Beyspiele der Toggenburger nach, da sie auch gegen alles Verbiethen dieser ihrer Herren die Bilder verbrannten b), das Hochwürdige auf den Boden warfen, es mit Füssen traten, und den ihnen solches mit Bussen verbiethenden Landvogt mit dem Tode bedrohten c). Umsonst ermahnten sie die Schwyzer, und Glarner, und die fünf Orte durch eine Gesandtschaft zum alten Glauben zurückzukehren; und noch weniger half es, da einige katholischen Glarner mit den Bürgern zu Weesen deßwegen Handel anfiengen d), und vierzehn von selben verwundeten; denn im Gegentheile droheten diese Einsiedeln umzukehren, und luden die in der March ein, ihrem Beyspiele nachzufolgen, mit Vermelden: „Wenn sie die Götzen nicht dörften aus den Kirchen thun, sollten sie es ihnen nur sagen, sie wollten kommen, und ihnen helfen e).“ Eine Gesandtschaft

a) Beschreibung der Disputation zu Baden bey Tschudi.

b) Die zu Weesen stellten es den Bildern vor dem Verbrennen frey, nach Schwyz, Glarus, Zürich, oder wohin sie wollten, davon zu geben.

c) Salat. — Keßler. — Bullingers Reformationsgeschichte. — Tschudis Glarnergeschichte.

d) Hottingers helvet. Kirchengeschichte. e) Salat.

von Zürich, die ihnen allen Schutz versprach a), hatte sie so herzhaft gemacht. Die reformierte Lehre aber hatten sie von dem täglichen Verkehr mit den Zürichern, von Zwingli, der bey ihnen erzogen worden war, von Balthasar Trachsel dem Pfarrer von Art, der sich in das Gaster geflüchtet hatte, und von Jakob Kaiser genannt Schlosser einem Utznacher geschöpft. Dieser letzte hatte, als er Pfarrer zu Schwerzenbach am Greifensee war, Luthers Lehre lieb gewonnen, auf der Insel Ufnau, welche Pfarrei er von Einsiedeln erhalten hatte, denen zu Feusisberg den Palmesel um ein Sägblock verkauft und sich im J. 1529. von den Oberkirchern, die ihren katholischen Pfarrherrn Fabian vertrieben hatten, zum Prediger bestellen lassen b). Das Utznacherland war zwischen der Limmat, und dem Rheine der einzige Landesbezirk, der standhaft gegen alles Einflüstern auf dem alten Glauben verharrte c). Ihr Landammann Heinrich Schmuckli trug dazu das Meiste bey.

Im Kloster St. Gallen waren alle Geistlichen, die vier jungen ausgenommen, welche schon im J. 1524. die Reformation angenommen hatten d), fest entschlossen, ihrem Glauben und Gelübden getreu zu bleiben, und der Abt fuhr fort, der Reformation mit seinem ganzen Ansehen, und Gewalt entgegen zu arbeiten, erhielt auch, obschon sich das Land für selbe erklärt hatte, noch in allen Gemeinden viele bey dem katholischen Glauben. Um diesen mächtigen Widersaher, den einzigen

a) Bullinger. — Salat.
b) Fridolin Sicher. — Bullinger.
c) Salat.
d) Sie hießen: Ulrich Ramsauer von St. Gallen, Joh. Schmidt von Steinen, Benedikt Thsönöl aus Bündten, Joh. Stricker von Zürich, welcher letzte hernach Prediger, und Bürger in St. Gallen ward. — Neßler. — Sicher. — Eine alte Schrift.

ten in der östlichen Schweiz, welchen die Züricher schon t umsonst ermahnet hatten, niemanden des Glaubens we- n zu strafen a), wegzuschaffen, bedienten sich die Städte t. Gallen, und Zürich der Thätlichkeiten, des in Revolu- men üblichen Hilfsmittels. Den 28. Hornung 1528. er- ndte der Magistrat den Pfarrgenossen zu St. Mang, aus ieser Kirche, die dem Kloster gehörte, alles das, was mit rem Glauben sich nicht mehr vertrüge, wegzuschaffen; wor- uf diese die Altäre umstießen, die Gräber der hl. Wiborad, nd der sel. Rachild ausebneten, ihre Gebeine, und den Arm es hl. Mangs, mit dem die Kirchenpfleger erst noch im J. 521, um die Engeriche zu vertreiben, auf Uri gegangen aren, heimlich in die Erde vergruben, die silbernen Bil- er, und Gefässe verschmolzen, die Meßkleider verkauften, nd aus dem erlösten Gelde eine Armen-Kasse errichteten b). Bald darauf beschied der Magistrat, nachdem er vorher den 4. Brachmonat seine katholischen Mitglieder aus dem Ra- he gestossen hatte, die Münster-Kapläne c) vor sich, und igte ihnen an, daß, da die Messe in der eben zu Bern haltenen Disputation d) als ein Greuel wäre erfunden orden, könnten sie selbe nicht ferner gedulden; sie müßten rum innert vierzehn Tagen entweder von selber abstehen, der sie vor dem großen Rathe durch eine Disputation be-

a) Salat.

b) Fridolin Sicher. — Reßler. — Joachim von Watt.

c) Sie waren Adam Wäckerli, Peter Kaiser, Lazarus Thalmann, Martin Büeler, Franz Schürpf, Hans Wettach Kapläne des Frauen- oder Frühe-Amtes; Konrad Högger, Jakob Gebhard Kapläne zu St. Leonard; Fridolin Sicher zu St. Jakob.

d) Der Magistrat hatte die Kapläne zwingen wollen, auf diese Disputation zu gehen; er stund aber auf ein Schreiben der katholischen Stände davon ab. Salat.

haupten. Aber die Kapläne, welche in der Stadt nichts als ihre Häuser zu verlieren hatten, gaben das Bürgerrecht auf, verließen ihre Pfründhäuser, und zogen in das Kloster, wo ihnen das Kapitel durch eine Urkunde versprach, sie um ein billiges Kostgeld zu unterhalten, im Falle, wenn es selbst würde vertrieben werden, mitzunehmen, und Ehre, Leib, und Gut mit ihnen zusammen zu setzen a). Nach diesem befahl der Rath alle Kreuze, Grabmäler, und Grabsteine ab dem in dem Klosterbezirke gelegenen Kirchhofe wegzunehmen, ließ neben dem Münster den dem Geschlechte Grübel, oder Grübel gehörigen Oelberg, welchen ein auf vier Säulen ruhendes künstliches Gewölb bedeckte, abbrechen, und nahm den Münsterprediger Adam Moser von Steinegg, als derselbe den 27. Wintermonat 1528. von St. Gallen wegreisen wollte, gefangen, um von ihm Rechenschaft von der Lehre zu fordern, die er seit der Abreise des Dr. Wendelins anderthalb Jahre lang gegen ihre Stadt im Münster vorgetragen hätte. Es ward ihm zugemuthet, daß er sich geirrt zu haben bekennen sollte. Dieses wollte er aber nicht thun; man warf ihn deßwegen in den Kerker. Erst als da seine Gesundheit sehr abnahm, als man ihn peinlich zu behandeln drohete, und als der neuangekommene Vierorten-Hauptmann Frey sich seiner anzunehmen weigerte, verstund er sich wider das bischöfliche Verboth dazu, mit den Stadtpredigern auf der Stuben zu disputieren. Aber, als er da gegen sie manche Sätze bloß mit dem Ansehen der Kirche vertheidigte, merkte man alle diese Artikel, die er so behauptet hatte, auf, führte ihn am Weihnachttage 1528. in die St. Laurenzenkirche, las ihm da vor allem Volke alle Sätze, sowohl die, welche er mit der Schrift, als jene, die er mit der Unfehlbarkeit der Kirche vertheidiget hatte, vor; er selbst mußte

a) Urkund 1528. — Fridolin Sicher. — Aeßler.

Kanzel eben das bekennen; erklärte letztere für nicht
, strafte ihn darum als einen Mann, der Unwahrheiten
et hätte, um zweyhundert fünfzig Gulden, und zwang
rauf eine Urphed zu schwören a). Zugleich verbrei-
u durch das ganze Land das Gerücht, daß er seine
viderrufen habe b), welches die Altgläubigen sehr
r schlug: denn Adam war in diesen Gegenden all-
für eine Stütze des katholischen Glaubens gehalten
. Er hatte denselben als Pfarrer zu Stammheim,
s Ruraldekan jenes Kapitels so eifrig vertheidiget,
deßwegen von den Zürichern vertrieben worden war,
St. Gallen hatte er durch seine Predigten, welche
Tage vortrug, einen Theil der Bürger, und des um-
n Landvolkes noch bey dem alten Glauben erhalten.
ig nach seiner Entlassung auf Wil, kaufte sich dort
tiste ein Leibding, und übersetzte in besseren Zeiten für
t Diethelm den Trojanischen Krieg in das Deutsche c).
ach diesem Vorgange hielt sich der an einer Wasser-
arnieder liegende Abt Franz, dem täglich Warnun-
ch vor einem Ueberfalle in Acht zu nehmen, zugien-
1 St. Gallen nicht mehr sicher. Um wenigstens ruhig
ben, ließ er sich nach den Weihnachtfeyertagen in das
Roschach bringen; aber er war kaum einige Wo-
1, als auf Anstiften des Hauptmanns Frey, die Leute
m Roschacheramte bewaffnet dasselbe umgaben, und

ohann Keßler. — Fridolin Sicher. — Joachim von
att.

Im ganzen Thurgau war ein mächtig Geschrey, wie der Pre-
kant zu St. Gallen im Münster wiederrüft hett.“ Keßler.
d. *Msc.* N. 618. Adam vermachte auch seine Bücher dem
ster St. Gallen.

als Besatzung eingelassen zu werden verlangten a). Diesen Ueberfall hatte man im Schlosse nicht erwartet, und eben darum sich auf keine Belagerung gefaßt gemacht. Der Abt willigte darum nach einigen Unterhandlungen ein, daß die Gemeinden Roschach, Goldach, Steinach, Tübach jede zwey Männer auf seine Kosten in das Schloß legen könnten, worauf der übrige Haufen, nachdem er auf solche Weise seinen Landesherrn zu seinem Gefangenen gemacht hatte, wieder abzog b). In denselben Tagen erhielt Abt Franz auch ein Schreiben von Bern, in dem ihn dieser Stand ermahnte, daß, wenn er doch mit den seinen das Evangelium c) nicht annehmen wollte, er wenigstens die alten Ceremonien nicht vermehren möchte, weil man beobachtet hätte, daß seit einiger Zeit im Kloster mehrere Messen als vorhin gelesen, und öfters geläutet würde d). Dieser Brief mit allen Zeitumständen, und mit der Aeußerung des Hauptmanns Freys verglichen: daß, wenn die Abtei St. Gallen nach zehn Tagen noch stünde, sie hernach noch länger würde bleiben können; machte die Geistlichen einen baldigen Ueberfall besorgen. Sie brachten deßwegen zu St. Gallen, Wil, und Roschach die Archive, das Silbergeräth, und Geld in Sicherheit. Abt Franz obschon todtkrank, und von acht Männern bewacht, schuf selbst von dem, was er von einigem Werthe bey sich hatte,

a) Am Samstage vor Lichtmeß 1529. Fridolin Sicher.

b) Eben dort.

c) Der Einfall, das Abschaffen der katholischen Religionsgebräuche in der Sprache des hl. Pauls das Evangelium zu nennen, sich als Apostel, seine Anhänger nach Art der ersten Kirche als die Gläubigen, und die Katholiken als Abgötterer zu betrachten, hat mehr als Alles den Parteigeist aufgeregt, und denselben bitter gemacht.

d) Schreiben vom 10. Hornung 1529.

o viel er konnte, fort. Vorzüglich aber schwuren alle Kapi-ularen a) auf das Evangelienbuch einen körperlichen Eid: aß sie in dem Zwispalte, und in dem Mißverstande, der des hristlichen Glaubens wegen sich erhoben hätte, und in der Widerwärtigkeit, und dem Unrathe, welcher daher schon er-achsen wäre, oder noch zu erwarten sey, bey den sieben l. Sakramenten, besonders bey dem des Fronleichnams des Herrn, bey der Messe, bey ihrem Orden und Gelübden blei-en, und nicht davon fallen wollten, außer wenn ein allge-meiner Kirchenrath selbe abstellen, oder wenn sie mit Gewalt avon getrieben würden. Sollte aber unter ihnen einer aus Blödigkeit der menschlichen Natur, oder aus Muthwillen von ieſem Eide abweichen, der soll eben dadurch alles Recht, nd jede Ansprach an das Kloster verwirkt haben, nicht aber er, welcher durch Gefangenschaft, oder mit Gewalt wider einen Willen von demselben würde gedrungen werden. Dieſer Eid soll jeden so lang binden, bis nach dem Tode des bts ein anderer Abt erwählt, und bestätiget seyn würde b).

Drey Tage nach dieſem genommenen Kapitelschlusse zo-en der Bürgermeister Joachim von Watt, zwey andere ürgermeister, einige Rathsherren, und eine Anzahl Bürger e Stadt hinauf nach der Münsterkirche. In derselben er-ffnete der Bürgermeister von Watt den Klostergeistlichen,

a) Es waren ihrer nur eilf im Kapitel gegenwärtig; nämlich Othmar Wild genannt Gluß Dekan, Albrecht Miles Unterde-kan, Anton Vogt Kuchelmeister, Jakob Schnäverli Statthal-ter, Heinrich Seiler, Martin Störi, Bartholomä Mayer, Ja-kob Bärr, Johann Heßi, Diethelm Blarer von Wartensee Schafner zu Roschach, Kilian Germann Statthalter zu Wil, der im Jahre 1526. Pfarrer zu Roschach gewesen war. Urk. *Claſs.* 1. *Cist.* 12.

b) Kapitelschluß und Eid den 22. Hornung 1529. Eben dort.

daß sie gekommen wären, um in der Stille die Bilder, Altäre, und Messe wegzuschaffen, damit nicht die Landleute solches zu thun möchten versucht werden, welches ihnen, und ihre, und der Stadt große Gefahr nicht ablaufen könnte; sie möchten darum, weil diese Gegenstände doch nur Abgötterenen seyn, solches gutwillig geschehen lassen. Der Prälat des Stiftes antwortete: so etwas könnte von ihnen, ohne mit dem Abte darüber Rücksprache genommen zu haben, nicht gestattet werden, die Gefahr vom Landvolke werde nur vorgegeben, im Grunde sey keine vorhanden: doch wolle er, daß sie mit dem Abte zu sprechen keine Frist erhalten könnten, darüber das Kapitel vernehmen. Dieses verwarf aber nicht die gethane Zumuthung ganz, sondern schlug auch den Bürgermeistern das Recht vor, und forderte den im Kloster gegenwärtigen Hauptmann bey dem Eide, mit dem er dem Stifte verpflichtet wäre, auf, die Bürger der Stadt im Namen der vier Orte von der Verletzung eines fremden Gebiethes, und von der Beschädigung der Abtei abzuhalten. Aber dieser weigerte sich, solches zu thun, unter dem Vorwande der Stift beträfe das Geistliche, dazu die Schirmorte nichts zu reden hätten. Umsonst berief sich der Dekan auf vorliegende Sprüche und vergebens machte er zuletzt den Antrag, die Bilder selbst wegschaffen zu wollen; der Bürgermeister nahm alle Verantwortlichkeit auf die Stadt, und gab das Zeichen zum Abbrechen. Mit unglaublichem Eifer machten sich nun die während den Unterhandlungen herzugelaufenen Bürger an die Bilder a), warfen selbe um, stürzten sie hinunter, zerschlugen und zersägten sie in Stücke, so daß nach dritthalb Stunden keines mehr aufrecht stand. Am folgenden Tage nahmen sie

a) Den 23. Hornung 1529.

en das mit den Altären a), mit den künstlichen Chor- und eichtstühlen, mit dem köstlichen Priesterſitze vor, luden die lzernen Trümmer der Bilder auf sechs und vierzig Wagen, ıd verbrannten selbe auf dem Brül b), die steinernen aber hrten ſie zum vermauren fort. Nach dieſem überzogen ſie ı den Wänden der Kirche die Gemälde, welche die Lebens- ſchichten der hh. Aebte Gall, und Othmar vorſtellten, mit alk, brachen die Mauer, welche den Chor von der Kirche nderte, ab, und führten mit dieſen, und den Steinen der gerissenen Altäre zwiſchen der Kirche des hl. Galls, und der s hl. Othmars eine andere auf; giengen dann auf die apellen los, und verwandelten die des hl. Johannes in eine erkſtätte, die des hl. Jakobs aber in einen Kalkofen, ſchick- ı die Glocken, welche in ſelben hiengen mit dem erbeuteten öſching nach Lindau, ließen dort eine große Karthaune, ohraff genannt, daraus gießen c), und giengen erſt, nach- m ſie auch die Thüren und Fenſter zu dem Kirchenſchatze rmauret hatten, wieder fort d). Manches vortrefliche Ge- ilde, welches auf den Altartafeln ſtand, viele alte Denk- iler, Inſchriften, und Kunſtſachen e), die Wappen des

a) Sie hießen damals Tafeln, und ſtellten auf Holz gemalte Bilder der Heiligen vor, welche zwey von innen, und außen bemalten Flügelthüren beſchloſſen, die an hohen Feſten geöffnet wurden; darum verſtand man unter dem Ausdrucke, Tafeln aufthun, ein hohes Feſt.

b) Keßler maß den Durchſchnitt der Flamme, und fand ſelben 43 Schuhe breit.

c) Abt Kilian wollte ſolche im Jahre 1530. in Beſchlag nehmen laſſen; er kam aber zu ſpät.

d) Keßler. — Von Watt. — Sicher. — Salat. — Abt Kilian in ſeinem Memorial an den Kaiſer Karl V. 1530. Den Tag dieſer Verrichtung feyerte die Stadtjugend lange nachher noch jährlich mit dem Herumziehen hölzerner Blöcke, das der Blocktag hieß.

e) Z. B. die kupfernen Bilder in getriebener Arbeit auf St.

St. Gallischen Markt, das wunderthätig geachtete Mariabild bey dem Gatter a), die Gebeine der hh. Gall, Konstanz, und anderer Heiligen wurden da zernichtet b). Nichts als die Orgel blieb unbeschädigt.

In Eile ward im Namen des Abtes an die vier Orte berichtet, wie die Stadt St. Gallen das Gebieth des Klosters verletzt, und ihm gewalthätig sein Eigenthum zerschlagen, verbrannt, und abgenommen habe. Der zugefügte Schaden betrüge nicht weniger als sechszehn tausend Gulden c), und sie möchten eilends ihre Gesandten heraus senden. Dieselben kamen auch bald in Wil an, doch ohne die von Zürich. Vor ihnen rechtfertigten die Abgeordneten der Stadt ihr Benehmen als eine nothwendige Sicherheitsmaßregel; da, wenn sie die Bilder nicht abgeschafft hätten, solches ihre Bürger, und das Landvolk in einem Auflaufe würden gethan haben. Nebst dem sey das Münster ihre offene Kirche. Uebrigens gedächten sie weder den Klostergeistlichen, noch den fürstlichen Beamten ferner etwas in den Weg zu legen; doch müßte der Abt für die Kanzel im Münster einen Prediger ernennen, der ihnen das heitere Wort Gottes, das jetzt gefunden worden wäre, vortrüge, wo nicht, so wollten sie selbst einen bestellen. Dagegen forderte das Stift von den Schirmorten gegen die Stadt Schutz und das Recht; machte ihnen die Anzeige, daß auch die Roßschacher das dort stehende Kloster umzukehren gedrohet hätten,

Othmars Altar, die Joachim von Watt für des Tutilos Arbeit hält. In der Chronik der Aebte.

a) Das Buch, welches diese Wunder erzählt, ist noch im Archive vorhanden.

b) Die Gebeine des hl. Othmars und Notkers, welche in Särgen in der Kirche begraben lagen, hoben die Klostergeistlichen in der Nacht vom 23. auf den 24. Hornung heraus, und sandten solche nach Einsiedeln.

c) Fridolin Sicher. Nach dem jetzigen Geldwerthe mehr als 80000 Gulden.

wenn in der Kapelle noch eine Meſſe geleſen würde, und daß wieder einige Bauern in das Schloß Roſchach hätten eindringen wollen. Abt Franz bath ſie darum, daß jedes Ort zur Sicherheit einen Geſandten nach Wil ſchicken, und daß Schwyz dem Konvente, welches in St. Gallen nicht mehr ſicher wäre, in Einſiedeln einen Zufluchtsort geſtatten möchte, wo es auf eigene Koſten leben würde. Die Geſandten nahmen alles zum heimbringen an a); und bald darauf kamen von Luzern Am Ort, und von Schwyz Stadler heraus, um als Geſandte ihrer Stände da zu bleiben. Zu St. Gallen beſtellte der Stadtmagiſtrat, ohne die Antwort der drey Orte abzuwarten, den Schullehrer Dominik Zili zum Prediger im Münſter, der am Tage nach der Abreiſe der Geſandten den 7. März darin an viertauſend Zuhörer die erſte reformierte Predigt hielt b).

Indeſſen hatte ſich die Krankheit des Abts Franz viel verſchlimmert, und die Kapitularen waren darüber ſehr verlegen, wie ſie nach deſſen Hintritt einen neuen Abt bekommen könnten, da ſie gewiß wußten, daß der Hauptmann Frey, die Stadt St. Gallen, und das Landvolk ihnen nicht geſtatten würden, eine Wahl anzuſtellen. Sie beſchloſſen darum, daß die Mehrheit des Kapitels ſich unverzüglich nach Einſiedeln in Sicherheit begeben ſollte. Welchem zufolge der Dekan mit vier anderen verkleidet dahin gieng. Der ehemalige Statthalter zu St. Gallen Ludwig Blarer von Wartenſee war dort ſeit dem Jahre 1526. Abt. Der Kanton Schwyz hatte ihn vom Abte Franz begehret c), nachdem die Geiſtlichen in Einſiedeln bis auf Theobold von Geroldsegg einen

a) Abſchied zu Wil 1529. b) Reßlers Sabbatha.

c) Deſſen Verzichtleiſtung im J. 1526. *Claſs. 1. Archiv S. G.* Ludwig war auch Pfarrer zu Goßau geweſen. Urk. *lat. dir.*

Elsaßer, und auf Heinrich von Hohensax alle abgeordnet waren, und von diesen der erste sich zur Reformation bekannte, der Heinrich aber wegen einer begangenen Mordthat eingekerkert lag. Nachdem jene auf Einsiedeln abgegangen waren, verfügte sich Kilian Germann der Statthalter in Wil zu dem todkranken Abte in das Schloß Roschach, und traf dort mit dem Obervogte, und dem Kammerdiener des Abtes die Abrede über ein Zeichen, das sie ihm, sobald derselbe verschieden seyn würde, in das Kloster hinaus geben sollten; und befahl ihnen den erfolgten Hintritt, bis es weiter käme, geheim zu halten. Dieses vollzogen beyde pünktlich. Der Abt starb den 21. März 1529 a), aber sechs Tage darnach glaubten ihn im Schlosse noch alle lebend; denn jene trugen wie vorher die Speisen in das Schlafgemach hin, und kamen mit selben halb angegessen wieder heraus, erzählten von des Kranken äußerster Entkräftung, und hielten den Leichnam, damit derselbe sich nicht durch den Geruch verrieth, in einem wohl verkleisterten Troge verschlossen. Indessen war Kilian, nachdem er das verabredete Zeichen gesehen hatte, mit der Nachricht des erfolgten Hintrittes von Roschach zu seinen Mitbrüdern in Einsiedeln geeilt, hatte

a) Abt Franz liebte hohe Feyerlichkeit im Gottesdienste, und vaterländische Geschichte. Zum Behufe jener ließ er einige schöne Gesangbücher von Fulstith einem Pfründer im Spitale zu St. Gallen abschreiben, und von einem aus Augsburg beschriebenen Maler auszieren, und so manches anschaffen, daß ihn deßwegen Joachim von Watt einen großen Ceremonier nannte. Für diese befahl er dem Laurenz Schab von Selgenstadt die Chroniken der St. Gallischen Geschichtschreiber, und die alten Ju- und Grabschriften in ein Buch N. 613 zusammen zu tragen. Seine Sitten waren so rein, daß sie sogar in der Revolutionszeit unbescholten blieben. Nur legte ihm sein Vetter Joachim von Watt der pünktlichen Wirthschaft wegen den Geiz zur Last, und gab sich die Mühe, auf ihn deßwegen einige Schimpfreden zu machen.

ſich mit ihnen auf Raperſchwil verfügt, und war dort mit Erlaubniß des Raths bey dem rothen Löwen zu der Wahl eines neuen Abts geſchritten, in welcher er ſelbſt den 25. März 1529. am Charfreytage zum Abte erwählt, und auch von den abweſenden Kapitularen als ſolcher anerkannt wurde a). Nach ſeiner Ernennung reiste er nach Roſchach zurück, und ließ dort am Oſtertage mit einander den Tod des Abts Franz, und ſeine Erwählung zum Abte bekannt machen, und am folgenden Tage den Leichnam ſeines Vorfahrers nach St. Gallen zum Begräbniſſe bringen, wo ſelbem die Kapläne, Hofbeamten, und die Tablater entgegen kamen, und in der Kapitelkapelle zur Erde beſtatten halfen. Abt Kilian Germann war ein ſchöner, freundlicher Herr, ſtammte aus einer der angeſehnſten Familie im Toggenburg ab, die den Beynamen Kaüfi führte. Sein Vater Hans Germann war Obervogt zu Lütisburg und im Neckerthale geweſen b); von ſeinen Brüdern hatte Hans Germann ein beherzter und handveſter Offizier lange in Frankreich als Hauptmann gedienet, und wurde, weil er in Batzenheid wohnte, der Batzenhamer Hauptmann genannt; Gall aber folgte ſeinem Vater in der Obervogtei Lütisburg nach c).

Nun giengen Kilians alle Bemühungen dahin, um ſich in den Stiftslanden als Abt anerkennen und huldigen zu laſſen. Er ritt deßwegen nach Goßau d), und in einige andere Gemeinden, verfügte ſich in dieſer Abſicht in den zu Liechtenſteig verſammelten doppelten Landrath, hielt da eine

a) Fridolin Sicher. — Briefe Abt Kilians. Die Confirmationsbull vom Pabſte Klemenz VII. giebt unrichtig das Kloſter St. Gallen als den Ort der gehaltenen Wahl an.

b) Urk. 1500. Toggenburger Akten. — Chronik Joachims von Watt.

c) Briefe Abt Kilians. d) Fridolin Sicher.

Rede an seine Landleute, und ließ sie durch die drey Schirmorte auffordern, ihm die Huldigung abzulegen. Mehrere Gemeinden, besonders die in dem Wileramte a), thaten auch dieses, weil sie nach ihrem Ausdrucke lieber unter einer milden geistlichen Oberkeit, als unter der ernsten, härteren Herrschaft der Weltlichen stehen wollten b). Aber im Ganzen konnte es Kilian doch nirgends hin bringen; der Ammann Hof von Roschach, und die Züricher hinderten ihn daran. Jener trat vor den neuen Abt, forderte von ihm, daß er im Closter Roschach die Messe abstellen solle, und verbreitete die Antwort desselben, daß er solches nie zugeben, sondern Leib und Gut darausetzen wolle, mit Zusätzen in dem ganzen Land aus, und erweckte dadurch in dem Volke grose Besorgnisse für seinen reformierten Glauben c). Die Züricher aber, über diese neue Abtswahle ganz bestürzt d) mahnten die Gotteshausleute, und Toggenburger auf das höchste ab, Kilianen für ihren Herrn anzuerkennen; stellten ihnen die Gefahr vor, die dem Worte Gottes von Kilianen bevorstünde e), versprechen ihnen dasselbe handhaben zu helfen, und wiederholten es ihnen in Briefen, mit Bothen, und Gesandten, die sie häufig in das Land schickten, ohne Unterlaß: das Klosterleben sey wider das klare Wort Gottes, kein Geistlicher dürfe laut demselben Land, und Leute regieren, so daß das Volk von Geschrey betäubt, solches endlich glaubte f). In dieser

a) Kilians Aufforderung an selbes ist v. J. 1530. *Class.* 2. *Cap.* 9.

b) Johann Reßler.

c) Briefe Abt Kilians an die Gemeinden.

d) *Oswaldus Myconius.*

e) Der Züricher Schreiben an die Stadt Liechtensteig den 31. März 1529. *in Actis Monast. Tom.* 9.

f) „Do man also in Tagen (Unterhandlungen) lag von unsers „gnädigen Herrn wegen, rittent und fuohrend die Züricher im „Gotthus herum, blöwten, und truchten in den gemeinen Mann

berzeugung machte auch den 23. April 1529. das obere
mt auf einer zu Lümiſchwil gehaltenen Gemeinde den Schluß,
ß ſie das Wort Gottes beybehalten, und keinen Abt mehr
ſ ihren Herrn annehmen wollten a).

Die Toggenburger erkannten zwar Kilianen von Anfang
ch für ihren Abt, und Fürſten b), und verſprachen ihm alles
s zu leiſten, was ſie ihm ſchuldig wären. Sie änderten
er bald ihre Geſinnungen, weigerten ſich, da deſſen Per-
n von einigen bedrohet wurde c), ihm Sicherheit zu gewäh-
n d); ja viele aus ihnen ſprachen unter dem Schutze von
irich und Bern gar davon, ihm vor ſeinen Hof zu Wil
ziehen e). Mit der nämlichen Drohung ſchreckten auch
: Thurgauer den Rath und die Bürger in Wil, da ſie ab
rer am Mittwoche vor dem erſten May im J. 1529. zu
einfelden gehaltenen Landsgemeinde den Ulrich Tobler an
ſandten, und ihnen ſagen ließen: „Ihr Wiler ſeyd weit
erum die einzigen, die noch Meß und Bilder haben, wo-
ern ihr nicht ohne Verzug beydes abſchaffen werdet, wollen
ir kommen, und euch ſolches lehren.“ Kilian ſah ſich
durch genöthiget, eine Zeit lang das Meſſehalten aufzuge-

„wie das Mönchenleben wider das klar Wort Gottes ſig. deß
„war nun die Purſame im Gotzhus einmüthig.“ Fridolin
Sicher.

a) Reßler.

b) Revers für 100 Gulden, den Bernard Künzle Altammann im
Unteramte, Hans Rüdlinger Ammann im Thurthale, Hans
Germann Hauptmann zu Batzenheid dem „Hochwürdigen Für-
„ſten Kilian Abt zu St. Gallen“ im J. 1529. am Dienſtag nach
Oſtern gaben.

c) Kundſchaften vom J. 1530, daß Othmar Egli obiges geredt,
und jenem 4 Saum Wein verſprochen habe, der ihm den Abt
Kilian gefangen brächte. Archiv Wil.

d) Briefe im Copiabuche Abt Kilians.

e) Obgemeldte Kundſchaft vom J. 1529.

Rede an seine Landleute, und ließ sie durch die drey Schirmorte auffordern, ihm die Huldigung abzulegen. Mehrere Gemeinden, besonders die in dem Wileramte a), thaten auch dieses, weil sie nach ihrem Ausdrucke lieber unter einer mild den geistlichen Oberkeit, als unter der ernsten, härteren Herrschaft der Weltlichen stehen wollten b). Aber im Ganzen konnte es Kilian doch nirgends hin bringen; der Ammann Hu von Roschach, und die Züricher hinderten ihn daran. Ju trat vor den neuen Abt, forderte von ihm, daß er im Kl ster Roschach die Messe abstellen solle, und verbreitete Antwort desselben, daß er solches nie zugeben, sondern Ha und Gut daransetzen wolle, mit Zusätzen in dem ganzen Land aus, und erweckte dadurch in dem Volke große Besorg für seinen reformierten Glauben c). Die Züricher aber diese neue Abtswahle ganz bestürzt d) mahnten die Got hausleute, und Toggenburger auf das höchste ab, Kilianen für ihren Herrn anzuerkennen; stellten ihnen die Gefahr vo die dem Worte Gottes von Kilianen bevorstünde e), versprechen ihnen dasselbe handhaben zu helfen, und wiederholten es ihnen in Briefen, mit Bothen, und Gesandten, die sie häufig in das Land schickten, ohne Unterlaß: das Klosterleben sey wider das klare Wort Gottes, kein Geistlicher dürfe laut demselben Land, und Leute regieren, so daß das Volk vom Geschrey betäubt, solches endlich glaubte f).

In dieser

a) Kilians Aufforderung an selbes ist v. J. 1530. *Class.* 2. *Cst.* 9.

b) Johann Keßler.

c) Briefe Abt Kilians an die Gemeinden.

d) *Oswaldus Myconius.*

e) Der Züricher Schreiben an die Stadt Liechtensteig den 31. März 1529. *in Actis Monast. Tom.* 9.

f) „Do man also in Tagen (Unterhandlungen) lag von mins „gnädigen Herrn wegen, rittent und fuohrend die Züricher in „Gotthus herum, blöwten, und truchten in den gemeinen Mann

leberzeugung machte auch den 23. April 1529. das obere Amt auf einer zu Lümiſchwil gehaltenen Gemeinde den Schluß, daß ſie das Wort Gottes beybehalten, und keinen Abt mehr als ihren Herrn annehmen wollten a).

Die Toggenburger erkannten zwar Kilianen von Anfang noch für ihren Abt, und Fürſten b), und verſprachen ihm alles das zu leiſten, was ſie ihm ſchuldig wären. Sie änderten aber bald ihre Geſinnungen, weigerten ſich, da deſſen Perſon von einigen bedrohet wurde c), ihm Sicherheit zu gewähren d); ja viele aus ihnen ſprachen unter dem Schutze von Zürich und Bern gar davon, ihm vor ſeinen Hof zu Wil zu ziehen e). Mit der nämlichen Drohung ſchreckten auch die Thurgauer den Rath und die Bürger in Wil, da ſie aber ihrer am Mittwoche vor dem erſten May im J. 1529. zu Weinfelden gehaltenen Landsgemeinde den Ulrich Tobler anher ſandten, und ihnen ſagen ließen: „Ihr Wiler ſeyd weit herum die einzigen, die noch Meß und Bilder haben, wofern ihr nicht ohne Verzug beydes abſchaffen werdet, wollen wir kommen, und euch ſolches lehren.“ Kilian ſah ſich dadurch genöthiget, eine Zeit lang das Meſſehalten aufzuge-

„wie das Mönchenleben wider das klar Wort Gottes ſig. deß „war nun die Purſame im Gotzhus einmüthig.“ Fridolin Sicher.

a) Reßler.

b) Revers für 100 Gulden, den Bernard Künzle Altammann im Unteramte, Hans Rüdlinger Ammann im Thurthale, Hans Germann Hauptmann zu Batzenheid dem „Hochwürdigen Für„ſten Kilian Abt zu St. Gallen“ im J. 1529. am Dienſtag nach Oſtern gaben.

c) Kundſchaften vom J. 1530, daß Othmar Egli obiges geredt, und jenem 4 Saum Wein verſprochen habe, der ihm den Abt Kilian gefangen brächte. Archiv Wil.

d) Briefe im Copiabuche Abt Kilians.

e) Obgemeldte Kundſchaft vom J. 1530.

ben, und es zu gestatten, daß die Bürger aus der Pfarrkirche die Bilder wegnehmen durften a).

In dieser Lage der Dinge gieng das in Erfüllung, was man dem Abte Ulrich VIII. vorhergesagt hatte. Das Bündniß mit den vier Ständen, und die Gegenwart des Hauptmanns fieng an, der Abtei höchst schädlich zu werden, da Zürich von daher den Anlaß nahm, die Stiftslande unter dem Vorwande des Evangeliums gegen das Kloster zu revolutionieren, und durch seinen Hauptmann zu beherrschen, das nicht geschehen seyn würde, wenn die Abtei keinen Hauptmann angenommen hätte. Zwar suchten die Stände Luzern und Schwyz eifrig das Stift bey seinen Rechten zu handhaben, und veranstalteten in dieser Absicht auf die Bitte des Abts eine Zusammenkunft der vier Schirmorte auf Rapperschwil, und als sich diese zerschlug, eine andere auf Wil. Die Glarner hatten dem Abte Kilian versprochen, Siegel und Brief zu halten, und ihn bey seinen Herrlichkeiten und Rechten zu schützen, aber er müßte die Kuthen ablegen. Ihnen stellte er dagegen, ehe man zu Wil zusammen kam, durch einen Gesandten vor: die Kuthen könnte er nicht weglegen, weil sein Kloster St. Benedikts Ordens sey; die hl. Schrift verbiethe niemanden eine ehrbare Kleidung, und melde nichts von Kuthen; er und sein Konvent tragen dieselbe niemand zu Leide, sondern wären bereit solche abzulegen, sobald sie durch einen allgemeinen Kirchenrath, oder durch die deutsche Nation, oder die vereinigte Eidgenoßschaft aus göttlicher Schrift abgeschafft würden. Seine Vorfahrer, mit denen sie das Landrecht eingegangen wären, hätten auch Kuthen getragen, und

a) Fridolin Sicher. — *Oswaldi Myconij commentarius de tumultu Fernensium* 1529. Dieser Oswald war ein Luzerner, aber Zwinglis Mithelfer.

ſtünde in dieſer Urkunde, daß ſie St. Benedikts Ordens wären. ihre Voreltern hätten hiemit dieſe Benediktiner bey ihren Herrlichkeiten und Rechten als ihre Landsleute zu ſchützen verſprochen. Ferner hätten die vier Orte ſich verbunden, die Geiſtlichkeit beſchirmen zu wollen, es ſey auch das Geiſtliche, der Pabſt und Kaiſer in ſelbem ausbedungen. Wenn er die Landskleidung ablegen müßte, würden die Leute ſich eben deswegen von allen Pflichten gegen das Stift losgebunden achten, und gewiß würde in dieſem Falle alles, was das Stift über dem Bodenſee beſäße, verloren ſeyn. Den Gotteshausleuten gedenke er eben ſo wenig neue oder unbillige Beſchwerden zuzumuthen, als es auch ſeine Vorfahrer, wie ſolches aus der im J. 1525. zu Rapperſchwil gepflogenen Rechtshandlung wohl wüßten, nicht gethan hätten. Nebſt dem bedauert er es, daß Zürich ihm ſo ungünſtig ſey, da er doch nichts, als was Siegel und Briefe mitbringen, begehre; bittet Glarus, dieſe ihm zu halten, und ihn als einen Eidgenoſſen, Toggenburger, und ihren Landmann bey dem ſeinen zu ſchützen, ihrem Landsgemeinde Schluſſe gemäße, da dem ſie feſtgeſetzt hätten, daß jeder Landmann bey ſeinem Weſen bleiben ſolle a). Alles das trug Kilian im Hofe zu Glarus auch den Geſandten der vier Orte vor b), und bewirkte damit ſo viel, daß die Geſandten von Luzern, Schwyz, und Glarus (der von Zürich hatte dazu keine Vollmacht) die alte Landſchaft aufforderten, ihm als neuerwähltem Abte die Huldigung zu leiſten; worauf aber die Gemeinden des obern Amtes bezeugten, daß ſie von dem zu Lümiſchwil gefaßten

a) Original-Inſtruktion des Geſandten nach Glarus den 16. May 1529.

b) Vortrag Abt Kilians den 20. May 1529. — *Oswaldus Myconius.*

Schluſſe, keinen Abt mehr anzunehmen, ſo lang nicht abgehen würden, bis alle vier Schirmorte einſtimmig ſie dazu einladen würden a).

Dreyzehntes Hauptſtück.

Die Züricher ziehen gegen die fünf katholiſchen Orte zu Feld; beſetzen das St. Galliſche Land, und die gemeinen Landvogteien; ſchlieſſen einen vortheilhaften Frieden; heben das Kloſter St. Gallen auf; geben deſſen Landſchaften eine andere Regierungsform, und ſuchen Alles der Reformation zu unterwerfen.

Von 1529. bis 1531.

Die Wahl, und Huldigung Abt Kilians fiel eben in den Zeitpunkt ein, in dem die ſeit ſieben Jahren wachſende Spannung zwiſchen den katholiſchen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, und den reformierten Städten Zürich, Bern den höchſten Grad erreicht hatte, und täglich ein Bruch zu beſorgen war. Beyde Theile beſchwerten ſich über einander ſehr. Die katholiſchen Stände warfen jenen vor:

a) Schreiben Abt Kilians an die Tagſatzung zu Baden von Waldshut aus vom J. 1530.

er, daß die Züricher sich unter dem Scheine des Wortes in den gemeinen Landvogteien aller Gewalt bemächtigt, die Gasterer gegen die von Schwyz, und die St. Gallischen Gotteshausleute gegen den Abt aufgewickelt, in Schutz genommen, und sich mit den Städten Bern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Mühlhausen, Biel verbunden hätten. Hingegen beschuldigten die Reformierten diese fünf Stände, daß sie mit dem Könige Ferdinand von Oesterreich ein Bündniß geschlossen, und dem Evangelium den Eingang zu ihren versperret hätten; besonders wären die Unterwaldner den Unterthanen der Stadt Bern im Hasleland mit bewaffneter Hand gegen diesen Stand zugezogen, und hätten zu Baden mit Gewalt ihren Landvogt eingesetzt a). Zu dem Bruche selbst gaben die von Schwyz dadurch den Anlaß, daß sie den 27. May durch zwanzig junge Leute, ohne mit Glarus Rücksprache zu nehmen, den obgemeldten Jakob Kaiser von Knonau bey Eschenbach aufheben, nach Schwyz bringen, und dort nach zwey Tagen, ohne auf das Rechtbiethen der Züricher, Glarner, und Gasterer zu achten, lebendig verbrennen ließen b). Denn, wie die Züricher vor der Execution an Schwyz geschrieben hatten, „wir mögends und wollends nit von üch liden, daß ihr den Pfaffen tödet c),“ ließen sie nach dieser Hinrichtung alsobald zwölfhundert Mann aufbrechen, und damit die gemeinen Landvogteien, und die St. Gallische Landschaft besetzen. Der Land-

a) Züricherisches Manifest vom J. 1529.

b) Fridolin Sicher. — Heinrich Bullinger in seiner Reformationsgeschichte. — Züricherisches Manifest. — *Oswaldus Myconius.*

c) Fridolin Sicher.

vogt von Kiburg Rudolf Lavater rückte den 9. Brachmonat 1529. in Wil mit fünfhundert Mann ein, ſetzte den Rath ab, ließ einen andern aus jungen Bürgern wählen a), legte eine Beſatzung in den Hof b), und zog mit ſeinem Volke nach zwey Tagen auf Biſchofzell, und am dritten Tage nach Roſchach, wo er durch die Veranſtaltung des Ammanns Heer das Kloſter ſchon ſeit drey Tagen von Altären und Bildern geſäubert, und das Schloß ſeines Kriegsvorrathes beraubet fand c). Nachdem er in das Kloſter und Schloß Roſchach auch eine Beſatzung gelegt, und den 13. Brachmonat im Namen der Schirmorte Zürich, und Glarus von der alten Landſchaft die Huldigung eingenommen hatte, zog er nach Bernang, wo die Rheinthaler den 16. Brachmonat das nämliche ſchwören mußten d).

Bey dem Anzuge der Züricher floh Abt Kilian den 7. Brachmonat von Wil weg, und begab ſich auf den Rath der Geſandten von Luzern, Schwyz, und Glarus nach Schwaben, wohin zu kommen er mit dem Statthalter von Roſchach Diethelm Blarer von Wartenſee beyde als Fuhrleute verkleidet e) durch das Thurgau nach Steinach gegangen, und von da in einem Fahrzeuge nach Ueberlingen hinüber gefahren war. Mit ihm verließen Wil die drey obgemeldten Geſandten, welche ſich da drey Monate lang aufgehalten hatten, aber mit ſo wenigem Anſehen, daß ſie ſelbſt ſich nicht an

a) Schreiben vom J. 1529.

b) Kilians Briefe. — *Oswaldus Myconius.* — *Act. Mon. S. G. Tom. 9. pag.* 180.

c) *Oswaldus Myconius.*

d) Verhandlungen Abt Kilians. — Joachim von Watt.

e) Weil ihn die Züricher gefangen nehmen wollten. Bullinger. Eidg. Abſchied den 25. Wintermonat 1529. — Joachim von Watt.

r Stadt zu gehen getraut hatten a). Zu St. Gallen be-
hte der Magiſtrat bey der erſten Nachricht des Bruches
n 8. Brachmonat das Kloſter mit vier und zwanzig Mann,
ieder unter dem Vorwande, ſelbes möchte ſonſt von den
ndleuten zerſtöret werden; ſetzte die Kapitularen, Laien-
üder, und Kapläne auf der Hölle gefangen, legte den
tatthalter in Ketten, und zwang alle ihre Ordensklei-
r abzulegen, und zu huldigen; entließ aber nach vier Ta-
n die Mitglieder des Stiftes wieder, nachdem ſelbe hat-
n verſprechen müſſen, von dem Abte weder einen Brief
zunehmen, noch ihm einen zu ſchicken, und nie wieder
e abgelegten Kuthen anzuziehen. Die Kapläne verwies er
s ſeinen Gerichten, die Tablater jagten ſie aus ihrer Ge-
einde, und die Appenzeller befahlen ihnen, ihren Kanton zu
laſſen, ſo daß ſie über den Rhein zu entweichen gezwun-
n wurden, wo ihnen Abt Kilian im Kloſter Mehrerau
n Unterhalt verſchuff b). Aus den ſo beſetzten Landſchaf-
n hoben die Züricher, ſobald ſie darin angekommen waren,
viele Leute aus, als ſie konnten, um damit ihre Haupt-
acht, welche zu Kapel den fünf Orten gegen über ſtund,
verſtärken. Aus der Stadt St. Gallen führte ihnen
auptmann Andreas Müller hundert achtzig wohlbewaffnete
änner, und acht Feldſtücke zu c). Die Züricher ſchickten
ch den 10. Brachmonat den Werdmüller mit einem Fähn-
n in das Utznachiſche, welcher dieſes Land, in ſo fern
denen von Schwyz angehörte, ſich der Stadt Zürich zu

a) Fridolin Sicher.

b) Eben dort. Dieſer Fridolin befand ſich bey dieſer Gefangenſetzung ſeiner Kollegen in ſeiner Vaterſtadt Biſchofzell.

c) *Oswaldus Myconius.*

ergeben aufforderte a), und die ſechshundert Toggenburger an ſich zog, welche ihm eine zu Wattwil gehaltene Landsgemeinde mit dem ſeit ſiebenzig Jahren nie geſehenen Panner zu Folge einer eingegangenen Verpflichtung zugeſchickt hatte b). Dieſe Beſetzung eines Landes, das zur Hälfte den Glarnern unterthänig war, nahmen dieſe nicht gut auf, und eilten ohne Verzug mit ihrem Panner herbey, um die Neutralität deſſelben gegen jedermann zu behaupten c). Aus dieſer Urſache befahlen die Züricher dem Werdmüller das Utznachiſche zu verlaſſen, und ſein Volk über den See nach Wädiſchwil zu führen d).

Indeſſen arbeiteten die Geſandten von Straßburg, Konſtanz, Schafhauſen, Freyburg, Soloturn, Glarus, Appenzell, und Bündten eifrig daran, fernere Thätlichkeiten zu hindern, und einen Frieden zu Stande zu bringen. Die Katholiken, obſchon ſie der züricheriſchen Hauptmacht von neuntauſend Mann nur ſiebentauſend entgegen ſtellen konnten e), weigerten ſich doch die vorgeſchlagenen Punkten zu unterzeichnen, ſie hofften noch auf eine Diverſion, welche die vorderöſterreichiſche Regierung von dem Rhein her gegen die Züricher würde machen laſſen f); und wirklich bedrohete der Landvogt von Bregenz Marx Sittich von Embs den 23. Brachmonat die öſtliche Gränze der Schweiz mit einem mächtigen Ueberfalle. Aber da er ſelben bey Wahr-

a) Salat.

b) *Oswaldus Myconius.* Hans der Bruder des Abts Kilians war mit dabey. Brief des Hans Venedigs an Abt Kilian den 15. Brachmonat 1529.

c) *Oswaldus Myconius.* — Sicher. — Tſchudis Sammlung.

d) *Oswaldus Myconius.* e) Fridolin Sicher.

f) Schreiben der fünf Orte an die öſterreichiſchen Räthe zu Waldshut. *In Act. Monaſt. Tom. 9. p. 223.*

nehmung des zahlreichen Volkes, welches am gemeldtem Tage auf den bis auf Zürich hinab ergangenen Landsturm aus der alten Landschaft, und aus dem Thurgau in Rorschach, und Rheinegg zusammen floß a), aufgab, nahmen sie zu Baar auf Zureden des Landammanns von Glarus Hans Aepli eine ihnen sehr ungünstige Vermittlung an. Diese setzte als zukünftigen Landsfrieden fest, daß in den gemeinen Vogteien die Messe, und die Bilder da, wo sie abgeschafft wären, nicht nur wegbleiben, sondern daß es auch da, wo sie noch wären, den Kirchgenossen frey stehen sollte, selbe durch einen Gemeindsschluß wegschaffen zu dürfen. Nebst dem mußten die fünf Orte das Bündniß mit Oesterreich aufgeben, das Instrument desselben ausliefern, die Pensionen abschwören, der Reformation den Eingang in ihre Kantone gestatten, und zweytausend fünfhundert Kronen als Kriegskosten bezahlen. Ueber das mußten sich die von Schwyz insbesondere verbindlich machen, den unerzogenen Kindern des von ihnen verbrannten Pfarrers Jakobs Schlossers Schadenersatz zu thun; der Stadt St. Gallen wurde versprochen, sie aus dem Vermögen des dasigen Stiftes zu bedenken. Im übrigen möge sich jeder der Amnestie erfreuen, den Leuten aus dem Rheinthale, der alten Landschaft, dem Toggenburg, Gaster, Weesen solle wegen ihrer den Zürichern geleisteten Hilfe nichts in Weg gelegt werden, und jeder könne wieder von seinen Herrlichkeiten, Landen, und Leuten Besitz nehmen b).

Nach diesem giengen die Kriegsschaaren von beyden Seiten wieder auseinander. Die Züricher zogen ihre Leute

a) *Oswaldus Myconius.* — Die Akten Abt Kilians.

b) Erster Landsfrieden im J. 1529. am Samstage vor Johann Baptist.

aus dem Rheinthale, Thurgau, und dem St. Gallischen zurück, und entließen diese Gebiethe des ihnen geschworenen Eides. Aber ehe sie das Letzte räumten, mußte ihm Wertmüller erklären: daß seine Herren den Abt Kilian nie in den Besitz des Landes würden kommen lassen, weil laut der Schrift die Geistlichen Land und Leute zu besitzen unfähig wären; daß die ihm geleistete Huldigung nichts gelte, und daß sein Kantan in Zukunft die Stiftslande im Namen der vier Orte durch einen Statthalter würde regieren lassen. Kilian könnte ein solcher werden, wenn er es annehmen, und den vier Orten von seiner Verwaltung jährliche Rechnung geben wollte. Als das Land dieses vernommen hatte, war in demselben nur eine Stimme: wenn ein Herr von St. Gallen nichts mehr gilt, so sind wir frey, und die vier Orte haben uns nichts zu sagen, denn sie stunden nur mit dem Stifte zu dessen Beschirmung, nicht aber mit uns in Bündnissen a). Die Züricher waren damals nicht sehr abgeneigt, solches zuzugeben; darum sagte der Predikant zu Wil auf der Kanzel den Bürgern: „Ihr seyd frey und los, und dafür könnet ihr Briefe haben, wenn ihr nur wollet“ b). Indessen behielten die Züricher das Schloß Roschach immer besetzt, und führten die Verwaltung des Landes fort.

Auf der andern Seite forderte Abt Kilian, sobald er den Inhalt des Landsfriedens, und die darüber zu Baden ertheilten Erläuterungen erfahren hatte, laut derselben seine Abtei, und derer Lande zurück. Von Luzern und Schwyz wußte er schon, daß sie ihm auf der zu Wil zuhaltenden Tagleistung der vier Schirmorte dazu behilflich seyn, von

a) Originalschreiben eines Beamten zu Wil an Abt Kilian am Donnerstag nach Ulrici 1529.

b) Brief von Wil an den Dekan Gluß am Montag vor Magdalena 1529.

ürich aber, daß ſie ihn aus allen Kräften daran hindern ürden. Weil darum alles davon abhieng, mit welchen Ver- ultungsbefehlen der Geſandte von Glarus zu Wil ankommen ürde, gab er ſich alle Mühe, die Glarner auf der abzuhal- nden Landsgemeinde für ſich zu gewinnen, gieng über Kai- rſtuhl und Baden nach Einſiedeln a), und ſchickte von dort inen Bruder den Batzenheider Hauptmann, und den Reichs- ogt Heinrich Schenkli nach Glarus an die Landsgemeinde. ben ſo vorſichtig waren aber auch ſeine Gegner die Züricher, nd die Gotteshausleute b). Dieſe kamen auch auf die andsgemeinde, und ſtellten derſelben vor, daß die Einſetzung nes neuen Abts wider das klare Wort Gottes liefe, und daß as fremde Kriegsvolk, welches vor einem Monate die Eidge- oßſchaft hatte überfallen wollen, von Kilianen gedungen und eſoldet geweſen ſey. Dieſem widerſprachen der Hauptmann ermann, und der Reichsvogt Schenkli in ihren Anreden och, bathen die Landsgemeinde auf ihrem im Frühlinge emachten Schluſſe, daß ſie dem Abte Siegel und Briefe alten wollten, zu verharren, und ſich ja nicht durch ver- hrte Auslegung der Schrift zur Verletzung feyerlicher Ver- räge verleiten zu laſſen. Aber dieſes alles half nichts; die andsgemeinde ſchloß, in Erwägung, daß der Ordensſtand, n dem Kilian ſich bekenne, wider Gott und deſſen Wort ſey, ollten ſie ſich von Zürich ſeinetwegen nicht ſöndern, noch ich gegen ihn zu etwas verpflichtet halten c). Doch übertraf

a) Den 15. Auguſtm. 1529. Gleichzeitige Beſchreibung der Verhandlungen Abt Kilians, welche mit dieſer Reiſe anhebt, und bis zu deſſen Tode pünktlich alles Geſche- hene erzählt.

b) Die Abgeordneten der alten Landſchaft nach Glarus waren Jakob Gerſter von Lümiſchwil, Hans Kromer von Goßau, Ja- kob Huwentobler von Wuppenau.

c) Verhandlungen Abt Kilians. — Fridolin Sicher.

die Zahl deren, die dieſer Meinung waren, jene, die anders dachten, nur um zwey und zwanzig Hände a). Nachdem auf ſolche Weiſe Luzern und Schwyz für, Zürich und Glarus wider die Einſetzung des Abts Kilians ſich erkläret hatten, war in ſolcher Lage der Dinge für dieſen nichts mehr zu hoffen übrig.

Mit voller Zuverſicht erklärten ſich darum die Gotteshausleute, und Rheinthaler vor den zu Wil den 24. Augſtm. verſammelten Geſandten der vier Schirmorte, daß ſie keinen Abt mehr als Oberkeit haben b), ſondern ſich ſelbſt durch einen Landammann und Rath regieren wollten. Wil, wo der reformierte kleine Rath den großen, welcher katholiſch war, mit Hilf des Hauptmannes Frey abgeſchafft, und ſich aus den Bürgern fünfzehn katholiſche, und fünfzehn reformierte Ausſchüſſe beygeſellet hatte c), wünſchte für ſich ganz allein von jedermann unabhängig eine freye Stadt zu ſeyn, und weder von Kilianen, „der ſich über den See gemacht, „dem göttlichen Worte entzogen, und ſein Weſen mit der hl. Schrift nie hätte beweiſen können“, noch von einem andern Herrn abzuhangen. In dieſer Meinung hatten ſie, ſobald deſſen Ankunft in Einſiedeln ihnen zu Ohren gekommen war, mit Wiſſen des Hauptmannes den Hof in ihrem, und der Got-

a) Schreiben des Hauptmanns Frey an den Rath zu Zürich vom J. 1529.

b) Ihre Erklärung lautete ſo: „Darumb diewil ſy (die Gotteshausleute) dan das Gotzwort ouch angenomen, und ſich darin begeben, und geſtellt haben, nach demſelbigen zu handeln, und zu wandeln; welliches weder den Kilian, noch ain andern Appt zu haben nit Wyſe, noch tringe; So wollten ſy hinfüro weder deß, noch ains anderen Appts.“ Abſchied zu Wil am Samſtage nach Bartholomai in dem Buche der Verhandlungen Abt Kilians.

c) Salat.

teshausleute Namen mit zwölf Männern besetzt, damit sich Kilian nicht wieder in selbem einnisten könnte a). Aber nur der Rath sprach so; die Mehrheit der Bürger hingegen sagte: Hätten die Lutherschen kürzlich den Zürichern dürfen entgegen ziehen, so wollten auch sie ihrem Herrn entgegen eilen, sobald sie dessen Ankunft gewahr würden; die Züricher und St. Galler möchten die Konventherren mit ihrem über Kuhen erregten großen Geschrey gern betäuben, selbe sollen sich aber dadurch nicht schrecken lassen, so würden sie bey Ehren, und bey ihren Herrlichkeiten bleiben b). Diese Gesinnungen verbargen die Wiler so wenig, daß selbe jedermann bekannt waren, und daß Jakob Gerster von Lümischwil ihnen deßwegen den Vorwurf machte, sie nähmen weder das Wort Gottes an, noch hielten sie mit dem Lande.

Zu gleicher Zeit bewarb sich auch der ehemalige Großkeller Anton Vogt um die Regentschaft, reiste deßwegen den 14. Herbstmonat 1529. mit dem Hauptmanne Frey, und dem Bürgermeister Mayer nach Zürich, und zwar nicht ohne alle Hofnung c). Doch war ein einmüthiger Schluß bey dem Widerspruche, in dem die vier Schirmorte über die St. Gallischen Angelegenheiten gegen einander standen, nie zu erwarten. Darum als die Züricher und Glarner den 20. Herbstmonat, und den 7. Weinmonat in Wil den Gemeinden die Besetzung ihrer Dorfgerichte erlaubten, den Abt nie zurückkommen zu lassen versprachen; als sie das bewegliche Gut des Klosters aufzeichneten, die Beamten desselben entließen, zu Wil,

a) Fridolin Sicher. — Salat.

b) Schreiben von Wil an den Dekan Othmar Gluß am Montag vor Magdalena 1529.

c) Brief des Großmanns, und Schniders an den Reichsvogt Heinrich Schenkli den 14. Herbstm. 1529.

St. Gallen, und Rorschach Verwalter setzten a), und das Landvolk dahin verleiteten, daß es auf einer zu Lümischwil den 2. Wintermonat gehaltener Landsgemeinde die Einkünfte der Abtei an sich zog b): erklärten sich hingegen die Stände Luzern und Schwyz, daß sie den Abt bey seinen Rechten schützen würden, wie sie es laut den Bündnissen schuldig wären, und ermahnten die Wiler, das obere und untere Amt durch ein Schreiben, die gesetzten Verwalter nicht als von den Schirmorten aufgestellt zu betrachten, die Zinse und Zehnden dem Abte zu entrichten, weil sonst ihnen, und den übrigen Schweiz eine Weigerung schwere Händel zuziehen würde: ein so altes Stift könnte nicht so leichter Dinge hülflos entkilget werden c). Etwas zu unternehmen hatte Abt Kilian schon vorher der Gemeinde zu Lümischwil gedrohet, wenn sie ihn nicht anerkennen und nicht ihre Zwiste mit ihm beylegen würden d). Dieses war ein Rekurs an den Kaiser Karl V, welchen als das einzige übrige Rettungsmittel nehmen zu wollen, er sich den Eidgenossen zur nämlichen Zeit erklärte. Er schrieb auch dem Stande Glarus, daß wenn derselbe auf seinem Entschlusse, Briefe und Siegel ihm nicht halten zu wollen, beharren würde, auch er sich nicht mehr an selbe ge-

a) Zu Wil wurde dazu Laurenz Appenzeller ernannt; der Stadtschreiber von Rayerschwil erhielt da auch eine Anstellung. Schreiben v. J. 1530. Wer wird sich da nicht der Klosterverwalter unsern Zeiten erinnern, und nicht in der Revolution vom J. 1520. bis 1531. fast den nämlichen Gang, und die Ereignisse wahrnehmen, welche wir in der vom J. 1796. bis 1802. sahen.

b) Verhandlungen Abt Kilians. — Dessen Briefe *in Ac. Monast. Tom.* 9. — Fridolin Sicher. — Reßler.

c) Schreiben dieser Stände am Montag vor Othmari 1529. in der gleichzeitigen Sammlung der Abschiede von den JJ. 1529. und 1530. in 4.

d) Schreiben Abt Kilians von Einsiedeln am Dienstag vor Simon und Judas. Eben dort.

nden halten, und ein anderes Schirmort wählen wolle a).
erner verlangte er von ihm zu wissen, ob sein Gesandter
i den Lästerungen, die selber in Wil gegen ihn ausgestos-
u hätte, von ihm den Auftrag gehabt habe. Aber seine
egner fuhren in ihrem Unternehmen fort, und ließen ihn,
e Stände Luzern und Schwyz rufen, schreiben, Recht
ethen, und protestieren, so lang sie wollten. Da dieses
ich in andern Geschäften so gieng, besorgte man wieder von
ner Zeit zur andern einen neuen Bruch. Ein solcher war
st noch für ganz unvermeidlich gehalten worden, so daß
ilian seine Klostergeistlichen den 21. Herbstmonat 1529. von
nsiedeln verkleidet nach Bregenz in Sicherheit geschickt, und
selbst sich in Bauernkleidern b) auf einige Tage nach
m Schlosse Greyfang begeben hatte. Auf dieser Reise war
kaum von Weesen abgefahren, als sich dort das Gerücht
rbreitete, der Abt von St. Gallen wäre mit so vielem
elde, daß sich dessen Hengst darunter gebogen hätte, vor-
ygereist; und das Volk war eilends in die Schiffe gelaufen
n ihn mit seinem Gelde einzuholen, daran es aber von den
drigen Winden gehindert wurde. c).

Bald darauf, als die Gotteshausleute nicht aufhörten,
re Unabhängigkeit zu fordern, und deßwegen erst wieder
r Abgeordnete nach Baden geschickt hatten d), bestanden
irich mit Glarus darauf, der alten Landschaft eine neue
d feste Verfassung zu geben, und setzten deßwegen für alle
r Schirmorte eine Zusammenkunft auf den 25. Winterms-

a) Schreiben am Dienstag vor Galli. 1529.
b) „In einer einfachen, schlechten zwilchinen Juppen.“
c) Abt Kilians Briefe *in Act. Monast. Tom.* 9. — Dessen Verhandlungen.
d) Schreiben Heinrichs Sailers eines St. Gallischen Klostergeistlichen an Hans seinen Vater vom J. 1529.

sat in Baden an. Dagegen setzte sich aber Kilian aus allen Kräften, gieng mit Verachtung der seine Freyheit bedrohenden Gefahren selbst nach Baden, begab sich dort in die Sitzung der vier Schirmorte, und sagte den Tagherren: Endlich nach vielem Werben habe ich es erhalten, daß ich mich über die mir gemachten Zulagen vertheidigen kann. Ich bin zwar allein da, weil man die Räthe und Beamten von mir abzuweichen gezwungen hat; aber ich wünschte doch meine Ankläger vor mir stehen zu sehen. Man legt mir zur Last, daß ich die Kostbarkeiten des Stiftes weggeschafft habe: als rechtmäßig erwählter Abt war ich bey annahender Kriegsgefahr das zu thun wohl befugt, ich that es nicht für mich, sondern für mein Kapitel, und mit seinem Willen; dasselbe würde jetzt nicht einmal zu leben haben, wenn ich es unterlassen hätte. Aus dem Lande entwich ich, weil ich in demselben bey dem feindlichen Ueberfalle nicht mehr sicher war, denn man wollte mich gefangen nehmen; wie man denn den Schiffmann, der mich über den See führte, deßwegen um hundert Gulden gestraft hat, und am Tage nach meiner Abreise rückten die Züricher in Wil ein. Meinen Aufenthalt in Schwaben benutzte ich, um wohlfeiler vom Pabste die Bestätigung, und vom Kaiser die Regalien zu erhalten, und nicht, um gegen die Eidgenoßschaft einen Angriff zu veranstalten; dieses wird mir ungerechter Weise aufgebürdet, wie solches beyliegende Schriften beweisen. Da es demnach erwiesen ist, daß ich der rechtmäßige Abt von St. Gallen sey, da mir keine Uebertrettung des mit den Schirmorten errichteten Bündnisses zur Last gelegt werden kann, so fordere ich im Gegentheile auch sie auf, mir das Burg- und Landrecht, die Hauptmannschaft a), und den neu errichteten Landsfrieden zu halten.

a) Ein Artikel derselben lautet so: „Wir (die vier Orte) sol-

Dieſes verſprachen ihm Luzern und Schwyz hoch; die ürcher- und Glarner-Geſandten aber erwiederten bloß, : hätten ſeinen Vortrag verſtanden, und ließen es dabey wenden; ihre Stände aber hätten, weil er aus der Schweiz twichen, und die Koſtbarkeiten weggeſchafft hätte, den Got-shausleuten verſprochen, ſie ferner mit keinem Abte mehr i beladen: davon würden ſelbe nicht mehr abgehen, ſon-rn ohne Verzug im St. Galliſchen eine Regierung ein-chten laſſen, und dieſes dem Landsfrieden gemäß, der ih-n alles das, was ſie den Leuten verſprochen hätten, zu füllen erlaube. Kilian bath die Geſandten von Luzern und Schwyz, die Züricher und Glarner von dieſem Unternehmen : Güte, oder mit Rechte abzuhalten, oder zu verſchaffen, ß ſie ihm den Schirmbrief, welchen nicht mehr halten zu ollen, ſie ſich fortwährend erklärten, herausgeben müßten, mit er ſich andere Schirmherren wählen könnte. Mit We-muth ſetzten die Ausſchüſſe der vierhundert Blutsverwand-n Abt Kilians, die in dieſer Sitzung gegenwärtig geweſen aren, bey: ſie hofften nicht, daß man ihren Vetter, der ch eben von den ihm aufgebürdeten Beſchuldigungen ſo ganz erechtfertiget hätte, auf eine unter Eidgenoſſen nie erhörte Weiſe mit Gewalt von dem Seinen vertreiben, an ihm den it Mühe errichteten Landsfrieden brechen, und Siegel und Briefe für nichts halten werde a). Da alles dieſes nichts

„nen, daß wir uns dadurch dehein witter Gewaltſamy an dem „genannten Gotzhus, und den ſinen, und an allem dem, das „dazu gehört, nit unterziehen ſöllen noch wollen, ſunder das „Gotzhus und die ſinen bey ihren Wirdikeiten, Gewaltſamy, „Fryheiten und Gerechtigkeiten beliben zu laſſen getrüwlich, „und ân alle Geverd.“ Hauptmannſchaftsbrief v. J. 1490.

a) Abſchied zu Baden den 25. Wintermonat 1529. in der Sammlung der bey dieſem Geſchäfte ergangenen Abſchiede in 4. — Heinrich Bullinger.

Nach dieſer Verrichtung ordneten ſie die Verwaltung der Stiftseinkünften an, und ſetzten feſt, daß dieſelben nur durch Eingebohrne geführt, dem Hauptmanne und Landrathe die Rechnung darüber zur Einſicht vorgelegt, nichts außer Land gezogen, und aller Ueberſchuß den Armen ausgetheilt werden ſolle a). In dieſen Tagen kamen die Geſandten von Luzern und Schwyz Am Ort und Stadler auch in Wil an, um wo möglich das Vorhaben der zwey andern Schirmorte zu hintertreiben. Sie forderten die Mittheilung des Planes, nach welchem die Landſchaft organiſiert werden ſollte, der ihnen verweigert wurde, weil ſie nicht vorläufig deſſen Gutheißung verſprechen wollten. Sie befahlen darum den Gotteshausleuten ſich den 28. Chriſtmonat zu Waldkirch zu verſammeln, um darüber auch mit ihnen zu ſprechen.

Schon länger waren die Bürger von Wil mit dem Benehmen der Züricher und Glarner unzufrieden geweſen; dieſes äußerten ſie jetzt nach der Ankunft der Geſandten von den zwey andern Schirmorten laut. Jene veranſtalteten darum in Geheim einige Sicherheitsmaßregeln, verſahen ſich mit Waffen, befeſtigten den Eingang in den Hof, in welchem ſie wohnten, und ließen aus dem Kiburgeramte einzelne Bewaffnete herkommen. Als in den Weihnachtfeyertagen drey derſelben nach dem Hofe die Stadt hinauf giengen, ſchrie ein reformierter Wiler den Bürgern zu: Wie! ſollen wir den Hof und unſre Stadt durch Fremde beſetzen laſſen? Worauf als auf einen Sturmſchlag die Büraer von beyden Religionen in Waffen traten, dem Hofe zuliefen, dort durch die Entdeckung daß die Thore ſchon verbollwerket wären, noch mehr in Wuth geriethen, den Eingang beſtürmten, die Bewaffneten aus dem

Hofe

a) Fridolin Sicher.

ose fortjagten, den Bürgermeister von Zürich mit seinem efolge herumstießen, und sie die ganze Nacht hindurch durch rohen und wildes Umherlaufen beängstigten, nicht ohne erdacht, sie hätten dazu von den Gesandten von Luzern d Schwyz, obschon diese sie zur Ruhe ermahnten, den ink erhalten. Während dem dieses in der Stadt vorgieng, zählte der Hauptmann Frey aus dem Fenster des Hofes n außer den verschlossenen Stadtthoren stehenden Leuten sonders dem Ammann Rüdlinger, daß die Bürger in Wil n Hof besetzt hätten, und die Gesandten gefangen hielten, d bath sie, in Eile so viel Volk, als möglich zu versam-eln, und ihnen zu Hilfe zu kommen. Dieses geschah, und orgens frühe standen schon einige hundert Mann vor den tadtthoren, welche eingelassen zu werden verlangten. Da er die Bürger darauf nicht viel achteten, rief der Haupt-ann aus dem Fenster, Abt Kilian wolle sich wieder in Wil derlassen, schon sey er mit einem Haufen Kriegsvolke im nzuge, und dessen Bruder der Hauptmann werde ihn mit rhundert Toggenburgern einsetzen helfen, man solle eilends turm schlagen. Dieses geschah, und das auf solche Weise Besorgnisse gesetzte Volk eilte aus der ganzen Landschaft, gar von Rorschach herauf in größter Eile nach Wil, lagerte h drey tausend stark um die Stadt, und vermochte durch n Schaden, den es außer den Thoren an den Gebäuden richtete, dieselbe sich zu ergeben. Nun gieng die Bestra-ung des Aufruhres an. Die Züricher glaubten darin deut-ch eine von den dem Alte ergebenen Bürgern angezettelte Verschwörung wahrzunehmen; setzten deßwegen die fürstli-den Beamten den Hofammann Leonhard Schnider, den anzler Heinrich Großmann, den Hans Bleicher, Jos

Bleyen, Hans Herzog, Klaus Schuhmacher, Jörg von Breitenloh, Heinrich Küng, Christian Kornmäßer, und mehrere Bürger gefangen, suchten umsonst durch schreckliches Foltern das Bekenntniß einer Zusammenschwörung zu erzwingen, und schlugen Geld auf den Kopf des Hauptmanns Batzenheiders, der mit dem Grüter von Rickenbach, und mehrern Bürgern noch vor der Ankunft des Landsturmes aus Wil entwichen war a). Von den Bürgern forderten die Gotteshausleute für ihren Gang nach Wil die Bezahlung, und die Wegschaffung ihrer Stadtthore; begnügten sich aber endlich damit, daß die Wiler sie Tag und Nacht zu fünfen, und sieben in die Stadt hinein lassen, und den Rath mit Bürgern, die dem Worte Gottes günstig, und nicht widerwärtig wären, neu besetzen sollten b). Tauben Ohren sprachen jetzt die Gesandten von Luzern und Schwyz, da sie nach diesem Vorfalle in einer neben der Stadt Wil gehaltenen Gemeinde c) das aufgeregte Volk Kilianen zu erkennen ermahnten, und seine Beschwerden so vollkommen zu heben versprachen, daß „was ihnen Fingerlang wäre verheißen worden, Armelang sollte gehalten werden". Es antwortete ihnen mündlich, und schriftlich, das Land hätte sich mit Ehre, Gut, und Leben des Gotteswortes wegen gegen Zürich und Glarus verpflichtet, eben das wollte es auch gegen die Stände Luzern und Schwyz thun, wenn sie Gottes Wort annehmen wollten; den Abt aber, dessen Regiment weder aus dem alten, noch neuen Testamente könnte behauptet werden, wollten sie nicht

a) Verhandlungen Abt Kilians. — Eidg. Abschied zu Luzern vom J. 1530. am Dienstag vor drey Königen. — Schreiben des Hauptmanns Batzenheiders an die Gotteshausleute in der Sammlung der Abschiede in 4.
b) Schreiben eines Ungenannten an Abt Kilian.
c) Chronik Joachims von Watt.

ehr a). Für dieſe Antwort, und die geleiſtete Hilfe ſagte
r Hauptmann Frey den Gottshausleuten hohen Dank, und
ſchenkte jeden Mann aus dem Gelde der Abtei mit einem
ulden; die Geſandten von Zürich und Glarus aber verſpra-
n, ihnen die Unabhängigkeit mit Briefen auf das kräftigſte
verſichern b), worauf den letzten Chriſtmonat wieder jeder
ndig nach Hauſe gieng.

Eben war wegen den Thurgauiſchen Angelegenheiten
Luzern eine Tagſatzung verſammelt. Dahin eilten der
:ſandte des Abts Heinrich Schenkli, der Hauptmann Ger-
nn, die Entflohenen von Wil, und der Geſandte am
t, und erzählten alle, was ſich in Wil ereignet hätte.
r Hauptmann ſagte, man ſollte ihn ins Gefängniß ſetzen,
b von Haus zu Haus die Toggenburger fragen, ob er die-
Sturm erregt habe, und ihn an Leib und Gut ſtrafen,
nn man es wahr finde. Mit Schrecken hörten ſie die
gherren an. Man könne und wolle es ferner nicht leiden,
achen die von Luzern und Schwyz, daß Zürich und Gla-
gegen das ihnen vorgeſchlagene Recht ſo zufahren, und
auf die Seite ſetzen. Die Geſandten von Bern, Uri,
g, Unterwalden, Freyburg, Soloturn befahlen eilends
m Hauptmanne Frey, und dem Rathe zu Wil, die Ge-
genen loszulaſſen, nichts neues anzufangen, bathen
von Luzern und Schwyz indeſſen nichts unfreundliches
ten die zwey anderen Schirmorte vorzukehren, und ſetzten
dieſes Geſchäft auf den 16. Jänner 1530. einen Tag an c).

a) Fridolin Sicher. — Aeßler.

b) Schreiben des Kapitels vom J. 1531. den 21. März zu Wolfurt.

c) Abſchied zu Luzern vom J. 1530. an drey Königen-Tage, in der Sammlung der in dieſem Geſchäfte ergange-

Auf demſelben rechtfertigten die Züricher ihr Benehmen wi-
der, wie immer, mit dem Worte Gottes, und mit einer
verdrehten Stelle des Landsfriedens; erklärten ſich, den zwey
katholiſchen Schirmorten ſo lange keinen Einfluß auf das
St. Galliſche Land zu geſtatten, bis ſie demſelben das Wort
Gottes würden beſtätiget haben, weigerten ſich ihnen über
ihr Benehmen Antwort zu geben a), verbothen dem Rathe
Wil die Gefangenen los zu laſſen, und ermunterten ihn, ſich
vor dem erhaltenen Tagſatzungsbefehle nicht zu fürchten,
weil ſie im erheiſchenden Falle Leib und Gut zu ihnen ſetzen
würden b). Da auf dieſes hin die zwey Schirmorte auf der
Tagſatzung noch heftiger klagten, faßte dieſe den 14. Hornung
folgenden Schluß ab: Wenn der Abt, Luzern, und Schwyz
die im St. Galliſchen abgemehrte katholiſche Religion wollen
abgeſtellt ſeyn laſſen, ſo ſoll jener in das Land, und dieſe in
ihre ſchirmherrlichen Rechtſamen wieder eingeſetzt werden c).
Aber dieſes wollten die Züricher und Glarner als ihrem den
Gotteshausleuten gemachten Verſprechen zuwiderlaufend nicht
zugeben. Umſonſt ſchickten jetzt die reformierten Städte Bern,
Baſel, Straßburg eine Geſandſchaft auf Zürich, um dieſe
Stadt zur Einſetzung des Abts zu vermögen. Man ſagte
da ihren Geſandten, es wäre ungebührlich, daß ſie, die
den Gräuel des Mönchſtandes erkannten, doch der unbeirr-
ten mönchiſchen Regierung, und den Leuthen das Wort ſprä-
chen. Aber der Geſandte von Bern antwortete: Was

nen Abſchiede in 4. — Abſchied zu Baden v. J. 1530. am
St. Antoni. Eben dort.

a) Abſchied zu Baden den 16. Jänner 1530. in Abt Kilians
Verhandlungen.

b) Bullinger.

c) Abſchied zu Baden den 14. Hornung 1530. in den Ver-
handlungen Abt Kilians.

auch doch so viel daran gelegen, ob der Abt in St. Gallen eine Kuhe trage, wenn dadurch größeres Unheil vermieden werden kann? Es ist nicht gleichgültig, wie man diesem begegne, denn er ist ein souveräner Herr, und niemanden unterworfen, und über ihn giebt das Bürgerrecht den vier Orten keine Gewalt, sondern verbindet sie im Gegentheile, ihn bey seinem Stande zu schirmen. Zürich erwiederte: Es ist nicht um die schwarzen Hudeln, sondern um die äbtische Regierung zu thun, welche sie als den Gotteshausleuten, und der Stadt St. Gallen beschwerlich abzuschaffen versprochen hätten, und solches auch, wie sie dazu durch den Landsfrieden befugt wären, halten würden, worin die Städte sie eher unterstützen, als hindern sollten. Dieses Befugniß, antworteten die Gesandten, leide noch großen Widerspruch, denn der Landsfrieden berühre das St. Gallische Land nicht, niemand hätte dessen unabhängigen Fürsten dazu verpflichten, oder verbinden können. Dieser Fürst schlage jetzt ihnen eben deßwegen das Recht vor, dem sie sich schwerlich würden entziehen können, aber auch gewiß in demselben durchfallen würden. Das beste wäre, einen Vergleich einzugehen, der leicht zu finden sein würde, da der Abt sich schon erklärt hätte, den Schluß der Tagsatzung anzunehmen, und seinen Gottshausleuten das Bekenntniß der evangelischen Religion zu gestatten a). Aber die Züricher blieben auf ihrem Vorhaben unbeweglich.

Ohne sich dadurch abwendig machen zu lassen, beschloß die Tagsatzung einen Vergleich zu versuchen b), beschied darum den Abt nach Baden, und schickte ihm durch den Reichsvogt Schenkli, und den Hauptmann Batzenheider einen Geleitsbrief zu.

a) Bullinger.

b) Abschied zu Baden den 14. Hornung 1530. in Kilians Verhandlungen.

Kantonen zu ihnen nicht kommen könnte, wenn i
andern Orte nachstellten; er wiederhole aber sein
die reformierte Religion in den Stiftslanden dul
len. Er würde, wenn sie ihm nicht zum
Landes verhelfen wollten, gezwungen seyn, sich
Hilfe umzusehen; er wäre solches zu thun,
wüßten, durch den Bündnißbrief mit den vier
darin sein Verhältniß gegen den Kaiser und
behalten sey, vollkommen befugt b). Da die Ta
ihn bey Zürich und Glarus keine Sicherheit ausw
befahl sie dem Landvogte in Baden Anton And
Abt in Waldshut abzuholen, und sicher nach
bringen; auch zogen ihm viele Partikularen
Basel, Baden, und „einige alte Christen c)“ vo
von Zürich entgegen, so daß er in Baden mit vie

a) „Er hätte witers verdient, wenn man ihn h
„mögen “ Der Züricher Memorial an die
Städte am Samstag vor Oculi bey Bullin

seinen Einzug hielt, und in dem Gasthofe zum rothen Thurm von den Tagherren der eilf Kantone bewillkommet wurde a).

Nachdem die Unterhandlungen ihren Anfang genommen hatten, lasen die Züricher und Glarner, bey denen die Ausschüsse der Gottshausleute, der Wiler, und der Rheinthaler stunden, wieder ihre alten Klagen gegen Kilianen ab, nämlich: Daß laut heiliger Schrift kein Geistlicher eine weltliche Regierung führen könne; der Hauptmann Frey hätte sich die hl. Schrift in seinem dem Abte Franz geleisteten Eide vorbehalten, und durch selbe seyn die Siegel und Briefe kaßiert, welche Zürich ehedem dem Stifte gegeben hätte; dieser Stand hätte den Gotteshausleuten, als sie des Wort-Gottes wegen vom Abte Franz hart wären bedrängt, und Zürich um Schutz zu bitten bemüssiget worden, solchen mit Leib und Gut zugesagt; Kilian habe sich von einem getheilten Kapitel heimlich zum Abte wählen lassen; hätte gedrohet, die Messe wieder einzuführen, habe den Kirchenschatz, die Baarschaften, und Briefe aus der Schweiz geschafft, und dadurch an dem Gotteshause einen Raub begangen, sey verkleidet landtrünnig geworden, habe nach der Landsage feindliches Volk in die Schweiz zu führen gesucht, sey nie als ein Abt anerkannt worden, und habe sich seiner Handlungen wegen vor den Schirmorten nicht rechtfertigen können, auch hätten zu Wil seine Anhänger ihre Gesandten unabgesagt überfallen. Darum wollten sie von dem den Gottshausleuten gethanen Versprechen nicht zurückgehen, sondern fortfahren im St. Gallischen Lande eine neue Regierung, und Verwaltung einzurichten. Sie wären dazu durch das Wort Gottes, und den Landsfrieden vollkommen befugt, und es hätte da kein Rechtsboth statt; am wenigsten vom Abte, der ja den Landsfrieden nicht annehme. Die

a) Verhandlungen Abt Kilians.

Stände möchten also die Gotteshausleute des Rechtsbothes ungeachtet bey dem Landsfrieden, dem Worte Gottes, und der Verwaltung der Abtei ungestört bleiben lassen a). Ehe Kilian seine Vertheidigung begann, verlangte er, daß seine Gegner selbe anhören sollten. Dieses fanden die Tagherren sehr billig, mußten aber zu ihrem großen Befremden sehen, daß selbe nicht blieben, sondern, da Kilian seine Vertheidigung begann, die Sitzung alsobald verließen.

Darauf sprach Kilian zu den Tagherren also: Ihr habet es gehört, nicht erlaubt soll es nach der neuen Schrift-Auslegung seyn, daß ich als ein Geistlicher ein weltlicher Regent sey; aber dieses ist doch durch ein vielhundertjähriges Herkommen gerechtfertiget, von Kaisern, und Päbsten bestätiget, und ich habe es nicht angefangen. Gesetzt aber auch, es wäre unerlaubt, woher hat denn Zürich das Recht in einem fremden unabhängigen Lande Mißbräuche abzustellen? Wo erlaubt das Wort Gottes, Siegel, und Briefe zu brechen, und fremdes Eigenthum an sich zu reißen? Gegen den Abt Franz, den milden, und sanften Herrn, dem Gottes Wort vor allem theuer gewesen ist, haben die Gotteshausleute keinen Schirm vonnöthen gehabt; laut dem Burg- und Landrechte sind die Züricher auch nicht befugt gewesen, ihr Leib und Gut zu denselben zu setzen, sondern im Gegentheile sind sie verpflichtet, die Gotteshausleute dem Stifte gehorsam zu machen. Man streitet die Gültigkeit meiner Wahl an, und legt mir die erhaltene Bestätigung, meine Entweichung von Wil, das Flüchten der Kostbarkeiten als Verbrechen aus. Aber meine Wahl ist von allen denen, die dazu befugt waren, vor Zeugen, und geschwor-

a) Sammlung der in diesem Geschäfte ergangenen Abschiede in 4. — Heinrich Bullinger.

nen Notarien unternommen, gebilliget, und vom Pabſte gutgeheißen worden; und die Wählenden hatten keine Obliegenheit, dieſelbe vorher denen von Zürich bekannt zu machen, oder jene Konventherren dazu zu rufen, welche ſchon vier oder fünf Jahre früher vom Kloſter ausgetretten waren. Zu der Wahl eines Abtes braucht das Stift St. Gallen von den Schirmorten keine Erlaubniß, noch ſind dieſe laut dem Bündniſſe befugt, darnach zu fragen. In den Koſtbarkeiten habe ich nicht das Eigenthum der Gotteshausleute, ſondern das der Abtei fortgeſchafft; daſſelbe liegt meiſtens in der Schweiz noch beyſammen, und wird mit mir nach St. Gallen zurückkehren. Hingegen haben meine Gegner den Kirchenſchatz in St. Gallen vor kurzer Zeit zerſchlagen, und ſich der Schlüſſel über die vom Abte Franz in das Schloß Roſchach geflüchteten koſtbaren Kirchenkleider bemächtiget. Von Wil habe ich meiner Sicherheit wegen mich fort begeben müſſen. Daß ich die Meſſe allenthalben mit Gewalt wieder einzuführen vorhabe, daß ich zu Bregenz einen Angriff gegen die Schweiz, und zu Wil den Auflauf veranſtaltet habe, daß ich mich das letzte Mal vor den Schirmorten nicht habe vertheidigen können, und daß ich nie von einer Gemeinde als Abt ſey anerkannt worden, ſind offenbare Unwahrheiten. Es iſt wahr, ich ſagte dem Ammann zu Roſchach, daß ich in ſelbem Kloſter die Meſſe beybehalten werde, und erkläre mich auch hier, daß ich, und mein Kapitel von den katholiſchen Religionsübungen nie weichen werden, weil die Abtei St. Gallen auf den St. Benedikts-Orden geſtiftet, und auch das Burg- und Landrecht mit Perſonen dieſes Standes errichtet iſt. Aber nie habe ich geſprochen, daß ich die Leute mit Gewalt von ihrem Glauben bringen wolle, ſondern ich werde jeder Gemeinde geſtatten, über die Meſſe, und Bilder ein Mehr auf-

zunehmen, und nach der Stimmen-Mehrheit selbe entweder beyzubehalten, oder abzuschaffen. Ueber den am Rhein gedroheten Ueberfall will ich auf Erfordern durch Kundschaften darthun, daß ich selben nicht erregt habe. Als ein gebohrner Eidgenoß wünschte ich lieber von dem Vaterlande Unheil abzuwenden, als demselben es zuziehen. Eben so wenig hatte ich an der Unruhe in Wil einen Antheil, die ohne mein Wissen entstanden ist, und nur das Unglück meines Stiftes, und meiner Beamten vergrößert hat. Gegen meine den vier Schirmorten vorgetragene Rechtfertigung wußten damals meine Gegner nichts einzuwenden, und auch itzt wollen sie aus dieser Ursache selbe nicht anhören. Nach meiner Wahl hatte mich die Stadt Wil, das untere Amt und Goßau als Abt anerkannt, mir durch Abgeordnete Glück gewünscht, und sich aller Unterthänigkeit erbothen, in der sie auch gewiß geblieben wären, wenn man sie nicht durch tägliche Briefe, und Bothschaften davon abwendig gemacht hätte. Man spricht von großen Beschwerden, welche auf den Gotteshausleuten lasten sollen, aber ohne Grund. Vor wenigen Jahren haben die Schirmorte selbst alles das, was die Gemeinden klagen zu haben glaubten, angehört, und berichtiget; seitdem sind keine neue Beschwerden entstanden, und wenn solche vorhanden wären, so habe ich mich den Leuten schon lange anerbothen, selbe mit ihnen beyzulegen. Endlich schloß Kilian seine Vertheidigung damit, daß er die Tagherren bath, den mit Absicht gegen ihn ausgesprengten Verläumdungen keinen Glauben beyzumessen; daß er jedem von seiner Rechtfertigung, und von dem Bündnißbriefe mit den vier Schirmorten eine Abschrift zustellte; daß er sie beschwor, ihm zu dem angerufenen Rechte zu helfen, und daß er ihnen die Anzeige machte, wie er nächstens auf den Reichstag nach

Augsburg, wohin ihn der Kaiser geladen hätte, gehen werde, wo er aber als ein eingebohrner Eidgenoß so lange vom Kaiser keine Hilfe suchen, oder annehmen wolle, als er noch von ihnen solche hoffen könnte. Dafür dankten ihm die Tagherren, und bathen ihn, bey diesem Entschlusse zu verharren, und außer der Schweiz nie weder einen, noch alle Kantone zu verunglimpfen, oder zu verklagen. Zugleich setzten sie, weil doch der vorgehabte Vergleich nicht hätte statt finden können, für sein Geschäft einen Rechtstag fest a), mit dem Anhange, daß jeder von den Tagherren sich von seinem Kantone mit vollem Gewalt solle versehen lassen, damit sie das nächstemal tapfer, und mit Ernste in dieser Sache handeln könnten b). Mit diesem Schlusse der eilf Kantone, und der Städte Mühlhausen und Biel sehr wohl zufrieden, reiste Kilian, nachdem er wieder von dem Landvogte zu Baden, und vielen anderen Herren bis auf Waldshut war begleitet worden, nach Bregenz in das Schloß Wolfurt zurück, welches er für sich gemietet hatte, und darin eigene Wirthschaft führte.

Nun war den Ständen Zürich, und Glarus alles daran gelegen, daß der angesetzte Rechtstag nie zu Stande käme. Sie schickten, um solches zu hindern, Gesandten auf Bern, welche dort gegen alle Gegenvorstellungen der Abgeordneten von Luzern und Schwyz den Rath dazu brachten, daß er beschloß, zwar diese zwey Kantone, wenn sie Zürich wegen schirmherrlichen Befugsamen das Recht böthen, in so fern das Wort Gottes nicht darunter litte, zu unterstützen, aber auf keine Weise auf das Rechtsbiethen des Abtes zu achten.

a) Auf den Sonntag nach dem 12. May, oder den Pankratiustag.

b) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Oculi 1530. in Abt Kilians Verhandlungen.

Diesem Beschlusse zu Folge verließ hernach der Gesandte von Bern alsobald die Sitzung, als auf dem angesetzten Tage der Reichsvogt Schenkli, und des Abts Bruder dieses Geschäft zu berühren anfiengen a). Die Züricher und Glarner aber dadurch auf ein neues gestählt, erklärten sich dort: Sie wollten von den Eidgenossen wegen diesem Abte, der kein Abt, sondern ein landsflüchtiger malefizischer Mann wäre, und alles Recht verwirkt hätte, ferner nicht mehr behelliget seyn; sie würden wegen ihm weder im Rechte, noch in Minne antworten, derselbe möchte auch vorbringen lassen, was er wollte; sie behälfen sich des mit großer Mühe erworbenen Landsfriedens, welcher verordne, daß die Messe und Ceremonien da, wo sie abgestellt worden wären, abgestellt bleiben sollen; gegen denselben hätte aber der Abt, und sein Konvent freventlich sich erklärt, daß sie unbewegt bey dem St. Benedikts-Orden, und bey der Messe bleiben wollten; solches hätten die Gotteshausleute nicht zugeben können, sondern hätten ihre Stände durch Abgeordnete gebethen, ihnen eine andere Regierungsart zu geben, welches sie thun wollten b). Auf solche Weise, antworteten des Abts Gesandte, bleibe ihrem Herrn nichts anders übrig, als sich an den Kaiser, und an das Reich zu wenden. Sie ließen das Diplom, welches Kilian von selbem bey seiner Belehnung erhalten hatte, ablesen, stellten wieder jedem Gesandten Abschriften des Burg- und Landrechtes zu, und bathen inständig, ihren Herrn nicht so rechtlos zu lassen. Auch die Tagherren bedauerten es sehr, daß Zürich und Glarus sich nicht anders erklären wollten; gaben es selben zu bedenken, was für Unheil daraus entstehen könnte, und meinten, das Beste wäre,

a) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Pankratius 1530.

b) Bullinger.

wenn das St. Gallische Land indessen drey oder vier Jahre durch einen von den vier Orten bestellten Statthalter verwaltet, nach diesen aber die Frage, wer da Herr seyn sollte, rechtlich entschieden würde a). Nachdem diese Tagsatzung ein solches Ende genommen hatte, reiste Kilian, der dieses Mal nicht bis auf Baden hatte kommen können, von Waldshut traurig weg, und gab alle Hoffnung, mit Tagen etwas auszurichten, auf.

Da auf solche Weise die von Zürich und Glarus von den übrigen Eidgenossen keinen Widerstand mehr zu fürchten hatten, beschlossen sie dem St. Gallischen Lande die schon lange angekündigte neue Verfassung zu geben, und es ihrem Hauptmanne huldigen zu lassen. Hoch mahnte Kilian das Volk durch Schreiben, die er an die Wiler, an das obere, und untere Amt b), und an die Toggenburger ergehen ließ c), davon ab. Der Kaiser verboth ihnen bey der Strafe von sechszig Pfund Gold Rath, oder Gerichte zu setzen d), und die zwey Schirmorte Luzern und Schwyz ermahnten sie, sich wohl zu bedenken, für Kilianen, der ihr rechtmäßig erwählter und bestätigter Herr sey, eine andere Obrigkeit anzunehmen, oder zu huldigen; der Pabst, und Kaiser hätten ihn zum Abte bestätiget, und die Schirmorte, die laut dem Burg- und Landrechte zu seiner Wahl nichts zu reden hätten, könnten selbe auf keine Weise ungültig machen; leicht könnten sie durch ihre Huldigung sich, und der ganzen Eidgenoßschaft einen verderblichen Krieg auf den Hals ziehen, dessen sie zuerst das Opfer seyn würden,

a) Eidg. Abschied zu Baden am Montag nach Pankratius 1530. — Bullinger.
b) Schreiben am Dienstag vor Pfingsten zu Wolfurt 1530.
c) Schreiben am Freytag vor Auffahrt zu Ueberlingen.
d) Fridolin Sicher.

wenn nämlich der Kaiſer den Abt mit Gewalt einſetzen wür-
te. Sie ſollten doch einmal den Bauer aus den Früchten
kennen lernen, und es überlegen, ob nicht einige Leute un-
ter dem Scheine des Wortes Gottes fremdes Land, Leute,
und Gut an ſich zu ziehen trachteten; womit ſie aber niemand
den beſchimpfet haben wollten a). Die Gotteshausleute
theils durch dieſe Briefe geſchreckt, theils unwillig darüber,
daß ſie allein noch Zinſe, und Zehnten geben ſollten, die
Toggenburger, Wiler, und St. Galler aber nicht, weiger-
ten ſich die von den Zürichern und Glarnern angetragene
Regierungsform anzunehmen. Einige Gemeinden ſetzten ſo-
gar die von den Zürichern beſtellten Ammänner und Rich-
ter wieder ab, bis ſie wüßten, wer ihr Herr ſey. Zu gleicher
Zeit fieng auch Glarus ſehr zu wanken an, und in ihrem
Rathe fand die Meinung immer mehr Beyfall, daß ſich der
Kanton des St. Galliſchen Schirmweſens ganz entziehen,
und den Landrechtsbrief, den man ohnehin nicht mehr zu
halten gedenke, dem Abte herausgeben ſolle. Aber der Haupt-
mann Frey gieng in St. Gallen von Dorf zu Dorf herum,
erzwang mit Bitten, Drohen, und Strafen, daß ſich einige
Gemeinden zu der neuen Regierungsform verſtunden, er-
klärte in anderen die geringere Zahl derer, die ſich den Zü-
richern unterwerfen wollten, für die Mehrheit, und brachte
auf ſolche Weiſe endlich alle Gemeinden, Strubenzell, und
Rotmonten ausgenommen b), dahin, daß ſie die neue Ver-
faſſung anzunehmen, und nach St. Gallen Ausſchüſſe zu
ſchicken verſprachen c).

a) Schreiben am Pfingſtmontag 1530. in der Sammlung der Abſchiede in 4.

b) Dieſe zwo Gemeinden ſagten: „Wenn kein Abt mehr iſt, ſo „ſind wir frey, und ſind niemanden ferner etwas ſchuldig.“ Fridolin Sicher.

c) Fridolin Sicher. — Verhandlungen Abt Kilians.

Dieſe a) kamen den 25. May mit den Geſandten von Zürich und Glarus b) da zuſammen, beſchloſſen „nach großem „Uffſatz (Widerſtand) die laſterliche, ungöttliche, unerträg„liche Regierung der Aebte uszuziehen“ und nahmen folgende Regierungsform an. Die höchſte Gewalt wird auf dem Hauptmanne und einem Landrathe von zwölf Mitgliedern beruhen, dem Hauptmanne huldiget die ganze Landſchaft; ihm leiſten alle Gottshausleute, Statthälter, Obervögte, Schaffner, Ammänner Gehorſam; er, alle Landräthe, und Richter müſſen ſich zum Evangelium bekennen; wenn er ſich deſſen weigern würde, ſollen ihm die Gottshausleute nicht huldigen. Zu den Landrath ernennt das Land acht Mitglieder, der Hauptmann viere; in dieſem Rathe nimmt der Hauptmann alle Rechnungen ab, entlediget die ergangenen Appellationen, und richtet über das Blut; doch ſitzt nie der ganze Landrath, ſondern nur die Hälfte deſſelben, welche nach einem halben Jahre von der andern Hälfte abgelöst wird. Der Hauptmann mag für ſich einen Statthalter dabey haben; die Landräthe werden koſtfrey gehalten, und beziehen für jeden Tag zwey Batzen Lohn. Die Statthälter und Vögte ernennt der Hauptmann allein, Ammänner und Schaffner aber beſtellt der Landrath mit ihm; die Beſtellten ſchwören ihm den Richtereid, die jetzigen Ammänner, Richter, und Statthälter mag er alle entſetzen, und neue beſtellen. Die zwey Schirmorte laſſen den Ehrſchatz, die Fälle und Faſtnachthühner jedem

a) Andreas Heer, der Zeit Vogt von Wichach, Hieronimus Schwinger von Goßau, Peter Weber von Waldkirch, Jakob Gerſter von Lümiſchwil, Hans Germann von Muhlen, Hans Huwentobler von Wuppenau, Jakob Zihler von Zolert, Hans Pfiſter von Wittenbach, Jörg Kobler von Kuniswil, Andreas Huber von Gaiſerwald.

b) Diethelm Rüſt Bürgermeiſter, Jakob Werdmüller Seckelmeiſter, Werner Bigel Stadtſchreiber von Zürich; Fridli Elmer, Ulrich Stücki von Glarus.

nach, welcher derſelben neuen und unrechtmäßigen Urſprung vor Gericht zeigen kann; ſie geſtatten denen, welche aus dem Lande ziehen wollen, die Auslöſung von dem Falle und Gefäſe, und erlauben, daß der Landrath jene Ehrſchätze, die bloß Schuppißzinſe ſind, nachlaſſen möge. Jede Gemeinde darf zum Behufe der Armen die Jahrzeitenſtiftungen, die Güter, Zierden, das Silber der Kirchen an ſich ziehen, doch ſollen die darüber geſetzten Pfleger dem Hauptmanne von der Verwendung derſelben Rechnung geben a).

Kilian klagte ſich ſowohl über dieſes, als über das Benehmen der Stadt St. Gallen bey dem Kaiſer Karl V. in einer Bittſchrift b), welche die Kantone Luzern und Schwyz mit den Ausdrücken unterſtützten: daß dem Abte Kilian „erbärmliche, unerhörte, unbillige Dinge wiederfahren wären, die einer Eidgenoßſchaft weder löblich noch ehrlich wären". Mit Lebensgefahr hätte er oft dieſe um Recht gebethen, aber zur Schande der Eidgenoſſen ſolches nicht erhalten können. Der neue unruhige Geiſt hätte gewiſſe Leute angetrieben, die Ordensgeiſtlichen auszureuten; es ſehe aber jedermann leicht ein, daß nicht die Kleider, ſondern die Begierde nach geiſtlichen Gütern ſie dahin verleiteten; ſie hätten zwar dem Abte gern geholfen, aber ſie wären zu ſchwach; auch würden ſie ſelben dem Kaiſer durch eine eigene Geſandtſchaft empfohlen haben, wenn ſie nicht gefürchtet hätten, bey ihren Miteidgenoſſen Beſorgniſſe zu erwecken c). Aber ungeachtet dieſer Empfehlung,

a) Heinrich Bullinger.

b) Sie ſteht im Copiabuch Abt Kilians in Folio.

c) „Der nü, ja wie wir globend, nit heilig aber unruhig Geiſt „mit dem nüen Verſtand über Gotzwort het etlich Lüt dahin „geführt, daz ſi gar nüt des Willens, noch Gemüz wie doch „ire Vordern, und vor kurzen Jaren ſi ſelber geweſen; Dann

lung, und obschon die kaiserlichen Räthe den Reichsständen vorstellten, daß ohne ihr Einschreiten das Reich alles verlieren, des Abts Gegner aber immer frecher zugreiffen würden a), konnte doch Kilian außer einer allgemeinen Vertröstung, daß ihm mit anderen Vertriebenen solle geholfen werden, nichts erhalten. Dagegen vergaß ihn dieses Reich in seinen Geldbedürfnissen nicht, und forderte ihm im J. 1529. tausend achtzig Gulden als Türkensteuer ab, die er sich vergebens abzulehnen die Mühe gab b), weil man wußte, daß ihm zu Höchst, Fußach, und Wasserburg noch einige Zehnten zugiengen. Diese machten aber auch sein ganzes Einkommen aus, mit dem er auf dem Schlosse Wolfurt mit einigen Kapitularen, Beamten, und den Frühamtherren leben, für drey junge zu Tübingen studierende Geistlichen die Kost zahlen, seine Gesandten unterhalten, und alle übrigen Ausgaben bestreiten mußte. Nichts hätte ihm darum schlimmeres begegnen können, als wenn der Hauptmann Frey, und der St. Gallische Landrath ihm auch diese Zehnten hätten entziehen dürfen. Sie forderten selbe zwar von dem Landvogte in Bregenz, aber dieser schrieb ihnen, sie müßten solche auf dem Wege des Rechtes suchen. Dieses unterstiengen sie aber nicht, sondern anstatt dessen befahlen die Züricher alle Einkünfte in Beschlag zu nehmen, die der Landvogt, welcher ein Herr

„sie vermeinend weder disen noch andern Aebt, und Ordens„lüt in irer Ordensbekleidung und Christlichem Wesen nit zu „gedulden. Ob aber inen die Bekleidung so widerwärtig, oder „die geistlichen Güter zu iren Handen zu nemen das lieber „und angenemer sig, sicht menklich by iren Werken wol.“ Schreiben von Luzern und Schwyz an Kaiser Karl V. den 19. May 1530.

a) Vortrag an die Reichsstände im J. 1530.

b) Fridolin Sicher. — Verhandlungen Abt Kilians.

von Embs war, im Rheinthale beſäße a). Mitten in dieſen Geſchäften überfiel den Abt der Tod. Denn als derſelbe von Waſſerburg, wo er dem Grafen von Montfort einen Beſuch gegeben hatte, durch die Bregenzer-Ach nach Wolfurt zurück ritt, fiel ſein Pferd, unter deſſen Füßen an einer gähen Stelle der Sand gewichen war, auf den Rücken in das Waſſer, und ehe er ſich von ſelbem, und dem Mantel, der ſich ihm über den Kopf geſchlagen hatte, losmachen, oder ſein Gefolge ihm Hilfe leiſten konnte, war er den 30. Augſtmonat 1530. in dem ſeichten Waſſer, in welchem er lag, ertrunken b). Mit innigſtem Schmerzen vernahmen die Seinen in Wolfurt, daß der Reiter, deſſen Unglück ſie aus dem Schloſſe wahrgenommen hatten, eben der Abt ſey. Ohne aber darüber die Erhaltung ihres Stiftes einen Augenblick aus den Augen zu laſſen, beſchloſſen ſie unverzüglich zu einer neuen Wahl zu ſchreiten. Der Dekan bath den Kaiſer Karl V, und den König Ferdinand um Erlaubniß dazu, und berief alle Kapitularen nach Mehrerau zuſammen, wo von ihnen den 19. Herbſtmonat Diethelm Blarer von Wartenſee erwählt wurde. Derſelbe war ein Sohn Jakob Blarers des Obervogts zu Roſchach, und der Apollonia von Sürgenſtein, und hatte vor ſeiner Vertreibung in Roſchach das Amt eines Schaffners, oder Statthalters bekleidet. Aus ſeiner Familie lebten damals Gerwick der Abt zu Weingarten, Ludwig der Abt zu Einſiedeln, und Chriſtoph kaiſerlicher Rath, und Kämmerer des Reichs.

Langſamer und bedächtlicher benahmen ſich in dieſer Umwälzung des St. Gallſchen Staates die Toggenburger. Ohne den Abt Kilian ausdrücklich, wie er es oft gefordert hatte, als ihren Herrn zu erkennen, erklärten ſie ſich doch auch

a) Eben dort. b) Eben dort.

nicht bestimmt gegen ihn; ließen im Gegentheile den Landvogt Hans Giger, die Obervögte, und Gerichtsherren ihre Geschäfte fortsetzen, und mit dem Abte öffentlich Briefe wechselu. Der Landrath ließ sich auch demselben durch den Landvogt anempfehlen a). Sogar als sie auf den am hl. Kreuztage 1529. zu Liechtensteig, und zu Lütisburg gehaltenen Landsgemeinden beschlossen, die Ammänner, und Richter selbst zu setzen, und als sie dem Landvogte Giger, und dem Obervogte zu Schwarzenbach Burkard Staiger die fernere Correspondenz mit dem Abte untersagten, setzten sie bey, daß solches übrigens den Rechtsamen des Abtes keinen Nachtheil bringen solle b). Sie ließen sich auch auf keine Weise durch die Züricher dahin vermögen, es seinen Verwandten zu verbiethen, sich seiner anzunehmen: im Gegentheile beschlossen sie an den zu Lütisburg, Liechtensteig, und im Obernamte gehaltenen Gemeinden, daß jedem, der Recht begehrt, Recht solle gehalten werden, und daß nie Gewalt dem Rechte vorgehen solle. Zugleich untersagten sie es dem Landrathe, ohne Erlaubniß der Landsgemeinde mit irgend einer Stadt, oder einem Herrn eine Verbindung einzugehen c). Erst nachdem alle Hofnung zu der Einsetzung des Abts verschwunden war, „befahlen sie ihn Gott, und fengen sich selbst zu regieren an“ d).

Zwar wandten Abt Kilian und die Schwyzer alles an, um sie von diesem Entschlusse abzubringen. Jener versprach ihnen alles Gute, wenn sie ihn anerkennen würden, und erklärte im Gegentheile, wenn sie es unterließen, alle ihre

a) Schreiben v. J. 1529. in den Verhandlungen Abt Kilians.
b) Eben dort. c) Eben dort Seite 155.
d) Fridolin Sicher.

Gerichts- und Rechtsverhandlungen für ungültig und kraftlos a); dieſe aber mahnten ſie im May 1530. durch Geſandte in Kraft des Landrechtes von jeder Anmaſſung der oberkeitlichen Gewalt ab, und riefen ſie zur Erneuerung ihrer alten Bündniſſe auf b). Aber die Toggenburger beſchloſſen auf einer deßwegen den 20. Brachmonat zu Wattwil verſammleten Landsgemeinde durch eine Stimmenmehrheit: ſie wollten den Abt nicht mehr für ihren Herrn erkennen, noch ihm huldigen, ſondern ſich ſelbſt durch einen Landammann regieren; denen von Schwyz aber erklärten ſie, daß ſie ſich mit ihren Landrechte, welches ſie ſelbſt vielfältig gebrochen hätten, ſen machen, und nicht mehr kommen ſollten, bis man ſie ruie würde. Sie ſchritten darauf zu der Wahl einer neuen Obrkeit, und wählten ſechs und dreyßig Männer zu Landräthen c), den Bernard Künzli von Brunnadern zum Landammann den Leonard Bürgi zum Landweibel, und den bisherigen Landvogt Hans Giger zum Seckelmeiſter d); zwangen die Klöſter Maggenau, und St. Johann ſich unter ihren Schirm zu begeben, ſetzten ihnen Verwalter, und lösten in beyden jede Perſon mit dreyhundert Gulden aus. In St. Johann nahm ſolche der Abt Johann Staiger nicht an, ſondern entwich über den Rhein e); in Maggenau aber, wo die Kloſterfrauen, ſchon ſeit längerer Zeit von muthwilligen Purſchen

a) Schreiben Abt Kilians am Freytag vor dem Fronleichnamstage 1530. in der Abſchiedeſammlung in 4.

b) Tſchudi. c) *Acta Toggica Tom.* 3.

d) Dieſer nimmt dem zu Folge am Montag vor Johann Baptiſt 1530. in einem Schreiben, darin er alles dieſes erzählt, nach dreyßig Dienſtjahren vom Abte Kilian Urlaub, dankt ihm, und erbiethet ſich, über ſeine Amtsführung Rechnung abzulegen. Eben dort. — Fridolin Sicher.

e) Schreiben Kaiſer Karls V. vom J. 1530. — Von Watt bey Zottinger.

ufen gegen das Kloſter, und mit Fenſter einwerfen
eängſtiget worden, löste ſich das Kloſter ganz auf;
iſſinn und drey Kloſterfrauen verließen den Orden,
en zur Ehe, die ſechs übrigen aber begaben ſich zu
erwandten a). Die Toggenburger änderten darauf
ven die Richtung der Farben b), ließen den Land-
n weißes Band um den Arm tragen, und führten im
ande das gleiche Gewicht und Maß ein. Vor allem
ten ſie es abzuwenden, damit ſie nicht, wie das
gieng, von Zürich bevogtet würden c), und erklärten,
il jetzt das Stift St. Gallen aufgehoben wäre, deſſen
enburg liegende Güter und Gefälle dem Lande zuge-
nd nichts davon aus demſelben gehen ſollte. Den Gotts-
en wollte zwar dieſer letzte Schluß nicht gefallen,
en von Zürich, und Glarus ſchrieben die Stände
nd Schwyz, daß das Toggenburg von ihnen auf
eiſe von dem Stifte St. Gallen könne entäußert wer-
, daß dieſe Grafſchaft die Züricher nichts angehe d).
rich Zwingli arbeitete für ſeine Landsleute e), und
s dahin, daß, in Anſehung die Toggenburger
t Gottes im rechten Verſtande angenommen, und
dhabung deſſelben ihr Leib und Gut darzuſetzen
Zürichern erbothen hätten, ihnen den 27. Weinmo-

reiben der Abtiſſinn Gallingerinn an Fürſt Diet-

1 Unterſchiede von der alten Landſchaft, welche die ſchwarze
gelbe Farben quer führte, nahmen ſie dieſe Farben nach
ange an. Bullinger.

ich ſucht ihnen dieſen Kummer zu benehmen. Schreiben
. 1529. Dienſt. nach Erasmus *in Act. Doggic. Tom.* 3.
iginalbrief v. J. 1530. den 7. Herbſtm. Eben dort.
llinger.

nat 1530. von Zürich und Glarus gestattet wurde, daß sie mit fünfzehn tausend Gulden sich, ihre Güter, und die Gerichtschaft selbst von allen Eigenthums-Zins- und Hoheitsrechten, welche die Abtei St. Gallen in ihrem Lande besessen hätte, auslösen, und sich „so frey wie die Spiegelbergische kaufen können“ a). Welches sie auch thaten, ohne auf die eingelegten Protestationen des Abts und Kapitels zu achten b).

Wie sich die Stadt Zürich durch Hilfe der Glaubens-Revolution reiche Einkünften, und überwiegenden Einfluß erworben hatte, so gelang jetzt die Stadt St. Gallen durch eben dieselbe zu dem Besitze der Klostergebäude der Abtei St. Gallen, die sie sonst nie würde erhalten haben. Sie nahm, als die Züricher im J. 1529. in das St. Gallische eingerückt waren, vors erste nur provisorisch davon Besitz, behauptete sich aber hernach darin gegen die Gotteshausleute, die ein besseres Recht darauf zu haben glaubten, und oft ihre Tagleistungen dahin ansetzten, aber immer von der Stadt nach St. Viden gewiesen wurden c). Damit nicht vergnügt, ließ sie dem zu Baar geschlossenen Frieden durch die Züricher den Artikel einrücken, daß ihr gegen das Kloster solle geholfen werden; und verstund darunter, wie sie sich hernach durch ihre Gesandten auf der Tagsatzung erklärte d), nichts geringeres, als daß ihr der Klosterbezirk mit allen Gebäuden, das Brül, und das Gredhaus zu Steinach um ein billiges überlassen, ihre Lehenpflichten gegen das Stift ganz ausgelöscht, und ihre Bodenzinse abgeschafft werden sollten. Eine solche Deutung jenes Friedensartikels verwarfen zwar die katholischen Kantone, aber ohne darauf zu achten, verkauften den

a) Reßler. — Fridolin Sicher. — Copiabuch Abt Diethelms.
b) *Acta Toggica. Tom.* 3. c) Fridolin Sicher.
d) Verhandlungen Abt Kilians auf den 14. Horn. 1530.

25. Augſtm. 1530. die Stände Zürich und Glarus mit Bewilligung der Gottshausleute, die bey dem Kaufe zugegen waren a), unter dem Vorwande, die zwiſchen der Stadt, und der alten Landſchaft obwaltenden Streitigkeiten beyzulegen, ihr das ganze Kloſter, das Brül, die Pfründen zu St. Jakob, St. Leonhard, und St. Fiden mit allen in den Stadtgerichten fallenden Renten, und Lehen um vierzehntauſend Gulden. Das Stift war damals vom Kloſterverwalter Hieronymus Schobinger von Goßau, und von jenen Kloſtergeiſtlichen, die zur Reformation übergegangen waren b), bewohnt. Letztere mußten nach geſchloſſenem Kaufe ſelbes räumen, allen Anſprüchen darauf abſchwören, und mit einer jährlichen Penſion von fünf und zwanzig Gulden vorlieb nehmen; welches, weil man ihnen vorher ganz andere Dinge verſprochen hatte, ſelbe ſo ſchmerzte, daß ſie es bereuten, ihren Stand verlaſſen zu haben, und dem Stadtrathe ſagten: „es wär wäger beſſer geweſen, ihr hättet uns unſre Kuthen gelaſſen“ c). Nachdem das Kloſter auf ſolche Weiſe von der Stadt gekauft worden war, liefen die Bürger in ſelbes herein d), plünderten es aus, und trugen alles, was ſie antra-

a) Fridolin Sicher. — Reßler. — Von Watt.

b) Nebſt den Vieren, welche ſchon 1525. ausgetretten waren, ließen auch der Unterdekan Albert Miles von Liechtenſteig, und der Großkeller Anton Vogt von Konſtanz die ihnen abgezogenen Kuthen für immer fahren. Hingegen hatten der Statthalter Heinrich Sailer von Wil, der Evangelier Jakob Bärz, und der Epiſtler Marx Schenkli, ſobald ſie von St. Gallen zu dem Abte nach Mehrerau hatten entrinnen können, ſelbe wieder angezogen. Heinrich brachte die zwey ungeheuer großen Geſangbücher mit, die Abt Franz hatte ſchreiben laſſen; er hatte ſelbe mit Lebensgefahr über die Kloſtermauer geſchafft.

c) Fridolin Sicher. — Reßler.

d) *Schobinger in Notis ad Vadiani Farraginem. Tom 3. Rer. Alleman. Goldaſti.*

fen, mit sich fort. Dieses Schicksal traf auch die, oben so oft angeführten alten Urkunden a), mit welchen die Kinder in der Stadt so lang herum liefen, bis der Magistrat sie auf das Rathhaus zu bringen befahl b). Derselbe ließ darauf die St. Gallenkapell abbrechen, und durch das Kloster von dem Müllerthore bis zu dem Spiserthore wieder eine Straße thun. an den Sonntagen in der Klosterkirche durch den Doktor Schappeler predigen, und an Werktagen zu St. Laurenz durch andere Vorlesungen halten. Die zwey Partheyen, welche in dieser Zeit zu St. Gallen dem gemeinen Wesen vorstunden, waren sehr ungleicher Gesinnungen; Joachim von Watt liebte die Revolution, und die damit verbundenen Gewaltthätigkeiten, Heinrich Kuminer aber verabscheute solche, und sagte oft: „Die von Zürich thun zu viel an der Sach, wollend die Religion mit Gewalt, das nit syn soll, bezwingen, ich besorge, die Sach möcht fehlen c).“

Die der Reformation ergebenen Weltgeistlichen waren um diese Zeit sehr beschäftiget, unter sich eine größere Einigkeit im Glauben einzuführen, und eine Kirchenordnung festzusetzen. Das Kapitel St. Gallen hatte im Wintermonat 1529. zu Rheinegg als eine Regel angenommen, jeden Predikanten,

a) Die, so viel man davon wieder hatte einlösen können, im Codex Traditionum abgedruckt sind.

b) „Repertae fuerunt in quadam Cista chartae membranaceae „amplius sexcentae, breves illae, sed pervetustae, in quibus „continebantur omnis generis Donationes, Legata, redditus, „Census a nobilibus et plebeis temporibus Ludovici, Caroli, „aliorumque regum franciae monasterio datae atque traditae. „Has Cartas, cum pueri per urbem gestarent, praecepit sena„tus, ut in curiam perferrent, ibique custodirent. Quas tan„dem Vadianus Consul creatus ad se recepit, et aliquot in „hoc libro inserui. Pars earum ad me, aliquot etiam, nescio „quo casu ad Goldastum nostrum pervenit.“ *Schobinger loc. cit.*

c) Keßler.

der sich wegen dem Worte Gottes etwas würde zu Schulden kommen lassen, mit dem Kirchenbanne zu bestrafen, und hatte schon den zu Hagenwil genannt Hans Ulrich damit belegt, und entsetzt a). Sie kamen den 8. Christmonat 1529. aus dem Thurgau, Toggenburg, der alten Landschaft, und dem Rheinthale zahlreich bey vierhundert in Frauenfeld zusammen, um über das Abendmal, die Wiedertauferey, und diesen Kirchenbann etwas festzusetzen, aber ohne Erfolg. Sie versammelten sich im folgenden Jahre den 18. Christmonat das drittemal in St. Gallen auf dem Weberhause, und setzten da auf Betrieb des Ulrichs Zwingli, den sie mit Jakob Rhiner dem Prediger zu Thal zum Presidenten erwählt hatten, fest: daß jeder Predikant sich mit einem Eide verbinden solle, nichts anderes zu lehren, oder zu predigen, als was der Synod gut gefunden hätte. Zwar setzte sich Dominik Zili Prediger in St. Gallen, und noch mehr Fortmüller von Altstädten ein Waldshuter heftig dagegen, mit der Bemerkung, daß ein solcher Eid die evangelische Freyheit ganz zerstören, und sie wieder in die Unterwürfigkeit, welche sie im Pabstthume den Entscheidungen der Kirchenräthe, Päbste, und hl. Väter hätten leisten müssen, versetzen würde. Aber auf die Gegenmerkung des Zwinglis, daß diese Beschränkung zur Erhaltung der Einigkeit, und zur Verhütung neuer Sekten unumgänglich nothwendig sey, beharrte der Synod darauf, und außer dem Fortmüller schwuren alle den Eid. Fortmüller wurde aber entsetzt, und für ihn Doktor Karlstad Luthers Mitarbeiter zum Predikanten in Altstädten angenommen. Den Kirchenbann verwarf Zwingli, weil es sonst einerseits „viele Pfaffen kosten würde,“ und doch anderseits der Zweck nicht würde erreicht werden. Im folgenden Jahre

a) Fridolin Sicher.

1530. funden darum vierzehn Prediger, die ſich auf Betrieb des Chriſtophs von Landenberg in Biſchofzell verſammelt hatten, von der Behauptung des Bannes ab a). Von der Wiedertauferey wurde in der Synod zu St. Gallen nichts gehandelt, weil die Anhänger derſelben nicht erſchunen waren b). An dieſe Beſchlüſſe kehrten ſich aber die Toggenburger Predikanten wenig; Zwingli gieng darum im folgenden Jahre mit den Geſandten von Zürich nach Liechtenſteig, hielt auch dort eine Synod, und entſetzte darin mehrere, welche Märchen geprediget, und ein üppiges Leben geführt hatten c). Nach der Synod zu Frauenfeld hielt Zwingli eine Predigt in Wil, und nach der in St. Gallen eine in St. Laurenzenkirche; es ward auch 1530. zu Roſchach eine Synod gehalten d).

Im Rheinthale konnte der Landvogt Sebaſtian Kretz von Unterwalden unmöglich neben den fünf Regenten dieſes Landes in die Länge beſtehen. Immer griffen ſie ihm in ſeine Verrichtungen ein. Als er im J. 1530. über einen Gefangenen, den die Züricher verurtheilt, die fünf Orte aber frey gelaſſen haben wollten, das Blutgericht aufſchob, hielten ſie daſſelbe e), und forderten vom Kantone Unterwalden, daß er den Landvogt abrufe, weil er die Laſter nicht ſtrafen wolle. Da aber dieſe Forderung als aufrühriſch verworfen wurde, beſchloſſen die fünf auf dem Schloſſe Roſenberg verſammelten Regenten, den Landvogt wegzujagen f). Um dieſes zu bewirken, ſtifteten ſie bey zweyhundert Männer auf, welche in

a) Schreiben dieſes Chriſtophs an Zwingli vom J. 1530. den 22. Jänner bey Hottinger.
b) Reßler. — Fridolin Sicher.
c) Bullinger.
d) Reßler.
e) Salat.
f) Bullinger.

der zweyten Faſtenwoche 1531. gegen ihn auszogen, und durch ihre Annäherung ihn zwangen in das Appenzellerland zu entweichen. Da die fünf katholiſchen Orte dieſes hörten, ſchickten ſie eilends Geſandten heraus, um ihn wieder einzuſetzen. Aber als ſelbe mit ihm im Rheinthale ankamen, wurden ſie zu Balgach von einem Haufen bewaffneter Männer angehalten, die den Landvogt aus ihrer Mitte herausriſſen und gefangen nach Altſtädten führten a). Umſonſt folgten die Geſandten ihnen dahin nach, um den Gefangenen loszumachen; die Rheinthaler antworteten ihnen, es müßte vorher Gericht über ihn gehalten werden, und beſchimpften ſie mit Spottliedern, und Tratzreden, bewarfen die Fenſter des Frauenhofes, in dem ſie abgeſtiegen waren, mit Kothe, und häuften vor der Thüre dieſes Hauſes vielen Unrath auf. So verſpottet nahmen die Geſandten dieſen Hergang der Dinge in Abſchied, und reisten ab. Der Landvogt ward bis nach Oſtern im Gefängniſſe behalten, wo er endlich auf das Zuſchreiben der Züricher losgegeben wurde, doch nicht anders, als nachdem er vorher das Recht vertröſtet, für die aufgelaufenen Koſten Bürgen geſtellt, und eine Urphede geſchworen hatte b). Nach dieſem ſchickten die Züricher den Ulrich Stoll als Landvogtei-Verwalter in das Rheinthal; eigentlich aber regierte Ammann Vogler darin, der unumſchränkt alle, welche ihm entgegen waren, an Geld oder mit Gefängniſſen ſtrafte. Da in dieſem Thale die Pfarreien Montlingen und Widnau die einzigen immer noch dem alten Glauben anhiengen, beſchloß Hauptmann Frey ſie dafür zu ſtrafen. Zum Vorwande diente ihm, daß ſich die Oberrieder weigerten, einige Zinſe, die ſie dem Kloſter St. Gallen ſchuldig waren, zu zahlen. Er ſammelte in Geheim ſechshundert Züricher

a) Copiabuch unter Abt Kilian, und Diethelm in 4.
b) Salat. — Bullinger.

und Gotthausleute, um mit selben diesen Hof in der neuen Jahrsnacht zu überfallen. Aber die Oberrieder hatten den Anschlag erfahren, sich vierhundert Mann stark versammelt, alle bereit, dem Hauptmanne die Spitze zu biethen. Da derselbe solches sah, ließ er von dem Angriffe ab a), und willigte ein, daß die Appenzeller mit der Stadt St. Gallen die Vermittlung übernähmen b). Durch selbe wurden die Oberrieder angewiesen, die verweigerten Fälle und Zinse nachzuzahlen, und dazu noch fünfhundert Gulden zu erlegen c). Dieses schmerzte sie aber nicht so sehr, als das Benehmen des Ammanns Voglers, der während den Unterhandlungen in ihrer Pfarrkirche und Kapelle alle Bilder und Altäre hatte zerschlagen, und verbrennen lassen d).

Die zu St. Johann Höchst, und Fußach weigerten sich auch fortwährend, dem Hauptmanne und Landrathe die der Abtei gehörigen Gefälle zu zahlen. Zwar fiengen diese deßwegen mit Hilfe der Züricher gegen die Regierung zu Innsprug eine sehr hohe Sprache zu führen an; aber da diese durch Organisierung eines Landsturms die Gränzen gegen Ueberfall zu sichern anfieng e), hörten sie auf, diese Gefälle zu fordern. Im Sommer des 1531. Jahres hätte Hauptmann Frey wieder abziehen, und dem von Luzern Platz machen sollen. Wirklich kam von diesem Kantone Jakob am Ort an, um die Stelle eines Hauptmanns zu übernehmen; aber er mußte unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen,

a) Fridolin Sicher.

b) Copiabuch Abt Diethelms in 4.

c) Revers 1533. *Class. 2. Cist. 17.*

d) Rheinthaler Abschiede vom J. 1532. Mittwoch nach St. Verena zu Baden, und am Montag nach aa. HH. zu Frauenfeld. — Bullinger.

e) Copiabuch Abt Diethelms Blarer.

weil die Gottshausleute nach ihrer neuen Verfassung ihn, bis er sich zur Reformation bekennen würde, nicht annehmen wollten, er aber solches zu thun sich weigerte a). Hauptmann Frey fuhr darum fort mit seinem Landrathe zu herrschen. Doch hatte ihre Gewalt nicht viel auf sich, weil der Rath von Zürich sie nichts von Bedeutung ohne seine Bewilligung abschliessen ließ; denn nur mit seiner Erlaubniß durfte der Landrath im Gaiserwalde den Bewohnern des Rüsch - Liner - Geser - und Mooswilerhofes den Zehnten nachlassen b), den Abt Gotthard bey ihnen als Pfarrgenossen von Goßau 1515. wieder flüßig gemacht hatte c); und er bekam einen derben Verweis, als er im Jahre 1531 in der Voraussetzung, daß jedes Land seine Geistlichen erhalten müßte, ohne zu Zürich angefragt zu haben, dem Pfarrer zu St. Mang jene Gefälle in Beschlag nahm, die demselben von Goldach zugiengen d). Den Zwist, welchen in Wil der alte Pfarrherr Jakob Schenkli mit Konrad Schreyvogel dem Predikanten wegen dem Besitze des Pfarrhofes hatte, ließ Zürich nicht im Landrathe, sondern durch seine Eherichter entscheiden, nämlich so: daß, nach dem Wunsche der Wiler, und des Hauptmanns Frey Schreyvogel als funktionierender Pfarrer den Pfarrhof beziehen möge, daß aber dem Schenkli in Ansehung, weil er sich frühzeitig zum Worte Gottes geschickt, zur Ehe gegriffen, vier Kinder

a) Schreiben Abt Diethelms den 9. Wintermonat 1530. — Bullinger.

b) Spruch des zu St. Iden versammelten Landrathes v. J. 1530. am Dienstag vor Galli, der mit dem Pettschaft des Hauptmanns besiegelt ist.

c) Urk. 1515. im Copiabuche *CX.*

d) Schreiben von den JJ. 1530, und 1531. und Urk. 1528. *Cist.* 10.

erzeugt, und der Bürgerschaft lange gedient hätte, ein anderes Haus eingeräumt, und er laut eines im J. 1529. ergangenen Abschiedes aus der Pfarrpfründe erhalten werden solle a). Eben so als Peter Weber, der Verwalter zu Wil mit dem Hauptmanne Frey die sieben in Wil gestifteten Kaplaneien einziehen, diese Stadt aber solches nicht geschehen lassen wollte, entschieden Hans Schwyzer Pannerherr, Ulrich Funk, und „Meister Ulrich Zwingli Predikant zum großen Münster", welche eben als Gesandten von Zürich in St. Gallen dem Synod der Landschaft beygewohnt hatten, daß aus diesen sieben Kaplaneien eine gute Helferpfründe gestiftet, und der Ueberschuß den armen Bürgern ausgetheilt werden solle b).

Im Sarganserlande hatte die Reformation, seit dem es im Jahre 1529. durch den Landsfrieden jeder Gemeinde war heimgestellt worden, sich durch aufgenommenes Stimmenmehr für katholisch, oder reformiert zu erklären c), große Fortschritte gemacht, aber auch viele Streitigkeiten erregt. Denn die entgegengesetzten Gesinnungen, die man über die Messe, Bilder, Gottesdienst, Geistlichen ꝛc. hatte, verursachten da bittere Händel, die dadurch, daß Zürich und Glarus diese, die fünf katholischen Orte aber jene Partei unterstützten, noch ärger wurden. Niemand war dabey schlimmer daran, als der berühmte Geschichtforscher Egid

a) Urk. 1530. den 14. Christm. *Class.* 1. *Cist.* 21.

b) Urk. 1530. an St. Stephan. Eben dort. Der Schultheiß Hans Müller, der Alt-Schultheiß Rudolf Hug, die Räthe Sebastian Müller, und Hans Mundprat führten im Namen der Stadtgemeinde diese beyden Streithändel.

c) Wie sich doch die Revolutionen auch in den unnöthigsten Dingen zu wiederholen pflegen! Da wurde über Messe, und nicht Messe gemehret, und in unsern Tagen entschied man durch Stimmenmehrheiten, ob ein Gott seyn solle, oder keiner.

Tschudi, welcher in diesen Jahren dem Lande als Landvogt vorstund, und bey den sich widersprechenden Befehlen, die er von den regierenden Orten erhielt a), unumgänglich es mit diesen, oder jenen, und auch mit den Sarganſern verderben mußte. Letztere schmideten wirklich gegen ihn, und das Landgericht Anschläge, und er mußte die regierenden Orte im Jahre 1530. bitten, ihm zum Beystande Gesandten nach Sargans abzuordnen b). Die meisten Streite erhoben sich dann, wenn Pfründen neu zu besetzen waren. So hielt, als Martin Menhard der Pfarrer in Flums sich erklärt hatte, daß er nicht mehr Messe lesen, sondern bloß das Evangelium predigen wolle, der Landvogt dieses für eine Uebertrettung des Landsfriedens, der das Recht, die Messe auf- oder abzustellen, den Gemeinden einräume, entsetzte ihn, und erlaubte seinem Bruder Ludwig Tschudi, der Collator war, einen andern Pfarrer zu bestellen. Aber die Flumser beschlossen in einer Gemeinde, in der sie auf einander stachen, hauten, und sich schwer verwundeten, den Menhard zu behalten, dabey es auch mit Hilfe der Züricher blieb, obschon die fünf Orte den Menhard des Landes zu verweisen befohlen hatten c). Den Altglaubigen ward zum Ersatze erlaubt, für sich einen eigenen katholischen Priester anzustellen, ihm die Einkünfte der Kaplaneien zu seinem Unterhalte anzuweisen, und in der Pfarrkirche um sieben Uhr ihren Gottesdienst zu halten d).

a) Eidg. Abschied vom J. 1530. am Montag nach dem Palmtag. Tschudis Sammlung.
b) Abschied zu Luzern am Dienstag vor drey Königen. Eben dort.
c) Bullinger.
d) Abschied der sieben Orte den 28. Winterm. 1530, den aber die Gesandten von Zürich, und Glarus ad referendam nahmen.

In Wallenſtad, wo noch die meiſten Bürger katholiſch waren, muſte, weil die Züricher durchaus einen der Reformation günſtigen Gemeindſchluß haben wollten, mehr über den Glauben gemehret werden, und allemal wurde geſchloſſen, den katholiſchen beyzubehalten. Die Reformierten forderten darum, daß auch die Hinterſäſſe, und die Pfarrgenoſſen des Sreufers zu Quinten zum Abſtimmen berufen werden ſollten; aber die Wallenſtader vertheidigten ihr Recht als gültig, und ſagten: Von jeher hätten in Wallenſtad die Beyſäſſe nie zu Mehren das Recht gehabt; im Gegentheil könnten ſie ſelbe heißen aus ihrer Stadt ziehen, welche Stunde ſie wollten; die von Quinten aber ſeyn Gaſterer, aber keine Sarganſer; in Wallenſtad hätte man zwar ſie ſelbe Jahren die Kirche beſuchen, die Kinder zur Taufe, und Leichen zum Begräbniſſe bringen laſſen, aber ſie nie zu Pfarrgenoſſen angenommen; ſie ſeyn Pfarrgenoſſen des jenſeits See's liegenden Kirchſpieles Quarten, wo ihnen der Pfarrer unlängſt befohlen hätte, nicht mehr nach Wallenſtad in Kirche zu gehen, deßwegen hätten auch die Wallenſtader um ihnen keinen Pfenning zu der Steuer gefordert, die wegen dem Unterhalte der Kirche, und den neuen Glocken wäre gelegt worden. Da dieſes ſelbſt die Reformierten einſtanden, wieſen die fünf Orte die Quinter ab, und befahlen dem Landvogte, wegen dem Glauben keine Gemeinde mehr halten zu laſſen; die Wallenſtader aber verbothen den Quintern ferner noch in ihre Kirche zu kommen a). Aber alles das änderte Zürich zum Vortheile der Reformation wieder ab. Darüber wurden die katholiſchen Bürger von Wallenſtad

erbittert

a) Auf der Quinter Klage ſchrieben die Glarner dem Landvogte für ſie ſein Beſtes zu thun. Schreiben vom J. 1531. am Samſtag vor Valentin.

bittert, daß ſie gegen die Geſandten von Zürich und Gla-
s einen Auflauf erregten a). Anders dachte die Mehrheit
r Gemeindleuten zu Mels, Ragaz, und Berſchis, wo die
leſſe allenthalben abgeſtellt, die katholiſchen Geiſtlichen ent-
ſſen b), und in Mels Joſt Kirchmayer, zu Ragaz Martin
eger zu Predigern beſtellt wurden c). Aber da die von
erſchis die Kapelle auf dem St. Jörgsberge ausplünderten,
men ſie darüber mit denen von Flums in Streit, welche
s Recht, in dieſer Kapelle aufzuräumen, für ſich behaup-
ten d). Als die Gemeinden ſahen, daß ſie von Rechtswe-
n durch die Mehrheit über den Glauben entſcheiden dürf-
n, glaubten ſie auch über die Kirchengüter verfügen zu
nnen; aber dieſes ward ihnen unterſagt, und den Wal-
ſtadern auf die Klage des Abts zu Pfeffers befohlen, ih-
r Pfarrpfründe die davon entäußerten Weingärten wieder
rück zu ſtellen e). Dieſer Abt, welcher aus dem adelichen
eſchlechte der Ruſſinger von Raperſchwil entſproſſen war,
klärte ſich itzt ohne Rückhalt für die Reformation f), ſchuff
e Meſſe ab, verbrannte öffentlich die Bilder g), ſchlug ſich
m Sarganſerlande, das ihn wie ihren Landmann zu ſchü-
n verſprach, und begab ſich in das Bürgerrecht, und un-
r den Schutz von Zürich h).

a) Abſchied den 28. Winterm. 1530.

b) Die Gemeinden mußten aber denſelben noch lebenslang das Pfeundeinkommen zufließen laſſen. Abſchied der ſieben Orte den 1. März 1530.

c) Hottingers helv. Kirchengeſchichte.

d) Gemeldter Abſchied. e) Eben dort.

f) Brief des Abts Ruſſingers vom J. 1531. am Dienſtag nach St. Katharina im Archiv Pfeffers.

g) Ein anderer Brief vom J. 1531. Eben dort.

h) Schreiben der Züricher an den Landvogt in Sargans Gilg Tſchudi vom J. 1531. am Sonntag vor Galli. Eben dort.

Die Revolution in Glaubenssachen faßte auch in der Herrschaft Sax Wurzeln, sie gefährdete aber wie an andern Orten bald nebst der geistlichen auch die weltliche Gewalt. Dem Freyherrn Ulrich Philipp Sohne des berühmten Ulrichs von Sax trotzte die Gemeinde Sax in der Entrichtung der Frohndienste, des Falles, in der Leibeigenschaft, in den Ab- und Einzuge, und in der Benutzung der Wälder und Weiden mehrere Begünstigungen ab a). Aus dieser Ursache gefiel die Reformation ihm nicht, und er würde den Jakob Hauer, und Heinrich Winkler, welche selbe im J. 1529. in seinem Lande ausbreiteten b), fortgejagt haben, wenn er nicht auf Zürich hätte Rücksicht nehmen müssen. Hingegen bezeigte sich ihm die Herrschaft Forstegg gehorsam, und suchte den Loskauf der Fastnachthühner, und der jährlichen Steuer von ihm bloß mit Bitten zu erhalten, den er ihr auch um eilfhundert ein Pfund zugab c). Die zu Gambs nahmen einen reformierten Prediger an, obschon ihr Kirchensatz zum Theile den Schwyzern zugehörte d). Eben so wenig achteten auf sie die im Gaster, welche von denen zu Bilten aufgemuntert die noch übrigen Bilder und Kirchenzierden auf die Seite schuffen e), und die Gültbriefe der Kirchen, Pfründen und des Schwesterhauses Widen zu ihren Handen nahmen f).

Die Stadt Raperschwil wurde des Evangeliums wegen von ihren Nachbaren den Zürichern acht Jahre hindurch vielfach und stark in Anspruch genommen. Mit Bitten und

a) Urk. 1528. N. 9. in den Saxerschriften.
b) Ihr Schreiben an Ulrich Zwingli bey Hottinger.
c) Urk. 1528. N. 24. in den Saxerschriften.
d) Die reformierte Partei in Appenzell warb um ihn. Hottinger.
e) Schreiben der Schwyzer an Glarus vom J. 1534. den 31. Jänner in Tschudis Sammlung.
f) Strafurtheil über das Gaster v. J. 1532. den 5. Jänner.

Drohen, mit Beschädigen und Verheißen setzte man der Bürgerschaft zu. Sie wandte sich deßwegen oft an ihre Schirmorte a), und diese beschlossen endlich zur Sicherheit ihrer Stadt eine Besatzung dahin zu legen. Kaum hatten die Züricher dieses Vorhaben vernommen, so sperrten sie den Raperschwilern die Zufuhr, hörten auf, den Seezoll zu zahlen, beschuldigten die Raperschwiler des Uebelnachredens über ihre Stadt, und rechneten es ihnen zu hoher Schuld an, daß sie den von Wil entwichenen Bürgern, und anderen Emigranten bey sich den Aufenthalt gestatteten. Die angelegte Sperre brachte in kurzer Zeit die gewünschte Wirkung hervor; die Bürger und die Höfe wurden gegen den Rath schwierig, forderten mit Ungestümme, daß die von Uri, Schwyz, Unterwalden anrückende Besatzung nicht hinein gelassen würde, schlugen derselben gegen den Willen des Raths nicht nur die Thore vor der Nase zu, sondern hielten auch eine Gemeinde, und beschlossen den 2. Heumonat 1531, um der Züricher Freundschaft wieder zu erlangen, ihren Pfarrer Hans Offner zu entlassen, für ihn einen Prediger anzunehmen, und jeden Bürger, gegen den Zürich sich zu beklagen hätte, abzustrafen. Sie schickten mit diesen Schlüssen Gesandte auf Zürich, bathen wegen dem Vergangenen ab, und entschuldigten sich, daß sie so lang ihren Glauben nicht angenommen hätten; versprachen aber sich in demselben unterrichten zu lassen, in der Hoffnung, die angelegte Sperre würde von Zürich aufgehoben werden, welches ohne Verzug geschah.

Die Unruhen schienen jetzt beygelegt zu seyn, aber als

a) Salat. — Schreiben von Schwyz den 4. Brachmonat 1431. in Tschudis Sammlung.

den 19. Heumonat sich sechszig bewaffnete Schwyzer in die Stadt hinein geschlichen hatten, liefen, obschon sich niemand zu ihnen geschlagen, und sie deßwegen alsobald die Stadt wieder verlassen hatten, dennoch die Bürger und Landleute ab den Höfen den 25. Heumonat bewaffnet zusammen, entsetzten den Rath und den Schultheiß Heinrich Grunauer, wählten den Jakob Stapfer einen gebohrnen Züricher zum Schultheißen, machten einen andern Rath, und beruften den Jost Kilchmayer einen Luzerner, und damals Prediger zu Mels zu einem Pfarrherrn. Damit noch nicht zufrieden warfen sie hernach den Erhard von Stadion, und Jörg Heisne, die vorzüglich im Verdachte waren, die Schwyzer nach Raperschwil gerufen zu haben, in den Kerker, und straften den Alt-Schultheiß Heinrich Grunauer dafür, daß er dem Predikanten öffentlich widersprochen, und ihn doch nicht hätte überweisen können. Eben das würde dem Caspar Göldli, Hans Rüssi dem Seckelmeister, Uli Eberli, Marx Hening, und mehreren katholischen Bürgern, auch den Emigranten von Wil widerfahren seyn, wenn sie nicht schon vorher alle die Stadt verlassen hätten. Da auf solche Weise in Raperschwil die reformierte Partei die Oberhand erhalten hatte, säumte sie mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes keinen Augenblick mehr, sondern warf den 11. Herbstmonat 1531. Altäre, Bilder, Kirchenzierden zur Kirche hinaus, und verbrannte selbe auf dem Platze a). Eben so hatten es den 15. Augstmonat die von Jonen b) mit ihrem wunderthätig ge-

a) Heinrich Bullinger. — Bossarts Winterthurer Chronik. — Tschudi. — Salat.

b) Da vor der Kirchthüre sah Egid Tschudi zu dieser Zeit noch einen heydnischen Todtenopferstein stehen mit der Inschrift: C. OC. PROVIN. S. L. D. D. D. das heißt: Cneio Octavio Provino sepulturae locus datus decreto decurionum. Er hatte die

achteten Mariabild a), und die andern nach Rapperschwil gehörigen Höfe mit ihren Kirchen und Kapellen gemacht. Auf solche Weise gieng denen von Zürich alles nach Wunsche von statten.

Vierzehntes Hauptstück.

Bemerkungen über den Zeitraum von 1430. bis 1531.

§. 1. Geographische Veränderungen.

Bis auf diesen Zeitraum waren in unserm Vaterlande die Spuren der alten Gaugrafschaften, und der daraus entstandenen Landgrafschaften noch immer merkbar. Man gieng aus dem Toggenburg b), Rheinthal c) und den St. Galli-

Figur eines Taufsteines, in dem die Heyden für die Verstorbenen den Diis Manibus Weihrauch verbrannten. *Inscriptiones helveticae Tschudii N.* 1083. *p.* 68.

a) Hottinger.

b) Z. B. der Graf Friedrich von Toggenburg, als er im Jahre 1323. Wildhaus von denen von Sax kaufte. Das Kloster Raggenau wegen dem Ankaufe des Hofes Kalkofen. Urk. 1363. Abt Wilhelm von St. Johann in dem Kaufe eines Leibeigenen. Urk. 1344. Das nämliche Kloster ließ da auch einen Streit über einen andern Leibeigenen entscheiden. Urk. 1364.

c) Jakob von Langenhart Verkäufer, Lütfrid Mundprat Käufer des Schlosses Buchenstein lassen im J. 1439. diesen Kauf zu Konstanz vor Landgericht fertigen.

schen Stiftslanden an das Landgericht im Thurgau, um sich von selbem wichtige Verträge bestätigen, oder Zwiste entscheiden zu lassen. Abt Kuno legte durch seinen Hofammann zu Wil demselben zu Dießenhofen unter der Linden eine Rechtsfrage über die Entäußerung der Pfandlehen zur Entschiedung vor a). Es gab mit unter auch noch Appellationen dahin, welche aber die Aebte von St. Gallen nicht gestatteten b). Orte, die schon eigene Landesherren hatten, schrieben sich im Thurgau gelegen c); und noch hatte keiner dieser Herren sein Gebieth mit Gränzmarchen vom Thurgau abgesondert. Diese Spuren der Gaugrafschaften wurden durch die vielen Kriege und Staats-Veränderungen, die in diesem Zeitraume vorfielen, fast alle vertilget. Jeder Herr, welcher in einer der Landgrafschaften den Blutbann erworben hatte, zäunte den Bezirk dieser seiner Vogtei mit Marchsteinen ein, wodurch eben so viele besondere Landschaften entstunden, als es Besitzer hoher Vogteien gab. Toggenburg, die alte Landschaft, Appenzell, Rheinthal, Utznach wurden so von der Landgrafschaft Thurgau, und das Gaster, Freudenberg, Nidberg, Wartau, Werdenberg ꝛc. von dem Landgerichte Sargans abgetrennt.

Die alte Landschaft der neuern Zeit hat ihr Entstehen einzig einem Briefe zu verdanken, durch welchen Kaiser Ludwig von Bayern dem Abte Hermann erlaubte, zu Appenzell, Hundwil, Wittenbach den Blutbann an sich zu lösen, und den hernach im Jahre 1373. Kaiser Wenzel auf alle Orte, wo das Stift schon die Lehen- und Eigenschaft be-

a) Urk. 1398. Archiv Wil. b) Urpheden.
c) Z. B. Wil im Thurgau, und St. Johann im Thurgau. Kaufbrief des Hofs Kindal vom J. 1509.

ſüße, ausdehnte a). Ohne dieſe Briefe würde dieſes Land in viele Stücke getheilt geblieben ſeyn, und die hohe Vogtei zu Appenzell, Wittenbach, Tablat würde dem Herrn des Rheinthals dem Grafen von Werdenberg, die zu Roſchach, Tübach, Muhlen den Edeln von Kaſtell; die zu Goßau, Trogen, Tiefen den Freyherren von Königeck zugehört haben. Das Toggenburg änderte mehrmal ſeine Gränzen ab, bis es den itzigen Inhalt bekam. Wildhaus und das Land unter Lütisburg gehörten lange nicht dazu; hingegen waren das Utznacher Land, und die Herrſchaften Tannegg, Greifenſee, und die Gerichte Thurthal, und Batzenheid die eigentlichen, und Haupt-Beſtandtheile des Gebiethes der Grafen von Toggenburg. Erſt, nachdem dieſe Herren einerſeits über den Landſtrich von Wildhaus bis an die Glatt die hohe Vogtei erworben, auf der andern Seite aber Utznach verkauft hatten, erhielt dieſes Land ſeine jetzige Geſtalt, Umfang, und den Namen Toggenburg, da es vorher Thurthal, oder St. Johannſer-Thal genannt worden war b).

Das Rheinthal iſt durch das Zuſammenſetzen der Herrſchaften Rheinegg, Grimmenſtein, Widnau, Grießern, und der Höfe Bernang, Balgach, Marbach, Altſtädten zu einem politiſchen Ganzen geworden; die gegenwärtigen Gränzen bekam es aber erſt, nachdem die acht Orte die Ho-

a) Urk. *Claſs.* 2. *Cift.* 7.

b) Darum heißt es von Wolfhartſchwil bey Wattwil, von Bleichen in Ganterſchwil, von Horven und Heßrüti, daß ſelbe im Thurthale lägen. Urkk. *in Cod. Trad.* — Tüfburg. Noch im J. 1442. kömmt Iberg im Turtail, Chronik N. 645. S. 320. und Wattwil im Turtal vor. Lehenprotokoll vom J. 1414. bis 1440. Der Landſchreiber Fründ giebt den Namen Thurthal bald dem ganzen Obernamte, bald bloß jener Gemeinde, welche Krumenau, Neßlau, und Stein begreifft.

heit von Rätt an ſich gebracht, jens aber in der Oberallmeind an Sax abgegeben hatten; und nachdem das Stift St. Gallen ſeine Twing und Bänne über jenen Theil von Grießern, der über dem Rhein liegt a), an Oeſterreich verkauft hatte b). Dieſes Thal war ein Theil des alten Rheingaues, deſſen Namen ſich ſchon im dreyzehnten Jahrhundert an dem linken Rheinufer in den des Rheinthals verwandelt hat c).

Von Sax, oder Forſteck, wie damals dieſe Herrſchaft genannt wurde d), blieb das Dorf Gambs für immer abgeriſſen. Die Herren von Hohenſax ſtellen das ſeltene Beyſpiel dar, wie ſich eine adeliche Familie von dem zehnten Jahrhunderte bis in das ſiebenzehnte auf dem nämlichen Platze erhalten, und ohne merklich zu- oder abzunehmen ſeine Unmittelbarkeit behaupten konnte. In Sargans, wohin ſich die letzten Reſte der Gaugrafſchaft Rhätien, nämlich das Landgericht e) hingezogen hatten, ſammelten die ſieben Orte die Stücke der zerriſſenen Landgrafſchaft wieder auf, nahmen die Schirmvogtei von Pfeffers dazu, und machten dar-

a) Noch im J. 1522. heißt es: „Grießern dieß- und jenſeits des Rheins.“

b) Abt Franz fertigte erſt im J. 1513. dieſe vom Abte Ulrich VIII. gemachte Entäußerung. Chronik Joachims von Watt.

c) Es hieß da ſchon Rindal. *In Catalog. Paroch. in Cod. Mſc.* N. 390. *p.* 4.

d) Ulrich von Hohenſax führte im J. 1517. den Titel Freyherr von Hohenſax, Herr zu Bürglen, und Forſtegg. Urk. *N.* 5.

e) Die Landgräflichen Befugſamen waren zwiſchen den Häuſern Montfort, und Werdenberg getheilt. Jene übten ſelbe jenſeits des Rheins aus, und hielten zu Rankwil Landgerichte, dieſe zu Sargans. In letzterm ſaßen ſiebenzehn Richter, von denen 2 zu Sargans, 2 zu Wallenſtad, 2 in dem Land ob der Seez, 2 unter dem Schallberge wohnhaft ſeyn mußten. Sie richteten über das Blut, über Meineid, Friedbrüche, und ehrloſe Leute. *Cod. Mſc. N.* 659.

aus die Landvogtei Sargans. Aus der Stadt Weesen, dem Bergdorfe Ambden, der Herrschaft Windegg, der Kasten-Vogtei Schenis, und der Vogtei Kaltbrunnen hatte schon Oestereich eine Landschaft unter dem Namen Gaster gebildet.

§. 2. Rechtspflege. Gerichtsstühle. Gesetze.

Das Landvolk war zu Raufereyen sehr geneigt, die allgemeine Gewohnheit immer einen Säbel bey sich zu führen, und der National-Charakter, jedem Kriege, der entstund, nachzulaufen, trug sehr viel dazu bey. Viele hatten auch von dem Adel gelernt, Absagbriefe zu senden, und nach solchen Privat-Kriegs-Erklärungen ihre Gegner auszuplündern, und zu ermorden. Oft wagte sich so ein einziger Mann an eine Stadt, oder an ein ganzes Land, z. B. Hans Würzer von Ambden plünderte vier Jahre lang jeden Appenzeller, oder Glarner, dessen er sich bemächtigen konnte, aus, weil ihm die Appenzeller auf ihrem im J. 1401. nach Chur gethanen Zuge als einem Bürger von Chur einen großen Theil seines Vermögens weggeraubt hatten a). Hans Beck von Appenzell, genannt Hotterer, sagte der Stadt St. Gallen, darum, weil sie seinen Klagen, die er gegen den Obervogt in Sax Heinrich Zili anbrachte, kein Gehör geben wollte, ab, griff sie allenthalben an, verbrannte Häuser in ihrer Pfandherrschaft Sennwald, lauerte im Appenzeller-Lande, im Rheinthale, und über dem Rhein den St. Galler Bürgern auf, und plünderte sie aus. Vergebens hielten sie auf ihn vielfache Spähe, er schwam, wenn er sich in Gefahr sah, mit seinem Schwimm-Zeuge, das er immer bey sich trug, über den Rhein; umsonst zogen sie dreyhundert Mann stark nach Lustnau, und verbrannten dort im J. 1475. das Haus, wo er sich oft aufzuhalten pflog. Nach ihrer Rück-

a) Tschudis Eidg. Geschichte. Tom 1. S. 614.

kehr plünderte, und verwundete er ob Trogen im Bryderwalde schon wieder einen Bürger. Erst, nachdem die Eidgenossen die Appenzeller ermahnt hatten, der Stadt St. Gallen zur Gefangennehmung dieses ihres Feindes behilflich zu seyn, sahen sie sich vor dessen Nachstellungen befreyt, weil Hotterer, nachdem er dieses erfahren hatte, nach Deutschland entwich. Aber solche Privat-Kriege gestattete man den Unedeln nirgends, sondern sah sie als Friedbrüche an, die den Tod verschuldet hätten. Hotterer, dem die Stadt St. Gallen durch Hieronymus Someringer allenthalben hatte nachspüren lassen, wurde darum zu Amberg in Bayern ergriffen, und da, nachdem Someringer vor Gerichte einen Sack voll Beine jener Unglücklichen, die in den Flammen der von Hotterer angezündeten Häuser umgekommen waren, ausgeleeret hatte, lebendig verbrannt a). Wegen ähnlichen Absagbriefen, und Feindseligkeiten, die Ulrich Rorbacher von Rheinegg im J. 1433. gegen die Steinacher, und Friedrich Bull der uneheliche Sohn des Pfarrers zu Maggenau im J. 1505. gegen andere ausgeübt hatten, verurtheilte man auch diese zum Tode b). Ueberhaupt strafte man jedes Verbrechen äußerst hart, Friedbrüchige wurden gerädert c), Sodomiten lebendig verbrannt d), Diebe gehängt e), die, welche

a) Chronik Joachims von Watt. — Stumpf.

b) Urpheden.

c) „Do solt man zu im gericht han, als zu einem friedbrüchi„chen Mann, das wär das Rad gewesen.“ Beschreibung des Appenzeller-Krieges.

d) Z. B. im J. 1464. der Sigerist in Weesen, der dieses Laster an dem Sohn des Pfarrers in der u. l. F. Kapell begangen hatte. Die Handschrift N. 647. S. 175.

e) Der Schub, oder das gestohlene Gut, das bey dem Schelmen gefunden wurde, gehörte dem Reichsvogte. Roschacher Oeffnung.

jemanden gegen das Friedboth ſchwer verwundet, oder „ihr Fleiſch und Blut gehauen hatten,“ enthauptet a), und Ruheſtörer ertränkt b). Das Backenbrennen, Ohrenabſchneiden, auspeitſchen waren die gewöhnlichen Strafen für geringere Vergehen, die man mit Fragen (Folter) auspreßte c). Dieſes brachten die kaiſerlichen Rechte ſchon, ehe Karl V. ſeine Halsgerichts-Ordnung ausgab, ſo mit ſich. In St. Gallen, und zu Wil fällte von alten Zeiten her die ganze Bürgergemeinde die Todes-Urtheile. Dieſes wurde im J. 1430. an beyden Orten abgeſchafft, und das Blutgericht in Wil zwölf Richtern d), in St. Gallen dem Rathe e) übergeben, doch ſo, daß die Präſidenten dieſer Blutgerichte (die Reichsvögte) ſolchen Blutbann vom Kaiſer zu Lehen nehmen ſollten. In den Stifts-Landen ließen die Aebte, welche vor Ulrich VIII. regierten, ſelten Blutgerichte halten f); ſie

a) In Weeſen wurden ſolche nur mit 30 ll. Häller, zweytägiger Gefangenſchaft, und mit dem Verluſte der Ehre, und des Gewehrs beſtraft. Bürgerbuch Weeſen.

b) Die Formeln dieſer Todes-Urtheile waren beym Verbrennen, „der Scharfrichter ſoll mit dem Schöb zum Mißethäter „richter, ihn zu Aſchen verbrennen, dieſelbe Aſchen vergraben, „oder in ein fließendes Waſſer werfen, damit kein Schaden ent„ſtehe.“ Beym Hängen: „Er ſoll ihn an den Galgen zu Todt „henken, dem Erdreich entflöhnen, dem Luft empfehlen, ſo hoch, „daß ein Reiter mit aufrechtem Glen unten durch reiten könne. „Oder Er ſoll ihn dem Erdreich entflöhen, den Vögeln in der „Luft erlauben, und mit einem Strick am lichten Galgen vom „Leben zum Tod erhenken.“ Beym Enthaupten: „Er ſoll „das Haupt vom Körper abſchlagen ſo weit, daß ein Wagenrad „zwiſchen dem Körper, und Haupte hingehen möge.“ Blut-Urtheile zu Liechtenſteig von den JJ. 1477, 1484. und Criminalprotokoll des Stifts St. Gallen.

c) Anſtellung des Züchtigers (Scharfrichters) unter Abt Ulrich *VIII.* im Copiabuch *H.*

d) Diplom Kaiſer Sigismunds vom J. 1430.

e) Diplom Sigismunds vom J. 1430. zu Ueberlingen.

f) „Wiewol die Vorfodere Aebte in der Vogtey zu Roſchach und

glaubten die Verbrechen mit Geld und anderen Bußen genug abstrafen zu können.“

Die Dorfgerichte, welche nach dem Appenzeller-Kriege in den Stiftslanden wieder in Gang zu bringen Abt Ulrich VIII. unsägliche Mühe gehabt hatte, wurden wie vor altem her zwey oder dreymal im Jahre gehalten. An selben wurden die Oeffnungen abgelesen a), die gegenseitigen Anforderungen erörtert, die Käufe im Namen des Lehenherrn gefertiget b), die Bussen, welche der Gerichtsherr den strafwürdigen laut Oeffnungen auflegen konnte, benannt, und die größeren Verbrechen an die Vögte zur Bestrafung gewiesen c). Die Gerichts-Herren ließen diese Gerichte oft sogar über ihre eigenen Befugsamen absprechen. So ließ der Abt zu St. Gallen es durch das Gericht zu Bernang erheben, welches Recht er da an der Erbschaft der Hagstolzen hätte d), und durch das zu Niederbüren seine Rechtsamen im Gegensatze des Reichsvogts ins Reine setzen. Michel, und Marx von Embs fragten das Gericht zu Rebstein, wie hoch sie Friedbrüche bestrafen dürften e)? der Ammann des Gerichts Thurlinden aber, welche Buße das Blutrunsschlagen verdiene f?) Petermann von Rarön unterwarf es der Erkanntniß des Gerichtes im Unternamte, ob ihm dort der Wildbann,

„anderen Vogteien den Pan über das Plut zu richten gehabt, „so wäre doch der durch sy aus Hinläßigkeit nit gehalten, noch „gebrucht worden.“ Diplom K. Friedrichs *III.* 1487.

a) Oeffnungen zu Anwil, Bichwil.

b) Die Ammänner saßen oft außer ihren Gemeinden zu Gericht, und fertigten Käufe. Z. B. Jakob von Gonzenbach Ammann im Unternamte that solches im J. 1462. in Liechtensteig, und Ammann Loser im Thürthale zu Alt St. Johann.

c) Dieses befahl Kaiser Friedrich III. im J. 1469.

d) Urk. Bernang 1380. e) Urk. Rebstein 1441.

f) Urk. Thurlinden 1511.

und die Fischenz ausschließend zugehören a)? und dem Gerichtsherrn zu Bromshofen mußte das Gericht sagen, welche Strafe der verdiene, der eines andern liegendes Gut angesprochen hätte b)? Das niedere Gericht in St. Gallen hieß **Hofgericht**, darein gehörten ehedem die Gemeinden Strubenzell, Bernardzell, Wittenbach, Tablat, Trogen, Tiefen, Herisau c), Tübach d), Mörschwil e). Die zwölf Richter desselben wurden zur Hälfte ab dem Lande, und zur andern Hälfte aus der Stadt St. Gallen, auch nachdem selbe schon unabhängig geworden war, genommen. Der Präsident wurde Hofammann, oder Landammann genannt f); dieses Gericht hielt man ehedem bey den Fischbänken g). später kam es im Kloster auf der Hofstube zusammen. Die Käufe fertigte man da nicht mit dem Gerichtsstabe, wie in anderen niedern Gerichten, sondern der Richter nahm eine schwarze Kappe, und hielt sie mit dem Verkäufer fest, selbe riß aber der Käufer aus seinen Händen an sich h). Wenn der Beklagte vor diesem Gerichte auf die dritte Vorladung „Widerhör war," das ist, nicht erschien, verfällten ihn die Richter mit der Erklärung: „daß sie lang genug gesässen wären, und „wohl aufstehen möchten, und daß der Kläger sin Sach mit

a) Urk. 1464.

b) Die Antwort war: die größte Strafe, welche aber in diesem Gerichte nur 10 lb. Pfenninge betrug. Urk. 1464.

c) Spruch zwischen Stift und Stadt St. Gallen 1457.

d) Sprüche zwischen Stadt und Stift St. Gallen 1490, und 1517.

e) Mörschwiler Oeffnung.

f) Hans Kym, und Hans Heer legen sich bald diesen, bald jenen Titel bey. Urkk. 1464. 1482. *Class.* 3. *Cist.* 3. *et* 6.

g) Spruch 1480. zwischen Stadt und Stift St. Gallen.

h) Urk. 1442. im Copiabuche *N.* 1382. S. 695. und die Gerichtsprotokolle.

Recht bezogen habe a).“ Von diesen, und allen untern Gerichten gieng die Appellation an den Abt, und an das Konvent. Diese oberste Behörde hieß von dem Orte der Sitzung das Pfalzgericht, und später der Pfalzrath, welchem immer entweder der Abt, oder der Dekan vorsaß. Der Appellant, welcher da seine Streitsache verlor, mußte ehedem zehn Schilling Pfenninge erlegen b).

Die Oberkeiten waren damals nicht eifersüchtig viele Streithändel entschieden zu können, sie waren froh, wenn wenige vor sie gebracht wurden, und ließen gern die Parteien sich, wo sie wollten, Schiedrichter suchen; darum ist die Zahl der Streithändel, welche durch die Schiedrichter (man nahm sie meistens von St. Gallen, Konstanz, Zürich, oder aus dem Adel) beygelegt wurden, in dieser Gegend weit grösser als die, welche die Gerichte entschieden. Eben so wenig waren sie von der Sucht der Gesetzmacherey angesteckt; im Gegentheile setzte sie nichts so sehr in Verlegenheit, als wenn sie ein neues Gesetz herauszugeben genöthiget waren. Als sich bey einer Gant in Goßau die Rechtsfrage erhob, ob ein später errichteter Pfandbrief vor einem ältern das Vorrecht habe? wies Abt Kaspar selbe an den Rath zu Schwyz zur Entscheidung; aber auch dieser weigerte sich darüber eine Auskunft zu geben. Der Abt berief darum im J. 1431. aus allen Gemeinden, die in der alten Landschaft, im Thurgau, und Toggenburg von St. Gallischen Gottshausleuten bewohnt waren, zwey Männer zu sich, und entschied mit selben, daß ein älterer Pfandbrief vor einem neuern den Vorzug habe c).

a) Spruch 1432. im Copiabuche *N.* 1382. S. 282.
b) Spruch zwischen Stadt und Stift St. Gallen 1517.
c) Gesetz vom J. 1431. im Copiabuche *N.* 1382.

Da es sich gezeigt hatte, daß in Kriegszeiten die Leute unmöglich die Anlagen bezahlen konnten, wenn sie ihren Glaubigern nach dem Buchstaben der Schuldbriefe unerachtet des Hagels, Reifs, Mißwachs, der Acht, Landpresten, Steuer, und Bräuche den jährlichen Zins entrichten sollen, so zog Abt Ulrich VIII. das ganze Land zu Rathe, ehe er im J. 1483. solche Verschreibungen zu machen verboth a), und sein Nachfolger nahm das Ansehen der vier Schirmorte zu Hilfe, um die Glaubiger zu vermögen, von diesen harten Clauseln abzustehen b). In Anforderungen an Fremde gab man sich nicht allemal die Mühe, den Schuldner vor seiner Oberkeit zu belangen, man nahm lieber ihn, oder irgend ein Eigenthum von ihm in Beschlag, und machte sich darus bezahlt. Die von Schwyz, und Glarus behaupteten es für ein Recht, daß sie auf der Limat, und in dem Züricher- und Wallensee die Kaufmannsgüter ihrer Schuldner durch einen Weibel anhalten, aus den Schiffen ausladen, und sieben Schuhe weit auf das Land hinaus hinlegen lassen dürften c). Die Städte Wil, und St. Gallen schafften diese gegenseitige Heften erst im J. 1518. ab d).

Schon vor dem Appenzeller-Kriege mischten sich die Bürger der Stadt St. Gallen oft in die Lehenssachen des Stiftes ein. Zwar verboth ihnen Kaiser Wenzel solches, und erklärte alles, was sie ohne Erlaubniß des Abtes über

a) Satzung vom J. 1483.

b) Abschied der 4 Orte zu Wil 1504. in Tschudis Sammlung. Diese Klauseln mußten aber im J. 1562. auf die Bitte des Landes wieder eingeführt werden, weil die Kapitalisten den Leuten ohne selbe kein Geld borgen wollten. Urk. 1562.

c) Bürgerbuch zu Weesen.

d) Chronik Joachims von Watt.

Lehensachen sprechen würden, für ungültig a); aber sie ließen solches in den darauf erfolgten Unruhen wieder außer Acht b), und wenn in Zwistigkeiten, welche die Bürger betrafen, ein Lehengericht gehalten wurde, nahm oft der nächste beste Bürger Platz darin, und stimmte zum Nachtheile der Landleute, und des Stiftes mit ab, so daß Abt Kaspar im J. 1457. mit den Bürgermeistern die Abrede treffen mußte, daß sie Einige bestimmen sollten, welche diesem Gerichte mit den Seinigen beyzuwohnen hätten. Daraus wollte im J. 1480. die Stadt folgern, daß die Aebte das Lehengericht nirgend als auf der Pfalz halten dürften, welches jedoch die Schiedrichter verwarfen c). Das Recht des Lehenherrn die Uebersehen seiner Vasallen (Felonia) mit der Einziehung der Lehen bestrafen zu können, bezweifelte zwar noch niemand; es kam aber nicht leicht dazu, sondern man begnügte sich schon damals damit, solche Lehenverbrechen mit einer Geldstrafe abbüßen zu lassen d).

§. 3. Das Recht der Blutrache, und die Abthädigung der Mordthaten.

Im Verhältnisse gegen unsere Zeiten waren im fünfzehnten Jahrhunderte die Mordthaten sehr häufig. Die Ursache dessen war zum Theile die Hofnung, die Todtschläge abthädigen zu können. Dieses war nach den Gesetzen der Blutrache möglich; denn vermöge derselben durfte nach einer verübten Mordthat

beson-

a) Schreiben vom J. 1382. im Copiabuche unter Abt Wilhelm. S. 177.

b) Spruch 1480. 22. Artikel.

c) Spruch 1480. — Urtheil 1490.

d) Das Siechenhaus im Linsebüel mußte im J. 1499. wegen vernachläßigtem Lehenempfang 100 Gulden erlegen.

sonders wenn sie nicht vorbedacht gewesen war, keine berkeit unmittelbar zur Bestrafung des Thäters einschrei- t a), sondern sie mußten es den nächsten Verwandten des mordeten überlassen, ob, und wie sie den Mörder umbrin- n wollten, oder könnten b). Erst wenn diese sich dazu zu wach fanden, und die Oberkeit um Hilfe anriefen, oder nn sich der Thäter bey ihr anerboth, daß er der Ver- andtschaft Genugthuung leisten wolle, mochte sie sich mit m Geschäfte befassen, und im ersten Falle den Mörder nugthuung zu geben anhalten, im zweyten aber selbe ver- itteln. Davon war man so überzeugt, daß ein Todtschlä- r, gegen den einige Appenzeller ungeachtet der angebothe- n Genugthuung von der Blutrache nicht abstehen wollten, h für befugt hielt, bey dem Kaiser Friedrich III. darüber ge zu führen, und daß dieser dem Abte Ulrich VIII. von t. Gallen den Auftrag gab, die Verwandten zu bereden, h von dem Mörder begütigen zu lassen c). Im Toggen- rg wurde im J. 1442. den Brüdern Hober von Jonsch- l die Verfolgung des Mörders ihres Bruders, welcher

a) Noch im J. 1539. ertheilt der Landvogt im Toggenburg den Brüdern Zimmermann für 17 Täge sicheres Geleit nach Liech- tensteig, um dort sich mit den Verwandten eines von ihnen er- mordeten Mannes abzufinden, und verspricht, wenn sie mit sel- ben nicht eins werden könnten, sie wieder ungehindert aus dem Lande in ein sicheres Ort gehen zu lassen. Geleitsbrief vom J. 1539. *in Act. Togg. Tom.* 3.

b) Zu Appenzell ließen sich im Jahre 1468. die Kinder des Heini Kümmerli von dem Gerichte einen Brief geben, daß sie den Mörder ihres Vaters Uli Tailer genannt Toldermann, in und außer Landes, wo sie ihn fänden, mit Rechte umbringen dürf- ten, und daß jeder, der dem Mörder Beystand leisten, oder dessen Tod ächern würde, in seine Fußstapfen stehen solle. Urk. 1468. Archiv St. Gallen.

c) Urk. Archiv St. Gallen.

Genugthuung antrug, verbothen, und ihnen befohlen, ſich von ihm vor Gericht abfinden zu laſſen a). Aber als ſpäter die Verwandten weder Blutrache nahmen, noch dazu die Oberkeit um Hilfe riefen, und deßwegen die Mordthaten oft völlig ungeſtraft blieben, befahlen im J. 1514. die Eidgenoſſen ihrem Landvogte im Thurgau, daß er die Todtſchläger ſtrafen ſollte, wenn auch die Verwandten des Ermordeten nicht geklagt hätten b). Das Recht, und die Pflicht Blutrache zu nehmen, band vorzüglich den nächſten Verwandten c); that dieſer darauf verzicht, ſo durften entferntere Anverwandten keine Rache mehr ausüben d).

Die Genugthuung, welche die Oberkeiten zu vermitteln ſuchten, beſtand gewöhnlich in einer öffentlichen Kirchenbuſſe, in Almoſen, und Opfern für die Seele des Erſchlagenen, in Errichtung eines ſteinernen Kreuzes, in der Schuldigkeit den Verwandten ausweichen zu müſſen, und in einem Schadenerſatze. Hier einige Beyſpiele von dieſen merkwürdigen Bethätigungen. Als in einem Schlaghandel, den die Bergknechte mit den Zuzwilern, und Ziberwangern im J. 1425. angefangen hatten, beyderſeits einige blieben, ſprachen die von beyden Parteien erwählten Schiedrichter e), daß die von Zuzwil, und Ziberwangen mit dreyhundert Männern in die

a) Urphede 1443.

b) Abſchied 1514. im Archiv St. Gallen.

c) „Wer ſeinen Verwandten bluten ſieht, iſt bis in den dritten „Grad der Verwandtſchaft nicht verpflichtet, dem Thäter Frie„de zu geben, oder anzunehmen.“ Weeſener Bürgerbuch.

d) Andwiler Oeffnung.

e) Die Pfandherren der Bergknechte waren damals Kunigund von Montfort gebohrne von Toggenburg, die Freyherren von Sax, und von Klingenberg; die der Zuzwiler, und Ziberwanger Hermann von Breitenlandenberg, und Friedrich VI. Graf von Toggenburg.

Kirche der Bergknechte mit Kreuze gehen, dort dreyßig Pfund Pfenninge zum Troste der Gebliebenen hinlegen, und jeder zwey Pfenninge opfern; die Bergknechte aber solches mit hundert Männern, und zehn Pfund Pfenningen erwiedern sollen a). Dem Jörg Zing von Ried, welcher den Hans Müller ab der Egg erschlagen hatte, legte Abt Ulrich VIII. nach mehrern gemachten Vorschlägen dieses auf: Er wird am Sonntage Judika mit zweyhundert Männern, deren jeder eine zwey Pfenninge werthe Kerzen, er aber eine, die ein Pfund schwer ist, in den Händen tragen soll, in die Kirche gehen, diesen Bußtag den Verwandten des Ermordeten kund machen, auf selben zwanzig Priester beschicken, unter eines jeden Messe mit zwanzig Männern zu Opfer gehen, und ihre Kerzen opfern. Er wird den Armen auf dem Grabe des Erschlagenen einen Mütt zu Brod gebackenen Kernens austheilen, drey Wallfahrten in das Münster zu St. Gallen, und drey nach Einsiedeln, jede mit einer pfündigen Wachskerze verrichten. Bey dem Grabe des Hans Müllers wird er zwey Jahre lang an Sonn- und Feyertagen ein Licht brennen, und eben so lang für ihn mit fünf Priestern eine Jahrzeit halten lassen, allemal unter selben zu Opfer gehen, und den Armen Spenden austheilen. Er wird in Monatsfrist ein steinernes Kreuz verfertigen, und es dahin setzen lassen, wo es die Verwandten haben wollen. Er darf vier Jahre lang die Kirchhöri nicht betreten, als nur um den obgemeldten Bußtag, und die Jahrzeiten zu begehen, dazu er Sicherheit, und Geleit haben soll. Fünf Jahre lang soll er in kein Wirthshaus gehen, darin des Ermordeten Verwand-

a) Urkund 1426. Archiv Wil.

ren stets, und diesen zahlt er vierzig Gulden Schaden-Ersatz a). Auf die nämliche Weise sprach Ritter Ludwig von Helmsdorf über den Todtschlag, den Andreas Böhi von Gäbris bey Zuckenried mit seinen Söhnen an Heinrich Hug verübt hätte, als erwählter Vermittler diese Genugthuung aus: Die Böhi kommen an einem bestimmten Tage mit achtzig Männern in die Kirche zu Amtzell, thun darin öffentliche Kirchenbüsse, lassen an demselben Tage zwölf Messen lesen, geben bey jeder mit zwölf Männern zu Opfer, und legen jeder zwölf Pfenninge, und eine Kerze auf den Altar; sie lassen für die Armen einen Mütt Kernen zu Brod backen, sie stiften für den Erschlagenen eine Jahrzeit, unterhalten ein Jahr lang für ihn in der Pfarrkirche ein Licht, schaffen ein fünf Schuhe hohes aus einem Steine verfertigtes Kreuz an, setzen solches dahin, wo es die Verwandten haben wollen, sie verlassen ihr Heimat zu Gäbris, das Kirchspiel hl. Kreuz, und die Herrschaft Zuckenried; sie treten, wenn sie den Blutsverwandten des Ermordeten irgend wo begegnen, ab dem Wege auf die Seiten, besuchen kein Wirthshaus, Spiel, oder Tanz, wo sich einer derselben befindet, kommen nie wieder nach Zuckenried, und bezahlen den Verwandten für ihren Schmerzen, und für den Arztlohn hundert zwölf Gulden b). So wurden noch im J. 1535. Sebastian Egger, Heinrich Egger von Engersried, und Ulrich Niederer die Todtschläger des Antons Altherrn zu Goldach durch eine Vermittlung oberkeitlicher Beamten c) angewiesen, „nach altem christlichem

a) Vermittlung der Blutrache im J. 1480. zu Wil. *Cfr.* Urpheden.

b) Vergleichs-Instrument vom J. 1524.

c) Des Jakobs Mesmers Vogts zu Roschach, Ulrichs Gailers Kanzlers zu St. Gallen, und der Ammänner zu Roschach, Goldach, Mörschwil, und Tablat.

Bruche Busse zu thun," das ist, in der Kirche vor dem Umgange nackend, nur in schwarzen, oder weißen, undurchbrochenen Beinkleidern, die Lenden mit einem weißen Tuche umgürtet, einher zu gehen. Ferner mußten sie in einer Hand das bloße Schwerdt, in der andern eine brennende pfündige Wachskerze haltende auf dem Grabe des Entleibten niederknieen, für dessen Seele ein Gebeth verrichten, die Freundschaft um Verzeihung bitten, durch neun Priester für den Ermordeten Messen halten lassen, bey jeder Messe zu Opfer gehen, und durch ihre Begleiter dreyhundert Wachskerzen, deren jede fünf Häller am Werthe haben soll, auf den Altar legen. Sie mußten auch ein fünf Schuhe hohes, und drey Schuhe breites steinernes Kreuz machen, und den Armen einen Mütt Kernen zu Brod backen lassen, den Verwandten auf dem Wege allenthalben ausweichen, und um ihnen nicht in der Kirche unter die Augen zu kommen, darin in Zukunft die hintersten Stühle einnehmen, kein Wirthshaus, Schiff, Badstube, wo jene vor ihnen sich schon befänden, betretten, und ihnen für die wegen ärztlicher Behandlung gehabten Unkosten hundert vier und siebenzig Gulden bezahlen a). Diese Blutrache, und Verthätigungsweise waren auch in Rhätien üblich. Denn als Michael Sutter aus Sardonen im Kalveiserthale im J. 1398. den Stephan Blösi von Vettis ermordet hatte, bath er den Grafen Hans von Sargans ihn mit den Verwandten auszusöhnen, welches dieser, nachdem ihm solches auch die beyderseitigen Verwandten ganz überlassen hatten, an dem Landgerichte zu Sargans auf diese Bedingnisse bewerkstelligte. Michael läßt für den Entleibten ein Amt halten, Kerzen, und Pfenninge opfern, an der Landstraße einige Schuhe über der Erde ein Kreuz errichten, bittet seinen Herrn den Abt von

a) Vergleichs-Urkund 1535.

Pfeffers um Gnade, zahlt ihm nach altem Brauche für den Leib des Ermordeten vierzig Pfund Pfenninge, iſt von Pfeffers in einem Umkreiſe von drey Meilen des Landes verwieſen, und zahlt den Kindern des Erſchlagenen achtzig Pfund Pfenninge, und alle Unkoſten a). Faſt eben ſo wurde die Mordthat, welche Johann Fils von Wilters im J. 1464. an Johann Gainſer vollbracht hatte, durch den Grafen Friedrich Wilhelm von Werdenberg-Sargans, und den Abt von Pfeffers vermittelt. Der Mörder mußte durch zehn Prieſter Meſſen leſen laſſen, während denſelben mit ſeinen Begleitern vierhundert Kerzen opfern, eine große Kerze zum Brennen in die Kirche geben, ein ſteinernes Kreuz aufſtellen, in Jahresfriſt dreymal auf Einſiedeln, und einmal nach Rom wallfahrten, an jenem Orte beichten, und an dieſem Buſſe thun, und drey Gulden Koſten zahlen b).

Da nebſt dieſem der erſchlagene Mann von dem Mörder dem Herrn, deſſen Leibeigener er war, mit fünfzig Pfund Pfenningen, wie oben iſt gemeldet worden, mußte vergütet werden c), und oft auch, nachdem der Mörder mit den Verwandten ſchon abgekommen war, noch der Reichsvogt ihn mit einer Geldſtrafe belegte d), koſteten die Mordthaten zwar nicht das Leben, aber Vielen ihr ganzes Vermögen. Wie

a) Urk. Pfeffers 1398. den 13. May in Ragaz.

b) Urk. Pfeffers 1464.

c) „Welcher ain Ungomer ainem Vogtherren liblos macht, der „ſoll buſen 15 lb. den. und müſt nüt deſto minder mit ainem „anderen Herren, und mit den Fründen ſich richten.“ Flawiler, und Burgauer Oeffnung.

d) Dieſe wollte im J. 1513. Walther Steckmann aus dem Toblat, welcher den Andreas Züſt umgebracht hatte, nicht zahlen, und appellierte deßwegen an den Papſt; aber die fürſtlichen Beamten achteten nach dem Rathe der Eidgenoſſen nicht auf dieſe Appellation. Eidg. Abſchied 1519. Archiv St. G.

die Blutsverwandten einen Mörder umbringen durften, ſo hatte auch an manchen Orten ein Ehemann volles Recht, ſeine Frau, und deren Buhler zu tödten, wenn er ſie im Ehebruche ertappte; nur mußte er achtzehn Pfund Häller erlegen, und die That beweiſen können a). Auffallend aber iſt der Unterſchied zwiſchen der Beſtrafung des Mordes, und des Diebſtals. Ein Dieb, der achtzehn Pfund Pfenninge geſtohlen, und ein anderer, der anvertrautes Geld ſich zugeeignet hatte, wurden zum Tode verurtheilet; dem Mörder aber ſeines Vaters, und dem ſeines Bruders Gnade erwieſen b).

§. 4. Kriegsweſen. Bevölkerung.

Das Kriegsweſen litt während dieſem Zeitraume eine völlige Umwandlung. Nachdem ſich die Aebte von St. Gallen, und die Grafen von Toggenburg, und Sargans mit den Eidgenoßſchaften zu verbinden angefangen hatten, legten ſie die alte Weiſe den Krieg vorzüglich durch berittene Edelleute, und Dienſtmänner zu führen ab, und nahmen dafür nach dem Beyſpiele der Eidgenoſſen das ganze Volk in Anſpruch. Dieſes ließen ſie ſich mit Panzern, und Beckelhauben, mit Hellbarten und Spießen, mit Bogen, und Pfeilen c) bewaffnen, bey Landſtürmen in Maſſa aufſtehen, bey Auszügen aber in Kontingentern ausrücken d). Der Landſturm war in

a) Das Bürgerbuch zu Weeſen.

b) Urpheden.

c) Der Flinten, und des Pulvers wird das erſtemal in den Rechnungen des gegen den Herzog Sigmund von Oeſterreich im J. 1468. geführten Krieges ſo gedacht: „Item für 33 lb. Pulver, jedes um 3 ß den. macht 3 lb, 15 ß den, bringt an Gold 4 fl. 9 ß den. Copiabuch in groß Folio S. 28.

d) In einem Auszuge, der in 415 Mann beſtand, ſtellte Wil 60, Tablat 50, Goßau 40, Roſchach 35, Goldach 30, Waldkirch 20,

den Stiftslanden so organisiert: An dem Orte, wo ein Angriff geschah, oder befürchtet wurde, fieng man in der Kirche mit der großen Glocke zu stürmen an; dieses wurde von einem Kirchenthurme zum andern bis tief in das Land hinein fortgesetzt; zugleich sandten die Hauptleute des angegriffenen Punktes in die nächsten Dörfer Bothen aus, welche die wahre Lage der Sache erzählten, und den Ort benannten, wo man sich sammeln sollte. Aus jedem dieser Dörfer eilten drey Lärmmacher mit diesen Nachrichten, jeder in ein anderes Dorf; dort machten es die daselbst bestellten Lärmmacher wieder so, und dieses wurde so lang fortgesetzt, bis die Befehle jedermann bekannt waren. Dem zuströmenden Volke ward die Ordnung verkündet, die es in seinem Zuge beobachten mußte. Wer bey einem Sturm zurück blieb, und sich verbarg, dessen Leib und Gut war seinem Nächbar erlaubt a). Wenn nur Kontingenter gestellt werden mußten, empfahl man es den Gemeinden sehr, die wohlgewachsensten und redlichsten Männer, die weder zu jung noch zu alt wären, auszulesen. Keiner durfte für sich einen andern stellen. Vor ihrem Abzuge las man ihnen die Kriegsgesetze vor b), darin das Fliehen vor dem Feinde mit Kopfabhauen, mit Einziehung alles Vermögens, und mit Vertreibung ihrer Weiber und Kinder verbothen wurde. Man ließ sie ihrem Hauptmanne schwören, daß sie ihm gehorchen, ohne seinen Befehl kei-

Gaiserwald, und Strubenzell zusammen 24, Lümischwil 20, Romanshorn 16, Wittenbach 16, Mörschwil 14, Summeri, und Herrenhofen 13, Niederbüren 12, die Bergknechte 10, Muhlen 10, Helfenschwil, und Lungenwil 8, Bernardzell 8, Berg 6, Hirtischwil und Sitterndorf 6, Rotmonten 4, Engersried 4. Tschudis Sammlung. S. 306.

a) Marx Brunmann. — Tschudis Sammlung.

b) Im Copiabuch N. 1406.

uen Angriff thun, keine Kirche berauben, oder verbrennen, an Weiber, Kinder, und Geiſtliche keine gewaltſame Hände anlegen, ohne ſeine Erlaubniß nicht plündern, vor dem Ablöſen nie ab der Wache laufen, im Treffen die Ordnung nicht brechen, nicht davon fliehen a), und keinen dazu ermahnen wollten b). Der Hauptmann und Fähndrich ſchworen bey ihrer Beſtellung dem Abte, jener, daß er deſſen Nutzen, und Ehre befördern, die Geſellen (die Mannſchaft), ſo gut er könnte, verſehen, anführen, gleichhalten, und die Ungehorſamen dem Abte ohne Rückſicht zur Beſtrafung an Leib und Gut zurück ſchicken wolle. Der Fähndrich ſchwor mit dem Fähnlein nicht zu weichen, „bis ihn Libsnoth davon dränge und zwänge c).“ Man trachtete immer das Kriegsvolk, ſoviel möglich mit Harniſchen, oder wenigſtens mit Beckelhauben zu verſehen, und befahl darum bey Eide und Strafe nicht nur ihr Anleihen, ſondern verboth auch auf das ſtrengſte, ſolche zu flüchten oder zu verbergen. Als Eidgenoſſen näheten ſie vornen und hinten weiße Kreuze von Tuch auf ihre Kleider, oder Harniſche. Ihr täglicher Sold war achtzehn Pfenninge, die ſie von den Zahlmeiſtern der Gemeinden d), welche mit zu Feld zogen, erhielten. Man gab ihnen auch allemal Habergrütz, Thurthaler Käſe, Schabzieger,

a) „Wa man zuſamen käm, und etwas ſchaffen, und tun wurd, „wer den der wer, der flucht machte, oder ſelb fluchtſam wurd, „dem und denſelben ſol man die Häupter abhowen, und ir Hus„geſind gantz vertriben, und darzu ſin Gut verfallen ſin. Und „wer die Ordnung prächt, und den Hoptlüten ungehorſam wäri, „das der geſtrafft werdi an Liv und an Gut on Gnad.“ Kriegsgeſetze vom J. 1468. im Zuge nach Waldshut.

b) Kriegseid 1468. im Waldshuter Zuge, im Copiabuche *N.* 1406. — Kriegseid 1475. vor dem Zuge nach Elſaß. *Claſſ.* 2. *Ciſt.* 4.

c) Auszug in dem Burgunderkrieg 1475. Eben dort.

d) Copiabuch *N.* 1406.

Speck, gedörrtes Fleisch, Salz auf den Weg mit; in den Burgunderkriegen auch Schaufeln, Hauen, Aexte, Sicheln, Segesen, welches alles ihnen auf Wagen nachgeführt wurde a).

Nach jedem Kriegszuge wurden die Kösten von einer dazu bestellten Kommission berechnet b), jeder Gemeinde nach dem von jedem Hausvater bey dem Eide angegebenen Vermögensstande das bestimmt, was sie zu zahlen hätte, und jenes, was sie schon an ihre Söldner, oder sonst bezahlt hatte, abgezogen. Einem alten Herkommen zufolge zahlten die Klöster c), die Wittwen, und Waisen d) nichts an die Kriegskösten. Auch der Spital, und die Bürger in St. Gallen weigerten sich dessen; aber da die alte Landschaft den eidgenößischen Schiedrichtern im J. 1479. vorstellte e), daß die Summe der Landesanlage von dem Winterthurer bis zum Waldshuter Kriege (von 1442. bis 1468.) bloß darum um fünftausend Gulden abgenommen habe, weil die Bürger, und der Spital von St. Gallen in dieser Zeit viele Güter auf dem Lande angekauft, und der Landsanlage entzogen hätten, wurden diese im J. 1480. angewiesen, von den Gütern, die sie auf dem Lande besäßen an die Gemeinden Steuer und Bräuche f) zu entrichten g).

a) Copiabücher *B.* und *N.* 1406.

b) Spruch 1480. zwischen Stadt, und Stift St. Gallen. Art. 15.

c) St. Gallen zahlte weder in, noch außer dem Lande etwas zu die Anlagen. Raperschwiler Spruch vom J. 1525.

d) In den Anlagsrödeln der Burgunderkriege *Class.* 2. *Cist.* 4. *B.* 15. steht weder ein Weib, noch ein Kind.

e) Vollmacht vom J. 1479. im Copiabuche *H.* S. 13.

f) Bräuche hieß man, was für den Sold der Mannschaft, und andere Ausgaben gebraucht wurde, und durch Anlagen bezahlt werden mußte.

g) Sprüche von den JJ. 1480. 1490. 1499. zwischen Stift, und Stadt St. Gallen.

Die Bevölkerung jener Zeit war noch ganz unbeträchtlich, und kömmt mit der heutigen weder in Hinsicht der Menschen, noch in Betracht der Häuser, viel weniger mit der des Vermögens in eine Vergleichung. Folgende zwey Verzeichnisse, deren eines Abt Ulrich VIII. im J. 1473. von der sämtlichen Mannschaft a), das andere aber in den Burgunderkriegen von allen Steuerpflichtigen Unterthanen verfertigen ließ b), geben davon den überzeugendsten Beweis:

Gemeinden.	Anzahl der Männer, die Waffenfähig sind.	Anzahl der Männer, die Steuern zahlen müssen.
Wil	270	—
Tablat	260	143
Goßau	260	267
Waldkirch	250	183
Roschach	250	73
Strubenzell	—	95
und	200	—
Gaiserwald	—	85
Goldach	200	152
Wittenbach c)	170	129
Niederbüren	160	82
Lümischwil	160	89
Summeri, und Herrenhofen	160	111
Steinach	100	—
Mörschwil	100	97

a) Tschudis Sammlung S. 268.

b) „Gotzhuslät, uff die der Bruch geleit ist.“ Anlagsrödel der Gemeinden. *Class.* 2. *Cist.* 4. *K.* 15. und Copiabuch *H.*

c) Darunter waren hundert Raisbar. Copiabuch *H.* Kirchberg zählte 150 solche wehrhafte Männer. Copiabuch *N.* 1284. S. 17.

Gemeinden.	Anzahl der Männer die Waffenfähig sind.	die Steuern zahlen müssen.
Muhlen	100	99
Die Bergknechte	100	—
Helfenschwil	—	32
und	100	—
Lingenwil	—	—
Bernardzell	100	75
Berg	80	80
Hittischwil und Sitterdorf	70	30
Engersried	60	33.
Oberdorf	55	—
Tübach	50	46
Rotmonten	40	40
Grub	23	19
Roschacherberg	—	37

S. 3285.

Eher zu groß, als zu klein war darum die in runden Zahlen gestellte Angabe der im J. 1504. dem Abte Franz huldigenden Mannschaft, welche man im Obernamte auf 3000, im Wileramte auf 1000, im Rheinthale auf 3000, und im Toggenburg auf 4000 ansetzte a). Mit der Zahl der Leute kömmt die der Häuser ziemlich überein. Von selben sind vom Abt Ulrich VIII. wieder zwey Verzeichnisse vorhanden, eines das er bey dem Waldshuterzuge im J. 1468. nach den Ge-

a) Copiabuch N. 1408. S. 38. Bey der dem Abte Diethelm im Jahre 1533. geleisteten Huldigung setzte man die Zahl der über 18 Jahre alten waffenfähigen Mannspersonen in der alten Landschaft auf 4000 an. Verzeichniß derselben in Tschudis Sammlung S. 366.

meinden aufnehmen ließ a); welches da mit der beygefügten Häuserzahl des gegenwärtigen Jahres 1811. b) angesetzet steht.

Gemeinden.	Hausräuchinen.	Gebäusige, das ist Hausmiethen.	Häuser im J. 1811.
Roschach	62	13	217
Roschacherberg	21	—	192
Grub	19	—	91
Engersried	20	—	114
Untereggen	57	—	129
Goldach	48	6	131
Mörschwil	48	4	226
Tübach	18	25	60
Steinach	52	18	155
Berg	47	8	102
Lümiſchwil	89	18	185
Wittenbach	58	15	211
Rotmonten	20	6	105
Tablat	94	—	367
Waldkirch	86	—	281
Lingenwil	22	3	72
Rickenbach	16	3	—
Summeri	166	32	—
Romishorn	73	3	—
Hagenwil	74	6	—
Roggwil	33	5	—
Keßwil	53	—	—
Utwil c)	36	4	—

a) Es steht im Copiabuche B, und in jenem, das in groß Folio geschrieben iſt.

b) Aus den Tabellen der Brand-Aſſekuration v. J. 1811.

c) Ferners zählte in dem obern Thurgau, welches im J. 1468.

zahl der Menschen, welche vor vierthalb Hundert Jahren in jedem der obbenannten Kirchspiele lebten:

Pfarreien, und Gemeinden.	Seelenanzahl von 1468 zweyfach berechnet.	
	Aus der Zahl der Mannschaft.	Aus der Zahl der Häuser.
Roschach	—	355
und	875	—
Roschacherberg	—	105
Grub	80	95
Engerzried	210	100
Untereggen	—	285
und	700	—
Goldach	—	260
Mörschwil	350	260
Tübach	175	215
Steinach	350	350 a)
Berg	280	225
Lümischwil	560	535
Wittenbach	595	365
Tablat	910	470
Rotmonten	140	130
Strubenzell	700	
Gaiserwald		
Bernardzell	350	—
Waldkirch	875	430
Goßau	910	500

Ober-

a) Eine andere Liste setzt für Steinach nur 25 Häuser, und hiemit 125 Inwohner an.

	Seelenanzahl von 1468. zweyfach berechnet	
	aus der Zahl der Mannschaft.	aus der Zahl der Häuser.
Oberbüren	—	225
Niederbüren	360	240
Helfenschwil	—	—
	350	—
Lingenwil	—	325 a)
Wil	945	—
Hagenwil	350	—

Seelenanzahl bloß aus der Zahl der Häuser von 1468. berechnet.

Niederglatt	60
Jonschwil	300
Ganterschwil / Bütschwil	350
Liechtensteig	400
Wattwil	750
Altstädten	550
Marbach	400
Bernang	350
St. Margarethen	200

Die Stadt St. Gallen insbesondere, welche jetzt in, und außer ihren Mauern 1001 Häuser hat, zählte im Jahr 1468.

a) Beyde Berechnungen geben sehr ungleiche Resultate, theils weil die Häuser, und die Mannschaft bloß in runden Zahlen angesetzt sind, theils weil die Häuser nach dem Umfange der Pfarreien, die Mannschaft aber nach dem Umfange der Gemeinden, welche beyde an vielen Orten sehr zerschieden waren, angegeben werden.

ſchon 693, die alle mit ihren Beſitzern aufgezeichnet ſind a). Von denſelben ſtunden

	Häuſer		Häuſer
Im Loche	34	St. Mangengaſſe	49
In der Webergaſſe	26	Heidengaſſe	8
Multergaſſe	44	Spiſervorſtadt	89
Neuengaſſe	41	An der Kachelſtatt	6
Schmidtgaſſe	25	Unter der Bernegg	16
Portnerhofe	8	Vor dem Multerthor	19
Am Kirchhofe	9	Vor dem Müllerthor	13
Am Markte	44	Zu St. Leonhard	16
Hinter der Brodlauben	11	An den Bergen	12
In der Spiſergaſſe	44	An St. Mangenberge	7
Im Brül	57	Am Bletz	21
In der Vorſtadt am Niedermarkt	20	Zu St. Jakob	17
In der Hintergaſſe	34	In den Gärten	3
Hopsgermoos	19	Der Fronberg.	1

Obſchon von dieſen Häuſern im J. 1490. durch die Bürger 80 waren abgebrannt worden, belief ſich doch im Jahre 1520. ihre Zahl wieder auf 762, davon 539 in der Stadt, und 223 außer derſelben ſtunden; in jenen wohnten 800, in dieſen 230 Männer. Wittwen wurden in ſelbem Jahre 200, Kinder 2022, vorräthiges Korn 1200 Malter gezählt b).

Noch ſtärker als die Volksmenge, und die Häuſerzahl ſticht der damalige Vermögensſtand der Gemeinden gegen den jetzigen ab. Denn bey dem hohen Werthe des Geldes wurde damals eine ganze Gemeinde nicht ſo hoch geſchätzt, als man jetzt für einen einzigen Hof bezahlt. Als Beweis dienet jenes

a) Im Copiabuche in groß Folio.
b) Reßlers Sabbatha.

Verzeichniß des Vermögens aller Gemeinden, welches Abt Ulrich VIII. von jeder eidlich aufnehmen ließ a), um es in der Vertheilung der wegen den Burgunderkriegen zu machenden Kriegsanlagen zum Fuße zu gebrauchen.

Gemeinden.	Pfund Pfenninge b)
Goßau	20000
Roschach	17800
Tablat	15623
Goldach	12800
Waldkirch	12470
Strubenzell	7009
Wittenbach	7000
Lümischwil	6024
Mörschwil	6700
Gaiserwald	5381
Muhlen	4600
Niederbüren	3938
Tübach	3300
Bernardzell	3028
Berg	2433
Sitterdorf	1790
Notmonten	1482
Gebartschwil	950 c)
Lingenwil, und Helfenschwil	3180

a) „Nach üwer Gnaden Sendaeschrifft habent wir gemainlich uff „unser Güter gelait, und geschetzt by unsern Aiden, und hat „sich alles an ain Sum gemacht 1800 lb. Pfen. weniger 10 „lb. ganze gemeind zu Sitterdorf.“ *Class. 2. Cist. 4. B. 15.*

b) Ein Pfund Pfenning betrug nach unserm Gelde 1 Gl. 10 Kr.

c) In diesem Gerichte wohnten nur 17 Hausväter, und 2 Wittwen. Alte Gebartschwiler Oeffnung vom J. 1475.

Gemeinden.	Pfund Pfenning.
Gummeri	900
Gummeri das Gericht	2749
Hittenschwil, Blasenberg	955 a)

§. 5. Etwas über den Feldbau, die Sitten, und Wissenschaften.

Schon damals konnte unser Vaterland seine Innwohner, deren Zahl um den dritten, oder vierten Theil geringer war als heute, nicht ernähren. Sie bedurften schon des schwäbischen Getreides, welches diese ihnen gern über Rorschach, und Ueberlingen b) für ihr französisches, burgundisches und mailändisches Geld zuführten. Diese Zufuhr war unseren Voreltern schon so unentbehrlich geworden, daß sie eine große Theurung, und Mangel litten, als selbe im Schwabenkriege nur acht Monate lang gehemmt war. Dieser Mangel, der heute die durch die Baumwollen-Fabrikation veranlaßte Ueberbevölkerung des Landes zum Grunde hat, rührte damals Theils von dem zu starken Viehstande, und den vielen Wiesen und Weiden, Theils von dem fast ganz vernachläßigten Ackerbaue her c). Dieses läßt sich aus dem Ertrage des Pfarrzehntens abnehmen, welcher aus jener Zeit noch von folgenden Pfründen vorhanden ist d).

a) Copiabuch *N.* 1406. S. 162.

b) Marx Brunmann.

c) Dennoch war derselbe stärker als jetzt, denn im J. 1400. war in der Pfarrei Appenzell der Zehnten noch 283 Malter Haber, und in Trogen 15 Mütte Kernen ab. Klagpunkten Abt Heinrichs *IV.*

d) Im Copiabuche *H.*

Pfarreien	Malter a)	Pfarreien	Malter.
Roschach	30	Ganterschwil, Bütschwil	58
Berg	37	Bernang	30
Steinach	41	Marbach, Altstädten	62
Goßau	47	Beyde Höchst	20
Oberbüren	67	Hagenwil	40
Lingenwil, Amtzell	43	Romishorn	48
Niederglatt	30		
Jonschwil	67		

Im J. 1452. warf der Fruchtzehnten im Rheinthale nur 61 Malter ab b), aber im J. 1479. wurde er um folgendes verpachtet c):

Altstädten	44	Marbach	15 d)
Lüchingen	6	Rebstein	15
Hinterforst	10	Balgach	16
Widach	5	Diepoltsau	23

Der Pfarr-Weinzehnten zu Marbach, und Altstädten warf 50 Säume, und der zu Bernang 40 Säume ab e). Der ganze Zehnten aber, welchen das Stift St. Gallen von dem Pfarr- und andern Zehnten bezog, betrug im dreyjährigen Durchschnitte f) 3928 Eimer, welche Summe sogar

a) Beyder Korn, das ist Korn, und Haber.

b) Prozeßakten über den Abt Kaspar in einem Copiabuche.

c) Copiabuch *H.*

d) Den Zehnten zu Marbach ließ das Stift St. Gallen selbst einsammeln. Eben dort.

e) Eben dort.

f) Nämlich vom J. 1452, in dem 796 Säume, vom J. 1479, in dem 1232, und vom J. 1482, in welchem 918 Säume vom Stifte bezogen wurden. Eben dort.

viel nicht von den 4580 Eimern entfernt ist, welche dem Stifte St. Gallen vom Jahre 1788. bis 179[illegible]. nach einem zehnjährigen Durchschnitte jährlich als Rheinthaler Zehnten eingiengen a). Die Rheinthaler bauten fremde Rebgärten um die Hälfte des Ertrages an, es gab aber auch drittheilige Reben b). Unsere Vorältern hatten mehr, und bessere Weine zu vertrinken als wir. Denn sie, obschon zwey Drittheile minder zahlreich als wir, bauten fast alles das Rebland, das heute vorhanden ist, auch schon zu ihrer Zeit an c), und kellerten aus kleinen Traubenbeeren zwar wenigere, aber weit bessere Weine ein, als es jetzt geschieht, wo man durch vielfältiges Hacken, starkes Düngen, und dichtes in einander Setzen der Rebstöcke die Kraft der Trauben in nämlichem Maße schwächt, als man selbe vervielfältiget.

Aus den Römerzeiten her, welche nie zu Mittag aßen, sondern ihre eigentliche Mahlzeit erst Abends um drey, oder vier Uhr einnahmen, und sich Morgens nur mit einem leichten Frühstücke behalfen, aß man Morgens um neune zu Mittag, und Abends um vier Uhr zu Nacht, und nahm vor dem Schlafen gehen bloß einen Trunk, den man Schlaftrunk hieß. Das Mittagessen fieng man mit einer Suppe an, und endete es immer mit einem Brey, der bald aus Hirs, bald aus Fenk, Habergrütz, Aepfeln, oder gebrochenem Weizen zu

a) Von Altstädten flossen in oben gemeldtem zehnjährigen Durchschnitte 1161 1/10 Eimer, von Marbach 579 2/10, von Rebstein 544 1/10, von Balgach 610 2/5, von Bernang 723 3/5, von Monstein 490 4/5, von St. Margarethen 464 3/10. Weinrechnungen des Kelleramtes.

b) Copiabuch *H.* Seiten 25 und 83.

c) Die alten Kauf- Tausch- und Stiftungsbriefe beweisen dieses allenthalben.

bereitet war a). Ihre Gewürzarten waren Imber, Zimmet, Nägelein, Muſkatnüſſe, Pfeffer, und Safran b); der Gebrauch des Pfeffers war von jeher ſehr häufig. Sonſt lieferte den Herren die Kochkunſt wenig leckerhaftes, ſie nahmen meiſtens mit dem, was die Metzg, Jagd, und Fiſchenz gaben, vorlieb, aßen an den Faſttagen oft Stockfiſche c), und bedienten ſich des Krauts, der Rüben, Erbſen, Bohnen als des gewöhnlichen Zugemüßes d). Die Aebte Kaſpar und Ulrich VIII. ließen ſich durch ihre Jäger Habiche e) zu Stoßvögeln abrichten f), welche ſie an Edelleute verſchenkten. Ihnen ſelbſt ward das Vergnügen, mit dieſen Vögeln, oder mit Hunden zu jagen, von den Viſitatoren der Benediktiner

a) Tiſch- und Hausordnung zu Wil, und in St. Gallen in den Copiabüchern *H*, und *CX*.

b) Hier ein Verzeichniß derer, welche Abt Ulrich „im Jaur 1478. „zu Leeon (Lion) koufft. 2 Hüt Oel, iſt 180 lb, coſt 6 fl. 70 „lb. Ris, coſt 2 fl. 22 Groſchen. 5 Körb Winber, coſt 4 fl. „19 Gr. 5 Körb Vigen, coſt 2 fl. 8 lb. Zimet, coſt 5 fl. 2 „lb. Nägelin, coſt 1 fl. 6 Gr. 1 lb. Muſtatt, coſt 8 Gr. 2 „lb. Ymber, coſt 5 fl. 20 Gr. 10 lb. Pfeffer, coſt 2 fl. 22. Gr. „5 lb. langen Pfeffer, coſt 2 fl. 2 Gr. Das Vaß und der Zoll „1 fl. Furlon 4 fl. Summa 38 fl. 1 Gr.“ Copiabuch Abt Ulrichs *VIII*.

c) *Servitia in Cod. Trad.*

d) Eine ärztliche Vorſchrift räth auch im J. 1485. an, ſich vor dem Genuſſe der Kürbſen, und Erdäpfel zu hüten. Copiabuch *N. XXIII*. S. 196. Wo aber unmöglich unſere Erdäpfel, die ſpäter aus Amerika zu uns gebracht wurden, gemeint ſeyn können.

e) Habch (accipiter foemina) und Hapchli (accipiter mas). Sie waren eine Sperberart, ſchwarzgrau auf dem Rücken, geſprengt grau am Bauche, heiter grau am Kopfe, welche Haſen, Katzen ꝛc. wegnahmen, die Adler angriffen, und zu jener Zeit häufig nach Italien verſendet wurden. Stumpf 9. Buch, 20 Kap. und die Briefe Alberts von Bonnſtetten.

f) Beſtallung des Jägers von Abt Ulrich VIII, die anfängt: „du „ſollſt ſin und heißen min Fiſcher ... du ſollſt Federſpil, Hapch „und Habchli fangen.“ Copiabuch *H*. S. 211.

Klöster untersagt a). Die feyerliche Kleidung der Mannspersonen waren auch bey dem Landvolke durchbrochene Beinkleider, die nur die Schenkel bedeckten b) kurze Röcke, und hohe zugespitzte Hüte, welche man heut die alte Schweizertracht nennt. Da man die Röcke beständig kürzer, die Schnäbel an den Schuhen aber immer länger machte, befahl Abt Ulrich VIII. jene so lang zu tragen, als die Hände hinab reichen möchten, diese aber so zu verkürzen, daß ihre Länge nie jene von zwey Fingergleichen überschreiten würde c). Edelleute schämten sich nicht im Sommer zwilchene Röcke zu tragen d). Weibspersonen erschienen in der Kirche, und bey Ehrenanläßen in weiße Tücher eingehüllt, welche ihnen den Kopf, Stirn, Kinn, und Hals bedeckten, und trugen als Oberkleid einen langen schwarzen Mantel e). Die lauen Bäder wurden von Gesunden und Kranken häufig gebraucht. In jedem Dorfe, und Dörfchen stand ein Badhaus, das mehr als das Wirthshaus besucht wurde. Die Eigenthümer derselben hießen Bader, die

a) „Ab Equitaturis Superfluis et indecentibus, Canibus, et Avibus venaticis abstineatis.“ *Visitatio* 1469.

b) Darum gab die Tagsatzung den Befehl aus, daß man hinten, und vornen sich bedecken solle. Eidg. Abschied.

c) Eben das befiehlt auch Rudolf Giel den Flawilern, Burgauern, Gebartschwilern. Oeffnung.

d) Als sich im J. 1434. Gerwig Payer im Kloster St. Gallen verpfründete, bedung er sich jährlich einen grauen wollenen Rock für den Winter, einen zwilchenen für den Sommer, und sechs paar Schuhe aus. Copiabuch *N.* 1382.

e) Prozeßakten v. J. 1515, zwischen Stadt und Stift St. Gallen. — Gemälde aus jener Zeit in den deutschen Legenden der hh. Gall, Othmar, *N.* 602. und die in den Fenstern der alten Häuser noch allenthalben vorfindlichen gemalte Glasscheiben. Diese Kleidung hat sich noch bis jetzt in den Frauen-Klöstern erhalten.

in der Arzney erfahren waren, und in die Zunft der Wundärzte, die man damals vom Haarschneiden Scherer hieß, gehörten. Die Meister dieser Scherer und Bader setzten im J. 1488. in der Stadt St. Gallen zum Besten aller Handwerksgenossen für ihre Verrichtungen einen Taz fest, und machten einige Zunftgesetze a). Unsere Voreltern waren gegen Aerzte und Wundärzte nicht so gutmüthige Leute wie wir, und überließen nicht gern unbedingt sich, und ihren Geldbeutel derselben Gutbefinden, sondern verakkordierten ihnen lieber ihre Genesung b). Ueber gegebene Beynamen war man nicht sehr empfindlich, man ließ selbe häufig seinem Taufnamen beysetzen c), oder nahm solche gar zum Geschlechtsnamen an. Viele von dem Landvolke hatten bis dahin noch keine solchen Geschlechtsnamen, sie erhielten aber jetzt alle selbe dadurch d), daß man bey dem Abfassen der Mann-

a) Z. B. daß kein Bader seine Messer selbst schleifen, seine Gesellen einem Bader auf dem Lande leihen, das Verband eines andern Meisters eher als jener vom Kranken wäre bezahlt worden, auflösen, oder verdächtigen Personen zu Ader lassen solle. Ein Bick bey dem Aderlassen kostete einen Kreuzer, zwo Windusen beym Schräpfen einen Häller, das Ausbrechen eines Zahnes einen Häller, das Zungenlösen sechs Pfenninge. „Ansehung der Bader, und Scherer, wie sie sich mit Lassen, „Arznen, und anderen Dingen halten sollen.“ Im Copiabuche in groß Folio. S. 50.

b) Urk. 1380. *Class.* 1. *Cist.* 1. *Supl.* 3. *R.* 17. Wo ein Bürger von St. Gallen dem Arzte (er war der Kaplan zu St. Fiden) darum das Verakkordierte nicht zahlen wollte, weil er durch heimliches Baden, das ihm dieser Arzt verbothen hatte, genesen war.

c) Z. B. Eglolf von Roschach Schielegli genannt, Eglolf von Roschach der Ungar, Johann von Ainwil genannt Tuschg, Hans im Hof genannt Grüter, ꝛc.

d) So entstanden von Konrad das Geschlecht Kuenz, von Konrädlein Kuenzli, von Eberhard Eberli, von Burkard Bürgi, von Eglolf Egli, von Heinrich Heini, oder Hanimann, ꝛc.

schaftsrödeln jedem, der keinen hatte, entweder den Namen des Vaters, oder den seines Wohnplatzes, Gewerbes, oder den seines vorigen Heimats, oder einen Schimpfnamen als Geschlechtsnamen beysetzten a).

Bey der Wiederbelebung der Wissenschaften, und der Herstellung des guten Geschmackes, die in der letzten Hälfte dieses Zeitraums in Europa allgemein begonnen hatte, blieb unser Vaterland nicht zurück. Mehrere jungen Leute reisten aus demselben nach Italien, oder auf die neu errichtete Universität in Leipzig, und kamen von dort als Doktoren zurück. Von denselben sind nebst den schon gemeldten diese bekannt, die Doktoren Haus, Au[illegible]lin, und Leonard März, die in Sachsen als Churfürstliche Beamten angestellt wurden, Kaspar Würth, Domherr zu Konstanz b) von St. Gallen, Hans Langfeld aus dem Stifte St. Gallen, c), Hans Hug Kanzler daselbst, Johann Haller von Wil, der nachhin die Pfarrei Anseltingen im Kanton Bern erhielt, dort zur Reformation übertrat, und den Johann und Wolfgang Haller zeugte, von denen jener Dekan zu Bern, und dieser Erzdiakon zu Zürich ward d). Johann Bischof, der in Leipzig die unteren, in Pavia die höheren Schulen zurück legte, und in dieser Stadt mit grosem Beyfalle eine öffentliche Disputation gehalten hat, das seit sechszehn Jahren kein Deutscher mehr gethan hatte. Er ward da Doktor, und ersetzte den Professor Gualla in den öffentlichen Vorlesungen. Nach seiner

a) Anlagsrödel in den Burgunder-Kriegen. *Class. 2. Sect. 4. B. 15. etc.*

b) Stumpf.

c) Langfeld und Hans Hug unterhielten mit dem berühmten Dekan von Einsiedeln Albert von Bonnstetten einen lateinischen Briefwechsel. Cod. Msc. N. 720.

d) Hottingers Kirchengeschichte Tom 2. S. 413.

Rückkehr machte ihn Abt Ulrich VHL. zum Prediger und Professor in St. Gallen, zum Pfarrer zu Löffingen, und Hagenwil und zum Pfrundherrn zu St. Fiden, und St. Mang, schickte ihn öfters als Gesandten nach Rom a) und an den König in Frankreich b). Die Visitatoren sprechen im J. 1485. mit großer Achtung von seiner Gelehrtheit c), und bitten ihn seinen Mitbrüdern Vorlesungen, besonders über die Canones zu halten. Er starb aber schon im J. 1495. den 2. April d), und hinterließ in vier Bänden mehrere Abhandlungen über zerschiedene Gegenstände des Kirchenrechtes in Bezug auf St. Gallen.

Die Menge, und Sonderbarkeit der Begebenheiten, die sich um das Ende dieses Zeitraumes häuften, und der einmal rege gewordene Geist erzeugte zum Nutzen unsers Vaterlandes auch einige Chronikschreiber. Konrad Haller von Wil ein Geistlicher von St. Gallen beschrieb unter Abt Ulrich VIII. die Schlösser, und adelichen Geschlechter an der Thur e), davon uns aber Egid Tschudi in seinen Schriften bloß einen kurzen Auszug erhalten hat. Konrad war auch ein Schönschreiber f). Heinrich Forer von Liechtensteig zeichnete das, was sich zu seiner Zeit bis auf das Jahr 1515. Merkwürdiges ereignet hatte, für die Nachkommen auf g); aber diese Chronik ist nicht auf unsere Zeiten ge-

a) In den Jahren 1476. 1482. 1490. *Brevia Pontificia.*

b) Im Jahre 1482. mit einem Ritter. Copiabuch *H.*

c) „Juxta gratiam et scientiam sibi collatam: . . . Quanto „magnus es, humilia te in omnibus.“ *Recessus Visitat.* 1485.

d) *Necrolog. in Cod. Msc.* 453.

e) Archiv St. Gallen. Tom. 3.

f) Er schrieb das Buch de divinis officiis. *N.* 385.

g) Fridolin Sicher.

kommen. Ihn setzte bis auf das Jahr 1530. der oft gemeldte Fridolin Sicher fort, der im J. 1490. zu Bischofzell von Hermann Sicher, und Elisabeth Schwizerin gebohren, im J. 1515. vom Abte Franz zum Organisten im Stifts-Münster, und zum Kaplan bey St. Jakob bestellt, und 1520 zum Pfarrer von Regensberg ernannt wurde; dazu er aber nie gelangen mochte. Man hat von seiner Erzählung nur noch eine neue Abschrift, und diese nicht ganz. Er zeichnete auch die im Münster üblichen Ceremonien auf a), schrieb 1527. den Canon Missae b) sauber ab, und starb im Jahre 1540 c). Hermann Miles Pfarrer zu Bernardzell, Probst zu St. Mang, und Dekan hebt mit seiner Chronik vor dem Jahre 1500. an, und führt selbe durch die Reformationszeiten durch. Sie liegt jetzt noch in der Stadt St. Gallen irgendwo verborgen; doch haben Joachim von Watt d), und Stumpf schon längst in ihren Chroniken das Wichtigste daraus der Nachwelt mitgetheilt. Hermann starb im J. 1533 e). Den Johann Keßler einen Bürgerssohn von St Gallen hatten die Wanderungen, welche er als ein Sattler machen mußte, nach Wittenberg geführt; dort besuchte er mehr die Vorlesungen des Luthers und Melanchtons als seine Werkstätte, und kam im J. 1523. als ein eifriger Anhänger, und Beförderer der Reformation nach Haus. Da machte er, so viel ihm seine Professionsgeschäfte zuließen,

a) *Cod. Msc.* b) *Cod. Msc.* 351.

c) Von ihm sagt das Jahrzeitenbuch *N.* 453. S. 161. „Qui „sé plurimum elaboravit scribendo, atque in cunctis Angustiis „hujus temporis permansit immobilis.“

d) Joachim von Watt sagt in seiner Chronik der Aebte auf das J. 1505, daß er seine Erzählungen aus Hermann Miles, und mehrern anderen Chroniken genommen habe.

e) Keßler.

einen Missionar, gieng auf das Land hinaus, in das Thurgau, und in das Rheinthal, um Luthers Lehre zu predigen. Nach dem Tode des Sebastians Kuenz ward er im J. 1536. von seiner Vaterstadt zum Schullehrer der lateinischen, und griechischen Sprache bestellt, und fieng als solcher im J. 1539. die Geschichte der Reformation in St. Gallen zu schreiben an, der er den Titel Sabbatha gab a).

Diesem Zeitgeiste der auflebenden Wissenschaften ist es beyzumessen, daß Abt Ulrich VIII. die lateinische Schule, welche Abt Eglof nach dem Appenzeller-Kriege im Stifte wieder hergestellt hatte b), zu einem Gymnasium erhob, fremde Professoren verschrieb, und in einem Hause neben der zerfallenen St. Oswalds Kapell c) durch Johann Bischof die Dialektik, durch Seckel die Redekunst, durch Dornvogel die Gramatik, und Dichtkunst, und durch Gaza die Geschichte, griechische Sprache, und Musik lehren ließ. Früher hatte er im J. 1468. den Jakob Knüpfel angestellt, und ihm seine Tafel, zehn Gulden Geld, und nach zehn Jahren eine gute Pfründe versprochen, damit er die Novitzen in den Wissenschaften unterrichtete. Auch hatte er durch den Pabst die Pfarrei Goßau dem Stifte einverleiben lassen, um aus deren Einkünften immer einen Professor der Gottesgelehrtheit besolden zu können d). Abt Franz setzte den Bau des Klosters Roschach nur in der Absicht fort, um dort eine hohe Schule zu errichten, und dieses Gebäude den Professoren, dazu er nur Doktoren, und Magister anzustellen im Sinne

a) Der Nämliche.

b) *Cod. Mſc.* 448. *Reformatio Monrii S. G. per Concilium Baſileenſe.* 1457.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Incorporationsbrief vom J. 1485.

hatte, einzuräumen a). Bey diesen Gesinnungen konnte die Bibliothek des Klosters St. Gallen nicht länger in dem Thurme verborgen bleiben, in dem sie zu ihrem Besten lange vergessen gelegen war b), ohne vielleicht in hundert Jahren von jemand anderm besucht worden zu seyn, als vom Poggius und Cincius, zweyen römischen Kanzlisten, welche während dem Kirchenrathe zu Konstanz selbe durchmusterten, und einige zum Theile schon für verloren gehaltene Werke der Alten c) darin entdeckten. Man verfertigte im J. 1461. ein Verzeichniß davon d), setzte sie mit dem Kirchenschatze in den gleichen Rang, und trug eine so große Sorgfalt dafür, daß diese derer Gebrauch hinderte. Denn man verwahrte sie unter dem Abte Kaspar mit drey Schlüssel, davon die Schlüssel dem Abte und zwey Geistlichen übergeben wurden, und lieh davon außer dem Kloster kein Buch anders, als gegen eine bis über tausend Gulden steigende Kaution aus e). Sie ward hernach stark vermehrt, theils durch Bücher, welche die Klostergeistlichen neu abschrieben f), theils durch Schankungen g), oder Ankäufe. h).

a) Schreiben vom J. 1509. b) *Poggius.*

c) Sie waren Quintiliani Institutiones Oratoriae libri 12. Valerii Flacci Argonautica libri tres, et pars libri quarti. Silii Italici de bello punico libri 17. Fragmenta Asconii et Porphyrii grammaticorum. *Curdinalis Quirini Diatriba pag. 3. et 8.* — *Eugine* Handbuch. — *Joachimi Vadiani Epla dedicatoria in Pomponio Mela ad Franciscum Abbatem S. Galli.*

d) Die Prälaten der Kirchenräthe zu Konstanz, und Basel hatten daraus viele Bücher geboraen, die nicht wieder zurück kamen. Chronik Joachims von Watt.

e) Brief *in Act. Monrii S. G. Tom. 4.*

f) Z. B. Joachim Kuenz, der 1515. starb. *Necrolog. 453. p. 132.*

g) Doktor Hans Rösch von Wangen schenkte dem Stifte seine Bücher. *Necrolog. 453. p. 132.* — Copiabücher.

h) Mathias Bürer von Memmingen ein Priester kaufte sich in

§. 6. Allmäliges Losreißen der Eidgenoßschaft vom deutschen Reiche.

Noch immer betrachteten sich die Städte, und Herren in der Eidgenoßschaft als Glieder des deutschen Reiches, und hielten den Kaiser für ihr Oberhaupt. In unserm Vaterlande empfiengen die Aebte von St. Gallen, St. Johann, und Pfeffers, die Grafen von Toggenburg, Sargans, Montfort, die Freyherren von Sax, von Bonnstetten, die Stadt St. Gallen ꝛc., von dem Kaiser die Regalien, den Blutbann, und ihre Herrschaften zu Lehen, leisteten ihm den Lehenseid a), ließen sich ihre Freyheiten bestätigen, und neue ertheilen, stellten auf sein Aufgeboth die betreffende Mannschaft b) und erfüllten alle einem Reichsstande anklebenden Pflichten; selbst die Erfüllung der ersten Bitte c) (primae preces) und der Panis, oder Freßbriefe nicht ausgenommen d).

Stifte mit seinen Büchern ein Leibgeding im J. 1470. Johann Laid von Isny aber die Stelle eines Münsterpredigers. Copiabuch in groß Folio.

a) Diese Lehen empfiengen sie, wann sie ihre Herrschaften antraten, und so oft als ein neuer Kaiser zum Throne kam.

b) Das Kontingent war angesetzt für St. Gallen im J. 1431. auf 5 Mann. Im J. 1463. auf 10 zu Fuß, und 5 zu Pferd, Im J. 1471. auf 5 Fußgänger, und 3 Reiter; 1480. auf 6 Fußgänger, 5 Reiter; 1481. auf 20 Fußgänger, 10 Reiter. Im J. 1487. in Geld auf 400 Gulden. Im J. 1491. auf 16 Mann, und 480 Gl. Im J. 1506. auf 12 zu Fuß, und 6 zu Pferd, und 311 Gl. Im J. 1507. auf 6 Reiter, und 12 Fußgänger, oder 311 Gl. Im J. 1521. auf 6 Reiter, 30 Fußgänger. St. Johann, und Pfeffers jedes im J. 1467. auf 2 zu Fuß, und 1 zu Pferd; in den Jahren 1480, 1481, 1489. auf 4 zu Pferde; 1487. jedes auf 1 Mann, und 24 Gl. 1507. auf 2 Mann, und 80 Gl. Reichs-Matricular-Anschläge im Lünig.

c) K. Friedrich III. empfahl im J. 1454. dem Stifte St. Gallen den Werner Schreiber von Rotenburg zur Pfarrei Rötis mit Bedrohung im Weigerungsfalle dem Kloster die Freyheiten zu entziehen. Urk. im Copiabuche *H. et Act. Monrii Tom.* 4.

d) Kaiser Sigmund sandte im J. 1433. den Hans Ulrich Ehrich

Abt Ulrich VIII. ließ ſich alles, was er neues unternehmen wollte, vorher von dem Kaiſer beſtätigen, nannte ſich oft einen Reichsſtand a), und behauptete von einer Klage, welche einige Gläubiger gegen Bürger von St. Gallen wegen mehreren der Gant entzogenen Artikeln führten, daß darin das Hofgericht zu Rothweil der höchſte Richter ſey b). Eben ſo lud die Stadt St. Gallen den kaiſerlichen Fiſkal zu ſich, um mit deſſelben Hilfe die Bürger zu ſtrafen, welche im J. 1431. gegen den Rath einen Aufſtand erregt hatten c); und die Eidgenoſſen bewilligten im J. 1507 dem Kaiſer Maximilian ſechs tauſend Mann zu ſeinem Zuge nach Rom d). Aus dieſer Urſach wollten dieſe den Krieg von 1490. nicht als eine gegen den Kaiſer, und das Reich geführte Fehde angeſehen wiſſen, ſondern bloß als einen Streit den zwey Reichsſtände, nämlich die Eidgenoßſchaft in der Schweiz, und die Eidgenoßſchaft in Schwaben (der ſchwäbiſche Bund, deſſen der Kaiſer als Herzog von Oeſterreich ein Mitglied war), mit einander geführt hätten.

Deſſen ungeachtet wurden die Bande, welche die Schweiz noch an das Reich knüpften, von Jahr zu Jahr ſchwächer, die Eidgenoſſen verhinderten es, ſo viel möglich, daß aus derſel-

und K. Maximilian 1492. den Ritter Heinrich von Offtringen mit Freßbriefen den Aebten von St. Gallen zu. Eben dort.

a) Z. B. im Jahre 1480. im Spruche zwiſchen Stadt, und Stift St. Gallen. Auch Kaiſer Siamund nennt die Abtei St. Gallen: „Singulare quoddam et inſigne membrum Romani „Imperii.“ Diplom vom J. 1413.

b) Eben dort.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Von denſelben wurden der Abtei St. Gallen 200 zu ſtellen zugetheilt. Eidg. Abſchied N. 475. S. 467. im Archiv St. Gallen.

derselben die Streithändel nicht an den Kaiser, oder an die Hofgerichte gebracht würden, fiengen an, die kaiserlichen Gerichtshöfe fremde Gerichte zu nennen a), leisteten ihren Urtheilen, und Achterklärungen selten Folge, und bemüheten sich im Gegentheile jeden Zwist in ihrem Lande durch Schiedrichter beylegen zu lassen. Die Reichstäge besuchten sie nicht, und hatten ein Mißfallen, wenn die Prälaten auf selbe reisen wollten. Von den unter dem Namen der Römermonate, und der Kammerziele neu eingeführten Reichssteuern wollten sie nichts wissen, und noch weniger in den Reichskriegen die sie betreffende Mannschaft stellen, und sahen es ungern, wenn andere selbe abschicken wollten. Dieses ist die Ursach, warum von den Aebten zu St. Gallen, seit dem sie in der Eidgenossen Bund getretten waren, selten mehr einer die Reichstäge besuchte, und warum nach dem Zuge auf Neuß dem Kaiser nie mehr von ihnen ein Kontingent an Mannschaft gestellt wurde; welches auch von der Stadt St. Gallen, von den Abteien Pfeffers, und St. Johann, und von dem Freyherrn von Sax zu sagen ist. Nach dem Schwabenkriege hielten sich die Eidgenossen zufolge des Friedensschlusses von Basel, und des österreichischen Erbvereines von solchen Beschwerden ganz befreyet. Als darum im J. 1514. Abt Franz von St. Gallen vom Reichsfiskal wegen der Bezahlung der Kammerziele belangt wurde, sagten die Eidgenossen dem kaiserlichen Gesandten, der Abt wäre ein Eidgenoß, und solche Anforderungen an Eidgenossen zu stellen, sey der zu Basel genommenen Abrede, und dem Erbvereine zuwider b). Ja, da im J. 1518.

a) Das Bedingniß: Man soll einander nicht vor fremde Gerichte ziehen, kömmt fast in allen ihren Bündnissen, und Oeffnungen vor.

b) Eidg. Abschied Tom 5. S. 501. im Archiv St. Gallen.

die nämliche Anforderung wiederholt wurde, machten ſie den Tagſatzungsſchluß: „deßwegen tapfer mit des Kaiſers Geſand„ten zu reden, damit des Kaiſers Majeſtät geſchrieben werde, „den Herrn von St. Gallen ſolcher Beſchwärden ruwig zu „laſſen a).“

Das Stift St. Gallen, und die Grafen von Toggenburg und Sargans dachten, da ſie zuerſt mit einigen Eidgenoſſen in ein Bündniß traten, nie daran, ſich vom Reiche ſöndern zu wollen: im Gegentheile behielten ſie ſich ihre Verbindlichkeiten gegen daſſelbe ausdrücklich vor b). Aber im Verhältniſſe wie ſich die Eidgenoſſen je länger je mehr vom Reiche abtrennten, wurde es dieſen Herren immer weniger möglich die einem Reichsſtande obliegenden Pflichten zu erfüllen. Durch ihre Bündniſſe hatten ſie ſich auch die Hände gebunden, und manches von den Rechten vergeben, die ſie als Reichsglieder gehabt hätten. Denn laut ihrer Bünde durften ſie mit keinen anderen Reichsſtänden Bündniſſe ſchließen, ſie mußten bey denen, die ſie mit den Kantonen errichtet hatten, ewig bleiben; der Kaiſer, und die Reichsgerichte waren nicht mehr ihre höchſte Inſtanz, ſondern, wenn ihnen jemand vor ihre verbündeten Eidgenoſſen das Recht both, mußten ſie vor

a) Eben dort. S. 528.

b) „Das vorbehalten, was der Abt den Kayſern, oder Königen „von Rechts- oder ſinen Gelübden wegen ze thuonde pflichtig „iſt.“ **Burg- und Landrecht Abt Kaſpars mit den vier Orten 1451.** „Vorbehept und usgelaßen den römiſchen Küng.“ **Bürgerrecht des Grafen Friedrichs *VI.* mit Zürich 1405.** „Vorbehalten und usbedingt das heilig römiſche Rich, Römi„ſchen Kaiſer, und Küng.“ **Landrecht der Erben Graf Friedrichs *VI.* von Toggenburg mit Schwyz, und Glarus 1497.** „Zu merken, daß in diſem Landrecht dem heiligen „römiſchen Rich ſin Recht, und Gerechtigkeit vorbehalten ſin „ſoll.“ **Togg. Landrecht Abt Ulrichs *VIII.* mit Schwyz und Glarus 1469.**

ſelben dem Kläger antworten, obſchon ſie wußten, daß dieſe Richter die Zwiſte nur zu vermitteln, und jeden Theil etwas davon gewinnen zu laſſen gewohnt ſeyn, und daß ſie ſchwer oder gar nie einen Spruch nach dem ſtrengen Rechte würden erhalten können. Vorzüglich mußten ſie ſich von dieſen Verbündeten zu Kriegszügen unbedingt aufbiethen laſſen, ihnen auf eigene Koſten zuziehen a), und geſtatten, daß anſtatt ihnen den Bündniſſen gemäß die Unterthanen gehorſam zu machen, ſie ſich zwiſchen ſelben, und dem Landsherrn zu Richtern aufwarfen, wodurch Zwiſte eher erweckt, als gehoben wurden. Davon ſind die Händel im Toggenburg b), und Sarganſerlande ein Beweis. Die vier Schirmorte machten in ſchwierigen Zeiten in den St. Galliſchen Stiftslanden auch Verſuche, ſich darin eine Gewalt anzumaßen, obſchon ſie es feyerlich verſprochen hatten, ſolches nie thun zu wollen c), nannten ſich im J. 1525. die „ordentlichen Richter“ dieſes Landes d), und ſchrieben im J. 1488. ihrem Hauptmanne zu Wil, daß er dort die Raisläufer zur Strafe ziehen ſolle e). Aber die Aebte geſtatteten ihnen keine Einmiſchung, ließen ſich, die Stadt Wil ausgenommen f), von keiner Gemeinde auf die Schirmorte Recht biethen, und ſtraften die, welche es thaten g); ſie aber zogen die Ungehorſamen bald vor alle, bald vor einzelne Schirmorte, und auch vor andere Städte.

a) Eben dort.

b) Dieſe veranlaßten den Meiſter Felix Hämerli einen Chorherrn zu Zürich die Toggenburger „gens radicaliter protervisima“ zu nennen.

c) Hauptmannſchaftbrief vom J. 1479.

d) Spruch vom J. 1525.

e) Abſchied im Copiabuch *B.* S. 164.

f) Spruch vom J. 1469. g) Urpheden.

§. 7. Pfründen. Kirchen. Geiſtliche.

Im Verhältniſſe, wie bey zunehmendem Landbaue die Leute ſich vermehrten, und ihre Wohnſitze auf in entfernteren Gegenden urbar gemachte Plätze verlegten, riß man von den Kirchſpielen, die ſo zu weitläufig geworden waren, entweder Filialen ab, oder errichtete Lokal-Kaplaneien. Man ſonderte aus dieſer Urſach in dem vergangenen Zeitraume von der Pfarrei St. Gallen die zu Trogen und Tiefen, von Roſchach die zu Grub, von Wattwil die zu Liechtenſteig, von Kirchberg die zu Nickenbach, von Lingenwil die zu Amtzell, von Eſchenbach und Utznach die zu Schmärken a), von Mels die zu Vilters b) ꝛc., gab den Pfarreien Helfenſchwil, Lütisburg, Hemberg wieder eigene Pfarrherren, welche ſie ſeit langer Zeit vermißt hatten, und errichtete mehrere Kaplaneien. Solche Trennungen litten aber gewöhnlich von der Mutterkirche, und den Collaturherren Widerſprüche, und Beſchränkungen. So geſtattete der Abt von St. Gallen als Patron zu Appenzell die Einweihung der von den Appenzellern erbauten Kapellen zu Brüllisau, und Gonten nicht eher, als bis die Brüllisauer, und Gonter ſchriftlich ſich verbunden hatten, dabey nie einen eigenen Geiſtlichen anzuſtellen, an Sonntagen darin keine Meſſe halten zu laſſen, ſondern immer den Gottesdienſt in ihrer Pfarrkirche beſuchen zu wollen c). Welches alles auch die Tägerſcher dem Pfarrer von Oberglatt zuſichern mußten, ehe ſie ihre Kapell einweihen laſſen durften d).

a) Deſſen ungeachtet zog ſich die Pfarrei Utznach noch von der Limat bis an die Pfarrei Kirchberg im Toggenburg hin.

b) Urk. Pfeffers 1487.

c) Urk. Copiabuch *N.* 1386. S. 209.

d) Vertrag Abt Giels vom J. 1494.

Als die Mörschwiler bey der Entdeckung mehrerer begrabenen Leichname, und einiger alten Mauern daraus schlossen, daß ehedem eine Kirche, und ein Gottesacker da gewesen seyn müßten, und in dieser Voraussetzung im J. 1501. mit Erlaubniß des Pabsts eine Kirche zu bauen anfiengen a), setzte sich der Pfarrer zu Arbon so stark dagegen, daß Abt Franz und die Mörschwiler nach einem langen zu Rom geführten Streithandel sich im J. 1511. bemüssiget sahen, von der Errichtung einer Pfarrei abzustehen, und sich damit zu begnügen, daß ihnen der Pfarrer zu Arbon durch einen Helfer, den sie aber für jedesmal mit acht Kreuzern belohnen mußten, jede Woche in der neu erbauten Kapelle ein, oder zweymal Messen lesen, und sechszehnmal im Jahre Predigt, und Amt halten zu lassen versprach b). Eben so gaben die Geistlichen bey St. Laurenz die Stiftung einer Frühemeßpfründe in St. Jörgen nicht anders zu, als mit dem Bedingnisse, daß der Frühemesser nie als nur in der äußersten Noth eine pfärrliche Verrichtung sich erlauben dürfe c). Wie aber doch ein Dorf allmälig zu einem eigenen Seelsorger kommen konnte, stellen die Balgacher das Beyspiel auf. Diese bathen im J. 1424. den Abt von St. Gallen bloß um die Erlaubniß eine Kapelle erbauen zu dürfen, damit ihr Pfarrer zu Marbach ihnen darin in der Woche eine Messe halten könnte. Aber nach dreyzehn Jahren stellten sie einen Kaplan an, dem Jakob von Grünenstein eine Pfründe stiftete d), richteten im J. 1515. einen eigenen Taufstein und Leichenlegi (Gottesacker) ein, und machten im J. 1521.

a) Urk. 1501. der Pfarrei Mörschwil.

b) Vergleich der Mörschwiler mit ihrem Pfarrer zu Arbon 1511. und Urk. 1510. *Class.* 1. *Cist.* 15.

c) „Inevitabili necessitate cogente.“ Stiftungsbrief 1451.

d) Urk. 1437. *Cist.* Balgach.

ihre Kapelle zu einer Pfarrkirche, für welches ſie im Lande eine Steuer ſammelten a). Eben ſo waren auch Trogen, und Liechtenſteig lange vorher Kaplaneien, ehe ſie zu Pfarreien gemacht wurden b).

In dem Falle, wenn eine Filial ſich von der Mutterkirche abſöndern durfte, mußten immer die Kirchgenoſſen derſelben, ſich von ihrer vorigen Kirche, und dem Pfarrherrn auslöſen, beyde für die Opfer, Jahrzeiten c), und Stiftungen, welche durch das Austretten ſo vieler Pfarrkinder weniger fielen, ſchadlos halten, und dem Kollator in der Filial das Patronatrecht zuſichern d). Nebſt dieſem bedung Abt Ulrich VIII. den Grubern, als er ihnen im J. 1474. eine Pfarrei zu errichten erlaubte e), daß ſie die ganzen Oſter- und Pfingſtwochen hindurch keinen Gottesdienſt in der Grub halten, ſondern denſelben in Roſchach beſuchen, und jährlich wie andere Kirchſpiele nach St. Gallen eine Kreuzfahrt anſtellen ſollten; denen von Trogen, und Tiefen aber ſchlug

a) Urkk. der Pfarrei Balgach. *Claſs.* 1.

b) Im J. 1422. war Jakob Schenk Leutprieſter in Trogen. Urk. im Archiv St. Gallen. Und ſchon 1415. ſtiftete Graf Friedrich VI. die Kaplanei zu Liechtenſteig.

c) Zu einer Jahrzeit mit zwo Meſſen ſtiftete man 8 Kreuzer dem Pfarrer, 6 dem Kaplan, 6 der Kirche, zuſammen 5 Batzen. Dafür mußte der Kirchenpfleger frumen (zu Opfer geben), und das Kreuz zu dem Grabe tragen. Für manche Jahrzeit wurde bloß ein Schilling geſtiftet. Jahrzeitenbuch von Niederbüren 1521. ꝛc.

d) Stiftungsbrief von Grub, Tiefen, ꝛc. Darum mußte Graf Friedrich VI. von Toggenburg ſein Patronatrecht über die Kaplanei Liechtenſteig dem Kloſter St. Gallen übergeben, da er ſie im J. 1435. von Wattwil ablöſen, und zu einer Pfarrei machen wollte. Urk. Pfarrei Liechtenſteig 1415. 1435.

e) Die neue Kirche wurde auf das Roſchacher Gemeindmerk Oberholz geſtellt, das die Gruber hernach im J. 1495. den Roſchachern abkauften. Urk. 1495. Stadth. Roſchach.

er bey ihrer Sönderung drey Heilige vor, aus denen sie einen „zum Husherrn“ (Kirchenpatronen) wählen konnten, und legte ihnen auf, daß sie auf ihrer jährlich in das Münster anzustellenden Kreuzfahrt eine acht Pfund schwere Kerzen da opfern mußten. Die Errichtung der Frühemeßpfründen, die man in Wil, Goßau schon im vorigen Jahrhunderte begonnen hatte, litt weniger Widerspruch, besonders wenn dem Pfarrer das Opfer, welches von dem Aufsetzen seines Umlers an bis zu dessen Abnahme fiel, und dem Patronen das Ernennungsrecht des Kaplans zugesichert wurde a). Die Widum-Höfe waren indessen an den meisten Orten von den Kollaturherren den Kirchen entzogen worden; einige waren dazu befugt b), andere nicht. Wenigstens hielten die Goldacher den Hans von Adlikon, und dessen Sohn Ludwig, der ihr Pfarrherr war c), nicht für berechtiget, das Widumgut ihrer Kirche als ein Erblehen zu verkaufen, und vernichteten durch einen Prozeß die im J. 1472. gemachte Entäußerung desselben d). Auch dort, wo das Widumgut noch der Kirche, oder der Pfarrpfründe gehörte e), gaben es die

a) In St. Gallen, St. Jörgen, Marbach, Altstädten, Bernang, Roschach, ꝛc. wurden in diesem Jahrhunderte Kaplaneien gestiftet.

b) Nämlich diejenigen, deren Vorfahrer ehedem die Kirchen auf ihren eigenen Höfen erbauet hatten.

c) Ludwig von Adlikon wurde im Jahre 1467. von seinem Vater zum Pfarrer in Goldach ernannt. Urk. *Cist.* Pfarrei Goldach.

d) Eben dort.

e) Wattwil besaß das Räßgut zu Bärenwil. Urk. 1439. im Copiabuch *N.* 1382. S. 513. Ganterschwil die Schuppoß Hangarten mit der Mühle. Urk. 1443. Eben dort. Zu Wagen bey Raperschwil mußte wegen solcher Verbindung des Hofes mit der Kirche jener Bauer, der den Hof vom Kloster Einsiedeln zu Leben bekam, zugleich die Kirche besorgen, und bedienen. Urk. Raperschwil 1360.

Pfarrherren, oder Pfleger faſt allenthalben als Erblehen weg a). Von den Pfarrpfründen, welche große Widumgüter, und Zehnten beſaſſen, ließen einige Kollaturherren ſich als Vögte eine jährliche Abgabe als Schirmgeld zahlen b), andere eigneten ſich mit päbſtlicher Erlaubniß alle Einkünfte derſelben, die Competenzen ausgenommen, zu c). Das ſämmtliche Einkommen einer Pfründe hieß man Corpus Beneficii d), jenen Theil davon aber, welchen der Kirchherr ſeinem Vikar dem Leutprieſter gab, nannte man Congrua sustentatio, oder Competens Portio. Dieſe letztere war ungleich, bey neu geſtifteten Pfründen beſtund ſie oft nur in fünf und zwanzig

a) Der Pfarrer zu Berg machte im J. 1440. die Widumhub zu einem Erblehen, Urk. im Copiabuche *N.* 1382. S. 393. und zu Kirchberg verkauften im Jahre 1437. die Kirchenpfleger den Widumhof Honigsperg, und den halben Hof zu Dietſchwil, um aus dem erlösten Gelde einen Wendelſtein (Kirchenthurm) zu erbauen. Eben dort. S. 443.

b) Z. B. Henau, Ebringen, Haslach, Roggenzell ꝛc. Die Pfarrei Rötis zahlte als Vogtrecht an St. Gallen jährlich 100 Gl. Urk. 1454. *in Act. Mon. S. G. Tom.* 4.

c) Dieſe ward entweder durch die Incorporation, oder durch die Erlaubniß fructus Parochiae faciendi ſuos ertheilt. Darum wird in den Incorporations-Briefen von Marbach, Kirchberg, Mogelsberg geſagt, daß die Prieſter dieſer Pfarreien jene Congrua, welche ſie ſchon vor der Einverleibung bezogen hätten, nach derſelben behalten ſollten.

d) Dieſes war bey einigen Pfründen ſehr beträchtlich. Z. B. das der Laurenzenkirche in St. Gallen, und ſeiner Filialen Hundwil, Gais, St. Jörgen beſtund in 80 Mütten Kernen, 4 Maltern Haber, 5 lb. Pfenningen, und 1 Vrtl. Butter. Copiabuch *H.* Die Einkünfte in dem damaligen hohen Werthe des Geldes nach dem niedrigſten Ertrage angeſchlagen, ertrug die Pfarrei Wil 33 Mark Silber, die Mark zu 2 lb. Pfenninge, und 5 Schillinge gerechnet, Marbach, und Balgach 30 Mark, Kirchberg, und Rickenbach 16, Goßau 12, und die Kaplaneien Roſchach, St. Fiden, St. Jakob am Brül, die mehrere und mindere St. Leonardspfründe jede 4 Mark. Incorporationsbriefe.

Pfund Pfenningen (30 Gulden) a); ältere Kompetenzen bestanden aus Liegenschaften, Bodenzinsen, denen der Kirchherr gewöhnlich noch zwölf Malter Korn beylegte b). Der jährliche Betrag des Opfers stieg, je nachdem die Pfarreigenossen mehr, oder weniger zahlreich waren, von vier bis auf achtzehn Pfund Pfenninge c). Einige Leutpriester, z. B. die bey St. Laurenz d), und Goßau e) kamen mit ihren Kompetenzen ziemlich hoch; andern wurde der Ertrag ihrer Pfründe ganz überlassen f). Das Stift St. Gallen besaß die oben aufgezählten g) Kollaturrechte nicht nur noch fast alle h),

a) Liechtensteig ertrug gar nur 22 lb. Pfenninge, und Gais nur 10 lb. Mit 25 lb. Pfenningen ließ es sich aber bey dem damals zwanzig Mal höhern Werthe des Geldes eben so gut auskommen, als heut mit 600 Gulden.

b) Verzeichniß der Einkünfte der Pfarreien im Copiabuche *H.*

c) Eben dort.

d) Da hatte von den zwey Leutpriestern jeder 21 Mütt Korn, 1 Mütt Gersten, 4 Vrtl. Bohnen, 1 Mütt Nüsse zur Competenz, von dem Opfer, das 69 lb. Pfenninge abwarf, ward jedem 30 lb, dem Helfer 9 lb. zu Theil. Eben dort.

e) Der Leutpriester zu Goßau erhielt 16 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 6 Vrtl. Bohnen, 6 Vrtl. Nüsse, 2 Fuder Heu, und Stroh als Competenz, das Opfer brachte ihm 18 lb. Pfenninge. Eben dort.

f) Nämlich dem zu Steinach, wo die Pfarreinkünfte aus dem Widum, dem Zehnten, und 41 Maltern b. K. bestunden; zu Niederbüren wo sie dem Pfarrer 26 Malter b. K; zu Wattwil, wo sie 28 lb. Pfenninge Geldzinse, zu Roschach, wo sie 30 Malter Korn, und 3 Vrtl. Butter einbrachten. Das Nämliche.

g) Erster Band S. 464. Anmerkung a).

h) Besonders im Appenzellerlande die Pfarrei Herisau, welche 32 lb. Pfenn. und 30 Mütt Kernen, und Hundwil, die 29 lb. Pfenninge ertrugen, die zu Urnäschen, Gais, Tiefen, Trogen, und Appenzell mit Brüllisau, und Gonten. Im K. Zürich Wilen, Turbenthal, Dielsdorf mit der Filial Regensberg. Goßau im Grüningeramte wurde um diese Zeit dem Kloster Rüti um einige Zinse zu Bromshofen weggetauscht. Urk. 1414. Im

sondern hatte sich auch von denselben die meisten incorporiren lassen. Pabst Julius II. überhob a) das Stift St. Gallen für immer der Pflicht, solche Kompetenzen verbessern zu müssen; und deßwegen forderte dieses von jedem neu ernannten Pfarrvikar einen Eid, daß er nie eine Verbesserung der ihm verliehenen Pfründe fordern wolle.

Die Kirchenpatronen sahen die Kirchen- und Pfründen-Güter noch wie vor sechshundert Jahren als wahre Lehen an b), deren Eigenthum ihnen zugehörte, die Pfarrherren aber nur die Träger, Inhaber und Besitzer davon wären. Diesem zufolge mußten diese ihre Pfründen nach Lehensbrauch von dem Abte zu St. Gallen knieend empfangen c), demselben den Eid der Treue (den Lehenseid) leisten, sie durften nach der Lehenrechte Sage ohne dessen Erlaubniß in der Pfarrei, Kirche, und deren Einkünften und Rechtsamen nichts ändern, oder vergeben, und mußten ihnen über die Verwaltung der Kirche- und Pfründe-Einkünften auf Verlangen Rechenschaft geben. Auch stellten die Pfarreien in der alten Landschaft, Appenzell, und im Rheinthale wegen dieser Lehenabhängigkeit jährlich eine Kreuzfahrt in die Münsterkirche an d). Aus diesen Lehenrechten leiteten später die Ko-

Schwarzwalde Löffingen, Munolfingen, Kilchdorf, Döggingen, Husen, Trochtelfingen, Gutenstein. In Schwaben Wangen, Haslach, Schwarzenbach, Sigmarszell mit den Filialen Roggenzell, und Hohenweiler, Wasserburg, ꝛc.

a) „Ob milites ad S. sedis defensionem missos.“ *Breve* 1512.

b) Dem zu Folge ließ Abt Giel sich vom Kaiser Maximilian auf seine „geistliche Lehen“ bestätigen. Lehenbrief vom J. 1434. Und die Worte Patronus Ecclesiae wurden in deutschen Urkunden mit „Lehenherr“ ausgedrückt. Urk. 1435. *Cist.* Pfarrei Liechtensteig.

c) Verleihung der Pfarrei Höchst 1410.

d) „Daß sy (die von Tiefen) als wie andere, die vom Gotts

laturherren ihre Befugsamen, die Geistlichen zu erben her a), das doch eigentlich aus der Leibeigenschaft, und aus dem Rechte, die ledig Abgestorbenen erben zu können, abstammte b). Gegen dieses Recht, das ein Raubrecht (Jus spolii) genannt wurde, beklagten sich die von Pfeffers mit Pfründen bedachten Geistlichen bey dem Bischofe zu Chur, und die St. Gallischen bey dem Pabste. Jene wurden abgewiesen c), diese aber erhielten von Rom ein für sich günstiges Schreiben, so daß Abt Kaspar im J. 1449. sich mit ihnen in einen Vergleich einlassen, und von keinem Geistlichen mehr als vier Gulden für das Spolium zu nehmen versprechen mußte d). Aber seine Nachfolger schränkten diese Befreyung einzig auf die damals bestandenen Pfründen ein, und behaupteten in Rücksicht der neueren ihr altes Recht e). Doch

„belehnet sind, in das Gotzhus ein Krüzfahrt thun sollen.“ Absönderungsbrief der Pfarrei Tiefen 1485.

a) „Da die Patronatherren den Pfaffen so groß Gut zur Nahrung gäben, so hätte niemand auf ihre Verlassenschafft beßers „Recht als sie. Weil der Geiz der Pfaffen ohnehin so groß, „daß deßen kein Aufhören wäre, so würde derselbe noch größer, „und sie in ihren Handlungen grimmiger, wann sie von Kindern könten geerbt werden; so daß es dem gemeinen Mann „noch beschwärlicher werden würde als zuvor.“ Antwort der Gerichtsherren im Thurgau auf die von den reformierten Thurgauern bey den Kantonen eingelegten Beschwerden. 21. Artikel. 1530. 22. April.

b) Das Stift Konstanz erbte laut demselben nur die unehlichen Priester. Urk. Kaperschwil 1511.

c) Urkk. Pfeffers 1459, 1460.

d) Vertrag vom J. 1449.

e) „Es ist harkomens, daz wir die Priester so von uns, und unserm Gotzhus mit Pfründen belehnet sind, ir gut, so ein jeder „uff siner Pfrund erübriget, und fürgeschlagen hett, es sig lignez oder fahrenz, nütz usgenomen, nach sinem Tod, und Abgang erben sollen und mögen.“ Abt Ulrich *VIII.* in Urk. 1485. im Copiabuch *H.* S. 154. — Abt Gotthard Urk. 1494, und 1501. *Cist.* Kirchberg.

bezogen ſie ſelten die ganze Erbſchaft, ſondern ließen ſolche ewöhnlich mit einer Geldſumme von zehn bis dreyßig Gulden von den Geiſtlichen auslöſen a), darin aber bey denen, welche Vieh hatten, der Fall nicht mitbegriffen war b). Die Pfarrvikarien waren alle inveſtiert, und konnten wider ihren Willen von den Pfründen nicht abgeändert werden c), nur die Kaplaneien im Bezirke des Kloſters d), und die ſpäter incorporierten Pfründen Romanshorn, St. Fiden, St. Jakob, St. Leonard e), und Oberkirch bey Kaltbrunnen f) ausgenommen. Die Inveſtitur oder Einſetzung der Pfarrherren beſtand im St. Galliſchen bloß in der Ceremonie, daß die Aebte den zur Pfründe ernannten Geiſtlichen ein Biret aufſetzten, oder ihnen die Hand reichten g). Der Geiſtliche, welcher ſo eine Pfründe erhalten hatte, mußte ſich mit Eid und Schrift verbindlich machen, dem Abte getreu zu ſeyn, die Pfarrei mit Leſen, Bethen zu verſehen, deren Rechtſamen zu behaupten, von den Einkünften der Pfründe nichts zu entäußern, ſich mit denſelben zu begnügen, die Pfarrgebäude zu unterhalten, die Pfarrei ohne Erlaubniß nicht abzutauſchen, dem Abte in Beziehung ſeiner Einkünfte keine

a) Im Copiabuch N. 1406. ſtehen manche Auslöſungen; ſolche hat auch Pfeffers wegen Wallenſtad 1453, Schanfik, ꝛc. und Einſiedeln wegen Kaltbrunnen.

b) Copiabuch 1406.

c) Z. B. Jonſchwil, Bernang, Kapel, Marbach, Altſtädten, Oberglatt, Roſchach, St. Jörgen, Appenzell, Heriſau, Gais, Hundwil, die ausdrücklich Vicarii perpetui genannt werden.

d) Abt Heinrich III. beſetzte im Jahre 1414. die vier erſten mit Weltprieſtern, weil er keine Kloſtergeiſtlichen hatte. Urk. 1414.

e) Dieſe werden Vicarii ammovibiles genannt. Incorporations-Inſtrument 1480.

f) Urk. Einſiedeln.

g) Vergebung der Pfarreien Höchſt 1410. und 1462, Henau 1506, Goldach 1591, Liechtenſteig 1520, der Frühemeſſerei zu Wattwil 1491.

Hinderniß in den Weg zu legen, und alles das zu thun, was sich einem getreuen Pfarrherrn gezieme a). Nachdem die Geistlichen so bestellt waren, schickten sie die Aebte an den Bischof, um von selbem die geistliche Gewalt zu erhalten. Es gab einige Pfründen b), wo die Gemeinde die Geistlichen ernannte, (denominatio) der Patron selbe dem Bischofe vorstellte (praesentatio) und der Bischof sie bestätigte (Jnstitutio).

Für die dem Kloster St. Gallen einverleibten Pfründen, besonders Wil, Goßau, Roschach, Altstädten bestellten die Aebte oft ihre Klostergeistlichen zu Kirchherren c), welche aber dessen ungeachtet im Kloster, oder bey ihren Verrichtungen blieben, und für sich einen Vikar auf die Pfründe setzten d). Gar oft verlieh der römische Hof auch einem, und dem nämlichen Geistlichen mehrere Pfründen, die er unmöglich zusammen versehen konnte e). Das Ungereimte daran sah man in Deutschland schon frühe ein. Darum machte Abt Hermann bey der Stiftung der Frühmesserei zu Wil es zum Bedingnisse, daß seine Nachfolger selbe „keinem lihen sont, won „ainem, der Priester ist, und mit sin selbs Lip uf der Pfrunt

a) Alte Eidsformel der neu Bestellten.

b) Stadt St. Gallen, Wildhaus, Krumenau, Balgach, St. Jörgen, die Kaplanei Altstädten.

c) *Recesus Visitationis* 1469.

d) Marx Brunmann Statthalter zu Wil bestellte im J. 1517. den Balthasar Zinser zum Vikar in Wasserburg.

e) Der obgemeldte Dr. Johann Bischof hatte vier Pfründen mit einander, eine in Titulum, und drey in Comendam. *Brevia* 1466, 1493. Hans Hofer war im J. 1459. zugleich Pfarrer zu Bernardzell, Probst zu St. Mang, und Kanzler an der Curia zu Konstanz. Copiabuch *N.* 1386. S. 177. Niklaus Rosenfeld Domherr zu Konstanz war im J. 1443. auch Pfarrer zu Ganterschwil, *Litt.* Ganterschwil, und Konrad Friedbold der Leutpriester bey St. Laurenz war zugleich Pfarrer zu Hagenwil. Copiabuch *N.* 1385. S. 144.

„ſtz a).“ Eben das ſetzte auch Abt Kuno im J. 1408. für die Kaplanei zu Kirchberg feſt, und darum weigerte ſich die Gemeinde aus allen Kräften dem Pfarrer zu Romishorn Peter Müller dieſe Kaplaneipfründe, welche er vom Pabſte geſchenkt bekommen hatte, zu überlaſſen b). Wälter von Bildeg forderte von dem Pfarrer zu Sitterdorf einen Eid, daß er von dieſer Pfründe nie abweſend bleiben wolle c). Die Geiſtlichen, und ſonſt niemand fieng man an, in Urkunden Herren zu nennen; vorher hieß man ſie Pfaffen, welches damals noch kein Schimpfwort, ſondern ein Ehrenamen war, den ſie ſich ſelbſt beylegten. Sie trugen lange ſchwarze Röcke, und mußten ſich vor Gerichte noch durch Vogtmänner vertretten laſſen, wie in dem neunten Jahrhunderte, wo auch die gerichtlichen Zweykämpfe üblich waren. Die Fähigſten aus ihnen wiedmeten ſich häufig dem Advokatenſtande; überhaupt aber war ein großer Theil von ihnen noch rohe Menſchen, davon der Pfarrer und Kaplan zu Herisau ein Beyſpiel ſind, welche im Jahre 1443. ſich mit ihren Pfarrkindern in ein Handgemenge einließen, zu Dolchen griffen, mehrere hart verwundeten, und noch, als ſie deßwegen vom Biſchofe vorgeladen wurden, vom Abte Kaſpar um ein Empfehlungsſchreiben bitten durften, und es erhielten d). Die Mitglieder des Ruralkapitels kamen vor den Reformationszeiten jährlich zweymal zuſammen, und fiengen im J. 1454. eine Kapitelkaſſe zu errichten an, da jeder fünf Gulden hergab, welche an Zins gelegt wurden. Ihre Kapitellade, darin

a) Stiftungsbrief vom J. 1351.

b) Die Kirchberger fanden ſich zuletzt durch ein Stück Geld mit ihm ab. Urk. 1480.

c) Urk. 1462. *Claſs. I. Cift. 28.*

d) *Acta Monaſt. S. G. Tom. 4. p. 158.*

ihre Satzungen, Gültbriefe, päbstlichen Privilegien, und der mit dem Abte Kaspar geschlossene Vertrag lagen, verwahrten sie sorgfältig vor den Aebten a). Die öffentlichen Kirchenbussen waren noch sehr üblich; die, welchen solche aufgelegt wurden, mußten in öffentlichen Prozessionen vor dem Kreuze hergehen b).

§. 8. Welche Rechtsamen der Bischof und der Pabst vor der Reformation ausübten.

Die Bischöfe von Konstanz übten noch im St. Gallischen Lande die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus. Ihr Ehegericht war auch da in Ehezwisten c), und Zehntenstreitigkeiten der Richter d). Sie ertheilte den Geistlichen die Cura, und den Beichtvätern im Münster zu St. Gallen die Gewalt in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen die Beichtenden loszusprechen, und die Rückgabe des fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt waren, in andere

a) Sie gaben selbe dem Leonard Keller von St. Gallen, hernach dem Probste zu St. Mang, später dem Rathe zu Appenzell in Verwahrung. Kapitelschriften.

b) Als der Nachrichter von St. Gallen dort Kirchenbusse verrichtete, ist er „als ein offener Sünder nach Ordnung der Cristen„heit offentlich vor Krütz umbgangen, und hatt nach Unterwi„sung sins Bichtvaters Buß uf sich genomen, und darzu och „us gutem Willen etlich Wallfart im hl. Almosen zu thun ver„heißen.“ Dazu ihm Abt Ulrich VIII, die Stadt St. Gallen, und Graf Jörg von Sargans Pässe gaben. Paß vom J. 1484. im Copiabuch Pfeffers.

c) Sie hielten für selbe einen Kommissar in St. Gallen. *Litt. Caspari Abbatis S. G.*

d) Z. B. in dem Streite der Näffen gegen das Kloster Petershzell im J. 1460, in dem der Goßauer Höfe im Rüdli, Uhhofen, Niederdorf, Melgentenwil, Vorderwil, Rüti gegen das Stift St. Gallen 1496, und in dem zu Abtwil 1500.

Bußwerke abzuändern a); ſie beſtätigte die Errichtung neuer Pfründen und Pfarreien b), und die von Rom erhaltenen Ablaßbriefe c). Sie gab derley auch ſelbſt der Münſterkirche zu St. Gallen d), bevollmächtigte den Abt, die Schweſtern in der Sammung zu Wil viſitieren, und reformieren zu können e), befahl auf dem Hemberge den Leichnam des Ulrichs Kaufmanns eines Selbſtmörders aus dem Kirchhofe auszugraben, und in ein fließendes Waſſer zu werfen f), und verurtheilte das Stift St. Gallen, daß es zum Baue des Pfrundhauſes in St. Fiden als Kollator beytragen müſſe. Die Aebte in St. Gallen dachten damals noch nicht daran eine Einwendung dagegen zu machen, oder ſich eine andere Gewalt zuzueignen, als jene, welche ihnen als Lehenherrn über die Pfründen zukam. Nur über die Kapläne im Münſter, deren Pfründen ehedem Kloſtergeiſtliche bekleidet hatten, und über die zu St. Mang gebührte ihnen damals jene geiſtliche Gerichtsbarkeit g), die ſie nachhin über das ganze Land ausgeübt haben.

Eben

a) Abt Ulrich VIII. hatte dieſe Vollmachten im J. 1469. für ſein zurück gekommenes Kriegsvolk, und im J. 1484. auf das Feſt der Ueberſetzung der Gebeine des hl. Galls begehrt.

b) Derer zu Rickenbach im J. 1422, zu Hemberg 1459, St. Jörgen 1451, Liechtenſteig 1435, der Kaplanei zu Roſchach 1465, und des Bruderhauſes im Sedeltobel.

c) Dem Schweſterhauſe Hundtobel.

d) Für die, welche der Predigt im Münſter beywohnen würden. 1470.

e) Urk. 1486. f) Urk. 1472. *Cfr.* Urpheden.

g) „Statuentes, quod Abbas absque tamen Ordinarii Dioecesani „praejudicio plenam coercitionem, jurisdictionem, et Supe„rioritatem habeat.“ *Litt. Concil. Basileensis* 1436. „Jus ſit „nominato et electo capellano deinceps conferendi et inſti„tuendi ad Abbatem praefati Monaſterii tanquam Ordinarium „ſpectare dinoſcitur.“ Litt. 1500. Capellae S. Galli. „Vices

Eben so erhoben zu jener Zeit die Bischöfe von den Geistlichen im St. Gallischen Lande die im ganzen Bisthume unter dem Namen Primi Fructus a), consolationes Episcopales b), Bannalia c), Subsidium Charitativum d), gewöhnlichen Steuern e). Die Kamerer der Ruralkapitel mußten selbe einsammeln f). Von dem Zehnten hatten sie sich in diesem Lande den von altem her allenthalben den Bischöfen gebührenden vierten Theil (die bischöfliche Quart) entweder nirgends als in dem Kirchspiele Wil g) verschaffen können, oder er ward schon frühe ausgelöst worden. Der Bischof Thomas Berlauer ein Ungar, welcher 1431. dem Otho von Sonnenberg gefolgt war, wollte zwar sein Hirtenamt ein-

„nostras schreibt Abt Heinrich IV. an den Bischof, quoad in„stituendum N. ad Capellam S. Salvatoris vobis hac vice com„mittentes.“ Lehenprotokoll. Tom 1. SS. 239, 254, 324.

a) Diese zahlten die, welche in selbem Jahre Pfründen erhalten hatten, als die erste Frucht davon.

b) Bischofstrost. Dieser gehörte dem Erzdiakon, oder Generalvikar. Vom Ruralkapitel St. Gallen betrug er jährlich 31 Pfund Pfenninge.

c) Bannschatz, oder die Strafe für begangene Hurerei, welche die Pfarrherren von den Schuldigen erheben mußten.

d) Liebshilfe. Dieses war eine außerordentliche Steuer, die der Bischof nur in besonderen Fällen ausschrieb.

e) Die Aebte von St. Johann mußten für die Consolatio Episcopalis 8 lb. Pfenninge, für das Subsidium charitativum 4 Gl. für die Annates 200 Gl. für die Servitia minuta 21 Gl. bezahlen, von denen das Siegelamt 14, die vier Beamten des Bischofs der Kuchimeister, Spiier, Unterkämmerer, und Füller 7 erhielten. *Cod. Msc. N.* 160. *et Quittanzen.*

f) Sie hatten für ihre Mühe einen Theil davon, z. B. von 31 Pfund Pfenningen Bischofstrost behielt der Kammerer des St. Gallerkapitels 17 1/2 Pfund. Alte Kapitelschriften.

g) Dieser Quartzehnten ertrug in Wil 30 Mütt Kernen, und 1 Mltr. Haber; er war aber immer den Schuld-Glaubigern der Bischöfe versetzt. Urkundenbuch des Konstanzischen Stift-Amtmanns in Wil.

kräglicher machen, da er mit päbstlicher Erlaubniß von der exempten Geistlichkeit einen, und von der nicht exempten zwey Zehntheile ihrer jährlichen Einkünfte forderte, und alle Taxen steigerte. Aber diese schlug in einer im J. 1492. den 29. Augstmonat zu Konstanz gehaltener Synod alle Zahlung ab, both dem Bischofe darüber das Recht, setzte gegen ihn und seinen Rath Klagpunkten auf, und wählte den Abt Gotthard von St. Gallen, den Probst zu Zürich, den Kanzler zu Zofingen, und den Kammerer zu Luzern als ihre Ausschüsse. Diese unterhandelten in dem Geschäfte so viel, bis der Bischof von seinen Forderungen abstehen, sich mit dem Subsidium charitativum, das ihm im Jänner 1493. die Geistlichkeit anstatt des geforderten Zehntens antrug, begnügte, und die Beylegung der von den Schweizergeistlichen eingegebenen Beschwerdpunkten den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, und Zug überlassen mußte. Dieß thaten solches den 27. Heumonat 1493. so: die Pfarrherren, aus deren Kirchspielen der Bischof den Quartzehnten bezieht, zahlen die Taz der ersten Früchten nicht. Die Ordnung der Taxen und Siegelgelder sollen so, wie sie unter Bischof Otho üblich waren, wieder eingeführt, und der Geistlichkeit in Copia zugestellt werden. Für die Vidimation der Bullen, und Dispensationen von Rom soll nicht so viel, als die päbstliche Taz war, und für die Investitierung auf Pfründen die alte Taz gefordert werden, ja nur ein Drittheil davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten, und die Gebühr der ersten Früchten dorthin entrichtet worden wären. Die Pfründen, deren Einkünfte vier Mark nicht übersteigen, geben nur 3 fl. für die ersten Früchten, wer für eine vom Pabst erhaltene Pfründe nach Rom keine Annaten bezahlen muß, entrichtet solche dem Bischofe. Die verlierende Partei soll

nie gehalten seyn, das ergangene Urtheil zu lösen. Die Curia soll nach der vom Bischofe vorgelegten Form reformiert werden, der Fiskal soll ein Geistlicher, und nie ein Lay seyn. Ohne vorgegangene Ermahnung soll niemand exkomuniciert, noch das Volk damit beläftiget werden. Die Auflösung eines in Kraft der Synodal-Satzungen verhängten Interdikts soll, den Schreiberlohn ausgenommen, unentgeltlich geschehen. Der Fiskal, die Notarien, und Prokuratoren der Curia sollen den Geistlichen nicht schmächlich, sondern mit Ehre begegnen, sie auf unstatthafte Aussagen hin nicht vorladen, sondern sich vorher bey der Oberkeit, oder bey Nachbaren erkundigen, und im Falle, wenn die Anklage Grund hat, mit ihnen nach altem Herkommen verfahren; aber selbe nie geringer Ursachen willen in den Kerker nach Gottlieben abführen lassen. Geistliche, die von Oberkeiten dem Bischofe wegen Verbrechen übergeben werden, sollen nach Verdienen abgestraft werden; doch sollen jene, welche sich mit Weibspersonen eingelassen, und Kinder gezeugt haben, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, nicht höher, als die alte Taxe verordnet, gebüßt werden. Der Bischof erlaubt den Geistlichen die Beichtende in den vorbehaltenen Fällen (Casus reservati), wenn die Sünden heimlich sind, loszusprechen; aber nicht in bekannt gewordenen Vergehen, wegen welchen die Sünder die Lossprechung selbst in Konstanz von den Pönitentiarien holen müssen, die ihnen aber keine größere Schreibgebühr abfordern werden, als wie sie unter Bischof Otho gewöhnlich waren. Er wird die geistliche Gerichtsbarkeit der Prälaten, die sie durch Recht, oder Gewohnheit besitzen, ungestört lassen. Er wird nie befehlen, daß man den Bettelmönchen den Zutritt in die Pfarrkirchen

gestatten müsse, sondern darin die Vorschrift des geistlichen Rechtes befolgen a), besonders soll es denselben wegen den Mißbräuchen, die sie mit dem Ablasse treiben, verbothen seyn, mit selbem öfter als einmal im Jahre, oder an Kirchweihen, an den Festen der Kirchenpatronen, und in der Fasten in eine Pfarrkirche zu kommen. Von dem Gelde, das ein Ablaßprediger einnehmen wird, mag der Pfarrer nach altem Herkommen seinen Theil nehmen b), die Bettelmönche sollen auf der Kanzel nie die Weltpriester angreiffen dürfen c).

Ueber den päbstlichen Hof ertönten die Klagen auch in der Schweiz, besonders deßwegen, daß er durch das Verleihen der Pfründen große Verwirrungen anrichte, mit den Ablaßverkaufen die Sittlichkeit des Volks untergrabe, und durch vielfaches Eingreiffen den ordentlichen Rechtsgang störe d). Wirklich waren diese Klagen nur zu gegründet. Denn ohne auf das Recht der Patronen zu achten, vergaben der Pabst, oder der Legat die im Jänner, März, May, Heumonate, Herbstmonate, Wintermonate e) erledigten Pfrün-

a) *Clementin. lib. 5. tit. 9. de Poenitentiis.*

b) Als der Kardinal Raymund im J. 1501. den Ablaß zu predigen in die Schweiz kam, gestattete man ihm solches nirgends als zu Bern, St. Gallen, Baden, Zofingen, und Kaiserstul. Von dem eingenommenen Gelde gab er einen Theil der Oberkeit, einen Theil nahm er für sich, zwey Drittheile aber lies er in einer besiegelten Lade an dem Orte, wo es gefallen war, für den Türkenkrieg liegen. Tschudis Sammlung. Kaiser Maximilian legte im J. 1515. den Dominikanern auf das mit einen Ablaßbrief in St. Gallen erworbene Geld einen Beschlag, und forderte ihnen den Ablaßbrief ab. Schreiben *Class. 2. Cist. 5.*

c) Pfaffenbrief im Gotteshause Rheinau vom J. 1493, und Hottingers helvet. Kirchengeschichte.

d) Eidg. Abschied vom J. 1524. in Tschudis Sammlung.

e) Diese Monate hießen die päbstlichen (menses papales). Die

den, und bezogen von den Pfrundwerbern unter dem Namen der Taxen, und Annaten ein groſses Geld. Einem einzigen verliehen ſie oft, wie oben die Beyſpiele ſind angeführt worden, mehrere Pfründen, die derſelbe unmöglich verſehen konnte; ſogar gab der Pabſt im J. 1520. die Pfarrei Berg, welche Abt Franz ſchon dem Dr. Grübel von St. Gallen verliehen hatte, einem Guardiknecht Sebaſtian Appenzeller unter dem Vorwande, ſie wäre im päbſtlichen Monate erlediget worden. Man nannte diejenigen, welche ſo mit päbſtlichen Bullen den Pfründen nachſtellten, Kurtiſanen. Die Eidgenoſſen faßten gegen ſelbe auf mehreren Tagſatzungen, beſonders auf denen zu Luzern, und zu Glarus ſtrenge Abſchiede ab a), machten den Legaten wegen ſelben triftige Vorſtellungen b), verſprachen, als Doktor Grübel ihnen das, was zu Berg geſchehen war, klagte, „ihm gegen den Pabſt Föderung zu thun“, und ſetzten ganz unwillig in den Abſchied „heimzubringen ob man „es leiden woll, daß die Guardiknecht als Leyen die Pfrun„den anfallen, verkoffen, oder verſchenken ſollten“ c). Ja um dieſe Kurtiſanen auch mit der Furcht vor Schande abzutreiben, hatten ſie die Gewohnheit eingeführt, denſelben, wenn man ſie doch wegen dem angedrohten Banne anzunehmen gezwungen war, bey der Inveſtitierung die erlangte Bulle dem Kurtiſan an den Hals zu hängen, und ihn mit Waſſer

Päbſte erzwangen ſich erſt um dieſe Zeit das Recht, daß ſie die in ſelben erledigten St. Galliſchen Pfründen vergeben konnten. Raperſchwiler Urtheil 1525.

a) Eidg. Abſchied vom J. 1520. im Archiv St. Gallen.

b) „Beſchloßen: Wegen den Kurtiſanen mit dem Legaten zum „freventlichiſten zu reden, damit ſolche abgeſtellt, und jeder „Lehenherr bi ſiner Gerechtigkeit blibe.“ Abſchied vom J. 1516. Eben dort.

c) Der gemeldte eidg. Abſchied vom J. 1520.

zu begießen a). Den Aebten von St. Gallen, die viele Pfründen zu vergeben hatten, lag alles daran, sich von solchen päbstlichen Antwartschaften, und Vorbehalten (Provisiones, Gratiae exspectativae, Reservationes b) in Sicherheit zu stellen. Dieses konnte ihnen aber, da die im J. 1448. mit dem Pabste errichteten deutschen Konkordaten nicht viel halfen, niemand gewähren, als die Päbste selbst. Von diesen ließen sie sich darum von jeher das Vorrecht ertheilen, auf solche nicht achten zu müssen, und ungeachtet derselben die erledigten Pfründen vergeben zu dürfen c) Aber die folgenden Päbste riefen oft diese Privilegien durch neue Klauseln zurück. Besonders that solches Pabst Leo X. d) in Rücksicht jener Befreyung, die Julius II dem Abte Franz im J. 1513. wegen der ihm mit tausend Mann geleisteten Hilf ertheilt hatte e). Um darum doch einigermaßen dem Ueberdrange der Kurtisanen Inhalt zu thun, fiengen die Aebte an, von allen, denen sie eine Pfründe verliehen, einen schriftlichen Revers

a) Auf die Frage der Stadt Basel, wie man sich gegen die Kurtisanen zu verhalten hätte, antwortete die Tagsatzung: „Ihr „Bruch wäre, ihnen die Bull an Hals zu henken, und sie in„vestiren unter einem Beck Wasser.“ Eidg. Abschied in Tschudis Sammlung.

b) Der Pabst verlieh im J. 1420. die Pfarrei Rötis einem Domherrn von Chur, die von Klus 1461. dem Ulrich Lambert, die zu Bernang 1491. einem Ungenannten. Der Legat gab 1496. die zu Roschoch dem Heinrich Stanger aus dem Bisthume Trier, die zu St. Johann Höchst 1502. dem Bartholomä Locher. Laurenz Wyrich erhielt 1431. vom Pabste Eugen IV. die Anwartschaft auf die erste St. Gallische Pfründe, die erlediget würde, ꝛc.

c) Solche Privilegien erhielt im J. 1248. Abt Berthold, 1483. Abt Ulrich VIII, 1505, 1510. und 1521. Abt Franz. Besonders wurden in den Jahren 1505, und 1521. jene Kollaturen, die das Stift von Weltlichen erworben hatte (juris patronatus laicalis), von solchen Eingriffen befreyt erklärt. *Brevia in tomo Ecclesiastico.*

d) *Breve* 1521. e) *Breve* 1513.

zu fordern, daß ſie ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, und von derſelben nie eine Penſion, oder Abſenzgeld fordern wollten a).

Die Aebte von St. Gallen wurden in dieſem Zeitraume den Gotthard und Franz ausgenommen, alle von den Päbſten beſtellt, und die Wahlen dem Kapitel unter der Strafe des Kirchenbannes unterſagt. Jeder neue Abt mußte in Rom fünf Breven nehmen b), die Annaten zahlen c), und einen Eid ſchwören d), daß er dem Pabſte getreu und gehorſam ſeyn, deſſen Perſon Sicherheit gewähren, die anvertrauten Rathſchläge geheim halten, die angeſagten Kirchenräthe beſuchen, die päbſtlichen Legaten ehrenvoll aufnehmen, und unterſtützen, alle drey Jahre nach Rom Wallfahrten, und ohne Erlaubniß des Pabſts vom Kloſter nichts entäußern

a) Revers des Pfarrers zu Waſſerburg vom J. 1534. im Copiabuche N. 1390. S. 88.

b) 1. Die Beſtätigung der Wahl. 2. Die Notification dieſer Beſtätigung an den Kaiſer. 3. Eine Ermahnung an das Kapitel. 4. Eine andere an die Lehenvaſallen, den Abt zu erkennen. 5. Die Erlaubniß ſich von jedem Biſchofe einſegnen zu laſſen.

c) Die ſich auf 200 Dukaten beliefen. Copiabuch 1408. S. 36.

d) „Ego N. Abbas Monrii S. Galli ordinis S. Benedicti conſtant. „dioeceſ. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero S. R. „Eccleſiae, et Dno meo Papae N. ſuisque ſucceſſoribus cano„nice intrantibus. Non ero in conſilio aut conſenſu vel facto: „ut vitam perdant, ſeu membrum, vel capiantur mala captio„ne, conſilium, quod mihi crediturі ſunt per me, aut nuntios, „aut litteras ad eorum dampnum me ſciente nemini pandam, „Vocatus ad Synodum veniam, niſi praepeditus fuero canonica „praepeditione; Legatum ſedis apoſtolicae, quem certum eſſe „cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in „ſuis neceſsitatibus adjuvabo; Poſſeſsiones dicti mei Monaſte„rii non vendam, neque donabo, infeudabo, neque impigno„rabo, aut aliquo modo contra jus alienabo inconſulto romano „Pontifice, limina SS Apoſtolorum ſingulis annis (biennii, „trienniis) viſitabo. Sic me Deus adjuvet, et haec Sancta „Evangelia.“

wolle. Wie aber das Stift St. Gallen a) einer Seits den Druck der päbstlichen Macht empfand, so machte es auf der andern sich diese alles umfassende Gewalt auch zu Nutzen, um zerschiedene Vorrechte b), und Dispensationen c) von ihr zu erhalten, Pfründen sich incorporieren zu lassen, verloren gegangene Besitzungen wieder zu erwerben d), seine Gegner z. B. die Appenzeller mit dem Kirchenbanne ins Gedräng zu bringen, und um geschlossenen Verträgen politischen Inhalts mehr Festigkeit zu geben. Nachdem die Eidgenossen sich im Jahre 1456. vom Pabste Kalixt III. hatten dispensieren lassen, an Fasttagen Milch, Butter, Schotten, Eyer, die man schon Jahrhunderte hindurch ohne Dispensation genossen hatte, speisen zu dürfen, warben auch unsere Voreltern darum, und erhielten solche e); doch

a) Am römischen Hofe hieß dasselbe Monasterium S. Galli de S. Gallo.

b) Z. B. daß seine Klostergeistlichen im 16. Jahre zu Epistlern, im 19. zu Evangeliern, und im 22. zu Priestern durften geweihen werden, *Breve* 1512, daß seine Aebte Glocken, und Altäre segnen möchten, und daß sie nicht konnten interdiciert, oder excommuniciert werden.

c) Daß sie dreymal in der Woche das durch die Visitatoren im Jahre 1469. auf ein neues verbothene Fleisch essen, und leinerne Hemden tragen durften, daß die Aebte nicht auf Rom wallfahrten mußten, ꝛc.

d) Durch die Conservatores Jurium, welche in den Jahren 1412, 1431, 1436, 1504, ꝛc. gegeben wurden. Im J. 1436. bestellte der Kirchenrath zu Basel die Bischöfe von Augsburg, und Basel ad revocandum bona Monasterii S. Galli inconsulto romano Pontifice, et alias in perniciem Monasterii alienata. Urk. 1436. Auch der Spital zu Rapperschwil begehrte von diesem Kirchenrathe den Abt zu Rüti zu seinem Rechtsschirmer. Urk. 1434. Pfeffers erhielt vom Pabste Niklaus V. das Nämliche. Urk. Pfeffers 1447.

e) Abt Ulrich hatte selbe im Jahre 1462. für die alte Landschaft Toggenburg, und Bischofzell erlangt. Urk. *in com. Ecclesiast.*

mit Ausnahme der Charwoche a), und des Käses, von dessen Genusse man sich in diesem Lande von jeher an gebothenen Fasttagen enthalten hatte b). Denen von Summeri wurde nur der Butter allein zu genießen erlaubt, der Käs niemanden, Milch, und Zieger nur den Armen, Schwachen, und Kranken c). Zur Busse aber, daß man so ohne Dispensation vorhin Milch, Butter, und Zieger genossen hätte, ward in der alten Landschaft, und in dem Toggenburg jeder Pfarrei eine Kreuzfahrt anzustellen aufgelegt d). Zu Raperschwil erlaubte Pabst Julius II. nur die Milch allgemein, den Butter aber bloß den Armen, und den Käs niemanden e); aber Pabst Sixt gestattete im Jahre 1478. den Genuß aller Milchspeisen ohne Ausnahme, darum, weil dort ein kaltes Land wäre f).

Das Rheinthal 1460. Das Bernanger Jahrzeitenbuch. Das Utznacherland 1512. Bulla Pabst Julius. Alt St. Johann, und Stein erhielten sie erst 1515. vom Legaten Ennius. Urk. St. Johann 1515.

a) Diese Ausnahme steht allein in der Dispensation, welche die Utznacher, Gasterer, Weesener, und Glarner im J. 1512. für sich erworben hatten, denen aber jedoch auch die Eyer erlaubt wurden. Urk. in Tschudis Sammlung.

b) *Breve citatum* 1462. c) *Dispensatio* 1474. *Class.* k.

d) *Fragmenta libri Anniversarii Parochiae in Oberhelfenschwil.*

e) Bulle 1467. f) Bulle 1478.
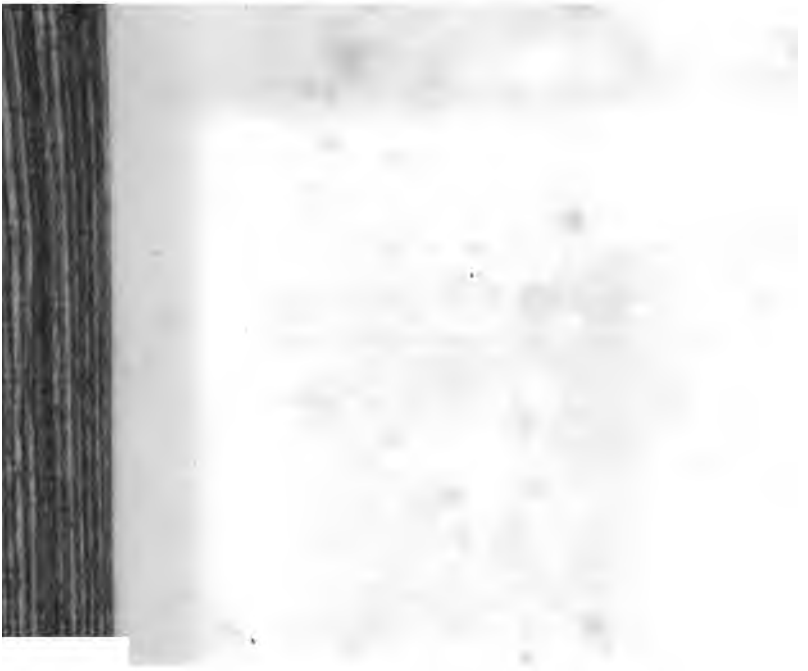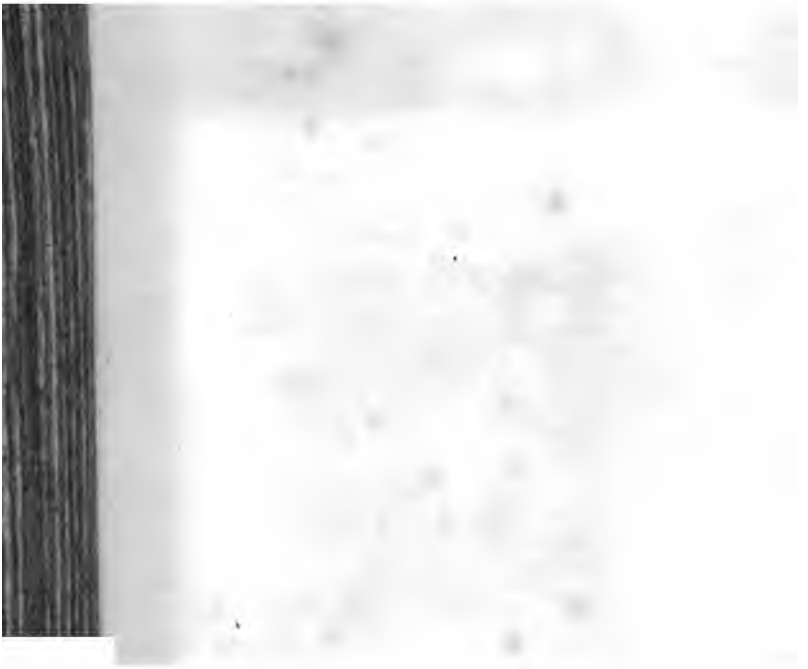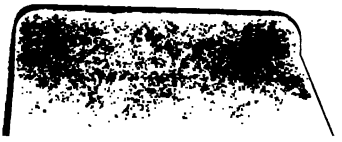
Gedruckt bei Hellfeld für Berlin.